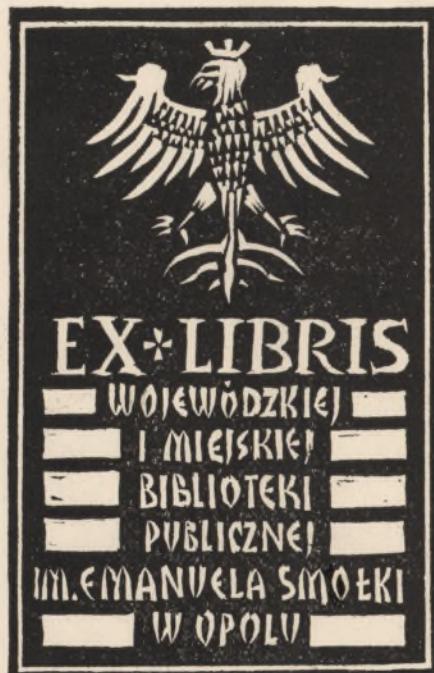




1949



# ACTA PUBLICA.

---

Verhandlungen und Correspondenzen  
der  
schlesischen Fürsten und Stände.

---

Namens des Vereins  
für  
Geschichte und Alterthum Schlesiens  
herausgegeben  
von

**Hermann Palm,**

Professor am Gymnasium zu Maria-Magdalena in Breslau.

*Bd. 2*  
**Jahrgang 1619.**

---

Breslau,  
Josef Max & Komp.  
1869.



4040 S

11)

ZBIORY ŚLĄSKIE

943.8

Nic U Nr 278 | 40 | S

## Vorwort.

---

Die hohen Provinzial-Stände Schlesiens haben durch die wiederholte Gewährung der Mittel den Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in Stand gesetzt, dem im Jahre 1865 veröffentlichten ersten Bande der Acta publica, die Verhandlungen und Correspondenzen der schlesischen Fürsten und Stände aus dem Jahre 1618 enthaltend, nun in einem neuen diejenigen des Jahres 1619 folgen zu lassen. Indem sie damit einen Act der Pietät gegen die oft so dornigen und drangvollen Arbeiten ihrer eignen Vorgänger vollzogen, haben sie zugleich der Geschichtsforschung eine höchst werthvolle Gabe dargebracht, wie von jener schon bei dem Erscheinen des ersten Bandes aufs dankbarste anerkannt worden ist. Der Inhalt der vorliegenden Veröffentlichung steht an Bedeutung dem der früheren nicht nach. Die darin enthaltenen Documente sind diesmal fast ausschliesslich mehr oder minder wichtige Beiträge zur Erhellung der unser gesammtes deutsches Vaterland so gewaltig erschütternden Bewegungen des grossen Krieges. Unsre Provinz tritt durch ihre thätige Betheiligung an den verhängnissvollen Ereignissen jenes Jahres mit auf das grosse Welttheater, und die Beschlüsse und Correspondenzen ihrer Vertreter gehören zu den Commentaren der gewaltigen auf jenem sich entwickelnden Tragödie. Darum darf auch dies bisher nur zum aller kleinsten Theile gedruckte historische Material auf Anerkennung und nützliche Verwerthung hoffen, wie letztere schon dem 1. Bande u. a. in A. Gindeli's Geschichte des böhmischen Aufstandes zu Theil geworden ist.

Zu den bei der Herausgabe jenes ausgebeuteten und wiederum aufs bereitwilligste von den Vorständen des hiesigen königl. Staatsarchivs, so wie der Stadtbibliothek zur Benutzung gewährten Quellen treten diesmal noch die früher nicht verwendeten Religionsacten von Buckisch († 1697), ein handschriftlich viel verbreitetes Werk, dem man ungeachtet der offen dargelegten religiösen Parteinahme des Sammlers für die von ihm neu angenommene katholische Confession den Vorwurf der Unzuverlässigkeit wohl mit Unrecht gemacht hat. Eine eingehende Vergleichung der hier einschlägigen Urkunden mit den Originalien hat nirgends eine absichtliche Abweichung oder Entstellung bemerklich werden lassen; durch den Reichthum aber an nur hier noch vorhandenen Actenstücken wird die Sammlung für die Zwecke unserer Veröffentlichung in diesem Theile geradezu unentbehrlich.

Aus diesem Jahre fand sich auch ein wirkliches zum Gebrauche des Oberlandeshauptmanns angelegtes Protokoll der Verhandlungen einiger Fürstentage vor, aus dem der Gang

derselben, die Voten der einzelnen Stimmen oder Bänke u. a. aufs erwünschteste ersichtlich werden. Warum dennoch von dieser wichtigen Quelle hier kein Gebrauch gemacht werden konnte, ist auf S. 88 in der Anmerkung dargethan worden.

Die Grundsätze, nach denen bei der Herausgabe des vorigen Bandes die Auswahl der zu druckenden Actenstücke getroffen wurde, sind auch diesmal festgehalten worden, und nur wenige nicht an die Fürsten und Stände, sondern an den Landeshauptmann gerichtete Schreiben allgemeinen Inhalts blieben wegen zu geringer Bedeutung ausgeschlossen, vergl. S. 176, 178 und 179. Einzelne schon früher an andern Orten gedruckte wichtige Documente mussten gleichwohl hier Aufnahme finden, da unser Werk ja die Quellen der schlesischen Geschichte auch solchen Kreisen zugänglich machen will, denen jene oft sehr seltenen Sammlungen nicht immer erreichbar sind.

In der Anordnung des Materials ist die Regel beobachtet worden, dass die von den Fürsten und Ständen ausgegangenen Schriftstücke den sie veranlassenden voranstehen, was darum bemerkt zu werden verdient, weil die Bezeichnung „Beilage“ durch Versehen bei mehreren Documenten in der Ueberschrift fehlt.

Die Orthographie ist auch diesmal die der jedesmaligen Vorlage geblieben. Der Herausgeber hat sich aller entgegenstehenden Gründe und Wünsche ungeachtet nicht entschliessen können, seine im Vorwort des vorigen Bandes ausgesprochenen Ansichten aufzugeben. Eine dort nicht berührte Schwierigkeit fand er vor allem auch in der Frage, welche Orthographie andernfalls verwendet werden solle. Bei dem beständigen Flusse, in welchem unsre Schreibweise von jeher sich befunden hat und ferner auch noch befinden wird, würde jede der jetzt in Anwendung kommenden Schreibungen nach wenigen Jahrzehnten schon wieder veraltet erscheinen. Darum wares wohl am geeignetsten, in einer nicht bloss auf den Gebrauch der Gegenwart berechneten Publication das Gepräge der zu veröffentlichten Documente, wie es aus den Händen der verschiedenen Schreiber ihrer Zeit hervorgegangen vorlag, unverwischt wiederzugeben, wie verschiedenartig auch dadurch der Eindruck der gesammten Ausgabe werden mag, da namentlich die aus Buckisch entnommenen Stücke nach weit späteren Abschriften gedruckt werden mussten. Denjenigen Lesern, welche von unserm Werke Gebrauch machen, gereicht die alte Gestalt, in der ihm die Worte hier entgegentreten, ohnehin nicht zum Anstoss. — Der weit öfter Schwierigkeit bietenden stilistischen Fassung des Textes ist durch sorgfältige Interpunktionsaufgeholfen worden, nur selten durch Verbesserung falscher oder durch Einschaltung offenbar fehlender Worte, was stets durch Klammern dem Auge bemerklich gemacht worden ist. — Erläuternder Anmerkungen bedurfte dieser Band in geringerem Grade als der vorige, da oft einfache Verweisungen auf diesen genügten; doch hat der Herausgeber auch in dieser Beziehung seiner Aufgabe zu genügen gesucht.

Dem Danke gegen die Förderer dieses patriotischen Unternehmens sei schliesslich noch der Wunsch beigelegt, dass demselben gleiche Gunst auch für seine Fortsetzung gesichert bleiben möge.

## In h a l t.

	Seite.
<b>Verhandlungen der Versammlung der Nächstangesessenen am 10. Januar</b>	1
Antwort der nächstangesessenen Fürsten und Stände an den Kaiser auf dessen Schreiben vom 30. November . . . . .	3
Beilage I. Schreiben des Kaisers an den Landeshauptmann, Herzog Johann Christian, vom 14. Dec. Antwort des Herzogs Johann Christian auf des Kurfürsten von Sachsen Schreiben vom 23. December Beilage I. Churfürsten zu Sachsen Bericht wegen der Interposition an Herzog Johann Christian . Beilage II. Kay. Maitt. Schreiben an Chur-Sachsen, 1. December 1618 . . . . .	5
Beilage III. Extract aus der von Röm. Kays. Maitt. dem Herrn von Wallenstein nach Dresden mit- gegebenen Instruction . . . . .	7
Beilage IV. Kayserliches Patent an die Stände in Böhaimb . . . . .	8
Beilage V. Kayserlicher Beuehl an Conte de Buqvoi . . . . .	10
Beilage VI. Extract aus des Churfürsten zu Sachsen Memorial, so S. Churfürstl. Gnaden dero in Behaim geschickten Gesandten, Jacoben von Grünthal mitgegeben . . . . .	11
Resolution der Fürsten und Stände an die böhmischen Directoren, d. d. Brieg, 10. Januar 1619 . . .	13
Beilage I. Die Euangel. Böhm. Stände vbersenden Copias Ihres an die Kay. Mayt. abgegangenen Submissionsschreibens, berichten vber die Vrsachen ihres Fortzuges in Oesterreich . . . . .	17
Beilage II. Der böhm. Directoren Schreiben an den Kaiser vom 29. November 1618 . . . . .	19
Beilage III. Schreiben der böhm. Directoren an den Herzog Johann Christian zu Liegnitz und Brieg .	20
Beilage IV. Der evangel. böhm. Directoren Schreiben an Herzog Johann Christian, Oberhauptmann	25
Beilage V. Der böhm. Directoren Schreiben an Herzog Johann Christian . . . . .	29
<b>Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im Januar und Februar 1619</b>	30
Ausschreiben des Herzogs Johann Christian an die evangel. Stände zu einer Zusammenkunft in Breslau am 13. Januar, d. d. Brieg, 11. Januar 1619 . . . . .	33
Memorial . . . . .	35
Instruction für die Prager Gesandten, d. d. Breslau, 9. Februar 1619 . . . . .	36
Der catholischen Fürsten und Stände in Schlesien Gravamina . . . . .	43
Kaiserliches Schreiben an den Herzog Johann Christian vom 21. Januar 1619 . . . . .	52
Antwort der Fürsten und Stände Augsburgischer Confession an die böhm. Directores und Landräthe, d. d. Breslau, 1619, 11. Februar . . . . .	62
Beilage I. Schreiben der Böhm. Directoren an Herzog Johann Christian . . . . .	63
Beilage II. Die böhm. Directoren an die Fürsten und Stände Schlesiens, d. d. Prag, 29. Januar 1619	65
Schreiben der Fürsten und Stände Schlesiens an die böhmischen Herren Generale, d. d. Breslau, 10. Februar 1619 . . . . .	67
	68

Beilage. Schreiben des Markgrafen zu Jägerndorf an den Herzog Johann Christian, d. d. Lischau vor Budweis, 1. Februar 1619 . . . . .	69
Bescheid der Fürsten und Stände Augsburgischer Confession an Rath und Bürgerschaft zu Teschen, d. d. Breslau, 5. Februar 1619 . . . . .	71
<b>Zusammenkunft der nächstangesessenen Stände in Brieg am 22. März 1619</b> . . . . .	73
Der Fürsten und Stände Schlesiens Bitte an den Kaiser um Abschaffung der feindseligen Thälichkeit des kaiserlichen Kriegsvolkes in Böhmen, d. d. Brieg, 22. März 1619 . . . . .	73
Des Oberamts zu Breslau Antwort an die böhm. Directoren auf deren Schreiben vom 2. und 5. März d. d. Brieg, 22. März 1619 . . . . .	74
Beilage I. Die böhm. Directores an das Kays. Oberamt, d. d. Prag 1619, 27. Februar . . . . .	75
Beilage II. Die böhm. Directores übersenden Chursachsens Antwort an Herzog Johann Christian und urgiren die andre Hilfe . . . . .	77
Beilage III. Die böhmischen Herren Directores an Herzog Johann Christian, d. d. Prag, 5. März 1619 Herzog Johann Christian an den Churfürsten zu Sachsen, d. d. Brieg, 27. Februar 1619 . . . . .	78
Beilage. Der Churfürst von Sachsen an die schles. Fürsten und Stände, d. d. Dresden <sup>8. März</sup> 1619	82
Beilage. Der Churfürst von Sachsen an die schles. Fürsten und Stände, d. d. Dresden <sup>26. Februar</sup> 1619	83
<b>Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im April und Mai 1619</b> . . . . .	85
Mittheilung des königl. Oberamts an den Herrn Bischof über den Todesfall des Kaisers Matthias u. Ausschreiben einer allgemeinen Zusammenkuft auf Montag nach Jubilate, d. d. Brieg, 26. März 1619 . . . . .	87
Memorial . . . . .	88
Schreiben der schlesischen Fürsten und Stände an König Ferdinand, d. d. 1. Mai 1619 . . . . .	93
Beilage I. König Ferdinand an Herzog Johann Christian, d. d. Wien, 2. April 1619 . . . . .	97
Beilage II. König Ferdinand an Herzog Johann Christian, d. d. Wien, 16. April 1619 . . . . .	99
Beilage III. König Ferdinand an das K. Oberamt, vom 17. April 1619 . . . . .	102
Die Schlesischen Fürsten und Stände an die Böhmisches Directoren. Antwort auf das Schreiben vom 17. April, d. d. Breslau, 3. Mai 1619 . . . . .	103
Der Herren Böhmischem Directoren Schreiben an die Schlesischen Evangelischen Herren Fürsten und Stände vom 17. April 1619 . . . . .	105
Der Herren Abgesandten nach Prag Schreiben an Herzog Johann Christian vom 17. April 1619 . . . . .	109
Recess zwischen den Directoren zu Prag und den Schlesischen Gesandten, errichtet am 22. April 1619 . . . . .	111
Die Oberlausitzischen Stände an die Schlesischen Fürsten und Stände, d. d. 17. April 1619 . . . . .	114
<b>Defensionsordnung des Landes Schlesien</b> . . . . .	115
Gutachten der zur Defensionsberathschlagung verordneten Personen Ihrer F. Gn. dem Kays. Ober-Amte den 19. Martii Anno 1619 übergeben . . . . .	129
Gehorsames Gutachten Herrn Johann Georgen, Grauen zu Hohen-Zollern, der Herrn Fürsten und Stände in Schlesien bestäter Generals-Obristen Leütenambs v. Obristen . . . . .	137
<b>Rundschreiben des Oberamts an die nächstangesessenen Stände, d. d. Brieg, 12. Mai 1619</b> . . . . .	144
Auszug aus dem Jägerndorfer Gutachten an Herzog Georg Rudolf, d. d. 15. Mai 1619 . . . . .	145
<b>Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im Juni 1619</b> . . . . .	147
Ausschreiben zum Fürstentage auf den 10. Juni an die Euangelischen . . . . .	149
Ausschreiben zum Fürstentage auf den 10. Juni an die katholischen Stände . . . . .	150
Memoriale . . . . .	151
Fürstentagsschluss d. d. Breslau, 20. Juni 1619 . . . . .	156
Antwort an König Ferdinand auf die 2 Schreiben vom 14. Mai u. 2. Juni, d. d. Breslau, 19. Juni 1619 . . . . .	160
Andress Schreiben der Fürsten und Stände Augsburger Confession an den König Ferdinand vom 19. Juni 1619 . . . . .	161
König Ferdinand an den Oberlandeshauptm. Herzog Joh. Christian von Brieg, Wien, d. d. 14. Mai 1619 . . . . .	162
König Ferdinand an den Oberlandeshauptm. Herzog Joh. Christian von Brieg, d. d. Wien, 17. Mai 1619 . . . . .	164
König Ferdinand an Herzog Johann Christian, d. d. Wien, 2. Juni 1619 . . . . .	165
Fürsten und Stände an die böhm. Directoren, d. d. Breslau, 21. Juni 1619 . . . . .	167
Böhmisiche Directores an die schles. Fürsten und Stände, d. d. 15. Mai 1619 . . . . .	169

Schreiben der böhm. Directoren an die schles. Fürsten u. Stände Augsb. Confession, d. d. 17. Mai 1619	171
Die Directoren Böhmens an die Augsburger Confessionsverwandten Fürsten und Stände in Schlesien, d. d. 3. Juni 1619 . . . . .	172
Schreiben der Directoren in Mähren an die evangel. Fürsten und Stände in Schlesien, d. d. Brünn, 20. Mai 1619 . . . . .	174
Directores vnd Landräthe des Marggraftthums Mähren an Johann Christian, Herzog von Brieg, Ober- landeshauptmann in Schlesien, d. d. Brünn, 16. Mai 1619 . . . . .	175
Decret der Fürsten und Stände an die vier Teschener Gemeinden, d. d. Breslau, 21. Juni 1619 . . . . .	175
An den Grafen von Hohenzollern, d. d. 21. Juni 1619 . . . . .	177
An den Gross-Glogauischen Amtsverweser, d. d. Breslau, 21. Juni 1619 . . . . .	178
Decret der Fürsten und Stände an die Liebenthaler, d. d. Breslau, 21. Juni 1619 . . . . .	178
Die Fürsten und Stände an die Troppauer, d. d. Breslau, 21. Juni 1619 . . . . .	179
Die Fürsten und Stände an den Fürsten von Lichtenstein, Breslau, 20. Juni 1619 . . . . .	180
Der Troppauer Memorial an das Oberamt . . . . .	181
Fürsten und Stände an die Oppler und Ratiborer, Breslau, 20. Juni 1619 . . . . .	188
Die Oppler an die Fürsten und Stände, d. d. Oppeln, 7. Juni 1619 . . . . .	190
Die Ober-Glogauer an die Fürsten und Stände bei diesem Fürstentage . . . . .	192
Die Ratiborer an die Fürsten und Stände bei diesem Fürstentage . . . . .	193
Die Neisser an die Fürsten und Stände . . . . .	195
Die Neisser an die Fürsten und Stände . . . . . Juni 1619	197
Patent gegen die Jesuiten, d. d. Brieg, 24. Juni 1619 . . . . .	198
Relatio prima der Herren Fürsten und Stände Gesandten nach Prague, sub dato Pragae, 13. Mai 1619	201
Beilage I. Mündliches Anbringen der Herren Gesandten . . . . .	218
Beilage II. Verzeichniss der Puncte, so auff den Interpositionstag zu Eger den Herren Chur- und Fürstlichen Interponenten haben unterthänigst vorbracht werden sollen . . . . .	221
Beilage III. Verzeichniss, was bey etlichen Articuln Absonderlichen zu bedenken . . . . .	225
Beilage IV. Summarischer extract der Herren Fürsten vndt Stände Augspurgischer Confession Religions Gravaminum Memorialsweise zusammen verfasset . . . . .	226
Beilage V. Memorial der politischen Puncte . . . . .	253
Beilage VI. Der Herren Directoren Resolution den Herren Gesandten ertheilt, belangend 7 unter- schiedliche Puncte, sub dato den 22. Aprilis 1619 . . . . .	256
Beilage VII. Das Credential der Stände des Marggraftthums Oberlausitz für ihre Gesandten an die schlesischen Gesandten, d. d. Budissin, den 6. April 1619 . . . . .	256
Beilage VIII. Der Herren Oberlausitzer Gesandten Anbringen den 30. April 1619 . . . . .	256
Beilage IX. Gravamina der Herren Stände des Marggraftthums Oberlausitz Augsb. Confession . . . . .	258
Beilage X. Der Herren Stände des Marggraftthums Oberlausitz von Land und Städten abgesandten beschwerpuncta in Politischen sachen, so viel derer in eil abgesetzt werden können . . . . .	264
Beilage XI. Entwurf eines Majestätsbriefes für das Marggraftthum Oberlausitz . . . . .	267
Beilage XII. Das Credential der Stände des Marggraftthums Niederlausitz an die Herren Schles. Gesandten wegen ihrer Gesandten, sub dato Lüben den 29. Aprilis 1619 . . . . .	272
<b>Zusammenkunft der Nächstangesessenen am 13. August</b> . . . . .	273
Ausschreiben . . . . .	273
Schreiben der Nächstangesessenen an die Herren Directores in Mähren, d. d. Brieg, 13. August 1619	274
Beilage I. Die mährischen Directoren an den schlesischen Oberlandeshauptmann, d. d. 1. August 1619	276
Beilage II. Die Directoren in Mähren an das Oberamt in Schlesien, d. d. 8. August 1619 . . . . .	277
<b>Allgemeine Verhandlungen beim Fürstentage im September 1619</b> . . . . .	279
Fürstentagsbeschluss bei dieser Zusammenkunft . . . . .	281
Memoriale d. d. Breslau, 1. October 1619 . . . . .	290
Bestallung auf die vermochten Kreisobersten . . . . .	298
Bestallung auf die Ritmeister . . . . .	300
Bestallung auf die Capitainen . . . . .	301

	Seite.
Jurament, so die Evangelischen Herren Fürsten vnd Stände zu der Conföderation geleistet . . . . .	302
Schreiben des Kaisers Ferdinand an den Rath zu Bresslaw . . . . .	303
Der Bischof an das Oberamt, d. d. Neisse, 20. Juli 1619 . . . . .	306
Schreiben des Bischofs an das Oberambt, d. d. Neisse, 24. September 1619 . . . . .	307
Antwort der Herren Fürsten vnd Stände auf der Mährischen Gesandten Ansuchen . . . . .	308
Schreiben des Grafen Emerich Thurso in Hungarn in volmacht des Fürsten in Siebenbürgen . . . . .	310
Schreiben der böhm. Directoren an den Herzog Johann Christian von Brieg, Oberlandeshauptmann in Schlesien, d. d. Prag, 18. September 1619 . . . . .	312
Instruction für die Gesandten an den neu erwählten König Friedrich. Prag, den 28. August 1619 . . . . .	313
Decretum der Fürsten und Stände vor die Neisser . . . . .	315
Die Neisser an die Stände im September 1619 . . . . .	316
Decretum der Fürsten und Stände für Oppeln und Ratibor . . . . .	318
Memoriale der Oppelner vom 2. September 1619 . . . . .	319
Decret der Fürsten und Stände an die Falkenberger, d. d. Breslau, 1. October 1619 . . . . .	323
Die Falkenberger an die Fürsten und Stände, d. d. 7. September 1619 . . . . .	324
Memoriale der Gemeinden zu Görseuffen und Neudorf . . . . .	325
Bericht des Freyherrn von Zedlitz, d. d. Warmbrunn, 1. September 1619 . . . . .	329
Memorial der Gemeine zu Rasselwitz . . . . .	330
Schreiben der Gross-Glogauischen Landstände, d. d. Glogau, 21. September 1619 . . . . .	331
Schreiben der Stadt Gross-Glogau, d. d. 20. September 1619 . . . . .	333
Relatio der Herren Fürsten und Stände Gesandten, so sie auf iczt gehaltenem Fürstentage übergeben, d. d. Prag, 6. September 1619 . . . . .	333
Conföderationsacte vom 31. Juli 1619 . . . . .	367
<b>Zusammenkunft der Defensoren am 21. October</b> . . . . .	386
Ausschreiben des Oberlandeshauptmanns vom 4. October . . . . .	386
Jurament zum Defensoren-Ambt . . . . .	387
Jurament auf die Capitularen zu Bresslaw . . . . .	388
Antwort vom Königl. Oberambt an den Bischof zu Neiss, d. d. 29. October 1619 . . . . .	389
Schreiben vom Bischofe zu Bresslaw an den Oberlandeshauptmann, d. d. 17. October 1619 . . . . .	390
Die Neisser an die Defensoren . . . . .	392
Schreiben des Oberlandeshauptmanns an die böhm. Directoren vom 4. October 1619 . . . . .	394
Schreiben der Herren Directoren in Böheimb an das Königl. Oberambt, d. d. 4. October 1619 . . . . .	395
Schreiben des Königs Siegismund III. von Polen an die schles. Fürsten und Stände vom 18. Oct. 1619	396
Schreiben des Königs von Polen an den Oberlandeshauptmann Herzog Johann Christian von Brieg, d. d. 17. October . . . . .	399

**Verhandlungen**  
der  
**Versammlung der Nächstangesessenen**  
am 10. Januar.

---



## Antwort

der nächstangesessenen Fürsten und Stände an den Kaiser auf dessen Schreiben vom 30. November<sup>1)</sup>.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III. cap. XVI, membr. 5.)

Allerdurchlauchtigster etc.

Ew. Kais. May. seynd unßre unterhänigste Dienste und pflichtschuldiger Gehorsam jederzeit bereit. Und haben vns gehorsambst mit mehrerem zu bescheiden, was Ew. Kais. Maj. an Mich Oberhauptmann vom 30. Nov. nechsthin wegen des nacher Böheimb abgeschickten schles. Kriegsvolcks, daß dasselbe nicht allein zu alle dem, was im Königreich Böheimb offensive und wider E. K. M. Kriegsvolck fürgegangen, Rath und That gegeben und sich an der Spitze finden lassen, sondern auch eben diejenigen seyn sollten, welche in das Ertzherzogthumb Oesterreich einen friedbrüchigen Einfall gethan und allda mit plündern, morden, hergen<sup>2)</sup> und verderben allerhand Feindseeligkeiten verübt hätten, Allergnädigst schriftlichen gelangen lassen, sowohl wessen E. K. M. ich mich darauff wegen fernerer nachfrage und Erhöhlung umbständlichen Berichts unterhänigst erbothen, so unß andern, wie zuerst bald communiciret, alßo anheute bey unserer alhier gehaltenen Zusammenkunft neben deme darüber aus Böheimben einkommenden Bericht zu nothdürffiger Berathschlagung und E. K. M. unterhänigsten Beantwortung fürgetragen worden. Wie nun in Fortschickung der Schlesischen Hülffe nacher Böheimben der gehorsamen F. und St. Meynung nirgends anderswohin gerichtet gewesen, als wie sich dieselbte jederzeit gehorsamst erklährt und ich Oberhauptmann in angedeuteter E. K. M. nechsten unterhänigsten Antwort angezogen, alßo thut es auch nochmahlen dabey billichen bewenden.

Mögen aber, so viel den Oesterreichischen Einfall betrifft, E. K. M. unterhänigst nicht

<sup>1)</sup> Zu dieser durch die Ereignisse in Böhmen und die vom Kurfürsten von Sachsen angebotene Intercession nothwendig gewordenen, zum 8. Januar ausgeschriebenen und den 9. abgehaltenen Zusammenkunft (siehe Acta publica Jahrg. 1618 p. 336) waren deputiert, von Neiße als firstbischöfliche Gesandte: Joh. v. Scheliha und Turzhaw (?) auf Tarnitz, Kanzler der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, Jodocus Martin Debitz auf Prockhaw und Christoph v. Gelhorn, Administrator des Erzherzogs Karl; von Oels Hans v. Marschalk und Berbisdorf auf Schmollen, Landhofrichter und Konrad Passel, Dr. utriusque, von Oppeln und Ratibor Andr. Kochitzki und Heinr. Wrbsky, von Breslau Ad. Säbisch auf Marschwitz und Christoph Henscher, Dr. utriusque. Von diesen finden sich die Creditive im Provinzial-Archive noch vor, die Namen der Brieger und Liegnitzer Gesandten fehlen; von den auf der Zusammenkunft gefaßten Beschlüssen sind nur obiges und die folgenden Schreiben erhalten in Buckisch's Religions-Akten.

<sup>2)</sup> Hergen = verheeren.

verhalten, daß unß davon vermittelst der unßrigen dieser Bericht zukommen, daß neben deme dabey keine feindliche und andere Intention fürgewesen, denn weil unter E. K. M. Nahmen in Oesterreich unter der Enß wiederum von neuem Kriegs-Volck gesamblt, Musterplätze angestellet, der in Böheimben abgenommene Raub nacher Zwethel und darbey gelegene Oerter geflehet<sup>1)</sup> und angenommen worden, solches alles zu verwehren und den Raub zu recuperiren, solches auch zum Theil nothwendig erfolgen müßen, so man nicht des vorigen in Böheimben bewußten Raubens<sup>2)</sup>, Brennens, Plünderns und Verderbens und andern dannenhero weiter besorgenden Unheils von neuem gewarten wollen. Alß von dem Schlesischen Kriegs-Volck mehr nicht, den erst den 26. November vier Compagnien Reither dem Böheimbischen Volck einig und allein die gräntzen und Pässe für neuer impressa zu verwahren zugegeben worden, der Einfall aber nacher Zwethel albereit zuvor geschehen, ehe die 4 Compagnien dahien gelanget.

Und ob wir wohl für diesem lieber wünschen wollen und noch, dass es dergleichen Assistirung gantz und gar nicht bedörfft und wir derer gäntzlich entübrikt seyn mögen, So geruhnen doch E. K. M. allergnädigst zu beherzigen, weil einmahl unter E. K. M. Hochlöblichem Nahmen mit öffentlichem und äuserstem deßelben Mißbrauch nun viel zeithero mit gantz erbärmlichem und derer seit dem Hussitischen Kriege nicht viel gehörten grausamen unabittlichen Brennen, Hergen, Plündern und Verwüsten sonderlich wieder die Evang. Christen im Königreich Böheimb, auch mit Einäscherung derer Kirchen verfahren worden und deßen, als wieder dieser Tage von denen Schwanenbergischen Gütern Bericht einkommen, noch kein Aufhören seyn wollen, ungeachtet E. K. M. derogleichen Brennens und Verwüstens ein offenes Verboth gestellt haben sollen, Wie gleichwohl diejenigen, so sich eines Defensionswerks und zugelassener Assistenz angenommen, hierunter auch nach gemeinem angebohrnem natürlichem Urtheil anders thun können, denn solchem Unwesen durch allerhand Mittel und Wege, wie sie immer darzu gelangen mögen, zu Erhaltung E. K. M. angehörigen Land und Leuthe zu verwehren, und daß nur bey so gestalten Dingen sowohl bey der Defension alß im gantzen Kriegs-Weesen allenthalben die dazu sich offerirende Occasionen, wo nicht das gantze Werck ohne Effect seyn soll, übel aus den Händen gelassen werden mögen, darumb wir denn desto mehr Ursach haben, E. K. M. unterthänigst zu bitten, Sie geruhnen mit derogleichen, was auch die natürliche Defension, alß die nimmer ohne etlicher massen offendion seyn kan, mit sich bringt, allergnädigst Geduld zu tragen und solches den unvermeidlichen Necessitatibus belli, nicht aber den unßrigen oder unß, alß die wir von Gott dem Allmächtigen nicht mehreres täglichen wünschen und bitten, denn dass das gantze Negotium zu schleunigstem E. K. M. und der Länder Besten und Wohlfahrt durch friedliche mittel accommodirt werde, zu imputiren, weniger aber, sammb von den unßrigen

<sup>1)</sup> Flehen, richtiger flöhēn = flüchten. <sup>2)</sup> Obige Lesart hat eine verhältnissmässig junge Abschrift der Religionsacten von Buckisch; alle älteren haben folgenden, freilich, wie es scheint, unverständlichen Wortlaut: so man nicht davor in Böhmen begunsten, Raubens u. s. w.

was wieder E. K. M. Persohn fürgenommen würde, sich bereden zu lassen, weil weder unß noch den andern in diesem Werck vorinteressirten solches jemahls in Sinn kommen, sondern vielmehr sich aller derer äusersten und unerschwindlichen<sup>1)</sup> Mühe, Unkosten und Gefahr darumb unterwunden, damit diese Länder bey ihren sowohl Religions- alß Prophan-Freyheiten und Concessionen in desto beständigern und beharrlichern Frieden unter E. K. M. Schutz und Gehorsam erhalten und auf die Nachkommen fortgebracht werden mögen, Welches, wie es die Pflichten des Vaterlands von einem jedweden, auch des leiblichen Vaters hindangestellt erfordert, alß daß auch wir unß emsiglich dasselbe angelegen seyn läßen, E. K. M. von unß ungnädigsten nicht zu vermercken, abermahls unterthänigst zu flehen und zu bitten nicht unterlaßen sollen. Und thun E. K. M. unß zu dero keyserl. und königl. Gnaden unterthänigst empfehlen.

Datum bey unserer der nechstangeseßnen Stände Zusammenkunft zum Brieg den  
9. January Anno 1619.

N. N. Nechstangeseßne F. u. St. in Schlesien.

#### Beilage I.

Schreiben des Kaisers an den Landeshauptmann Herzog Johann Christian vom 14. December.  
(Breslauer Rathsarchiv.)

Matthias etc. Hochgeborener Oheim, Fürst, lieber getreuer. Vnns ist gehorsambst vorbracht, was vnns Du auff vnsere geführete beschwerden in vnser Erczherczogthumb Oesterreich gethanen einfaal vnd dan das Schlesische kriegesuolck betreffent, in vnderthenigster antwort zu uernehmen gegeben. Wie wir nun Dein gehorsambstes erbieten, das Du Dier dieses wergk alles eiferigen fleißes wollest angelegen sein läßen, mit vermelden, das solches Deiner und der andern gehorsamen Fürsten vnd Stende intention gancz zuewieder, in gnaden verstehen, Inmaßen wir vnns dann zue Dier vnd ihnen keines andern iemals versehen, auch die notturftige vorfügung disfalls aniczo vnd künftig zuethun, obliegen wiel — Also verhalten wir Dir gnedigt nicht, das so viel derer in der Beheimischen vrnuhe interessirter gethanen einfal in vnser Erczherczogthumb Oesterreich anlangt, die Stadt Zwettel bey nächtlicher weile mit Petarten eingenommen vndt alda mit mordt, raub vnd nahm<sup>2)</sup>), so gar das auch die Kirchen iämmerlich spoliret, die Stadt so wohl die Probstey vnd zuvor ein Marckt, Schweickhers genent, gänzlichen geblündert, vorfahren, vnd nit allein die Stadt bies dato von ihnen gewaltsamerweise innegehalten vnd darin ihres gefallens gehauset, sondern auch von tag zue tage noch weiter in vnser Landt geruecket wierdt. So uiel aber das Schlesische uolck betreffen thuet, kombt vns gewißer bericht zue, das daon etliche hundert Reuter auf des Abbts daselbst zue Zwettel güttern einquartiert vnd, wie vns anderst nit bewust, noch in vnserm Erczherczogthumb sich befinden, auch bey Budeweis kegen vnserm Kay. vnd Königl. Läger an der Spiecz sich er-

<sup>1)</sup> Unerschwindlich = unerschwinglich. <sup>2)</sup> nam = gewaltthätiges nehmen.

zeügen vnd sonsten an ihnen offensie mit wortten vnd werckhen nichts erwinden lassen sollen.

Demnach Wir dann deme in Dich geseczten vertrauen vnd Deinem tragenden ampt nach Dier nit alleine solches zue schleüniger Remedirung, sondern auch, was sonst der notturfft, gnedigst zue communiciren gemeinet, des gnädigsten versehens, Du werdest alles, was zur erhaltung vnser Kay. vnd Königl. reputation vnd wiederbringung des Friedens dienstlich, bestens befördern helften, vnd aber Du, wie auch die andern vnsere gehorsambe Fürsten vnd Stende bieshero nichts so heftig gerathen, gesuecht vnd gebeten vnd noch bitten vnd suechen thun, als das auff die dißarmirung, so doch zue erleüchterung der Länder selbst, wie auch vnserer obliegender kriegesbeschwer gancz Väterlich vnd gnädigst angesehen gewehsen, nicht so hart gedrungen werden möchte, Als haben wir in erwegung deßen, vnd das ie Du vnd andere vnsere getreüe gehorsambe vnderthanen erkennen möchten, wie wir zum Frieden geneigt, vns so weit bewegen lassen, das wir auch nunmehr die suspension der waffen beliebet vnd dieselbe des Churfürsten zu Sachßen Ld. durch vnsern vornehmen gesandten, den Wolgebornen vnsern lieben, getreuen Adamen den Jüngern von Wallstein vff Radeckh vnd Labesicz (sic), vnsern Rath, Cammerer vnd Obristen Landt-Hoffmeister des Khönigreichs Beheimb heimbgestellet, Dier gnädigst beuehrend, Du wollest im faal die in der Beheimbischen vnuhe interessierte ferner difficultiren vnd die Friedenstractaten hindern wollen, dergleichen friedtheßigen vornehmem nicht alleine vor Dich keine stat geben, sondern auch bey den andern vnsern gehorsamben Fürsten vnd Stenden darob sein, damit Sie vnser gnädigste väterliche vorsorge vnd wohlmeinung erkennen, Alle difficulteten vnd Pracktiken, so von andern zue Hinderung des friedens gesuecht werden möchten, Deinem vnd ihrem erbiethen nach abwenden vnd zue vnserm friedtfertigen gnädigsten vorhaben vnd verhüttung alles vnheils, so der krieg mit sich bringet, vnd ihnen vor diesem aus väterlichem gemueth gnädigst ausgeführt, gehorsambst hülffliche Hand bieten vnd Rath vnd that geben mögen. Neben ferner gnädigsten beuehlich, das wir Dier sonsten, was in angeregten sachen verlauffen wierdt, als vnserm Rath und Oberhauptman, in den wir ein sonders gnädigstes vertrauen seczen, communiciret werden soll — Alß wollestu vns auch, was zue dieser sachen dienstlich, auch was sonsten in vnserm Landt Schlesien bey iczigen gefehrlichen leufften von Zeit zue zeiten vorgehen möchte, gehorsambst berichten, Vnd Dier in allem Vnsere vnd vnseres Landes notturfft nicht weniger als wann wier selbst zuer stelle wehren, angelegen sein lassen. Geben in vnsrer Stadt Wienn den 14. tag monats Decembbris im 1618. iahre, Vnserer Reiche des Römischen im Siebenden, des Hungerrischen im Eilften, vnd des Böhmisichen im Achten Jahre.

Matthias

Sdenco Ad. Poppel de Lobcowitz

S. R. B. Cancellarius

J. Liebe.

## Antwort

des Herzogs Johann Christian auf des Kurfürsten von Sachsen Schreiben vom 23. Decbr. 1618,  
betreffend Suspension der Waffen, d. d. Brieg, 12. Januar 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III. cap. XVIII, memb. 2.)

Durchlauchtiger, hochgebohrner Churfürst, freundlicher, lieber Oheimb und Schwager. Aus Ew. Lbd. Schreiben de dato Dreßden den 23. nechstverstrichenen Decembris und Jahres haben wir mit mehrem vernommen, welchergestalt Ew. Lbd. in dem entstandenen Böheimbischen Unwesen zum Interponenten Sich nicht allein anerbothen, besondern daß auch, weil die R. Kais. auch zu Hungarn und Böheimb Kn. Mt. unser allergnädigster Kayser, König und Herr, auf viel vorhergegangene vornehme und ansehnliche Intercessiones hin Sich erweichen und die darbey angehefften schwehre Conditiones schwinden, sinken und fallen läßen, nunmehr Ew. Lbd. nebenst des Chur-Mayntzens, Chur-Pfaltzens und des Herzogs in Bayern L. L. L. das gantze Interpositions-Werck völlig übergeben und vertrautet worden, dabey dann Ew. L. unß freundlich ersuchen, daß wir unßers Theils dieses hochwichtige Friedens-Werck uns wolten angelegen seyn läßen und daßelbte befördern, beynebenst auch die andern Herren F. u. St. in Schlesien dahin disponiren helffen, die Evang. Stände in der Cron Böheimb dahien zu bewegen, damit sie der Suspension Armorum sowohl, als auch der Interposition sich gebührlichen untergeben und zu beyden sich willig erweisen möchten. Alles nach mehrern Innhalt Ew. Lbd. obangezogenen und an unß abgegangenen Schreibens.

Wie wir nun Ew. Lbd. sonderliche große angewendete Vorsorge und treue Bemühung für dieser Länder Wohlstandt und Prosperitaet genugsam verspüren und anmercken, Alßo thun gegen Ew. L. wir, daß sie des in groser Gefahr schwebenden Königreichs Böheimb, denn auch der incorporirten Länder Wohlfahrt sich so hoch angelegen seyn läßen, auch mit unß hierunter freundliche Communication halten wollen, uns freundlich bedanken; Beynebenst fügen Ew. L. wir freundlich zu vernehmen, daß nicht minder höchstgedachter Ihr K. M. eben diese ihre väterliche Intention zu dem oft erwünschten Friedenswercke unß ebenermaßen albereit zu erkennen gegeben, wie denn auch von den verordneten Evangl. Directoren der Cron Böheimb solches beschehen.

Wiewohl wir nun hierauf bey diesen hochschwierigen und gefährlichen Zeiten unß nichts liebers erwünschen wolten, alß daß mit I. K. Mt. unserer höchsten von Gott fürgesetzten Obrigkeit gebührendem Respect und Reputation, denn auch mit des Königreichs Böheimb und der incorporirten Länder in Erhaltung der Christlichen Evangel. Religion und darauf unterthänigst gebethenen Assecuration durch die bevorstehenden gütlichen Tractaten das Friedens-Werck möchte erhoben, auch von unß, was bey deßen Beförderung unß obliegen möchte, alßbald an und fortgestellet werden—So haben wir doch mit den nechstangeseßnen Herren Fürsten und Ständen, so wir solches alles communicirt, wegen großer

Wichtigkeit des Wercks, und damit sich dieses Land gegen der vorstehenden Interposition desto gewieriger<sup>1)</sup>) und gefaßter erweisen möchte, der unumbgänglichen Nothdurfft befunden, solches zuvorn auf eine allgemeine Berathschlagung und Zusammenkunfft aller Augspurg. Confessions-Verwandten Fürsten und Stände dieses Landes zu richten, bevoraus weil vor nöthig erachtet, daßwegen gewiße Abgesandten, immaßen denn die drey Evangel. Stände des Königreichs Böheimb solches begehret, nach Böheimb abzuordnen, welche neben den Böheimischen Ständten mit conjunctis und communicatis Consiliis, maßen denn beyder Länder Böheimb und Schlesien aufgerichtete Conjunction und union anders nicht erforderl, dem gantzen Wercke beywohnen möchten. Wenn wir aber zu solcher Zusammenkunfft und Berathschlagung eher nicht denn auf den 30. dieses Monaths Januarij gelangen mögen, Alß ersuchen Ew. L. wir hiermit freundlichst, Sie wollen ob der wenigen Zeit des Verzugs kein Beschwehr haben und in unß das große Vertrauen stellen, daß wir alle dasjenige, was zu möglicher Erhö- und Beförderung des gantzen Wercks dienlich seyn wird, an uns nichts wollen erwinden läßen.

Wollen auch alle mögliche officia williglichen praestiren, damit Ew. Lbd. andeuten nach auch bey den andern Herren F. und Ständen, was dießfalß hierinnen fortzustellen nothwendig seyn will, ehest möglich möge befördert werden.

Welches Ew. Lbd. in Antwort wir freundlich nicht bergen wollen und verbleiben auch sonst Ew. Lbd. zu allen angenehmen Diensten bereit und willig, dieselbte hierbey der Göttlichen Aufacht empfehlende. Brieg, den 12. Monathstag Januarij Ao. 1619.

### Beilage I.

Churfürsten zu Sachsen bericht wegen der Interposition vnd suadiret suspensionem armorum an  
Hertzogen Johan Christian.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Vnser freundlich dienst, vnd was wir mehr liebes vnd guttes vermögen zuvor. Hochgeborener Fürst, freundlicher lieber Oheim vnd Schwager. Was für ein gefährlich weit aussehend wehsen sich vnlangst im Königreich Beheim entsponnen, bies anhero continuiert, vnd zue was extremiteten vnd ungelegenheiten es entlich ausgeschlagen vnd kommen, achten Wier vnuonnöthen E. L. weitleüfftig zue erzehlen, dieweil deroselben solches sonsten gnuegsamb vnd vielleicht besser dann vns selbsten wißende. Nun haben wier balt anfangs vnsere gedancken zue keiner weitleüfftigkeit, sondern allein dahin gerichtet, wie dies wehsen zeitlich vnd, ehe es zu einiger gefehrlichkeit gelangete, zue demppfen vnd demnach auf vorgehende vnterthenigste vnd respectiue gnedigste, bey der Röm. Kay. Mait. vnserm Allergnedigsten Herren vnd den Euangelischen Ständen gethane wohlmeinende erinnerung vnd ermahnung Vnns zum Interponenten neben andern, so ihrer Kay. Mait. ge-

<sup>1)</sup> Gewierig = zu gewähren bereit, willfährig.

fellig, nicht allein anerbotten, sondern auch als wir darauf ein vnd andere mahl nicht alsbalt gewierige resolution erlanget, vmb verstattung der Interposition instendig vnd vnterthenigst angehalten. Ob nun wohl ihre Kay. Mait. sich entlich vberwunden vnd so weit erweichen laßen, das Sie die Interposition bewilliget vnd die Interponenten, als Chur Mein-czens, Chur Pfalczens, vns vnd des Herczogs in Beyern L. L. L. benennet, auch darzue allergnedigst ersuecht, Seindt doch darbey etwas schwere conditiones, insonderheit aber der vorhergehenden disarmirung wegen, so die Böhmischen Stende zue werckh richten solten, mit angehenget worden, Dannenhero das werckh der Interposition vff eine Zeit in ein steckhen<sup>1)</sup> gerathen.

Nachdem aber ihre Kay. Mait. wir derentwegen ferner vnterthenigst zugeschrieben vnd gebeten, solche conditiones allergnedigst, in betrachtung dieselben nicht zu erhalten sein würden, fallen zue laßen, Haben sich ihre Kay. Mait. allergnedigst resoluiret, einen sonderbaren Abgesandten, den Wohlgeborenen vnsern lieben besondern Herrn Adamen von Wallstein, des Königreichs Beheimb Obersten Landthofmeister, derenthalben zue vnns geschicket, die Interposition ohne einigen anhang bewilliget, deren fortstellung, sowohl benennung zeit vnd orts allergnedigst lediglich vns anheimb geben, auch die erhandlung der suspension armorum solcher gestalt vertrauet, wie E. L. aus beyverwahreten Copien A. vnd B.<sup>2)</sup> zu ersehen. Darbey dann ihre Kay. Mait. vns zuegleich die patenta, so Sie wegen des Still- vnd anstandes fertigen vnd dem Gesandten mitgegeben communiciren laßen, Inmaßen Copia des jenigs, so an die Behmischen Stende lauttet, beyliegend sub litera C.<sup>3)</sup> vnd deßen an ihrer Kay. Mait. Generalen, den Graffen von Buquoj sub lit. D.<sup>4)</sup> zue befinden.

Darauf wir alsbalt den Visten vnsern Rath, Oberaufseher der Graffschafft Mannsfelt, Haubtman zue Sangerhaußen vnd lieben getreuen Jacoben von Grünthal zue Voigtstet, zue den Euangelischen Stenden der Cron Beheim, oder dero verordneten Directoren abgefertiget, ihre Kay. Mait. allergnedigste milde erklärung ihnen vermelden vnd darneben ersuechen vnd ermahnen laßen, das Sie Sich nicht allein des an- vnd stillstandes wegen gebürlich accommodiren, Sondern auch zue der nunmehr angestelten Interposition vorstehen vnd die ihrigen an benanten ort vnd zeit darczuschicken wolten, Wie E. L. aus beyuerwarten mit lit. E.<sup>5)</sup> bezeichneten Extract vnsers Memorials, so wir ermelten von Grünthal mit gegeben, mit mehrerm zu ersehen, verhoffende wie die Euangelischen Stende inn Böhmen bies anhero selbsten nichts mehr gewünschet, dann das der liebe frieden wiederbracht vnd zue dem Ende das Interpositionwerck ehist für die handt genommen werden möchte, alß Sie sich zue diesem allen wohl bequemen vnd vnsern Gesandten mit gutter resolution wieder zueruecke laßen werden.

Wann wier vns aber darneben die gedanckhen machen, es werden ermelte Stende in Böhmen den Fürsten vnd Stenden in Schlesien dieses sonder zweiffel communiciren, Haben

<sup>1)</sup> stecken = stocken. <sup>2)</sup> Die folgenden Beilagen II. und III. <sup>3)</sup> Desgleichen Beilage IV. <sup>4)</sup> Desgleichen Beilage V. <sup>5)</sup> Desgleichen Beilage VI.

wir die notturft zue sein erachtet, E. L. als ieczo Oberhauptman in Schlesien daun zu beförderung der sachen gleichmeßige andeütung zue thun vnd dieselbe, in maßen hiermit beschiehet, freundlich zu ersuechen, das Sie ihr nit allein für sich dieses hochwichtige werckh angelegen sein laßen vnd befordern, Sondern auch dero Mituorwante Fürsten vnd Stende dahin disponiren helffen wolle, die Stende in Böheimb beweglich zu erinnern vnd anzuemahnen, das Sie sich weder der suspension armorum noch der interposition entziehen, sondern zue beiden willig erweisen möchten vnd solches vmb so viel desto mehr, dieweil Fürsten vndt Stende inn Schlesien diese beide mittel, nemblich den stillstandt vnd Interposition bies anhero selbsten für gutt vnd heilsamb befunden, gesuecht, gerathen, vnd noch in deme bey iüngst gehaltenen Fürstentag gemachten Schluß ihre Kay. Meit. darumb vnderthenigst gebeten, zuuersichtig, der Allerhöchste alsdann gnade verleihen, das dadurch diesem weit aussehenden gefehrlichen wehßen abgeholffen, uiel vnheils vorkommen vnd alles wiederumb zue ruhigem standt gebracht werden müge. Wollen wir E. L. freundlicher wohlmeinung nicht bergen vnd seindt derselbe angenehme Dienste zu erzeigen allezeit willig. Datum Dreßden am 23. December Anno 1618.

Johann Georg Churfürst etc.

## Beilage II.

Kay. Maitt. Schreiben an Chur Sachsen, 1. Dec. 1618.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Matthias etc. Hochgeborner lieber Oheimb vnd Churfürst. Wir haben aus dr. Ld. schreiben von dato den 5. nechst verschienenen Monats Nouembris mit mehrerm nottürftig angehöret vnd vernommen, Welcher maßen D. L. sich auf vnsers zue ihr neülich abgefer提gten Gesandtens, des Wolgeborenen vnsers lieben getreüen Friedrich von Thalenbergk, vnsers Raths, Cammerers vnd praesidenten vber die Appellationen in vnserm Königreich Beheimb gethanes anbringen vnd werbung wohlmeinend erkleret, vnd was Sie weiters an vnsere wiederwertige in Böheimb schriftlich gelangen laßen, auch nach gestalt ihrer antwort vorhabens, durch ihren eigenen gesandten ihnen weiters vorzuehalten, vnd was darbey ferner in einem vnd andern dero weiters erbieten Rath und Guttbedüncken, auch wohlgemeinte erinnerung ist. Spüren vnd vermercken daraus D. Ld. in berürten sachen abermahln angewandte bemühung zue sonderm angenehmen gefallen vnd thun vns darfür anderweit freündt- vnd gnediglichen bedancken. So uiel dan die angedeütete suspension armorum, aufm faal ie die depositio vorhero nicht zu erhalten, belanget, Obwohl der Behmen attentata seider mit feindtlicher becwingung vnserer getreüen Stadt Pilsen, einfallung in dies vnser Erczherczogthumb vnd sonst in andere feindthälich noch beharrende wege weiter fürgebrocheu, wie D. Ld. aus einem anderm schreiben zu uernehmen, So wollen wir doch in betrachtung vnd zue Ehren der von D. Ld. vndt andern fürnehmnen ortten dies

orts eingewandte Intercessiones, vnd weil vns D. Ld. wegen verwilligung obberürter Suspension armorum dero Rath vnd wohlmeinendes gutachten an ieczo inn ihrer obvermeldeten erklerung zuer handt giebet, vnd damit wir ia vnser seits vberall nichts vnterlaßen, damit der liebe Friede dem verderblichen kriege vorgeczogen werden möchte, D. Ld. diesfals nicht aus handen zue gehen, sondern derselben hiermit totum negotium suspensionis armorum allerdings anuertrauet vnd heimgegeben haben. Welches wir D. Ld. der sachen erheischender notturft nach nicht vnangezeiget laßen mögen, Vnd bleiben derselben ieczt wie alle wege mit freundtschafft, Kayserlichen gnaden vnd allem gutten iederzeit vorters wohl bey gethan. Geben in Vnnser Stadt Wienn, den Ersten Decembris Anno Sechzehenhundert vnd Achtzehenden, Vnserer Reiche des Römischen im Siebenden Jahre.

Mathias.

Ad mandatum Sacrae Caesareae

Maiestatis proprium

J. R. Pucher.

An

Churfürsten zu Sachßen, Burggraffen zu Magdeburg.

### Beilage III.

Extract aus der von Röm. Kays. Maitt. dem Herrn von Wallenstein nach Dresden mitgegebenen Instruction.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Vorstehendem Schreiben an Sr. des Churfürsten zue Sachßen Ld. haben wir diese weitere erklerung mit angehefft, das wir Sr. des Churfürsten zue Sachßen Ld. auch den modum, die zeit vnd andere vmbstände, worauf angedeutete suspension zue richten vnd verbleiben möge, aus sonderer bishero in mehr wege gespürerter aufrichtigkeit vnd vertrauen lediglich vbergeben, darbey wir es nachmals bewenden laßen, Inmaßen wir dann ihn vnsern Gesandten, den von Wallstein vermahnet haben wollen, vor allem darob vnd daran zue sein, damit vnsere Kay. vnd Königl. Hoheit, ehr vnd reputation wie billig Sr. Ld. durch dero vnlengst zue vns abgefertigten Gesandten den von Grünthal mündt- vnd schriftlich gethanen treühertzigen anerbiethen gemes erhalten, zuuorderst aber das Behmische kriegesuolckh, welches seithero des von Thalenbergs absendung erst neulich in dies vnsere Erczherczogthumb Oesterreich vnuersehens feindlichen gefallen, wiederumb abgeführt vnd zuerueck gefordert werde, weil zuemahl angeregter der Böhmen ausfall in Oesterreich und solche attentata mehr zuer offension dann bieshero vorgegebener defension gemeinte handlungen seindt, welche andern vnsern getreuen Landen billig nit zue nachtheill gereichen solten.

Vnd demnach bey obberürter suspension armorum beiderseits großer vncosten vnd andere mehr gefehrlichkeiten zue besorgen, So soll vnsrer Gesandte, dervon Wallstein etc., bey

des Churfürsten zue Sachßen Ld. anregung thun, wie mann nach angedeüteter suspension, wo nicht gar doch theiles zuer deposition armorum gelangen könnte, mit vertreüblicher vermeldung, das wir Sr. Ld. den modum depositionis gleiches falls heimgegeben haben wollen.

So uiel dann das Hauptwerckh der gütigen Interposition an sich selbst betrifft, weil noch vngewis, wie balt die interpositores entlich zuesammen kommen, oder wie weit sich die interposition noch verziehen möchte, Als wolten wier die zeit angedeüter suspension auf zwey monat auf solche weise verwilliget haben, wie solches beyuerwahrete in Behmischer Sprache verfertigte Patenten vnser an den Hoch- vnd Wolgeborenē, vnsern lieben getreuen Carln von Longueval, Grafen von Bouquoy, Freyherren von Vaulx, Ritter des gül-denen Velleris, vnsern Rath, Obristenfelmarschalch vnd Cammerern, auch Königl. Würden zu Hispanien Ld. kriegsrath, Obristen vber die Artollerey in Flandern vndt Vnsers gelieb-tten Bruedern vnd Fürsten Erczherczoges Alberti Cammerer vnd groß Baillif der Landt-vnd Graffschafft Haynault, abgehenden beuelch zu erkennen geben, vnd im faal man angeregte zwey monat zur fortseczung vnd schließung der Interposition nicht gelangen könnte, laßen wier es dahin gestellet sein, das uiel bestimte suspension prorogirt werden müge, inmaßen vns auch nicht zugegen, das sich Sr. Ld. neben andern interponenten des orts vnd der zeit ihrer zuesammenkunfft vergleichen mögen.

So uiel aber den modum publicandi suspensionem armorum betrifft, obwohl wier zu erhaltung vnserer gebürenden authoritet am liebsten sehen wolten, das es durch obbestimzte Patente geschehen möchte, Jedoch do es dahin nicht zue bringen, laßen wir vns nit zuegegegen sein, Das es auff solche weise gerichtet werde, wie in dergleichen handtlungen gebräuchig herkommen vnd von Sr. Ld. in gemelter ihrer antwort treühertzg angedeütet worden. Zum fall sich aber vnsere Böhmisiche Stände vnd vnderthanen sub utraque auch ratione suspensionis armorum wieder beßers verhoffen des Churfürsten zue Sachsen Ld. heimstelten verordnung auch nicht würden accommodiren wollen vnd es also zue fortseczung einer kriegesmacht nothwendig würde gelangen müßen, deßen möglichste abwendung doch ihm vielgedachten von Wallstein mit eüberstem fleiß angelegen sein laßen solle — Auf solchen entlichen faal ließen Wier Sr. des Churfürsten zue Sachßen Ld. durch ihn freund-vnd gnädiglich ersuechen vndt ermahnen, damit Sr. Ld. vnnser vermöge der Erbverträge mit vnnser, als Könige zue Beheimb, der gül-denen Bull, Landtfriedens vnd andern verordtnungen, auch der vernunft, gebür vnd billigkeit gemeß nach Weisung vnsers iüngsten schreibens mit macht, auch weiterm rath vnd that assistiren wolle.

Wie wir dann, do es ie wieder vnsern willen zue solchen extremiteten kommen müste, wegen alles schaden vnd vnheils, so vnserm Königl., allen benachbarten vnd zuuorderst dem ganzen Reich durch außländische hüelfe vnd sonstn zuestehen möchte, entschuldigt sein wolten. Geben in vnsrer Stadt Wienn den 3. Decembris Anno 1618. Vnserer Reiche des Böhmisichen im Siebenden Jahre.

Matthias.

### Beilage IV.

**Kayserliches Patent an die Stände in Böhimb.**

(Breslauer Raths-Archiv.)

Matthias etc. Liebe getreue. Auf Sr. Ld. des Churfürsten zu Sachßen ansehenliche Intercession, auch wohlmeinendes guttachten, auch väterliche affection vnd sorgfeltigkeit, so wier vmb vnser Königreich vnd Länder tragen, Haben wier gnädigst hierczue gewilliget vnd beuehlen vnserm Obristen Feltmarschalckh, das vnser kriegesuolckh wieder niemanden aus den Inwohnern vnsers Königreichs Böhmen vnd deroselben vnderthanen, noch dem in vnserm Königreich Böhimb geworbenen vnd daselbst liegenden uolckh nichts attentire, keinen schaden thue, sondern sich ruhiglich vnd friedlich verhalte, vnd daß bies nach ausgang zweyer monat vom tage an der publicirung dieses vnsers patents, damit die von vnns bewilligte Interposition vnd was ferner zue erlangung desfriedes von nöthen, desto eher vnd leichter fortgestellet werde.

Beuehlen derhalben Euch sambt vnd sonders, das ihr euch gleichfals bies zue ange-deüteter zweyer monaten ausgang sowohl vor Eüch selbst als eurer vnderthanen vnd geworbenes kriegsuolckh friedtsamb erzeiget, nichts feindtseliges vor Euch nehmet, noch iemanden vorzunehmen gestattet, weniger einigen schaden mehr geschehen laßet, auf das dergleichen beträngnüs vnndt Weheklagen, Schaden, bluetuergießen vnd genczliches verderben der armen Vnschuldigen vnderthanen (welche in dergleichen fällen am meisten leiden müssen) vnd ausrottung Vnsers Königreichs Beheimb (darüeber wir groß vnd gnedigstes mitleiden haben) verhütet vnd eingestellet werden. Hieran etc.

Wien, den 4. Decembris Ao. 1618.

### Beilage V.

**Kayserlicher Beuehl an Conte de Buqvoi.**

(Breslauer Raths-Archiv.)

Matthias etc. Hoch vnd Wolgeborner, lieber getreuer. Es ist hiermit an dich vnser gnädigster beuehlich, das alsbalt dir vnser schreiben zuekommen würde, von selber zeit vnd tag anzueraiten<sup>1)</sup>), du die Arma zwey monat lang vnd bis wir vnns eines andern hienacher gegen Dier Resoluiren werden, suspendiren vnd keinem Deinervntergebenen hauffen, vnd bies dir eine andere Resolution vnd beuehlich von vns zukomet, einige gewaltthätligkeit, hostilitet, heimliche oder öffentliche Impresa wieder den feindt, noch das Landt zue führen verstatten, Sondern einen Jedern in seinem Quartier ruhig zu uerbleibenn anbeuehlen, vndt dieser vnserer verordtnung nachgelebet zu werden verschaffen vnd darob halten sollest

<sup>1)</sup> anzueraiten = an zu rechnen.

Allermaßen der ander theil nit weniger auch zu ebenmeßiger Inhaltung vnd der armorum suspension sich erbotten vnd demselben geleben wird: Deme du nun also recht zue thun vnd hieran vnsern gnedigsten willen vndt meinung zu erstatten werdest wißen.

Matthias etc.

### Bellage VI.

**Extract aus des Churfürsten zu Sachsen Memorial, so S. Churfürstl. Gnaden dero in Beheim geschickten Gesandten, Jacoben von Grünthal mitgegeben.**

(Breslauer Raths-Archiv.)

Wir zweiffelten nicht, Sie die Stände oder Directores würden sich gutter maßen zu erinnern haben, was wir kurcz verrueckter zeit an dieselbe sub dato den 31. Octobris dieses instehenden iahres auf allergnedigstes begehren der Röm. Kay. auch in Vngern vnd Beheim Königl. Mait. vnsers allergnedigsten herrens, wegen niederlegung der waffen vnd disarmirung zue dem ende schriftlichen gelangen lassen, damit wir vns in angedeütem punct ihres gemüths vnd meinung erkündigen, die Kay. Mait. nach erfolgter ihrer erklerung alsdan beantwortten, zue beßern, sichern vnd bequemen mitteln disponiren vnd die vorgeschlagene vnd zum öfftern gebethene Interposition erlangen möchten, Was auch die Stände oder Directores sub dato den 14. Nouembris verantwortlichen hinwiederumb an vns geschrieben, dahin gerichtet, das Sie solch vnser suechen mit den herren Fürsten vnd Stenden in Schlesien nothwendig, weil Sie mit ihnen vor einen Mann stünden, communiiren vnd dero erklerung einholen müsten, Welches alsbalt geschehen vnd alsdan gebührende antwort erfolgen sollte.

Ob wir nun wohl verhofft, es würden die Stende oder Directores vns vorlangst die vertröstete erklerung zugeschickt vnd dero gemüth entdeckt haben, beuoraus, dieweil vnter deßen der Fürstentag in Schlesien gehalten, auch geschlossen worden, So were es doch verblieben vndt vns diswegen keine antwort zukommen, außer das die Stände oder Directores eine Copey eines von den Stenden oder Directorn an die Kay. Mait. abgegangen schreibens vns communiciret, daraus so uiel zu uernehmen gewest, das die Stände vor die gesuechte disarmirung Vnderthenigist bitten, die Interposition aber nachmals zum embsigsten vnd fleißigsten suechten. Weil wir aber bey vns selbsten leichtlich ermeßen können, das die gesuechte disarmirung allermaßen, wie es die Kay. Mait. begehret, allherhandt nachdenckens, auch verlengerung der gesuechten vnd gebethenen Interposition vnd vermehrung des von tag zue tage sich ereigneten schadens vnd gefahr verursachen würde, Haben wir alsbalt der Röm. Kay. Mait. auch vnsere gedanckhen wegen angedeuteter Disarmirung aus sonderbahrer, vnderthenigster gegen dieselbte tragender affection vnd vmb des gemeinen bestens willen eröffnet vnd darbey gesuecht vnd gebethen, das höchstge-

dachte Ihre Kay. Mait. zu uerhüttung vnd bemebung alles argwohns vnd verdachts diese derD isarmirung halben angehengte Condition gnädigst fallen, darneben einen stillstandt auf zwey oder drey Monat willigen vnd zwischen der zeit die nunmehr zum offtern gesuechte, auch eingewilligte Interposition fortgehen lassen wolte, damit einsmahl der werthe friede wiederumb erlanget vnd ihrer Mait. Königreich vnd Länder zue ruhigem Standt gebracht vnd alle beuorstehende vnd vor augen schwebende gefahr von dem geliebten Vaterlande abgewendet werden möchte.

Wann dann höchstgedachte Ihre Kay. Mait. solche vnsere vnderthenigste erinnerung in gnedigste Consideration gezogen, hetten Sie nicht allein dieselbe gnedigst wohluermerckt, mit dancknehmigen gefallen angenommen, sondern auch darauf zue bezeugung dero Kayserlichen milden vnd friedtliebenden gemüeths den Wohlgeborenen vnsern lieben besondern Herrn Adam von Walstein vf Hradeckh, Labosicz vnd Selawicz etc. Ihrer Kay. Mait. Cämmerern, Rath vnd Obersten Landthoffmeistern des Khönigreichs Böheimb zu vnns abgefertiget, den vorgeschlagenen stillstandt sambt der zeit gnedigst eingereümert, das ganze negotium suspensionis armorum vns heimgegeben, sowohl der Interposition halber mit den Interponenten orts vnd zeit zue uergleichen nachgelaßen.

Welches alles wier den Stenden hiermit sub A. vnd B. durch seine des oberaufsehers persohn<sup>1)</sup>) zue dem ende ließen vberreichen, damit Sie Ihrer Kay. Mait. Intention vnd meinung daraus beßer vernehmen, vnd wie geneigt ihre Kay. Meit. zum friede vnd ruhigem wesen were, verstehen könnten, vnd zweiffelten gar nicht, Sie würden sich auch zue solchem bewilligten stillstandt vff ein zwey monat gar leichtlich bequemen, weil Sie die Stende vnd Directores biesher neben andern Chuer- vnd Fürsten des Reichs auch incorporiten Ländern nichts anders gesuecht vnd gebeten, Als das Sie des lieben Friedens wiederumb müchten vehig, die vorgesetzte vnd bewilligte Interposition eilends fortgesetzet vnd der große vnerträgliche schade vnd verherung des Edlen Königreichs abgewendet werde. Weil aber zue solchem zweckh der Interposition vnd dahero entspringenden Friedens nicht zue gelangen, es werden dann zuvor die arma deponiret, oder ein stillstandt aufgerichtet, die genczliche depositio armorum aber aus allerhandt vrsachen nicht vor rathsamb befunden werden will, So müste ia nothwendig ein stillstandt angeordnet vnd bewilliget werden, wolte man zum Haubtwerck als zue wiederbringung guttes friedes vnd vertrauens gelangen. Es wehre auch die anordtnung vnd bewilligung eines Stillstandes nichts vngewöhnliches, dann alle Historien dergleichen Exempel voll, bezeugten es auch die tegliche Experienz vnd erfahrung sonderlichen iüngster vorgewesener, aber nunmehr in Italien vnd Friaul durch pacification gestilter krieg, das man per indicias vnd stillstandt zue aufhebung der kriege, pacificationem vnd verträge kommen. Viel weniger würde solcher stillstand für schädtlich einem vndt dem andern kriegenden Theile zu halten

<sup>1)</sup> sc. Jacobs von Grünthal.

seyn, dieweil man bey den Waffen vnd kriegesverfaßung verbliebe, sondern uielmehr vor nützlicher achtet, indeme besorgende gefahr vnd schaden abgewendet vnd der stillstandt gleichsam die Thür, dardurch der werthe friede in das Königreich Böhmen wieder gebracht werde vnd eingehen möge.

Vndt obgleich die Stände oder Directores einwenden möchten, es were die zeit des stillstandes, als zwey Monat zu lang, Sie müsten es mit den herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien vnd andern communiciren, So were auch zuer Interposition weder orth noch zeit benennet vnd müste man also in der vngewisheit verharren, ob Sie fortgängig sein möchte, vnd also die Zeit vnd Occasion verlieren — So ließen wier ihnen den Ständen doch zue gemüet führen, das wier die zeit der zweyer Monat nicht vor lang, sondern alzue kuertz hielten, dieweil die Deputirten vnd ihnen den Stenden wißende interponenten weit von einander abgeseßēn vnd nicht also balt zuesammen kommen könnten, die Sache wichtig vnd schwer, darüber es uiel handelns, Tractirens, deliberirens vnd Consulirens geben würde, auch darbey der zeit halber nichts zu uerlieren, dieweil der Winter vorhanden, das kriegs-uolekh ohne das im Quartier verbleiben müste vndt also nichts sonderliches mit demselben vorzunehm̄en. Der Communication aber mit den Herren Fürsten vnd Stenden in Schlesien vnd andern würde es nicht bedüerffen, in dehme es keine depositio armorum, sondern nur einen auf wenige zeit vnd zue erlangung begehrten friedens vnd ruhe gesuechten stillstandt betrefft. So hetten auch die herren Fürsten vnd Stände in Scblesien in ihrem jüngsten Fürstentagesschlues ihre Kay. Mait. hiervmb mit diesenn nachfolgenden wortten selbst ersuecht, das Sie die gehorsamen Fürsten vnd Stende ihre Kay. Mait. vnterthenigst bietten<sup>1)</sup>), sitemall gar nicht neu, sondern deßen alle Historien voll, das in dergleichen fällen Kayser vnd Könige, wann Sie gleich mit ihren vnderthanen zuen waffen gediehen, dennoch lieber mit ihnen per inducias vnd suspensionem armorum zue bequemer vermittelung verfahren, als den extremis raum vndt Stadt geben, ihre Kay. Mait. wolte geruhēn, dero Kayserliche milde vnd gnade zue ermilderung der biesher fürgestellten Condition noch so weit fortzusezzen, das es zum wenigsten bey dergleichen anstandt vnd suspension der waffen bies zum außschlag der Interpositiō verbleiben vnd das Hauptwesen deswegen nicht weiter aufgezogen werden müge. Die Interposition aber selbst betreffende, damit weiter mit solcher keine verzögerung eruolgete oder argwohn vnd suspicion erreget würden, hetten ihre Kay. Mait. den Interponenten solche anheim gestellet, orts vnd zeit sich selbsten zu uergleichen. Wolten demnach wier ihnen, den Ständen, hiermit den ort, als die Stadt Eger, so mehrentheils Interponenten vnd Interessenten wohl gelegen, benennet vnd den 10. Januarij alten Calenders des herbey kommenden 1619. iahres bestimmt vnd die Stände oder Directores hiermit ersuecht haben, an bemelten ort vnd zeit, durch ihre ansehenliche vnd friedtfertige abgeordnete mit ihrer notturft gefast zu erscheinen vnd der zum öfftern selbst gebeten Interposition abzuewartten.

<sup>1)</sup> Vergl. acta publica Jahrgang 1618 S. 312.

Wir wehren erböttig, solchen ort vnd zeit als balt den andern Interponenten, alß Chur Mainz, Chur Pfalczen vnd Beyern etc. auch zue zueschreiben, vnd wie wir nicht zweiffelten, es würden allerseits ihre L. L. Ld. ihr solchen ort vnd zeit gefallen vnd an ihrer kegenwart keinen mangel dahero erscheinen laßen, dieweil ihre L. L. Ld. allerseits die Interposition neben vns bey der Röm. Kay. Mait. vnderthenigst und fleißigst gesuecht vnd urgiret — Alß wolten wir auch vnsers theiles persönlich, wann die andern Interponenten sich gleichfals zue solcher persönlicher erscheinung verstehen würden, oder durch gnuegsame absendung bemeltes orts vnd zeit erscheinen, die Interposition neben andern vornehmen vnd versuechen, ob durch Göttliche verleihung dies entstandene weit aussehende werckh gestillet vnd alles zu vorigem ruhigen vnd friedlichen standt gebracht werden möge, auch dem Hauptwerckh zum besten vns in die nähe verfügen, damit wann vnsere persönliche gegenwart nötig, wier in wenig Stunden zue Eger sein können. Vndt weil albereit dieses stillstandes halber die Kay. Mait. gemeßenen beuehlich an deroselben General, den Conte de Bouquoi, ertheilet, welches Original der von Wallstein bey handen, auch ihnen den Stenden oder Directoren Kayserliche patenta gleichfals eingeantwortet werden sollen, solchen stillstandt ihren Generalen ebenermaßen zue wißen zue machen vnd die gebühr bey demselben vblichem brauch nach anzordtnen, wie aus beygefüegten beyden Copeyen zuersehen — So ersuchten wir die Stende gnädigst, Sie wolten nunmehr sich zum stillstandt auch bequemen vnd dardurch männiglichen alle vngleiche gedancken benehmen, als hetten Sie nicht große lust zum frieden, sondern denselben bieshero nur pro forma gesuecht vnd darumb angehalten vnd gebeten. Dardurch würden Sich die Stände oder Directores vmb ihr Vaterland wohl verdienen, daßelbe außer aller gefahr seczen, bey menniglichen ruhm deßentwegen erlangen, uiel practiken vorkommen vnd dasienige vielleicht mit Gottes hüelffe erreichen, was sie bieshero einzig gesuecht vnd gebethen etc.

Datum Dresden den 13. Decembris Anno 1618.<sup>1)</sup>

### Resolution

der Fürsten und Stände an die Böhmischem Directoren d. d. Brieg, 10. Januar 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III., cap. XVII., memb. 5.)

Vnsre Freundschafft, günstiger Gruß, gnade und alles Gutes bevor.

Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Ehrenveste, Ehrbare, weiße, besonders gute Gönner, Freunde und besondere liebe Nachbarn.

Deroselben an uns unterschiedlich vom 4., 17., 18 und letzten December außgefertigte Schreiben haben wir zu recht wohl empfangen und daraus nothdürftig verstanden, was die Herren und Ihr erstlich wegen des an die Röm. Kayserl. auch zu Hungern und Böheimb K. Mt. unßerren allergnädigsten Herrn verfertigten Submissions-Schreibens berich-

<sup>1)</sup> Das Memorial ist abgedruckt in einem Flugblatte: Abtruck etlicher Schriften Die Böhemiche unruhe betreffend. Prag, 1619.

tet und darauf weiter erinnert, dann förders wegen Ursachen und Umständten dero angestellten Zuges nacher Oesterreich, alß auch des Churfürstl. Sächsischen Gesandtens neulich in der Herren und Euerm Mittel abgelegten Werbung, die Suspension der Waffen und Interpositions-Tractaten betreffend, uns mit mehrerm zu erkennen geben und ferner gebethen.

Wie wir unß nun deßen allen verträulicher Communication gegenden Herren und Euch in Freundschafft günstig und gnädig bedanken, nicht weniger auch derselben Erinnern und vernünftiges Bedenken im ersten dahien gestellet seyn laßen, alß haben wir auch nicht unterlaßen, das andere, so den Zug in Oesterreich betrifft, neben der Relation, so unß gleich auch deßwegen von den unßrigen in Böheimen ebenmäßigen Lauts zukommen, was davon der Nothdurft gewesen, den nechstangeseßnen Ständen mit Bescheidenheit fürzuhalten.

Weßen nun dieselbten darauf neben uns Rathes worden, höchstmeldte Ihr Kays. Mt. unserm allergnädigsten Herrn dießfalß unterthänigst zu beantworten, solches thun wir den Herrn und Euch beyliegend zur Nachricht in Copia übersenden.

Was aber die gemuthete Suspension der Waffen und das Interpositionswerck belanget, davon haben unß nicht allein Ihr Kays. Mayt. nicht weniger albereit gewiße Andeutung gethan mit allergnädigstem Befehlich, alle Difficultaeten, so zu Hinderung des Friedens eingeworfen werden möchten, soviel möglich abwenden und das gantze Werck bestermannen befördern zu helfen, sondern auch des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbd. an unß eben dasjenige, so bey den Herrn und Euch vermittelst derer Gesandten mündlich beschehen, schriftlich mit Ueberschickung deren den Herren und Euch zu handen gestelten Abschrift (so wir deßwegen alhier beyzufügen von nöthen geachtet) gelangen laßen.

Wenn wir neben den nechstangeseßnen Ständten der sondern Nothdurft zu seyn befunden, derer Sachen für allen Diengen eine allgemeine Zusammenkunft und Berathschlagung anzustellen, darauff wir denn sowohl die Kay. Mt. unßern allergnädigsten Herren unterthänigst beantwortet: So haben wir dieselbte auf den 29. dieß Monaths zu Breßlau einzukommen (weil wir eher dazu nicht gelangen mögen) allbereit außgeschrieben, alßdenn wir nicht unterlaßen wollen, neben den andern der Augspurg. Confession verwandten F. und St. der Sachen Wichtigkeit und Nothdurft reifflich zu erwegen und unß darauff gegen der Herren und euren Nothwendigen und billichen Begehren, alß es der Sachen Angelegenheit und beyder Länder Wohlfahrt, nicht weniger auch unßere beyderseits Conjunction erfordert, getreulich und gewierig zu erzeigen. Indeß, wie wir die Herren und Euch ob dem wenigen Verzug keine Beschwehr zu haben, in Freundschafft, günstig und gnädig ersuchen, Alßo wünschen wir von Herzen, daß sich mit dem nunmehr vollendeten alten Jahr alle Unruhe und Mißhelligkeit enden, mit dem neuen aber ein auffrichtiger deutscher und diesen Ländern zu beständiger Unterhaltung ihrer Religions- und Prophans-Freyheiten zuträglicher Frieden herfürgebracht und zu diesem Zweck von der Götlichen Allmacht

alle Consilia und Rathschläge in standhaftter Einträchtigkeit dirigiret und prosperiret werden mögen. Und seynd dabey den Herren und Euch zu Freundschaft und angenehmem nachbarlichen Willen jederzeit geneigt und bewogen.

Datum Brieg, den 10. Januarii Ao. 1619.

### Beilage I.

Die Euangel. Böhmischen Stände vbersenden Copias Ihres an die Kay. Mayt. abgegangenen Submissions-Schreibens, berichten vber die Vrsachen ihres Fortzuges in Oesterreich.

(Original im Provinzial-Archiv.)

Durchleuchtige u. s. w.

E. E. etc. den Herren vnd Euch, haben wier hiebeuor Dienst- freund- vnd gehorsamliche andeutung gethan, das wier auf die bei Vnß so Vielfeltig urgirte mehrere submission der Röm. Kay. Mayt. vnserm allergnedigsten Khünig vnd Herrn nachmals ein allerdiemutigstes schreiben faßen vnd abgehen lassen wolten, Welches wier dann also gethan vnd deßen Copiam aus dem Beheimischen ins Teutzsche transferirt E. E. etc. den Herren vnd Euch hiemit vbersenden<sup>1)</sup>), daraus dieselbe gunstig vnd freundlich zu uernehmen, wie wier vnser Hercz vnd innerlichsten affect gegen Ihre Kay. Mtt. also diemutigst ausschütten, das wier nicht wißen, wie wier vnsere standhaffte Pflichtschuldigste Vnterthenigkeit diemutigster an Tag geben vnd bezeugen können oder sollen. Leben der Vnterthenigsten Zuuersicht, Ihre Kay. Mtt. mit solcher Vnser humilirung allergnedigst zufrieden sein Vnd Ihr Hercz zu andern vnd lindern resolutionen, auch zu solchen conditionen, die dem seuzen, weinen vnd Clagen der armen zur Vnschuld durch das feindtliche Kriegs-Volckh Verderbten Vnterthanen näher vnd erfreulicher sein, naigen vnd wenden, damit wier zu dem gewunschten frieden einen beßern access spüren vnd finden möchten; dann bei solcher beharrlichen Land vnd leut beschedigung wier gedrungen, Vns der mittel, so zu allerhand abbruch des feindes dienlich sein, mit Göttlicher Hülff zu gebrauchen, Welches auch verursacht, das vnser Kriegs-Volckh neulich den 27. Novembris, als es vermercket, das der Feind Viel deßen in Behem den Stenden vnd Ihren armen Vnterthanen in Beheim geraubten gutes nacher Osterreich in die Abtei Zwettel geflehet, sich daselbst wiederumb zur Musterung Versamblet, daselbst Vnterschleif bekomben vnd mit Profiant vnd ander hulf mehr vorschub gehabt, sich an dasselbe ort gemacht vnd mit etlichem Volckh zu roß vnd fues durch eine Petarda denselben eingenommen vnd zu Verhutung weiter gefahr vnd Vnheil, so denen Stenden des Khünigreichs dannenhero hette zustehen können, beseczet hat.

So E. E. etc. den Herren vnd Euch wier hiemit vnter ainst haben notificiren wollen,

<sup>1)</sup> Siehe die folgende Beilage.

damit sie des grundes vnd der vrsachen, warumb bemelte Einnehm- vnd Beseczung in dem Oesterreichischen territorio hat geschehen mußen, gutes wißen haben möchten.

Denen wier angenehme freundliche vnd mögliche Dienste zu erzeigen, iederzeit bereit vnd gefließen sein, E. E. etc. die Herren vnd Euch in schucz des Allmechtigen befehlendt. Datum aufm Prager Schloß, den 4. Decembris Ao. 1618.

E. E. F. F. G. G.

E. E. G. G.

## Beilage II.

Der böhmischen Directoren Schreiben an den Kaiser vom 29. Novbr. 1618.<sup>1)</sup>  
(Provinzial-Archiv.)

Allergnedigster Kaiser, König vnd Herr.

Wier haben der Vnterthenigisten Vndt gehorsamisten hoffnung gelebet, Es werden Eure Khay. Mayt. mit Vnserer Allerdemüttigsten Submission, so in Vnserm an dieselbe vor diesem ergangenen schreiben Euer Khay. Mayt. Wier Vns Vnterworffen, allergnedigist Vndtwol zufriden sein Vnd durch die EuerKhay. Mayt. gnedigst Wolbewuste Interposition denen allen beschwernußen, darinnen dieses Königreich, Vnser liebes Vatterlandt, an jeczo schwebet, gnedigst abhelffen.

So Vernehmen aber auß Euer Khay. Mayt. Vns gegebenem antwortschreiben Vnterm dato Wien Sontags nach Michaelis dieses gegenwärtigen Jahrs, So Wol auch waß E. K. M. an Ihr Churf. Gr. zue Sachsen derwegen abgehen lassen, so Vnns dann allererst dieser Tage Vmb Vnsern gegenbericht zugeschickt worden, Wier soviel, daß hierin den Stenden dieses Königreichs vnertregliche vnd geferliche mittel vnd Conditiones vorgeschlagen werden, Nemblich wann wier im Werck vnsern gehorsamb erweisen, Waffen Vnd Wehren Niderlegen, das Manßfeldisch Vndt ander geworbenes Volck, Im fall was mehrers Verhanden oder Wier deßen noch etwas gewertig sein, aus dem Königreich schaffen, Auch die abdanckung des Vbrigen den Stenden zugehörigen Volckes würcklich fürnehmen, Von der Direction vndt der LandesAdministration abstehen vnd den von E. K. M. publicirten Patenten nachkommen Würden, das Alßdann E. K. M. die gnedigste Verordnungk thuen wollen, das deroselben geworbenes Volck an gewissen orthen dieses Königreichs, alda Ihnen die Notturft Proffiant dargegeben werden möchte, Verbleiben sollte. Welches Wier dann mit betrübtem Vndt traurigem gemüeth Vernomen, das Vnsere Vntherthenigste Submission von Vnsern Wiederwertigen feinden bei E. K. M. in Zweifel geseczt würde, Auch das noch mehrers Vnd schwerers ist, Vns solche geferliche begehren allein nur mit Vleiß zue dem Endt fürgeschlagen werden, damit diesem Vnheil durch billiche Mittl niemalß ab-

<sup>1)</sup> Das Schreiben findet sich abgedruckt in den actis Bohemicis Theil I. und in Loudorp I. p. 528. Dort steht auch die Antwort des Kaisers vom 31. December an die Böhmen. sein letztes Schreiben, welches hier fehlt.

geholffen werden möchte, Vndt also sie der Stende feindt Vndt Wiederwertige hierdurch je lenger je mehr Ihren Willen an den Stenden dieses Königreichs volbringen Vnd Ihr müettel<sup>1)</sup> an Ihnen khüelen konten.

Dann so Viel den gehorsamb Vndt Submission anlangt, zu welcher mit dem von E. K. M. an Ihrer Churf. Gn. zue Sachsen, So Wol an Vnß ergangenen gnedigsten andtworttschreiben die Stende dieses Khönigreichs ermahnet werden, ist E. K. M. Vndt der ganzen Weltt khundt vndt offenbahr, das Wier Vnß der Vnterthenigkeit Vndt gehorsams, damit E. K. M. Wier Vnserm Allergnedigsten König Vndt Herrn alß Vnserer von Gott fürgesetzten Obrigkeit Verbunden, niemalß entbrochen, Sondern je vndt allzeit Vns zue gebürlichem Vndt schuldigem gehorsamb bekennet Vnd noch bekennen, auch darinnen beständig zu verbleiben gedencken, Wann Wir nur remedirung Vnserer beschwer Vnd betrenngnügen erlangen möchten; das Vns aber sicher Vnd ohn gefahr sein solle, Wehren Vndt Waffen, zu welchen Wier nit wieder E. K. M., sondern Wieder Vnsere Feinde zu beschüezung Vnser Vndt dann deß Majestetbriefs, das Exercitium Religionis betreffendt, Notringentlich Vndt erheischender notturft nach greiffen müessen, niederzulegen, Vnser Volck abzuedancken Vndt zu licenziren, dagegen aber E. K. M. Volck im Landt verbleiben Vnd dasselbe Proffiantieren zu lassen, solches khönnen Wier bey Vns nit für Rathsamb zu sein erachten.

Denn ob wol zwar in gemeltem E. K. M. gnedigsten andtworttschreiben so Viel zu befinden, Wann Wier die Wehren Vndt Waffen niderlegen, Vnser Volck aus dem Khönigreich licenzieren, Entgegen aber Euer K. M. Volck darin lassen würden, das von allem gewalt Vndt thetigkeit desselben E. K. M. Volcks, auch sonstn Wier gar wol gesichert sein können, Wann Wier aber die große Tyranney Vndt Vngehorsamb dieses Volcks bedencken Vndt ansehen, auch vorige E. K. M. schreiben, so Wol davon außgegangene Patenta in acht nemen, darin ebenermaßen solches angezogen wirdt, das E. K. M. solch Ihr Volck allein zue beschüezung dero getreuen Vnterthanen in dieses Khönigreich schicken theten, So erscheinet doch hieraus ein Wiederiges, nemlich das solch Volck dieses Königreich mit Mord Vndt Raub, Feuer Vndt Schwerdt, Plünderung der Kirchen, Wegführung der Leüth ohne Vnterscheidt der Religion, sowohl der Menschen Jung Vndt alt, zum höchsten Verderbt Vndt Verwüstet, daher zu besorgen, Dieweil sie solches an jeczo zu thuen nit Vnterlassen, da sie doch sehen, das der Allmechtige Gott sein eigenes Werckh dermassen Vertreten Vnd den Stenden die Ordentlichen mittel, Ihnen Feinden damit zu begegnen an die handt geben thuet (dafür dann seiner Allmacht Lob Vndt Danck in ewigkeit gesaget sey), daß sie es allßdann Vielmehr thuen Würden, diesem Khönigreich schaden zue zufügen Vnd Ihre boßheit zu üben, Wann solch Vnser Volck abgedanckt Vnd erlaßen werden sollte, Welches wier dann in khünftig, da es also geschehe, gegen Gott, den Stenden dieses Khönigreichs, anderen incorporirten Vnd Vmbliegenden Ländern mit guetten gewißen

<sup>1)</sup> Das müettel oder das Mütchen kühlen = animum explere.



nit Verantwortten könnten. So haben Wier auch ein Neüliches Vnd erschreckliches Exempel daß Passauischen feindtseeligen Volcks vor den Augen, Welches Vns billich von diesem begehrn abhaltet, denn als dasselbe ebenermaßen feindtlich in dieses Königreich eingefallen, haben Ihre K. Mait. Kaiser Rudolff hochlob. gedechnus den Stenden dieses Khönigreichs genedigst zugesaget Vndt sie deßen vergewissert, das Solch Passauisch Volck Niemandem schaden, sondern dasselbe also baldt hinwiederumb aus diesem Königreich zurück gefürt werden solle. Es hat aber solches Volck keinen gehorsamb leisten Wollen, Sondern ist wieder der K. Mt. eigenes Wissen vnd Willen Je lenger Je mehr den Prager Stetten zuegeruckt, die Cleine Stadt Prag feindtseeliger weiß angefallen vnd darinnen seinem gefallen nach Mord Vndt Rauben geübet, dessen bies auf den heütigen tag zeichen Vndt gedechnus Vorhanden.

Solcher Vndt dergleichen gefahr hetten sich die Stende dieses Königreiches zu befahren, Wenn solch wüttendes Volck nach abdanckung des Vnserigen in diesem Königreich gelaßen werden solte, Vndt sich die Stende alßdann auf Niemandts zu uerlaßen hetten. So will Vns ebenermaßen nicht gebühren, ist auch nicht möglich noch sicher, ohne bewilligung daß ganczen Landes auch Vorwissen der Herren Fürsten Vndt Stende in Schlesien, welche Ihr Kriegs-Volck mit dem Vnserigen numehr zusammengestoßen, das Exercitium Religionis mit Vndt neben Vnß Vertheidigen Vndt für einen Mann stehen, solches einzugehen Vndt zue solchen schweren Vndt gefehrlichen Conditionen, ehe Vndt zuvor die Interposition fürgenommen, auch den Stenden dieses Khönigreichs, sowohl den Herrn Fürsten Vndt Stenden der Fürstenthümber Schlesien in ihren beschwerungen nit abgeholfen würde, zuschreitten. Dannenhero E. K. M. wier gancz Vnterthenigst anlangen Vndt bitten, dieselbe geruhen Von solchen Conditionen, so Vnns anzunehmen nicht möglich seindt, gnedigst abzulaßen Vndt Vnns bey deroselben für entschuldiget halten, das wier in dasjenige, so daß ganczen Khönigreichs Vnd anderer Lender gefahr ob sich tregt, nit eingehen können, Sondern E. K. M. wolten Viel lieber zue der begerten Interposition, deren Wir Vnß bißhero getröstet Vndt Vmb dieselbe E.K.M. in aller Vnterthenigkeit nochmals bitten thuen, gnedigst schreitten Vndt solche Mittel hierzue fürschlagen, durch welche diesem gefehrlichen vndt numehr weitkommenden Werck glücklich Vndt aufs ehist alß möglich abgeholfen werden möchte.

Wier befinden aber, das Vnsre feindt solches nit allein mit diesen angezogenen schweren Conditionen, sondern auch mit dem Vertheidigen wollen, so in obangedeuttem Euer K. M. antworttschreiben, so sie an Ihr. Churf. G. zue Sachsen gethan, So wol auch was alßdann Weiteres von E. K. M. an gedeütte Churf. Gn. Vnterm dato Wien 19. Octobris zu befinden ist, Nemblich das E. K. M. Vnsere feinde die belagerung der Stadt Pülßen, welche Vnumbgenglich vndt Notringentlich auß nachfolgenden Vrsachen geschehen müeßen, so sehr einbilden Vndt darzue bewegen wollen, samb solches zu Verhinderung der begehrten Interposition Vndt Vnterhandlung geraichen thete, so aber gar nit diese meinung hatt.

Damit aber nun bey E. K. M. wier nit in dem Verdacht gelaßen, Alß wenn wier des Kriegs begürig Vndt gleichsamb mit Vleis gemelte Interposition Verhindern Wolten, dafür Vns doch der Allmechtige behüetten wolle, So thuen E. Khay. M. wier von beschaffenheit der sachen diesen Warhaftigen bericht, das wier baldt von Anfang dieses wesens obgemelte Pilßner zum frieden ermahnet Vndt an sie begehret, nichts Feindtliches vorzunemben, deßen sie sich dann durch zuschreiben, so an Vnß von Ihnen derwegen ergangen, demselben nachzukommen anerbotten, sich friedlich zu uerhalten, Haben aber baldt Ihre zuesagung gebrochen Vndt ohne alle Jhnen gegebene Vrsach wieder die Stende sich feindtseelig aufgelegt vnd geseczt, Volck geworben Vnd dann benebens auch etlicher aus den Stenden eigene Vnterthanen zue Jhnen in die Stadt einzuziehen gezwungen, mit welchem Volekh sie alßdann auß der Statt außfällig gethan, Viel Viehes eingetrieben Vndt den Vmbliegenden benachbarten mit blinderung Ihrer güetter großen schaden zuegefüeget, etlicher frembden herren Vndt Obrigkeiten Vnterthanen, das sie Ihnen die Vnterthenigkeit schweren müessen, darzue genöttigt Vndt leczlich sich auch dieß Vnterfangen, das sie ansehenliche Rittermeßige Persohnen auß den Stenden im außfallen gefenglich eingezogen Vndt in die Statt gefürth, Von Vnsern brieffen die Siegil abgerissen, zue Ihren erdichten Palleten aufgetruckt, darauf in Vnserm Nahmen Volck werben lassen Vndt sich mit demselben also gesterckt, das auch leczlich das Landt-Volck, so in selbem Vndt andern Craisen aufgemahnet worden, Ihnen Vnd Ihren außfällen Vnd blünderungen nit steyern noch wehren können, Vndt ob wier sie wol nit einmal erindert, das sie das landt nit verwüesten vnd blündern sollen, So haben Sie sich doch je lenger je mehr feindtseliger erzeiget Vndt den Innwohnern deßelben Craißes betrohung gethan. Von deßentwegen denn Vndt Notringentlich, zuuoraus aber zu Verwahrung deß ganczen Landes, auch auf embsiges bitten Vndt anhalten der Inwohner deßelben Craises, denen ein großer schaden von Ihnen Pilßnern ist zuegefüeget worden, hat die sach etwas ernsthafftiger gegen Ihnen fürgenomben werden müessen, der meinung vnd hoffnung, Sie sich hierauß etwas bedencken Vndt Von Ihrem bößlichen fürnehmen abstehen würden, damit es leczlich nicht darzue kommen dürffte, die Statt mit gewalt zu engstigen, Sondern das sie Ihrer künftigen gefahr viel lieber entledigt werden möchten; Es hatt aber dieses alles bey Ihnen nichts verfangen wollen, Sondern Sie haben sich selber muetwillig zur belegerung geschickt, die Vorstatt Vergebens vnd ohne alle Vrsach angezündt Vnd sich auf Ihre Macht Verlassen. Nach erfarung deßen, Ob sie Vns Wol mit Worten Vndt werken mehr alß zue vil Vrsach gegeben, So haben Wier Jedoch nichts destowniger aus treuherzigem mitleiden nicht Vnterlassen, herrn Ernst Grawen von Manßfeldt drey Vnterschiedliche ordinanzen zu ertheilen, das er auß Vielen Vrsachen von der belegerung ablaßen Vndt Ihnen Pilßnern keinen schaden zuefuegen wolle, deme gedachter herr Graff nachkomben, Von der Statt gancz vndt gar abgezogen vnd das Geschücz drey, das Volck aber two Meil weges von der Statt zurück abgefürth, der hoffnung, sie die Pilsner sich friedlich verhalten Vndt keine Weittere Vrsach zum Vn-

frieden Vnd Vnuernehmen geben würden, Darauf sie aber wiederumb drowortt außgesprengt, mit fürgeben, sie baldt dem herrn Graffen von Manßfeldt auch das Craißvolck nachschicken wollen, Mit Welchen Droeworten Sie dann die Inwohner desselben Craißes beweget, das sie selber dem herrn Graffen von Manßfeldt hinwiederumb nachgeschickt Vnd denselben Inniglich gebetten, Er wolle zue beschüezung Ihr vnd anderer Jhnen zunegst angelegenen Craiß, damit sie nit etwa mehrern schaden Vndt größere gefanr außstehen dürfften, mit seinem Volckh zurück kheren Vnd Verhüelflich sein, die Statt Pülsen zum frieden zu bringen, So der herr Graff gethan Vndt alßdann die Statt aufs neue belagert. Entzwischen aber haben wier der Statt Vnterschiedliche mittel zum accorde füergeschlagen, damit dieselbe nit etwa zue genczlichem Verderb gerathen Vndt dann auch zu Weiterm bluetVergiessen kommen möchte, Sie aber seindt in Ihrem fornehmen fortgefahren, bies es darzue kommen, Sienthemal sie Wieder all Vnsere Zuversicht bey Ihrer halßstarrigkeit Verblieben Vndt keine billiche Mittel zue hindanlegung dieser sachen eingehen wollen, das der herr Graff von Manßfeldt solche Statt einnehmen müßen, damit hierdurch dem schaden, Welcher durch Ihre Verursachung demselben Craiß zugefügert worden, nichts weniger auch weiterer gefahr, deren man sich von Ihnen befürchtet, zeitlich Vorkommen hat werden mögen. Jedoch aber hatt der herr Graff Vnserer ermahnung nach sich also Verhalten, das auß der Burgerschafft vndt andern der Statt mitwohnern von Mann- vndt Weibß-Persohnen weder geistlich noch weltlich, so viel es nur möglich sein können, Niemandem an leib Vndt guett einiger schaden wiederfahren ist, Wie dann bies auf dato Vnbewust, das Jemandt nach einnembung der Statt geblieben sein solle. Daraus dann E. K. M. nach lengist zu vernemben haben, das die belegerung dieser Statt nit fürseczlicher Weiß oder ohne Vrsachen, Viel weniger darumb Vnd zue dem Endt beschehen, das hierdurch die Interposition gleichsamb gefallen Vndt aufgehaben sein solte, oder das E. K. M. Wier vnd die Stende (dafür Vns doch Gott gnedig behüetten wolle) im wenigsten was Wiederwertiges zuefüegen Vndt E. K. M. Alß Vnsern Allergnedigsten König vnd herrn etwa offendiren solten, Sondern Was hierinnen fürgelauffen, das solches Vnumbgenglich zu uorkommung Vieles bösen Vndt Vbelß, so E. K. M. Vndt dem ganczen Königreich hieraus erwachsen hette mögen, geschehen müßen; dahero E. K. M. wir Vnterthenigst Vndt gehorsamist bitten, E. K. M. wollen Vnß in dieser sachen gnedigst für entschuldigt halten Vndt derselben gnedigst diese sach nicht Verhinderlich sein lassen, Sondern die Vielfältigen großen bedrengnußen dero getreuer Vnterthanen, welche sie Von E. K. M. KriegsVolck nun von langer zeit hero erlitten, mit dero Gnaden augen anschauen, auch dies dabey beherzigen, was Christlichen bluets die zeit hero, so den allerhöchsten Vmb die Rach anrueffen thuet, ist vergossen worden, benebens sich zue Vnserer begerten Bitt, wie in gleichem auch zue dem seüffzen Vnd flehen der traurigen vnd armseeligen Vnschuldigen Leuthe, deren schreyen vndt Clagen, das durch die Wolcken dringet, bewegen, dann auch Ihr den getreuen Rath der Chur- vndt Fürsten des Heiligen Römischen Reichs gnädigst belieben lassen Vnd

ferner nicht gestatten, daß solche Tyranney (Sintemahl solches wieder E. K. M. vnd deß hochlöblichen hauses von Oesterreich angeborne guett Vndt mildigkeit lauffen thuet) an Christlichem Volck geübet werden solle, Sondern E. K. M. Wollen solches alles zue Kayserlichen herzen faßen, deroselben getreuen Vnterthanen Vnd des Khönigreichs Wolfarth beherzigen, daßelbe ferner nit vorwüesten Vnd das Vnschuldige bluet Vergießen läßen, Sondern mit dero Key. und Kön. gnaden zue Vnß Vndt den Stenden sich genedigst lencken, deroselben Kriegs-Volek aus diesem Königreich hinwiederumb abfordern vndt abdancken läßen, Maßen wier dann auch albereit etlich Tausent Vnsers einheimischen Volcks zue Roß vndt Fueß abgedancket, der tröstlichen zuuersicht Wie hiervor also auch noch lebendt, E. K. M. werden die nun von langer zeit hero begerte Interposition, darumben E. K. M. Wier wie hieuor allso auch an ieczo nochmals in aller Vnterthenigstem gehorsamb aufs höchst, als es Immer sein kann, bitten thuen, in betrachtung, daß Wier der abdanckung nunmehr einen anfang gemacht, gnedigst vnd vnvorlengt<sup>1)</sup> fürnemben, Vnsern Vnd der Fürsten Vndt Stende in Schlesien beschwerungen abhelfen, Vnd wie Jeczo allso auch in künftig Vns wieder die zerstörer deß gemainen friedens (welche an diesem allen schuldig, vnd von deren handen dann die Rechenschaft des Vnschuldigen bluets, so beyderseits in diesem Königreich bißhero Vergoßen worden, durch das gerechte Vrtl Gottes abgefördert werden wirdt) Versichern, die gegen Vnß gefaßte Vngnadt, darzu E. K. M. Vnsere feinde wieder Vnß anleitten, genedigst fallen, Vnsere forige Vnd Jeczige Submission Vnd vor E. K. M. demütigung Ihr gnedigst belieben läßen, hierdurch einen bestendigen Vndt werthen frieden in diesem Königreich vnd andern landen aufrichten vndt dann benebens auch Vnser Allergnedigster Keyser, Khönig Vndt herr sein Vndt verbleiben. An dehme wierdt nicht allein der Allmechtige sein Göttliches Wolgefalen haben, Sondern es wierdt auch E. K. M. Khöniglicher Thron Vndt Scepter hierdurch befestiget, auch darmit deroselben, sowol den benachbarten landten Viel guets Vndt nuzliches gestifftet.

Datum Prager Schloß den 29. November Anno 1618.

### Beilage III.

Schreiben der böhmischen Directoren an den Herzog Johann Christian zu Liegnicz und Brieg.

(Provinzial-Archiv.)

Durchleuchtiger u. s. w.

Genediger Fürst vnd Herr etc. Auß Euer Fürstl. Gn. schreiben vom 9. diß vnd denen communicirten Beylagen haben wir nit ohne Verwunderung angehört, was gestalt der Röm. Kay. Mt. Vnserem Allergenedigsten herrn, die beschehene einrucklung theilß vnsers conjungirten Krigsvolcks in das Erczhertzogthumb Osterreich von vnsern widerwertigen vnd auß anstiftung der schädlichen Jesuittischen Practicanten eingebildet sey vnd deßwegen

<sup>1)</sup> Unverlängt = ohne Verzögerung.

im nahmen Ihr Mtt. Euer Fürstl. Gn. im ernst vorgehalten werde, samb das der herrn Fürsten vndt Stendte in Schlesien Krigshülfte zu alle dem, was offensue wider Ihre Mt. vnd deroselben Krigsvolkh fürgenomben, rath vnd that gegeben, Ja selbst sich an der spitze befunden vnd eben Sie den einfahl gethan vnd allerhandt feindtseligkeit voruebet hetten, dahero Ihre Mtt. die zuruckhforderung angeregter hülfte genedigstanbeuehelen theten.

Hierauff Euer Furstl. Gn. vnterdienst- vnd gehorsamlich zu beantwortten, Erindern wir vnß zu forderst vnd sagen deroselben, sowol denen andern herren Fürsten vnd Stendten in Schlesien, vnsern auch genedigen, großgunstigen, freundlichen vnd lieben herren Nachbarn vnd Vnions-Verwandten gebührlichen vnd schuldigen danck mit großem Lob vnd Rhumb, das dieselbe abermalß bey dem negstgehaltenen Fürstentag auf so beschelene starcke anmuthung der Kay. herrn Commissarien auf Ihrer ersten Fürstlichen, herrlichen vnd ansehentlichen, Ihnen vnd vnß nuczlichen resolution nicht allein allerdings verblieben, Sondern die Ihnen scheinbarlich vorbrachte opposita mit dermaßen verstendigen vnd wichtigen fundamentis vnd rationibus abgelainet, entgegen aber die gerechtigkeit unser einander schuldigen assistenz also erleüttert haben, das es von Jedermenniglichen höchlich gerühmbt wird, daher wir auch billich vrsach genomben, solches gegen die Chur- vnd Fürsten, auch andere furnehme Stendte des h. Röm. Reichs, vnsere genedigte, genedige vnd günstige, liebe herren, bester maßen zu recommendiren vnd demnach gegen Euer Fürstl. Gn. hiemit absonderlich mit vnterdienstlichem gehorsamen danck zu recognizeiren. Bitten zugleich den Allmechtigen Gott, Er wolle Euer Fürstl. Gn. vnd denen gesambten herren Fürsten vnd Ständten solchen eyfer gegen die wolfart seiner Christlichen Kirchen in diesen Landten mit vielem gueten reichlichen recompensiren. Vnd wir bleiben in der verläßlichen gewißheit, Sie werden sich an der so sancté beschlossenen Vnion vnd darauß erfolgten hülfleistung durch keinen schein Irrmachen, Sondern bestendiglich darbey, wie wir entgegen auch resolviret, beharren. Anlangend nun obgedacht Euer Fürstl. Gn. schreiben, verspuren wir darauß, daß dieselbe vnsern bericht vom dato 4. diß, darinnen wir Ihnen die pro interim beseczung der Abbey Zwettel in Oesterreich, auch was gestalt vnd warumb solches beschehen müßen, damals in eyl, wie es vns zu wißen gethan worden, vnterdienst- vnd gehorsamlich notificiret haben, bey dato Ihres schreibens noch nicht empfangen, Auß welchem Sie numehr etlicher maßen Vernomen, auch in gehabter hochverstendiger erwegung selbst bey sich befunden haben werden, wie es denn im Grund nit anderst ist, das vnsere herren Generalen, alß Sie ein lange zeit hero mit höchster geduldt vnd verschmerzung zusehen mußen, wie der feind neben verübter schrecklichen Tyraney ein großes guet, so er in Beheimb geraubt, nacher Oesterreich in die Clöster vnd benentlich in das Stift Zwettel, allda auch der feindt mit solchem Raub in flagranti criminē deprehendirt worden, geflehet, dasselbst hin seinen vnterschlaif vnd wiederumb hero allen Vorschub zum Profiant gehabt, alda mehreres Kriegs-Volck versamlet, vmb diese gegen Musterplacze angestellet, mit einer größern macht diß Königreich vnd vnsrer coniungirtes

Krigsvolckh zu vberfallen. Derowegen die herren Generale alß hochverständige Kriegs-Obristen, denen diß gancze Defensionwerckh vertrawet, optimo Iure et necessitate belli nicht anders thun sollen noch können, denn dem feind diese Vortheil abzunehmen vnd ein solches mittel, das Rauberische vnd Mörderische Kriegs-Volckh per diuersionem auß diesem Königreich zu bringen, keinesweges, wie solches die rechte Vernunft vnd Insonderheit die rationes bellicae einem Jeden verständigen an Tag geben, zu negligiren, sondern Ihrem feind, wo Sie denselben antreffen mögen, zu persecuiren, dardurch demselben den Paß, durchzuege vnd fernere occasiones diesem Königreich vnd incorporirten Landten schaden zu thun, abzustricken, Sintemahl Sie auch neben vns gesehen, das der Chur- vnd Fürstlichen Interposition oder anderer friedenstraction vnsre wiederwertigen auf anderer Leut entgeldt vnd dieses Königreichs äusersten Verderb wartten. Derwegen wir auch disseits nicht verdacht werden können, das das Kriegsfolckh den fueß in Oesterreich ratione talionis auf etliche derjenigen, so vnserm Euangelischen Religionswesen verhinderlich vnd solches zugkh zu treiben, seithero statliche geld- vnd andere hülffen zu subministriren vnbeschwert gewesen, zu seczen vnd also eine desto sichrere assecuration vnsers allgemeinen fridens zu erwartten vrsach genommen. Darzue auch anleitung gegeben haben viel treühercziege Euangelische Patrioten in Osterreich, die da mit vnß baldt anfangs sich in eine Verteiliche Coniunction eingelaßen hatten vnd nur von der Clerisey vnd ihren Favoriten sind verhindert worden. Dieselben haben in vertreülichster Correspondenz mit den herrn Generalen (so Euer Fürstl. G. wir in stillister gehaimb biß auf dato zu gleichmesiger vertreülichkeit vnterdienstlich vnd gehorsamblich hiemit offenbaren) begert, Ihnen durch solch bequembliches mittel den weg zu bereiten zu der lengst gewünschten Confoederation, welche Sie vor Vier Jahren mit vnß aufzurichten gelegenheit gesucht, aber durch hinc indē befundene böse Leut darzue nicht hetten gelangen können.

Vnd weil dann dieselben guethercziege Oesterreichische Correspondenten verstanden, Was fur ein hoher Nucz aus der Zuesammensezung vnd Coniunction der Länder zu erlangung einer sicherlichen vnd bestendigen Religionsversicherung entstehen kan, haben die herren Generalen sich vmb so viel genaigter vnd williger erkleret vnd Ihnen durch Zug des Krigsvolekhs den weg zu einer General-Coniunction eröffnet vnd die Kleinmütigern dardurch animiret. Von welchem gewünschten intent vnd deßen verhofften glücklichen effect Euer Fürstl. Gn. als ein hochverständiger Fürst, so wol auch die andern herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Ihre heilsame gedancken vnd Considerationes mehr haben werden, alß wir Sie weitleufig zu expliciren für nochtig erachten.

Vnd diß sind also die wahren Vrsachen, so viel vns alhier auf diß mahl wißendt, des Aufzugs in Oesterreich, vnd gar nicht das Vorhaben daselbsten, mit Rauben, Morden vnd dergleichen Jemand weder Geistliche noch weltliche zu verderben, Welches auch Niemandt mit grund alß geschehen vnsers erachtens wird darthun können. Insonderheit aber ist solche fortruckhung vnd beseczung der orther in Oesterreich keinesweges offensive gegen Ihre

Kay. Maytt. vnsers Allergnedigisten herrn aigne Person (welche einig vnd allein so wol in den Mayestet brifen, alß von vnß vnd denen gesambten herrn Fürsten vnd Ständten in Schlesien in diesem ganzen Defensionwerck Jederzeit vnd noch mit vnterthenigster reverenz solennissime excipirt vnd außgenomen wirdt) geschehen. Was sonst wolermelte herrn Generalen noch vber diß fur andere vnvermeidlichere Vrsachen des fortzugs vnd beseczung der örtter mehr gehabt, Weil wir Ihnen Euer Fürstl. Gn. schreiben copeilich zugeschickt vnd Ihrer antwort gewertig, wollen wir, sobaldt dieselbe ankombt, nit vnterlaßen, Euer Fürstl. Gn. vnterdienst- vnd gehorsamblich hienach zue communiciren, vnangesehen vnsere feinde bey Ihrer Maytt. vnd andern vnß vber vorige Calumnien auch mit dieser zu belegen nicht aufhören werden. Wir trösten vnß in dieser vnsrer gerechten sache eines gueten gewißens vnd von dem Allmechtigen eines glücklichen Successus, Wie vnß dann gleich heüt von Vertreülichem ortte zukommen, das die wol intentionirten herrn Mährer dem herrn Obr. von Walstein vnd seinem Obrist-Leütenandt das Regiment nehmen vnd vnter zweyer Euangelischer Haubtleute, alß herrn von Dietrichsteins vnd herrn Schwemberkhs commando zu halbiren vnnd alß Obristen vntergeben wolten, in der mainung, die coniunction per amor oder per forza mit Vnß vnd allen incorporirten Landten aufzurichten vnd bey Ihnen Leib, Leben, guet vnd Bluet aufzuseczen. So erfolgt auch auß Osterreich, sowol Vnter- alß Ob der Enß, das wir dannenhero eine cathegoricam resolutionem förderlichst zu vnsrem contento (ob gott will) zu erwartten, Auß welchem allen Euer Fürstl. G. selbst hochverständig zu ermeßen, Warumb ein thail des Schlesischen Krigsvolks mit vnd neben dem vnsrigen in so communi causa in Osterreich, vnd das dardurch aus den terminis der Defension, da man den feind durch solche vnd andere im offnen Kriegswesen erlaubte mittel abbruch zu thun vnd den suchenden friden zu eines vnd andern Landes besten fürnemblich vnd allein in schwebendem puncto Religionis vmb so viel Crefftiger zu erlangen, genöttiget, gar nit geschritten oder offensiue mit rauben, mortten vnd verhergen verfahren worden sey.

Bitten derowegen Euer Fürstl. G. Wir hiemit vnterdienst- vnd gehorsamblich, Sie geruhlen für sich vnd mit denen andern herren Fürsten vnd Ständten Ihr ob angeregte Consilia wogefallen zu lassen vnd die gesampte fortziehung der herrn Schlesier mit vnsrem Kriegsvolckh in Osterreich als ein langgewünschtes mittel zue einer vnuersal Coniunction aller dieser Länder achten vnd wider vnsere mißgünstige verständiglich mit gnediger Wolmeinung defendiren vnd Niemandt ainigen andern Vngleichen bericht nicht anhören, Sondern diß guete werckh mit dero Fürstl. favor, Rath vnd assistenz bestermaßen beferdern helffen. Daran erzeigen Sie Gott einen gefelligen Dienst vnd gereicht Ihro bey vnsr lieben posteritet zu einem vnsterblichen ruhmb, Wir sind es auch vmb Euer Fürstl. Gn. mit gebürlichen vnd gehorsamen Diensten zu erkennen vnd zu erwideren willig vnd geflissen.

Geben aufm Präger Schloß den 17. Decembris Anno 1618.

Euer Fürstl. Gn. etc.

---

### Beilage IV.

Der evangelischen böhmischen Directoren Schreiben an Herzog Johann Christian, Ober-Hauptmann.

(Provinzial-Archiv.)

Durchleuchtiger u. s. w.

Genediger Fürst vnd Herr. Euer Fürstl. G. vnd denen andern herrn Fürsten vnd Ständten in Schlesien etc. Vnsern genedigen, Großgunstigen, auch freündtlichen lieben herrn Nachbarn haben wir in gewöhnlicher correspondenz vom 4. dits. eine Copiam vnsers demütigisten schreibens, Welches an die Rom. Kay. Mayt. vnsern allergenedigisten König vnd Herrn wir aus vnterthenigister wolmeinung zu anderweit deklarirung vnserer Pflichtschuldigisten Treüe vnd bestendigisten gehorsamsten devotion zwar bey eignem Curirer dazumal fortgeschickt, vnterdienst- gehorqamb- vnd freündtlich communiciret. Nach abfertigung aber bemeltes schreibens sind wir vber zuvor gehabte wissenschaft nochmalß erindert worden, wie nit allein der feind in diesem Königreich von seiner Tyranny nichts remittirete, sondern von Tag zu tag weiter fortföhre, das Land mit Plündern, mortten vnd brennen verhergte vnd verterbte, Insonderheit zur selbigen zeit das Städtl Kaplicz, dem Wolgeborenen herrn, herrn Peter von Schwannberg, vnserm freündtlichen vnd großgunstigen Herrn Collegae zugehörig, anfangs geblündert, vber 40 heüser, darunter 2 Prewheuser mit allem Vorrath in brand gesteckt vnd dauon gezogen, Nacher vber etlich tag wider kommen, das Städtl vollent zue grund neben einer neue erbaweten Euangelischen Kirchen, zue welcher Viel ansehenliche Fürsten vnd Stände contribuiret haben, (dabey aber der Catholischen Kirch verschonendt) in die asch gelegt, den Pfarher daselbst bludurstig gesucht vnd in stücke zerhawen zu lassen gedrohet, weiter verfahren vnd in etlich vielen Schwannbergischen Märckten vnd Dörffern gleichergestalt mit Plündern vnd verhergen gehauset habe vnd noch teglich hausire vnd die vnterthanen zur huldigung zwingen thue.

Derwegen Wir bey so beschaffenen sachen Raths worden vnd für guet angesehen, den Curirer durch eilende Post zurückzufordern vnd die schreiben (so Ihr Kay. M. habendem bericht nach selbst auch nicht zu lesen pflegen) aufzubehalten vnd solches an ieczt vmb so vielmehr, dieweil mittelß auch einkommen, das die coniunction derer herren Mährer vnd Oesterreicher Vnter vnd Ob der Ennß, von welchen Wir bey abfertigung berürtes schreibens keine verläßliche nachrichtung gehabt, in solchen terminis, wie Euer Fürstl. Gn. aus vnserm gestrigen vertreülichen schreiben zu uenehmen, Gottlob bestehet, So will diß falß großer heschaidenheit vnd gewarsamkeit von nöthen sein, damit Wir durch Jeczo alzu eiferig vrgirende Interposition ein so heilsames werckh nicht verhindern vnd vnsere jecziger beschaffenheit nach hochnötige besaczung auf dem Osterreichischen boden selbsten incusiren, Das auch die licenzirung vnsers Landtvolcks (welche nur auf eine gewiße maß zue dieser winters zeit vnd zue solchem end, das Sie alczeit in der beraitschafft bleiben) aus berürtem vnsern suppliciren von vnsern feindten nit also apprehendiret werde, samb wir die

aine Condition adimpliret vnd zu praestirung der andern vns dardurch verbündtig gemacht hetten, Wie Euer Fürstl. Gn. solches hochverständig vnd in gnaden selbst ermeßen werden, zu geschweigen, daß ohn diß alles bey obberürter vnaufhorlichen Landtsverderbung ie lenger ie weniger hoffnung gegeben wirdt, Wann vnd wie die von vnsern feinden nur zum schein vnd ihrem Vermainten Vortheil angesehene vnd berühmte Interposition zue wolfart dieser Landte Ihnen effect erreichen möge, Entzwischen der feindt vnserer Submission bey Ihrer May. mißzuebrauchen vnd desto sicherer im Landt zu verbleiben vnd darin schaden zu thun, anlaß genommen haben würde.

In Summa von allen orthen kombt so viel nachrichtung ein, das alle Bäbstische, Jesuitische vnd Spanische Practicanten directo dahin arbeiten, damit dieses werckh durch keine güetliche mittel componiret, Sondern allenthalben entweder mit list vnd betrug oder entlich ganz vnd gar mit gewalt vnd dem schwert hinauß geführet werde, zu welchem endt dann diese Invention angesehen, das Sie vnter vnß beeden Ländern einen theil ohn den andern absonderlich zu contentiren sich verlauten läßen. Es wirdt aber nur dahin gezielet, wie man vnß separiren vnd durch zusagung einem theil der befridigung den andern vmb so viel leichter hintergehen, hernacher indifferenter Vns beede sambt andern vntertrucken könnte, welcher anschlag mit Göttlicher Verleihung Ihnen doch nimmermehr gelingen soll. Derwegen ie kein bessers vnd sichreres mittel, einen bestendigen friden zu weg zu bringen, alß die ob Gott will folgende vnd lange zeit gewünschte hochnötige Vniuersal-Coniunction aller dieser Incorporirten vnd Interessirten Landte, Craft derer man die bösen Räthe vnd Practicanten in zaumb würde halten können.

Welches Euer Fürstl. Gn. Wir also vnterdienst- vnd gehorsamblich in nochmaligem vertrawen nit verhalten sollen, Damit Sie der vrsachung der zurückhaltung berürtes Vnsers schreibens eigentliche wissenschaft zu desto gründlicher ablainung deßen, was etwan anderwerts sinistre vorkommen wolte, haben mögen. Wann wir künftig andere Consilia Ihrer Key. Mt. vnterthenigst schriftlich anzulangen werden vornehmen, wollen wir vnserm revers<sup>1)</sup> gemeß Euer Fürstl. Gn. zeitlichen Rath vnd guetbeduncken zu ersuchen nicht vnterlassen. Verbleiben deroselben zu beflißenen vnd gehorsamen Dinsten Jederzeit willigst vnd bereitest.

Datum aufm Prager Schloß den 18. Decembris Ao. 1618.

Euer Fürstl. Gn. u. s. w.

#### Beilage V.

Der böhmischen Directoren Schreiben an Herzog Johann Christian.

Durchlauchtiger u. s. w.

Gnädigster Fürst und Herr etc. Aus vnsern nechsten vom 17. vnd 18. dis. an E. F. G. abgangenen ausführlichen schreiben, welche deroselben wir in vnterdienstlichem vnd ge-

<sup>1)</sup> Ueber diesen Revers, so wie über die im obigen und vorhergehenden Schreiben berührte Conföderation vergl. Acta publ. 1618 p. 336 Anm.

horsambem, doch aber etlicher darin angezogener vmbstende halber in höchst geheimem vertrauen (dahin wier es nochmals stellen), gethan haben, werden Sie die ieczige gelegenheit vnsers allgemeinen defension-wergks nach notturfft in gnaden wohl vernommen haben. Zue schuldiger Continuirungmögen hierbey wir nit vnterlaßen, E. F. G. an ieczo ferner vnderdienst- vnd gehorsamblich zue notificiren, das der Churf. Sächsische gesandte, herr Jacob von Grünthal den 27. zue abents anhero gelanget. Was nun im nahmen ihr Churf Gn. gedachter herr Gesandter vns mündt- vnd schriftlich vorgetragen, geruhen E. F. G. aus den beilagen sich in gnaden informiren zue lassen.

Dieweil dann dieses eine hochwichtige sache, daran beides dem Königreich Beheimb, sowohl deßen incorporierten Lendern allerhöchste wohlfart gelegen, zue welcher wir vns ohne E. F. G. vnd deren anderer lóblichen herrn Fürsten vnd Stende in Schlesien Rath vnd vorwißen in keine nachtheilige verfengliche tractation einlaßen krafft deroselben Fürsten-tagesschlusses vnd vnsers darauf gefertigten Reuerses sollen noch wollen, Vnd aber hieraus erscheinet, das hinfürō von der hauptsache des krieges vnd friedens hochnothwendige Consultationes vnd Rathschläge vnd zwardt in loco praeſenti ohne hin vnd wiedersenden vber die tägliche ia stündliche occurentien werden müssen gehalten werden, Als ersuechen vnd bietten E. F. G. wir vnterdienst- vnd gehorsamblich, dieselbe wollen vnd geruhen deroselben hochfürstliches bedenken in diesen angesonnenen puncten nach dero von Gott verliehenem hohen verstandt vNSEUMlichen in gnaden entdecken, auch in betrachtung der hohen vnumgenglichen Notturfft, vnd das man wegen der Churf. vnd Fürsten interposition obangedeuteter gestalt nunmehr zue tractaten zue kommen, nit genczlichen vmbgang wirdt haben können, Es für ihre persohn vnd die andern hoch vnd Wohlgedachten herrn Fürsten vnd Stende dahin richten, das ihrem sambtlichen gnädigen, großgünstigen vnd freundlichen anerbieten nach de dato nechst vorschienen 29. Nouembris gewiße persohnen zue räthlicher assistenz anhero förderlichst, maßen wir dann Churf. Gn. herrn Gesandten für dismahl auch anders nicht, als das wir dieses alles mit E. F. G. communiciren müssen, vorabschieden können, mit gnuegsamber vollmacht anhero abordtnen vnd alß die gemeine wolfarth mit gesambtem Rath vnd that bester maßen promouiren helffen, Wie wir zue E. vnd ihr F. F. G. G. auch ihnen das vnterdienstliche guette vertrauen haben.

Hierbey ausiren wir dieselbe auch in billicher vnterdienstlicher, gehorsamber Correspondenz, das gleich vor den Heiligen Weinnachten Ferien vnns klage vnd bericht einkommen, wie das der feindt abermahls im Lande vnd sonderlich auf des Herrn Peter von Schwambergs, vnsers herrn mitcollegen, gründen von tage zue tage ie mehr vndt mehr mit rauben, morden, brennen vnd derogleichen Tyraney vorfahre vnd grassire, vergangene wochen auch einen Namhaftten markt, Wulden<sup>1)</sup> genant, so zue ihrer Mait. Herrschaft Crummaw zugehöret, neben andern zweyenn dörffern, deren eines der Stadt Budeweiß vnd also ihren eigenem Quartier zueständig, vnangesehen ihr Kay. Mait. alles brennen bey deroselben

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich das jetzige Wulda (Marktflecken im Krummauer Kreise).

kriegesuolckh durch ernstliche patenta abgeschafft, geblündert, verbrent, darinnen sowohl aller anderer örte, was nur der Euangelischen Religion zuegethan, vnd zwart Eben vmb des willen die kirchen vnd Gottesheüser prophaniret vndt in brandt gestecket, Hieraus Wier dann bey dem Kays. kriegsuolckh kein sonderbahr zue friedt geneigtes gemüethe spüren mögen, Sondern halten es dauor, das bey so beschaffenen sachen vns entkegen die Natürliche, beedes vor Gott vnd der Welt zueläßliche vnd verantwortliche defension nicht vbel ausgedeutet, uiel weniger als vnrechtmeßig verwiesen werden kan.

Thuen auch E. F. G. vmb nachricht willen die grauamina, so die Euangelischen herren Stende in Mährern den Catholischen zue erledigen vnd zue resoluiren vbergeben, vbersenden.

Verbleiben hiernebens E. F. G. zue angenehmen möglichen diensten iederzeit bereit vnd gehorsamb gefließen, deroselben vnuorlengeten gnädigen resolution erwartendt.

Datum vfm Prager Schloß, den leczten Decembris Anno 1618.

E. F. G.

Vnterdienstwilligste, gehorsame

N. N. N. von allen dreyen Euangelischen Stenden des Königreichs Beheimb verordnete Directores vnd Landt-Räthe aufm Prager Schloße.

An Herzog Johann Christian etc.

# Allgemeine Verhandlungen

beim

Fürstentage im Januar und Februar

1619.

---



## Ausschreiben

des Herzogs Johann Christian an die evangelischen Stände zu einer Zusammenkunft in Breslau  
am 13. Januar d. d. Brieg, 11. Januar 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III. cap. XVIII, memb. 3.)

Unseren freundbrüderlichen Dienst und was wir sonst mehr Liebes und guttes vermögen jederzeit zuvorn.

Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Bruder und Gevatter<sup>1</sup>).

Ew. Liebden mögen wir freundlicher Wohlmeinung nicht verhalten, daß die Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mt. unßer allergnädigster Kayser, König und Herr, unß schriftlich allergnädigst zu vernehmen gegeben, welcher gestalt bey der entstandenen Böheimb. Unruhe höchster melte Ihre Kay. Mayt. auf viel unterschiedlich ergangene Intercessiones der Interposition allergnädigst deferirt, auch daß die Arma auf 2 Monath suspendirt werden solten, durch Patenta in dem Königreich Böheimb publiciret und ferner die Interposition dem (Tit.) Churfürsten zu Sachßen übergeben. Wann dann zu diesem Interpositons-Werck, darzu der Allersöchste Seinen göttlichen Seegen zum erwünschten Fortgang und Vollziehung gnädigst geben und verleyhen wolte, nothdürftige Deliberationes hochnöthig, auch<sup>2</sup>) die nechstangeseßnen Stände, so kurz verwichenen 8. 9. Monaths-Tag Januarii sich bey unß zum Brieg in ziemlicher Anzahl befunden, einmuthig dahien gezielet, daß eine General-Zusammenkunft ehest möglich möchte publiciret und außgeschrieben werden, bey welcher dann auch andere Sachen, wegen des gemeinen Landes Defension und General-Steuerweesens, deren Raytung auf itzigen 29. Januarii deßen ungeachtet ihren gewißen Fortgang nehmen wird, zu befördern seyn werden: Alß ist hierauff an Ew. Lbd. tragenden Oberamts wegen unßer gebührliches, für die Persohn freundbrüderliches Ersuchen, es wolten E. L. auf den 30. itzlauffenden Monaths Januarii

<sup>1)</sup> Das Schreiben ist an Herzog Georg Rudolf von Liegnitz gerichtet.

<sup>2)</sup> An die katholischen Stände, nämlich an die Administratoren zu Neiße, den Herzog zu Troppau, den Herzog zu Teschen und den Herrn von Dohna lautet dieser Satz: Wiewohl nun diese Deliberationes aus dem Interpositionswercke, zu welchem der Allerhöchste etc., die Augspurg. Confessions-Verwandten allein concerniren wollen, jedoch aber und weil etc.

(doch abends zuvor in der Stadt Breßlau einzukommen) bey solcher der herren F. und St. angestelten General-Zusammenkunft in der Persohn erscheinen<sup>1)</sup>) und neben den andern herren F. und St. dieses fürstehende Werck und alßo des gemeinen Landes Angelegenheit treulich befördern helffen.

Und weil die Soldaten nunmehr in den 5. Monath gedienet und zur Außzahlung täglich große Darlagen vonnöthen seyn wollen<sup>2)</sup>): Alß werden Ew. Lbd. bey den Ihrigen die Ernste Verfügung zu thun wißen, damit bey dieser General-Zusammenkunft aller außstehende Steuer-Reste unfehlbarlich abgeführt und hierdurch des Landes äuserste Angelegenheit befördert und fortgestellet werden möge.

Dieses gereichert zur Vollziehung höchstmeldter Ihrer K. Mt. allergnädigsten Intention und Meynung. Und wir sind Ew. Lbd. zu freundbrüderlichen angenehmen Dienst-Erweisungen jederzeit gefließen.

Brieg, den 11. Tag Januarii Anno 1619.

In Simili An Ihro Fürstl. Gnd. Herzog Heinrich Wentzel und Herzog Carl Friedrichen.

An die Regierungen zu Jägerndorf, Sagan, Frankenstein, Pless, Mielitsch und Trachenberg.

An die Erbfürstenthümer Breslau, Groß-Glogau, Jauer und Oppeln.

### Memorial.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Demnach vermöge des Kayserlichen Oberambtsausschreiben auf den 30. Januarii vnd nachfolgende tage dieses 1619 iahres eine algemeine zuesammenkunft der herren Fürsten vnd Stende gehalten vnd dabey etliche des gemeinen Vatterlandes angelegene sachen berathschlaget worden, Ist der darinnen einhellig vergliechene schluß vnd außacz zue künftiger nachricht vnd vollziehung folgender maßen vermercket worden :

Erstlichen haben die Herren Fürsten vnd Stende bey diesen gefehrlichen leüfftten, da dem gemeinen Vaterlande leicht allerhandt Noth vnd gefahr zuestehen könnte, hinkegen aber sich an allerhandt zue einer Landes-Defension gehörigen requisiten ein starcker mangel befindet, in acht genommen, vngeachtet nun wohl vor uielen langen iahren hero<sup>3)</sup>) die

<sup>1)</sup> An die katholischen: zu solcher Zusammenkunft gewisse Abgesandten verordnen etc., welche in diesem Pass des Landes Angelegenheiten treulich befördern helffen.

<sup>2)</sup> An die katholischen: Und weil auch unter andern die General-Steuer-Cassa, bey welcher täglich große Darlagen fürgehen, in gewisse Richtigkeit zu bringen etc.

<sup>3)</sup> Abgesehen von früheren auf kurze Zeit getroffenen Abkommen wurde der erste Anlauf zu einer gemeinsamen Vertheidigung des Landes Schlesien gemacht, als im Jahre 1529 die Gefahr vor den Türken die einzelnen Stände einander näher führte. Auf dem an Simon-Judä 1529 abgehaltenen Fürstentage entwarf man die erste Defensionsordnung, theilte das Land in 4 Kreise, setzte Hauptleute ein, bestimmte die Leistungen der einzelnen Insassen an Pferden, Reitern, Fußvolk, Wagen und Waffen, ordnete Musterungen an u. s. w. Eine neue Defensionsordnung wurde 1578 auf dem Fürstentage im Januar berathen, auf welche oben im folgenden Absatz hingewiesen wird; sie war auf den Grundlagen der vorigen entworfen; seitdem hatten diese Verhandlungen geruht. Vgl. Schikfuss Chronik lib. II. S. 174 u. 237.

herren F.F.vnd St.St. an aufrichtung eines zuvorleßigen Defensionwerckhs so uiel schwere, Zeit vnd ort zu Berathschlagung des Defensionwercks zu beniemem.  
aber doch iederzeit vorgeblieche Mühewaltung angewendet, das demnach die gemeine Noth vnd angelegenheit des Vaterlandes erfordern wolle, alle disfals im wege stehenden Difficulteten, so uiel immer möglich, hindan zue stellen vnd fordersamb Rath zue halten, wie doch dermal eines zue einem solchen modo zue gelangen, dardurch das gemeine Landt etlicher maßen gesichert vnd auf alle Nothfelle, beßer als bieshero vorsehen, gefast sein müge. Derowegen für gutt angesehen, das das kayserliche Oberampt zum förderlichsten einen gewißen tag vnd Mahlstadt zue solcher berathschlagung bestimmen vnd die Stende, dazue beides krieges erfahrene vnd auch des Landes gelegenheit kündige personnen auf fernere requisition abordtnen, nicht weniger aber auch zue solchem Intent die ienigen befehlshaber, so die herren F. F. vnd St. der zeit in krieges bestallung haben, denen Sie des Landtes defension anuertrauet, mit ihrem Rathsamen gutachten vernommen werden sollen. Vndt weile auch für diesem bey weilandt Hn. Hannßen Oppersdorffien vnd herren Fabian Schönaich<sup>1)</sup> eben in diesem werckh ein gewißer Ratschlag abgefaßet sein solle, wierdt cept der defension zu revidiren.

Sodann auch ein fürnehmes stück einer landes-Defension, wann man zue auslendischer vnd Nachbarlicher hüelffe gelangen können, befunden wierdt, Als werden die herren Fürsten vnd Stende darauf zue trachten haben, damit die alten vnd Neuen compactaten vnd vereinigungen in solchem passu mit der Cron Vngern, Erczhertzogthumb Oesterreich vnd Margraffthumb Mehren aufgerichtet, aufgesuecht, mit berathschlaget vnd auf fördersambe wege zue verneuerung vnd richtigem Esse gebracht werden.

Aus dero General-Steuer-Raitungsrelation hat sich befunden, das der Teschnische Steuerrest<sup>2)</sup>, dakegen man sich vnterschiedlich starcker praetensionen vnd ansagen angegeben vnd bies anhero vf deroselben ausführung bestanden, noch nicht allerdings iustificiret werden mögen, Sondern darüber fernere dilation, bies die der zeit abwesende Fürstliche Teschnische herren Vormünde<sup>3)</sup> wieder zue lande gelangen mögen, gesuecht werden wollen.

Wiewohl nun die herren Fürsten vnd Stende solche Dilatation gerne vorstatthen wolten, dennoch weil der Rest hoch, lange angestanden vnd hiebeuorn eine frist nach der andern darzue indulgiert worden vnd ohne dis alle andere reste zwischen dato vnd nechstcommend Jubilate in richtigkeit gebracht werden sollen: Als haben Sie zwartd zue hoch- vnd Wohlgedachter herren Vormunden anwehsenheit, wann dieselben nun ehe beßer zue gewartten, in gerdult zue stehen bewilligt, nicht minder aber den Herren Teschnischen gesandten vormittels des Kay. Oberampts mitgeben lassen, in euentum weiteren Vorzuges der herren Vormünden ankunft, denselbten die Notturft der sachen zue zuschreiben vnd vmb verordtnung gewißer

<sup>1)</sup> Beide fungierten in dem Jahre 1577 auf dem Fürstentage als kaiserliche Commissarien (Schickfuss Chron. III. S. 236) und übten also auch wohl im folgenden Jahre dasselbe Amt aus.

<sup>2)</sup> S. acta publ. 1618 S. 24, 41 u. 42, 266. <sup>3)</sup> S. acta publ. 1618 S. 72.

persohnen, so die angegebenen einsagen vff tageleistung vnd vorbescheidt, so das Kay. Oberampt mit zueziehung etlicher von Stenden noch vor Jubilate nechstcommend anseczen sollen, wie recht justificiren möchten, anzuehalten.

Maßen dann mit erledigung des Teschnischen rests, dergleichen vor Jubilate soll erfolgen, weil aber die Stende bey diesen beiden Steuerresten gleichstimmige erinnerung gethan, das wann die darbey angegebenen praetensionen mit Soldaten oder scheden Jutificiret vnd dannenhero passirt werden solten, derogleichen praetension weit einreissen, uielen restierenden Stenden zue behelff kommen vnd große Confusion vnd abhaltung der Steuer-Rest causiren würde: Als wil bey erledigung derselben solche erinnerung ins künftig wohl in acht gehalten sein.

Herczogen  
zue Troppau  
wegen dem  
Steuerreste  
zu sollicitiren.

Obwohl die Steuerreste des Troppischen Fürstenthums bies zue erörterung der sonderungssache beruhen müssen<sup>1)</sup>, So haben doch die herren Fürsten vnd Stende erwogen, das dieweil ihr F. Gn. der Herczog zue Troppaw sich mit dem Lande zue heben vnd zue legen vor diesem vorreuersiret vnd nunmehr die Troppawischen Cammergeütter ihr L. vnd Fürstl. Gn. eigenthumb worden, das mit deroselben tractiret werden müge, sich fortan nach exemplen anderer erlauchten persohnen disfals vnbeschweret zu erzeigen.

Opplischer  
Pfandschaff-  
ter-Steuer-  
rest.

So auch in gleichem bishero wegen der Opplischen pfandschaffter ein Steuerrest von 14000 vnd drüber fortgetragen worden<sup>2)</sup>, welche von ieczo versteüerten 12960 Taler, die an denen von den pfandschafften 100000 Taler schaczung bishero aus verursachung derer mit etlichen pfandschafften zue nachtheil solcher Landesschaczung geschloßenen kauffs abgangen vnd hiebeuorn denselben der Kay. Cammer an den ausstehenden bewilligungen abzuekürzen geschloßnen worden, solches aber bies dato nicht geschehen, als soll es nachmahln von den herren General-Steuer-Einnehmbern in acht genommen vnd inskünftig den Opplischen resten abgeschrieben werden.

Städtleins  
Mießko  
Steuer-Rest.

Gleichermaßen es dann mit dehnen 4344 Talern des Städtleins Mießkow<sup>3)</sup>, so sich de facto vnter die Mehrische Contribution gezogen, zue halten.

Stadt  
Troppau  
Steuerrest.

Der Stadt Troppaw Rest vff 8118 thaler anlauffend<sup>4)</sup>, so der Kay. Cammer zuestehen, wie er auf abwechselung der Quittungen beruhet, also soll er an den Steuer-Restantten fortan abgeschrieben werden.

Nach erleütterung obgedachter Rest ist bey der gehaltenen General-Steuer-Raitung befunden worden, das darbey zwischen dato vnd Jubilate starcke ausgaben vorfallen wollen, Vnd obgleich die klaren Rest neben dem termin Fastnacht genczlich einkommen theten, dennoch dieselben ausgaben nicht vollkomlich zu uerrichten sein würden, neben deme das täglich zue weiterer bezahlung des kriegesuoleckhs vnd der Kay. Cammer von dehnen zur Türckischen Friedestractation vor diesem bescheineten bewilligung, sowohl von bewilligten schulden lasts hüelfen an Martini abgewichen verseßenen, ausstendigen restes, wie dann auch zue vorstehender pragischen vnd Egerischen absendung

<sup>1)</sup> S. act. publ. S. 43, 240. <sup>2)</sup> S. ebenda S. 25, 46. <sup>3)</sup> S. ebenda S. 26. <sup>4)</sup> S. ebenda S. 24.

vnd ander Landes Notturft eine starcke Summa geldes von nöthen, so keinen aufzug lei-  
deten, derowegen die Stende sich dahin vereiniget, das von dato inner 14 tag oder drey Georgi . . . 15  
wochen zum lengsten von iedtwederm Stande eine ergiebige Summa eingebracht, nicht we-  
niger auch darauf der nunmehr erscheinende termin Fastnacht ohne einziges hinterziehen,  
der Nachstandt aber voriger Reste zwischen dato vnd Jubilate von allen Stenden entlich  
vnd gewiß einbracht werden, oder aber die iecz vnd künftig seümenden, das von ihren  
außenbleibenden Resten dem kriegesuolckhe gewiße quoten sich an einem vnd dem andern  
Stande bezahlet zue machen assigniret werden, gewertig sein, Nichts destoweniger aber  
auch 20 von 1000, als vff Georgi 15 vnd Bartholomei fünff Taler, der schaczung nach con-  
tribuiren vnd ins General-Steuer-Ambt vngeseümet abgegeben werden sollen.

Nach diesem ist fürkommen, das auf die wegen des Münczfälschens im Jegerndorffischen vncosten, so  
vnd Oppelischen verhaftete personnen<sup>1)</sup> bis in die 4000 Thaler vnkosten darumb  
auffgangen, das in den Fürstenthümbern Oppeln vnd Ratibor, dahin die sachen vermöge  
derselben Fürstenthumber Priuilegien gehörig, nun bies ins fünfste iahr kein ordentlich  
Landrecht gehalten worden, Vnd derowegen geschlossen, das bey Ihrer Kay. Mait., vnserm  
allergnedigsten herren, solches mit beschwer vnderthenigst vorbracht vnd vmb eröffnung  
der Justitz gehorsam angehalten, den Herren Fürsten vnd Stenden aber wegen so vnbillich  
causirter vnnötiger Vncosten der regres kegen vrhsachern der protrahirten Justitz vorbe-  
halten sein soll.

Die gebetene Separation in der versteüerung des Stetleins Pribus vnd Neudörfleins Pribus vnd  
von der Saganischen Ritterschafft ansage ist aus erheblichen vnd vor diesem bey gemeinem  
Lande ausgeübten vrhsachen abgeschlagen worden.

Die zue vnterhaltung der Schlesischen vndt Laußniczischen Hoff-Canczley ausstendige Laußniczische  
ober vnd Nieder Laußniczische Reste<sup>2)</sup>, so sich sonderlich das abgewichene iahr stark  
geheüft, sollen durch vermittelung des Kay. Ober-Ampts vnnachleßigen erinnerungsschrei-  
bens so uiel möglich fordersambst ermahnet vnd einbracht werden, Wie auch was etliche  
Stedte wegen bestelter Biergeldeseinnahme restiren, dauon in deren de Anno 1617 geschloße-  
nen vnd im Januario verwichnen iahres abgenommenen Steuer-Raitungs-Relation mehr be-  
richt zue finden<sup>3)</sup>.

Was abermals etliche Biergeldeseinnehmer der Stende, die die Kay. Cammer zue be-  
stellen pfleget, an 6 Biergeldern den Stenden noch außenstehen, soll voriger befindung  
nach der Cammer, als welche es bey geregten einnehmern als den ihrigen wohl wierdt ein-  
zufordern wißen, abgezogen werden.

Damit aber vollständige Extract wegen des 6. Biergeldes von der Cammer erhebet,  
auch künftig den Stenden dauon desto gewißere proba vnd nachricht beywohnhen möge,  
soll die General-Steuer-Raitung ins künftig alle wege die woche vor Jubilate erst abge-

20 vom Tau-  
sent, als:  
Georgi . . . 15  
Bartholo-  
mei . . . 5  
20

Vncosten, so  
auff die  
Müntzfäl-  
scher im Jä-  
gerndorff-  
schen vnd  
Teschinen  
gangen.

Pribus vnd  
Neudörfleins  
Separation  
abgeschlagen.

Laußniczische  
Rest zur Hoff-  
Canczley Vn-  
terhaltung.

Extract  
wegen des 6.  
Biergroschen  
von General-  
Steuer-Ein-  
nehmern die  
Rechnung al-  
ler wege die  
Woche vor  
Jubilate  
abzunehmen.

<sup>1)</sup> Siehe act. publ. S. 45. <sup>2)</sup> S. ebenda S. 33 ff. <sup>3)</sup> S. ebenda S. 26.

nommen vnd vermittelst der Stende Biergeldes einnehmern iedes orts von halben iahren zue halben iahren gewisse extract der einkommenen Biergelder abgefördert werden.

Juden zu  
Ziltz.

Der Juden zue Ziltz Zinnsrest<sup>1)</sup>) ist ihnen vf drei iahr neben dem Jehrigen felligen Zinns abzulegen vermöge Fürstentages memorial de dato den 13. Octobris Anno 1618 gelaßen worden. Da sie nun es nit zue recht einbringen, Soll ihrer Herrschafft, weil Sie ihren nucz von ihnen disfals einen weg als den andern aufheben thuet, zue geschrieben werden, selbst daruor zue stehlen vnd es den Stenden guet machen oder gewertig sein, das die Juden außm Lande geschafft werden sollen.

So haben auch die Stedte sich vber etlicher durchgefütterten soldaten vbermeßige vnd vnnötige Zehrung, die Sie vff ihren Dorffschafften getrieben, beklaget vnd sich disfals in acht zue nehmen gebeten, bey welchem wir ihnen freygelaßen, bey der Soldaten abdanckhung vnd leczten beczahlung ihre Clage ordentlich einzuebringen, also soll ihnen nach gelegenheit der sachen vnd billichen Dingen geholfen werden.

Die Vbrigsten Raitungs-Relationpunkt auf des Kays. OberAmbs Execution re- jiciret.

Andere punct, so vber ieczt ercehlete in der Raitungs-Relation begrieffen vnd keiner weitern berathschlagung bedürffend gewehsen, Sondern vff des Kay. Oberambts fortstellung vnd Execution beruhen, sindt alhier zue wiederholen vor vnnöthig geachtet worden, weil Sie dahin billich gestellt verbleiben.

Demnach von verlauff deren bey beczahlung des dritten monats fürgehalten musterung des im lande liegenden kriegesuoicks vernommen worden, das sich die gesellschaft von Rittmeisters Wolff Räppisches Compani nicht mustern wolte lassen, bies ihnen mit Quartier, zuefuer vnd Taxe nach Ihrem willen gewilfahret würde, sollen die Autores vnd Redelsführer, wie dann auch bey Hauptman Dennhoff's Fendel wegen gleichmäßiger vorwiederung zu Creuczbergk geschehen, inquiriret vnd vngearchtet Sie allbereit ihre disfals begunste<sup>2)</sup> müßhandlung erkennet, dennoch zu erhaltung notwendiger krieges Disciplin vnd verhütung böser sequel andern zuer abscheu gestrafft werden.

Weil auch herren Hanßen von Puchda<sup>3)</sup> etc. krieges vnd muster Commissario, was er anstadt ordentlicher verrechnung des ausgezahlten dritten Monatssoldes in mittel derer zue Abnehmung der General Steuer Raitung deputirten eingestellet, aus gewissen vhrsachen wieder zuerueck gegeben worden, soll von ihm eine ander vollständige ordentliche Raitung abgefördert vnd bey künftiger der Stende zusammenkunft durch gewisse deputirten gewohnlicher maßen abgenomen werden.

Solchem nach ist von der Kay. Cammer zu der herren Fürsten vnd Stende erwiegung erinnert worden, Ob nicht zu etlicher maßen erhaltung der thaler vnd ducaten im lande neben verbot derselben Steigerung auch die bösen dreykreüzczer, Sechsgroschler, füremlich gülden thaler oder dreißiggröschner, insonderheit aber die Lottringischen Goltgülden, welche aus den guten Ducaten doch mit großen Zusacz des Küppers anstadt des Silbers

1) S. ebenda S. 266. 2) begunste = begonnene vgl. acta publ. 1618 S. 233. 3) S. ebenda S. 183.

Herrn Han- sen v. Puchta Rechnung des dritten Sol- des.

Dukaten wer- den gestei- gert.

zuwieder der Reichsordnung vnd verbots sowohl die andern bösen Münczsorten von den Talern betrüeglich vnd vortelhaftiger weise gemünczet werden solten, vnd andere dero gleichen neue vnd geringe münczen, so vorhin im lande nit gengkgebe gewehsen, bey peen der Confiscation abgeschafft, nicht weniger aber das ienige, so bishero im lande gang vnd gebe gewesen, zue Steigern oder höher als es bieshero gegolten, ausgegeben, oder das es gebrochen vnd in kleinere münczsorten vermünzet werden, nicht zuegelaßen werden möchte. Wiewohl nun solches in Nottürftige erwegung genomen worden vnd uiel leicht seinen weg haben könnte, wenn neüe so gar geringe münczsorten erstmals ins landt kommen, das dieselbten kegen proportion des Thalers in richtige proben genommen vnd der valor vnd preiß, in den Sie angenommen werden solten, publiciret werden müchten: So will doch dabey diese Difficultet vorfallen, daß wann solcher gestalt der Valor geringert werden sollte, solche Münczen hauffenweyse eingewechslet vnd an die ortte, wo Sie in höhern wert aufzuebringen, geführet werden, vnd also der nucz der Wucherei oder den handelsleütien, der schade aber wegen so uiel abganges des geldes dem lande, allermaßen mit den halbierten anderhalben beschehen, verbleiben würde; Genczlich aber zu uerbieten, weil ahne dies vber die dreykreücker wenige sorten im lande, noch mehr schaden vnd vngelegenheit verursachen dürffen, Neben dem das kleinere sorten vmbzufertigen vnd zue der proportion des thalers zue reduciren weder an sich selbst tadelhaftig, noch iemandt, der das münczrecht hat, verschrencket werden mag vnd ohne dis vff keinem deren wege, ob ihnen gleich stracks nachgegangen würde, die Intention zue erhaltung der thaler vnd Dukaten im Lande im wenigsten zue erreichen, vnd es darumb nochmahln wohl vnd billich dabey verbleibet, weßen die Kay. Mait., vnsern allergnädigsten herren, die Fürsten vnd Stende vor diesem mehr denn eines gehorsambst erinnert, das nemlich dehme im münczwesen entstandenen vnd mehr vnd mehr einreißenden vbell anderer gestalt nicht dann durch ihre Kay. Mait. autoritet vnd des Römischen Reichs, sowohl derselben Erblanden vnd benachbarten Königreich vnd Länder einhelligen, vergleich remediret vnd abgeholfen werden könnte.

Es will auch berichtet werden, das die Soldaten sich bies anhero vnterstanden, etliche Aufforderung  
junge vnd minderiährige leüte zum fortziehen vnd annehmung kriegesbestallung aufzuerden vnd der Minder-  
den Eltern vnd Vormünden gleichsamb abwendig zue machen, vnd eher nicht iährigen zum  
loß zue lassen, bies Sie Sich mit einer ansehenlichen geltschaczung entlediget. Wann aber ten fortziehen  
solch begunsten vor ganez vnbillich vnd vnzuläßlich erachtet worden, ist darbey verglichen, denen Solda-  
das derogleichen bey keiner Obrigkeit nachgesehen, noch ob solcher angemasten  
forderung iemandem verholffen werden solle.

Die fernere berathschlagung der Balgerordtnung<sup>1)</sup> ist bies vff künftige zuesammenkunft Balger-Ord-  
aus gewißen Vhrsachen verschoben worden. nung differirt.

Vber den Vncosten, so zu der Egerischen Absendung gehören werden, haben sich die

<sup>1)</sup> S. acta publ. 1618 S. 22, 23, 264, 325.

Egerische  
Raisekosten  
von den Gaist-  
lichen vnd  
Weltlichen  
Ständen aus  
der Cassa be-  
williget.

H. David  
Rohrn 300 Ta-  
ler bewilliget.

Gratia der  
herren Gene-  
ral-Steuer-  
Einnehmer.

Zeugkwartiers  
vnd Hansen  
Höckners  
gratia.

H. Doctor  
Geislers vnd  
Sigmund  
Schillings  
Hochzeit-  
Praesenten.

Graff von Zol-  
lern mit kri-  
restszahlung  
verwiesen.

Gesindelohn  
vnd Tage-  
löhner.

Catholischen vnd Augspurgischen Confessionsverwante Stende in Schlesien geeiniget, das dieselben billich aus der gemeinen Steuer-Cassa mitgenommen vnd entrichtet werden mögen.

Herrn Dauidt von Rohr, Kay. Appellation-Rath, ist vff sein ansuechen aus eingewantten sonderbaliren vrsachen neben seiner gewöhnlichen von den Stenden habenden besoldung aus freyem willen vnd vor diesmahl 300 Thlr., dieselben außm Steuerampt zu empfahan, bewilliget<sup>1)</sup>.

Weil die herren General-Steuer-Einnehmer bey iczigen kriegswehsen uiel extra ordinarie mühewaltung haben, ist vff ihr ansuechen nicht für vnbillich befunden worden, Sie deswegen mit einem gratia zue bedencken; Demnach aber aniecko ein fast beschwerter zuestandt der Steuer-Cassa sich befindet, werden Sie sich bies zue gelegener zeit etwa in gedult zue erhalten wißen.

Der H. H. Fürsten vnd Stende Zeugwarter sollen vff sein ansuechen 20 Taler, vnd dem Hannß Höckhner 12 Taler, wie er die vor gehabt also auch künftig, gefolget werden.

Demnach herr D. Andreas Geisler, Landesbestalter, zue Seiner Tochter, vnd Sigmundt Schiiling, Buechhalter, zue seiner Hochzeit bei den H. H. Fürsten vnd Stenden vmb abgesandten angehalten, ist solches, wie auch die gewöhnlichen praesenten zu uerordtnen dem Kay. Oberampt anheimgestellet.

Der herr Graff von Hohenzollern hat gebeten vmb beförderung, das er mit seinem krieges Rest<sup>2)</sup>, dene er vff 14000 fl. belauffent bey der Kay. Cammer gefordert, auf die Plebischen alten reste möchte gewiesen werden. Do nun daran etwas der Kay. Mait. nur zuestunde, seindt die H. H. Fürsten vnd Stende erbötig, ihme diesfalls so uiel immer möglich beförderlich zu erscheinen.

Entlich ist erinnerung geschehen der gemeinen landes beschwer ob der vberseczung<sup>3)</sup>, welche der pauerschaft vnd Landtwiertten von den Tagelöhnern vnd gesinde mit dem lohn begegnet, Item das das gesinde oftters ahne einige scheü, vrsache vnd Straffe mitten im Jahre, vnd wann man deßen zum besten benötiget, auszuetreten pfleget, durch gute Policey vnd ordtnung abzuhelffen. Wann aber bey dieser Zusammenkunft zue solcher berathschlagung nit gelegenheit gewehsen, ist dieselbe den Stenden zuerueckhe gegeben worden, Mit bescheidt, das einer vnd der ander der erheischenden Notturfft nachsinnen vnd bey nechstcommender zuesammenkunft mit seinem Rathsamen gutachten einkomme, Als dann weiter zue gewißer nachrichtlicher vnd so uiel müeglich bestendiger Ordnung geschlossen werden soll. Actum Breßlaw bey gemeiner der herren Fürsten vnd Stende zuesammenkunft den Neundten Februarii Anno 1619.

<sup>1)</sup> Ebenso im vorigen Jahre vergl. S. 44. <sup>2)</sup> Vergl. Acta publ. 1618 S. 105.

<sup>3)</sup> Uebersetzung kann nur heißen, was sonst Uebervortheilung.

### Instruction

für die Prager Gesandten d. d. Breslau 9. Februar 1619<sup>1)</sup>.

(Provinzial-Archiv.)

Demnach nunmehr Landt vnndt Welt kündigk, welcher gestaldt die läblichen drey Evangelischen Stende deß Khönigreichs Böhaimb auß vnerträglicher bedrängnüß vnndt turbationen, so Ihnen inn Ihrem freien Religions-Exercitio, zuewieder denen darüber ertheilten Kay. vnndt Khünigl. Concessionen vnndt Majestetten, vermittelß ettlicher friedtheißiger Khünigl. Behaimbischer Landofficirer vnndt Regierungbräthe, die Sich von deme im Khünigreich Böhaimb aufgerichteten Religionß- vnndt Landtfrieden, vergleichung mit denen, so sub una genennet werden, vnndt darauf sancirten *διυνηστία* für diesem selbst außgeschloßen, vnnachleßig beygefütet, bewogen vnndt verursachett worden, wieder solche vnndt derogleichen turbatores eine vnvormeidliche defension an die handt zu nemen, vnndt die herren Fürsten vnndt Stende Augspurgischer Confession Inhaltß derer zwischen beiderley Stenden vnndt lendern auf solchen Eventum für diesem getroffenen vnnd zu der allerbesten Assecuration zugelaßenen vnndt confirmirten Union Sich mit deren darinnen außgesetzten ersten Assistenz hülfen auß denen durch vnterschiedene Fürstentagesbeschlüße angezogenen vnndt außgeführten erheblichen Rechtmeßigen vrsachen gegen die Evangelischen Stende inn Böhaimb zu erzaigen vnndt mit Ihnen zue conjungiren, Sich schuldig befunden, darüber ferner erfolgett, daß vngeachtett Ihrer der herren Fürsten vnndt Stende, sowohl anderer Länder vnterthänigsten flehen, Pitten vnnd supplicirens, neben vielen ansehnlichen der Chur- vnndt Fürsten deß heiligen Röm. Reichß wollmainenden treuherzigen Intercessionen vnndt anerpotenen Interpositionen mit vnterthänigster Submission bei der Röm. Kay. auch zue Hungarn vnndt Böhaimb Khünigl. Maytt. Vnserm allergnedigsten Kaiser, Khünig vnndt herren Sie vnterschiedlich vnnd beweglich vmb güttliche Composition vnd gnedigste abhelffung eingewendet, demnach von deme ins Khünigreich Böhaimb geruckten Kriegsvolck zwar vnter höchstermelter Ihrer Kay. Maytt. hochlöblichstem rühmblichem nahmben, aber doch wieder deroselbten allergnedigsten friedtliebenden willen vnndt außgegangene außdrückliche Kay. vnndt Künigl. verpoth allerhandt feindtsehligkeit mit rauben, morden, Plündern, brennen, hergen vnndt verterben vorübett, Nunmehr aber vnndt vnlengst höchstermelte Ihr Kay. Maytt. deroselbten Kay. vnnd Khünigl. gemüthe so weit ermiertt vnd gesanftigett, daß Sie den fürnemben ansehnlichen Chur- vnndt Fürstl. Interpositionen allergnedigst staatt gethan vnnd Insonderheit Ihr Ldn. vnndt Fürstl. Gn. dem Kay. OberAmbtt vom 14. Decembris abgewichenen Jahres vnnd 21. Januarii nechsthin in Kay. Gn. zu erkennen gegeben, daß Ihre Kay. Mayt. nit allein die Suspension der waffen vnndt Interposition Ihro Ldn. vnnd Churfürsten zue Sachsen anheimb-

1) Die Instruction kam wegen Verzögerung des Interpositions-Termins und wegen des inzwischen eingetretenen Todes des Kaisers nicht zur Anwendung, sie muss aber mit der wichtigen verloren gegangenen Instruction vom Juni in den Hauptsachen gleich gelautet haben.

gestellett, Sondern auch allergnedigst anbefohlen, bei den andern gehorsamben Fürsten vnnd Stenden darob zu sein, daß mit Sie Ihr Kay. May. gnedigste vorsorge vnnd wohlmeinungk erkennen, alle difficulteten vnndt practicen, so von andern zue Hinderung deß friedenß gesuchtt werden möchten, abwenden vnnd zue Ihr Kay May. friedttfertigem furhaben gehorsambst hülfliche Handt bietten vnnd rhatt vnnd thatt geben möchten; Nicht weniger auch bei deren deßwegen auf itzo ausgeschriebene der herren Fürsten vnndt Stende Zusamenkuenfft alleß dahin zu richten, auf das zue den fürstehenden friedenstractaten friedliebende Personen abgeordnett, vermittelst deren Instruction alle verhinderliche difficulteten abgewendett, der liebe friede desto leichter wieder erlangett, erbaulich fortgepflanzett, Ihrer Kay. Mait. Kay. vnnd Khünigl. Hoheit inn acht genommen, die Böhaimbischen Stende zue allen billichen mitteln angehalten, der Anlaß zun kriege Ihnen entzogen, auch da Sie Sich zum Ziell nicht legen wolten, ein ernst vnnd eifer Ihrer Maytt. beizuspringen, erwiesen werde, alles nach mehrem Inhalt angezogenen beider Kay. befehlichsschreiben; Hierauf auch nicht minder Ihre Liebden vnndt Churfürstl. Gn. zue Sachen Ihr Lbd. vnnd Fürstl. Gn. dem Kay. Oberambtt den zue den Interpositionstractaten bestimbten tag vnnd ort insinuirett vnnd vber diz der löblichen dreien Evangelischen Stenden in Böhaimb verordnette vollmechtige Directoren vnnd LandRäthe vom 31. Decembris jüngst abgewichenen 1618. Jahreß vmb abschickung vollmächtiger Abgesandten zue vorstehendem furgeschlagenem friedenß-Negotio vnnd denen darzue gehörigen Deliberationen crafft deren zwischen den Lendern haftenden Union verwandnuß vnndt Conjunction, vermöge welcher Sie biß zue erlangung gnüglicher Satisfaction vnndt assecuration für einen Mann zu stehen vnndt gutt vnnd blutt aufzusetzen verbunden — Alß haben die Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten vnd Stende solches alles nitt allein inn nottürftige erwegung gezogen, sondern auch von höchstermelter Ihrer Kay. Maytt. mit vnterthenigstem Danck angenommen, daß Sie sowohl Ihrer alß anderer dero gehorsambsten vnterthenigsten Lender so oftmaliges bewegliches vnnd eifriges anruffen dermaleinst allergnedigst erhörett vnnd die entstandene beschwerliche vnruhe mit fürsetzung dero rechtt Väterlichen milde vnndt angebohrnen Sanftmuth durch gütliche friedliche mittell hinlegen zu lassen vnnd alleß blutvergießen vnndt landeßverterben indeßn ab- vnndt einzustellen, allergnedigst bewilligett, auch dabey auß sonderen Kay. vnndt Khünigl. gnaden so viell verfügett, das nunmehr zue dem langgewünschten Friedenwerck teglich ein gutter anfang gemacht werden solle, Nicht weniger aber auch Sich hierauf schuldig befunden, inn allem deme, waß zue wiederbring- vnndt fortpflanzung bestendiger ruhe vnnd friedens gehörig, Sich ganz willsam vnndt begiehrig zu erzeigen vnndt derowegen nitt allein auf eine ansehnliche fordernsabe Absendung geschlossen, Sondern auch zue deren vbernehm- vnndt glücklichen verrichtung erpethen vnndt vermocht die Durchlauchten, Hochgebohrnen Fürsten vnnd Herren, Wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten, Hochgelahrten, wohlbenambten, auch Ehrsamben, Wohlweisen Herrn, Heinrich Wenzelln, Herzogen zue Münsterberg in Schlesien

zue Olse vnnd Bernstadt, Graffen zue Glatz etc., Herrn auff Sternberg vnnd Jaischwitz<sup>1)</sup> etc., Herrn Joachimb Malzahn, Freiherrn von Wartenberg und Penzelin, Herrn auf Mielitsch, Röm. Kay. Maytt. Rhatt etc., Andraeam Geißlern I. V. D. vnndt des Fürstenthums Liegnitz Canzlern vnnd Landesbestellten, Georgium Gerhartum, I. V. D. Olsnischen Rhatt vnndt Canzlern etc., Albrecht von Rohr vnndt Stein zu Seiferßdorff etc., der Fürstenthumb Schweidnitz vnndt Jauer Landeßbestellten, Niclaßen den Jüngern, Freiherrn von Burgauß auff Jonstorff etc., Ernst von Grütschreibern auff Stabelwitz, Georgium Rhümbaum, der Stadt Schweidnitz Syndicum vnnd Samuelem Rhott, Bürgermeistern zur Freystadt, vnndt mitt nachfolgender gewißer nachrichtlicher Instruction versehen:

Erstlich werden Ihre Lbd. vnnd Fürstl. G. vnnd die anderen Herren Gesandten Sich den 26. diz. Monatß erheben vnnd vff die Raise begeben, vnnd darob sein, daß Sie so schleunig, alß immer möglich, zugleich zue Praag anlangen mögen<sup>2)</sup>; Nachmaln bey der dreien Löbl. Evangelischen Stende deß Khünigreichs Böhaimb verordneten Herren Directoren vnnd Landräthen Sich angeben vnnd auf erlangte Audienz neben gebührendem zuentbieten der Herren Fürsten vnndt Stende Augspurg. Confession guenstigen grueßes, freundschafft, guenst vnnd freundlicher nachbarlicher Dienste auß Ihrem der Herren Directoren bey den Herren Fürsten vnndt Ständen Augspurg. Confession beschehenen ansuchen die vrsach vnnd gelegenheit Ihrer absendungk vnnd ankuenft erholen vnndt nach anleitung obiger erzählung Ihnen zue gemüthe führen, wie die herren Fürsten vnndt Stende seit dero zwischen beiden Ländern in puncto Religionis aufgerichteten vnnd von der Kay. Maytt., vnserm allergnedigsten herren, approbirten vnnd bestettigten Union Sich jederzeit vnnd bevorauß in itzigem angenommenen Defensionswerckh gegen Ihnen, alß getreuen Unions-Verwandten zuestehett, mit hintanstellung aller gefahr, kosten vnnd vngelegenheit erzaigett, auch noch förderst zue erhaltung deß freien Evangelischen Religions-Exercitii vnnd deßwegen erteileten Majestettbriefen standhaftig zu erzeigen geneigt wehren, darneben aber, weil sonderlich die biß anhero hierzue an die Handt genombene mittel sehr schwer

1) Der Herzog wurde durch eine besondere Gesandschaft der Fürsten und Stände (deren Creditiv vom 5. Febr.) zur Uebernahme dieser Sendung vermocht. In einem besondern Schreiben vom 12. Febr. dankt der Ober-Landeshauptmann demselben für die Zusage und erklärt, da jener mit den gewöhnlichen Liefergeldern nicht auskommen könne, die Bereitwilligkeit der Stände, für allen Schaden aufzukommen. (Buckisch, lib. III. cap. XXIII., memb. 2.) Wegen der Wahl ihres Abgeordneten entstand zwischen den Städten des Glogauischen Weichbildes und der Stadt Gross-Glogau selbst eine Differenz, indem die ersten es unpassend fanden, dass aus einer Stadt, aus deren Magistrat der Stadtgeschreiber katholischerseits deputirt sei, noch ein evangelischer Vertreter abgesendet werde, während die Glogauer auf ihre zahlreichen gravamina und das Ungeschick der von den Gegnern vorgeschlagenen Abgeordneten hinwiesen; gleichwohl wurde von Herzog Heinrich Wenzel nicht der Glogauische Syndicus Dr. Hofmann, sondern der Bürgermeister von Freystadt, Samuel Roth erwählt, der auf den Fürstentagen seine Erfahrung in Landessachen vielfach bewährt habe. — Die Landstände des Glogauischen Fürstenthums fanden in ihrer Mitte keine passende Person, ebenso verursachte die Wahl einer solchen in Breslau und Schweidnitz grosse Schwierigkeit. Die Correspondenz hierüber siehe bei Buckisch lib. III. cap. XXIII.

2) Sie hatten die Weisung, sich den 6. März in Brandeis zusammen zu finden.

vnd vngewissen vnd zweifelhaftten außganges wehren vnd vnterdeßen viell vnschuldiges blutt vergießen vnd gewißes Landesverterben, ja alle incommoda belli mit Sich briugen theten, wehre Ihnen ganz lieb vnd angenemb zu vernemben gewesen, daß Ihre Kay. May. vnser allergnedigster Herr Sich dermaleineß zue stattgebung der so oft angegebenen Interposition vnd gebethenen Suspension der waffen allergnedigst bewegen läßen, vnd wie Sie von Gott dem allmechtigen nichts so sehr wünschen vnd pitten theten, alß den lieben vnd werthen frieden, vndt daß Seine Allmachtt, alß der aller Khünige vndt Regenten Herz inn Seinen Handen hatt, höchstermelter Ihrer Kay. Maytt. Herz vnd gemüth zue solchem Zweck regiren, nicht weniger auch alle consilia vndt Rhattschläge dahin segnen vndt prosperiren wolle, damit dieses notwendige werck treulich vnd aufrecht zue Gotteß ehre, bestendiger erhaltungk der wahren, allein sehligmachenden Evangelischen Religion inn diesen Landen vndt andern der Länder wohlstandt vndt aufnemben befördert werden möge: Alß wehren Sie die Herren Abgesandten bereit vndt willigk, vber solchem werck vnd waß dazue inn allem gehörig, nach erfoderung der Unionsverwandtnuß vndt vermöge Ihrer habenden Commission vnd Instruction Sich mit Ihnen zu vergleichen vnd Ihnen mit rhatt vndt thatt zue assistiren, wollten Sich auch versehen, die Herren Directoren vnd LandRhätte anstatt der löbl. dreien Evangelischen Stende in puncto der Schlesischen Religionsgravaminum vndt waß bei dem ganzen Negocio die Augspurgischen Confessionsverwandten inn Schlesien concerniren werde, gegen Ihnen den Gesandten hinwieiderumb sich ebenmeßig erzeigen vnd Sie also beiderseits nach dem buchstaben der Union diz fahlß für einen Man stehen werden.

Wie nun hierauff nit zu zweifelln, es werden die herren Directoren vnd LandRhätte Sich hierüber mit den herren Gesandten in vertreuliche Communication Ihrer Rhattschläge vndt nottürftige Erredung zu begeben nit vnterlassen, Alß werden die Herren Abgesandten Sich mit Ihnen in einem vndt dem andern, wie billich, zu vereinigen wißen, In allem aber vndt fürnemblich diesen Scopum zue behalten haben, damit, so viell immer möglich, alle weiter vnrufe abgeschnietten vndt verhüttet vndt wann zue wiederbringung gutten friedenß vnd bestendiger Sicherung des Exercitii Religionis tolerabiles, honestae, vnd tutae conditiones furgeschlagen werden, dieselben keineßweges auß handen zu lassen.

Welchem nach, ob bei den Herren Böhmischem Stenden, oder derselbten verordneten Directoren vnd LandRhätten ob suspendirung der waffen vndt annehmbung der Interposition ainige difficulteten vndt bedenken fürfallen wolten, gestalt denn derer nit wenig moviret werden könten, den herren gesandten obliegen wird, Sie von allen verhinderungen nach möglichkeit abzuwenden vndt vermittelst fleißiger erinnerung anzuhalten, daß wenn man nur für vermutlicher, vnd vermittelß Kay. Gesandten an Chur-Saxen gehabten Instruction fast angedeuteter bewerbung vmb fremde Kriegshülfen, wie auch für diesem gesichert sein kann, daß an vnterhaltung der suspension vndt anstandes bei dem Kay. Kriegßvolck nicht weiter zweifel zue haben, wie gleichwoll biß anhero durch daß wieder

außdrückliche Kay. verpott fürgenombene Landesverterben in Böhaimb nit wenig vrsach zue dergleichen zweifell gegeben worden, dieselbe nicht leicht außgeschlagen werden mögen, In mehrer anmerckungk, obgleich vermittelß solcher occasion dem angenommenen defensionswerck nicht geringe discommoditeten zugezogen vnd nicht wenig vorteilß auß handen genommen werden dürfste, daß doch der ganzen Sachen mehr fürtreglich vnnd angelegen sein wolle, hierdurch der ganzen Weldt zu erkennen zue geben, wie man auch vngeachtet höhesten vngelegenheit, dennoch zum frieden geneigt, vnnd daß man nit auß privatadfecten oder vnterm Relgionsmantel waß anderß vnverantwortliches zue suchen, sondern allein außm rechten eifer zue Gottes ehre vnndt seinem heiligen wort mit rechtmeßiger von der höchsten Obrigkeit zugelaßener vnd also wohlbefugter Intention die defensionswaffen an die handt genohmben, In gewißer zuvorsicht, daß ob Sich nachmaln daß Interpositions werck ohne dieserseits verrsachung gleich zerschlagen sollte, diese öffentlich vnnd in augen der ganzen Weldt so eiferige bewehrte Justitia caussae vnnd dizfahlß gebrauchte gliempf bei allen Religionßverwandten inn vnnd außer daß Römischen Reichß so viell favors, treuherzigen mittleidenß vnnd beifalß leicht erwecken werden, wordurch man denen sonst vfn wiedrigen fall besorglichen Calumnien desto stercker zu entgehen vnd die hierunter auß handen gelaßene vorteil vnnd Commoditeten desto leichter wieder zu ersetzen haben werde.

Doch so fern bei dem modo der Interposition oder Suspension weß notwendig, vnnd daran dem ganzen werck gelegen, zu erindern oder zu suchen fürfallen sollte, Soll den herren Abgesandten keinesweges verschrenckt sein, sich darüber mitt den Herren Böhmischen Stenden zue der Lender besten zu vernemben vnnd die notturft erheischender maßen fortstellen zu helffen, wann nur alleß zue angezieltem zweck gerichtett vnd verhüttett bleibett, damit nitt vnnötige vnnd nachteilige vorzügerungk caussiret werde. Vnndt wiewoll auch die abgelegenheit daß zum Interpositionswerck inn die Stadt Eger beniembten orts leicht eine verlengerungk der zeit vrsachen könnte, so will doch solch bedenken nit genugsamb sein, In deme auch Ihre Kay. Maytt. selbst den ortt allreit allernedigst beliebett, daßwegen einige difficultett zu moviren.

Dass aber hierbey die Sicherheit zue- vnd abzukommen in gehörige acht genommen werde, darunter werden beiderseits gesandten keines wegnes zu verdencken sein.

Weill auch förderß vielfaltige vorgehende erklerungen vnnd Fürstentagesschlüße genungsamb außweisen vnnd fur augen stellen, daß nemblichen die Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnnd Stende zur Coniuunction in dem Böhmischen Defensionswerck andergestaldt nitt, denn in puris terminis deren zwischen beiden Ländern de Anno 1609 aufgerichteten vnndt von der Kay. Maytt. vnserm allergnedigsten herren approbirtten vnnd bestätigten Union vnndtalso in puncto Religionis geschritten, Sich auch einiger excessen, oder waß außer itzt berurter zuläßlichen defension jemand fürgenommen zue haben befunden werden möchte, niemalß theilhaftig gemacht, weder nachmalln zu thun begehrten, Alß

laßens Sie es auch ferner darbei genzlichen bewenden, daß nemblich von den herrn Abgesandten auch die itzige Coniunction vnd assistenz ohne weiteren außdrucklichen gemeßenen Bescheidt weiter nicht dann dahin extentiret werde, damit für eineß den Religionsbeschwerden in baiden Ländern nach Tenor vndt inhaltt des klaren Buchstabens der erthalietten Mayestettbriefe vndt darüber getroffenen Union abgeholffen, Dann daß fürß ander, weill aller natur, vernunfft, billigkeit vnnd vblichen rechtsverordnung nach diejenigen mittel, ohne welche die Religionsfreiheit nit bestehen oder vnterhalten werden mag, hiervon nichtß außgeschloßen werden können, De amplius non turbando gnügliche Sicherheit vnndt Assecuration gemacht werde.

Darumb dann folgends vnnd für allen diengen, wann es zue Tractaten komben würde, die Herren Gesandten die Schlesische Religions gravamina mit den herren Böhmisichen Stenden oder dero Abgesandten zu communiciren, mitt den Ihrigen zue coniungiren vnndt in deroselben beförderung für einen Man zue stehen vnnd dabei inn achtt zu nembn haben werden, Das Sie Sich, ob in solchem Werck von jemandem Ihrer Kay. Maytt. Vnsers allergnädigsten herren hochlöblichster Nahmbe Ihnen entgegen gestellett oder vnter deßen schein vnnd praetendirung dieselbten Religionsbeschwerden ainigerlei weise angefochten werden solten, hierunter bescheidentlich vnnd wohl verwahren, das höchst ermelter Ihrer Kay. Maytt. Person darinnen nichtß beizumeßen vnnd wie man wieder dieselbte niemaß iechtwäß eiuzuwendn, zue attendiren oder fürzunemben gemaint gewesen, also nachmalls der gleichen auch im wenigsten Sich anzuemaßen vorhabens wehre, Sondern all der Länder Intention, klagen, anruffen, Seuffzen vnndt Pitten, auch die angenohmbene Defension selbst, vnnd waß dabei mehr fürgangen einig vnnd allein entgegen vnndt wieder die öffentlichen vnnd heimblichen Religionsverfolger vnndt Turbatores gerichtett sey, welche vnter Ihrer Kay. Maytt. nahmbe mitt erpracticirten vngültigen Kay. Rescripten, Resolutionen, Commissionen, Poenalmandaten, Inhibitionen, Executorialien vnnd inn andere wege den friedlichen vnnd ruhigen Religions-Standt der Evangelischen zue zerütten vnd die ertheiletten Majestettbriefe heimlich vnndt öffentlich directim et per obliquum anzuefechten vnnd abzuetielgen Sich vnterstanden, wieder welche, Sie sein gleich geistliches oder weltliches Standeß, niemandt außgeschloßen, vom höchsten biß zum Niedrigsten, für einen Man zu stehen vnnd alleß das euserste biß auf den letzten Bluttstropfen zue zusetzen vnnd Sich dadurch bestermaßen zu assecuriren vermöge der claren Unionsverfassung beiden Ländern frey vnndt zugelaßen.

Fürß ander haben Sich die herren Gesandten bei allen Actibus und occasionen zu verwahren, daß wieder den Majestettbrief kein disputat zugelaßen oder fremde Deutungen vnnd Interpositionen acceptiret werden könnten; Maßen dann auch sonst die herren Gesandten genaue aufacht werden zu haben wißen, damit per indirectum oder sonst vnter einigerlei anderm praetext dem erlangten Majestettbriefe vnd vffgerichteter Union nichts praejudicirlichs beigefügt werden oder Sie Sich von deren Inhalt abführen lassen mögen; So will

Ihnen auch zuemahl obligen gentzlichen zu verhütten, damit bey furstehenden Interpositionstractaten auß dem Religionswesen nicht eine parteiligkeit gemacht werde, wie gleichwohl starck zue besorgen, weil die hiesigen Catholischen Stende auff Ihrer Kay. Maytt. befehlich Ihre Abgesandten zue dem Interpositionstage abordnen wollen, auch sonderliche gravamina am Kay. hoffe wieder die Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnndt Stende vbergeben haben sollen<sup>1)</sup>), oder aber dofern an Sie damitt gesetzt werden wollen, daß Sie Sich zuewieder dem Majestettbriefe vnndt Union, weil dieselben allraitt durch Kay. Confirmation bestettigett vnndt in esse geprachtt, bey außbringung deß Majestettbriefes die Catholischen Stende mit Ihrer notturft einkomben vnndt vberditz die gantze Concession vff utilitatem vnndt tranquillitatem publicam, derer ein Jedweder auch mitt Seinem praejudicio von Seinen Rechten zue weichen schuldig, gegründett, inn nichteß nachteiligeß einlaßen mögen. Waß dann den modum Assecurationis de amplius non turbando betrefft, da wollen Sich die Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnndt Stende gentzlich getrösten, alldieweill die Kay. Mayt. Vnser allergnedigster Herr, Sich auß dero vber den Majestettbrief vnd Union ergangenen Confirmationen vnd auf diese außdrückliche Condition angenombene der Stende huldigung außer allem zweifell allergnedigst obligat vnndt schuldig befinden werden, Die Augspurgischen Confessionsverwandte Fürsten vnndt Stende vber solchem Majestettbriefe vnndt Union nach allen vnd Jeden deroselbten Clausuln, Puncten vnndt Articuln ohne einige neue bedingung oder außzug wirklich zu schützen vnndt handzuhaben, gestaldt Ihre Kay. Mayt. Sich auch Jederzeit allergnedigst erbothen, aber für vielen friedthaßigen vnndt der Religion wiederwertigen Rhätten nicht allenthalben gelangen mögen, es werde weder Ihrer Kay. Maytt. zuewieder sein, noch auch bei vnparteiischer Interpositionshandlung fur vnbillich befunden werden, beiderseits lender vber Ihren erlangten Religions-Concessionen, freiheiten, Majestetten vndt getroffenen Unionen mit gnüglicher vnndt solcher Sicherung zu versehen, damitt Sie ins künftig für Sich vnndt die liebe posteritet so schwerer Turbationen geübrigett sein, noch derogleichen bei Ihrer Kay. Maytt. vnd dero nachkombender Khünige Regiment weiter zu gewartten, Sie auch hierbei vmb so viell mehr ein desto ruhiger vndt glücksehlicher gubernament zu führen haben mögen.

Vnd obwohl hierbei derienige modus, so in der Union außgesetztt vnd zur allerbesten assecuration bestettigett worden, nicht gentzlich außer augen zue setzen, dennoch weil deßelben werckstellung mehr pro offensione, alß defensione angezogen vnd denselben starcke Kriegßmachtt entgegengesetztt werden will vnndt darumb seine schwere Incomoda hatt neben deme, daß es ohne ditz mit deme dem Kay. vnndt Khünigl. Oberambtt vndt den haubtleuthen inn Erbfürsthümbern inn Schlesischen Majestettbriefen auffgetragenem Schutz nichtt Jederzeitt gethan, Sondern dabey großer mangell fürfellett, will

1) Siehe das folgende Actenstück.

hochnöttig sein, wie solcher modus in andere wege gleichsamb erstreckett vnndt firmirett werden möge, Vnnd wil sonderlich die itzo gegenwärtige Occasion erfordern, fur allen Diengen zue treiben, damit beiderseits lendern vnnd deroselbten Stenden vnnd Inwohnern, ob in dem gantzen fürgegangenen Negotio etwaß Ihrer Kay. Maytt. zue offens gereichett, oder auch ins Künftig von anwartendem Successore am Khünigreich dahin gezogen werden möchte, hierüber ein allgemeiner Sicherer vnndt zuvorleßiger Perdon erfolgen möge.

Sonst ist wohl in acht zu nehmben, daß Sich die Jesuitische Sect bißanhero den Majestettbriefen vnnd Religionsconcessionen öffentlich opponirett, dieselben starck angefochten vnndt auß Ihrer lehr alle zue Eversion der Evangelischen Religion schädliche trennung vnnd allem bißher entstandenen mißtrauen dienende Rhattschläge, wie nit weniger diejenigen Principia, wodurch aller Catholischen Obrigkeiten Versprechniße, Confirmationen, auch Juramenta eludiret vnndt Krafftloß gemacht werden, herrühren; Drumb zue desto bestendiger Assecuration nicht vndienlich, es, so viel möglich, dahin zu bringen, damit Dieselben zue ewigen gezeiten auß diesen landen außen bleiben mögen.

So dann auch, daß nach solchem Exempel auch alle andere, wehr die auch wehren, vnnd wie inn der Union begrieffen, niemands vom Obristen biß zum Niedrigsten außgeschlossen, die Sich die Majestettbriefe anzufechten oder etwaß darwieder zue attentiren vnnd zu handeln vnterstehen solten, im lande nicht geduldett, sondern als Turbatores pacis publicae, an denen auch niemandt gefrevelt haben solle, außgeschafft werden möchten. Ob auch bei dem modo Assecurationis für gutt befunden würde, gewiße Catholische mit gewißen Ayden zue Sicherung des Religions-Exercitii zue verbinden, Soll dabei in acht genommen werden, daß dergleichen cum renunciatione Exceptionis de Haereticis non servanda fide vnndt außatzeß deß Concilii Tridentini erfolge.

Inngleichen wirdt die enderung des Regimentß mitt den Böhmischem Landt-Aembtern vnnd Cantzley zue Versicherung der Relligion fürnemblich dienen. Wie aber solches zue dirigiren, werden Sich die Herren Gesandten mit den Herren Evangelischen Stenden in Böhaimb bestermaßen zu vernemben wißen. Dazue fur allen Dingen von nöthen, Sich zuvor vber der Länder bißhero gantz vnnöttiger vndt schädlicher weise erregten vnndt ainig vnndt allein zue verdrückung der Religion so lang forcirten differentien wegen der Khünigl. waahl, Superioritet<sup>1)</sup>, Cantzlei<sup>2)</sup> vnndt Troppauischen Sonderung<sup>3)</sup>, der außfolgung der Erbschafften<sup>4)</sup> und der Böhaimbischen repressalien<sup>5)</sup> zue der länder wohlfahrt vnndt desto bestendiger Conjunction so viell möglich zu vergleichen, dabey wie die herren Fürsten vnndt Stende Augspurgischer Confession zue den herren Abgesandten daß sondere vertrauen tragen, Sie allen möglichen fleißthun, Alß Sich nicht weniger versehen, die herren Böhmischem Stende an Ihnen keinen abgang erscheinen lassen werden.

<sup>1)</sup> Vergl. Acta publica 1618 S. 16 ff. <sup>2)</sup> Ebenda S. 18. <sup>3)</sup> Ebenda S. 20. <sup>4)</sup> Ebenda S. 23.

<sup>5)</sup> Die bei Rechtshändeln zwischen Böhmen und Schlesien üblichen Gewaltmaßregeln.

Wie auch die freien vnnd vnverhinderten Zusammenkünffte vnnd Convocationen der Religionßverwandten Stende, Item die Besetzung der Rhattstellen in Catholischen Stedten, worinnen Catholische Mitwohner Sich befinden, vnnd was mehr zue gutter Sicherung inn achtt zu nemben, darüber haben Sich die vnsrigen mit den herren Böhmisichen Stenden mit fleißiger erwegung, waß Sich zue dieses Landes gelegenheit accomodiren wolle, auch zu vergleichen.

Da es nun in solchem allem, oder waß derogleichen mehr furkomben möchte, zue einer richtigen vndt schließlichen Capitulation vndt abhandlung geraichen sollte, will wohl zu bedencken sein, das damit die Religionsverwandten nit stercker gesichert sein mögen, alß hiebevorn mit den Majestettbriefen vnndt Religionsprivilegien selbst vnndt deren Confirmationen gewesen, Sintemal solche Capitulation nicht weniger allerhandt disputationen, depraviren und frembder glossirung, mißdeuten vnndt Interpretiren vnterworffen, auch nit weniger muhe vndt macht<sup>1)</sup>) dieselbte Capitulation vnndt abhandlung von der Kay. Maytt. sowohl auch Ihrer Königl. Würden vnndt allen Küenfftigen Khünigen nicht weniger alß die Majestettbriefe vnndt Union selbst in optima forma confirmirett vnndt bestätigett, von allen Kay. Officirern, so zur Regirung beider Länder vnndt deroselbten Inwohnern itzt vnndt ins Küenfftige gebraucht werden, Catholischen vnndt Evangelischen für antrettung Ihrer Aembter cum solemni renunciatione obangedeuteter Exceptionen, mit einem Körperlichen Aide beschworen, hiernach auch die Interponenten in modum solemnis obligationis fidei jussoriae, ebenermaßen cum renunciatione generali et speciali omnium Juris beneficiorum et exceptionum wegen derselben stettfesten vnterhaltung, oder daß Sie vnndt Ihre Erben vnnd nachkomben vſen wiedrigen fall selbst zue allmöglicher Schutzhaltungk den Ländern Jederzeit, so oft es nott, verpunden stehen sollen, Sich verpflichtett, vnndt endtlichen alle vbrighe der Kay. Maytt. vnterthenige Länder Hungarn, OesterReich, Mähren, Laußnitz inn gleichmeßige verpflichtung vnndt wirkliche verfaßung vnndt Conjunction zue hintertreibung aller küenfftiger Turbationen mitt eingetreten vnndt Sich begeben. Derowegen wie zue all solcher oder derogleichen Sicherungk zu gelangen, die herren Gesandten nit allein mit den herren Böhaimbischen Stenden zu erwegen, sondern auch hintangestellett aller muhe vnd sorgfältigkeit allen möglichen fleiß anzuwenden vrsach haben werden.

Endlichen, weill auf alleß, so bei derogleichen tractaten furkomben kann, in deme viel Consilia ex re praeſenti genohmben werden müssen, die Gesandten zue instruiren vnmöglich, laßen die Augspurgischen Confessionsverwandten herren Fürsten vnndt Stende daß vbrighe zue der herrn Gesandten hochvernünftigen vnd bekandten Discretion gestellett sein, doch mit diesem deutlichen bescheidt vnd bedingung. So weiß furkomben sollte, das einer

<sup>1)</sup> Der Sinn des schwierigen Satzes wird sich am besten ergeben, wenn die obigen Worte: auch nit weniger u. s. w. folgendermaßen ergänzt werden: auch [will] nit weniger mühe und macht [anzuwenden sein, daß]. Eben so wird später nach: beschworen „werde“ eingeschaltet und statt „sich verpflichtet“ „sich verpflichten“ gelesen werden müssen.

sonderen wichtigkeit angesehen würde, daraus dem Vaterlandt vnndt gemeinem Wesen ein praejuditz vnd nachteil zuwachsen könnte vnnd darumb reifflicher nachdencken erfoddern vnnd die herren Gesandten mit verantwortungk vber sich zue nemben bedenckens haben möchten, daß daßelbe zurückh an daß Kay. OberAmbtt vnnd die nechstangeseßenen Stende genohmnen, denselbten zum schleunigsten notificirett vnnd von Ihnen weiter nachrichtlicher bescheidet erwartet werden solle.

Ferner [sind wir] gar nicht zweifelnde, die herren Gesandten diesem allem vnnd was mehr bei dem gantzen werck inn acht zu nemben, Fürstlich, reifflich vnd wohl furzusinnen vnd alleß zue beiderseits Länder wohlfahrt vnnd besten, Insonderheit zue bestendiger vnterhaltt- vndt fortpflanzung des freien Exercitii Evangelischer Religion vnnd aller darzue gehörigen freiheiten, privilegien, Unionen vnnd Conjunctionen, vnndt das man fortthin mit den Catholischen Stenden vnndt Inwohnern in guttem friede, ruhe vnndt vertrauen vnter Ihrer Kay. Maytt. vnsers allerguedigsten herrn gleichmeßigem schutz vnnd gehorsamb leben vnnd solchen ruhigen zue- vnndt wohlstandt auff die liebe posteritet forttbringen möge, eusersten fleißes vndt möglichkeit nach Ihnen angelegen sein laßen werden;

Welches wie es Ihnen Sambt vnnd sonders zue vnsterblichem Rhumb auf die nachkomben geraichen wirdt, Also gegen Sie die herren Fürsten vnndt Stende Augspurgischer Confession mit stettwehrender Danckerweisung vnndt freundlichen angenehmben gehorsamben Diensten, auch in freundtschaft, guenstigem vnndt genaigtem dienstlichen willen zue erkennen jederzeit vnvergeßen halten werden. Actum Vratislaviae in Conventu Generali Principum ac Statuum Augustanae Confessionis Die IX. Februarii Anno MDCXIX.

#### Der Catholischen Fürsten vnd Stände in Schlesien Gravamina<sup>1)</sup>.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Wiewohl wir Catholischen Fürsten, Stende vnnd Lanndtgesessene in Ober vnd Nieder Schlesien von der Zeit an des von den Augspurgischen Confessionsverwanten vor sich ausgebrachten Maiestatbriefes mehr dann vnczehlliche beschwer, vorfolg, eingriff vnd vordrugk, so wieder alles natür- vnd Völkherrecht gestrebet, empfunden, haben wir doch auf E. K. Mait. allergnedigste ermahnnungen alles vnd iedes uiel lieber gedulden, dann E.

<sup>1)</sup> Auch an die katholischen Stände war (nach S. 49) vom Kaiser die Aufforderung ergangen, zum Interpositionstage in Eger Gesandte und ihre Beschwerden einzuschicken. Eine Vollmacht für eine nicht benannte Person unterm 14. Februar von den katholischen Aebten, Aebtissinen, Kapitel- und Kollegiatkirchen auf dem Bischofshofe ausgestellt, fand sich im Provinzialarchive vor. Nach Buckisch lib. III. cap. XXIV membr. 3 sollte der Bischof selbst die Gesandschaft der Katholischen führen. Das oben folgende Aetenstück war von ihnen zu diesem Behufe ausgearbeitet, aber schon am 22. Januar dem Kaiser selbst überreicht worden. Dies erfahren wir ausser durch die oben S. 49 enthaltene Andeutung aus dem Titel eines späteren Abdrucks der Schrift, während alle vorhandenen geschriebenen Exemplare darüber im Unklaren lassen, wann und wozu dieselbe abgefasst worden ist. Der Titel des Druckes lautet: An Weilandt, die Röm. Kay. auch zue Hungarn vnd Böhäm etc. Königliche Mayt. Matthiam den Andern. Hochnottgedrungene Supplication, der Catholischen Herrn Fürsten vnd

K. Mait. bey dero hohem Kay. alter vnd vberheüfftten Sorgen mit vnserm klagen vberlauffen, oder aber den Augspurgischen Confessionverwanten Fürsten vnd Stenden einzigen anlas einer müßverstendigkeit geben, sondern vielmehr ihrer vnd ihres Mait. brieffes vertröstungen gemes dieser gewünschten Zeit vnd Zwecks erwartten wollen, in deren wir Catholischen mit den Augspurgischen Confessions zuegethanen in gutter standhaftter lieb, ruhe, freundlicher einigung vnd vertrewlichkeit bei einander leben vnd wohnen möchten, also das wir vnns öffentlichen gegen ihnen erkleret, wir möchten Ihnen den Maiestatbrieff als weit er vnserm gewissen, recht vnd besicz ohne nachtheil, nit müßgönnen, möchten sich deßelben in suis Limitibus so wohl gebrauchen, als wir vnserer wohlhergebrachten gerechtigkeiten, himit die Wurzel vnd grundfest aller einigkeit, nemlichen die gleicheit, darauf dann der Mait. Brieff gegründet, vnsers theils feyerlich möge erhalten werden.

Wir haben vnns auch nit anfechten lassen, ob vnd wie ieder fürst oder Standt in seinen Städten vnd land den Mait. brieff mit einfürung einer oder der andern Religion obseruiret, vnns allein dahin gefließen, in vnsers Terminis zue bleiben, den Augspurgischen Confessionsverwandten in ihrem besicz, wie auch derselbige gewesen, zue lassen, uiel rechtmäßige an- vnd zuesprüche der eingezogenen Stiffter, kirchen, klöster vnd geistlichen Güter halben, nachzusehen, der zuuersichtigen hoffnung, die Augspurgischen Confessionsverwandten würden durch anreiczung vnserer gutwilligkeit desto leichter zuerücke gedencken vnd gleichmeßigen willen vnns erweisen, als vnsere vnd ihre selbsteigene Vorfahren vor zeiten, da dieses Lanndt von keiner andern Religion als der Catholischen gewust, ihren gewißensgenoßens mit ein- vnd auffnehmung anerzeiget, mit vnd neben ihnen freund- vnd friedlich gelebet, durch heürathen vnd bluetsverwechslung sich vnter einander verbunden, einer den andern in dem seinen vngehindert gelassen, uielmehr befördert, geliebet, geduldet, geehret vnd vor gutt gehalten, das also Ruhe vnd friede im Lande, ein gesittsames Regiemeht der Obrigkeit, fremden Nationen ein verwunderung vnd Beyspiel die reine Teutsche Erbarkeit beygebracht vnd folgents das gancze Landt mit ehr vnd nucz mechtig gewachßen vnd zuegenommen. Aldieweilen aber wir nunmehr lauter vnd offenbahr sehen, insonderheit aber aus deren E. K. Mait. zue den gehaltenen Fürstentagen abgeordneten fürnehmen Abgesandten zuerückhertheilet abfertigung handgreiflich vernehmen müssen, das die oft wieder erholeten vnd wieder vns angestrengte Grauamina zue

---

Stende, in welcher vnter andern vnzahlbarn, nur allein die wenigisten im Landt Schlesien, seithero des außgebrachten Mayestetbrieffs, erlidene Beschwerden, die gleichwol weit, von dem gerimbten Fridensziehl abweichen, angerüget vnd aller höchstermeldister, Kayserl. Mayt. vmb rechtmäßige abhelfung, den 22. Januarii, Anno 1619 vnterthenigst vberreicht worden. — Obgleich diese Supplication sich bei den Acten dieses Fürstentages findet (z. B. in dem Bande des Breslauer Rathsarchivs) kann sie doch bei demselben nicht zur Vorlage gekommen sein; gleichwohl musste sie hier Aufnahme finden. Bemerkenswerth ist u. a. auch, dass kein handschriftliches Exemplar die Anrede an den Kaiser: Allerdurchlauchtigster etc. hat, sondern erst jener Abdruck, der sich als eine abgenöthigte Correctur einer „unzeitigen und unter einem Universal-Titel, darunter gar weit ein mehrers vorbehalt, übel geengerten, auch sonst hin vnd wieder mangelhaftigen Edition“ kundgibt.

keinem andern Ende angesehen vnd bey Euer Kay. Mait. gesuecht werden, als das vnns alle vnd iede Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, welche durch mannigfaltige Mait. brieffe vnd von uielen Hundert iahren hero von handt zue handt in Stettem besicz, wohl vnd aufrecht an vnns kommen, vbern haussen geworffen, das merum Imperium den Augspurgischen Confessionsverwanthen vber vnns gereümet, der Schucz von Vnserer höchsten Obrigkeit, ia die billigkeit selbst, vnd gar ipsa cognitio causae, Sacro sanctum Justitiae solium gesperret, alle vnd iede wolthaten der heilsamen Göttlichen vnd Kay. gesecz, Recht vnd ordtnung durch den einzigen Mait. brieff vmbgestoßen, das uti possidetis etc. nur auf ein theil geczogen, die liebe gleichheit vnd die darauf einig bestehende eintrechtingkeit vorgeblich fürgeschüczet, darunter aber wir Catholischen allgemach ausgerottet vnd nachmahln gancz vertilget werden müchten: Diesem nach so werden Euer Kay. Mait. vnns allergedigst nit verdencken, das Wir nunmehr auch zuesammentreten, bey der hohen Mait. vnsere nothringende beschweer ablegen vnd darauf E. K. Mait. um gerechtes Kay. einsehen vnd abhelfung, welches Sie vnns von tragendem Amptwegen zue thun schuldig, allergehorsambst anrueffen.

Anfangs vnd vors Erste ziehen die Augspurgischen Confessionsverwanten vnsere vnderthanen an sich, geben ihnen Gebott vnd verbott, ia fueg vnd macht, ihrer Obrigkeiten grundt vnd boden eigenmechtig einzunehmen, neue vngewöhnliche Fabricas aufzuerichten, bieten ihnen hüelff vnd handt darzue an, Bringen entlich das Völklein zue einem solchen irrsahl, das sie in den gedancken versencket werden, samb Sie ihrer Obrigkeit keinen Respect noch gehorsamb zue leisten schuldig, sondern sich auff die Fürsten vnd Stende, dehnen doch einzige Jurisdiction vber ein oder den andern standt nicht zuestehet, zue ziehen vnd zue beruffen vormeinen<sup>1)</sup>.

Dannenhero vors Ander erfolget, das wir Catholischen von vnsern selbst eigenen Erb-vnderthanen nit allein vorächtlich gehalten, sondern auch mit tumult, aufstandt vnd Rebellion bedreüt werden. Wan wir vnsere bürger oder vnderthanen wegen begangener müssethat zuer Straffe beruffen, wird vns derselbige alleine nicht, sondern mit hellen gerottierten hauffen gestellet, oftmals aus der Justitz handen hinweg gerissen, vnd müssen die größten laster mit der Religion bementelt vnd beschüczet werden.

Erhäbt sich irrigt ein zanck zwischen einem Catholischen vnd vncatholischen, wird die Justitz nicht an gehörigen orten gesuecht, sondern bey dem Außschuß, vnd mus bald mit des Pöfels aufruhr betreuet werden. Es wiell inn vbung gebracht werden, wann ein Catholische Obrigkeit von seinen Eltern Stadt vnd Landt Güetter erbet, oder sonsten erkauffet, das die Vnterthanen der Herrschaft ihres willens Neue artickel vnd beschwerliche conditiones vorschreiben, worauf Sie vnd ander gestalt nicht die pflicht vnd gehorsamb leisten wollen, begehret also iedes margkt vnd Dörflein respectu der Catholischen Obrigkeit Concurrentem Jurisdictionem vnd gar eine sondere rem publicam im lande aufzuerichten.

<sup>1)</sup> Hier fehlt eine große Menge anderer Beschuldigungen, welche der genannte Druck enthält.

Da auch das wenigste wiederige auge auf die freuler geworffen wierdt, mus balt auf dem mantel der Religion an die Fürsten vnd Stende mit clagen vmb schuez vnd Schirm zugeeilet werden, Da doch die Catholischen leiden vnd zuesehen müssen, wann eine vncatholische Obrigkeit Catholische Güetter vnd Kirchenlehen an sich bringet, das also balt die reformationes an kirchen, Priestern vnd vnderthanen, des alten vorwärten besiczes vngeachtet, fürgenommen vnd vortgestellet werden. Wann die Catholische Obrigkeit wegen verwiederter Erbpflcht, vngehorsams vnd anderer groben verwürckungen die vnderthanen gestraffet, oder aber auf grundt vnd boden ihrer wiederseczlichkeit wegen nicht wollen geduldet werden, mus die herrschaft auf einfaches angeben also balt vordammet, vngrundtes, Tyranny, zerstörung des allgemeinen Friedtstandes bezüchtiget, vnnd den Vnderthanen derogleichen schrifften sich in den bier vnd Brantweinheußern damit herumb zuetragen, in die handt gegeben werden<sup>1)</sup>). Was nun dieses vor gute Policey vnd vor ein herz zwischen herren vnd vnderthanen machet, ist leicht zu ermeßen.

Die Catholischen Priester werden von den vnderthanen vberfallen, als Schelmen vnd Schecher mit ketten gebunden, geschleppt, voriaget, die kirchen mit gewalt eingenommen, die heiligen Sacramente verunehret, darwieder aber keine billigkeit verfangen wiel.

In theiles Städten verwiedert<sup>2)</sup> vnd beniemt man der Geistlichkeit ihren gebührenden Zuestandt, verschimpt vnd verfolget dieselben, vnd seindt fast nicht mehr der geistlichkeit die offene Päße durch Städt vnd Dörffer, welche sonsten Juden vnd heiden freygelaßen werden, so sicher, das Sie ohne schändtliche verspottung, auch uielmahl gefahr ihres leib vnd lebens hindurch kommen mögen. Wann daß Hochwürdige Sacrament des Altares mit gebührender andacht in den kirchen erhaben wierdt, befinden sich leüte, so nicht allein öffentlich Gott lestern, hönen vnd Lachen, soudern auch in den kelch hinein werfen, die Geistlichen schlagen vnd beschädigen dürffen. Die kirchen Thüeren zue erbrechen vnd auffzuelauffen, die Obrigkeiten mit schmach vnd schandreden öffentlich anzuetasten vnd andern eigenen willen zu uerüben, bringt keinen vncatholischen einzige buße.

Es wierdt auch einem mutwilligen freueler vmb der Religion willen ofters mehr geglaubet, bekombt auch eher gehör dann die Obrigkeit selbsten oder andere Zehen, die da Catholisch.

Die verlauffene, leichtfertige, an Gott vnd ihren gewissen meinaydige ordenspersohnen, so den Stifttern vnd Klöstern das ihrige mit vnfuesamem vnrecht hinterlistig vorwendet, wann Sie Sich zu der Augspurgischen lehr vmb beßer sicherheit wegen erleuchtet bekennen, werden nit allein mit freüden angenommen, sondern auch so weit geschüczet vnd geschirmet, das die armen Stiffter vnd Klöster einzige rechtliche restitution nach billigkeit erlangen, sondern die vnbilliche vorschwendung, darauf der fundatoren schwere fluech, das recht aber schleünige Execution vnd Straffen geseczt, mit grausamem ergernüs uieler guttherzigen gemüeter vorschmerczen vnd entrathen müssen. Kann also kein Stift noch Geist-

<sup>1)</sup> Auch hier fehlt ein kürzerer Abschnitt. <sup>2)</sup> verwiedern = verweigern..

ligkeit, so vnter der Augspurgischen Confessionsverwanthen Obrigkeit territorio gelegen, zue gebührender klosterzuecht, straffe oder Reformation nicht wohl gebracht werden. Den vnderthanen wiel von der Augspurgischen Confessionverwanten Obrigkeit gewehret werden, bey dem allgemeinen vnd von uielen 100 iahren hero frey Exercirten Bischofflichen consistorio in gewiessens vnd Geistlichen zuefellen das Chanonische recht zue schöppfen, sonderlich aber in Ehesachen vnd verbottenen gradibus sich erkennen zue lassen, Es vnterstehen sich auch gar priuat vom Adel, wann irgents ihrer vnderthanen Söhne aus anleitung des allerhöchsten den Catholischen Priesterstandt an sich nehmen, ia die gleich im Bischofflichen alumnatu zum Studieren vnd Priesterschafft kommen, dermaßen mit vnbillicher dienstbarkeit zue bedrängen, das deroselbten Eltern so lange gestöckt, gepflöckt<sup>1)</sup>) vnd in bürigen hende verfast werden, bies sich ihre geistliche Söhne als andere dienstbare pfluges mancipia gestellen. Nachmahln plaget vnd zwinget man Sie, der Clerisey vnuerschonet, mit vncristlichem vnd schimpflichem gefengnüs von dem Catholischen glauben abzuestehen vnd ihren beruff zu uerleugnen, welches dann allerwelt Polizey, zue geschweigen des priesterlichen Standes, der freyen kunst vnd der gewißen zuuerleßigen freyheit stracks zuewieder laufsten thuet. Es wierdt auch derogleichen gewiessenzwang von keiner Catholischen Obrigkeit im Lande Schlesien verhoffentlich niemaln erhöret worden sein. Der Catholischen Obrigkeit vnderthanen halten ihres gefallens ihre vnordentliche heimliche vnd aller Rechte verbottene conuendicula vnd conuersationes, vnd wirdt vnterm schein der Religion wieder Gott, die Erbarkeit vnd Obrigkeit uiel vbels vnd lasterhaftiges gestiftet, Man bindet vnd einiget sich wieder die Catholischen öffentlich, vnd die Catholischen sollen niemandt ihre noth klagen. Es kan kein pancket oder zuesammenkunft im lande vorbracht werden, man puldert, pocht vnd dreuet, den Papisten die Hälse entzwey zue schlagen, die Güetter einzunehmen vnd außm lande zu iagen. Es geht kein Fürstentag vorüber, die Catholischen müssen öffentliche harte infectiuen vnd wohl ganze Apologias wieder sich hören, das ihnen an Ehr, Erbarkeit vnd gewißen wenig oder nichts gelaßen wierdt. Was auch irgent von particular vnd verhaltnüs einer oder der andern perschon auffgerafft werden kan, das zeigt man in uniuersum an, beschreibet vnd betheilet damit alle Catholischen, vndt ist das vnaufhörendt geschrey vnd grauamen, das der verczueg die Catholische vollend vnd auf einmal zu uertilgen, zue lange werden wolte, das zue leczt der gemeine man aus dergleichen angefasten vorbildung, mit Thodes begierigem gemüet gegen den Catholischen aufgemuntert vnd angeczündet, nicht allein kein glauben vnd vertrauen, sondern auch gar des tages liecht, erd noch lufft den Catholischen nicht vergünnen thuet. Auf allgemeinen Fürstentagen, so von E. K. Mait. den gasambten Fürsten vnd Stenden ohne vnterscheidt der Religion durch das Oberampt ausschreiben lassen, heißtet man vnns Catholische Fürsten vnd Stende mit höchster verkleinerung vnd müsbrauch des orts, da die consilia allgemein sein sollen, aufstehen vnd entweichen.

<sup>1)</sup> stöcken und pflöcken = gefangen setzen.

In allgemeinen landesabsendungen thuet man vnns gemeinlich ausschließen, was auch gleich irgendt wieder vnns vnd vnsre Religion selbsten bey dem Kay. Hoffe durch absendung sollicitiret, vnd was darüber verzehret wird, müssen wier Catholische Stende mit contribuiren. Es wiell aufkommen, ehe dan man ad vota kommet, das man den Catholischen zuemuttet, entweder von den consiliis auszuebleiben oder aber in die pluralitatem votorum zue compromittiren, alles wieder das alte herkommen vnd contra libertatem subfragiorum. Es wierdt auch die Neuigkeit eingeführet, das man in sachen, den allgemeinen nucz vnd schaden, auch E. K. Mait. hoheit vnd reputation betreffende, zue vberstimmung der Catholischen die uota nach anzahl der Fürstlichen heüpter, nicht aber der Fürstenthümer anzueraiten anfange. Man schleust hinteruecks der Catholischen anlagen vnd Steuern, vnd werden die Catholischen vnderthanen mit gewalt darein geczogen, uolckh wierdt geworben, landesberaitschaften angestellet zuer defension vnd sicherheit des Vaterlandes vnd landtgränzen, dabey wir Catholischen als treue patrioten das vnsere treülich thun, mit heben vnd legen, schwere durchzüge, einquartirung, musterung der Soldaten mit vnserm höchsten schaden ertragen, vnd die Augspurgischen Confessionsverwante schicken solches aus dem lande vnd gebrauchens zue ausländischer hüelfse vnd gar nicht zu dem Ende, warczu es in gesambt geordtnet, bestellet vnd beschloßen, Das zue befahren, wann bey so beschaffenen Dingen des vaterlandes volck vnd kräftten außm Lande geschiecket, wir von den benachbarten, Inmaßen sich dann der König zue Polen durch ein weit vmb sich greiffendes schreiben verlauten läßen, plötzlichen vberfallen verhöret, verzehret, vnd einer neben dem andern, so vbrig sein möchten, in frembder potentaten hende vnd dienstbarkeit neben vnserm landt, leüte vnd güetter jämmerlich gerissen vnd gerathen müssen. Ob auch wohl wir Catholischen derogleichen vor augen schwebende nott vnd gefahr, als welche mehrenteils gegen Pohlen angränzen, vnd gleich im ersten rachen vnd anlauff siczen, von ehr, gewißens vnd allgemeinen nuczes wegen mit einführung cläglich gedachter zuefälle, so von dannenhero vnns, vnsere vorfahren vnd Vaterland vor iahren betroffen, treülich, auffrecht vnd wohlmeinend erinnern, So wiel doch solches von manchen, so sich vmb des Vaterlandes verderben wenig bekümmern, auch nichtwißen wollen, was vor vnsteierliche gewalt, elendt vnd trübsall vber vns schweben, vnd leicht angeregtermaßen schrecklich ausschlähnen möchten, Nicht alleine nicht erwegen, sondern auch wohl ausgehönet, ausgelachet, vnd ofters mit vngestimmen worrten angetastet werden. Wehre zue wüntschen, das manche den eigen nucz mit dem Allgemeinen besten gegeneinander hielten, vnd so leicht ein vbel ab- als zuwenden könnten, Wolten wier vnns auch ruhiger dabey befinden vnd leichter zufrieden stellen. Es wierdt begehret, daß sich E. K. Mait. resoluiren sollen, der Catholischen rechtmeßigen bericht einziegen glauben beyzuemeßen, weniger derselben beschwerten abzuehelffen. Ob vnns auch vnter dem schein der Religion was wieder rechtliches von den vncatholischen begegnete, Sollen E. K. Mait. weder zue inquiriren noch zue vrtheilen, uiel minder den Catholischen in billichen sachen den ruecken zue halten macht

haben, weil angezogen werden wiel, samb sich E. K. Mait. deßen allen inn dem Mait. brieffe vorziehen vnd begeben, das sonst wieder der vernunfft eigene anleitung Göttlich, Christlich, ia gar wieder des heidnischen rechtens Lauff ist, ante justificationem facti, ex quo ius oritur ad executionem zue greiffen vnd das Richterliche ampt anzuefangen Es wollen auch die Augspurgischen Confessionsverwandten den Mait. brieff so weit dilatiren, das Sie selbsten Richter vnd parten zuegleich sein vnd den Religionsfrieden inn einen solchen verstandt bringen vnd brauchen, das Sie bies zum eübersten vordrueck mit den Catholischen ab executione vnd ohne vorhergehende rechtlich erkenntnüs ihres willens vnd lustens vmbgehen vnd gebahren möchten. E. K. Mait. haubtleüte vnd vereydete diener, so Catholisch, werden mit der Fürsten vnd Stende befelichen hart betränget vnd betreüt, auch soll E. K. Mait. deroselben pflichtschuldigen redtlichen relationen kein trauen noch glauben geben, weniger in dero eigenen Cammergüttern das laster der beleidigten hohen Mait. kegen den Vncatholischen vnderthanen zue straffen befuegt sein.

Dem Bischoff zu Breßlaw wiel nit allein die gebürende praecedenz abgestriket, sondern auch der loci ordinariatus abgeschnitten werden, da doch der König von Pohlen in einem gutten theil seines Königreichs des Bischofs zue Breßlaw loci ordinariatum wegen der vhralten kirchen priuilegien vnd einigung erkennen vnd dulden thuet; so seindt ia individua et correlatiua ein Bischoff eines orts vnd loci ordinarius. Weil dann die Schlesische dioecesis balt zum anfang des erkannten vnd angenommenen Christenthums keinem andern loci-ordinario, als dem Bischoff zu Breßlaw zuegetheilet, auch bies anhero in stetter observanz erhalten worden, wierdt dauor gehalten, wie sich kein Fürst seines Fürstenthums vnd Jurisdiction entsetzen leßet, also auch der Bischoff zue Breßlaw von seinem vhralten vnd wohlgegründeten loci ordinariatu in Schlesien nicht werde können genommen werden.

Vber dieses wißen wir Bischoff vnd Capitul zue Breßlaw nicht, wie es die vorhergehende Bischoff zue Breßlaw, die da bey krieg vnd friedenszeiten mit Darstreckhung ihrer eübersten trew, vermöglichsten kräfftien vnd vnuersparten eigenen schweren vncosten, ohne einigen des landes entgelt, zuförderst E. K. Mait. vorfahren, Königen zu Böheimb, dann diesem allgemeinen Vaterlande im tragenden Oberambt uiel lange iahr nützliche vnd ersprießliche mühwaltungen trewlichen angewendet, Nunmehr dieses verschuldet, verschüttet vnd verdienet haben sollen, das ihre nachkommen, die doch die ersten vnd vornehmsten Stende des Landes repraesentiren, von dem Oberambt, als ob Sie hierzu weniger als andere Stende qualificiret, durch eine absonderlich ausgebrachte concession vorstoßen vnd ausgeschlossen, darneben vnns Capitularen der haubtkirchen die freye waahl eines Bischoffs geengert vnd verschrencket werden wollen. Hierüber wollen wir alle Rechtslehrer vnd liebende Judicia angerufen und ihrem vrtheil vnns unterworffen haben, was wir vnns Bischoff vnd Capitul aus derogleichen vngüttelichen vorgieffen vnd verfolgen vor ein vertrauen schepfen, wie wir dies vor ein Religions vnd nicht uielmehr vor eine handgreifliche Jurisdictionssache vnd begehrten zue sonderm vnderthauend ansehen sollen, vnd ob die ange-

zogene concession vns in beiden puncten tanquam res inter alias acta binden oder vnserer wohlhergebracht vnd redlich erworbenen ansehenlichen immuniteten auf einfaches ausbringen vnns zum wenigsten berüren, zue geschweigen entseczen könne oder möge. Dannenhero nicht zue fragen, warumb vor diesem zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen Confessionsverwanthen beßere einigkeit, lieb vnd vertrauen erhalten worden, sitemal solche vbell verschmerzliche vnd zuer einigkeit vndienende eingrieffe, wann eine handt der andern einbrechen wiell, auch wohl die Jenigen, so die Natur vnd geblütet gar in brüederlicher liebe vnd bintnüs zuesammen verfaßet, gewaltsam von einander zue brechen vnd zue trennen pflegen. Die herren Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession seczen sich nur auf dero lóblichen vorfordern fußtapffen, laßen vnns Catholischen an vnserm geistlich- vnd weltlichen recht vnd gerechtigkeit so wenig als sie es vonn vnns leiden wollen, undegradiret vnd vngeschmellert, wir wollen ihnen sambt vns nit allein wie vor alters gewesen, gleichmeßiges, sondern wohl ein mehrers bestendigers vertrauen, glüeckselige vnd güldene zeit vnd friedtliche einigung verheischen.

So wiel auch vor ein grauamen angeczogen werden, das die Catholischen Fürsten vnd Stende ihnen nicht wollen maas vnd ordtnung geben, wie vnd mit was vor bürgern vnd vnterthanen Sie ihre Ampter, Städt vnd Rathstellen beseczen sollen, da doch keinem priuat vom Adell vorgeschrrieben werden kan, weme er zum vnterthanen aufnehmen wolle oder nicht, dann die der Obrigkeit grundt vnd boden genießen wollen, ist billich, das Sie sich auch der pflicht vnd gehorsambcs gegen deroselbten verhalten, vnd niemandt ist schuldig auf vnrufe vnd wiederseczligkeit aufrührische vnderthanen zue gedulden, zue geschweigen mehr zue ziglen. So sehen wir nicht, was die Catholischen in den Schlesischen Städten vnter den Augspurgischen Confessionsverwanten Obrigkeitenvor einen Standt haben. Man mus gar fleißig suechen, ehe dann man in den Vncatholischen Städten zweene oder dreye Catholische bürgcr, auch wohl Landtsaßen vnter den Fürsten finden möchte, welche auch alleine nicht aufkommen können, sondern deromaßen trangsall erdulden müssen, daß andere sich vnter derogleichen Obrigkeitenviederzuellen nicht begehren. Ob auch irgent ein Catholischer in den vncatholischen Stedten, da gleich Catholische kirchen vnd Priesterschafft sein, nach Gottes willen in gepflogener Chur- vnd vnter der Mediciner henden todes abweicht, wierdt dem verbliechenen Christlichen Cörper nit allein das priesterliche geleite durch die Stedte, sondern gar vber päß vnd außerhalb entlegene brüecken Christlichem brauch nach nicht vergonnen, müssen bei nächtlicher weile in die kirchen abgetragen vnd folgendts hinweg geführet werde.

Der Neidt vnd Haß wieder die Catholischen hat so hoch vber handt genommen, daß keine Catholische persohn, Sie Sey auch von den höchsten Qualitetten vnd Verhaltnis zue einzigm Ampt oder dienst erhaben werde, da doch wir Catholischen Fürsten vnd Stende das mehrere theil vnserer Räthe vnd Haubtmannschafften mit Augspurgischen Confessionsverwandten ohne einziges müsuertrauen noch bedencken bestellen, vber dieses

alles so wiell der Mait. brieff so weit gestrecket vnd gedönet werden, das dardurch nit allein die Jura patronatus, sondern auch alle vnd iede priuilegia vndt zuuor erlangete Mait. befreiungk vnd begnadung, Recht, Regal vnd gerechtigkeit, Rechtsvorwehrte Besicze, ia alle beschriebene Kay. vnd bies anhero vbliche Christen Rechte den Catholischen sollen verkehret, benommen vndt aufgehoben worden sein, Also das solche nur vor colores vnd vnkraftige, gethödtete vürwendungen wollen gemeinet vnd angezogen werden. Nun bedarf solche vnbilliche vndt wieder alle vernunft vngleich gefaste meinung keiner sondern kegenuausführung gar nicht, sondern es ist weltkündig, das die Alten priuilegia, so den Rechtsvorwahrten besicz mit sich haben, von einer Mait. zuer andern befestiget vnd mit der billigkeit selbsten behauptet, neque a summo principe, zue geschweigen iure tertii et quidem nouo können noch mögen im wenigsten vorleczet werden. Vnd ist leichter vnd sicher Schlößer mit ihren gründen vortzusezen, dann landt vnd leütte von ihren Vhreltern wohlerworbenen vnd redlig an sich gebrachten ordtnungen vnd verfaßungen zue nehmen. Ob nun solcher gestalt ein neües vnd in rechten vngewöhnliches uti possidetis in dem Mait. brieffe, der sonsten wie er die Catholischen nit angehet, also auch dieselben im wenigsten nicht binden thuet, zu uerstehen, ob das die liebe des nechsten sei, was ein theil ihme nicht gethan haben wolte, das es dem andern macht anzufügen habe; ob das die causa impulsua des Mait. brieffes vmb beyder Religionsverwanten gleich durchgehenden ruhestandes halben sey, Wann einem theil part vnd Richter zuegleich zue sein, vnd der ander seines gefallens zue uerdrucken, verstattet werden; ob dieses ein weg zue der final intention, friedt vnd einigkeit zu erhalten sey, wann einem theil des andern gerechtigkeit seines beliebens abzueweldigen frey gelassen werden sollte, können wir vnsers theiles nicht verstehen, lassen derowegen E. K. Mtt. vndt die gancze Erbare welt allein aus deren nechsthero der Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession bey E. K. Mait. eingebrachten schrift vnd begehrten erkennen, wie mit vns Catholischen vmgegangen, zue was ende gezielet, vnd ob nicht alles dahin angesehen, das E. K. Mait. sich aller billichen ausspendung der heilsamen gerechtigkeit gegen den Catholischen vorzeihen, ihnen alle Maiesteten vnd freyheiten benehmen, den Augspurgischen Confessionsverwanten mit aller superioritet vnter die füße werffen vnd entlich zuesezen sollen, wie der gast den Wirtt voriąget vnd das geringe heüflein der Catholischen zue entlichem vntergang gestürczet werden solle.

Alsdan auf diese vnd keine andere weiße wil man den obberüerten grauminibus zu grunde abgeholfen haben, Wenn E. K. Mait. vns Catholische des vnserigen entseczen vndt dem andern theil mit aller Geist- vnd weltlichen Jurisdiction einräumen, welches vns dann nicht wenig schmerzlichen vorkompt, da wir mit Gott bezeugen können, das wir vns iederczeit in vnd mit den vnsrigen, worezue wir berechtiget, einig vnd allein gehalten vnd begnügen lassen, vnd den Augspurgischen Confessionsverwanten in ihren befuegnüssen, Städten, Fürstenthümbern vndt Herrschafften den wenigsten eintrag oder zerritligkeit einzue-

werffen vnns nicht in die gedancken kommen lassen, da vnns dann, wann wir ihnen teutsch vnd aufrecht nicht getrauet hetten, oder aber neben ihnen treülich vnd einig zu heben vnd zue legen nicht gemeinet gewesen, ihrem Exempel nach nicht hetten mittel ermengeln mögen, uniones vnd verbündtnüße mit Königreichen vnd Landen vnserer Religion zue stiftten vnnd aufzuerichten. Wir haben aber iederzeit darauf gezielet vnd vnns dahin befließen, das wir mehr zue friede, lieb, glimpf vnd guttem vertrauen vnd vernehmben vrsach geben, dann etwa einzigen anlas oder argwohn eines müßtrauens vnd trennung, so der Teütschen angebornen Erbarkeit zuewieder lauffen solte, zu erwecken.

Wann dann Allergnidigster Kayser, Khönig vnd Herr, E. R. K. Mait. aus obangeczogenen vnsern höchsten bedrägnüßen vnd rechtmeßigen beschwerden, so vns von den Augspurgischen Confessionsverwanthen an Ehr, gewissen, Recht vnd Gerechtigkeiten vnd zueleczt haab vnd Gütern zuer höchsten vnschult vnd vngebühr angethan werden wollen, vnsere vnerträgliche noth vnd eüberste angelegenheit vernommen, vns sowohl als die Augspurgischen Confessionsverwanten bey dem vnserigen zu erhalten, mit Kay. vnd Königlichen wortten, treuer versprechung, darauf auch wir die schuldigste pflicht vnd gehorsamb E. K. Mait. erstattet, auch aller welt Potentaten Scepter vnd Krone zue gerechtsamer gleichheit, die gleichheit aber zue bestendigem friedt vnd Wohlstandt der Menschen von Gott gerichtet vnd aufgeseczet—Als bitten E. K. Mait. wir allerunterthenigist, dieselben geruhnen vnd wollen diesen vnd andern, sowir geliebter kürcke halben alhier mit fleiß vmbgangen, vnsern hochtrangsehligen grauaminibus in Kay. vnd Königlichen gnaden allergnedigst abzuehelffen, Welches dann geschehen wierdt, wann E. K. Mait. vnns bey vnsern wohlhergebrachten Geist- vnd Weltlichen Recht, freyheiten vnd gerechtigkeiten erhalten, die Augspurgischen Confessionsverwandten auf das von Ihnen selbst allegirte uti possidetis, so ein grundtfest aller friedtfertigkeit ist, anweisen, gleich vnd recht zwischen beiderseits Religionsverwanten schützen vnd die schädlichen eingrieff als wurczel aller müßhelligkeit vermöge des H. Röm. Reichs Religionsfriedt abschaffen werden, vns hiauf allervnterthenigist getrostende, Sintemal wir nichts neües noch iemandt nachtheiliges, sondern allein bey dem vnsrigen vnbeirret zu uerbleiben begehrn, auch im wenigsten nicht trachten, durch vorkürzung vnsers nechsten vns von E. K. Mait. begnaden zue lassen, sondern allein dahin sinnen, zielen vnd wünschen, das durch gleichmeßige gedancken der Augspurgischen Confessionsverwanten wir sambt ihnen in standhaffter Liebe, eintrechitigkeit, Erbaren Teütschen herczen vnd vernehmen bey einander wohnen, ein theil das andere im wenigsten nicht bedrengen, noch turbiren, sondern iedes bey deme, wie es hergebracht, von den andern vngelöchten sein vnd verbleiben möge, E. K. Mait. werden vnd wollen die alte zimlich verstoßene gewüntschte zeit vnd vertreuligkeit mit gleich gehaltenem Schucz vnd gerechtigkeit zwischen beiden Religions-Verwanten Stifften, pflanczen vnd zue ersprieslicher erquickung dieses Vaterlandes, wie es vor alters gewesen, in vngleichheit der Religion gleiche gemüeter gegeneinander, darczu wir vnsers theils iederzeit geneigt gewesen, è postliminio

wiederumb glücklichen einführen vnd einuerfaßen. Das gereicht E. K. Mait. bey Gott vnndt der ganczen Christenheit zue Kayserlichem Ruhm vnd friedlichem Regiment, diesem Vaterlande zue getheiligm aufnehmen. Vndt wir wollen solches vmb E. K. Mait. mit Darstreckhung Leib, Ehr, guts vnd bluts nach eübersten kräfftten vnd vermögen zu uerschulden vnd vmb deroselben langes leben, Kay. vnd Königlichen wohlstandt gegen Gott zu uorbitten begierigk sein. Vnns hierbey zu E. Kay. Mait. Kay. vnd Königlichen gnaden, heilsamer gerechtigkeit vnd gewerlicher resolution allervnterthenigist empfehlende<sup>1)</sup>.

### Kaiserliches Schreiben

an den Herzog Johann Christian vom 21. Januar 1819<sup>2)</sup>.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Matthias etc. Hochgeborner Oheimb, Fuerst, Lieber getreuer. Vns hat der Wolgeborne vnser Rath, Cammer- Präsident in Ober vnd Nieder Schlesien, wie auch Haubtmann des Münsterbergischen Fürstenthumbes vnd Francksteinischen Weichbildes, vnd auch lieber getreuer Niclas Freyherr von Burghaus vnd Stolcz auf Schiltberg vnd Jonsdorff in seiner gehorsambsten Relation wegen dero bey Dier ihme aufgetragenen Verrichtung nach notturfft berichtet, was maßen Du nicht allein wegen deren des Churfürsten zue Sachßen Ld. die suspensionem armorum im Böhmischen vnwehsen betreffende an vnns beschehenen auftragung, so wir Dir in vnserm absonderlichen schreiben angedeutet, Deine antwort aber, daruon in gedachter Relation meldung geschieht, bies dato vnns nit zukommen, sondern auch wegen des von obermeltem Chuerfürsten zue Sachßen Ld. zuvor, wie auch durch gedachten vnseren Schlesischen Cammerpräsident von vnsertwegen Dier angemelten nach Eger angeseczten interpositionstages in schuldigster deuotion vnd vnderthenigkeit höchlich erfreuet gewehsen, Sondern auch Dich dahin gehorsambst anerboten, Du wollest vnserm gnedigsten begehrn nach darob sein, damit die assitentz allein auf den Religions-punct gerichtet vnd die gesandten außer demselben sich in weiter nichts einzulaßen, auch sonst also instruiret werden solten, damit wir gnedigst würden zufrieden sein, auch nicht vns wiedrige, sondern friedliebende personen abgeordnet würden, Wie Du dann zue dem Ende auf den nechstkünftigen 30. tag dieses monats eine zuesammenkunft ausgeschrieben hettest. Gleichwie wir nun diese vnderthenigste deuotion in sondern gnaden vermerckhen, Also zweifflen wier auch nit, Du werdest hierin in schuldiger vnderthenigkeit

<sup>1)</sup> Eine Entgegnung auf diese Supplication erschien bald in einer auch bei Londorp I, S. 812 abgedruckten Schrift u. d. T.: Colloquium Eines Vornemen Catholischen Standes in Schlesien Rahteß, vnd gewesenen discipuli Jesuitarum mit einem Alten Thumherrn in Breßlaw gehalten, wegen jetzigen Zustandes, vnd sonderlich der beschränkten Puncte, welche die Catholischen herren Fürsten, Stände vnd Landtgesessene in Schlesien, wieder der Augspurgischen confession verwandte herren Fürsten vnd Stände daselbst, jüngst verstorbener Röm. Käy. Mäy. vbergeben. MDCXIX.

<sup>2)</sup> Eine Antwort auf dieses Schreiben erliess der Herzog unterm 13. Februar von Brieg aus. Sie enthält nichts als die Mittheilung von der Wahl der Gesandten nach Eger.

beharlich continuiren, an Dich ferner gnedigst begehrendt, Du wollest vnserm zue Dier gnedigst habenden vertrauen nach es dahin richten, damit oberwehntes Dein vnderthenigstes erbiethen vnd alles, was sonst zum geliebten frieden dienstlich, bey vorangeregter hierbey nahenden Zusammenkunfft zue wüercklicher Vollziehung gerichtet, mehr angeregter maßen friedliebende personnen abgeordnet, dieselben auch dermaßen instruirierte werden, damit alle vndienstliche vnd diesem hochnothwendigen wergkh verhinderliche Difficultates abgewendet vnd der liebe friede, an deßen wiederbringung den Ländern am meisten gelegen, desto leichter wieder erlanget, vnderbauet, fortgeflanczet, vnsere Kay. vnd Königliche Hoheit Deinem vnd der andern vnserer gehorsamben Fürsten vnd Stende vor diesem beschehenen erbieten nach gehorsamlich in acht genommen, die Böhmen zu allen billichen mitteln angehalten, ihnen anlas zum krieg entzogen, auch da sie sich zum ziell nicht legen wolten, ein Ernst vnd eifer vns beizuespringen erwiesen werde. Das seindt wier neben deme, das es Dier Oberamptthalben oblieget vnd dem Lande Schlesien, Deinem geliebten Vaterlande, zum besten gereichen thuet, kegen Dier und Deinem ganczen hauß in Kayser- vnd Khöniglichen gnaden, damit wir Dier förderst wohlgewogen, allezeit zu erkennen erbötig. Geben in vnserer Stadt Wien den 21. tag des monats Januarii im Sechzehnhundert vnd Neünzehenden Jahre, Vnserer Reiche des Römischen im Siebenden, des Hungerischen im Eilfsten vnd des Böheimbischen im achten Jahre.

Sdenco Ad. Poppel de Lobcowitz

Matthias.

S. R. B. Cancellarius.

### Antwort

der Fürsten und Stände Augsburgischer Confession an die böhmischen Directores und Land-Räthe  
d. d. Breslau, 1619, 11. Februar.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III. cap. XXII, memb. 1.)

Vnsern günstigen gruß, freundschaft, gunst auch freundliche, bereitwillige, nachbahrliche Dienste zuvorn.

Wohlgeborene, Edle, Gestrenge, Ehrenveste, Ehrsambe, Wohlweise, besonders gute freunde, besonders liebe, auch günstige, gnädige herren, liebe Freunde vnnd Nachbahrn.

Wir mögen den herren, Euer Gn. vnnd Euch, wohlmeinendt nicht vorhalten, waßmaßen in wehrender vnserer zuesambenkunft allhier vnß von den herren E. Gn. vnnd Euch vnterschiedene schreiben zukomben, die wir nit allain verlesen, sondern auch reiflichen vnd wohl erwogen.

Wie wir nun darauß der herren E. G. vnd Euere treue sorgfeltigkeit für daß gemaine wesen, wie nit weniger dero guttes vertrauen vnnd genaigtes gemüth zu vnß überflüßig zu verspüren gehabt, Alß thun wir dasselbte von Ihnen billich mit Danck erkennen vnnd vnß befleißigen, vnß nach aller möglichkeit, alß getreuen Mitgliedern vnnd Unionsverwandten zustehet, gegen den herren E. G. vnnd Euch hinwiederumb Jederzeit zu erweisen. Vnndt

sindt diesem nach fürnemblich darauff bedacht gewesen, daß nunmehr gewiße Gesandten zue den herren E. G. vnnd Euch von vnß deputiret, So Sich den 26. ditz. von hier erheben vnd Ihren weg auf Prag zue nemben werden, nicht allein vnsere vnnd dieses Landeß angelegenheit bey dem fürstehenden Interpositionswerckh zue befödern, Sondern auch den herren E. G. vnd Euch inn dero beschwerden vnnd notturfftē dabei treulichen vnnd mit Rhatt vnndt thatt zue assistiren, daß in freundschaft gunstigen, freundlichen, dienstlichen vnndt nachbahrlischen versehens, die herren E. G. vnd Ihr nit weniger auch die vnsrigen nebenst allem gutten nachbahrlischen willen mit vertraulicher notwen diger communication vnd getreuer gegen-Assistentz zu vnterhalten nit vnterlaßen werden.

Ob wir vnß aber auch wegen gebethener Absendung oder Schriftlicher bewegung der Mährischen vnndt Oesterreichischen Stände zue deren mit vnß allerseits genauern Conjunction, so dann auch mit zuschickung der erforderten andern kriegshülfte der herren E. G. vnndt euerem zuschreiben nach gerne accommodiren vnndt bequemben mögen, es auch mit suchung derselbten Oesterreichischen vnnd Mährischen Conjunction, da die anfangs baldt erfolget wehre, seinen gewünschten weg haben mögen, So hat vnß doch hierüber, vnd weil das gemaine wesen nunmehr zue dem Interpositionswerckh gedyen, damit wir daßelbte einigerley weise störig zu machen, oder dazue nicht angehörige zunaigung zu tragen, nicht angesehen werden möchten, nicht geringes bedencken beifallen wollen, neben dehme, daß vnß auch ohne ditz hierzue, weil wir den Mährischen Landtagk, der gleich mit vnsriger zusambenkunfft vff eine zeit eingetroffen, gar nicht zu erreichen gehabt, keine gelegenheit offen gestanden, vnnd der zuversicht sindt, daß noch woll nicht vnebene occasionen zu solcher der Länder Conjunction vielleicht auß dem Interpositionswerckh selbst Sich ereugnen vnndt an die handt kommen werden.

Waß aber die andere Kriegshülfte betrifft, wie wir zwar mit dem hochlöblichen Königreich Böhaimb ob daß Kay. Kriegsvolcks vnaufhörliches außfallen vnndt Landesverterben, wie auch daß Sich dasselbte allenthalben stercken thut, vnnd daß auch daß eingerißene Contagium der herren E. Gn. vnndt Euere Armada mercklich geschwechet, ein getreues mitleiden tragen, Alß wollen wir gar nit zweifeln, die herren E. G. vnnd Ihr den zustandt vnndt gelegenheit dieses Landes, daß es in die 60 meil weges ganz offen, vnd da es der zeit so gar von Kriegsvolck entblößet werden sollte, sich inn euserste gefahr setzen dörfftē, hochvernünftig vnndt wohl erwegen, vnndt daß wier hierunter ein mehres hinterdencken nehmben müßen, im besten für entschuldiget halten werden. Denn ob zwar wir vnß eines offenen Krieges von der ganzen Cron Pohlen nicht zu befahren haben möchten, ist es doch mehr denn gewiß vnnd von führnehmben orten confirmiret, daß Ihr Khünigl. Würd. der Kay. Maj. die werbungen durch conniventz zu verstatten allreit gewilligt vnnd zu heimlicher Assistirung sehr genaigt, vnndt daß auch bei der Geistlichkeit selbiger ort nit wenig Practiciret werde, also daß wir nicht erreichen mögen, welche Stunde deßwegen eine not vnnd gefahr auf vnß komben möge. Wir sindt aber allreitt im werck, Sintemal wir ver-

nohmben, das nit wenig von vnserm Kriegsvolck in Böhaimb abgestorben sein sollen, die lucken ehistes wieder mit frischem volcke zu ersetzen, vnnd neben deme nit minder eröttig, der herren E. G. vnndt Euere schreiben an den König, Senatores Regni vnndt Nuncios Terrestres neben darzu gehöriger nöttiger Information, daran wir es auch ohne ditz bißhero nicht ermangeln laßen, zu recht zu befödern<sup>1)</sup>. Vnndt verbleiben dabey den herren E. G. vnndt Euch zue gunstigem, genaigtem, freundt- vnndt dienstlichem willen treulichen vnnd wohl beigethan.

Datum bei vnserer nunmehr geendeten zusambenkunft in Breßlau, den 11. Februar  
Anno 1619.

N. N. N. Fürsten vndt Stände in Schlesien  
Augspurgischer Confession.

### Beilage I.

Schreiben der Böhmisichen Directoren an Herzog Johann Christian.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Durchlauchtiger Hochgeberner Fürst etc. Euer Fürstl. Gnaden seind vnsere gefließene vnd gehorsambe dienste neben wünschung von dem Allmechtigen bestendiger gutter gesundtheit vnd aller glückseligen wohlfahrt zuuorn.

Aus E. F. G. an Vnns abgegangenem gnädigen beantwortschreiben vom 10. dies vnd deßen beylagen haben Wir mit sonderbarem wohlgefallen vnd zu großem danck vnterdienst- vnd gehorsamblich vernommen, was derselben mit den nechstangeseßenen herren Fürsten vnd Stenden sowohl wegen des beschehenen zuegs in Oesterreich, als auch der angedeüteten suspension der Waffen vndt ganczen Interpositionsvergks gehaltener Rath vnd entschluß gewesen, fürnemlich aber was Ihrer Kay. Mait. vnserm allergnädigsten Khönig vnd herren, Sie wegen berürtes zugs in Oesterreich vns vnd die vnnserigen in bester form zu entschuldigen vnderthenigst geschrieben, vnd dabey mit vnterschiedlichen hochuernünftigen rationibus aufs glimpflichste erinnert, gesuecht vndt gebeten, Welches wir nicht allein dem Churf. Sächsischen anwehsenden herren Gesandten andeüten laßen, Sondern ihrer Churf. Gnaden selbst durch Schreiben gehorsamlich communiciret vnd dieselbe ob dem Verzueg kein vngnädiges müsfallen zue tragen, vnterthenigist ersuecht haben.

Da nun die herren Fürsten vnd Stende auf den 29. dies. eine Zusammenkunft zue Breßlaw angestelt, da verbleiben wir, wie zue E. F. G. also auch zue den andern herren

<sup>1)</sup> Unterm 29. Januar hatten die böhmischen Directoren den Herzog Johann Christian ersucht, ihre Schreiben an den König und die Senatoren von Polen durch eine qualificirte Person auf den bevorstehenden polnischen Reichstag befördern zu lassen. Nach Buckisch brauchte man dazu Hans Ernst von Klasnitzky auf Klein-Deutschen, fürstl. Oelsnischen Rath und Marschal. Die Schreiben der Böhmen, datiert vom 8. Januar, sind u. a. zu finden bei Buckisch, lib. III, cap. XX. memb. 1 u. 2.

Fürsten vnd Stenden in dem festen Vertrauen, vnderdienst-, freundtlicher vnd gehorsamber zuuersicht, sie werden sambt vnd sonders für den algemeinen nuczen noch ferner zue uigiliren sich angelegen sein laßen vnd in ihren Consiliis diesen scopum neben vnd mit vnns vor sich behalten, wie wir mit einmüetiger zuesammensezung und prosequirung deßen, was zue erlangung eines aufrechten, bestendigen, wohl assecurirten vnd diesen Landen beedes an Religion vnd Profan-Freyheiten vnd priuilegien heilsamen vnd ersprieslichen friedens nützlich, nötig vnd vnser beiderseits löblichen Coniunction gemes ist, einander treuliche, standhaftse vnd beharliche assistenz animis et armis leisten können vnd mögen.

Demnach aber (wie vns vorkommen ist) eben auf benenten 29. im Marggraffthumb Mähren eine Zuesammenkunft der herren Stende angestellt sein soll, Als seindt wir im werckh dieselben durch bewegliche schreiben vnd absendung zu ersuchen vnd zu der höchst notwendigen, denen gesammten Lendern allerseits nützlichen vereinigung mit vns in puncto Religionis sich ohne ferner bedenckhen zue bequemen, anderweit anhalten zue lassen. Erachten dabey für sehr zuetreglich, das hoch vnd wohlermelte herren Fürsten vnd Stände, maßen wir dieselbe darumb hiermit vnterdienst-, freundt- und gehorsamblich auch ersuecht haben wollen, gleicher gestalt durch schreiben oder Commissarien bey wohlgedachten herren Mährischen, wie auch nichts weniger bey dehnen herren Ober- vnd vnter Ensischen Ständen einkommen vnd ihrem fürstlichen hohen verstandt nach ohne vnser maasgeben Sie gesamt vnd sonders darczue disponiren helffen wolten, das wohlgedachte Stende vmb der vrhalten habenden vorwandtschafft mit den herren Stenden dieses königreichs, sowohl auch vmb der iczo den allgemeinen Euangelischen Religionsfreyheiten, darinnen Sie ebenmeßig uiel iahr hero zum heftigsten bedrengt werden, wie dann ihre Grauamina beczügen, obligenden gefahr vnd entgegen zu derer erhaltung, restitution vnd erledigung ihrer vielfeltigen grauaminum bey iczigen gutten occasionen mit vnns sich ohne weiters aufhalten, hindangeseczt entpfangenen Trosts vnd Interimsabhfiffungen, Sintemahl wir ein als den andern weg ihrer Kay. Mait. vnterthenigte treüe Stände verbleiben, verainigen vnd zue folgender ordentlichen Confoederation in puncto Religionis vnd erlangung gewünschter Resolution ihr kriegsuolckh mit demvnsern coniungiren wolten, vngezweiffelt solches, da es erfolget, werde das sonst fast schwere, weit aussehende werckh desto ehennder erheben vnd zue erlangung eines gutten bestendigen friedens eine große beförderung erzeugenn. Welches E. F. G. wir vnterdienst- vnd gehorsamblichen nit verhalten mügen. Seindt deroselben zue vermöglichen gehorsamen diensten iederzeit willig vnd gefließhen. Datum aufm Prager Schloß den 22. Januarii Anno 1619.

E. F. G.

Vnderdienstwilligste, gehorsambe

N. N. N. von allen Dreyen Euangelischen Stenden des Königreichs Beheimb verordtnete Directores vnd Landräthe aufm Prager Schloß.

## Beilage II.

Die böhmischen Directoren an die Fürsten und Stände Schlesiens , d. d. Prag 29. Januar 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III. cap. XXI, membr. 1.)

Durchlauchtige u. s. w.

Ew. Ew. F. F. G. den herren vnd Euch seynd unßere unterwillige, gehorsame, auch befließene Dienste, Freundschaft und Gruß neben treuer Wünschung von Gott dem Allmächtigen aller heilsamen und beständigen Wohlfahrt zuvorn.

Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. E. E. G. G. den Herren und Euch mögen wir gehorsam-unterdienst- und freundl. nicht verhalten, wie daß bey seithero mehrentheils vergangenen naßen, trüben und neblichen Herbst- und Wintertagen unter unserm geworbenen Kriegs-Volck eine so thötliche Seuche eingerissen, daß nicht eine geringe Anzahl Soldaten erkranket, theils auch daran gestorben und anitzo die Regimenter sehr schwach sind, welches wir vielleicht durch unßere Sünde wohl verursachte Straffe dem Willen des Allmächtigen heimstellen und befehlen müßen. Was aber solch Unglück eine Zeit hero für gute occasiones verhindert hat und noch biß dato verhindern kann neben der großen Gefahr, die ein so geschwächter Exercitus (welcher in gar engen und unbequemen Quartieren sich behelffen muß) täglich vom Feind, sowohl im Hauptlager, als Versicherung der Päße ausstehet und gewärtig seyn muß, zweifeln wir nicht, Ew. Ew. F. F. G. E. E. G. G. die Herren und Ihr werden alß hochverständige solches leichtlich muthmaßen, auch von Ihro Fürstl. Gn. Herrn Marckgraffen, alß dero verordnetem Herren Generalen, unßern auch gnädigen Fürsten und Herren, mit mehrern Umbständen, wie es itziger Zeit mit Dero Selbst Eigenen Armada eine Beschaffenheit hat, seyn berichtet worden.

Dieweil dann beeder dieser Länder Heil und Wohlfahrt itziger zeit nechst Gott an dieser Militia und deßen glücklichem Success gelegen und wir an Unser Seit nicht gerne das wenigste negligiren, sondern die geschwächten Regimenter aufs förderlichste, dahin wir unß auch mit unßern Herren Generalen bemühen, gern wiederumb gestärcket wißen und sehen wolten, aber es fallen nicht geringe Hinderungen vor, daß solches in so geschwinder Eil durch Mittel unterschiedlicher Werbungen, so außer Landes geschehen muß, die Ergänzung der gedachten sehr erkrankten Regimenter mit etwas Verzug erfolgen wird.

Derowegen Wir bey solcher Beschaffenheit nicht fürüber können, sondern ersuchen hiermit Ew. Ew. F. F. G. E. E. G. G. die Herren und Euch unterthänigst, freundlich und gehorsamblich, alldieweilen aus dem Königreich Pohlen denen beglaubten und gewißen einkommenden Avisen nach man nichts feindliches zu fürchten und derselben Grentzen halber mit Gottes Gnade ohne Sorg seyn kan, Sie geruhen und wollen in Erwegung obberührter Nothdurft, Gefahr und unwiederbringlichen Schadens unß beyderseits zum Besten die mit der in unserer aufgerichteten Religions-Union verschriebenen andern Hülffe derer 1000 zu Roß und 2000 zu Fuß gnädig, großgünstig und freundlich zu bewilligen und

die nöthige und nützliche verordnung zu thun, damit dieselbe je eher je beßer außgeföhret und dadurch die fürstehende Occasion der Belägerung umb so viel schleuniger angestellet und zu Werck gerichtet werden möge, der guten Hoffnung, Ew. Ew. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herren und Ihr sich hierzu, alß zu Ihrem Selbsteigenen Besten und Wohlfahrt dienendem Wercke wohlgenieigt erklären werden.

So wollen wir auf solchen Foll die Verfügung thun, daß auf vorgehende Insinuation des Anzuges alle Commoditates und Requisita zu Annehm- und Begleitung des Volcks sollen herbey und angeschafft werden.

Wir sollen beynebens E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den Herren und Euch nicht unvermeldt laßen, daß unß glaubwürdig vorkommt, was gestalt Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzog zu Oesterreich, Bischoff zur Neyß, nun in geraumer zeithero Soldaten geworben, derer auch eine ziemliche Anzahl beysammen haben sollen, und wie verlautet, ein Anschlag auf die Grafschafft Glatz vor seyn solle.

Alß bitten E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herren und Euch wir hiermit gehorsamst, unterdienst- und freundlichst, Sie geruhen und wollen unß dieser Werbung halber (welche unßers ermeßens schwehrlich mit Vorbewust und Bewilligung der Herren Fürsten und gesambten Stände wird vorgangen seyn und vorgehen) unschwehr berichten, und da von dem Orth einige Gefahr zu besorgen, solches von Unß gnädig, großgünstig und freundlich durch hierzu bequeme Mittel (derer ohn unßer Maaßgebung nicht mangeln thun) abzuwenden, treu, eyfrig sich angelegen seyn lassen.

Und wir seynd solche ersprießliche Bezeigung umb Ew. Ew. F. F. G. G. E. E. G. G. die Herren und Euch in gleichen Fällen mit ebenmäßiger schuldiger Willfährigkeit, auch sonst gebührlichen Diensten freund- und Nachbarschafftlich zu verschulden bereit und befießen, der göttlichen Bewahrung Unß allerseits befehlend.

Geben aufm Prager Schloß den 29. Januar 1619.

Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, E. E. Gnd. Gnd. der Herren und Euer

unterdienstwilligste, gehorsamste

N N. N. von allen drei Ew. Ständen des Königreichs

Böheimb verordnete Directores und LandRäthe aufm

Prager Schloß.

### Schreiben

der Fürsten und Stände Schlesiens an die böhmischen Herren Generale, d. d. Breslau, 10. Februar 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III., cap. XXI., memb. 3.)

Unsere Freundschaft, günstigen Gruß, auch freundliche, willige, nachbarliche Dienste bevorn. Wohlgebohrne, besonders Liebe Freunde, günstige und gnädige Herren.

Unß ist bey unserer alhier zu Breßlau gehaltenen Zusammenkunft zu Recht wohl zu-

kommen, was die Herren und Ew. Gn. an Unß umb Zuschickung der andern Unions-Hülfse oder zum wenigsten 600 Pferde und 1000 Knechte mit Erinnerung der erfordernden drangseligen Nothdurft mit mehrerm gelangen läßen.

Wiewohl wir unß nun hierauff gegen den Herren und Ew. Gnaden gerne alles deß erzeigen wolten, wodurch Sie unßre treue, wohlgemeinte Affection gegen Ihnen je mehr und mehr zu verspühren haben möchten, gestalten wir denn mit dem löblichen Königreich Böheimb ob des Kays. Kriegs-Volcks unaufhörlichen Außfällen und Landes-Verderben, wie auch, daß sich daßelbe allenthalben stärcken thut, und daß auch die eingerißene Seuche deß Armada so merklichen geschwächt, ein ganz treues Mitleiden tragen, so stellen wir doch außer allem Zweifel, die Herren und Ew. Gn. den Zustand und Gelegenheit dieses Landes, daß es in die 60 Meil weges ganz offen, und da es der Zeit von Kriegs-Volck so gar oder zum grosen Theile entblöset werden solte, in äuserste Gefahr gesetzet werden dörffte, hochvernünftig zu erwegen, und daß wir hierunter ein mehrers Hinterdenken nehmen müssen, im besten für entschuldiget halten und keinesweges verdencken werden. Denn ob wir unß zwar eines offenen Krieges von der ganzen Cron Pohlen nicht zu befahren, ist es doch mehr denn gewiß, daß derselbe König der Kay. Mt. die Werbung im Königreich Pohlen durch Connivenz zu verstatten, albereit gewilligt und zu heimlicher unvermerkter Assistirung sehr geneigt, und daß auch bey der Geistlichkeit selbiger Orthen allerhand wieder diese Länder practiciret werden. Gestalt wir dann auch dieser Tagen von vornehmen Orthen verwarnet worden, alß daß wir nicht erreichen mögen, welche Stunde deßwegen eine Noth und Gefahr auf unß kommen möchte. Wir sind aber erböthig, weil wir vernommen, daß nicht wenig von unßrem Kriegs-Volck in Böheimb abgestorben, darauf bedacht zu seyn, damit die Lücken ehestens wieder mit frischem Volck ersetzt werden sollen.

Welches den Herren und Ew. Gnaden wir zu freundlicher Antwort unverhalten nicht lassen sollen. Denen wir dabey in Freundschaft mit günstigem Willen und freundlich nachbarlichen Diensten jederzeit wohl zugewandt verbleiben. Datum Breßlau bey gehalterner unßerer Zusammenkunft den 10. Februar Anno 1619.

N. N. Augspurgische Confessions-Verwandte Fürsten und Stände  
in Ober- und Nieder-Schlesien.

### Beilage.

Schreiben des Markgrafen zu Jägerndorf an den Herzog Johann Christian, d. d. Lischau vor Budweis,  
1. Februar 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III., cap. XXI., membr. 2.)

Unsere freundliche Dienste und was wir jederzeit mehr liebes und gutes vermögen, zuvor.

Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter.

Wir können keinen Umbgang haben, Ew. Lbd. hierbey in aller Eil zu berichten, welchermaßen der Graff Bouquois nicht allein einen neuen Paß bei Wellern verfertigen lassen, sondern auch für wenig Tagen in eigener Persohn nacher Wulda passiret, aldar das Fuggerische Regiment anzunehmen und in größester Eil in die Stadt Budweiß zu bringen; So ist auch über dieses Dampierre von neuem mit 5 Fähnlein Knechten und 500 Pferdten, so er hin und wieder zusammen gelesen, aufn Beinen, die inner wenig Tagen zu diesem frischen Volcke stoßen werden, wie er denn für seine Persohn schon in Budweiß ist. Sonsten hat sich der Obriste Fuchß, nachdem er von unßers Herrn Vettters Lbd. bey Verlust seiner Lehen etlichemahl abgefördert worden, hinweg begeben und ist deß Stelle mit deme von Tieffenbach, obgleich beyderseits Qualitäten umb ein merkliches vngleich, ersetzt.

Wenn denn aus diesem allen ohnschwehr abzunehmen, daß die Kays. Räthe und Kriegs-Officirer Ihr Kay. Mt. einzlig und allein zu Bewilligung des Anstandes zu ihrem Vortheile, nehmlich dadurch die Böhmeischen Stände zu enerviren und abzumatten, Zeit zu gewinnen, sich ungehindert zu stärcken und hernacher einesmahls mit Gewalt ihre Blutdürstige Anschläge zu Wercke zu richten, gerathen, hingegen aber hiesiger Stände Kriegsvolck eines theils in Guarnisonen hien und wieder zutheilet und zerstreuet, andern theils dahien gestorben und noch kranket, alß daß es, wie es anitzo ist, solcher Gewalt und für Augen schwebenden Gefahr zu wiederstehen nicht vermag, welches dann dem von Bouquois mehr als genugsam bekannt, und er dahero seine Impressa desto schleuniger fortzusetzen resolviret: Alß will die höchste Nothdurfft erfördern, daß die Herren Fürsten und Stände in Schlesien den hiesigen auf ihr Ansuchen wo nicht die andere Unions-Hülfte für voll, jedoch zum wenigsten vier Fähnlein Fußvolck und 3 Fahnen Reither ehestens Tages her einer schicken, worzu unsers Erachtens (jedoch ohn maßgebung) der nechstangeseßenen von Ständen Convocation genugsam, in Erwegung, sonsten viel Zeit vergehen und dadurch so viel verloren werden könnte, so hernacher mit vielem Volcke und Unkosten zu repariren stünde.

Wie aber hierdurch derer zwischen beyden Ländern aufgerichteter union einiger Praejudiz nicht zugezogen, sondern vielmehr dieses Königreichs gänzliche Ruin, deren man in Entstehung deß und auf erfolgenden feindlichen Angriff, weil man sich alßdann mit Spott retiriren und das übrige in des Feindes Discretion würde lassen müssen, und keines andern zu gewertten, verhüttet wird: Alß ist außer diesem kein beßer noch gewünschteres Mittel die Friedens-Tractation zu befördern, in deme bey der gleichen Handlungen und von denen Leuthen, mit denen man anitzo zu thun, für andern Diengen des andern Theils Macht und Vigilanzen in sonderliche Obacht genommen wird, und beyderseits den meisten Effect in sich hat, maßen es mit einem frischen vornehmen Exempel, da es vonnöthen, außgeföhret werden könnte.

So werden auch die Herren Fürsten und Stände verhoffentlich hierzu sich desto leichter verstehen, weiln die Sachen im Königreich Pohlen dermaßen beschaffen, daß man sich in

Schlesien der geringsten Gefahr nicht zu besorgen, und wie Ew. Liebd. ihres Orths hierbey viel vermögen, alß stehen wir in keinem Zweiffel, Sie, als welche aus beywohnender hochvernünftiger Discretion Selbsten wohl wißen, daß bey dem Frieden-Machen allezeit die Schwächsten nachgeben und sich vervortheilen lassen müssen, auch nicht weniger sehen, wie hochnöthig dieser Succurb, werdens dahien dirigiren, damit solchem Petito ehestens deferiret werden möge. Und wir verbleiben Ew. Lbd. zu freundlich angenehmer Dienst-Erweisung jederzeit geneigt und willig.

Datum Lischau im Schlesischen Quartier vor Budweiß, den 1. Februar Anno 1619.

Ew. Lbd.

allezeit dienstwilliger und getreuer  
Vetter, Schwager, Bruder und Gevatter  
Johann George.

### Bescheid

der Fürsten und Stände Augsburgischer Confession an Rath und Bürgerschaft zu Teschen,  
d. d. Breslau 5. Februar 1619.

(Buckisch, Religions-Acten lib. III., cap. XXVI, membr. 1.)

Demnach bey den Herren Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession viel vnd öfters der Augspurgische Confession verwandte Rath und Bürgerschafft zu Teschen sich beklaget, daß ihnen ihre Pfarrkirchen, Schul und Begräbnuß, darüber sie ihre wohlerlangte Privilegia gehabt, auch etliche in Handen noch haben, de facto eingezogen, gesperret und der christliche Gottesdienst hierdurch ihnen ganz verwiedert worden, und sie hierauf demüthig und inständig gebethen, ihnen vermöge der Religions-Freyheit zuzulaßen, daß sie ihre entnommene Kirche, Schule und Begräbnuß hinwiederumb erlangen, ihrer theils habenden, theils hienwiederumb vidimirten Privilegien genießen, das freye Exercitium Augustanae Confessionis üben, Pfarrherren und Collegas halten und hierdurch ihren Gottesdienst, auch die Information der Jugend befördern möchten; Ob nun wohl für diesem die obbemeldten Herren Fürsten und Stände an Ihre Lbd. und F. den Herren Bischoff und andere Teschnische Herren Vormünder geschrieben und umb die Restitution gebührlich angehalten des gewißen Vertrauens, es würden itztermeldte Teschnische Herren Vormünder sich hierinnen selbsten weiß, dem Rath und Bürgerschafft die de facto abgenommene Kirche, Schule und Begräbnuß hienwiederumb einräumen und ihnen das freye Exercitium, wie obstehet, vergönnen und zu anderer Weiterung Ursach nicht geben, so hat doch über alle Zuversicht solches nicht fruchten wollen.

Weilen aber bey itzo währender allgemeiner der Herren Fürsten und Stände in Breßlau Zusammenkunft gemeldter Rath und Bürgerschafft ganz inständig angehalten, auch die Landschaft des Teschnischen Fürstenthums, wie hiebevorn, alß auch itzo ihre Inter-

cessiones für sie eingeschickt und gleichwohl notorium, daß ihnen etliche Privilegia über die Kirche, Schnle und Begräbnuß zerschnitten und dieses alles ihnen entzogen worden, über dieses auch der Rath und Bürgerschafft zur Zeit des erlangten Mayt. Briefs in quasi Possessione befunden worden und die Worte in demselben wegen freyer Uebung der Religion hell und klar, darwieder keine Interpretation noch Disputat statt haben soll, und aber über solchem Majestät-Briefe und allen denjenigen, so darüber bedrängt werden wollen, die Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession Schutz zu halten befugt und schuldig: Alß haben sie den Primatoren, Rath und gemeine Bürgerschafft dahien beschieden, thun solches auch hiermit und in Kraft dieses allgemeinen Beschlusses, daß sie zur Uebung ihres Gottesdiensts ihre Pfarr-Kirche, welche ledig stehen und von den catholischen nicht besucht, auch ohne dieß nicht besungen werden soll, denn auch die Schule und Begräbnuß hinwiederum beinnehmen, einen Pfarrherrn und Collegas an- und aufnehmen und ihre christliche Religion öffentlich exerciren und verüben mögen. Welches ihnen denn zu thun in krafft ihrer richtig habenden und vidimirten Privilegien, dann auch des Kayserl. Majestät-Briefes Macht gegeben wird. Jedoch wollen die Herren Fürsten und Stände sich verssehen, ihnen auch mitgegeben haben, daß sich Primator, Rath und Bürgerschafft sonst den Teschnischen Herren Vormünden alß ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, wie auch andern subdelegirten allen schuldigen Gehorsamb, Respect, Ehrerbittung leisten, auch in Predigten und Gottesdienst sich gebührender Christlicher und in dem Majestät-Briefe anbefohlene Bescheidenheit gebrauchen.

Wenn aber ihnen was wiedriges in Uebung der Religion oder Einnehmung der Pfarr-Kirchen, Schul und Begräbnuß begegnen wolte, sollen sie sich an die Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession halten, derer Schutz anflehen und gewiß seyn, daß die Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession sie über diesem gegebenen Bescheide wieder männiglich vermöge des oftangezogenen Majestät-Briefes nach Möglichkeit schützen wollen, wie sich denn die Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession deßen allen alß einhellig entschlossen und geeinigt.

Zu mehrer Sicherung dieses Beschlusses mit der Herren Fürsten und Stände Pett-schafften bekräftiget.

Actum Wratislaviae in Consilio Principum et Statuum Augustanae Confessionis 5 ta  
Die Februarii Anno 1619,

**Zusammenkunft**  
**der nächst angesessenen Stände in Brieg**  
**am 22. März 1619.**

**Der Fürsten und Stände Schlesiens Bitte an den Kaiser um Abschaffung der feindseligen Thätlichkeiten  
des kaiserlichen Kriegsvolks in Böhmen, d. d. Brieg, 22. März 1619.**

(Buckisch, Religions-Acten lib. III., cap. XXV., membr. 7.)

Allergnädigster Kayser, König und Herr!

Ew. Kayserl. Mayt. sollen wir unterthänigst nicht verhalten, was maßen die Evangel. Stände aus Böhaimben unlängst wiederumb den Fürsten und Ständen dieses Landes mit Wehmuth zu erkennen gegeben, wasmaßen das Kriegsvolck, so sich unter Ew. Kay. Mt. Nahmen im Königreich Böheimb befindet, mit täglichem Hergen, Brennen und Rauben, aller fürstehenden Interpositions- und Friedens-Tractaten ungeachtet, dennoch starck und jämmerlich fortfahren solle, und weil zumahl aus Gottes Verhängnüß die Seuche das Böhaimische Volck mercklich geschwächt, daneben die Zuschickung der andern in deren zwischen beyden Ländern aufgerichteten und von Ew. K. Mt. bestätigten Union begriffenen und ausgedruckten Hülffe von den Fürsten und Ständen nunmehro wieder zum drittenmahl gefordert und heftig urgiret wird.

Wiewohl nun E. K. Mt. und männiglich allergnädigst und unschwehr zu erachten, daß die gehorsamen Fürsten und Stände mit denen Ehren und Gewißen, damit Sie zu Erzeugung der ersten Hulffe gedrungen worden, nachmahlen auch zur andern auf allen Nothfall verbunden stehēn; So haben Sie doch, wie Sie nicht weniger zu Anfang alle andere Mittel, ehe sie sich darzu bewegen läßen, ersucht, alß auch diese zeithero sich nebst dem unterthänigsten schuldigen Respect gegen E. K. Mt. hochlöblichen Nahmen, alß unter deßen Fürsetzung von den Religions Wiederwärtigen leider alles fürgenommen wird, auch dieses von solcher Fortschickung abhalten läßen, daß sie nicht gerne durch ihre Zuthat das so oft gebethene Interpositions-Werck in etwas aggraviren oder schwehr machen wollen, sondern vielmehr männiglich zu erkennen geben, wie sie an allmöglicher Facilitirung deßelbten an sich nichts erwinden zu lassen, ihnen gänzlich fürgenommen.

Wenn aber hingegen gleichwohl nit zu verneinen, das dergleichen starcke Feindseeligkeit, die unter E. Kay. Mt. Namen einen Weg alß den andern in Böhaimben geübt wird, keinen andern Effect alß gewiße Verhinderung der friedlichen Tractaten mit sich bringen

könne, und wenn auch dergleichen weitere Continuation länger, alß gleichwol bißher geschehen, nachgesehen werden solte, solches E. K. Mt. vielfältigen allergnädigsten Erklärung und bekanntem hochgerühmtem friedliebenden Gemüthe mercklich zuwider lauffen würde — Alß werden wir verursacht, Ew. K. Mt. unterthänigst hiermit anzuflehen und zu bitten, Ew. Kay. Mayt. geruhen umb des lieben Friedens willen doch dermahleinst solch feindseliges Brennen, Rauben, Morden und Verwüsten mit allem Ernst abzuschaffen, auf daß nicht alleine derselbe desto unverhinderlicher wiederbracht, sondern auch in die gehorsamen Fürsten und Stände wegen weiterer Hülffleistung nicht gedrungen werden dörffte.

Wie dann zu Ew. K. Mayt. wir uns unterthänigst getröstten, Sie Sich hierinnen aller Kayser- und Königl. Milde, Gnade und Friedliebenheit allergnädigst zu erweißen nicht unterlaßen werde, Das umb Ew. Kay. Mt. wir mit unsren unterthänigsten Diensten äusersten Vermögens zu verdienien, jederzeit bereitwilligst wollen erfunden werden.

Deren wir uns dabey zu Kays. und K. Gnaden gehorsambst empfehlen.

Datum Brief bey unßerer Zusammenkunft den 22. Martii Anno 1619.

N. N. Nechstangeseßene Fürsten und Stände  
in Schlesien.

Des Oberamts zu Breslau Antwort an die böhmischen Directoren auf deren Schreiben vom 2. und 5. März  
d. d. Brieg 22. März 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III., cap. XXV., membr. 6.)

Unsere Freundschaft, günstigen Gruß, Gunst, Gnade, und alles Gute bevor.

Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Ehrsame, wohlweiße, besonders gute Freunde, Gönner und besondere Lieben.

Demnach bey Unß in kurzem hero die Herren und Ihr mit zween unterschiedlichen Schreiben in Sachen der Fortstellung der Schlesischen Absendung und Schickung der andern Unions-Hülfte betreffend einkommen, haben wir nit unterlaßen, dem Herkommen nach die dießfalß erheischende Nothdurft mit den nechsten angeseßenen Ständen, die deßwegen den 21. dieß. beysammen gewesen, zu communiciren und es mit deren Vorwißen dahien zu richten, weil gleich auch von (Tit.) Herrn Hannß Georgen, Churfürsten zu Sachßen, dero Erklärung wegen Zeit und Orth des Interpositions-Wercks mit einkommen, daß nunmehr die Gesandten Montag nach Palmarum ihren gewißen Aufbruch und Fortzug nehmen, und wo es wegen der unwegsamen Zeit für den Osterfeyertagen nicht möglich, doch gewiß in denselben zu Prag anlangen werden. Die Fortschickung aber der andern Hülfte belangend, hat den hiesigen Ständten dieselbte noch einen weg alß den andern darumb bedenklich fallen wollen, daß sie nit allein in Sorgen stehen müßen, daß daßelbte dem Interpositions-Wercke starcke Hindernuß geben dörffte, sondern daß sie auch übel zu verantworten, bey so starken Kriegs-Werbungen, so in der Cron Pohlen fürgehen, das Vater-

land so gäntzlich alles geworbenen Volcks zu entblößen, bevoraus weil diese gewiße Nachricht vorhanden, daß sich eine starcke Anzahl Coßacken, so aus Moßkau kommen, noch beysammen halte, welche auch wieder des Königs und der Senatoren Danck und willen leicht von jemandem zum Einfall und Landes-Verderb auch ohne einige sonderliche Bestallung und alleine aus Begierde das Raubes bewegt und irritiret werden möchte, darumb sich denn auch die Pohlen zum Theil Selbsten für ihnen nicht wenig befahren sollen, neben deme, was sonst die Landes-Entblösung den Herren und Euch selbsten zu desto größerem Nachtheil für Gefahr und Ungelegenheit den Landen zu handen gehen möchte. So haben wir aber nicht unterlaßen, der Kayßl. Mayt. unßerm allergnädigsten Herren das Brennen und Verwüsten, so unter Ihr Kay. Mt. Nahmen im Königreich Böheimben verübt wird, und wie solches Ihr Kay. Mayt. vielfältigen vorigen Erklärungen, wie auch dem Interpositions-Werck und friedlichen Tractaten mercklich zuwiederlauffen thue, anderweit und von neuem beweglich zu Gemüth zu führen und umb endliche Ein- und Abstellung unterthänigst anzuhalten, des gäntzlichen Versehens, weil deßen weitere Continuation keinen andern Effect alß gewiße Zerrüttung des Friedens-Werks mit sich bringen kann, Ihr Kayserl. Mayt. deroselben jederzeit so eifrig fürgewandte Zuneigung zum Frieden im Werck erweisen und alle solche Feindseligkeit sofern abwenden werden, damit es weiterer Requirirung derselben Hülffe ferner nicht bedörffen, sondern man den fürstehenden Friedens-Tractaten desto ruhiger allerseits abzuwartten haben möge. Gestalt denn der Herren Fürsten und Stände Gesandten den Herren und Euch hiervon weitere und mehrere Aufführung, wodurch die Herren und Ihr die Fürsten und Stände hierunter desto mehr für entschuldiget zu halten, Ursach haben mögen.

So wir den Herren und Euch indeßen zu mehrer Nachricht wohlmeynend nicht bergen mögen.

Denen wir in Freundschaft zu wohlgefälligem geneigten Willen und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben.

Datum Brieg den 22. März Anno 1619.

### Beilage I.

Die Böhmisichen Directores an das Kays. Ober-Amt, d. d. Prag, 1619, 27. Februar.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III., cap. XXV., membr. 1.)

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst etc.

Euer Fürstl. Gn. seindt vnsere gefließene vndt gehorsahmbe Dienste neben wünschung von dem Allmechtigen bestendiger gutter gesundheit vndt aller glücksehligen wohlfahrt zuvor.

Gnädiger Fürst vndt Herr. Waß die gesambten lóblichen H. Fürsten vnd Stende inn

Schlesien im jüngst gehaltenen Fürstentage auf vnser vnterdienst-, freundt- vnnd gehorsambliches anlangen vnnd bietten, daß Sie vmb derer dabei angetzogenen hochdringenden gefahr vnnd nott willen vnnß mit der andern vorgeschriebenen Kriegshülfse, alß 1000 zu Roß vndt 2000 zu Fuße, gnedig, großgunstig vnndt freundlich assistiren wolten, zue Ihrer entschuldigung wegen allerseits offenen Landeß, darunter ein mehrers hinterdencken der in Pohlen heimlich practicirten werbungen halber zu nehmen sein müsse, vñß beantwortlich vom 10. diß. andeuten laßen, daß haben wir darauß dienst- vnndt gehorsamblich vernohmbeen.

Dieweil dann der H. Fürsten vnd Stende selbst vormercken nach auß dem Khünigreich Pohlen keine offene feindseeligkeit zu befürchten, die berührte heimliche Practicen auch derer orten habendem vortraulichen bericht nach mit Gottes hülfse gewißlich nichts vorfan-gen werden, Entgegen dißets von tag zu tag aviso einkomben vnd nun gar gewiß ist, daß daß Fuggerische Regiment, welches 7 Fähnlein stark sein soll, albereit zum Kay. Volck bei Budeweiß gestoßen, Der Conte Dampiero sich mit etlich Tausendt zu Roß vnnd Fuß ge-stercket vnnd noch täglich ie lenger ie mehr Sich stercken thutt, Welcher, wie verlautet wirdt, mit zusamenstoßung dergantzen Armada eine hochgefährliche Impressa enttweder auf vnser Läger antzustellen, oder ie an einem andern ort zu seinem großen vortheill vnnd vnserm vnwiderbringelichen Schaden diß Königreich antzufallen vorhabens sein soll, Wie dann solches daher abzunehmen, daß der Feindt itzo wiederumb wie am anfang mit erschrecklich vnaufhörlichem Landtbrennen an vnterschiedlichen ortten täglich verfehrett vnndt albereit von neuem viell märckte vnd Dörffer neben Plündierung der Kirchen inn die Asche geleget hatt, vnangesehen deß vorstehenden Stillstandeß vnnd Interpositionshandlung, Wie Ihm vielleicht auch nicht verborgen sein mag, daß vnsere Soldateska zu Roß vndt Fuß durch das vnglück-sehlig noch dato continuirende contagium sehr geschwecht sei vnndt zue einer neuen Impresa Ihm nicht volständigen widerstandt zu thun vermögen: Derowegen in betrachtung der augenscheinlichen höchsten gefahr E. F. G. von tragenden Oberampts wegen wir deßen zu erinnern nit vnterlaßen mögen. Ersuchen demnach vnndt bietten E. F. G. hiermit vnterdienst-, freundt- vnd gehorsamblich, Sie geruhen, hoch vnd wohlgedachten Hn. Fürsten vnnd Stenden dero Fürstlichen hohen discretion vnd zue der gemainen wolfahrtt tragen-den gnedigen affection nach, solches bestermaßen zue gemüth führen vnnd dahin beförderlich vnd behülflich sein, daß zue zeitlicher vorkombung besorgeten vnheilß vnd vñß beederseits zum besten die hievor gebethene inn vnserer gesambten Religions-Union ver-schriebene andere hülfse nicht auffgehalten, Sondern ie eher ie beßer an die gräntze anhero abgeführt werden möge, Alsdann wir auf empfangenen bericht deß Antzugs vnsere Com-missarien zue begleit- vnndt anordnung allerhandt notturftten vnd bequemlichkeiten schleunig abfertigen Vnndt solche der Hn. Fürsten vnnd Stende lóbliche vnndt gar nöttige assis-tenz vmb dieselben vnnd insonderheit vmb E. F. G. mit schuldigem danckh vnd ge-pährlichen, auch gehorsamben diensten hinwiederumb in dergleichen occurentien vnnd sonst in andern Fällen zu erkennen vnterdienst-, freundt- vnnd gehorsamblich gefließen sein.

E. F. G. gnädige wirkliche resolution dorauff erwartend. Datum aufm Prager Schloß den 27. Februarii Anno 1619.

Vnterdienstwilligste gehorsambe

N. N. N. von allen dreien Evangelischen Ständen  
deß Königreichs Böhaimb verordnete Directo-  
res vnndt LandtRäthe auffm Prager Schloß etc.

### Beilage II.

Die Böhmischen Directores übersenden Chursachsens Antwort an Herzog Johann Christian und urgiren die  
andere Hülfe, d. d. Prag 1619, 2. März.

(Original im Provinzial-Archiv.)

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst etc.

Euer Fürstl. Gn. u. s. w.

Genediger Fürst vnd Herr. Als wir vorgestern an Euer Fürstliche Gnaden vnser anderweit vnterdienstlich vnd gehorsames ersuchungsschreiben vmb bewilligung der andern in vnser aufgerichteten Vnion verschriebenen Krigshülf wegen der einreißenden feindlichen Gefahr vnd vnsers Kriegs-Volcks ieczigen vbelstandts abgefertiget, Ist vns von Ihrer Churf. Gn. zu Sachsen dero antwort auf vnsre dahin gelangte vnterthänigiste, wohlge-mainte erklerung eines conditionirten Stillstandes der Waffen, wie beyliegende abschrift A<sup>1</sup>) außweisen, zukommen, daraus zu uerstehen, das Ihre Churf. Gn. nunmehr den hieuor vns angesonnenen vnd mit gewissen rationibus vrgirten stillstandt biß zu dem von neuem angestelten Compositions-Tag zu verschieben gemainet sein, maßen Euer Fürstl. G. lit. B<sup>2</sup>) gnädig zu vernehmen.

Wail dann vns solche Resolution etwas befrembdend vorkombt, Sintemahl vnser Ge-genthail vnterdessen auf alle mögliche wege gefließen sein wird, wie Sie sich stercken, ein Vortel ersehen vnd darnach die Interposition selbst ganz eludiren oder zum wenigsten verhindern vnd aufziehen mögen, (weil ohn diß bei den Herrn Interponenten wegen der Walstat, wie auch der Persönlichen erscheinungen vngewiße Resolutiones gespürt werden), Entgegen vnser liebes Vatterlandt das tägliche brennen vnd rauben an denen orthen, da dem feind nicht gnugsamer widerstand geschehen kan, ausstehen wird müssen.

Wir haben ia von anfanghero gewünscht, auch angesucht vnd gebeten, das wie die löbl. Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien sehr rühmlich vnd wohlgethan, auch die andern incorporirten vnd benachbarten Lande sich gewißermaßen vns vnd Ihnen zum besten

<sup>1)</sup> In der hier nicht abgedruckten Beilage wird den Böhmen als Termin für das Interpositionswerk der 4. April a. st., als Ort die Stadt Eger bestimmt. Ueber die Suspension der Waffen solle erst auf dem Interpositionstage selbst verhandelt werden. Das Schreiben Chursachsens hat Buckisch lib. III, cap. XXII, memb. 4, auch Londorp S. 536.

<sup>2)</sup> Eine 2. Beilage findet sich nicht vor; die angezogene Stelle steht in dem zuerst angeführten Antwortschreiben.

coniungiret vnd confoederirt hetten. Weil aber solch vnser Vielfältiges Treühercziges zu gemuth führen bey den andern (darunter auch die Herren Ober- vnd Nider-Lausitzer, die sich hieuor jeder zeit Hoch vnd Wolgedachter Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Exempel confirmiret, ieczo aber nach den herrn Mährern sich richten) noch zur Zeit den gewünschten effect nicht hat erlangen mögen, laßen wir es zwar dahingestellet sein, Haben aber dennoch Sie auch für diß mahl communicando beweglich zu ersuchen vnd zu ermahnen nit vnterlaßen.

Fürnemblich aber bitten Euer Fürstl. Gn. wir hiemit anderweit vnterdienst- vnd gehorsamblich, Sie geruhent alß ein hochverstendiger Fürst in erwiegung obberürter circumstantien, Sonderlich aber der großen noth vnd gefahr vns mit der gebetenen andern Krigshülf desto wilfäriger, förderlicher vnd schleiniger assistiren vnd die gemeine wolfarth von diesen vnd andern feinden wol angefangenermaßen noch weiter defendiren helfen.

Solche Gnadt, Förderung vnd Assistenz sind vmb die lóbliche Herrn Fürsten vnd Stände, so wol auch vmb Euer Fürstl. Gn. wir mit schuldigem vnd billichem Dienste vnd Danckh zu erwidern gefließen. Datum aufm Prager Schloß den 2. Martii Anno 1619.

Euer Fürstl. Gn.

Vnterdienstwilligste, Gehorsame  
N. N. N. von allen Dreyen Euangelischen Herren  
Ständen des Königreichs Beheimb verordnete  
Directores vndt LandRäthe auffm Präger Schloß  
etc.

### Bellage III.

Die Böhmischen Herren Directores an Herzog Johann Christian d. d. Prag 5. März 1619.

(Original im Provinzial-Archiv.)

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst.

Euer Fürstl. Gnaden seind vnsere gefließene vnd gehorsame Dienste neben wünschung von dem Allmechtigen bestendiger gueter gesundtheit vnnd allglückseiligen wolfart zuuor.

Gnediger Fürst vnndt Herr etc. Nachdem wir aus der Löblichen Herren Fürsten vnnd Stende in Schlesien lecztem schreiben an Vns vom 10. Februarii nechsthin Vnter andern vernombnen, wie dieselbe bey damaliger Fürstlicher Zusambenkunft gewisse Herrn Gesandten deputiret, so sich den 26. hernacher auf die raise anhero erheben würden, nicht allein Ihro Vnd des Landes Schlesien angelegenheit bey dem vorstehenden Interpositionswerckh zu befördern, Sondern auch Vns in Vnsern beschwerden vnd notturfften dabey treülich mit Rhat vnnd that zu assistiren: Entgegen Sie des gnedigen, grosgrundigen vnnd freundlichen Versehens waren, Wir nit weniger auch die Ihrigen nebns allem guten nachbarlichen willen

mit vertreüblicher, notwendiger Communication Vnd getreuer gegenassistenz zu Vnterhalten nicht Vnterlaßen würden, sind wir darüber gar hoch erfrewet worden vnnd haben der Herren Gesandten Ankunft mit großem Verlangen erwarttett. Nun aber ist vns Vmb so viel destomehr bekümmerlicher ankomben, das aus Ewer Fürstl. Gnaden gestriges Tages Vnnß vberreichtem schreiben de dato 25. Februarii wir Verstanden, das dieselbe obangedeuten Schlus Vnnd der Herren Gesandten Aufbruch darumb in etwas aufzuhalten für Rhatsamb erachtet, weil Ihre Kay. Mai., vnser allergnedigster Khönig vnnd Herr, Sie in gnaden ermahnet, zuvorhero mehrere gewisheit wegen des Tages vnnd orts, da das Interpositions-werck fürgenommen werden sollte, von Ihrer Maj. etc. gehorsamblich zu erwarten, benebenst auch, weil Ewr. Fürstl. Gnaden eusserlich bericht zukomben, wie wir albereit gegen Chur-Sachsen vber der Suspension armorum Vns resolviret hetten.

Anlangend nun höchstermelter Kay. Maj. Allergnedigstes Schreiben, erscheinet aus desselben benentem Datum, das Ihre Maj. bey ausfertigung deßen von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Sachsen anderweit erklerung, so wol des orts als des tags halber beedes in puncto des Stilstandes als der HaubtTractation selbsten gnedigst noch keine wissenschaft mögen gehabt haben, wie Ewr. Fürstl. Gnaden aus vnserm iungsten schreiben, dabey angeregte Churfürstl. resolution eingeschloßen, so nunmehr wird ankomben sein, gnedig mehrers zu uernehmen haben, Sonderlich aber dieses, das an seiten Ihro Churfürstl. Gnaden das Interpositionswerck der stell vnnd Zeit halber nicht Vngewis, allein sei Vnnß dis dabey etwas befrembtlich, das Ihre Churfürstliche Gnaden den Stillstand der waffen, welchen Sie iungst vorhergehen zu lassen für nötig angesehen, vnnd durch dero noch anwesenden Herrn Gesandten bey Vns fast beweglich zu urgiren befohlen, numehro bis zum Haubtwerckh differiren vnd vnsere (blos zu mehrer Versicherung praeparatoriè Vorgeschlagene) conditiones wichtig, schwer vnnd weit aussehendt, das darüber sonderliche tractaten Von nöten zu sein erachten, Dann vnter solchem Vorzug wirdt vnser gegentheil ihm eine bequeme occasion vnndt Vortel ersehen, sich stercken vnnd hernacher in einem vnd andern Punct die Tractation Aggrauiren oder wol gar zu hintertreiben vrsach nehmen, Vnd eben vmb des willen, sowol auch anderer teglich verspürten Vnchristlichen Brenungen, Morden, Rauben vnndt Plunderens scheinet das gancze Interpositions-werckh an sich selbst zwar sehr Schwer, Nichtsdestoweniger aber praepariren wir vns alles fleißes zur tractation vnndt haben große begird zu der Herren Gesandten rahtsamem vnd treuherczigen assistenz, Vns einmütiglich Von allen notwendigen Requisitis Vor dem angestelten Interpositionstagk freundlich zu bereden vndt zu entschließen.

Das aber gegen Ihre Churfürstl. Gnaden wir vns der Suspensionis armorum halber zuvorhero für Vns selbst Vnterthenigist erkleret, ist aus hochwichtigen vrsachen (weil sich es ie mit wolgedachter Herren Gesandten Ankunft etwas lang Verzogen vnd Churf. Gesandte auch teglich vmb resolution angehalten) auf vnnachtheilige conditiones, wie Ewr. Fürstl. Gnaden aus Jungster zugeschickter Derer abschrift gnedig Vernomben, praepara-

torie beschehen, welches alles wir denen Herren Gesandten bey dero glücklichen anherokunfft zu Ihrem guten begnügen ausführlich machen wollen. Zu dem haben E. Fürstl. Gn. je hochverständig abzunehmen, obschon von dem Stillstandt der Waffen wehre etlichermaßen Vorschlag geschehen, haben wir deßen Ewr. Fürstl. Gnaden durch vnßerem leczt abgeordneten Mundtlich zu vnterdienstlichem Vertrauen Auisiret, Welcher vnnß wiederumb referiret, die Jenigen, welchen Er dieß Vnser nothwendiges propositum (welches doch bieß dato nicht volnzogen) angedeutet, sich Gnedig, Großgünstig vnnd freundlich wol belieben lassen. Vber daß ist der Herren Fürsten vnndt Stende Absendung nicht principaliter dieses Puncts halber begert vnnd angesehen worden, Sondern daß wir bey geraumer Zeit von beiderseits habenden hohen gravaminibus vnndt derselben Erledigung zu berathschlagen vnndt vnnß auf alle zutragenden fälle dieses numehr fast täglich zunemenden Kriegswesens, es gehe gleich die Interposition zue bestendigem, sicherm wohlgehaltenen frieden fort, oder werde ohn Vnser schuld hintertrieben, zu prouidiren, was zu beiderseits Lender heil vnnd wolfarth, sowohl in Religions als Politischen sachen dienlich vnnd nützlich sein mag, Ingleichen auch zu bedencken, was alle tag vnnd stunden von Vnsers numehr gemainen feindes seite für gefehrliche attentata, Insonderheit mit dem Vnchristlichen Brennen täglich geschehen, vnnd wie mit zusamen gesecztem Rhat vnnd Hülff dieselben abzuwenden, vertreulich vnnd nachbarlich zu communiciren. Sintemal wir in Vorigem schreiben angezeigt, der feind sich bishero sehr gestercket, das Fuggerische Regiment zum Kay. Volck gestoßen, der Conte Dampiero in Osterreich bis in 4000 zu Roß vnd Fuß geworbenes Volcks beysamben, das wir vns teglich einer gefehrlichen Impresa zu besorgen; Vber dieß khombt noch glaubwirdige aviso ein, wie eine große macht Spanischen KriegsVolcks im anzug, ia an aller orten fast ganz Europae wieder Vnß Hülff gesucht werde, hierzu sich dann nicht wenige, Sondern fast alle Catholische wilfätig vnnd bereit befinden, in meinung, dis Khönigreich mit denen Incorporirten vnndt consequenter andern interessirten Landen mitsamt vnsrer allgemeinen Euangelischen Religions vnnd andern liberteten zu vertilgen, vnnd so es möglich, auszurotten, welches aus des feindes Vnnachleßigem Tyrannisiren vber das Arme Vnschuldige Gemeine Bauer Volckh, rauben vnd brennen nur gar zu Viel abzunehmen vnd zu sehen ist.

Auch allen Vmbständen nach sich wenig drauff zu uerlaßen, das Vnser gegentheil zur fortseczung der Interposition vnnd schließung eines wol Assecurirten Religions vnd Prophanfriedens weder ietzt noch künftig eine rechtschaffene lust habe. Aber vmb so Viel weniger gebürt sich auch Vnserstheils sicher vnnd hinleßig zu sein, derwegen wir dann bey so augenscheinlicher gefahr vnd not die Herren Stände diß Königreichs auf den 17. dis alhier zusamen beschrieben, gebeten vnd ermahnet, auch weil vnsere Regimenter durch die erliedene seuche fast sehr geschwecht worden, eine General Berätschafft zum Auffbott beschloßen vnnd publiciret haben.

Solchem nach nun ist anstad vnd im nahmen vnsrer Herren principalen, aller dreyen

Euangelischen Stende, hiemit Vnser Vnterdienstliches, gehorsames bitten, Ewr. Fürstl. Gnaden geruhnen sich weiter nichts irren, noch vnter was schein es sein möge, abwendig machen zue laßen, Sondern die Deputirten Herren Gesandten freundlich vnnd gnedig Vermögen vnnd ermahnen, das sie also bald sich auf den weg machen, der gesambten Herren Fürsten vnnd Stende beschlus vnnd Vnserm Vnterdienstlichen, gehorsamen vnnd freundlichen bitten vnnd dero vorigem Gnedigen, Großgunstig vnd freundlichen Zuschreiben nach Vngesäumbt, Sintemal die Zeit gar kurcz, zu Vns Verfügen vnnd in Gottes nahmen mit einhelligem Rhat vnd that einer dem andern assistiren vnd solche mittel ersuchen, wie wir ainsmals vnsrer schweren burden an gewissen vnd ehren entlediget vnnd Vnsern lieben Nachkomben den ruhm vnnd Nucz einer treuen Vorsorg zu künftigem Ihrem beßern vnd ruhigern standt hinterlaßen mögen.

Danebenst bitten wir insonderheit nochmals ganz instendig, Ew. Fürstl. Gn. geruhnen von tragenden hohen Ambtes wegen Vnnß auch zu ehister erlangung der andern in der zwischen vnß aufgerichteten Union Verschriebenen Kriegshülfey bey Ihren Fürstl. Gn. Gn. Vnd den andern Herren Stenden beförderlich zu sein, aldieweil die höchste not es erfordert, die gränzen des Landes Schlesien gegen die Cron Polen Gott Lob außer gefahr, auch wol anderwerts durch die Herren Fürsten vnnd Stende Versehen werden können, damit wir dem feinde mit gottes Hülff einen rechten widerstandt thuen Vnd auß mangel dero Hülffe nicht etwa eine vnwiederbringliche occasion verlaßen vnd dem feind nachsehen müsten.

Solche gnedige beförderung Verhoffen Von Ewr. Fürstl. Gnaden wir vmb so Viel vnzweiflicher zu erlangen, als zu derselben wir ieder zeit ein Vnterdienstliches, gehorsames, großes Vertrauen haben, Auch jederzeit Vnserm Allgemeinen Religions-Wesen Gnedig vnnd treu Eyfferig zugethan Verspüret. Welches gegen Ewr. Fürstl. Gnaden sowol als gegen die gesamte Herren Fürsten vnnd Stende wir neben vnsern Herren Principalen, do es zu 'dergleichen vnglückhaften fall (den Gott gnediglich Verhütten wolle) kommen sollte, mit ebenmeßiger wilferigkeit hinwiederumb vnnd sonst auch ieder zeit mit vnsern möglichsten diensten vnnd schuldiger danckbarkeit zu erkennen vnnd zu Verdienen, wir vns euserst angelegen sein lassen, auch darzu bereit vnd gefließen sein wollen, Ewr. Fürstl. Gnaden gnediger erfreulicher resolution Vnterdienstlich vnd gehorsamist erwarttend.

Datum aufm Präger Schloß den 5. Martii Anno 1619.

Ewr. Fürstl. Gnaden

Vnterdienstwilligte, Gehorsame

N. N. N. von allen dreyen Euangelischen Stenden  
deß Königreichs Beheimb Verordnete Directores  
vnndt Landträthe aufm Präger Schloß.

Herzog Johann Christian an den Churfürsten zu Sachsen d. d. Brieg, 27. Februar 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III., cap. XXV., membr. 2.)

Durchl. Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Oheimb und Schwager. Welcher-gestalt dasjenige, so Ew. Lbd. wegen vorstehenden Interpositions-Wercks und Friedens-Tractation in der Böheimb. Unruhe für diesem an unß wohlmeynend gelangen laßen, zu angehöriger nothdürftiger Berathschlagung der sämmtlichen Herren Fürsten und Stände dieses Landes Schlesien auf deroselben allgemeinen Zusammenkunft nothwendig gestellt werden müssen, solches werden Ew. Lbd. zweifelsfrey aus unßerm Antwortschreiben vom 12. Januarii nechsthien freundlich vernommen haben und nochmahlen in frischem Gedächtnuß führen.

Demselbten nun zu Folge hätten Ew. Lbd. zweifelsfrey wir gerne derselbten hiesiger Stände Erklärung zugefertiget, demnach aber sie in realibus einige Resolution ohne Communication mit den Herren Böheimben zu nehmen ein Bedenken gehabt, sondern sich, wie in andern, alß auch dießfalß derer mit Böheimb aufgerichteten und von der Kay. Mt. unserm allergnädigsten Herren beliebten und bestätigten Union nach verhalten müssen und darumb nur auf eine Absendung nacher Prag und förders nacher Eger zu den Interpositions-Tractaten geschlossen: Alß haben Ew. Lbd. wir auch nichts gewißes und nachrichtliches andeuten mögen, sondern vielmehr der Nothdurft befunden, den Fortzug der Gesandten soviel immer möglich zu maturiren, damit alßdenn über dem Modo der fürgeschlagenen Suspension der Waffen und andern des Interpositionswerks Praeparatorien sie sich hätten mit den Herren Böheimben unterreden, vergleichen und Ew. Lbd. fürnehmen zu Prag gehabten Gesandten conjunctim beantworten mögen, Welchem nach wir denn zwar nichts liebers gesehen, denn das alles was ehender hätte fortgebracht und die Zeit gewonnen, zuförderst aber Ew. Lbd. mit der Erklärung nit so lange aufgezogen werden mögen. Demnach es aber mit Gelegenheit dieses Landes alß bewandt, daß die Stände unter drey Wochen nicht zusammen kommen mögen, der Fürstentag auch erst den 10. dießes Monaths seine Endschaft erreicht und der Auffbruch der Gesandten ehe nicht denn auf den 26. dieß. zu bestimmen gewesen, daß sich die Gesandten, darunter denn eine Erlauchte Persohn mit zu gebrauchen insonderheit vor nöthig angesehen worden, ehe nicht praepariren und gefast machen können, hat es nun nicht geändert werden, sondern alß dabey bewenden müssen. Darumb wir denn Ew. Lbd. nochmahlen freundlich bitten, solchen Verzug in Ungütten nicht zu vermerken, sondern vielmehr angezeigter und unvermeidlicher Nothdurft zuzumessen.

Wiewohl aber auch nunmehr angedeuteten 26. dieß und alß gestriges Tages obgedachte der unßrigen Gesandten sich zu erheben und auf den 6. März in Prag gewiß anzulangen, ihnen fürgenommen, so ist doch dieses anderweit in Weg kommen, daß Ihre Kayserl. Mayt. unßer allergnädigster Herr unß von 20. dieß., so aber erst ehegestern spat zu handen gelanget, allergnädigst zu erkennen gegeben, daß sich die Umbstände der Sachen

mit dem Interpositions-Werck in etwas geändert und Ihr Mayt. wegen Zeit und Mahlstadt von den Herren Interpositoren noch selbst erst mehrer Gewißheit und Antwortewarten thäten, und derowegen anbefohlen, solches den Schlesischen Gesandten ungesäumt zu notificiren, damit sie nicht für der Zeit vergeblich und mit grosser des Landes Ungelegenheit ihren Aufbruch nehmen, sondern weitere Ihr Kay. Mt. Andeuten erwartten möchten.

Wie es denn nun nachmahlen hierauf beruhet, und zwar auch umb so viel mehr, weil wir äuserlich vernommen, daß Ew. Lbd. die Herren Böheimben indeßen Dero Resolution alberet gebührlich zu vernehmen gegeben, Alßo haben wir nicht unterlaßen mögen, solches, damit Ew. Lbd. deßen eigentliche Nachricht haben möchten, derselben hiermit wohlmeynend anzufügen, mit freundlicher Bitte, Ew. Lbd. nit allein von den Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, daß sie an alle deme, was zu Wiederbringung des werthen Friedens ersprießlich seyn wird, an sich den wenigsten Abgang oder Mangel nicht verspühren lassen werden, sich gänzlich gesichert halten, sondern auch indeßen gewißer Zuversicht in dero hochlöblichem ob dem Interpositions-Werck gefaßten Intent zu unßer Länder Wohlfahrt und darinn Erhaltung der allein wahren, seeligmachenden Evangelischen Religion, wie sie mit unsterblichem Ruhme angefangen, alßo auch förders zu glücklicher Volbringung zu continuiren ihr angelegen sein lassen wollen, welches dann von Ew. Lbd. nicht allein dieses, sondern auch alle andere anreinende hierunter mit vor intellektirte Länder zu ewigem nachrühmlichen Dank erkennen, sondern auch umb Ew. Lbd. und Dero gantzes hochansehnliches Churfürstliches Hauß mit angenehmer Diensterweißung zu erwiedern, jederzeit so willig alß schuldig erfinden lassen.

Und thun Ew. Lbd. hiermit göttlicher Schutzwaltung mit unßern stets gefließenen Diensten gantz treulich empfehlen. Datum Brieg den 27. Februarii Anno 1619.

Johann Christian, Herzog in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg.

#### Beilage.

**Der Kurfürst von Sachsen an die Schlesischen Fürsten und Stände d. d. Dresden 8. März/26. Februar 1619.**

(Buckisch, Religions-Acten, lib. III., cap. XXV., membr. 4.)

Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Oheim und Schwager.

Wir haben Ew. Lbd. anderweit Antwort-Schreiben auf unßere hiebevor bey derselben gethane freundliche Erinnerung des Böheimbischen Weesens halber angestelte Interpositions-Werck betreffende empfangen und aus deßen Vorlesung die Entschuldigung, daß sichs mit solchem etwas verzogen, sowohl daß die Herren Fürsten und Stände in Schlesien bey jüngst gehaltener Versammlung einer Schickung halber nach Böheimb und förder gegen Eger beschloßen und angeordnet, auch warumb mit solcher Absendung etwas zurückgehalten worden, vernommen.

Wie wir nun Ew. Lbd. soviel den Vorzug anlangt, gar wohl entschuldiget halten, alß thun wir unß gegen dieselbte der Communication und Berichts, worauff die Sache beruhet,

gantz freundlich bedanken, und ob wir wohl an der löblichen Herren Fürsten und Ständen in Schlesien zu Fried und Ruhe geneigter Intention niemahlen gezweiffelt, sintemahlen dieselben nach Laut des Fürstentags-Beschlusses und anderer ergangenen Schriften jederzeit zu dem Mittel der Interposition gar wohl affectioniret und geneigt befunden, so seynd wir doch deßen anitzo, nachdem wir aus E. Lbd. Schreiben vermercket, daß mit der Abordnung bereit ein guter Anfang hierzu gemacht, noch mehr und stärker versichert.

Was unß anbetrifft, mögen uns Ew. Lbd. und die hochlöblichen Fürsten und Stände gewißlich zutrauen, daß wie wir unß von dem Tag an, da wir des Weesens in der Cron Böheimb berichtet, angelegen seyn laßen und dahien getrachtet, damit daßelbe ohne Weitläufigkeit und Ungelegenheit sopiret und hingeleget werden möge, alß wir nochmahl nicht außzusetzen, sondern mit euserster Bemühung dahien zu laboriren bedacht, daß es vermittelst des Allerhöchsten Beystandes durch das Mittel der Interposition, wofern sich die Interessirten nur selbst dazu, wie wir nicht zweifeln, bequemen wollen, gestilletwerde.

Immaßen wir Ew. Lbd. umb Nachrichtung willen, hiermit Num. 1, 2 und 3<sup>1)</sup> copeylich communiciren, weßen sich der Evangelischen Stände in Böheimben Verordnete Directores neben Ueberschickung etlicher die Suspensionem Armorum betreffenden Conditionen vorschiner Tage gegen unß erklähret und Wir Ihnen drauff vor eine Resolution zukommen laßen, Worauß E. Lbd. zu ersehen, daß anderweit Tagfahrt nacher Eger, nehmlich den 14. April daselbst anzulangen bestimmt und sowol denen Herren Interponenten als Interessenten notificiret worden.

Und obwohl nicht ohne, daß wegen itzt erwehnter Mahlstadt etwas Difficultaet sich ereignen wollen, indeme sich Chur-Mayntzens und des Herzogs in Bayern Lbd. Lbd. vernehmen lassen, daß sie darzu die Stadt Nürnberg für bequemer hielten, So haben wir doch der Röm. Kay. Mt. unßerm allergnädigsten Herren, sowohl Ihren Lbd. Lbd. vnterschiedliche Motiven und Ursache, warumb dieß Orths halber keine Aenderung geschehen könnte, sondern bei Eger verbleiben müste, respective unterhänigst und freundlichst zu Gemüthe zugeführt, daß wir der gäntzlichen Zuversicht, man werde nunmehr dabey acquiesciren, zumahl weil die von Chur-Maynzens und Bayerns Lbd. Lbd. gesuchte Veränderung der Mahlstadt und Benennung der Stadt Nürnberg nur aufm Fall der Interponenten persönliche Zusammenkunft gemeynet, außer diesem aber mit der Stadt Eger zufrieden. Verschen unß demnach, es sollte diese anderweit ausgesetzte Tagfahrt nicht rückwendig gemacht, sondern dieß Werck der Interposition allerseits befördert werden, worzu denn Ew. Lbd. an Ihrem Orth ferner mögliche officia leisten wollen.

Und woltens Ew. Lbd., Dero wir mit Erweisung freundlicher Dienste zugethan verbleiben, hinwieder nicht bergen. Datum Dreßden den 26./8. Tag Febr./Mart. Anno 1619.

Johann George, Churfürst.

---

<sup>1)</sup> Diese Beilagen fehlen.

# Allgemeine Verhandlungen

beim

Fürstentage im April und Mai

1619.

---



### Mittheilung

des Königl. Oberamts an den Herrn Bischof über den Todesfall des Kaisers Matthias und Ausschreiben  
einer allgemeinen Zusammenkunft auf Montag nach Jubilate, d. d. Briege, 26. März 1619.

(Buckisch, Religions-Aeten, lib. III., cap. XXV., membr. 8.)

Unsere freundliche, gefließene Dienste und was wir sonst mehr liebes und gutes ver-  
mögen, zuvorn.

Hochwürdigster, durchl. Fürst, freundl. geliebter Herr Oheimb, Bruder und Gevatter.  
Ew. Lbd. mögen wir freundlich nicht verhalten, wasmaßen der allgewaltige Gott nach  
Seinem unwandelbahren Willen die weyl. Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb  
Königl. Mt. unßern allergnädigsten Kayser, König und Herrn lobseeligster Gedächtnuß vor-  
wichenen 20. dieses Monaths nach 7 der halben Uhr von dieser vergänglichen Welt seelig  
abgefördert, und wie das Röm. Reich, alßo auch diese Lande dardurch in einen gantz be-  
trübten und Kummerhaftten Trauer-Stand gesetzt. Wann unß denn alß gehorsamen  
Unterthanen von aller christlichen Billlichkeit wegen und danckbahren Erkänntnuß derer  
grossen Wohlthaten, mit welchen diese Lande der Allerhöchste vermittelst Ihro Kay. Mt.  
Kayser- und K. Regiments begnadet, und alle wege gebühren will, hierunter ein christl.  
und unterthänigst Mitleiden anzuziehen, und weil dergleichen hoher Häupter Abfall nim-  
mermehr ohn schwehre und grosse Veränderung und Land-Straffen abzugehen pfleget,  
Gott dem Allmächtigen mit inniglichen Herzens-Seuffzern und Bußfertigem Gebeth anzu-  
flehen, daß Seine Allmacht alles Uebel von Unß gnädiglich abwenden und deren zu Hun-  
garn und Böheimben gegrönten Königl. Mt. unßerm allergnädigsten Herren gönnen und  
verleyhen wollen, daß Sie Dero Regiment über diese Lande ordentlich und mit deren er-  
wünschten Befried- und Beruhigung bey so verwirrtem Kummerhaftten Zustande ein-  
schreiten und alles zu gutem, nützlichem und erbaulichem Wohlstande, zu Gottes Ehr und  
der Länder und der Posteritaet Gedeyh und Wohlfahrt außgebracht werden möge, Nicht  
weniger aber auch zu schuldiger Dankbarkeit gegen höchstgedachte und nunmehr seeligest  
abgeleibte Kay. Mayt. uns eines allgemeinen Luctus und Trauer-Weesens mit Einstellung  
aller Freuden-Fest, Saiten-Spiel und Ueppigkeit anzunehmen: Alß wollen wir nit zweifeln,  
Ew. Lbd. auch deßen hiermit von Ober-Amts wegen freundlich erinnert haben, Sie werde  
und wolle in dero Land und Fürstenthumb die dießfalß erheischende Gebühr und Schuldig-

keit bey den Ihrigen anzuordnen und hierdurch höchstgedachte Ihrer Kayserl. Mt. die letzte noch übrig gelaßene Treu und Gehorsam danckbarlich zu erweißen sich bereitwillig erfinden laßen.

Demnach auch Ew. Lbd. wußend, daß wir für diesem dem Herkommen nach das Königl. Ober-Recht auf nechstkommenden Montag nach Jubilate in die Stadt Breßlau außgeschrieben, und gleichwohl wie sonst anderweit, alß auch durch diese unversehene Mutation allerhand des gemeinen Landes angelegene Sachen, darunter denn auch sonst die unlängst etwas revidirte Defensions-Sachen seyn werden, zu consultiren fürfallen wollen, und es darumb bey solcher Zusammenkunft nothwendig wird verbleiben müssen: Alß haben wir deßen nicht weniger Ew. Lbd. hiermit freundlich erinnern wollen, uns freundlich versehend, Sie Sich in gewißer Abordnung der Ihrigen darnach zu richten und des gemeinen Landes Nothdurft nebst andern Ständen auf solche Zeit bester Möglichkeit nach mit zu befördern geneigt sein werden.

Das gegen Ew. Lbd. wir mit freundlicher Diensterweisung und wohlgefälligem Willen freundlich zu erwiedern jederzeit befießen seyn wollen.

Datum Brieg den 26. Martii Anno 1619.

Johann Christian.

In simili mutatis mutandis an die andern

Stände Majores und Minores.

### **Memorial<sup>1)</sup>.**

(Breslauer Rathsarchiv.)

Demnach Ihr Ldt. vnd Fürstl. Gnaden, der Durchlauchte Hochgeborne Fürst vnd Herr, herr Johann Christian bey ieczigem eingefallenen Ober- vnndt Fürsten-Rechte den Montag nach Jubilate dieses instehenden 1619. iahres, so, weil die parteyen vor wenigen tagen selbsten abgeschrieben, auch wegen wichtigkeit der vorgefallenen Landesgeschefften vnd angelegenheiten, verschoben worden, eine allgemeine Zuesammenkunft der Fürsten vnd Stende ausgeschrieben vnd nachmals gehalten vnd darbey nebns gebürlicher beant-

<sup>1)</sup> Von den Verhandlungen dieses Fürstentages hat sich im schlesischen Provinzial-Archiv ein zum Gebrauche des Landeshauptmanns geführtes Protocoll erhalten, dem nur am Anfange einige Blätter fehlen. Dies gewährt uns eine Einsicht in die Vorgänge bei dieser Versammlung, welche das Memoriale und die übrigen Erlasse der Stände nicht im entferntesten zu geben vermögen. Grade das historisch Wichtige, die An- und Absichten der einzelnen Stände, die dissentirenden Vota, die Vermittelung durch den vorsitzenden Landeshauptmann und das allmähliche Zustandekommen des Beschlusses ist leider aus den Actenstücken, auf welche sich diese Sammlung beschränken muß, nicht zu ersehen. Bei dem außerordentlichen Umfange des obenein nicht einmal vollständig erhaltenen, auch amtlich nicht beglaubigten Protocols kann an dessen Abdruck nicht gedacht werden. Die Hauptsachen finden sich auszugsweise mitgetheilt in dem Aufsatze des Herausgebers: Das Verhalten der schlesischen Fürsten und Stände bei der Wahl Friedrich's V. von der Pfalz zum Könige von Böhmen. Zeitschrift des Ver. für schles. Gesch. Band VII. S. 233 flg.

wortung der Königl. Mait. Königs Ferdinandi, Vnsers gnedigisten königs vnd herrens, beschehenen ansuechens vnd entlich schließung einer gewißen defensionsordtnung nachfolgende puncte in berathschlagung genommen vnd beschloßen: Als seindt dieselben, wie sie einhelliglichen in schluß bracht, zue künftiger nachricht vnd bestendiger obseruantz durch dies Memorial vermerckt vnd aufgezeichnet worden, als folget:

1. Erstlichen, Obschon die Fürsten vnd Stende allewege bey bewilligung der Kay. Der Schlesischen Cammer sollen die Anno 1617 bewilligte Schuldenlastshilfzen relaxirt vnd ausgefolgt, die Biergelder aber zu Geheimer Landes itzigen notturfft angewendet werden.

Mait. Contributionen der Cammerschulden sich im wenigsten nicht anzuemaßen, expresse reseruaret vnd bedinget, die Anno 1617 beschehene bewilligung zu des Landes iczigen hohen Angelegenheit den Reseruaten nach anzuwenden, Fürsten vnd Stende wohl vrsache, die Schulden auch nicht promiscue durch die Defension des Landes verursachet worden, vnd frembder schulden zahlung sich die Stende anzuemaßen nit schuldig erachten, dennoch weil es der hohen Obrigkeit schultwesen zum besten gereichert, die Schulden, so im Lande haftten, und dafür die patrioten in bürgschaft verobligiret, vnd sonderlichen zue erhaltung vnd beförderung guetter vertreülicher correspondenz vnd zuesammenseczung dies erspieslich sein kann, sollen vor dismal die beschehene Reseruaten relaxiret vnd der Cammer mit denen Ao. 1617 bewilligten hüelfzen zuer schuldenlast geholfen werden, die damals aber auch bewilligten biergelder sollen hiermit gar nit gemeinet, sondern vermöge der Reseruaten zu iecziger Notturfft des Landes, weil die niemals zue ablegung der Schulden deputiret, vorbehalten vnndt angewendet werden.

2. Zum andern ist von herren Fürsten vnd Stenden in nötige erwegung genommen worden der verspürte große mangel in der General-Steuer-Cassa, vnd das dannenhero nit allein das in Beheimb, sondern auch das im Lande einquartierte kriegesuolckh bies anhero nit bezahlet werden mügen. Vndt weil diesem nit weniger als ienem in Beheimb zwey Monat Solt neben deme, was etlichen noch vnbezahlet von vorigen Monaten, das Sie den andern gleich werden, außenstehet, teglichen bezahlet werden sollen vnd kein ander Mittel, als die anweisung der Soldaten bey den seümigen Stenden vorhanden, auch solches darumb hoch von nöten befunden, auf das dermaleins, weil die oftmais geschloßene Executionsmittel bieshero Ihr Ld. vnd F. Gn. dem Königl. Oberamt fast ganz aus den handen gefallen vnd zue keiner würcklichkeit gebracht werden mügen, ein ernst von den Seümenden Stenden verspüret werden möge: Als ist hierauft einmüettig geschlossen, auch personnen aus iedtweder Stimme alsbald deputiret worden, die Sich mit den Steuer-Einnahmbern zusammen geseczet, den ausstand eines vnd des andern fendels vnd fahne berechnet vndt nach proportion der Reste die quoten innerhalb vierzehen tage einzuebringen, ausgetheilt,

1) Der gewöhnliche bei Steuer-Bewilligungen gemachte Vorbehalt erscheint auch hier, nur mit dem Unterschiede, daß die Stände zwar die zur Tilgung der Kammerschulden 1617 gemachten Bewilligungen aus der General-Steuer-Kasse fortgewähren, aber die unter dem Namen der Biergelder bewilligte Steuer dem dabei auch sonst üblichen Vorbehalten gemäß nun wirklich zur Notdurft des Landes zurück behalten. Vergl. K. G. Kries: Steuer-Verfassung in Schlesien (Breslau 1842) und Acta publica 1618 S. 322 Anm. 1.

nachmals von Ihr L. vnd F. Gn. dem Oberamt die Obersten Leütenambten, Rottmeistern vnd Capitenen, die zahlung selbsten zue suchen vnd zue urgiren, anczuewisen. Hierunter soll aber der ieczt verwichene Termin Georgi nicht genommen werden, sondern dieses Terms anlage absonderlich einbracht vnd der Cassa eingeantwortet werden. Die aber vber die proportionaliter beschehene vnd ausgetheilete quoten, so iedtweder Standt im Reste verbleibet, sollen künftig obiger angedeüter maßen nach den Soldaten gleichfals angewiesen vnd eingereümet werden. So sollen bey empfahung der assignirten Quoten die befelchshaber auch neben den Quittungen den Stenden Reuers einhendigen vnd versprechen, durch den empfangen rest dis, was von ihnen vnd den Soldaten in den quartiren auffgeborget, richtig zu zahlen vnd guet zue machen, oder in mangel deßen mit ihrem Rest oder künftigem Dienst darfür zue stehen. Es sollen auch solche Reuerse vnd quittungen nachmals von den Stenden in das gemeine Steueramt an stadt bahres geldes eingebraucht vnd darinnen paßieret werden.

Herr Heinrich Anßhelm von Promnitz soll wegen der Pleßnischen Steuerrest vors Oberamt betaget werden.

3. Drittens (titul) herr Heinrich Anßhelm, Freyherr von Promnitz, soll zue Justifizierung seiner praetension wieder die alten Pleßnischen Steuer-Rest<sup>1)</sup> anderwerts vor Ihr L. vnd F. Gn. dem Oberamt betaget vnd darüber in acht genommen werden, ob was wegen priuateinfelle aus Polen wolte liquidirt werden, das solches, weil dergleichen alle angrenzende betreffen kan, nicht zue paßieren.

Des Kön. Oberamts behandlung wegen der 42000 Taler Nachlaßes an den Teschnischen Steuer-Resten, die restirenden 32340 Taler aber in 5 Jahren zu erlegen acceptiren die Herren Fürsten und Stende.

4. Waß vors Vierde Ihr L. vnd F. Gn. das Oberamt iüngst gefastem schluße nach auch die Fürstlichen Teschnischen ansagen<sup>2)</sup> wieder die alten Steuer-Reste vorgenommen, vnd aber, weil zu deßen gänzlichen erörterung uiel zeit, Commissionen vnd Vncosten auffzuwenden (andere difficulteten zue geschweigen) verspühret, von dem Königl. Oberamt mit den Fürstlichen Teschnischen abgeordneten (doch bies auff der herrn Fürsten vnd Stende ratification vnd genehmhaltung) eine güttliche handlung vor die handt genommen, vnd das es bey den Zwei vnd vierzig Tausent Talern nachlas, so für iahren Ihr L. vnd F. Gn. der Herczog von Teschen von Fürsten vnd Stenden begehret vnd gefordert, für alles vnd iedes verbleiben solle, entlich gerichtet: Als haben die herren Fürsten vnd Stende neben dancksagung wegen der von I. L. vnd F. Gn. dem Oberambtt diesfals vbernommenen bemühung, ob es ihnen zwar bey diesen ieczigen leüftten sonderlich schwer fallen wollen, doch zue bezeugung vnd fortphlanzung guetter nachbarlicher vnd Vertreulicher Correspondenz gegen dem Fürstlichen hauße Teschen in diese abhandlung gewilligt vnd dieselbe genczlich acceptiret, doch mit diesem ausdrücklichen reseruat, das die vbrigten noch Restirende 32340 Taler neben den neuen anlagen in fünff iahren vnseümlich abgefüttert vnd gutgemacht werden sollen.

Wie Herr Nostitzens stell-haltende Can-cellist vnd Thorsteher zu recompen-siren.

5. Zum Fünften soll von den General-Steuer-Einnembern dem Cancelisten, so vor dem Herrn Ottoni von Nosticz an des abgedanckten Stelle bey der Schlesischen Cancley bestel-

<sup>1)</sup> Vergl. Acta publ. 1618 S. 322. <sup>2)</sup> Ebenda S. 24, 266.

let und angenommen worden, eines halben iahres, dem Thorsteher als anderthalben iahres außstehende besoldung gefolget werden.

6. Zum Sechsten Paul Waldeckes Wittiben vndt hinderlaßenen kindern sol als ein gratial semel pro semper der zuuoraus empfangene Soldt auff die 6 vntergestelte Rösse ge- Paul Wal-  
degks Wittib  
vnd Erben  
gratial.  
lassen, wegen ihres fernerne suechens aber gantz abgewiesen werden.

7. Zum Siebenden, Caspar Hollet, Einspenniger<sup>1)</sup>, weil derselbige 22 iahr den Stenden gedienet, den Waldeckh oftmals vertreten, sol zum versuechen an des verstorbenen stelle angenommen werden, doch sollen ihme nit, als dem Waldeckh geschehen, so starcke reysen mit roßen Verstattet werden, sondern es soll bey zweyen pferden, wie vor alters (allerhandt vortheil zu uerhüetten) vorbleiben.

8. Zum Achten, Die Zigainer, so sich mit weit außsehenden vnd troczigen reden vor- Zigainer laut  
lauten laßen, sollen, wann Sie im Lande wiederumb betroffen, zuer haft gebracht, Examiniret vnd vermöge der iüngsten wieder Sie ergangenen vnd publicirten patenta mit straff vorfahren werden.

9. Fürs Neündte, Herrn Laßlen von Zedlicz, Commendatori zuer Strigaw<sup>2)</sup>, kan wegen H. Laßlo von Zedlicz wegen Klein Oelß. nicht einlaßung des frembden Commendatoris in die kleine Oelße vor dismal aus erheblichen vrsachen nit gewillfahret werden. Darmit aber hierdurch den Landes Priuilegien nit nachteiliger abbruech beschehe, wierdt ins künftig darauff zu sinnen sein, wie solches durch einen Reuers von der Königl. Mait. möge gebeßert werden.

10. Herrnbergk<sup>3)</sup> soll vors Zehende im gefencknüs, wie vormals beschehen, enthalten werden, bies im Opplischen Fürstenthumb der Landtag geheget werden möge, Da dann Ihr L. vnd Fürstl. Gn. das Oberambt von den Landt Stenden solchen neben dem Kosolowßky gebürlich zue straffen, nachm Briegk abfordern laßen wierdt. Wie in gleichen von dem königlichen Oberambt ein peinlich recht dem Bartel Kosolowßky bestellet vnd wieder ihn gebürlichen im nahmen der herren Fürsten vnd Stende geklaget vnd darauf die Justitz verfüget werden soll.

11. Zum Eilften, herr Adam Säbisch, herr Hannß Vogten, herr Caspary Landthuttern vnd Peter Burgkarten sollen wegen des bey Buedtweiß in Beheimb angefügten schadens vnd abgenommen Tuches die gebetene Intercessiones erteilet werden.

12. Wie in gleichem Zwölftens der Frauen Hedwigis Seyffersdorffin mit gesuechter intercession zue statten zue kommen.

13. Zum Dreizehenden, die Juden zuem Zülz<sup>4)</sup>, so vmb vier Termin ihres Zinns Rests gebeten vnd für den ersten Termin 200 fl. vngerisch abzuführen anerböttig, sollen, wie vormals beschloßen, neben dem neüen, auch in die alten Reste auff 3 Termin (iczig Georgi der anfang zue machen) bey der Steuer-Cassa entrichten vnd abführen.

Intercession  
von Herrn  
Adam Säbi-  
schen vnd  
Consorten  
sowol Frau.

Hedwigis  
Adelßbachin.

Juden zu  
Zülz sollen  
ihren Rest auff  
3 Termin er-  
legen.

<sup>1)</sup> Sie versahen den Dienst von Landgensdarmen., siehe acta publ. 1618 S. 28, 58. <sup>2)</sup> Vergl. ebenda S. 105, 268. <sup>3)</sup> Vgl. ebenda S. 23. <sup>4)</sup> Vergl. oben S. 40.

Quartierenderung den  
Teschern abgeschlagen  
vnd Gurawi-  
schendefirirt.

Translation  
vom Namslau  
nach Breslau.

Bothschafters  
Subsidium.

Posers  
Quittung.

Böse Müntz  
zu Guraw.

Müntz kleiner  
Sorten zu  
schlagen.

Dilation der  
Erbschaffts-  
ausfolgung.

An König zu  
Polen wegen  
der Freuler  
vnd Gewalt-  
theter zu  
schreiben.

Dinstboten  
vnd Arbeiter  
Ordnung zu  
concipieren.

14. Zum Vierzehenden, Den Teschnischen Landtstenden, so vmb enderung der quartier daselbsten ansuechung gethan, kan vor diesmahl nicht gewilfahret werden, sondern seindt zuer gedult zue uermahnen.

15. Des Raths zue Guhraw ansuechen wegen enderung der Quartier soll deferiret vnd die Soldaten, so albereit etliche 20 wochen allda gelegen, nach Grünberg einquartiret werden.

16. Maßen es dann mit dem Namslischen quartier gehalten vnd nach Breßlaw transferiret werden soll.

17. Der Bottenschaffer soll vber zuuor empfangene 24 Taler noch mehr wegen seiner iczigen mühewaltung, so lange die gelegte Fußpost gehalten wierdt, wochentlich mit 18 gr. versehen werden.

18. Herrn Hannß Posern, krieges Commissario, so allbereit wegen des abgefürttten geldes in Beheimb Raitung gethan, soll mit der gebetenen quittung gewilfährdet werden.

19. Wegen der bösen silbergroschen, so zue Guhraw eingeführet, von dem Rath daselbsten angegeben, nachmals probieret vnd vmb 6 heller iedtweder am schrott zue geringe gefunden, sollen die Authores vnd einführer Inquiriret, angehalten vnd dem kay. OberAmt angemeldet werden, so der sachen ferner wie zue thun, wißen wierdt.

20. Kleine Müncze, damit albereit zum Reichstein ein anfang gemacht vndt schon vnter das uolckh distrahiret, sollen die andern Stende, so Jus eudendae Monetae haben, weil durch eine Müncze das gancze Landt hiemit zue betheilen schwer, gleichfals schlagen vnd nachfolge thun.

21. Das Legatum vnter Ihr L. vnd Hochf. Dehl. dem Herrn Bischoff sol nit bald in die Graffschafft Glacz ausgefolget, sondern weil der Erbschafftpunct nit gancz mit den Böhmen erörtert, auch ansehenliche haereditates in präger stetten den Schlesiern noch vorbehalten, zue Glacz einem kinde zue Münsterberg zugehöriges muttertheil vorbehalten, in etwas differiret werden.

22. Wegen Balthasar Gerstmanns von Bielicz, dehme von etlichen zusammengerotteten Pohlen viel abgenommen worden, wie auch des Bürgemeisters halber zuer Pleß, so von dem Pohlen Commeroßky eingenommen, soll, wann von deren ortten Obrigkeit bey dem Oberambt was einkombt, an Khönig in Pohlen geschrieben, dis freuel beginnen seiner vnderthanen geklaget, der Compactaten erinnert vndt vmb straff gebeten werden.

23. Demnach bei nechster der Hn. Fürsten vnd Stende zuesammenkunft eczliche enderung vnd beschwer geschehen wegen der Dienstbotten vnd arbeiter<sup>1)</sup>, die entweder nit zue bekommen, oder zue der vnmüeßigen Zeit aus dem Dienst oder aus der Arbeit entlauffen, oder auch die leüte mit dem lohne vnerschwinglich vberseczen vnd disfals ordtnung zue machen, bey icziger zuesammenkunft mit rathsamen guettachten einzukecken die Stende

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 42.

sich anerbotten, vnd aber befunden, da dies werckh einer zimlichen geraumen zeit bedörffent vndt iczo wegen der uielen vnd vberheufften Landesgeschefften nit wohl zue wercke zue stellen sein wierdt: Alß sollen zwischen hier vnd der künftigen Zuesammenkunft personnen niedergeseczet werden, so dasienige, was in vorgehenden Fürstentagesbeschlüßen, Polizeyordtnung vnd ausgegangenen Oberambts-Patenten zu befinden, reuidiren, auff ein gewißeß guettachten dencken vnd Fürsten vnd Stenden bey folgender versamblung vortragen mögen. Darbey dann die handtwercksleute in Städten, so ihre wahren auch bey diesen wohlfeilen zeiten von tage zue tage steigern vnd das arme Volckh vnd Dienstbotten merklich vberseczen<sup>1)</sup>), wie auch die vnbilliche Wiertte vnd Gastgeber, bey dehnen eine Reformation hochnötig, in gute acht zu nehmen sein werden.

24. Die fernere berathschlagung der Balgerordtnung ist vberall bies zue künftig der Fürsten vnd Stände zuesammenkunft protrahiret vnd verschoben worden.

Balgerordtnung ist differirt.

25. Die Ober vnd Nieder Laußnitzische Reste, so zur vnterhaltung der Schlesischen Laußnitzischen Canczeley angewendet vnd sich zimlich geheuffet, sollen von Ihr Ld. vnd F. G. dem Königl. Ober-Ambt durch erinderungsschreiben mit benennung gewißen Termins ermahnet vnd eingebraucht werden. Wo fern aber nichts wieder alles verhoffen zu ermahnen, vnd andere Länder zu übertragen den Herren Fürsten vnd Stenden schwer fallen würde, sollen die bey der Schlesischen Laußnitzischen Expedition dienende personnen mit ihrer besoldung pro parte tertia an die Laußnitzische angewiesen vnd dann bey hiesiger Cassa defalciret<sup>(?)</sup> werden. Actum Wratislauiae in Conuentu Generali P. P. et Statuum die 4. Maii Anno 1619.

Schreiben der schlesischen Fürsten und Stände an König Ferdinand d. d. 1. Mai 1619<sup>2)</sup>.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Durchlauchtigster, Großmechtigster König, Gnädigster Khönig vnd Herr.

E. Königl. Mait. seindt vnsere gehorsambste dienste mit treuer wüntschtung alles Königlichen Wohlstandes in demut beuor. Und sollen E. Khönigl. Mait. gehorsamist nit verhalten, wasmaßen vermittelß meiner des OberAmbts vnns andern Stenden bei dieser Vnser zuesammenkunft alhier nach aller Notturfft fürgetragen worden, was nit allein E. Kgl. Mait. hiebeuor nach seligstem ableiben der Weilandt Röm. Kay. auch zu Hungern vnd Beheim Königl. Mait. vnsers Allergnädigsten kaysers, königes vnd herren, Christmilden angedenkens, an mich das OberAmbt zum Zweiten mahle schriftlich, dann auch vnd in wehrender dieser vnsrer Zuesammenkunft durch dero Königl. Appellation vnd LehenRath, den Edlen, Gestrengen vnd Hochgelerten Herrn Ottonem Melandrum, so mündt- so schriftlich dahin gelangen lassen, das nemlich, weil nach höchstgedachter ihrer Kay. Mait. ab-

<sup>1)</sup> Uebersetzen = übervortheilen, siehe oben S. 42. <sup>2)</sup> Gedruckt bei Londorp pag. 576.

leiben die Königliche Regierung auf E. Königl. Mait. kommen, E. Königl. Mait. gnedigst anerbötig weren, vermöge vndt inhalts dero ertheiletten Reuerses mit beschehener antretung der Regierung alle der Fürsten vnd Stende dieses Landes freyheiten, begnadungen, alle alte vnnd neue priuilegia, generalia vnd specialia, Maiesteten, Verträge, concessiones vnd gutt wohlhergebrachte gewonheiten in allen Punkt vnd Claußeln, nictes ausgeschlossen, allermaßen wie solche von vorgehenden Königen in Beheimb vnd sonderlich von weilandt Kaysern Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho vnd der nechst abgeleibten Kayserlichen Mait. gegeben, auch confirmiret vnd bestettiget worden, zue confirmiren, nit weniger auch solch anerbieten alreit zue wercke gestellet vnd die Original-Confirmation angeregter Priuilegien genczlich volnezogen, mit eingeschicket vndt die verfüegung gethan hetten, damit ob zue erlangung weiterer Confirmation eines ieden Special priuilegien bey einem oder dem andern die Originalia iecziger Zeit vber landt zue führen bedencken sein wolte, das von obgedachtem E. Königl. Mait. Gesandten vnd der Schlesischen Cammer, oder auch der Cammer alleine, wann bey ihnen die Originalia fürgeleget würden, glaubwürdige Transsumpta genommen vnd forders zue wüercklicher Confirmation gebracht werden solten: Ingleichen das E. Kgl. Mait. denen zwischen den Catholischen vnd Augspurg. Confessionsverwandten Fürsten vnd Stenden sich erhaltenden vnd für diesem auff die Interposition verwiesenen differentien gebüberlich abzuehelffen vnd darumb die interposition nit aus handen zue laßen bedacht wehren, Sowohl das Sie das Königl. Oberambt anderweit bestettiget, zue deßen weiter publication dero Königl. Patenta vbersendet, auch die abnehmung der OberAmbtspflicht gnedigst angeordnet vnd Entlich Sich auf dieses alles nunmehr versehen wolten, in dehme E. Khönigl. Mait. auf diesem Lande Schlesien hafftende Kays. Schulden zue übernehmen gemeinet vnd also alles, was E. K. Mait. wegen dero von sich gegebenen Reuerses obgelegen, genczlich vollczogen, das wir nit allein in abgebung deren alreit guttwillig bewilligten Contributionen continuiren vnd keinen mangel erscheinen laßen, Sondern auch vermöge Vnserer pflicht vnd schuldigkeit vnsrer Vnterthenigkeit vnd gehorsamb, vndt was vns als getreuen, gehorsamen vnterthanen gebühret, damit E. Kgl. Mait. sich kegen vnnus hinwiederumb nitallein als ein König, sondern wie ein Vater zu erzeigen vrsache haben möchten, im wercke erweisen, nit weniger aber auch auß mehrer fürhaltung dero Königl. friedtfertigen Gemüets die Bemischen Stende, als denen nit weniger die Confirmation der priuilegien vnd andere E. Königl. Mait. obgelegenheit allreit erfolget vnd geleistet wehre, zue schuldigem gehorsamb vnd friedtfertigen mitteln zue disponiren vnd es dahin zue befördern anlaß nehmen würden, damit ferner verwüst- vnd verhinderung der Länder verhüettet, die waffen niedergeleget, einfaal in die friedliche Länder abgewendet, der gewünschte liebe friede wiederbracht vnd alles in einen friedlichen, ruhigen Zuestand geseczet werden möge, alles mehreren inhalts E. Kgl. Mait. an mich Oberhaubtmann vom 16. vnd 17. ieczt abgelauffenen Monats Aprilis abgegangenen schreibens, welches alles wir nit vnterlaßen in sammentliche reiffliche erwiegung vnd berathschlagung zue nehmen. Wie wir vnnus nun samment-

lich guetter maßen zue bescheiden, das wir verwichener Zeitt zue vnderthenigstem danckh angenommen vnd vor eine sonderbare wolthat von vnserm Gott vnd der weil. Key. Mayt. vnserm allgst. herren lobseligster gedechnüs diesen Landen bewiesen, erkennet, das Ihre Kay. Mait. dero Kay. vnd Väterlichen gedancken dahin gerichtet, auf das dero Königreiche vnd Länder mit einem gewißen haubt vnnd Successore bey dero Kayserlichen lebezeiten versehen sein vnd sich dannenhero desto weniger Vnruhe vnd Zerrüttung zue befahren, uielmehr aber gancz bestendigen friedens vnd ruhigen gewünschten Zuestandes zue getrösten haben möchten, Vnns auch nit minder erinnern, als nachmahln solch successionswerckh auf E. Königl. Mait. gedigen, waser gestalt E. Königl. Mait. wir zue einem Successorem im Königreich Beheimb vnd Obristen im Herczogthumb Schlesien angenommen, was vnns dieselb dabey versprochen vnd hiengegen vns durch die darauff E. Königl. Mait. abgelegte Euentualpflicht vnd huldigung einer vnd der andern zeit von schuldigkeit wegen obgelegen vnd noch obliegen wil, Also wollen wier nichts mehr wünschen, denn das höchstermelter Ihr. Kay. Mayt. abschiedt aus dieser welt solche zeitten hetten erreichen mügen, Da sich diese Länder in guetter ruhe vnd friede befunden vnd darinnen sie ohne allen beschwer vnd hinderung ihrer habenden priuilegien, Rechten vnd befuegnüßen genießen, Ihre Kay. Mait. dero ob dem Successionswerckh löblich gefaste Intention erlangen vnd E. Khönigl. Mait., als auff welche die designation kommen, sich deren glücklichem successe desto mehr zu erfreuen haben mögen, als dann vns auch nichts im wege gestanden haben würde, gegen empfahung der briefflichen Confirmation vnserer habenden General- vnd special priuilegien E. Königl. Mait. nichts minder als vorgehenden Königen zue Beheimb also balt mit antrettung schuldigen gehorsams vnderthenigist entgegen zue gehen, gestalt wier dann niechts destoweniger nochmahln zue gehorsamem danckh erkennen, das E. Königl. Mait. sich dero von sich gegen Vnns gegebenen Reuersalien vnd gethanen versprechennüßen gleichergestalt erinnern vnd zue deren werckstellung etlichermaßen einen anfang erweisen wollen.

Wir machen Vnns aber außer mein, Erezherczog Carls, Bischoffs zue Breßlaw, keinen zweiffel, E. Königl. Mait. auch ohne vnser erinnern ihr mehrers für augen stellen werden, in was schwerer vnd zerrüttlicher Confusion diese Länder hinterlaßen worden vnd noch schweben, vnd wie das aufgegangene feuer alreit so fern ausgeschlagen, das deßen ableschung ie mehr vnd mehr gefehrlicher vnd vngewißer sich erzeüget, Ingleichem wie weit sich diese Zeiten vnd leüffte von deren Zuestande, als E. Königl. Mait. Designation bey diesem vnd anderm Lande fürgangen, alteriret vnd vnterschieden, in dehme dieselben aus gancz ruigem wesen zue öffentlichen waffen vnd zu dieser allgemeinen klage vnd beschwer gediegen, das die alreit in henden habende Religions vnd profan priuilegien, Confirmationes wieder deroselbten zerrüttungk nichts fürtragen wollen, Sowol aller effect vnd Wüercklichkeiten deren zum besten der Religionsassecuracion zuegelaßenen vnd bestettigten Religionsdefension durch neue vnerhörte disputat, vngewöhnliche vnd

weit gesuechte gloßirung vnd restrictionem, gefehrlicher entgegenstellung der gethanen Pflichten vnd Verlust aller Freyheiten, ia auch durch offenen krieg vnd feindtliche verfolgungen der Länder gancz zue nichte gemacht vnd aus handen genommen worden, also das nunmehr ihnen mit keiner bloßen privilegien Confirmation geholffen sein könne, Sondern da sie wieder zue ruhe vnd ordentlichem, bestendigem Regiement gelangen solten, alles was mit wortten versprochen vndt mit Brieff vnd Siegeln bestettiget wird, mit zuegleich alßbalt nit nur in einem vnter den Lendern, sondern in einem sowohl als dem andern zuer wüerckligkeit gestellet, alle hinderung vnd turbationes abgethan vndt mit der That der in der Confirmation versprochene Priuilegienschucz erwiesen sein wolle. So wenig zweiffeln wir auch, E. Khönl. Mait. gnedigst zue gedechtnüs ziehen werden, in was für ordtnung bey den lendern nit allein aller vorigen bey der Regierenden könige lebezeiten zur Succession angenommen vnd gekrönten behmischen Könige, sondern auch E. Khönl. Mait. selbst eigenen Designation erstmals fürgangen, vnd wie weit an ieczo, als E. Khönl. Mait. die antrettung dero Regiements fürnehmen thun, daraus gleichsamb geschritten werden wolle, vnd was auch einem vnd dem andern Lande zu uermeidung aller praeiuditz vnd nachteiles, sowohl trennung als müßuernehmens der lender vnd daraus besorgenden uielen Inconuenientien daran gelegen, damit sowohl bey annehmung eines Neuen Regiements, als der ersten beschehnen Designation oder Wahl die von erster vnirung vnd incorporation der Länder ausgeseczte vnd durch langjährige Obseruantz hergebrachte ordtnung erhalten werde. Aus welchem allem, wie E. Khönl. Mait. vnd menniglich zuuersichtlich zue befinden, das, obwol E. Khönl. Mait. verwichener Jahr von vns Stenden dieses Landes aus freyem willen vnd gar nit nach respect der behmischen Designation, welches allein ad conseruationem Juris in der freyen Wahlstimme erfolget, zum Obristen Herczog dieses Landes erkleret vnd angenommen worden, wir doch darumb nunmehr sowohl in executione designationis, alß zuvor in ipsa designatione den vorgehenden landen vorzegreissen gestalten sachen nach bedenckhen zue nehmen nit vnbillich vrsache haben, wie auch E. Khönl. Mait. auß obigem nit vnschweer zu ermeßen haben, das den großen entstandenen zerrüttungen, vnd was dardurch mutiret vnd den Ländern, insonderheit Beheimb vnd Schlesien in puncto Religionis vnd deren darzue gehörigen priuilegien vnd Assecuration entnommen worden, durch die briefliche priuilegien Confirmation ohne wüerckliche Redintegrirung vnd bestendige sicherung nit remediret werden möge, vndt das die Zeit nun alreit erschienen, welche den Effect fast mehr vnd eher, als die versprechnüs erfordern thuet, Also leben wir der gewißen Zuuersicht, ist auch an E. Khönl. Mait. Vnsere gehorsambste bitte, Sie werden vnd wollen vns nit verdencken, das wir diese geschwinde vnd gefehrliche leüffte so fern gewahrsamlich in acht halten, das wir nit allein in einer sondern Notturfft befinden, zu erwartten, bis E. Khgl. Mait. die Eintretung dero Königl. Regierung in den vorgehenden Ländern befördern vnd an sich nehmen, Sondern auch diese vnruhige zeiten zue dem Stande bringen mügen, wie es die priuilegien erfordern vnd darinnen wir derselb-

ten Confirmation ohne klage vnd beschweer genießen können, das dann wir fürnemlich zue geschehen verhoffen, wenn E. Khönigl. Mait. das kriegswesen abschaffen, die Länder, weßen Sie an ihren Religionspriuilegien vnd was denselben mehr anhengig, de facto entwehret<sup>1)</sup>, in einem lande sowohl als in dem andern plenariè restituiret vnd anstadt der so hoch labefactirten Unionsversicherung mit solcher securitet vorsehen [werden], deren Sie sich neben der priuilegien Confirmation glücklich vnd zuerleßiger, als derselben vorigen zue gebrauchen vnd zue halten haben mügen, Welches wie es keiner weitleßtigkeit oder frembden Interposition bedarf, indehme darzue ein mehrers nicht als nur der wüerckliche Effect deren seits E. Khönigl. Mait. gancz vnstriettigen priuilegien vnd deren darin begrieffenen versprechen erfordert wierdt, also das einige mittel ist, wardurch E. Khönigl. Mait. nit allein ein ruhiges, glückseliges Regiement eintreten, sondern auch desto bestendiger ins künftig erhalten werden, Alsdann auch wir, vnd wann in antrettung solchen Regiments die ordnung an das Landt Schlesien kommen wierdt, vns aller obliegenden gebühr vnd erforderenden schuldigkeit ganz Vnuerweißlich zu erzeigen, wie auch vnter deßen kegen dem Ober-Ambt, welches wir, als nit weniger das herkommen bey derogleichen zeitten mit sich bringet, vngearachtet daßelbe in neue pflicht einnehmen zue lassen neben dem haubtwerck an sich selbst einerley bedenken gehabt, ferner bis dahin zu continuiren ersuchet, mit allem gezmündenden respect vnd folge, wie auch mit abtragung der einmahl zugewißenen Kay. Landeschulden, für diesem deputirten hülffen gegen den inländischen Kayserlichen Creditoren vnd sonst allenthalben, das wir es zu uerantworten haben werden, zu uerhalten nit vnterlassen wollen. Welches E. Königl. Mait. zue gehorsambster antwort wir vnuermeldet nit lassen sollen, deren Wir vnn darbey zue Königl. hulden vnd gnaden empfehlen. Datum bey Vnser Versammlung zu Breßlaw, den 1. Mai Anno 1619.

Euer Königl. Mait.

Gehorsame

N. N. N. N. Fürsten vnd Stende in Ober- vnd  
Niederschlesien.

### Beilage I.

König Ferdinand an Herzog Johann Christian d. d. Wien, 2. April 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV. cap. XXI, membr. 1.)

Ferdinand etc.

Hochgebohrner Oheimb etc., Fürst, Lieber, Getreuer. Uns ist Dein an die jüngst verstorbene Kays. Mt. und Lbd., unßern geliebten Herrn Vettern vnd Herrn Vatern Christmildester Gedächtnuß unterm Dato den 22. Martii abgegangenes Schreiben<sup>2)</sup> gestriges Tags gehorsambst

1) entwehren = aus dem Besitz setzen, berauben.

2) Dieses dem Schreiben der nechstangesessnen Fürsten und Stände an den Kaiser vom 22. März (s. o. S. 73) beigegebene Begleitschreiben des Oberlandeshauptmanns hat sich nicht erhalten.

vorbracht worden, daraus wir, waß maßen die von des ChurFürsten zu Sachßen Lbd. die Zeit und Mahlstadt wegen deren auf den 14. Aprilis nach Eger angestelten Interpositions-Tagefahrt zu wißen gefügt, und dahero die von unßern gehorsamen Fürsten und Ständen hierzu deputirte auf den Dienstag oder Mittwoch nach Palmarum sich zu solcher Reiße zu erheben entschloßen gewesen, sowohl was Du wegen des Defensions-Werks angedeutet, mit mehrem in Gnaden verstanden. Nun zweiffeln wir gnädigst gar nicht, es werde Dir nunmehr unser Schreiben<sup>1)</sup>, darinnen wir Dir höchstermelter Ihr Mayt. und Lbd. tödtlich hinscheiden, sowohl unßer ferner gnädigstes Begehrn angefügt, zukommen, auch weil diese Veränderung fürgefallen, mit erwehntem Aufbruch deren hierzu deputirten zurückgehalten worden seyn.

Wann dann hierdurch das Interpositions-Werck in etwas alteriret, auch von unß bey Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. den Interponenten neben Andeutung vorbesagter Ihrer Mayt. und Lbd. tödtlichen Abganges der Interposition halber bereit fernere nothwendige Erinnerung beschehen: Alß wollen wir, sobald wir deßwegen Gewißheit haben, Dir solches zu Deiner und der andern unßer gehorsamen Fürsten und Stände Nachricht anzudeuten, nicht unterlaßen, welches Du ihnen von unßertwegen immittelst würdest zu vermelden und es dahin zu richten wißen, damit die zu diesem Wercke Deputirte sich vor diesen unßeren ferne ren gnädigsten Andeutungen mit ihrer und des Landes Ungelegenheiten nicht bemühen dörffen.

So viel dann die von Dir darneben angedeutete Defension anlanget, weil wir bey dieser unßerer angetretenen Königl. Regierung, was derselben halber vor dieser Zeit bey vorgehenden Königen zu Böheimb etc., unßern hochgeehrten Vorfahren fürgelauffen, nicht genugsame Wißenschafft haben, noch die deßwegen ergangene Schrifften anitzo beyhanden seyn, solches alles auch zu Ihrer Mayt. und Lbd. Ratification Deinem gehorsamsten Bericht nach gestellet, so ist Unser gnädigster Befehlich, daß Uns Du hievon nach itzgehaltener Beratschlagung Deinen umständlichen Bericht dem gemeinen Weesen zum besten zu kommen laßest.

Nicht weniger ist Uns Dein und der andern nechstangeseßenen Fürsten und Stände, so der Augspurgischen Confession verwand, unter berührtem Data an Ihr Mayt. und Lbd. haltendes Schreiben wegen der fernern begehrten Böheimbischen Hülff fürgetragen. Gleichwie wir nun Dein und Ihr zu Wiederbringung des gewünschten Friedens und Abwendung der hierzu undienst- und verhinderlichen Mitteln geneigtes Gemüth zu sonderlichen Königl. Gnaden vermercken, unß auch keinen zweifel machen, sie werden in dieser ihrer gehorsamsten Devotion mit Zurückhaltung der begehrten Hülffe zu Verhüttung fernerer mercklichen Schäden und Beschwehrung des Landes beharrlich continuiren und an allem deme, was zum Frieden und Facilitirung dieses hochbeschwehrlichen Unweesens dienlich, an ihnen

---

<sup>1)</sup> Fehlt ebenfalls.

nichts erwinden lassen: Also ist von Ihro Mayt. und Lbd. Dir für diesem zu wissen gemacht, wasmaßen dieselbe des Churfürsten zu Sachßen Lbd. die Suspension der Waffen lediglich committiret und anheimb gestellet, immaßen auch Ihro Lbd. solche ihnen alles Fleißes haben angelegen seyn lassen und zu dem Ende Ihren Gesandten eine gute geraume Zeit zu Prague gehabt, dieselbte aber ohne Ihro Mayt. und Lbd. verursachen ihren würcklichen Fortgang nicht erreicheit und dahero Ihro Mayt. vnd Lbd. zu Ihrer Defension sich in Gegenbereitschafft hätten halten müssen. Wenn dann dasjenige, was an die gehorsame Fürsten und Stände wegen der des Kays. Kriegs-Volcks angegebene Excessen gebracht, auch sonst hien und wieder im heil. Röm. Reich deutscher Nation ausgesprengt und hochvorzogen worden, höchstgedachte Ihro Mayt. und Lbd. aber an die Chur- und Fürsten des Reichs Ihro Lbd. Außführungen und Bericht gethan, wie es mit dieser Sache beschaffen, und wasmaßen, so etwas fürgangen, solches von dem Kays. Volk theils zur Befreyung der Päße, abgedrungener Defension, und daß sie durch Abdrückung der Victualien und anderer Bedrägnuß nicht ohne Schwerdt-Streich in Ruin und Verderb gesetzt würden, nothwendig hätte fürgenommen werden müssen, Auch wir alßbald nach tödtlichem Abgang Ihrer Mayt. und Lbd. dem Kriegs-Volk sich aller und jeder Attentaten zu enthalten in Ernst anbefohlen, sowol auch weiter was zu einem beständigen Frieden ersprießlich, an Uns nichts erwinden lassen wollen, unß auch alles, so unßere Zusag und den Ständen in Beheimb gebegner Revers vermag, würcklich zu leisten albereit erbothen, wie Du solches alles aus den Beylagen in Gehorsamb mit mehrerm zu vernehmen hast: Alß wollen wir Unß auch hingegen versehen, es werden unßere gehorsamste Fürsten und Stände Sich gegen Unß nichts weniger, alß je und alle wege gegen Unßerm hochlöblichen Hauße Oesterreich und unsern hochgeehrten Vorfahren von ihnen und ihren Voreltern beschehen, nit allein für sich mit treuherziger, standhaftiger Devotion Unserm zu ihnen gnädigst habenden Vertrauen nach gehorsambst erweisen, sondern auch andere dazu disponiren.

So wir zu Deiner und der andern gehorsamen Fürsten und Stände Nachricht nit verhalten wollen, und wir verbleiben Dir mit Königlichen Gnaden förders wohl beygethan. Geben in unßerer Stadt Wien den 2. April im 1619. Jahre.

Ferdinand.

### Bellage II.

König Ferdinand an Herzog Johann Christian d. d. Wien, 16. April 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. XXV., membr. 2.)

Ferdinand etc.

Hochgebohrner Oheimb und Fürst, Lieber Getreuer.

Uns ist Dein abermahl gehorsambstes Antwortungs-Schreiben nach Nothdurft in Unterthänigkeit vorgetragen worden.

Wie wir nun Deine gehorsambste Devotion und Schuldigkeit hieraus vermercken, daß Du unßere gnädigste Affection, so wir in Bestättigung und Confirmation des Oberambs Dir erzeiget, zu gehorsamsten Danke annimmst und unsere Oberambts-Nothdurfft Dir treulich angelegen seyn zu laßen Dich erklährest: Alß zweiffeln wir gnädigst gar nicht, Du werdest die Dir dießfallß zugeschickte Patenta entweder albereit publiciret haben, oder im Fall es nicht geschehen, solche erheischender Sachen unumbgänglichen Nothdurfft nach ohne fernern Verzug zu publiciren, nicht unterlaßen und sonstn Dich in allem, was Dir Ober-Ambtshalber oblieget, unserem zu Dir gnädigst habenden Vertrauen nach gebührlich erweisen.

Weil Du Dich aber beyneben gehorsamst zu bescheiden weist, daß wir Dir in Gnaden angedeutet, die zum Ober-Ambt gehörige gewöhnliche Pflicht entweder für unßer Selbst Eigenen Königl. Persohn von Dir abzunehmen, oder im Fall Du nicht abkommen könntest, derentwegen drunter im Land gebührende Verordnung zu thun: Alß haben wir solchem nach Ihr. Lbd. dem hochwürdigen, durchlauchtigen Fürsten und Herrn Carln, Ertzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Administratoren des Hochmeisterthums in Preußen, Meistern deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, Bischoffen zu Brixen und Breßlau, Graffen zu Tyrol und Götz etc., unßerm freundlich geliebten Brudern, Sich mit Dir dießfalls zu unterreden und, dafern Du zum förderlichsten und schleunigsten zu unß an unßer Königl. Hoflager zu kommen nicht vermöchtest, Ihro Lbd. alß unßerm zu diesem Werck verordneten Commissario an unßer Statt besagte Pflicht gewöhnlicher Weiße derer Ihro Lbd. zugeschickten gebräuchlichen Notul gemäß von Dir auf- und anzunehmen, aufgetragen, mit diesem fernern Gesinnen, daß Ihro Lbd. mit Dir in allem deme, was zu Beförderung unßerer gnädigsten Intention, des gemeinen Weesens Wohlfahrt und Wiederbringung des gewünschten Friedens dienlich, gute Correspondenz halten wolle.

So wir Uns denn auch vorhien gegen Dir gnädigst resolviret, Demnach nunmehr nach Absterbung der Röm. Kays. Mayt. unßers weyl. gnädigst geliebten Herrn Vetttern und Herrn Vatern hochlöbl. Christmildester Gedächtnuß die Königl. Regierung auf unß kommen, daß Du unßern gehorsamen Fürsten und Ständen andeuten soltest, daß wir vermöge unsers ertheilten Reverses mit beschehener Antrettung unßerer Königl. Regierung alle ihre Freyheiten und Begnadigungen, alle alte und neue privilegia, generalia und specialia, Majestäten und Verträge, Confessiones und gute wohlhergebrachte Gewohnheiten in allen Puncten und Clauseln, nichts außgeschlossen, wie solche von vorhergehenden Königen in Böheimben und sonderlich von Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho und der nechstverstorbenen Kays. Mayt. gegeben, auch confirmiret und bestätigt worden, confirmiren wolten.

Damit nun solches zur Würcklichkeit gestellet würde, alß thun wir Dir die Confirmation besagter Privilegien von uns originaliter, allermaßen wie von unsren hochgeehrten

Vorfahren geschehen und wir unß verreversiret, vollzogen hiemit übersenden, welche Du ihnen, den gehorsamen Fürsten und Ständen, würdest zu überreichen wißen. Und damit auch ein jeder zu seiner absonderlich habenden Privilegien-Confirmation gelangen möge, da bey itzigen Läufften etwa bey einem oder dem andern die originalia über Land zu schicken, Bedenken seyn wolten, So haben wir dem Ehrenvesten, gelehrten, vnserm lieben getreuen Othoni Melandro, genannt Schwarzmann von Schwarzenthal, der Rechte Doctorn, unßerm Hoff-Appellation- und Lehn-Rath, in Gnaden committiret und aufgetragen, daß auf berührten Fall er neben unsren Schlesischen Cammer-Präsidenten und Räthen von denjenigen Original-Privilegien, so sich dießfallß bey ihnen anmelden und an unßer Stadt Dieselben ihm fürzeigen werden, glaubwürdige Transsumpta zu Breßlau nehmen und solche anhero, damit hierüber die Außfertigung unßerer Königl. Confirmation erfolgen möge, mit sich zur Stelle bringen solle.

Weil er aber auch so lange von unserm Königl. Hoffe wegen seiner obliegenden Expedition nicht seyn kan, so hat er außdrücklich Befehl, mit unserer Schlesischen Cammer zu verlaßn, daß alle diejenigen, so sich mit ihren Originalien angeben würden, aldar Außricht- und Collationirung erlangen solten.

Nicht weniger thun wir die bey dieser unser angetretenen Regierung von Ihro Kayserl. Mayt. und Lbd. herrührende noch unabgelöste und auf unßerm Land Schlesien haftende Schulden obernenntem Revers zu Folge über unß nehmen, des gnädigsten Versehens, es werden auch unsere gehorsamste Fürsten und Stände in Abgebung derer beyden gutwillig bewilligten Contributionen keinen Mangel erscheinen laßen. Wenn wir denn derogestalt alles dasjenige vollzogen, was unß wegen unsers ertheilten Reverses obgelegen, so machen mir unß gar keinen Zweiffel, es werden unsere gehorsame Fürsten und Stände vermöge ihrer Pflicht und Schuldigkeit ihre Unterthänigkeit und Gehorsam, was ihnen als getreuen und gehorsamen Unterthanen gebühret, im Werck alßo erweisen, damit wir unß gegen ihnen nicht allein alß ein König, sondern wie ein Vater zu erzeigen Ursach haben mögen.

Wie sie sich denn hinwieder zu unß nichts anders alß allen väterlichen, billichen Schutzes und gleich durchgehender, schleuniger Administration der Justiz versehen sollen.

Was dann aber die zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten sich erhaltende und von Weyland Ihro Kayserl. Mayt. auf die Interposition erwiesene Strittigkeit anlanget, seynd wir im Werck, derselben gebührlich abzuhelfen, Inmaßen wir denn auch angeregte Interposition nit aus den Händen gelaßen, sondern weil sich inmittelst durch obgeregten Kaysl. Todes-Fall dieselbe etwas alteriret, solches nicht allein den Interponenten Ihro Lbd. Lbd. Lbd. schriftlich angedeutet, sondern auch durch den von Ihro Kays. Mayt. und Lbd. abgeschickten Gesandten und gewesenen Reichs-Hoff-Rath Peter Heinrichen von Strahlendorff, Freyherrn, die Nothdurft bey des Churfürsten zu Sachsen Lbd. erinnern laßen, deren förderlichsten Erklärung wir gewärtigen, gestalt

Du aus unßerm jüngst an des Churfürsten zu Sachßen Lbd. ergangenen und von Dir unß unterm dato den 2. April insinuirten Schreiben<sup>1)</sup>), dahin wir unß gezogen haben wollen, mit mehrem Gehorsam vernommen.

Wie nun unser gäntzliches Vertrauen zu Dir stehet, Du werdest Dir eines und das andere Deiner unß bereit erkannten Devotion und Dexteritaet nach alles treuesten Fleißes höchst angelegen seyn laßen, alßo wollen wir es gegen Dir und Deinem Hauße in allen occaſionen mit Königl. Gnaden, damit wir Dir ohne dieß wohlbewogen, hinwieder zu bedenken, jederzeit Ingedenck seyn.

Geben in unßer Stadt Wien, den 16. Tag des Monaths Aprilis im 1619. Unserer Reiche des Hungarischen im Ersten, des Böheimbischen im andern Jahre.

Ferdinand m. p.

### Beilage III.

König Ferdinand an das K. Ober-Amt vom 17. April 1619.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden König zu Hungarn vnd Böheimb, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Graff zue Tyroll etc.

Hochgeborner Oheimb vnd Fürst, lieber, getreuer. Gleichwie sowohl von der nechsten abgeleibten Kay. Mait., Christmildeſter gedechnüs, als auch von vns bei dieser Vnser angetretenen Königlichen Regierung Dir, was in den Böheimbischen sachen fürgangen, zue Deiner vnd der gehorsamben Fürsten vnd Stende wißenschafft aus sonderbahrer gnädigster affection communiciret worden, Also haben wir auch der Notturfft befunden, was von vns an die Stadthalter vnsers Königreichs Beheimb ergangen, vnd was sonst weiter fürgelauffen, Dir zue insinuiren.

Vndt weil Du hieraus Vnser friedtfertiges gemüet zue spüren, wir auch kurcz verwicherer Zeit Dir angedeütet, das wir bey dem Conte de Bouquoи die verordtnung gethan, das sein von ihr Kay. Mait. vnd Lbd. ihme vntergebenes kriegesuolckh sich aller attentaten enthalten vnd nichts feindtseliges fürnehmben solle, Vns aber glaubwürdig fürkombt, das in Beheimb noch mit weitem aufgebott vnd Musterung fortgefahren, auch etlich gedachtes Conte de Bouquoи uolckh, als Sie auf der fütterung gewesen vnd dem anbeuhlenen stillstandt getrauet, durch der Beheimb geworbenes uolckh zum theil gefangen, zum theil dannerdeghawen worden, Auch ferner Verlautet wierdt, das in vnsere friedtliche lande ein einfahl geschehen wolle, welches wier ihnen doch wegen deren von Vns beschehenen erklärung nit zuetrawen wollen, Nichts desto weniger aber vns niemandt zue uerdencken,

<sup>1)</sup> Fehlt hier.

des Wir vns auf allem faal in notwendiger Defensionsverfaßung halten müssen: Als haben wir dieses Dir hiermit nit allein anfügen wollen, sondern weil wir nachmals dasienige nit vnterlaßen, was zue dem lieben frieden dienet vnd ersprieslichen sein mag, So befehlen wir Dir gnädigst, das Du vnser zue friedt geneigtes gemüet vnsern gehorsamben Fürsten vnd Stenden zu erkennen gebest und es bey ihnen dahin richtest, damit Sie mehr erwehnte Behmen, weil wir ihnen nit weniger ihre priuilegia gnedigst confirmiret vnd dasienige vollzogen, was vns vnsers theils obgelegen, Vermöge ihrer pflicht vnd schuldigkeit zue schuldigem gehorsamb vnd friedtfertigen mitteln disponiren vnd neben vnser hülfflichen handt es dahin befördern helfsen wollest, damit ferner Vorwüst- vnd verterbung der lande verhüttet, die waffen niedergeleget, obangeregter einfall abgewendet, der gewünschte liebe friede wiederbracht vnd alles in einen friedlichen, geruhigen Zuestandt geseczet werden möge. Wie Du Dir dieses Vnserm gnädigst zu Dir habenden vertrauen nach würdest besten treuesten fleißes angelegen sein laßen. Vndt es beschieht hieran vnser gnedigster will vnd meinung.

Geben in der Stadt Wienn, den 17. tag des Monats Aprilis Ao. 1619.

Ferdinandt.

**Der Schlesischen Fürsten und Stände an die Böhmisichen Directoren Antwort auf das Schreiben  
vom 17. April, d. d. Breslau, 3. Mai 1619.**

(Buckisch, Religions-Acten lib. IV., cap. XXVI, membr. 1.)

Was die Herren, Ew. Gnaden und Ihr, an unß vom 17. erst abgewichenen Monaths April in Sachen der Fortschickung der andern Unions-Hülffe durch das Marggraffthumb Mähren, sowohl die persönliche Gefasthaltung zu Vollziehung der dritten Hülffe und Bewegung der Mährischen Stände zu der Conjunction, alßdenn auch die Verharrung unßerer Gesandten zu Prag betreffend mit mehrer Außführung gelangen lassen, solches ist unß bey dieser unßerer Versammlung vermittelst unser des Oberampts nothdürftig fürgetragen worden.

Gleichwie nun wir unß bishero eusersten Vermögens dahien befließen, daß wir in alle dem, was unß zu Erhaltung des freyen Exercitii der Evangelischen Religion sowohl im Königreich Böheimben, alß in diesem Herzogthumb Schlesien von Glaubens und Gewißens wegen, alß auch vermöge deren zwischen beyden Ländern aufgerichteten Union zu nachbarlicher Schuldigkeit obgelegen, gegen den Herren E. Gnaden und Euch alle Aufrichtigkeit und standhaftte Treue erweisen möchten, nicht weniger auch darinnen, alß getreuen unions-Verwandten gebühret, nachmahlen zu continuiren gedencken, alß wäre unß solchem nach nichts liebers, denn daß es mit diesem Lande die Gelegenheit hätte, daß wir längst den Herren, E. G. und Euch, mit Zuschickung der andern Hülff zu desto ehender Abhelffung des beschwehrlichen Kriegs-Weesens und Beunruhigung der Länder deren Begehren nach

zu statten kommen mögen. Wir stellen aber in keinen Zweifel, die Herren, E. G. und Ihr, noch in unentfallenem Angedencken halten werden, daß wir dieselben wegen deren diesem Lande täglich aus benachbarten Orthen vorstehenden Gefährlichkeiten, und daß das Land, so ohne dieß gegen denselben Grentzen gantz offen, übel zu entblößen seyn wolle, mehr denn eines schriftlich, sodann auch durch unßere Gesandten mündlich mit mehrerer Außführung erinnern läßen, und können auch nochmahlen solchem anhängig nicht umbgehen, die Herren, E. G. und Euch wohlmeinend zu berichten, daß solche Besorgnuß derer Orthe nicht allein in keinen Abgang, sondern auf weitere Continuation dieser schwürigen Läufften je mehr und mehr in stetem Zunehmen und Vermehrung sich befindet, alß daß nit zu vermuthen, einiger Orth und Provinz leicht sein könne, in der von bösen, friedhäsigen Leuthen mehrere und schädlichere Practiquen wieder diese Länder und das gemeine Evangelische Weesen, und die leichter zu fürgestelltem Zweck und Effect zu bringen, gestiftet und fürgenommen werden können.

Wir haben aber, wie deme auch seye, nichts desto minder ein sonderes Auge auf der Herren, E. G. und Euren Zustandt und zwar dahien gerichtet, wenn es eine sondere unvermeidentliche Nothdurfft erfordert hätte, daß alßdann weder an der andern noch dritten Hülffe zu der Herren, E. G. und Eueren, sowohl des gemeinen Weesens allmöglichen Rettung verhoffentlich kein Mangel erscheinen solle. Weil aber der allgewaltige Gott Sein Werck in Beschützung seiner Kirchen durch Seine mächtige Hand bißanhero Selbsten dermaßen befördert, daß darbey unßre Zuthat so hoch nicht von nöthen gewesen, bey dem es auch noch dieser Zeit aller Anzeigung nach bewendet: Alß wollen wir unß nicht allein versehen, die Herren, Ew. Gn. und Ihr, ob unßrer die zeithero eingewendete Entschuldigung im besten zufrieden seyn werden, sondern thun sie auch hiemit gebührend ersuchen, uns auch vor dießmahl hierunter nicht weniger entschuldiget zu halten und dagegen sich von unß gänztlich gesichern, daß auf begebenen Fall, den doch der allmächtige Gott guäßig und väterlich verhüttet wolle, deren zwischen unß aufgerichteten Union ein würckliches aufrechtes begnügen beschehen solle.

So wir dean auch nicht weniger in Hoffnung, daß die Stände des Marggraffthums Mähren sich von dem gemeinen Weesen keinesweges außschlüßen und die dießfalß erheischende Nothdurfft also in acht nehmen werden, daß es unßerer Anermahnung nicht bedörffend sein werde, alß haben wir es auch nicht vnbillich dahien gestellet seyn läßen.

Belangend unßere Gesandten, so wir nach Prag abgefertiget, haben wir aus ihrer Relation vernommen, daß die Herren, Ew. Gn. und Ihr nicht allein mit ihnen ob den Religions-Sachen, und was bey der fürgewesenen Interpositionshandlung fürkommen sollen, vertrauliche Communication gehalten, sondern sich auch wegen Vergleichung der politischen Differentien, so nun lange Zeit mit grossem Nachtheil des gemeinen Weesens unterhalten worden, mit guter Beförderung erzeigt, welches wie wir Ursache haben vor den Herren, Ew. Gnaden und Euch in Freundschaft mit günstigem, nachbarlichem auch dienst-

lichem Danck jederzeit zu erkennen, Alßo zweifeln wir nicht, immaßen wir auch die Herren, Ew. Gnaden und Euch, hierumb alles Fleißes ferner ersuchen, Sie werden und wollen bey allernächster Occasion dero gethane Erklärung zu ordentlicher, endlicher und kräftiger Vollziehung zu dirigiren und zu bringen, ihnen angelegen seyn lassen.

Und wenn wir dannenherro nit ermessen mögen, daß nunmehro unserer Gesandten weitere Anwesenheit in etwas nützlich oder fürtraglich seyn könne, in Anmerckung, daß der Zeit alles in der Länder Zusammenkunft beruhet, derer aber an Zeit und Orth noch keine Gewißheit, nit weniger auch darzu absonderliche neue Instruirung gehören wird: Alß werden Ihnen die Herren, Ew. Gnaden und Ihr, nicht zuwieder seyn lassen, daß hoch- und wohlgedachte unßere Gesandten zu Erspahrung vergeblicher Unkosten Sich für dießmahl wieder zurückbegeben mögen, denen wir zu vorfügen erböthig seyn, sobald wir von weiterer der Länder Zusammenkunft, oder daß es sonst der Nothdurfft, vernehmen würden, daß alßdann die unßrigen desto ehender Sich bey den Herren, Ew. Gnaden und Euch, zu Beförderung des gemeinen Besten wieder einstellen sollen. Und thun die Herren, Ew. Gnaden und Euch, dabey göttlicher Obhut empfehlen und mit Freundschaft zu günstigem, geneigtem und dienstlichem Willen jederzeit beygethan verbleiben.

Datum bey unßerer Versammlung in Breßlau den 2. May 1619.

N. N. Fürsten und Stände Augspurgischer Confession zugethan in Schlesien.

**Der Herren Böhmischen Direktoren Schreiben an die Schlesischen Euangelischen Herren Fürsten und Stände vom 17. April 1619.**

(Breslauer Rathsarchiv.)

Durchlauchtige, Hochwürdige u. s. w. Wir erinnern Vns billich mit hohem danckh, wie E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd ihr, balt von anfang hero des vns aus vnertreglichen vrsachen vnd empfangenen beleidigungen abgedrungenen Defensionwerckhs vns so trefflich nuczbare assistantzen vnd officia praestiret vnd die zwischen dieser Cron vnd den löblichen Schlesischen Fürstenthümbern aufgerichte Vnion mit so ansehnlichen demonstrationibus bestercket haben, das Wir keiner andern hoffnung sein mögen, Als dieselben werden in continuirung solcher gnaden vnd Nachtbarlichen affection noch fernere willfährige progress von sich spüren lassen vndt mit vns des bestendigen gemüets vorbleiben, wie wir durch verhelfung göttlicher gnaden einstmahls aus diesen gefehrlichkeiten vns expediren vnd zue künftiger Zeit in einen sichern standt vnd beßere ruhe nach inhalt vnserer beiderseits habenden theuer erworbenen Landesfreyheiten vnd anderer priuilegien vnserm herren Gott vnd Vnser ordentlichen Obrigkeit dienen vnd einander gebürliche Nachbarschafft vndt freündtschafft erzeugen mögen. In solcher Intention wir dann nicht vnterlassen wollen, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. denen herren vndt Euch, in derselben iczo

angestelleten zuesammenkunft vns vnterdienstlich, gehorsamb- vnd freündlich anzuemel- den vnd dieselbe insonderheit zu erinnern, was an E. F. G. Herzog Johann Christian zuer Liegnicz vndt Briek, Obristen haubtmann in Schlesien, die gesamte herren Euange- lische Stände des Königreichs Beheimb von nechster allhier gehaltener versamblung vmb derer darin angezogenen hohen notwendigkeiten willen gelangen lassen<sup>1)</sup>) vndt beweg- lich dabey gebeten, Wir auch hernacher dienst- vnd gehorsamblich wiederholet haben, das nemlich E. E. F. F. G. G. E. E. G. die Herren vnd Ihr, mit fortseczung der andern in vnser aufgerichteten Vnion verschriebenen Hülffe nit seümen, Sondern dieselben alsbalt befördern, vndt weil die in berürter Vnion auff die eüberiste noth geseczte Condition durch die augenscheinliche gefahr vndt feindliche practiken verificiret würde, auch die dritte hüelffe, vnd also die höchste macht oder persönlichen Zuzug anstellen wolten.

Wie wir nun gar nit zweiffeln, E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd ihr, bei diesem ansehenlichen Conuentu principaliter, was den vns beiderseits als obliegenden schweren last zue heben für heilsame mittel erfunden, vnd welcher gestalt den feindlichen conatibus crefftiglich vnd gnuegsamb begegnet werden, consideriren vnd berathschlagen werden, auch dieses darbei beherczigen, wie nach absterben der Kay. Mait. hochlöblichster gedechnüs man disseits eine gute hoffnung bekommen, es würde das hinterlaßene kriegesuolckh, welches keine prätension mehr hat vnd ohne haubt ist, aus diesem Königreich abgeschafft worden sein, Aber nun mit großer beschwer sehen vnd erfahren müssen, das an geregte kriegesuolckh nit allein im Lande verbleibe, mit morden, rauben vnd brennen continuire: Sondern es kombt von tage zu tage in glaubwürdigen particularibus ein, das in vnd außerhalb des H. Römischen Reiches auch etliche Regiementer frembdes kriegesuolckh zue Roß vnd fueß wieder vns in werbungen vnd mehrentheils albereit das uolckh im an czueg sein soll, daraus nichts anders zue schließen, dann das Vnsere feinde das eüberiste zue genczlicher oppression vnd Ruin dieser vnd anderer vnbliedenden Länder (welches doch der güettige Gett ihnen nicht verhengen würdt) zu uersuechen vnd anzuewenden gesonnen sein: Als ist vnd gelanget an E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vnd Euch, nachmals vnser vnterdienst-, gehorsambes, freündliches vnd nachbarliches suechen vndt

1) Das Schreiben der böhmischen Stände ist datiert vom 23. März und hier ebenso wie zwei andere von den Directoren an den Herzog unterm 25. und 28. März gerichtete Biten um Absendung der 2. und um Aufgebot der 3. Hilfe nicht abgedruckt worden, da von ihrem Inhalt nur das Folgende von Belang ist. Die böhmischen Stände motivieren ihre Bitte mit verschiedenen feindlichen Einfällen u. a. zu Grätz und Schweinitz, um derentwillen sie selbst den persönlichen Fortzug der oberen beiden Stände, im 3. oder Bürgerstande des Sechzehnten, und vom Landvolke des Zwanzigsten Mannes beschlossen haben. Auch die Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Ens ließen ein General-Aufgebot ergehen, und der Beitritt der Mährer stünde nun in Aussicht. Die Directoren melden den Tod des Kaisers, machen aufmerksam, daß die bisherigen consilia viel zu ändern sein würden, und dringen auf Absendung der Hilfe um so mehr, als sie die bevorstehende Ankunft spanischen und italiänischen Kriegsvolkes aus Venedig erfahren haben wollen. Nebenbei beklagen sie sich über Excesse der schlesischen Hilfstruppen in Böhmen, welche mehrerntheils daher röhren sollen, daß deren Bezahlung aus Schlesien etwas langsam ankomme.

bitten, Sie geruhen vnd wollen vmb obberürter eüßeristen noth willen, welche ihnen als hochverstendigen weit außsehenden Fürsten vnd Stenden mehr, dann wir referendo sie damit behelligen mögen, bekandt ist, die in ihrem vom zehenden Februarii vndt 22. Martii nechsthin an vns gethanen gnädigen vnd freündlichen antwortschreiben eingewante entschuldigungen vnd bedencken also endern vnd wenden, das Sie dem haubtwerck vnserer notwendigen Defension nicht hinderlich seyn vnd demnach uiel vnd oft gebetene andere hülffe derer 1000 zue Roß vnd 2000 zue fues vnseümlich fortschicken, ihren zug auf Ollmütz in Mähren zue zue nehmen ordinantz geben vnd vns den aufbruch andeüten, alsdann wir E. E. F. F. G. G. E. E. G. die herren vnd Euch, der fernern notturfft dienst-, gehorsamb- vnd freündlich verständigen wolten, wie gleichfals auch die dritte Hülffe auf fernern notfahl vnbeschweret in beräitschafft halten vndt also mit zuesammenseczung unsere beiderseits habende freyheiten vnd priilegien, auch vns selbst vnd alle die vnserigen zue einem beßern vnd sichern friedtstandt durch Gottes gnade bringen vnd befördern helffen.

Als auch ferner E. E. F. F. G. G. E. E. G. die herren vndt ihr, auff vnser voriges vnterdienst- gehorsambes vnd freündliches bietten, sich wegen eines ermahnungsschreibens an die herren Stende des Marggraffthums Mähren vmb der damals vorgestandenen Interpositionstractation willen gnädig, freündlich, grosfügig vnd nachbarlich excusiret vnd aber ieczt angeregte hindernüs für sich selbst remouiret, entgegen vnserm allgemeinen wesen in sehr uiel wege erspieslich, nützlich vnd förderlich sein wolte (wie es seithero die grössten impedimenta verursacht hat) Wann ermelte herren Mährer von der gepflogenen vnd durch nur etlicher bösen patrioten einwüerffe vorursachten Cunction zue einer tapfern Resolution beweget werden könnten, Derowegen E. E. F. F. G. G. E. E. G. die herren vnd Euch, für dismal wir darumb vnterdienst-, gehorsamb- vnd freündlich bietten, Sie geruhen vnd wollen gedachte herren Mährer mit beweglichen argumentis, die sie ohne maßgeben am besten selbst wissen vndt in der täglichen Experienz haben, zue persuadiren vnbeschweret sein, das Sie als ein vornembes Mittgliedt dieses Corporis sich nicht lenger der gemeinen nott subtrahiren, noch etlichen wenigen priuat Considerationen stadt vnd raum geben, sondern sich mit vns beiden Ländern Consiliis et armis in vereinigung einlaßen vnd also dadurch vnsere Euangelische Religionsfreyheit, sowohl auch andere Landespriilegien, vmb welche vns vnsere feinde allerseits zue bringen bemühet sein, in Sicherheit zue wohlfart vnd Nucz vnserer posteritet vnd Vnserem eigenen Lob vnd rhum vor Gott vnd der ganczen Erbaren welt erhalten vnd manuteniren helffen wolten.

Danebens erkennen Wir in sonderheit mit großem Danck, das E. E. F. F. G. G. E. E. G. die herren vnd ihr, ihre hochansehenliche herren gesandten vns anhero zur assistenz vndt gemeinen berathschlagung abgefertiget haben. Weil aber zu vorstehen, das ihre Instruction directo auf das nunmehr erloschene Interpositionswerckh gestellet vnd gleichwohl vnserer vnd gemeiner wolfarth zuestandt einer Stättigen Communication vnd Con-

ferentz aller vorlaufenden wichtigen sachen erfordert, wie ohne Zweiffel hoch vnd wohl-  
ermeinte herren Gesanten selbst andeutten werden: Als bitten E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.  
die herren vnd Euch, wir auch vmb deswillen vnterdienst- gehorsamblich vnd vleißig,  
Sie geruhen vnd wollen die alhier wehsende Fürstliche vnd andere ansehnliche gesandten  
(oder wo nit alle, so wir zwar wüntschen, doch etliche derselben) nit allein eine guette  
zeit alhier verharren laßen, Sondern Sie auch in dem, was wegen Consultation notwendiger  
vnd täglich einkommender schweren sachen, daran vns beiderseits hoch vnd viel gelegen,  
Sowohl auch behandlung vnd berathschlagungen derienigen puncta, welche zwischen  
beiden Ländern uiel lange zeitt in differentz gewesen, mit mehrer Instruction zue uersehen  
vndt wie in andern Occurentien, also auch in diesem punct sich vnsere gnädige, großgünstige,  
freündtliche vnd liebe herren Nachbarn erweisen.

Demnach Wir auch ferner berichtet werden, samb sehr uiel Zigainer bis in 1400 sich  
im Lande Schlesien aufhalten vnd herumbziehen solten, Welches vnnütze vnd schädliche  
gesindel E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. die herren vndt ihr, zwar selbst ohne dies vnser er-  
innern abzuschaffen, gnädig, großgünstig vnd freündtlich gesinnet sein werden, So haben  
wir dennoch gegen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd ihnen, es zue gedenckhen  
vnterdienst-, gehorsamb- vnd freündtlich nicht vnterlaßen wollen.

Schließlichen wüntschen E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, wir von  
dem Allmechtigen Gott, daß er derselben Consiliis bey dieser zuesammenkunft durch  
seinen heiligen Geist selbst praesidiren vnd Sie zue seines nahmens ehren, vnserm beeder-  
seits lieben Vaterlande zue ruhe vnd friede vnd eines ieden eigener Seelen vnd leibes  
wohlfarth hinaus führen wolle. Verbleiben E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd  
Euch zue angenehmen diensten nach bestem vnserm vermögen in gebühr, gehorsamb,  
freündtschafft vnd liebe iederzeit bereitwillig vnd gefließen.

Vnd erbieten vns nachmahls E. E. F. F. G. G. E. E. G. G. den herren vnd Euch, auf  
alle tragende notfälle, dergleichen doch der Allmächtige mit den Landen Schlesien gnädig-  
lich abwenden wolte, mit Ebenmeßiger assistenz, rath vnd hüelffe nachbarlich beyzue-  
springen vnd vnsere willfährigkeit im werck zu erweisen, dieselbe in schucz des Allmech-  
tigen treulich befehlent. Geben aufm Prager Schloß den 17. Aprilis 1618.

E. E. F. F. G. G. E. E. G. G.

der herren vnd Euer

Vnterdienstwilligste Gehorsambe

N. N. N. Von allen dreyen Euangelischen Sten-  
den des Königreich Beheimb verordnete Directo-  
res vnd Landt-Räthe aufm Prager Schloß.

Der Herren Abgesandten nach Prag Schreiben an Herzog Johann Christian vom 17. April 1619.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Vnsere freundtliche dienst und was wir mehr liebes vnd gutes vermögen, auch gancz willige vnd gehorsambe dienste voraus.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst, freundtlicher, geliebter Vetter, Brueder vnd Geuatter, auch gnädiger Fürst vnd Herr. E. Ld. vnd Fürstl. Gnaden werden aus vnsern gethanen particular Relationibus vnd derselbten beylagen<sup>1)</sup> mit mehrem die Intention der Herren Stende in Beheimb vernomen haben, vnd sonderlichen, das wir bey gehabter erster audienz dem von E. Ld. vnd Fürstl. Gn. gethanen zueschreiben vnd der von den Gesambten herren Fürsten vnd Stenden vns mitgegebenen Instruction nach die alreit bey Lebezeiten der Röm. Kay. Mait. Weilandt vnsers Allergnedigisten Kayser, Königs vnndt Herrn mit zueschickhung der Ersten hüelffe in puncto Religionis vnd deren bestendigen assecuration getroffene Zuesambenseczung in diesem Continuiret, das wir ihnen mit Rath vnd That wüercklichen zu assistiren vns anerbotten, Hingegen auch gleichmeßiger assistenz zu Ihnen vns versehen theten, worauf dann die herren Directores vns ihre beschwer-puncta, vnd wir ihnen gleichfals die Vnserigen, beides in Religions- vnd Politischen sachen, eingestellet, vns auch in vertreüllichen Discursen dahin erkleret, das die herren Fürsten vnd Stende in allem deme, was die Religion vnd deren genuegsambe assecuration betrifft, ihrer vorigen gethanen vnterschiedenen anerbietung standhaftig nachseczen würden. Vnd weiln nun mehr die hiebeuorn alreit starck entgegen geseczte Excessus mit absterben ihrer Kay. Mait. erloschen vnd aniecko die gancze eingestellte Defension einig vnd allein auf der Religion beruhete, solcher Religionspunct aber vor allen dingen mit vnd neben den herren Stenden in Beheimb erlediget werden muße, In erwiegung, das die Reuers vnd darauf erfolgte Jura-menta auf denselben gegründet: Alß werden Ihre Königl. Mait. vngnedigst dieses, das sich in das allerwenigste Ein oder der ander Standt absonderlich, oder auch das gancze landt Schlesien, es sey in Confirmation der Religion oder andern puncten einzuelaßen bedencken tragen, bies dem Haubtwerckh wegen der Religion vnd deren stetwerdenden künftigen Assecuration abgeholfen sey, zue empfinden nit vrsache haben, uielmehr darauf gnedigist bedacht sein, damit für allen dingen das in Beheimb liegende Kriegsuolckh aus dem Lande geschafft vnd hierdurch die Länder der großen beschwer des allenthalben haltenden kriegs-uolckhs halben befreyet werden möchten. Vnd weil auch ihre Königl. Mait. eher in Beheimb als in Schlesien angenommen worden, so werden sonder zweiffel ihr Königl. Mait. auch eher in Beheimb die eintretung dero Königl. Regierung befördern vnd sich gnedigist zu uersehen haben, das sich dieses Landt, wann es nachmahln an dasselbe der Ordnung nach wie ihre Königl. Mait. angenommen worden, gelangen sollte, der gebür nach erzeigen würde.

1) Fehlen.

Gestrigen Tages seindt zwar Schreiben von Ihr Königl. Mait. alhie ankommen, weil aber der Titul so General geseczet worden, haben die herren Directores anfangs bedencken getragen solches anzunehmen, Entlichen aber vom herren Obristen Landthoffmeister, herren von Wallenstein, die Confirmation der priuilegien zukommen sein, welche die herren Directores noch zuer zeit anzunehmen bedencken tragen, sollen aber in vertrauen berichtet worden sein, das die Confirmation des Maiestetbrieffes ganz darinnen vbergangen. So nehmen die Directores auch vbel auff, das Ihr Königl. Mait. wegen bestellung des Regiments etwas eifrig schreiben, samb Sie ihr in demselben nicht ordtnung geben ließen, Dardurch dann die gemüetter alhier mehr offendiret, als zue guetter affection beweget worden. Wierdt derowegen wohl in reife berathschlagung zue ziehen sein, wie das werckh in vnserm lieben Vatterlande also befördert werde, damit nicht der alreit getroffenen zusammenseczung ein praejudicium erfolgt. Es haben auch die herren Directores alles fleißes anhalten lassen vmb fortschickhung der andern hülffe, vnd das solche ihren Weg auf Olmütz in Mähren nembn möchte, mit weiter anziehung, wie aniecko die herren Fürsten vnd Stende gar keine bedencken haben könnten, weiln nunmehr nach absterben Ihrer Kay. Mait. dieses werckh eine pur lauter Religionssache were vnd man einiger Excessen, wie vorhin vngütelich Ihnen zuegemeßen werden wollen, gar nichts zu prätendiren hette, dagegen aber die Religions-Assecuration im allerwenigsten nit zu erspüeren, sondern fort vnd fort im Königreich mit Rauben, plündern vnd brennen, einen weg wie den andern, fortgefahren vndt der feindt außm Lande nicht geschafft würde, vnd Vns gebetten vnd ersuecht, bey den Herren Fürsten vndt Stenden hierinnen guette vnd Nöttige erinderung einzulegen.

Weil wir dann den Herren Directores vertröstung gethan bey E. Ld. vnd Fürstl. Gn. dies ihr ansuechen mit fleiß anzuebringen, Als wollen wir hiermit solches gethan vnd zue E. Ld. vnd Fürstl. Gn. vnd den andern Herren Fürsten vnd Stenden befindung gestellet haben, weßen sich die Herren Fürsten vnd Stende auff so instendiges anhalten entlichen entschließen vnd resoluiren wollen, E. Ld. vnd F. Gn. hiermit Göttlicher obhut treülich empfehlende. Datum Prag den 17. Aprillis Anno 1617.

E. Ld. vnd Fürstl. Gn.

Getreuer Vetter, Brueder vnd Geuatter,

auch vnterdienstwillige, gehorsambe

N. N. der Herren Fürsten vnd Stende in Ober-  
vnd Nieder-Schlesien, Augspurgischer Confession  
Verordnete Gesandte.

### Recess

zwischen den Directoren zu Prag und den Schlesischen Gesandten, errichtet am 22. April 1619<sup>1)</sup>.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. IV., membr. 3.)

Demnach die löblichen Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien aus sonderlich hoher, günstig-, freundlich- und nachbarlicher Affection und auf oftters beschehenes emsiges Anhalten und Bitten in Ansehung euserster Gefährlichkeiten, mit welchen das Königreich Böheimb nun eine geraume Zeit hero durch offene Kriegs-Gewalt angefochten worden, deroselben hochansehnliche und fürnehme Herren Gesandten alß: den Durchlauchtigen, Hochgebohnenen Fürsten und Herrn, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten, Hochgelahrten, Wohlbenahmten und Ehrbahren, Wohlweisen Herrn Heinrich Wentzeln, Herzogen zu Münsterberg in Schlesien, zur Oelß, Bernstadt, Graffen zu Glatz, Herrn auf Sternberg und Jaischwitz etc., Herrn Joachim Malzan, Freyherrn von Warttenberg auf Mielitsch und Freyhahn etc., Hartwig von Stitten auf Pommereschwitz, Roßnitz, Stoberitz und Weisdorff, Chur- und Fürstlich Brandenburgischen Geheimen Rath und Landeshauptmann des Fürstenthums Jägerndorff etc., Andream Geisslern, beyder Rechten Doctor, Fürstl. Liegnitzischen Briegischen Rath und Canzlern etc., George Gerhardtten, beyder Rechten Doctor, Fürstl. Münsterberg-Oelßnischen Canzlern etc., Albrechten von Rohr zu Seyfersdorff, der Fürstenthüber Schweidnitz und Jauer Landesbestellten etc., Nicklaßen den jüngern, Freyherrn von Burghauß auf Johnsdrorff etc., Ernst von Gruttschreibern zu Stabelwitz, George Rumbaum, der Stadt Schweidnitz Syndicum, und Samuelen Roth, Bürgermeistern zu Freystadt, zu dem End principaliter abgefertiget, daß Sie mit und neben den Herren Evangelischen Ständten des Königreichs Böheimb und anstatt derselben mit dero verordneten Herren Directoren, Land-Räthen und Bevollmächtigten Gesandten bey angestellten Chur- und Fürstlichen Interpositions-Tractaten die beiden Ländern insgemein und jedem absonderlich obliegende Religions-Gravamina, und was denselbigen anhängig, durch berührtes Mittel zu verhoffter glücklicher Erledigung mit einmütigem Rath und Göttlichem Beystandt befördern und bringen helffen möchten, Und aber besagte Tractation nahend vor dem angesetzten Termino erloschen, hat doch nichts destoweniger hochermeldte Ihr F. Gnd. neben den andern Herren Mitgesandten mit wohlgedachten Herren Directoren aller derselbigen Puncten halber, welcher zu beyder Länder Wohlfahrt und deren Ständen friedlich nachbarlichem Weesen und sonderlich zu noch beßerer Zusammensetzung der zuvor mit einander habenden Vertraunüß, Union und Conjunction in Religions-Sachen, deren beständigen Assecuration, und was diesem allem anhängig, Inhalts und vermöge Ihrer Instruction dienlich und nützlich seyn, gute Con-

---

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu die Instruction der Gesandten Seite 50 und die dort gegebenen Anmerkungen.

ferenzen und Berathschlagungen gehalten, fürnehmlich aber nachfolgende Articuln denen Herren Directoren zu erwegen und freundnachbarlichen zu erörthern überreicht.

Alß haben solchem nach die Herren Directores nach reiffer Berathschlagung der Wichtigkeit und aller Umbstände der Sachen, auch in billiger Consideration, daß hoch- und wohlermeldte Herren Fürsten und Stände in itzigem der Cron Böheimben hart bedrängten Zustandte mit ansehnlicher Kriegs-Hülfte der aufgerichteten Union gemäß und andern guten Consiliis und Officiis ersprießlichen Beystand geleistet haben, noch leisten und biß zu gutem Außgang der Sachen zu leisten sich nachbarlichen erbitten, auch umb vieler andern rechtmäßigen, guten Ursachen willen über angeregte und hernach gesetzte Punkte von allen dreyen Herren Ständten habenden Macht und Gewalt [nach], und soweit sich dieselbe erstrecket, Ihr Förstl. Gnaden und den andern Herren Gesandten ihre Resolution und schlüßliche Erklärung biß auf Ratification der Herren Stände des Königreichs, Ihrer Herren Principalen, auf einem öffentlichen generalen Landtag folgendergestalt abgegeben, nehmlich soviel anlanget den

Ersten Punkt der Wahl eines Königs zu Böheimben, dieweil nicht ohne, daß hiebevor etwa aus ungleicher Intention, auch wohl aus etlicher unfriedfertiger Räthe Verhinderung die Herren Fürsten und Stände in Schlesien von der Election und andern gemeinen Berathschlagungen, so das gantze unzertrennte Corpus angegangen, ausgeschlossen und diese Sache auf fernere Deductiones jederzeit protrahiret worden: Alß soll künftig in allen und jeden vorfallenden Angelegenheiten, die das gantze Königreich mit allen incorporirten Ländern betreffen und in specie bey Erwehl- und Annehmung eines neuen Herrn ohne Anwesenheit der Herren Fürsten und Stände Botschafft keine Proposition gethan, angehoret, noch deliberiret werden und [selbige] alßo von der Königlichen Wahl nicht ausgeschlossen seyn.

Secundo. In der Strittigkeit wegen des Fürstenthums Troppau, weil die Herren Fürsten und Stände Selbst in Ihrem übergebenen Memorial der politischen Punkten bekennen und aus Historien deduciren, daß es zu Böheimb wie andere Fürstenthümer mehr in Schlesien gehörig, lassen es die Herren Directores billich dabey verbleiben und achten vor unnöthig zu seyn, sich dieses Theils ferner hiervon mit den Herren Fürsten und Ständen in einen Disputat zu begeben, viel weniger sich für ihre Persohn oder anstatt Ihrer Herren Principalen gegen Ihnen, wie bißhero verhoffentlich auch nicht geschehen, jemand verleithen zu läßen, sondern erbitten sich vielmehr dahien, so viel immer möglich und an Ihnen ist, beförderlich zu seyn, damit entweder beym general Landtage oder sonst bey anderer occasion und Gelegenheit alle umb dieß Fürstenthumb bißhero zwischen den Interessirten Partheyen entstandenen Strittigkeiten durch rechtmäßige und bequeme Mittel aufgehoben und hingelegt werden.

Fürs Dritte seynd offtbemeldete Herren Directores erböthig und gäntzlich gesonnen, denen Herren Fürsten und Ständen auf Ihre fernere Anleitung in künftig zu Verfaßung

einer solchen Canzelley zu verhelffen, damit beyder Länder Privilegia, Rechte und Gewohnheiten in acht gehalten und niemand wieder Gebühr beschwehret werden dörffte. Nicht weniger:

Zum Vierdten ist denen Herren Directoren keinesweges zugegen, daß den Herren Fürsten und Ständen von denjenigen Privilegiien, so auf dem Carlstein verwahrlich gehalten werden und das Land Schlesien entweder neben andern Ländern oder für Sich Selbst concerniren, vidi mirte Abschriften zu des Landes Nothdurfftēn möchten außgefölget werden. Welches denn auch gewißlichen vermöge deß aufm Landtag Anno 1610 den Herren Fürsten und Ständen gegebenen Recessus alßo geschehen soll.

Zum Fünften befinden die Herren Directores Selbsten, daß die Repressalien zwischen dieser Cron und den Fürstenthümbern Schlesien der Union, auch sonst der guten Nachbarschafft und beyder Länder ordentlichen Rechten zuwieder stehen, derowegen dieselbe hinc inde von nun und zu ewigen Zeiten nachbleiben und beyderseits unterlaßen werden sollen.

Sechstens, obwohl zeithero aus Verhinderung etlicher Städte Privilegiien und alten praetendirten Gewohnheiten die Erbschafften aus diesem Königreich in Schlesien aller Orthen nicht mögen abgefölget seyn worden, So soll doch von itzt und zukünftig ewige Zeiten es anders gehalten und nehmlich alle und jede Erbschafften ihren rechtmäßigen Erben in Schlesien aus Böheimb von Land und Städten gefolget werden; Jedoch daß solches reciproce auch von dannen hieher alßo observiret und gehalten werde.

Schlüßlichen und mit gleicher Gutwilligkeit seynd die Herren Directores resolviret, wegen der neuen Zölle zu Budweiß solche Vorsehung zu thun, daß die Städte in Schlesien und besonders in den Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer bey ihren habenden Privilegiien allerdings verbleiben, mit Neuerung nicht praegraviret, noch die Commercia gesteckt<sup>1)</sup> werden sollen.

Diese alle und Jede Punckta wollen die Herren Directores und Land-Räthe ihrer tragenden Plenipotenz nach vorgesetztermaßen wohlmeynend expediret und verabschiedet haben, mit dem dienst- freund- und nachbarlichen Anerbitten und Erklären, daß sie zu künftigem General-Landtag des Königreichs Böheimben dieselbten Punckta denen Herren gesammten Ständten zu anderweit Erwegung, genüg- und folgender Ratificeir- und Genehmhabung bester maßen proponiren und vortragen wollen.

Welches Ihr Fürstliche Gnaden und denen andern Herren Gesandten die Herren Directores unterdienstlich und freundlich auf deroselben Begehren nicht haben verhalten mögen, und seynd deroselben zu angenehmen, vermöglichen Diensten jederzeit bereit und befließen. Zu mehrer Bekräfftigung obiger Declaration haben wohl ermelte Herren Directores ihre Pettschafften hierunter gestellet.

Actum in Consilio Directorum den 22. April 1619.

<sup>1)</sup> stecken = ersticken.

**Die Oberlausitzschen Stände an die Schlesischen Fürsten und Stände.**

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. III., membr. 2.)

Durchlauchtige, Hochgebohrne, Gnädige Fürsten und Herren u. s. w.

E. E. F. F. G. G. die Herren und Euch, durch dieß Schreiben gehorsam-, dienstlich und freundlich zu ersuchen, haben wir keinen Umgang haben können und fügen E. E. F. F. G. G. den Herren und Euch zu wißen, daß die löbl. Stände sub utraque des Königreichs Böhheimb unß nicht allein durch unterschiedlich gethane Schreiben, sondern auch durch fürnehme Gesandten freundl. und nachbarlich ihren itzigen bedrängten Zustand mit mehrerer Außführung zu erkennen geben und darneben bestes Fleißes ersuchet, wir wollten Ihnen mit einer ersprießlichen Hülff an Volk und Geld beyspringen und zu ihnen unbere Gesandten abferttigen, die in allerley das Religions-Weesen betreffende Occurentiis Ihnen mit Rath und That beyständig seyn möchten, Sich darneben gnädig und freundlich anerbothen, unß zu gleichmässiger Participation der Religions-Freyheiten und Mayt.-Briefen, inmaßen E. E. F. F. G. G. die Herren und Ihr, von Kayser Rudolpho hochmildeste Gedächtnuß erlanget, zu befördern.

Wann denn uns Gewißenhalber, auch sonst wegen der Verbündnuß, damit ein Land dem andern auch vermöge der Incorporation uniret, nit anders gebühren wollen, alß solchem obangezogenem ihrem, der Evangel. Stände in Böhmen Begehren, so viel unß möglich, erträglich und verantwortlich, statt zu geben: Alß haben wir nunmehro zu Ihnen auf eine Abfertigung gewiße Persohnen beschloßen und denselbten aufgetragen, sich mit den löbl. Evangelischen Ständen in Böhheimben und E. E. F. F. G. G. der Herren und Euer auch dahien nacher Prag Abgeordneten derer Ihnen ertheilten Instruction nach in eine Unio in puncto Religionis einzulaßen, der tröstlichen Zuversicht, Sie werden ihrem gnädigen, freundlichen Erbitten nach neben E. E. F. F. G. G. der Herren und Euren Abgesandten, uns zu gleichmäßiger Freyheit der Religion befördern helffen, immaßen wir den unbrigen mitgegeben, dieß alles nicht allein bey denen Herren Ständten sub utraque in Böhheimben, sondern auch Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnaden der Herren und Euren Gesandten bestes Fleißes zu sollicitiren.

Ob wir nun zwar unß schuldig erkennet, E. E. F. F. G. G. die Herren und Euch, durch fürnehme Gesandten dieserhalb gehorsamlich, dienst- und freundlich anzulangen, so hat es doch, weil die Zeit zu kurz gewesen, auch anitzo das gantze Land nicht, sondern der größere Außschuß allein beysammen, auch daß diejenigen Persohnen, die etwan darzu zu gebrauchen, schon nach Prage zu verreißen deputiret, andere aber in so geschwinder Eil nicht zu vermögen gewesen, von unß, wie gerne wir auch gewolt hätten, nicht ins Werck gerichtet werden können.

Bitten demnach E. E. F. F. G. G. die Herrn und Euch, Sie wollen solches nicht übel vermercken und in der gnädigen, günstigen, freundl. Affection und Correspondenz, damit

Sie unß, den Ständten, jederzeit zu gethan gewesen und wir Dieselbe vielmahl im Werck verspühret, unßerm zu ihnen habenden gehorsamb- dienst- und freundlichen Vertrauen nach ferner continuiren, und ob etwann ihre nach Prag abgefertigte Gesandten dieserhalb nicht genugsamb instruired sein möchten, sich mit den unßrigen einer gewissen union in puncto Religionis, auch darauff gerichteten in fürfallender Noth Succurses einzulaßen: E. E. F. F. G. die Herren und Ihr geruhet, nicht allein selbsten geschehen zu läßen, daß wir in die zwischen Ihnen und den Evangelischen Ständen geschloßene Union mit eingetragen, zu gleichmäßiger Assecuration in puncto Religionis befördert, sondern auch ihren Gesandten dieser halben mit den Unßrigen, die wir hierzu genugsam gevollmächtiget, Sich in Tractaten einzulassen, gleichermaßen aufzutragen.

Auch weilen E. E. F. F. G. den Herren und Euch, dieses Landes geringschätziger Zustandt und Comparation gegen einem so ansehnlichen Königreich Böhemb und so vielen fürnehmen Fürstenthümbern in Schlesien, die alle zu einem Corpori gehörig, wohlwißend und bekandt: Alßo bitten E. E. F. F. G. die Herren und Euch, wir gehorsamlich, dienst- und freundlich, Sie wollen es gnädig- günst- und freundlich dahien dirigiren helffen, damit über unßer Vermögen wir nicht belegt, sondern bey der biß anhero zwischen den Ländern observirten Quota, die unß doch ohne das jederzeit zu praestiren schwehr genung gefallen, gelaßen werden möchte. Gegen E. E. F. F. G. den Herren und Euch, wollen wir unß wie vormahls jederzeit gehorsamlicher, dienstlicher, nachbarlicher, vertraulicher, freundlicher Correspondenz befleissigen, auch solches zu jederzeit umb E. E. F. F. G. die Herren und Euch, nach bestem vermögen zu verdienen nicht unterlaßen.

Actum in gehaltener großer Außchuß Versammlung den 17. April 1619.

### **DEFENSIONS-ORDNUNG**

des Landes Schlesien<sup>1)</sup>.

(Provinzial-Archiv.)

Demnach die Herren Fürsten vndt Stende in Ober- vndt Nieder-Schlesien bey diesen schwirigen vndt gefehrlichen Zeiten der sondern notturft erachtet, ein zuvorleßiges defensions wergk auf zue richten, Alß haben Sie deme bey Vnterschiedenen gepflogenen berath-

<sup>1)</sup> Die auf dem Montag nach Jubilate 1619 abgehaltenen Fürtentage beschlossene Defensions-Ordnung wurde im folgenden Jahre am 10. März mit verschiedenen Zusätzen, vor Allem mit der definitiven Vertheilung der Mannschaften und Rosse auf die einzelnen Stände, erweitert. Um nicht den ganzen Wortlaut derselben später wiederholen zu müssen, geben wir hier diese spätere Fassung und bemerken in den Anmerkungen mit B. die Abweichungen der früheren, wo sie irgend von Bedeutung sind. Das dem späteren Beschlusse allein Zugehörige ist in Klammern geschlossen. Ob die Veröffentlichung zu ihrer Zeit gedruckt worden ist, hat sich nicht ermitteln lassen; im vorigen Jahrhundert findet sie sich gedruckt in Dr. E. G. Glawnig's Briegischem Wochenblatt für das Jahr 1790, Beilage No. 29. Auch hier weicht die Fassung wenigstens im Eingange von der im Provinzial-Archiv befindlichen Vorlage einigermaßen ab.

schlagungen reyfflichen nachgesonnen, daß landeß gelegenheit erwogen vndt sich endtlichen folgenden schlusses vndt ordnung einhellig verglichen<sup>1)</sup>.

1. Vndt wenn alle defension in vier stücken bestehet, Alß

1. vfm Soldaten zue Roß vndt Fuß vndt denen dazue gehörigen befehlichshabern,
2. vf allerley vorrath zum Kriege an geschütz vndt zugehör, an bau vndt schanzzeug, an der bewehrung vndt nötigen wapfen,
3. vf sicher- oder verwahrung der gränzen vndt päße,
4. vf zuvorleßigen mitteln zue gelde,

Alß haben, waß den ersten punet, alß den Soldaten vndt Kriegsß Volck betreffet, die Herren F. u. St. daß fundament gestellet vf den Außtrag deß volcks<sup>2)</sup> von Innwohnern vndt auf deren vbung vndt habilitirung zum Kriege.

2. Vndt wie daß erste die alten genommen auß den vorzeuchnügen der beseßenen Vnterthanen vndt Einwohner im lande, Geistl. vndt weldtlichen, vndt den musterungen, also habenß hierbey auch F. v. St. allerdings bewenden laßen, vndt hat<sup>3)</sup> iedtweder F. v. Standt bey seinem gewießen, vndt wie er eß gegen Gott, der höchsten Obrigkeit vndt dem Vaterlande zu verandtwordten getrawet, auch bey vermeidung ernster straffe, eine<sup>4)</sup> Consignation aller vnter Ihme geseßener Geistlicher, Herren vom Adel, bürger, vorstätter, freyen Lehenleuten, Vorwergsleuten, erbscholczen, Kretschmern, Pauern, Gärtnern, angerheußlern, erbmüllern mit benennung aller dehrer tauff- vndt zuenahmen, so woll eines jeden bewehrung, wie auch benahmung der Städte vndt Dörffer<sup>5)</sup> beim Königl. Ober Amt laut dehrer albereit de Anno 78 deßwegen aufgesetzten notul deß bekändtnüßbriefes einbracht, doch daß zu vormeidung allerhandt besorglicher vngleichheit die notul durch offenen Druck den Stenden vndt von dannen iedtweder Herrschaft insinuiret werde.

3. Hierauf, alß nach anheimgebrachter bekändtnüß notul ist<sup>6)</sup> inner 3 wochen eine Generalmusterung deß fußvolcks vf einen Tag im gantzen Lande von iedeß orteß Herr-

<sup>1)</sup> In der Fassung von B. lautet der Eingang also: Demnach die Herren Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien nunmehr eine geraume Zeit hero in vnterschiedlich gepflogenen berathschlagungen vff ein durchgehendes, diesem lande hochnotwendiges defensionswerck treulich vorgesonnen, selbigen aber vmb allerhandt einkommener hinderungen vnd fürgestreuer Difficulteten von tage zue tage bies aniecz o ersiecken blieben, Haben hochgedachte Stende durch einhellenigen schluß vff algemeiner den 9. Februarii dieses 1619 iahres gehaltenen Zuesammenkunft dahu vnweigerlich accordiret, das zue schleuniger förderung geregeten wercks derer den Herrn Fürsten vnd Stenden an ico in Diensten haftenden Obristen vnd fürnembsten kriegsofficirer vnd befehlichshaber rathsames guettachten vom Kay. Ober Amt eingeholet, hiernegst etliche hiesigen Landes, seines vermögens vnd gelegenheit kundige personen zuesammen Niedergeseczet vndt solch werck von ihnen zue einem gewißen modell gebracht, hernacher bey einer General Zuesammenkunft den Stenden fürgetragen, berathschlagt vnd zue völligem außsatz vntergeben werden. Gestalt solches bey dehme aufm Montag nach Jubilate gewöhnlichen Oberrecht vnd daselbst gepflogenen Zuesammenkunft gedeuteter maßen zue würekligkeit gerichtet vnd darinnen von den gesamten herren fürsten vnd Stenden folgender schluß vnd nachrichtliche ordnung einhelliglich gemacht worden.

<sup>2)</sup> B. Landvolcks. <sup>3)</sup> B. daß nemlich für allen dingen ehe beßer. <sup>4)</sup> B. gewiße, zuuerleßige vnd vollständige. <sup>5)</sup> B. von dato inner Sechs wochen. <sup>6)</sup> B. soll.

schaft vorgenommen vndt dadurch geregte Consignation ferner bewahret vndt gleichsamb ratificiret worden.

3. [Alß<sup>1)</sup>] nun derogestalt daß vermögen deß landeß an der manschafft erkündiget, hat sichs befunden, daß deß ganzen landeß Schlesien bey landt vnd Städten beseßene manschafft sich erstrecke vf einmahl hundert neun vndt funfzig Thausent Achthundert vndt Achtzig man].

4. [Auß dieser manschafft ist zue vorhabender vbung vndt landeß defension von fußvolck vor dißmal, den eß allzeit gemindert vndt erhöhet werden kan, auff einen Ausschus von 8000 mann geziehlet vndt geschlossen worden, welche Summa des Ansschusses den 20 man deß gantzen oder volliger manschafft in Städten vndt dörffern aufgebracht.

Vndt hatt der erste Creiß, so sich auf 39010 man belauft, hierzue gegeben 1951 man; der Ander Creiß, so sich erstrecket auf 45282 man, hat gegeben 2264 mann; der dritte Creiß, so 38417 man starck, hat gegeben 1921 man; Endtlichen der vierde Creiß, darinnen sich befinden 37511 man, hat gegeben zum Ausschuß 1859 man. Welche Alle zuesamen thun 7995 man.

Hiermit aber zue dieser Summa in particulari in iedtwedem Craise so viel desto leichter vndt eher zue gelangen, so ist iedtwedem Craiß vndt Standt seine gewiße quota zue geschrieben worden (doch ist die person, so vnter dem zehenden manne nit angesetzet, waß aber zehn vndt darüber, für einen man gerechnet worden).

Im Ober vndt ersten Creise, da sich daß Fürstenthumb Jagerndorff erstlichen befindet, darinnen sindt gewesen 6867 man; hiervon sindt kommen der geregten proportion nach 343 man zum Ausschuß vndt defension.

In der Stadt Troppau sindt 1041 man, haben gegeben 52 man.

Oppischen vndt Rattiborischen Fürstenthümber sambt den pfandtschafften haben 22217 m. thun 1111 m.

Daß Fürstenth. Teschen hat von den 3556 m. gegeben 178 m.

Die herrschafft Pleß hat von Ihnen 2134 m. gegeben 107 m.

Die Herrschaft Bilitz von Ihnen 417 m. 21 m. Die Herrschaft Freystadt von Ihnen 579 m. 29 m.

Die Herrschaft Friedeck, so 428 m. gehabt, hat gegeben 21 m.

Die Herrschaft Laßlaw von d. 739 m. 40 m.

Vlberßdorff v. 356 m. 18 m.

Commende Gräbnig von 502 m. 25 m.

<sup>1)</sup> B. So nun derogestalt das vermögen des Landes an der Manschafft erkündiget, würde der vberschlag zue machen sein, vf wie uiel Regiment knechte man die defension gerichtet wißen wolle, welche fürders nachem dreißigsten, 25. 20. 15. Manne alleine von Bürgers- vndtbauersmanne außn Stedten vnd Dörffern gleichsamb aus- gekieset vnd in vbung gebracht werden mögen.

Stubendorff v. 120 m. 6 m.

Summa dieses ersten Crayses ausschuß hat gethan 1951 man.

Im A d e r n Crayß ist daß Bißthumb Breßlaw 13765 m. starck gewesen, darumb seindt zum außschuß komben 688 m.

Im Fürstenthum Brieg, da sich der Manschafften 10668 m. befinden, sind zur defension genommen 533 m.

Fürstenthum Olsse, so 5876 m. gehabt, hat zum außschuß gegeben 294 m.

Daß Fürstenthum Breßlaw hat von 13651 m. gegeben zur defension 683 m.

Herrschaft Wartenbergk von den 858 m. 43 m.

Daß Burglehen Auriß von 185 m. 9 m.

Burglehn Liesse von 193 m. 10 m.

Der Großburgische haldt von den 88 m. 4 man.

Summa dieses Crayßes 2264 Mann.

Den dritten Craiß anlangende haben sich in demselben befunden zum außschuß gehörig 1922 m.

Alß im Fürstenthum Liegnitz machen 14127 m., davon werden außgeschossen 706 m.

Daß Fürstenthum Grossenglogaw hatt 18117 m., davon kommen zum außschuß 906 m.

Im Fürstenthum Sagan von 3874 m., davon man gegeben zur defension 194 m.

Die herrschaft Mielitsch v. ihren 976 m. giebet 49 m.

Die herrschafft Trachenberg v. 1151 m. 58 m.

Herrschaft Zuelauff v. 172 m. 9 m.

Im vierden vndt letzten Crayße sindt gewesen im Schweidnitschen v. Jaurischen Fürstenthum 31713 m., davon zum außschuß komben 1586 m.

Fürstenthum Münsterberg vndt Frangstein, darinnen ie der manschaft befunden worden 5412 m., hat gegeben 271 m.

Burglehn Großpetterwitz hat v. seinen 46 m. gegeben 2 m.

Summa dieses Crayses 1859 m.

Vndt hat sich also erstrecket die Manschafft aller 4 Craiße, so zur vbung vndt defension zu gebrauchen 7996 Man.]

5. Diese bemelte quota ist ex omni numero<sup>1)</sup> nit juxta veterem modum decimandi vf denjenigen, den die Zahl ohngefehr berüret, sonderlich vff den tauglichsten nach befindung daß Standeß von der Obrigkeit gerichtet worden [in 4 Regimendt den Krayßen nach, vnd abermahl ein jedwedes regiment bey den musterungen in 3 fänlein getheilet mit nothwendiger liberei vndt armatur, alß zwei theil mit Mußqueten, derdriette theil mit pigken auf einer jedweden Communen, dorff oder stat vncosten versehen vnd der übung vntergeben worden, welche die herren Krayßobristen vndt befehlighshaber nach bester moglichkeit bei vnd ohne

<sup>1)</sup> B. Diese Auskiesung soll.

die Musterungen der Instruction nach, so den Krayß Obristen absonderlich übergeben, künftig fortzustellen nit vnterlassen werden]. Es soll auch den Kraiß Obristen freystehen, derselben gefallen vnd befindung nach mit vorenderung deß alters oder andern zuefellen, wan eß nötig, vf deß Standeß vndt Obrigkeite vnpassionirtes angeben die außgeschoßene person zuevorenern vndt außzuewechselln. [Da den iedweder, der von der Obrigkeite also außerkieset worden, bey straff deß Galgens, landsverweisung, oder seines gutteß vndt vermögens einziehung fortzuziehen schuldig vndt pflichtig sein solle. Zu fernerer dieser sachen erheischenden notturft vndt daß desto füglicher dieses volck in fändlein außgetheilet vndt in gewieße ordnung hat gebracht werden mögen, sind dieses außschueßes Rollen bey den Musterungen vorfertiget vndt iedweder person mit seinem Nahmen specificiret vndt beim oberambt eingeschicket, auch davon abschrefft den befehlshabern ertheilet worden.]

6. Auff den vnterhalt aber dißes außschueßes ein wartegeldt oder sonstn dergleichen etwaß zue setzen, ist gantz vnmöglichen, dem landtman vnerreglichen, wie auch vnnötig befunden worden in sonderer anmergkung, daß die übungen nach der befehlichshaber befündnüß mit etzlichen pauerschaften zuegleich dehrer Ortte angestellt werden können, daß ein Jederer abendts seine behausung zu erreichen habe, daß ausser notfahls niemandt an seiner Nahrung vorabseumt vndt ohne dieß jedwedern Inwohnern die Schuldigkeit daß vaterlandt zu retten oblieget, an dem auch keiner auf den andern zue sehen, sondern vielmehr dieselbe alß seine eigen schuldigkeit auf erforder der Obrigkeit<sup>1)</sup> abzuelegen wol angehalten werden mag, Gestaldt dan de milite ex agris lecto die Röm. Hiestorien vndt iziger Zeit die exempla in andren landen vndt provincien in vndtaussen deß Römischen Reichs eben dieses genugsamb bewehren. Ob man wol gerne gesehen, daß es mit der besoldung beim fortzuge waß niedriger alß bei dem geworbenen volcke hette gerichtet werden mögen, haben doch die Stende nit für vnbillich erachtet, weil sie gleiche gefahr vnd bierden mit den geworbenen volcke hetten, daß Sie auch denselben in der besoldung gleich gehalten werden sollen, doch daß dieselbige<sup>2)</sup> nit von dem daheimb bleibenden 20. man, oder 19. man, sondern ex publico gegeben werde.

7. Bey den Musterungen<sup>3)</sup> sol den außgekieseten vom lande, welche über nacht aussen bleiben vnd warten müssen, iedweder person deß Tages 6 Weisse groschen<sup>4)</sup> ex publico erfolgen, welche doch allein auf die, so von anderem Ortte zur musterung erscheinen müssen vnd nit auf die, so in selbiger Stadt oder dorff gesessen, weil sie nichts aufwenden dörffen, zue verstehen.

<sup>1)</sup> B. für sich abzuelegen vorpflichtet stehet, nicht weniger alß ein fewer zue leschen einer für den andern von der Obrigkeit wohl angehalten werden mag.

<sup>2)</sup> B. Wann es aber zuer noth vnd fortzuge gelanget, ist an sich billig, mag auch anders nicht gesein, denn daß solchem auserkieseten Landt vnd Bürgersman völlige kriegsbesoldung, allermaßen bey diesem Lande herkommen, gewahret vnd zwar nit u. s. w.

<sup>3)</sup> B. so oft dieselben der notwendigkeit nach in den Weichbildes oder Craiß Stedten fürgenommen werden.

<sup>4)</sup> B. 4 Groschen.

8. [Kraut vndt lott wiedt die General-Steuer-Cassa von der bewilligten Capitalanlage herschießen].

9. Dieses fußvolcks ordinari musterungen, [außer den so vmb der übung wiellen extra ordinari vndt in particulari vorzunehmen.] sollen durch die Krayß Obristen des Jahres zwier<sup>1)</sup> in pleno durch eine Vniversal musterung im gantzen Crayß vff die nachfolgende vndt bestimmte Zeit vndt Orter für die handt genommen werden<sup>2)</sup>.

10. [Es ist auch zur übung vndt besserer nachricht dem gemeinen Manne vndt erhaltung gutter disciplin deß vntergestelten volcks ein Artickellßbrief mit vndinlichen befunden worden. Darumb sollen die Krayß Obristen, so weit es die vbung vndt mit den fortzug begreiffet, weil der zuvor hierzu außsatze von einziger üblicher observantz geworbenem volck gehaltene Artickellßbrief genugsamb, ihnen selbst zu formiren mit vnterlassen].

11. Wieden nichts desto minder alle Stende, Obrigkeiten vndt Herrschaften dahin laboriren sollen, [auch die Craiß Obristen deren inspection es concediret, genau acht aufgeben], daß die andern vnaußgekieseten in Städten vnd Dörffern mit richtiger tauglicher bewehrung vf allen fal fertig vndt gefast sein, darumb die bey den Städten gewöhnlichen Sontagsschießen vndt andre Kriegsexercitia keineswegs niederzuelegen, viel mehr von zeit zue zeit in verbesserung zue bringen, auch auff den dorffschaften solche mit gutter ordnung anzuerichten niemanden zu vorwiedern, doch hingegen wegen beßerer der Straßen sicherheit dem landvolck mit oberwehren vber landt zue gehen abgestrücket vndt verweigert werden soll. Vnd so viel von dem außschueß deß Fußvolckes.

12. [Anlangent die Reuterey, so sindt viel modi zue deren auffbringung in erwegung gezogen worden, vnter welchen aber Ihnen die F. v. St. allein belieben läßt, diese defension zue richten nach anzahl der Gütter, sie gehören im lande auch wem sie immer wollen, Geistlichen oder Weltlichen, hohen oder Niedrigen Standeßpersonen, nemblichen daß zum Ersten vf ein Forwerg, dabey gütter sein, obgleich keine pauerschafft dabey wehre, vndt davon sich einer vom Adell nehrett, eß sei groß oder klein, ein Roß geschlagen vndt davon außgerüstet werden soll. Alhiro sindt außgeschlossen die höffe, pauergütter, so dinstbahr, vndt die schäfereien, so nur wegen commodität der hüttung vndt vnterhaltung deß viehes gebraucht werden. Item so sich iemandt angeben sollte wegen so eines geringen Monats, daß Ihmbe ein Roß davon außzurüsten vnmöglichen, sol den St. alß Fürsten vndt Herren Standeß, in Erbfürstentümbern den Haubtleuten, Eltisten vndt Rechtsitzern bei Ihrem gutten

1) B. particulatim, einmahl aber generatim.

2) B. Do dann solch volckh nach Vergleich vndt befindung, die mit den Craiß Obristen wird können getroffen werden, in gewiße starcke fenlein abzuetheilen, mit den geschicktesten vnd tüchtigsten zuer faust vndt vorstandt bestes disponirten von iederm Stande vnd Stadt beniembten inländischen vnd eingebornen Capitenen, Leutenambt, Fendrich, Feltwebeln zue versehen, dieselben alsdann obliegenden fleißes vnd vnuerdroßener mühewaltung halben vom königl. Oberampte vnd Landräthen vff fernere der F. F. vnd St. St. ratification einer gewißen iahresbesoldung ex publico zue bedenckhen.

gewissen hierüber zu cognosciren anvertraut werden, bey dem eß auch nachmalß verbleiben soll.

Item einzelne Dörffer, darinnen keine vorwerge, sondern nur pauerschafften sein, werden außgeschlossen, eß were dan, daß eß ansehnliche dorff und pauerschafften weren, welche mit so hohem getreide vnd silberzinß außgesetzt, daß sich davon einer von Adel nehren vndt zu vnterhaltung der Rosse wol gelangen köndte, so soll von solchen ebenermaßen ein Roß außgerüstet werden. Was oben von den vorwegen gemeldet, ist auch zu verstehen von einem dorffe, darinnen mehr alß ein vorwerg, daß nemlich von iedtwedem derselben ein Roß außgerüstet werden soll.

Damit aber bey außrustung dieser Rosse nicht eitel Gesindlein, mit welchem allein vbel beim kriegeswesen fortzukommen, aufgesetzt werden möge, soll es allewege, wo nur ein Roß ausgerüstet wierdt, den verstand auf die Adelspersonen selbst haben, die eß betiefft, weil jedtweder selbst seine pflicht gegen dem vaterlande abzulegen schuldig.

Die gantze Reuterei, so viel derer auß den einkommenden Rollen wird befunden werden, soll bey den musterungen geübt werden; wanß aber den fall betreffen sollte, daß auß der ganzen Summa eine gewieße quota aus einem oder dem andern Crayß fort zu schicken, soll solche anzahl durchs loß bey jedtwederm Standt genommen vndt allezeit auf Sechs Rosse einer vom Adel, der ein versuchter Reisiger Knecht, gleichsamb zue deren commendirung oder besserer aufacht deputiret werden. Wie vndt wan hierinnen eine zueverläßige gewißheit an der anzahl der Rosse hochnöttig, alß sollen a die insinuationis inner vier wochen entweder auß den lantbüchern vndt Registern, oder wo die nicht vorhanden, nach den dorffschaften oder vorwegen diese Rollen vndt vorzeichnüße bemeltem modo nach vnter einer nahmhaften poen, alß auf 1000 fl. Hungarisch bey dem Khönigl. Oberamt einbracht werden, welche pöen denn die seimigen Stende vndt in Erbfürstentümbern die Haubtleute vnfahrlbarlich dargeben vndt außzahlen vnd hernach von den seimigen privatis hinwieiderumb einfordern sollen. Sollte nachmals diesem schlüß iemandt nicht gnüglich nachsetzen vndt mit außrustung gehöriger pferde die schuldige gebühr nicht leisten, derselbe soll seines guttes, vorwergs oder Dorfs vorlustig sein vndt dem gemeinen lande vorfallen haben; doch ist dieser izt außgesetzte modus dahin außdrücklichen gemeinet, daß er niemanden an seines guts gerechtigkeit zu einem praejuditz oder beschwer gereichen, viel weniger perpetuiret, sondern nur auf gegenwertige not vndt gefehrliche Zeiten angesehen sein soll.

Vndt weil zue diesem izt erzelten modo zue gelangen etwaß von Zeit gehört, auch ferner gehören wierdt, alß ist interim der modus de anno 1527 vndt anno 1605 für die handt genommen vndt eine gewieße quota der Reuterey auf die Stende geschlagen worden.

Alß im Obern Craiß auf dessen Fürstentumb Jägerndorff 40 Roß. Das Fürstenthumb Teschen 34 Pferde, Fürstenthumb Oppeln vndt Rattibor 322 $\frac{1}{2}$  Pf., Opplische vndt Rattiborsche Pfandschafften 41 Pf., Herrschafft Pleß 18 Pf., Herrschaft Bilitz 6 Pf., Herrschaft II.

Friedeck 2 Pf., Herrschaft Freistadt 6 Pf., Herrschaft Loslaw 6 Pf., Vlberßdorf  $1\frac{1}{2}$  Pf., Commenda Gröbing 2 Pf., Steubendorf 1 Pf. Summa im obern Craiß 480 Pferde.

Im Andern Craiß. Dem Bischoftumb Breßlaw seindt zuegeschlagen worden 116 Pf., dem Fürstenthum Brigg 120 Pf., Fürstenthum Oelß 54 Pf., Fürstenthum Breslaw samb Neumarkischen vndt Nambßlausischen weichbildern 150 Pf., Herrschaft Wartenberg 9 Pf., Herrschaft Mesibor 2 Pf., Auras 1 Pf., Großburg 1 Pf., Burglehn Lißa aber ist vnter dem Fürstenthum Breßlaw 150 Pf. eingerechnet worden. Summa, die Ross in diesem andern Creyße thun 435 Pferde.

Im dritten Craiß seindt auf das Fürstenthum Liegnitz geschlagen worden 193 Pf., auf das Fürstenthum Großglogaw 230 Pf., Capitul Großglogaw 2 Pf., Fürstenthum Sagan 70 Pf., Herrschaft Militsch 11 Pf., Herrschaft Trachenberg 14 Pf., Herrschaft Zuelauff 2 Pf. Dieses Craißes Summa macht 522 pf.

Der vierde Craiß, alß das Fürstentumb Schweidnitz hat gegeben 300 Pferde, Münsterberg vndt Franckstein 84 Pf., Großpeterwitz 1 Pf. Thutt 385 Pferde.

Aller bemelter vier Craiße außgetheilete quota machen in einer Summa 1840 Pferde. Diesen modum zue effectuiren vndt in Bereitschafft zue halten, ist jederm Stande mit den seinigen sich darüber zue vergleichen anvortrauet vndt nachmalß solche Reiterey in den Ersten dreyen Craißin in drey fahnen, des vierden in zwey fahnen abgetheilet worden, bey welcher abtheilung der fahnen zue Roß oder fändlein zue Fuß, so in künftig einige difficultäten einfallen solten, soll auf erinderung deß Craißobristen derselbten mit möglicher verbeßerung remediret vndt entgegen gegangen werden. Die Musterung, weil sie sowol mit der Reuterey als fußvolcke in künftig anzustellen vndt zue halten, haben sich die Craiß Obristen folgendermaßen mit den Craiß Stenden verglichen: Darinnen soll die Erste Musterung zue Teschen gehalten vndt im fröhling den Montag nach Quasimodogeniti die Reuterey gemustert werden, Dinstag hernach das fußvolck.

Auf den Herbst den Montag nach Francisci, so da ist der Siebente Octobris, die Reuterey, Dinstag hernach das fußvolck. Zu dieser Musterung sollen komben: Fürstentumb Teschen, Herrschaft Pleß, Bieliz, Freystadt, Royn, Deutsch Leippa, Reichenwalde, Friedeck.

Die Andre Musterung soll gehalten werden zue Rattibor im Fröhling, den Dinstag nach misericordias Domini die Reuterey, Mitwoch nachher das Fußvolck; Im Herbst Montag vor Gally, ist der 14. Octobris, die Reuterey, Dinstag hernach das Fußvolck. Hierzue gehören Fürstenthumb Rattibor, Koseler Craiß, Schlabantscher Craiß, Fürstenthum Jägendorf, Herrschaft Oderberg, Beuten, Lübschitz, die Stadt Troppau, Herrschaft Loßlaw, Commenda Gröbnig, Vlberßdorf.

Die dritte Musterung soll gehalten werden zue Oppeln im Fröhling Montag nach Rogationis die Reuterey, Dinstag hernach das Fußvolck; hierunter gehören: Das Fürstenthumb Oppeln, Rosenberger, Lublinitzer, Großsträlischer, Tostischer, Neustättischer, Zülzischer, Falckenbergischer, Gleibitzer Craiß.

### Der ander Craiß.

Dieser Craiß ist gleichfalls in drey Musterungen getheilet worden. Die Erste Musterung soll sein, so wohl dehrer zu Ross alß derer zue fuß zue Bernstadt. Hierzu gehöret Fürstenthum Oelß, Fürstenthum Bernstadt, Herrschaft Wartenberg, Creuzburger, Pitschnischer vnd Namßlauischer Craiß, Sorischer Haldt, Zirckwitz vndt Trebnitz.

Die andre Musterung soll sein zue Grottkaw; darzue seindt deputiret: das Bischoffthumb Neiß, Fürstenthumb Briegk, Vtmachau, Patschkau, Ziegenhalß, Weidenaw, Wansen.

Die dritte Musterung soll sein zue Breßlaw. Hierzue gehören Fürstentumb Breßlaw, Neumarktische vnd Namslauische<sup>1)</sup> Crais.

Die Zeit vnd Tage dieser Musterung seindt Ihr D. vnd F.G. dem Herren Craißobristen anvertrawet worden, nach dero gelegenheit, daß vierwochen die Musterungen außgeschrieben.

### Der dritte Craiß.

Der ist gleichfalls in drey Musterungen gerichtet. Die Erste soll gehalten werden zur Liegnitz. Hierzu gehöret: das Fürstentumb Liegnitz, Goldtberg, Hein, Lüben, Steinaw, Rauden, Parchwitz.

Die Andere Musterung soll sein zue Hernstadt. Hierzue gehören: Herrnstadt, Winzig, Wohlau, Trachenberg, Militsch, Praußnitz, Zuelauf, Guhraw, Köben, Tschirnaw.

Der dritte Musterplatz zue Freistadt. Hierzue gehören: Freystadt, Glogaw, Sprottaw, Grinberg, Polckwitz, Schwibusen, Mühlbock, Sagan, Pribus, Naumburg, Beuten, Wartenberg, Primkenaw, Neustättlein, vndt dieß sindt die Oertter zur Musterung deß Fußvolcks. Die Reuterey in diesem dritten Craiß anlangende sollen die im Fürstentumb Liegnitz angesessene zue Liegnitz, die Glogawischen zue Glogaw, die in der Herrschaft Trachenberg vnd Militsch zue Herrnstadt gemustert werden. Die Tage hierzue außzusetzen sindt gleichfalß Ihr D. vnd F. G. dem Herren Craiß-Obisten heimgestellt worden.

### Der vierde Craiß.

Hierinnen sollen auch 3 Musterungen gehalten werden, wie in vorigem Craiße. Die erste Musterung soll sein zue Franckstein; hierzue gehören: Münsterberg, Franckstein, Silberbergk, Reichstein, Wartte, Stiefft Heinrichaw vnd Camentz.

Die andre Musterung soll sein zue Schweidnitz; darzue werden erscheinen: Schweidnitz, Striegaw, Reichenbach, Polckenhain, Landtshutte, Stiefft Größaw, Semberg, Lieba, Waldenburgk, Freyburg, Gotteßberg, Hoch-Friedberg, Schmiedeberg, Kupferberg, Friedlandt, Zobten.

Die dritte Musterung soll zum Jauer gehalten vnd darzue geschlagen werden: Jauer, Lemberg, Punzlaw, Hierschbergk, Schönaw, Lähne, Greifenberg, Lübenthal, Freyburgk vnd Naumburgk a. Queiß.

Die Mustertage sollen dem Herren Craiß Obisten gleichermassen anvertrauet sein.

Dem bemelten außschueß zue Roß vnd fueß seindt zue Kreiß Obisten vorgestellet vnd

<sup>1)</sup> In der Handschrift: Rautnische, doch offenbar falsch.

hierzue erbetten vnd vermocht worden, auch mit einem Jährlichen recompens von 1200 fl., doch daß davon Sie zue beßerer übung des landvolks einen Obristen Lieudenant mit 400 fl. bestellen vnd vnterhalten, versehen worden, in dem Ober-Creiß (tit) Heinrich von Wierbßky; In dem Andern Craiß (tit) Hertzog Heinrich Wentzel etc. In dem dritten Craiß (tit) Hans Vlrich Schaf Gotsch, In dem vierden Craiß (tit) Heinrich von Elbel, dem seindt auch zue etzlicher massen relevirung obliegenden fleißes wol qualificirte befehlichshaber zue Roß vnd fuß adjungiret vnd dieselben von der Capital Schatzung mit nachfolgender Jährlicher besoldung, wartgeldern vnd vorthelen versehen, vndt ist an wartgeldern bewilliget worden: Einem Ritmeister jährlichen 300 fl., seinem leutenambt 150 fl.; Einem Capitan 300 fl., dessen leutenambt 150 fl.; Einem Fändrich zue fuß 100 fl., dem Feldtwebel 50 fl.

Bey dem fortzuege sollen einem Rietmeister zum Vorthel mit gewöhnlicher besoldung vnterhalten werden 6 pferde, dem leuttenant 6 pferde, dem Fändrich 4 pferde, dem Wachtmeister 2 pferde, bei endung aber deß fortzueges sollen diese Vortel fallen vndt die befehlichshaber an Ihrer jährlichen besoldung sich genügen lassen.

Die besoldung der Wartgelder soll vom Ersten Januarii dieses 1620 Jahres seinen Anfang nehmen vnd sich, ob man schon nit fortziehet, perpetuiren. Im Felde sollen befehlichshaber vndt das vntergebene Kriegsvolck, alß auch hiebevor gemeldet, wie das ander geworbene Volck vnterhalten werden.

Die bezahlung soll zwar auß der befehlichshaber handen dem vntergebene Kriegsvolck erfolgen, doch daß ihnen nichts abgekürzet, sondern völliglich wie der befehlichshaber von den Fürsten vnd Ständen den Soldt empfangen, wieder außgezahlet werden.

Eines halben Jahres wartegeldt soll allezeit anticipando den befehlichshabern folgen, wie dann der Reuterey, wan solche drei monath im felde gedienet, bei der abdanckung ein halb monat abzueg zu geben, verwilliget worden, wie auch für dieses Jahr einem Jedwedern Rietmeister ein Wartegeldt vnd ein Trombeter mit 40 fl. zu vnterhalten, welcher im aufzug nachmalß gegen schwindung des Jahreßgeldes mit dem Soldt eines geworbenen zue vnterhalten sein würde.

Der Obriste Leutenant, wan er mit Reuterey vnd fueßvolck aufzeucht, soll mit beiderley Obristen Leutenambten zue Roß vnd zu Fueß Soldt versehen werden.] )

---

1) An Stelle dieses von Seite 120 ab unter No. 12 reichenden Abschnittes hat B. nur Folgendes: Was dann die Reuterey betrifft, wirdt derselben anzahl aus den einhellig gewilligten consignationen vnd general jedes Craißes des jahres zweymahl beschloßener musterung erfindlich sein.

Wie es aber vff begebenden nothfall (weil alsdann die ordinari Besoldung fur sich gehet) mit der quota oder fortzug anzustellen, wollen Fürsten vnd Stände demselben ferner nachzuedenckhen vnd entweder bey nechster zuesammenkunft solches zue dirigiren, oder aber mit einbringung der geschloßenen capitalanlage dem königl. Oberampte ihr guettachten hiervon einzuliefern nit vergessen, vff welchen fall des nothwendigen fortzuges die Reuterey in gewiße fahnen desto stercker ausgetheilet, denselben wohlqualificirte Ritmeister, Leutenambt, Fendrich, alles angeseßene oder eingeborne fürgestellet vnd erheischender gebühr nach ex publico mit einer gewißen besoldung vnterhalten werden müsten. Das sich solcher vffgetragener Ambter niemandt, so im Lande wohnet, oder dessen Schutz genießen will, vorweigern soll, ist vor alters versehen vnd wirdt jedern seine schuldigkeit dahin erweisen.

13. Sonsten hat mans mit abtheilung der Vier landes Craise oder quartier wie für alters beschehen, bewenden lassen vnd wegen daß succurs<sup>1)</sup> [vnd daß persönlichen zuzugs, so im fahl der noth sowol vom geworbenen, alß landvolcke beschehen soll, dahin geschlossen, daß in diesem Craiß, da die gefahr am grössten vnd meisten sich ereuget, sich daß gantze geworbene volck samblen, wie auch desselben Craisses gantzer Ausschuß zue Roß aufziehen, daß landvolck aber an die nothwendigen pässe desselbten Craises vnd in die guarnisonen geleget werden sollen, der negstfolgende Craiß aber, wie auch der driete, so außer gefahr, soll sein Krieges Volck zue Roß vndt fuß, die garnisonen dadurch desto besser zu versichern, bei sich behalten.

Der Vierde Craiß, so der gefahr am weitsten, sol eine helfste daß Landtvolcks zue Roß vndt fuß dem Andern, vndt den Rest dem drieten geben, doch nur so lange alß keine gefahr bey demselben sich vormercken leßet.

Solte aber in der andern Craissen einem, eß sey gleich in welchem eß wolte, auch gefahr gespüret werden, soll derselbe Craiß sein Volck zue behalten oder wieder abzufordern bemächtiget vndt die andern demselben zue succurriren schuldig sein.

14. Der persönliche zuzug soll in gutter bereitschafft fertig gehalten, aber ausser dem eusersten notfall nicht aufgefordert werden;] wie dann daß aufbot, wan eß vom Oberamt vndt den landräthen beschlossen, von niemandt Andern alß dem Khonigl. Oberamt, [eß wehre dan daß eilfertigkeit der noth ein anders erfoderte,] beschehen soll, massen auch [dem Alten aussatz vndt verordnung nach] der schutz vndt vnterhaltung der gantzen defensionordnung dem Khonigl. Oberamt vndt denen Stenden, so zue landt vndt Kriegsräthen demselben adjungiret, gänzlichen anvertrauet worden.

15. Es sollen auch die CraißObersten in friedenszeiten Ihren respect haben auf daß Khönigl. Ober-Amt vndt bemelte Krieges vndt landes Räthe; in wehrendem fortzuge aber [vndt Kriegesstande] (ob mit in selbigem einem oder dem Andern Craiß Obersten zue ziehen für gutt befunden würde) auf den Veldt Obristen. Jedtwedem Craiß Obersten sambt obbenannten deren befehlichshabern ist die in seinem Craisse gehörige Anzahl zue Roß vndt Fuße in Ihr Commando vndt gehorsamb, so weit eß daß Kriegeswesen vndt vbung betrifft, bey den musterungen, da sie auch zue den fändlein geschworen, vntergeben worden, darinnen ihn auch ein iedtweder Standt, Amt, Obrigkeit vndt herschafft vf alle obbeschriebene Fälle vndt occasionen mit gebührlichem schuz vndt vnweigerlicher handtbittung zu erhalten schuldig sein soll.

16. Dem CraißObristen soll hingegen obliegen, die Rollen des außgekieseten fußvolcks in vollständigem esse zu erhalten<sup>2)</sup> [vndt alß oben bemelt] in richtige Musterung zue bringen,

1) B. vndt das der succurs in Erste, Andere, Dritte Huelfe nach gelegenheit der noth abgetheilet.

2) B. die Reutterey des iahres zwey mahl zu einer gelegenen Zeit, derer man sich ins künftige vergleichen wierdt.

dahin iedtweder Standt die seinigen gewieß zu erscheinen anzuhalten, In vermerkung aber deß vngehorsams mit obig<sup>1)</sup>) gesetzter straff vunachbleiblich zue belegen wiessen wirdt.

17. Anreichende daß andre defensionsmittel, wegen allerlei Kriegsvorrath an geschütz, kraut vndt lot, baw, schantzzeug, waffen, rüstung wierdt hiervon daß Oberamt vndt zue geordneten Landträthe nach gelegenheit dehrer zur defension deputirten geldmitteln die angelegene nothwendigkeit für handt schaffen, auch zuverläßliche gebührende anstellung befördern. Massen zue solchem vorrath 30000 Thaler von der Capitalschatzung vf daß erste Jahr deputiret vndt dessen einschaffung vnd erförderung darzue tüchtigen vndt erfahrenen Personen, (tit) herren Abraham von Dohna anvertrauet ist, vndt wan in diesem passu nit für gutt befunden worden noch zur Zeit halbe Cartaunen einzuezeigen, alß ist darbei verblieben, daß ehistes 8 virtel vndt 4 achtel Cartaunen verfertiget werden sollen, wie dan der anfang darmit auch allbereit gemacht worden.]

18. Die versicherung der gränzen vndt pässe, alß daß driete defensionis requisitum stehet billich Jederm Standt vndt obrigkeit zue, mit fleissiger aufacht, nothwendiger verwehrung dergestaldt dieselben zue sichern, daß daß allgemeine Vaterlandt durch fahrleßige nachsicht nit etwa kümmerlich vnheil zue gewarten habe. Ob nun einigem Stande hereinbrechende gefahr wolte angedeutet vndt zu ohren bracht werden<sup>2)</sup>), wirdt ein ieder solches bey dem konigl. Oberambte vndt landträthen [oder auch den feldt Obristen] schleunig anzugeben wißen, darauf allerseits erheischliche nothwendigkeit fürzueschützen nicht vnterlassen werden soll.

19. Ist also noch vbrig daß vierde defensionis requisitum vndt belli nervum herfür zue suchen vndt von geldmitteln zue reden, so künftig zue aufrüstungen, nöttigen besoldungen, erzeugung kriegesvorraths, auch fürsprießlicher vf begebenden nothfall gemeinter hinterlegung angesehen; da denn die gesambten herren Fürsten vndt Stände dieses folgenden mittels, so beydes seine gute auftreglichkeit, alß auch den wenigsten beschwer auf sich hat, sich geeinigt, daß ob wol sonstn zur defension nur die beseßenen leute in Stadt vndt Dörffern in vorzeichnüs zue bringen, für gutt angesehen worden, dennoch vmb der defensions Steuer willen für allen Dingen neben der besessenen leute auch der vnbessenen vorzeichnuß eingebbracht, nachfolgende Capitalschatzung angerichtet vndt<sup>3)</sup>) [vf einen gewissen Termin, welchen Fürsten vndt Stände jedesmal schliessen werden], bey jedem Standt, Ambt vndt Obrigkeit gleich den Steuern vnseumlich vnd bey vermeidung der straffe, welche sich halb der Königl. Camber, halb der General Cassa einzuebringen Fürsten vndt Stände verglichen oder sie zur gefenglichen haft richten möchten, abgegeben werden.

<sup>1)</sup> B. einer gefencknüs Straffen die vnuermöglichen, die andern mit einer geltstraffe, deren sich F. F. vndt St. St. in künftig entschließen können, halb der Königl. Cammer, halb der General Steuer Cassa einzubringen.

<sup>2)</sup> B. treibet ihn seine eigne, wie auch des Landes vnabseumliche angelegenheit.

<sup>3)</sup> B. zu derer folgen künftigen Johannis Baptistae termin.

Ein Fürst im lande wirdt geben . . . . .	100 Thlr.		
Ein Freiherr, der ein Standt . . . . .	20 „		
Ein Prelat, Abbt, Abbtissin, Prior, Priorissen, Commendator . . . . .	10 „		
Ein Freyherr, so kein Standt . . . . .	2 fl. ungrisch.		
Einer vom Adel in Herrndinsten . . . .	1 fl. „		
Einer vom Adel vfm lande . . . . .	1 fl. „		
Eines vom Adel verweisete Kinder anstatt deß vattern . . . . .	1 fl. „		
Eine Adelliche Wittib vf einem leibgeding eines Rittergutts . . . . .	1 fl. „		
Arme Edelleute in Städten sollen in acht genomben vndt nit zu hoch beleget werden.			
Ein pfarrer oder gemeiner Geistlicher .	9 gr.		
Ein Schuldiner . . . . .	9 gr.		
Ein vngeseßener Advocat, so sein Haubt sonsten nit versteuert . . . . .	1 Thlr.		
Ein Jubelirer, so nit beseßen . . . . .	1 fl. vngr.		
Ein Factor . . . . .	1 fl. „		
Ein Niederlender . . . . .	1 fl. „		
Ein Schotte . . . . .	1 fl. „		
Angeseßener Ambtman . . . . .	1 Thlr.		
Angeseßener schreiber . . . . .	1 Thlr. oder nach gelegenheit . . . . .	18 grg.	
Ein schlecht button oder Krechsenträger nur einmal . . . . .	3 gr.		
Ein fürnehmer Bürgersmann . . . . .	1 Thlr.		
Ein gemeiner Zechman . . . . .	18 ggr.		
Ein vorstätter . . . . .		4 ggr. 6 hlr.	
Ein vnbesessen baudenkramer . . . . .		1 Thlr.	
Ein vorwergsman, freypawer, Erbscholz, Kretschmer . . . . .		1 Thlr.	
Ein vorkauffler . . . . .		1 Thlr.	
Ein dorff oder Kirchschreiber . . . . .		3 ggr.	
Ein tiriacks Krämer nur eines orts gegen einen Bekendtnis-Zettel . . . . .		1 Thlr.	
Ein gemeiner pauer . . . . .		18 ggr.	
Ein besetzter pauer . . . . .		9 ggr.	
Ein gärtner . . . . .		4½ ggr.	
Ein Angerheußler . . . . .		2 ggr. 6 hlr.	
Ein gemeiner heußler . . . . .		1 ggr. 6 hlr.	
Ein Erbmüller . . . . .		1 Thlr.	
Ein hoff oder pachtman . . . . .		1 Thlr.	
Ein mitt oder pfandtman eines Rittergutts		1 Thlr.	
Ein mitt oder pfandtman eines pawergutts		18 ggr.	
Ein mittmüller . . . . .		18 ggr.	
Eines Stadthouses mittman . . . . .		9 ggr.	
Ein dorffhandtwergsman . . . . .		3 ggr.	
Ein schäffer . . . . .		18 ggr.	
Ein pfeiffer . . . . .		18 ggr.	
Ein fiedler . . . . .		18 ggr.	
Ein gesessner Jude vber 20 Jahr . . . .		1 Thlr. vber 10 Jahr . . . . .	18 ggr.
Ein Außlandisch Jude, so im lande han- delt für einmahl gegen einen bekändt- nus Zettel . . . . .		1 Thlr.	

20. Zur Generaleinsamblung solcher Anlage sindt<sup>1)</sup> Herr Adam Dobschüz, Breßlicher Haubtman, Herr Adam Säisch Rathsverwandter daselbest deputiret, welchen eine von der Steuereinnahme gantz abgesonderte cassa vberreichtet, in dieselben die geschlossenen contributionen ausser der andern Steuer eingelegt<sup>2)</sup> [vndt ahn confundirungk mit den andern Steuern absonderlich zue berechnen verordnet werden. Sintd Ihnen ingesamt zue ergezung obliegender mühwaltung dieser iezeigen einnahm halben semel pro semper 600 Thl. assigniret vndt bewilliget, Den vnter Einnembern bei iedtwederm Stande vom 1000, so sie eingesamblt 8 Thlr. abzuekürzen nachgesehen worden].

<sup>1)</sup> B. Herr Hanns Marschalck, Fürstlich Münsterbergischer Rath zuer Oelßen vnd Hoffrichter, sowohl.

<sup>2)</sup> B. jedem ein schlüssel soll zugestelllet, vnd wann es von dem Oberambt gefordert wierdt, richtige liquidaition von ihnen eingeliefert werden.

Was die Crairäthe anbelanget, so oft dieselben in des Landes defension angelegnen sachen verreisen, soll ihnen tag vndt nacht 4 Taler, also wochentlich 30 Taler geliefert werden. Dieselben seindt von den Stenden genennet, als aus der F. F. stim, Herr Hanns von Marschalck, Herr Christoff von Seidltitz, Grotkausischer Haubtman, Auß der Erbfürsthümer Stim Herr Friedrich von Gelhorn zue Peterswalde, Herr Adam Dobschütz, Haubtman zue Breßlaw, Aus der Stette Stim wollen die Schweidnizsche vndt Münsterbergische Stadt dem Oberambte iedere eine persohn nennen.

21. [Hiermit auch die obig erwehnte Capitalschatzung richtig vndt ohn abgang einbracht werde, ist solche ieder Zeit den bekendtnusnoteln entgegen zue halten vndt darauf zue vereficiren für rathsamb befunden. Waß die Kriegesräthe belanget, ist neben dem königl. Oberamt auf folgende geziehlet, vndt dieselbe vermocht worden, Alß Ihr F. Gn. Herzog Heinrich Wenzel, Herr Joachim Malzahn auß den Fürstenstimmen, von den Erbfürsten-thümbern der oder diejenigen haubtleute oder Andere landtsassen, so die fürstenthümber Schweidnitz, Oppeln, Münsterberg, Breßlaw schicken möchten, von den Städten aber Hanß Wirth zue Schweidnitz, Nicol Leuthardt zue Franckstein vndt Elias Heldt Ratsverwandter zue Gurah.]

22. Zue wirklicher handhabung solchen defensionswerks ist von den herren Fürsten vndt Ständen dem Königl. Oberambt vndt deputirten landräthen vollmacht aufgetragen, waß Sie schlüßen vndt anordnen solchem, alß wan eß von allen Stenden verordnet were, vollkommen, kräftig vndt vnweigerlich zue geloben vndt nachzusezen.

23. Schlißlich<sup>1)</sup> soll diese defensionsordnung niemanden, er sey wer er wolle, zue einigem offens, wiederwertigkeit, noch verdrueckung einer oder der andern Religion, auch gar nicht ausser landes, sondern einig vndt allein zue schuz, rettung vndt defension dieses allgemeinen Vaterlandeß vndt aller derselben Stende vndt einwohner, geist- vndt weltlicher vndt derselben wolfahrt fürgenomben, beschlossen oder gebraucht werden, dieselbe oder waß darinnen begrieffen, vf andere occassiones vndt falle keineswegs zur sequel gezogen, noch auch deß gemeinen landes oder eines iedwedern Standeß special privilegien, recht vndt gerechtigkeiten im wenigsten praejudiciren oder nachtheilig sein, noch dahin gedeutet werden, nechst welchem hierbey deutlich, clar vndt außdrücklich vorbehalten stehet, ob ein oder ander Standt auß gutter wolmeinung von diesem oder andern darzue gehörigem etwaß zue erinnern, daß solches ie vndt ie gehöret, zu offendlischer der Fürsten vndt Stände berathschlagung gebracht vndt der befindtnuß nach in gebührliche acht gezogen, auch dem Vaterlandt zue guttem in zuverläßliche wirklichkeit deduciret werden solle. Geschehen bei vnterschiedenen Fürstentagen im 1619. Jahre vndt gegeben den 10. Marty Anno 1620.

---

1) B. wierdt per expressum bedinget, das solch Defensionswerckh beförderst wieder der Königl. Mait. in Behmen persohn im aller wenigsten nit gemeinet, uiel mehr soll dieselbe ins künftige vmb ihre confirmation gehorsambst ertsuecht werden.

## Gutachten

dero zur Defensionsberathschlagung verordneten Personen Ihrer F. G. dem Kays. Ober-Ampte  
den 19. Martii Ao. 1619 vbergeben<sup>1)</sup>.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Durchlauchter, Hochgeborner Fürst, Gnediger Fürst vnd Herr. E. F. G. seind vnserre vnterthenige vnd gehorsame Dienste in gebürender Schuldigkeit iederzeit zuvorn. Vndt sollen nicht vmbgehen, E. F. G. gehorsamblich zu berichten: Demnach zufolge iüngstem der Herrn Fürsten vnd Stände Beschlus vom 9. vorwichenen Monats Februarii E. F. G. von Ober-Amptswegen die vorfügung gethan, Daß die fürnembsten vnd meisten von den Ständen dieses Landes gewiße Kriegserfahrne vndt des Landes khündige Personen vff den 11. disz. anhero in die Stadt Breßlaw abordern vnd denselben mittgeben solten, gewiße mittel vnd wege in reiffe berathschlagung zue nehmen, Wie doch bey diesen gefehrlichen leufften der mahl eins eine zuvorleßige vnd dem gemeinen Lande erträgliche Defensions Ordnung geschlossen vnd zu des Vaterlandes vnd eines Jedweden selbsten, Weiber, Kinder, Haab vnd Guttessicherung von allen Ständen zugleich aufgerichtet werden möchte, Fürnemlich aber vnd fur allen Dingen hierüber zu einem gewißen Guttachten zu schließen, daßelbe nachmals den gesampten Herrn Fürsten vnd Ständen bey nechster deroselben Zusammenkunft zu ferner vnd beßerer erwegung vnd ratification furzutragen:

Daß wir vns in beschriebener Anzahl, außer das wegen des Fürstenthums Jägerndorf niemand erschienen, zu rechter Zeit anhero zusammen verfuget, Vnd wiewohl wir vns mit denen qualiteten, die zu erhebung eines so hochwichtigen und schweren Werks, davon sonderlich für vns nun von 90 Jahren hero so viel furnehme, ansehenliche vnd geschickte, politische vnd Kriegserfarne Leute, Ja auch die regirende Könige zu Böheim mit ihren hochvernunftigen Königl. Räthen selbst vnterschiedlich von Zeit zu Zeit, vnd doch aber fast ganz vorgebens gearbeitet, von nothwendigkeit wegen erforderet werden, gar nit instruiret befinden, Vnd dorumb solche bemühung lieber andern erfahrnern vnd mehr hiertzue qualificirten Personen, deren das Vaterlandt Gottlob keinen mangel hat, vergönnen mögen: So hat vns doch die obliegende schuldigkeit kegen dem Gemeinen Vaterlande E. F. G. alß dem Kays. Oberampt vnd vnsern Obern dahien billich angewiesen, Daß wir, hindangesetzt alles weitern bedenckens, vns der furgestellten Deliberation vnternomben vndt nach ersehung der herrn Fürsten vnd Stende der Zeit bestelten Krigß Officirern auf E. F. G. Oberamps vorschaffen vffgesetzten Bedencken, sowol des Vns vorgelegten Extracts desjenigen, was bey den lóblichen Vorfahren, Fürsten vnd Stenden etc. dieses Landes seit-

---

1) Wir fügen der vorstehenden Defensionsordnung die in vielen Beziehungen wichtigen Gutachten der von den Fürsten und Ständen deputirten Commission und Landesofficiere bei, indem wir diejenigen Stellen, welche aus dem Gutachten in die Defensionsordnung übergegangen sind, unter Verweisung darauf weglassen.

hero Ao. 29<sup>1)</sup>) in puncto defensionis furgelauffen vnd notturftiger Erwegung aller darin begriffener Umbstende dieses nachfolgenden geringfügigen guttachtens, doch vnvorfenglich vnd vff weitere befindt- vnd genehmhabung der samptlichen Herrn Fürsten vnd Stände mit einander verglichen:

Vnd haben diesehnach vndt vors Erste so viel befunden, daß zwar die löblichen Vorfahren diesem Wergk so reifflich vnd wol furgesonnen, daß an Allem dem, was zu einer zuvorleßigen Defension vnd Landessicherung von nöthen, nicht leicht einiger mangel zu vorprüfen oder auch an deren Rathschlägen vnd befundungen etwas sonderliches zu vorbeßern sein werde;

Demnach aber gleichwol die Erfahrung so viel gegeben, Daß sie ihre gedancken niemals zu rechter bestendiger wirklichkeit bringen mögen: So hat fur allen Dingen von nöthen sein wollen, denen vorhinderlichen Vrsachen, vnd was das wergk fur andern so schwer gemacht habe, nachzutrachten und nach deren hinterbringung den gantzen Zweck kegenwärtiger deliberation auf dieses einige zu richten, wie nechst ganzlicher hindanfertigung aller obstacul dieselbe nützliche vnd wohlmeinende gedancken (weil hierinnen wes newes zu suchen oder einige Newigkeit einzuführen gar nicht nöthigk) diesen izigen gezeiten vnd zustandt des Landes füglich accommodiret vnd zu einem gewissen Defensionswerckh ein gutter anfang mit Zeit vnd occasion daran, was der notturft zu vorbessern, gemacht werden möge.

Vnter denselben vorhinderlichen Vrsachen aber findet sich, daß ettlche Stände fur dieser Zeit ihre Privilegia furzuschützen vormeinet<sup>2)</sup>). Weil aber die regierende Könige zue Bohaimb dieselben hieuor mehr dann einß gentzlich vnd mit allem Ernst abgewiesen, Indeme sichs auch an sich selbst bescheidet, Daß mit Privilegien kein feindt abzutreiben, thuet es billich darbey bewenden.

Es hat auch nicht geringe hinternus geben wollen, daß sich ettlche Stände vnd örter von dem Lande getrennet<sup>3)</sup>), wie auch striet in ettlchen Fürstenthumbern mit den Geistlichen wegen der Mittleidung furgelauffen: Weil aber vmb etlich weniger angemasten singularitet willen dorumb daß vbrighe theil des Landes nicht magk in die schanze geschlagen werden, ist leicht zu erachten, daß es gar nicht vrsach genugsamb, destwegen dieses so nötige werck ersitzen zu laßen, Allermaßen dan aus derselbigen wichtigkeit der Striet nicht mit der Geistlichkeit sein khan, dieses wergk lenger aufzuhalten, vnd was ex casu necessitatis heroröhret, niemandem an seinem Rechte wes benehmen magk.

Vber diß ist nicht weniger zu erachten, daß weil die effectuirung so eines wichtigen wergks ohne allerhand schwere difficulteten, Beuoraus aber ohne geldt, alß dem gemeinen

<sup>1)</sup> Sc. 1529 vergl. oben S. 36. <sup>2)</sup> Vergl. Schickfuß, Schlesische Chronica lib. III. S. 228 u. folg.

<sup>3)</sup> Die Landstände des Fürstenthums Troppau. Vergl. oben S. 38 und acta publ. 1618. S. 43, 240, so auch das zu Brandenburg gehörige schlesische Herzogthum Crossen mit Züllichau.

nervo rerum gerendarum nicht sein khan, daß solche difficultet die herrn Fürsten vnd Stände mehrfaltig abgeschreckt vnd ihnen eine pur lautere Vnmöglichkeit fur augen gestellet haben müße, welche dann forderist vnd sonderlich doraus erwachsen, daß dasienige, was zu ordentlicher Verfaßung der Defensionsreqvisiten gehörig, mit der Defension selbst vndt also cum militia ipsa confundiret vnd allerwege eine ganze Disposition eines wirglichen Kriegswesens zugleich mit der Vorfassung vortgestellet, auch auf dieselbe alsobaldt gewiße Wartegelder vnd Besoldungen außgesetzt worden.

Dannenhero nicht wunder, weil dieselben fast hoch angelauffen, auch auf andere Weise keine geldtmittel, dan noch der Schatzung contributiones anzulegen gerichtet werden wollen, vnd vber diß die Schazung<sup>1)</sup> also beschaffen, daß fast kein Standt, der nicht vber große derselben Vngleichheit beschwer zu führen zu finden, Daß eine gewiße Vnmöglichkeit, die auch ein ansehenlicher Potentat vff beharrliche continuation vbel zu erschwingen, bey solchem modo folgen mußen.

Veber deme daß auch beim fortzugk denen zu hauß bleibenden die fortziehenden zu besolden vnd zu vnderhalten imponiret, Wie aber vnd vff was weise dieselbe kosten vffzubringen, daß einer fur den andern nicht beschweret werde, vnd der Reiche den Armen vbertragen möchte, ganz in medio, gelassen worden: Derowegen, daß solche Vnmöglichkeit vnd schwere difficulteten das wergk nicht lenger aufhalten vnd hintertreiben sollen, in allewege von nöthen sein wiel, auff einen solchen modum der Defension zu dencken, welcher in allem eine gewißeheit mit sich bringen, vnd so viel immer möglich ohne sondere neue beschwer der Inwohner sein vnd eine Christliche gleichheit halten, In gleichem die Defensions Ordnung vnd Verfaßung durch die Disposition Militiae vndt Vnderhalt so einer mechtigen anzahl Befehlichshaber, die vor Alters auch auf Vberflüßigkeit gerichtet, zu befinden nicht schwerer gemacht werden, Sondern dieselbe Vielmehr auf Nothfall, weil sie sich alßdan selbst wol weiset, außgestellet vorbleiben mögen:

1. So bestehet nun die Defension einmahl vffm Soldaten zue Roß u. s. w. [Es folgen nun aus dem Wortlaut der vorstehenden Defensionsordnung von 1619 Absatz 1, 2, 6.]

Die bewehrung würde denienigen, die sie vorhin nit tauglich hetten, zum schicklichsten ex publico gegeben, vf leidtliche Termin zue bezahlen, Wie dann nicht minder kraut vnd lott ex publico vf die Musterungen, oder ein gewiße darzuebringen sein wiel. Zwardt solte vns nit vnbillich sein, das zuer Zehrung vf den Musterungen vielleicht von dehnen anheim bleibenden etwas vorgeschoßen würde, weil es mit arme, Vnuermögende leütte betreffen möchte, vndt ohne dies der gemeine man eines oder zweyer tage Zehrung zue führen, für eine große beschweer zue achten pfleget, bey dehme nicht weniger zue der heirn Fürsten und Stende gefallen gestellet wierdt, ob bey den Musterungen die aus-

<sup>1)</sup> Die erste Schatzung war 1527 erfolgt, die letzte 1552 auf dem Fürstentage nach Mariae Lichtmeß angeordnet worden. Vergl. Schieckfuß Chronica lib. III. S. 186, 194 folg.

gewehlten Soldaten desto williger zue machen, dieselben etwa mit einem Faß bier ex publico, so nicht uiel anlangen könnte, versehen werden müechten. [Es folgt Absatz 9, dessen Schluß aber verändert lautet:]

So muß auch das fußuolekh in gewiße fehnlein ausgetheilet vnd mit Capitenen, Leütentambt, feltwebel vnd fendrichen vorsehen werden, die dann von den geschicktesten vnd sonderlich, die nicht nuer mit der faust, sondern auch im cerebel wohl disponirt, vnd zwar aus den Städten auszuewelen, als darinnen sie für ihre bemüehung etwas von immunitet an Schoß vnd wache haben können, Weil sonst auff Dörffern iemanden deswegen mit einiger freyheit zue bedencken, nit schicklich sein wiel.

Vnd obwohl zue wuntschen wehre, das man solche Vnterbefelchshaber ohne Wartt-gelt oder besoldung haben könnte vnd solchem abgang die Dignitas muneric, die liebe vnd trewe zu dem Vatterlande vnd die Hoffnung künftiger gewißer beförderung zue völliger kriegesbestallung billich ersezen solten, So viel vns doch die bemüehung vnd aufwen-dung, die diese personnen bey der vbung des Volcks vnd den Musterungen werden vber-nehmen müssen, fast auff diese gedancken bringen, Das schwerlich ohne etlicher maßen recompens iemandt diesfalls zue erheben sein werde, derowegen wir in der herrn Fürsten vnd Stende befindung stellen, was Sie deswegen in euentum dergleichen befechshaber zue einer iährlichen leidtlchen besoldung ex publico zue entrichten aussezzen wollen. [Es folgt Absatz 11.]

Was dann die Reütterey betrefft, wierdt die anzahl, so zuer Landes Defension zue deputiren aus den eingebrachten vorzeichnügen der geseßnen von Adel vnd der general Landesmusterung zue nehmen sein.

In ausrustung aber, aufbring- vnd Vnterhaltung derselben will allerhandt nach-dencken vnd besorglichkeit vorfallen, vnd obwohl aus den Alten Fürstentagessachen be-findlich, das die Landes Defension mehrmals vf die Ritterdienste gestellet, dieselbe auch kegen der Kay. Mait. nicht einmahl dahin erkleret worden, Das Sie vor alters zur Landes Defension ausgesezet wahren, So ist doch hiengegen auch offenbahr, das darbey nach wei-ter erwegung deromaßen wichtige bedenken vnd Difficulteten, so weitleüftig hier zue erzeh-len vnnottigk, sich befunden, Das solcher modus wohl so oft wiederumb rejiciret vnd aus handen gelaßen, Vnd dakegen uiel schicklicher erachtet worden, einem iedwedern Stande eine gewiße anzahl zuezetheilen, dieselbe nach der schazung auszueheben, oder wie er sonst vermöchte vnd sich mit den seinigen zu uergleichen hette. Weil aber zuuorn gemelt, das bey einem so herrlichen defensionwerckh von nötten sey, vf mittel zue gehen, die so uiel mögliche ohne neue beschwer sein müchten: So viel sich auch dieser modus nit so gar wohl zue solchem Zwecke accommodiren läßen, in dem erstlich die assignirung einer an-zahl dem Stande, darnach auch die eintheilung derselben bey dem Stande, vbel anders, als nach der schazung dirigirt werden mag, In beiden aber wegen der schazung wiederumb nit allein die gemeine beschweer wegen der vngleichheit, sondern auch diese sonderbare

vorfallen thuet, das dem hoch geschazten desto mehr Roße wüerden zuegeschlagen, vnd also onus onere cumuliret vnd aggrauiret, vnd auch hernach wegen ausrüst- vnd vnterhaltungkh gleichsamb eine Neüe, vnd zwar weil wegen absonderung der Stette vnd Herrschafften zum fußuolckh es dero von Adel schazung alleine betreffen wüerde, ganz vnertregliche Steuer in effectu einem vnd dem andern auferleget werden. Wie dann ob man gleich nicht vf die schazung, sondern nachem Vermögen gehen, oder die eintheilung der ausrüstung vnd vnterhalts dem Stande anheim geben wolte, starcke beysorge zu haben, das man darüber in einem vnerfindlichen Laborinth geraten vnd so wenig, als für dieser Zeit zue einiger gewißheit gelangen wüerde. Solte man aber auch zu uerhüttung newer beschwer das ganze negotium auf gute vnd diese Zuuersicht gestellet sein lassen, das Itzt keinem beseßenen Adelsman zuezutrauen, das er nicht iederzeit zum wenigsten mit einem Roß vnd gesindel zum schimff vnd ernst gefast sein solte, vnd das das wergk nur durch die Musterungen etlicher maßen vnterhalten vnd der fortzug etwa nach dem loß dirigiret wüerde, dürffte es doch die gewißheit vnd Zuverleßigkeit nicht geben, die bey dem Defensionswergk von notwendigkeit, als obangedeutet, erfordert wierdt. Derowegen vnd weil vns außer itzt erzehletem kein ander modus der Zeit vorsteht, wir weiter nicht kommen mögen, als das wir dafür halten, das dieselben ietzt erzeleten mittel die herren Fürsten vnd Stende noch weiter zue erwegen, kegen einander zue halten vnd dannenher, nit allerdings zu uerhüttung aller beschwer, oder auch zue genzlicher Zuvorleßigkeit zue gelangen, entlich zue schließen haben werden, Wann ie aus einem oder dem andern vnuermeidlichen extremo das geringste erwehlet werden müste, welches Sie dafür achten vnd darauf Sie beruhen wollen.

Wann dann solches resoluiret, würde nit weniger als das fueßuolckh, auch die Reütterey in fahnen ausgetheilet vnd gewißen Ritmeistern vnd Leutenambt vnd Fendrichen, die auch vorig angedeuteter maßen mit leidlicher iahresbesoldung ex publico zu ersetzen, vntergeben vnd mit musterungen in vbung gehalten werden müssen.

Vnd dies was das fueßuolckh vnd Reütterey vnd deroselben befelchshaber in specie betrifft. Insgemeine aber beides belangend, Ist noch vbrig zu erinnern, das die Fendlein vnd fahnen, zue ersparung der Niedern befelchhaber, vndt derselben besoldung desto stercker zue halten sein werden. Wie dann auch dieses, das zue denselben befelchen als nit minder zue den Obristen eingeborne im Lande gebraucht vndt mit vorwißen der Kraisstende beim krais Obristen bestellet werden sollen.

Das sich auch in annemmung der Ambter vndt befeliche, wo er seine gelegenheit im Lande haben will, niemandt vorweigern solle, ist für alters vorsehen, bey deme es nachmahls bewendet. [Es folgt Absatz 15.]

Ingleichen ist es wie den Felt Obristen vnd General Obristen Leütenambt anizo in esse, sowohl das iederm Craiße ein gewißer Craiß Obrister fürgesetzet vnd von gemeinem Lande besoldet werde. Weil aber wegen der vbung dem Crais Obersten allein fortzukommen vnmöglich, wierdt vor gutt angesehen, deren iedem einen Leütenambt vfs Landes

iahresbesoldung zue halten, vnd wierdt ihme den mit vorwißen der Craissende zue bestellen frey gelassen.

Vnd weil bis anhero wegen der Crais Obristen, ob darzue eben erlauchte fürstliche personnen, oder die sonst Stende sein, oder auch sonst andere priuatherren vnd Ritterstandespersohnen zue gebrauchen sein solten, allerhandt bedencken, Zweiffel vnd disputat vorfallen wollen, haben wir nicht vnbequem angesehen, die auswahl vnd denominirung solcher personnen den Stenden eines iedwedern Craißes vnter sich darüber zu uergleichen anheim zue stellen, doch das derentwegen nit sonderliche vnd bieshero vngleiche Zuesammenkunfftē dürftē angestellet werden, Sondern das solche auswehlung vnd vergleich, so oft es von nöthen, auf den gemeinen der herren Fürsten vnd Stende Zuesammenkunfftē, oder durch absonderliche Zuesammenkunfftē derselben Craiße, die es betrifft, beschehen vnd auff eine wohl qualificirte Persohn, die sonderlich des krieges erfahren, der vbung mechtig vnd darzue mühsamb vnd vnuerdroßen sey, verrichtet werden möge, Welches vnsers erachtens darzue dienen wierdt, Das ein iedweder Craiß dem einmahl beliebten Crais Obristen desto williger folge zu erzeigen anlaß haben werde. [Es folgt Absatz 15 von den Worten: Jedwedem Craiß Obersten etc.]

Es wierdt aber dem Craisobristen förderlich obliegen, die Register vnd Rollen der ausgekieseten anzahl zue roß vnd fues richtig vnd in vollständigem Esse zu erhalten, iärlichen zum wenigsten einmahl vmb den Crais herumb zue ziehen vnd ein iedes Weichbilt absonderlich vnd dann auch einesmahles den ganzen Craiß fahnen vnd fendel weise zuegleich in Musterung vnd vbung zu nehmen vnd daran nichts nachzulassen, sondern alles mit eüberstem ernst vnd fleiß zue treiben.

Vnd wie Er die Mustertage vnd Pleze den Stenden seines Craißes zue benennen haben wierdt, alß werden dieselben ad requisitionem schuldig sein, die ihrigen zu gewißer erscheinung anzuehalten.

Anreichende das andere defension requisitum wegen allerley krieges Vorrath, geschüze, krauth, lott, baw vnd Schanz Zeüg, waffen vnd Rüstung, was dauon eingeschafft, vndt wie es bestellet oder angeordnet werden solle, Haben wier nit nöttig erachtet, dauon was in specie zue begreissen, sondern seindt in dehnen gedancken, wie ein iedtweder Craiß Obrister vnd Musterherr die Ordinanz der Nottwendigen waffen vnd krieges Rüstung bei dem Defensionkriegesuolckh mit vorwißen der Felt Obristen zue geben, Also auch in erzeugung der andern nottwendigkeit das Kays. Ober Ambtt vnd zugeordnete Landt Räthe nach gelegenheit deren zuer Defension deputierten geltmitteln von iahre zue iahre vnd damit alle wege, das nöttigste zuuor, zuer handtzuekommen, gebürende vnd zuuerläßige anstellung zu thun wißen werden.

Das dritte requisitum ist auff vorsicherung der Gränzen vnd Päße gerichtet worden, dabey wir zwar dafür halten, Das Gränz Stette vnd märckte, so weit es der Notturfft, zue befestigen, iedem Stande zue seiner Disposition gelassen, die Gränzen aber vnd Päße nit allein

wohl besichtiget vnd erkundiget, sondern auch die gelegenheit iedes ortts zue künftiger mehrer nachricht vnd beförderung weiterer berathschlagung vnd Notturfft in grundt geleget vnd darnach weiter Rath gehalten werden solle, wie man zum tüglichsten zue accomodirung der Päße vnd richtigen Landtwehren, wie auch zue solcher vorsorgung gelangen möge, Damit das unbewehrte vnd zuer defens vntaugliche Landtuolckh sambt dem Vih in die Stette zue bringen, in iedem Craß an gewißen orth sich etlichermaßen sicher zue halten vnd den succrus zu erwartten habe, welches dann ferner zu erwegen vnd nach gelegenheit der mittel successiue vnd zue des Landes ertreglichkeit, wie auch ohne offens der angrenzenden anzustellen, dem kay. Oberambt vnd Landt Räthen als Executoren des defensionwercks zu uertrauen.

Ist noch vbrig, von dem rechten nervus defensionis, nemlich den geltmitteln zue melden. Die müssen nun vnsers bedünckens nicht alleine zue ausrichtung der besoldungen, erzeugung obgenanten kriegesvorraths, versicherungen der gränzen vnd peße, sondern auch vfm notfall zue vnterhaltung des ganzen zur defension deputirten kriegesuolcks zue Roß vnd fueß in voller besoldung sambt verrichtung aller anderen zuegehörgen kriegeskosten dirigiret vnd verordnet werden, derogestalt, damit iährlichen, was ohne sondere beschwer des Landes zuesammen gebracht vnd dauon beides die erst angedeutete kosten, iedoch nach gelegenheit des einkommens, verrichtet vnd zuegleich auch etwas aufm notfall beiseit geleget werde, daßelbe eifrig vnd allein dahin zu uerhalten vndt sonst zue keinem andern vsu anzuwenden.

Wiewohl wir aber nun hierzue allerhandt modos collectandi für augen gehabt, ist vns doch keiner fürkommen, welcher weniger beschweer auff sich vnd doch auch etlichermaßen seine austreglichkeit hette, als dieser, Das, obwohl sonst zuer defension nur die beseßenen leütte in Stetten vnd Dörffern in verzeüchnüs zue bringen, vor gutt angesehen worden, Dennoch vmb der defension Steuer willen für allen Dingen neben der beseßenen leütte consignation, als obgemelt, auch von vnbeseßenen vff diejenigen, so besezte gütter gegen der Polnischen gränze haben, sowohl die hoff oder Pachtleütte, Item sonst die miet- vnd pfandesleütte, item die heüßler, dorffhandwercker, Schäffer, Pfeiffer, Fiedeler vnd also beseßene inwohner des Landes nachfolgende Capitel Schazung geschlagen werden soll, vff so lange, als es die herren Fürsten vnd Stende befinden, zum allerwenigsten zu erlegen. [Es folgt nun dieselbe Aufzählung wie in Absatz 19, nur sind dort noch eine Anzahl besonderer Stände und Classen hinzugefügt, dann lautet es weiter:]

Vndt solche Steuer soll diesen Verstandt haben, das so uiel zum allerwenigsten von iedem Stande von den seinigen eingenommen vnd von denselben allewege auf gewiße Termin in eine sondere darzue der herren Fürsten vnd Stende deputirte cassam bey gewißen vnd ohne abkürzung abgegeben werden sollen, vnd kan zwartd bey beseßenen Leütten, weil die ohnediß wegen der defension verzeichnet eingebeten werden, die gewißeit nach den eingebachten Verzeichnüssen erlanget werden.

Wegen obbemelter vnbeseßenen aber wil nötig sein, Das iedes orts Herrschaft vnd Obrigkeit dem Stande oder ambt, darunter sie gehörigk, Daruon absonderliche Verzaichnüse, vnd hinwieder der Standt oder Ambt bey dem Kay. Oberamt bey gewissen vnd vnter gewisser Notull eines bekentnüßbrieffes einstellen.

Vndt wie man nun in hoffnung sthetet, das niemandt im lande sein werde, der so eine geringe Steuer, als die ein ieder sonst in mehr wege stercker vnd vberflüßiger zue fast liederlichen sachen anzuewenden pfleget, zu erreichen, einige beschwer haben solle: Alß ist sich wohl zu uersehen, Wann einer oder der ander die nothwendigkeit dieses wercks, vnd was daran allen insgemein vnd einem ieden insonderheit gelegen, recht erwegen wierdt, Das man sich aller ortte noch aus freyem gutten willen etwas stercker vnd ansehnlicher, Das dann einem iedem anheim gestellet wierdt, auch iedes ortes Standt vnd Obrigkeit darzue gebührender ermahnung thun laßen soll, angreiffen werde.

So wehre auch nicht vnbillich, weil sich hin vndt wieder bey den Stedten Vorkeüffer vnd andere, die mit zimlichem schaden vnd beschwer anderer leütte ihre Nahrung treiben, aufhalten, Das auff solche von der Obrigkeit acht gegeben, Sie absonderlich erfordert vnd zue dergleichen Steuer angehalten würden.

Wann nun dergleichen modus collectandi in esse bracht, würde sich aus dem austrag alsdann leicht finden vnd das Kay. Oberampt Ambt mit den Land-Räthen, oder auch wohl die samptlichen herren Fürsten vnd Stende zue schließen haben, was dauon zum Defensionskosten deputiret, oder vfm notfall hinterleget werden sollte. Da dann den herren Fürsten vnd Stenden weiter beuorstehendt würde zue bedencken sein, Ob solcher modus nicht der verhofften austreglichkeit sich erfinde, wie Sie folgents durch Contribution 2. 3. oder 4. pro Mille, oder durch andere mittel demselben so weit zue statten zue kommen, auf das gleichwohl auch alle iahr ein erkleckliches zum nothfall fürbehalten werden möchte. Damit nun diesem allen, wie obstehet, auch würgklich nachgegangen vnd man sich darauf zu uerlaßen haben müge, werden die herren Fürsten vnd Stende, so Sie ibnen dieses vñser geringfügiges guetachten belieben laßen, vf den neruum contra non obtemperantes vnd nemblich vñf die, so die collecten nicht einbringen, oder mit den Verzeichnüssen zurücke bleiben, oder mit einem oder dem andern seümig vnd nicht zue gebührender Zeit oder vnuolkommen einbringen, oder nit zur Musterung vnd vbung erscheinen, oder zuer Zeit des nothfalles nicht aufziehen, oder so ein Standt zueruecke bliebe, oder die sich wolten zue des Landes angelegenheit gebrauchen laßen, ferner zue schließen haben.

Wie auch zuvor oftters erwehet, das die handhabung vnd exequirung der Defensionsordtnung dem Kay. Ober Amt und denen, welche in gewissen Landtagen die gesambten herren Fürsten vnd Stende zu solchem werckh absonderlich aus den Stenden deputiren würden, zue vntergeben sein werden: Alß erachten wier darzue nötig zue sein, das denselben von allen andern Fürsten vnd Stenden in solchem werckh vollmacht vfgetragen werden muße, derogestalt, was Sie beschließen vndt anordtnen, das dehme von ganzem

Lande vndt wen es betrifft, so krefstig vnd Vollkommen, als wann es von allen Stenden geschlossen vndt verordnet wehre, nachgelebet werden sollte, allermaßen solches alreit alß Ao. 32 beschlossen.

Das auch, wann dergleichen defensions Ordnung entlichen aufgerichtet, der Kay. Mait. vnserm Allernedigsten Herren, solche zuer confirmation vnderthenigist fürbracht werden solle, darf von Vnns nit erinnert werden, dieweil Sich die herren Fürsten vnd Stende außer allem Zweifel hierzue ohne dies ganz schuldig befinden werden. [Es folgt Absatz 23 bis zu den Worten: nechst welchem etc., dann:]

Jedoch thun wier solches alles E. F. Gn. vnd den andern Herrn F. F. vnd Stenden zue weiterer deren gnediger befindung vnd Vorbeßerung gehorsamblich anheim stellen, Dehnen wir vnns dabey mit vnsern gehorsamben vnd bereitwilligen Diensten zue Gnaden empfehlen. Datum Breßlaw den 19. Martii Anno 1619.

### Gehorsames Gutachten

Herrn Johann Georgen, Grauen zu Hohen Zollern, der Herren Fürsten vnd Stende in Schlesien bestäten Generals Obristen Leutenambs vnd Obristen<sup>1)</sup>.

An Ihre F. Gn. Hertzog Johann Christian etc., Obristen Hauptmann.

Durchlauchtiger, Hochgeborener, Gnädiger Fürst vnd Herr. E. F. Gn. seindt meine vnd meiner vntergebenen lóblichen Befelchshaber, als Obristen, Leutenambter, Rittmeister vnd Capitanen zue Ross vnd fues, gehorsame, willige Dienste mit wünschung aller ersprieslichen wolfart zuvor. Vndt habe E. G. gnediges Zueschreiben vom 15. Februar instehenden iahres gebürlich empfangen, aus demselbten, wie auch heüte E. F. G. in dieser sachen ferners gnediges begehren gehorsamlich vernommen, Welcher gestalt ich mich neben obgedachten meinen Befelchshabern auf den 4. dieses in E. F. G. hofstadt alhier zu vorfaßung eines gewißen guttachtens, wie bey diesen sorglichen leüfftten das gemeine Vaterlandt Schlesien der Kay. Mait. etc. vndt allen deßelbten Inwohnern zum besten durch gehörige zueleßliche defension in gewiße sicherheit gestellet vnd außer gefahr, schaden vnd verterb gehalten werden möge, einstellen vnd daßelbe vermittels eines ordentlichen Rathschlages abfaßen vnd zuesammenbringen helfen solle. Dem dann zue gehorsamer folge ich nebenst meinen mehrgedachten lóblichen Befelchshabern gebürlichen erschienen vnd nach nottürftiger dieser schweren, wichtigen sachen erforderung, so uiel die Zeit leiden wollen, dahin geschlossen: Das, obwohl dieselbe kurz vnd vnsere Resolution gleichsamb aus dem Steigereffen erfolgen sollen, auch fast scheinet, wie in diesen Landen nicht eine recht gemeine, vortreüliche Correspondenz sei, die gelegenheit an den päßen, gränzen

<sup>1)</sup> Ueber die Persönlichkeit des Grafen, des einzigen Hohenzollern, der dem preußischen Schlesien in früherer Zeit durch Besitzthum und persönliche Leistungen angehört hat, vergl. acta publica 1618, S. 105, Ann. 2.

vnd gebürgen sambt anderm Zuestande Vnns auch nicht allerdings recht kündig, Wie auch dieses vnser Patriotisch guetachten von dieses Landes gehäßigen Personen vbel vnd samb es wieder iho Kay. Mait. etc. angesehen, ausgeleget werden, welches alles vns ein recht vertreübliches guttachten abzugeben fast abschrecken möchte: Wir dennoch einen weg als den andern nit vnterlaßen, weil es der Kay. Mait. etc. selbst, als auch den Landen, dem Löblichen Herzogthumb Schlesien, vnserm lieben Vaterlande zum besten angesehen, auch sonderlich die Kay. Mait. etc. Rudolphus Secundus Christsehligster gedechnüs Ao. 78 vnd 94, Dann auch wiederumb im Botzkayischen wesen diesem vnserm Vaterlande die allergnedigste Vätterliche annahnung gethan, weil Schlesien eine gränze an Vngern, Mähren vnd Pohlen stoßendt ist, damit dieselbte auf eine defension gedencken sollten, auf das die gränzen wohl in acht genommen werden vnd nicht der Cron Beheimb, oder dero incorporirten Landen. Wie auch dem Lande selbst, aus vorwahrlosung kein Vnheil erwachßen möge, mit selbiger, so uiel die gelegenheit zuegeben wollen, fortzuefahren, des gehorsamen Vortrawens. es werde dieser Vätterlichen, Kayserlichen ermahnung, wie auch angeregter Vrsachen vnd dann des iezt gewöhnlichen exempls halben, Da dann ein ieglicher Chur- vnd Reichsfürst sein landt in möglichster defension helt, auch leider hin vnd wieder ein finster wetter aufziehen wiel, niemandt die Löblichen herren Fürsten vnd Stende, das sie sich gleicher gestalt in beraitschafft auffm Nothfall gefast halten, oder auch vns, die Wier zue dieser defension auf gnädiges erfordern vnser gehorsambes guttachten einfeltig ertheilen, verdencken khönnen, in fernerer betrachtung, das gleichwohl mit einer rechten defension, da man mit tapfferen, kriegserfahrnen Officirern vnd gutten versuechten kriegesleütten bedienet ist, vnd diese gränz mit einem Wachenden auge, die Stette fest vnd bauständig, auch mit Profiant vnd munition versehen helt, ein bluetgieriger feindt von seinem vornehmen abgehalten, welcher dahero, dieweil ihme das eine Landt vbel gefast bewust, vorursachet wüerdt, des Jenigen sich zue vnterfangen, dauon er sonst durch die beraitschafft deßen wüerde zuerüecke geschrecket worden sein. Ist auch dies kein Vrsach, ein defensionwesen zue vnterlaßen, da etwa albereit friede im lande ist, oder derselbe erst gehoffet wüerdt, Sondern eben daßelbe befördert vnd erhelt den frieden, so es wißentlich, so das part mit tauglichen kriegesmitteln versehen wierdt. Dabey wohl zue merken, das man balt nicht zuer defension gelangen kan, sondern es gehört Zeit vnd fleiß darzue, darmit es zue einem rechten vnd ordentlichen Wesen gebracht werde, Inmaßen feindt vnd frembde darauf zue sehen vnndt darnon zue vrtheilen, sich auch darnach zu richten pflegen. Da auch die zue rechter Zeit nit vorgenommen vnd der feindt vnterdeßen sich im Lande impatroniret, wüerde man nachmals darzue nit gelangen können, sondern nach seiner pfeiffen tanzen vnd den Spott zum schaden haben müßen. Vnd ob man wohl im Lande es nicht empfindet, wann einzelne Compagnien geworben werden, sondern vermeinet, das dennoch leüt im Lande bleiben, wiewohl sich der kern verleüret, So ist es doch gar ein

anders, so ein Landt sich selbsten defendiren vndt beschüzen soll, dazue eine zimliche anzahl beherztes vnd erfahrnes Volcks von nötten ist.

So nehmen auch bey wehrendem kriege die Rittersleütte nur abe vndt nicht zue, vndt seindt auch ohne sondern kosten, müehe, Zeit vnd gefahr aus dem Steigereissen nicht balt zu erlangen, dardurch dann Interim leicht, wie aus vielen Exempeln notorium, landt vnd Leütte in höchste gefahr gerathen kan, derowegen diesem offenen Lande, darumb das ein feindt alle stundt leicht darein schleichen kan, eine wohlgefaste defension ganz hoch nothwendig ist. Will derohalben nit Zweiflen, es werde anfangs ein iedweder in diesem Lande mit vns dem gerechten, von vns aber allerseits erzürneten Gott mit demüettiger buß in seine Rutte fallen vnd vmb abwendung der wohluerdienten schweren Straffe flehentlich bitten helffen.

Der Defension Ordnung aber nun einen Ortentlichen anfang zue machen, wehre es sehr zuetreglich, ia zum allernottwendigisten, das zwischen den löblichen herren Fürsten vnd Stenden zuvorhero allerseits ein richtiges vornehmen getroffen vnd ihre vota in einen eintrechtingen, gemeinen beschluß gebracht werden möchten, damit nit durch vorgebliches dissimulieren ein solches, das nachmahls nicht zuewiederbringen, versehen werde, Wie dann die herren Fürsten vnd Stende in diesem punct hochuernünftig selbsten wohl zue thun wißen werden.

Und weil izo in solcher eil ein bestendiges defensionwesen schwerlichen anzuerichten: Alß halten wier darfür, das interim man sich eines oder des andern weiter erkündige, indeßn aber zue dem iezt geworbenen volcke diese ordtnung im Lande zue eilender beschuzung deßelben angestellet werden möge, darmit, was die Reütterey anbelanget, man Sich in diesem Lande nach dem Mährischen brauch verhalte: Nemlich das dieienigen, so ein gültepferd<sup>1)</sup> zue halten schuldig, Hundert, oder da es von nötten, Zvey hundert gl. lieffern müsten, von solchem gelde würden nachmahls versuechte Rittersleütte geworben, vndt bliebe die Landtschafft verschonet vndt ihrer Ritterdienste befreyet, welches dahero zue ihrem besten gereichen würde. Wann vberschlagen würde, das ein gutt Roß zue schicken zum wenigsten ein 40 fl., eine Rüstung 10 fl., Sattelzeug, Hueffschlag, Stangen vnd Röhr zum wenigsten 20 fl., dem knecht auf drey Monat 10 fl., kleidung, Lieberey, Stiffeln vnd Sporn auch 15 fl. kosten würde, vnd also ohne Futter vnd mahl in drey Monaten ein Pferdt fast auff 100 fl. vnkosten bringet, dahingegen daßelbte nur 45 fl. Verdienen thete: Alß wollen ihr F. G. nebenst den herren Fürsten vndt Stenden in gnaden consideriren, ob nit zuetreglicher, das die Landtsäßen diese contribution erlegten, dauon versuechte Rittersleütte geworben vnd in gutter disciplin erhalten, als das die gültpferde aufgemahnet vndt durch vnordtnung, welche bey dergleichen aufmahnung sonderlich wegen geringen respects

<sup>1)</sup> Ein zu den Ritterdiensten bestimmtes Pferd.

der zuegegebenen Befelchshaber sich leichte zue begeben pfleget, dem Lande schaden vnd vngelegenheit beigefüget wüerde. Wie dann auch solche aufgemanete Ritterschafft in einer vnruhe, so nur einige wenige Zeit wehren solte, nit lange tauren, sondern sich ein ieder mit seinem weibe vnd kindt, schuldenlast, würtschafften vnd derogleichen entschuldigen vnd darouon entziehen wüerde.

Vnd welches das allermeiste bedencken ist, hat man nachmahls (dauor Gott sey), wann ein solches uolckh geschlagen, keinen succurs, sondern des ganzen Landes verlust zue gewarten, wie solches sonderlich das Siebenbürgische Exempel gar gnuegsamb ausweiset.

Da aber diesen vorschlag die herren Fürsten vnd Stende einzuegehen nachmahls bedencken hetten: wehre zue geschwinder defension des Landes kein ander vnd leichter weg, Als das nach Vngerischer Manier die Ritterschafft, wie dieselbe geseßen, aufgemahnet, das Land aber in vnterschiedliche Krayße (wie zwar zuvor auch gehalten worden) abgetheilet vndt iedwederm kraiß seine ordentliche Befelchshaber vorgestellet wüerden.

Das fueßuolckh anbelangent ist vnsere meinung, das die bürger- vnd bauerschafft ihrer 29. allezeit den 30. Mann vnterhielten, derogestalt, damit, wann man denselben zuer Mustierung oder aufbruch erforderte, er vor seine persohn, als auch mit seinen waffen allezeit gefast zu erscheinen, schuldig sei.

Dafern sie aber eine Vntaugliche persohn vorstelleten, solte aus den andern 29. der, so am besten qualificiret, herfürgezogen vndt an seiner Stadt eingezüchnet vnd gebrauchet, oder ihnen eine andere taugliche persohn vorgestellet werden, die sie zue vnterhaltten schuldig sein sollen.

Weil auch in den Städten hin vnd wieder versuechte bürger zue finden, were hierinnen auch vnser Rath, das etliche Musterungen absonderlich gehalten vnd die Vornembsten, so kriegesleute, herausgezogen vnd nit vbergangen wüerden.

Alsdann auch vnter den Landtsäßen, so nicht vom Adel, etliche gefunden werden, sostattliche Landgüetter vnd dabey keine vnterthanen haben, welche dann gleicher gestalt bey diesem werckhe in acht zue nehmen vnd nicht zue praeteriren sein.

Die bewehrung belangent ist rathsamb, das die herren Fürsten vnd Stende dieselbte aus ihren zeugheüsern folgen ließen, damit dieselbe vnter den Soldaten in gleicher sort, sie sich nach anleitung ihrer Befelchshaber damitt exerciren vnd vben vnd alle Zeit selbige aufm notfall bey der hand haben mögen.

Die Bezahlung darfür theten die 29., so den 30. ausrüsten, darouon die herren Fürsten vnd Stende den mangel in ihren Zeugheüßern wiederumb ersetzen können.

Weil dann vber solches uolckh zue Roß vnd fueß, als auch vber iedtwedern Kraiß insonderheit gehörige General, Hohe vnd vnterbefelchshaber von nöthen, werden die herren Fürsten vnd Stände dieselben ordentlich zu bestellen, vnd wann sie gebrauchet, gebührlichen zue besolden wißen. Dasienige aber, so auf die Ritterschafft kommt, thun sie aus

ihrem eigenen beüttel. So aber auf das füeßuolckh gehörig, wierdt angezeigtermaßen von der bürger- vnd bauerschafft verrichtet.

Der Proiant halben, derwegen Vielfaltige beschwer vor die herren Fürsten vnd Stende kommen vnd den vnderthanen, so auff den Gränzen wohnen, ganz sorglich vnd beschwerlich ist, das ihr futter vnd getraide zue abgang ihrer würthschafft vnd selbst eignen vnterhaltung ihnen, als auch im faal der nott den kriegesleütten selbst entzogen wierdt, Als ist vnser sambtliches guetachten, damit die drey Quartier dem 4. als dem nottleidenden zue hüelffe kommen vnd vmb die Profiant allezeit zue ausgang dreyer monate nach anzahl des kriegesuolckhs einen gewißen vberschlag an haber, korn, Hew vnd Stro lieferten, ohngefährlich volgender gestalt, Alß :

Die herren Fürsten vnd Stende verordnen ein besonders profiantmaas, nach diesem wierdt iedtweder befelchshaber sich richten, die Landtschafft nach demselben ihre lieferung vnd der kriegesman seine gewehr nach gestrichenem Maas nehmen vnd haben können, Jedoch das dem haber eine Zuebues wegen des abganges gegeben vnd alle 12 wochen, wie haber vnd korn gezahlet werden sollen, mit bewust der herren Fürsten vnd Stende vnd des bestalten herrn Felt Obristen taxieret werde, damit nach gehaltener Raitung auf der abdanckhung, was für die Profiant der kriegesman schuldig, abgerechnet vnd die bezahlung denen, so sie ertheilet, gereichert werden möge. Hew vnd Stro aber anbelangent, soll solches auch gleichergestalt nebenst der profiant zuegeführt werden, damit man sich zuer notturft behelffen könne.

Das auch die abgelegenen Quartier, denen es etwa mit der Zuefuhr zue weit fallen wolte, sich nicht zu beschweren, Als können die negst angelegenen Fürstenthümber dieselbe anzahl der Profiant von getraide, hew vnd Stro liefern vnd von den weit abgelegenen wiederumb abfordern, oder mit gelde es ihnen bezahlen lassen.

Da auch ein stillelager gehalten, soll von den Capitenen oder befelchshabern, so dasselbsten gelegen, mit den leütten auf die ganze companie abgerechnet vnd zweene gleiche lautende Zettel gemacht, einer im Quartier, der ander bey handen des kriegesuolckhs behalten werden, nach welchem hernach abgerechnet vnd bezahlet werden kann.

Die Artollerey belangent, ist von nöthen, das ein zimlicher Vorrath von kraut, lott, londen, halben Carthaunen, So zue 25 pfundt schießen, sonderlich etliche feltstücke zue wege gebracht vnd solche entweder nach Breßlaw oder nach Liegniz vnd Briegkh in zwey vnterschiedliche Zeügeüßer verordnet werden, Dann ohne Geschüz ein große anzahl kriegesuolckh nicht sicher zue lassen, sondern darbey uiel gefahr zue gewartten ist, sonderlich wo die etwan lauiren, vorschanzt liegen, vber einen Paß sich retiriren, belegern oder beleget werden sollen, Sintemal allen kriegesleütten bewust, das die Artollerei der dritte Theil von der kriegesmacht vnd derentwegen nit zu entrathen ist.

So wierdt auch E.F.G. vnd den Löblichen herren Fürsten vnd Stenden zum nachdencken

gehorsamlich von vns anheimb gestellet, weil ihr Churfürstl. Gnaden der Churfürst zue Brandenburg ein Fürstenthumb in Schlesien, als das Herzogthum Croßen, innen hat, ob nit billich Ihre Churf. Gn. vmb gleichmeßige assistenz gebeten werden möchte.

Vnd dann das E. F. G. die guttachten vnd allerhandt diesem Lande zum besten diehnliche vorschläge von vorfahrern seiligen, dieses Landes befelchshabern vnd andern mehr den Hn. Hn. F. F. vnd Stenden eingegeben, aufsuechen vnd zue gnediger consideration ziehen wolten, daferne darbey sonderlich wohl von nöthen, das gewiße erkundigung vberall eingezogen werde, wo das Land bloß vnd feste ist, wo Päße vnd Waßer zu benehmen, Item welche ort zue fortificiren vnd was für kosten, Zeit, uolckh vnd ort zue bauen, auch wo die materia, bawmeister vnd Werckleütte her zue nehmen. Dann wann solche gute gelegenheit aus vnbedacht dem feinde in die hende kommen, würde man nicht wiederumb darzue balt gelangen können.

In den vornehmen Stedten, sonderlich die vor feste auff den gränzen gehalten oder darzue gemacht werden können, als da sein Landeckh, Freywaldaw, Zuckmantel, Johannisthal, Jägerndorff, Troppaw, Bonschaw, Ostra, Friedeckh, Jabluncke, Teschen, Bilitz, Skoschow, Pleß, Soraw, Mißlowicz, Beraun, Bilowicz, Gleiwicz, Beütten, Tarnowicz, Lubinwicz, Rosenberg, Creüzberg, Warttenberg, Mielitsch, Trachenberg, Gura, Groß Glogaw, Beütten an der Oder, Warttenberg, Schlawe, Grünberg, Zülch etc. Diesen vnd andern mehr Städten, so auf der gränze liegen, kündte insgesamt diese ordtnung so uiel möglich in acht zue nehmen, wohl eingebildet werden, Das vordachungen, gräben, polwerckh, Reuelin, thürme vnd gaßen ganz richtig vnd rein, desgleichen Brüeckhen vnd pfortten, Stände, plecz vnd Kirchen bawständig gehalten werden. Auch soll man allen argwöhnlischen sachen vnd Verrheterey vleißig wehren vnd zue jederzeit [wißen], was vor macht eine Stadt von ihr eigenen Bürgerschafft zu gewarten, vnd was man an geschüz, doppelhacken, Musketen, Hacken vnd andern Büechßen, picken vnd Hellebarten, Rüstungen im Vorrath, Sonderlich aber [wie viele] Zimmerleütte, Schmiede, Teichgreber, Schloßer, Büechßenmacher vnd dergleichen Handtwerckerdienstlich zum kriege [man] haben können; Item das guette feuerordtnung gehalten, darzue man alle gereitschafft haben möge, auch wiße, wo die Städte, welche einer belegerung gewertig, im fall der noth ein zugeschicktes kriegesuolckh losiren können, ihre heimliche ausfälle verwahret vnd verschwiegen halten, laternen vnd ketten in den gaßen haben, alles vnnöthige uolckh abschaffen, Heußer vnd Dächer mit steinen nach möglichkeit bauen vnd auf den Sellern Estrich schlagen lassen, einen sonderlichen ort zum Pulferthorm, Böden, Item, wo Sie mehl, früchte, gesalzen vnd gereichert fleisch, gemüese hin zue thun vndt notwendige keller haben mügen, sonderlich aber, wie das waßer erhalten, die Mühlen ihnen genommen vnd das puluer vorm feuer bewahret werden möge. Nachmals das sonderliche Viertelmeister geordnet, vnd nachdem eine Stadt gelegen, in quartier getheilet werde, auch wo man im nothfahl Eichen, Linden, Weiden oder Erlenbeüme, mist vnd Rasen, holz vnd kohle her zue nehmen, auch etwas von Salz vnd Würze haben könne,

hierbey auch einer iedtwedern Stadt treulich zue rathen, das Sie aus ihrem mittel iemandt zum kriege befördern, der denselben wohl verstehen lerne, damit Sie sich seiner im nottfahl zue gebrauchen haben müge. Vndt letzlichen, das ein gewißer kriegesrath, darzue ein bestelter krieges Secretarius, welche bey der Musterung vnd Zahlamt die H. H. F. F. vnd Stende nützlichen gebrauchen können, gehalten werde.

Dieses auf gnädiges begehren E. F. G. Ich nebns meinen vorgenanten vntergebenen befechshabern, herren Hannßen von Langenaw, Obristen Leütenambt über 1000 Archibusierer Reütter, herrn Christoff von Hobergk, Obrister Leüttenambt über 2000 Hochteutsche Soldaten zue fueß vnd den andern Rittmeistern vnd Haubtleüten, allerseits E. F. G. vnd der Herren Fürsten vnd Stende in Ober- vnd Niederschlesien bestalte getreue Diner, so uiel als obuermelt die kurze Zeit leiden wollen, zue gehorsamber folge zue pappier bringen sollen vnd wollen, Gehorsamblich bittendt, da wegen geschwinderem etwas vn-förmliches mit einlauffen möchte, E. F. G. daßelbe in keinen Vngnaden vns zue uermercken geruhet, hiergegen aber mit allen gnaden beygethan verbleiben wollen.

Wüntschen hiermit allerseits der Röm. Kay. Mait., Unserm allergnedigsten Herren, dem ganzen Löbl. Vaterlande, E. F. G. vnd den Löblichen Herren Fürsten vnd Stenden Ingesambt friedt vnd ruhe, glüeckseelige Regierung vnd alle prosperitet, Vndt thue mich nebns ihnen allerseits E. F. G. aber vnd den löblichen Fürsten vnd Stenden zu dero beharrenden fürstl. Gn. vnd großen gunsten gehorsamb. vnd dienstlichen empfehlend. Datum Brieg den 6. Martii Ao. 1619.

E. F. G.

gehorsamer Diener  
Johann Georg, Grafe zue Hohenzollern,  
General Obrister Leütenambt vnd  
Obrister.

## Rundschreiben

des Oberamts an die nächstangesessenen Stände, d. d. Brieg, 12. Mai 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. IV., membr. 4.)

Hochwürdiger, Hochgebohrene Fürsten, freundliche, liebe Vettern, Schwäger,

Brüder vnd Gevattern;

Ehrbahre, Wohlweise, besonders liebe und Getreue!

Was an Unß der Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession Herren Abgesandte in Böheimben von Prag aus wegen ferner verharr- und continuirung daselbst, neben Zufertigung deren mit den Oberlaubnitzischen Gesandten gepflogenen Tractaten Relation mit mehrerm gelangen laßen, solches werden Ew. Lbd. Lbd. Lbd. und Ihr aus beygefügten Abschriften mit mehrerm vernehmen<sup>1)</sup>.

Wiewohl unß nun nicht unbillich bedenklich gefallen, weil einmahl die gesammten Herren Fürsten und Stände auf Abforderung der Herren Gesandten geschlossen, dieselbte auch von unß albereit erfolget, solchem zuentgegen was anders für Uns fürzunehmen und anzuordnen, dennoch, weil wir gleichwohl in acht zu nehmen gehabt der Herren Böheimbischen Directorum so embsiges Anhalten und dabey eingeführte bewegliche Ursachen, Alß haben wir nit wohl fürbey kommen mögen, der fürfallenden Zeit und occasion so viel zu indulgiren und den Herren Gesandten mitzugeben, noch etwann auf ein paar Wochen ihren Auffbruch einzustellen, biß man, wie die Sachen im Marggraffthumb Mähren eigentlich ablaufften würden, vernehmen, wie auch mit Ew. Lbd. Lbd. Lbd. und Euch, als denen nechstangesessenen Ständen, wegen weiterer der Sachen Ordinanz Rath halten möchte, in ungezweifelter Zuversicht, solches gegen die Herren Fürsten und Stände zu verantwortten seyn werde.

Wenn wir aber bey dem gantzen Wercke gleichwohl so viel verspühren, obgleich die Conjunction der Länder nunmehr gewissen Fortgang erreichen, auch deßwegen von allen Ländern Gesandte zu Prag ankommen solten, daß dennoch ohne neue vollständige Instruction die Schlesischen Gesandten auf ein mehrers alß nur ad referendum nicht würden kommen mögen, Hingegen aber, so sie auch alßo abziehen und der Länder Zusammenschickung hier im Lande erwartten, indeßnen aber dieselbte Zusammenschickung, weil es nunmehr die Niederösterreichischen erwinden wird, plötzlich und unversehens erfolgen sollte, leicht erfolgen könnte, daß entweder viel Zeit, die doch in dem gantzen Werck, alß dabey

1) Diese Abschriften fehlen.

Periculum in mora, nothwendig zu gewinnen seyn will, vergeblich hinbracht, oder man der besten Nachricht zu anderweit der Gesandten nothdürftigen Instruirung anstehen und ermangeln möchte:

Alß hätten wir dafür gehalten, daß hierinnen gleichsam den mittlern Weg zu gehen nicht unzuträglich und vielleicht wohl zu verantworten seyn solte, wenn biß in drey Personen, alß etwann Herr Malzan, Herr Albrecht von Rohr und der Landesbestelte, noch länger zu Prag verwartten und die übrigen Gesandten abgefördert werden möchten, alß dann die zurückbliebene der Länder oder derer davon ankommenden Gesandten Intention würden ferner täglich zu vernehmen und unß zu gewißer und vollkommenlicher Instruirung künftiger weiterer Absendung die Nothdurft zu berichten und an die Hand zu geben haben.

Ist demnach und gelanget an Ew. Lbd. Lbd. Lbd. und Euch unßer hiermit freundliches Ersuchen und gnädiges Gesinnen, Ew. Lbd. Lbd. Lbd. und Ihr denen Sachen reiflich nachzusinnen und uns hierunter dero Gutachten, weßen wir fernes die Schlesischen Gesandten nacher Prag weiters zu bescheiden, bey Zeiten zu eröffnen und zu communiciren, unbeschwehrt seyn wollen, freundlich und in Gnaden nicht zweifelnde, weil solche fürhabende der Länder Conjunction nicht allein in den beschwehrlichen Religions-Bedrägnüßen für die beste Assecuration, sondern auch das bequemste Mittel zu dermahleinst Wieder-Erlangung beständiger Ruhe und friedlichen Zustandes außer allem Stritt gehalten wird, Indem auch dieselben der weyland Seeligsten Abgelebten Kays. Mayt. hochlöblichen Andenkens treulich furgeschlagen, auch albereit vorher in Eventum der abgehenden oder zerschlagenen Interposition approbiret und bewilligt worden: Ew. Lbd. Lbd. Lbd. und Ihr Deroselben reifliches Nachdencken dahien richten werden, damit diesseits und an den Herren Fürsten und Ständen in Beförderung deren dießfalß erheischenden Nothwendigkeit kein sonderer Mangel oder Retardirung verspühret werden möge.

So wir beyneben auch umb Ew. Lbd. Lbd. Lbd. und Euch mit freundlichen Diensten und geneigtem Willen freundlich und gnädig zu erwiedern jederzeit unvergeßten bleiben.  
Datum Brieg den 12. May Anno 1619.

An die nechstangeseßenen Fürsten und Stände: Jägerndorff, Liegnitz, Oelß, Breßlau sammt und Sonders.

#### Auszug aus dem Jägerndorfer Gutachten an Herzog Georg Rudolph, d. d. 15. Mai 1619.

(Buckisch, Religions-Acten lib. IV., cap. IV., membr. 5.<sup>1)</sup>)

Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst etc. Aus den Beylagen haben Ew. F. G. gnädig zu vernehmen, in was fürfallenden Puncten das Königl. Ober Amt alhier in Schlesien, unßer auch gnädiger Fürst und Herr, der nechstangesessenen Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession beyrathliches Gutachten erfördern thut.

So viel nun den Ersten und andern Punkt betrifft, kan unßers Erachtens niemand zu-

<sup>1)</sup> Von der auf vorstehendes Rundschreiben erfolgten Correspondenz liegt nur dieses eine Votum der Jägerndorfer fürstlichen Räthe vor, dem sich, wie Buckisch bemerkt, die übrigen conformiret.

wieder sein, daß Ihr Fürstl. Gn. das Königl. Oberambt aus so erheblichen Ursachen und auf der Böheimischen Directorum hochfleißiges bitten sich gemächtiget, hoch- und wohlgedachte Herren Schlesische Gesandten noch länger, sonderlich auf eine so kurze Zeit von 2 Wochen aldar zu lassen; Vielweniger können Sich Ihr Fürstl. Gn. vergreissen, die andern Herren Abgesandten biß auf genandte Drei Personnen abzufordern, weil dasselbige schon ohne dieß in der Herren Fürsten und Stände Conventu berathschlaget und geschlossen gewesen, dem Lande auch zu Ersahrung des schwehren Unkostens fürträglich ist; Allein haben wir bey dem Herrn Landesbestellten dieß Bedenken, wenn er etwann einfallen möchte, daß ihme bey solcher der Sachen Wichtigkeit vielleicht niemand secundiren könnte, und stellens derowegen Ew. F. Gnaden und denen nachgehenden Stimmen anheim, weilen eben dieser Ursach halben Dr. George Gerhardt mit zu reißen vermocht worden, ob mit denselben auch, und alß 4 Personnen droben zu lassen der Nothdurft wäre.

Wegen des dritten Punckts befinden wir freylich und müßen bekennen, daß die Herren Abgesandten nach gestalt ihrer mithabenden Instruction dem Conjunction-Werck anders nicht als auf Relation ihrer Herren Principalen beywohnen könnten, dieweil es aber mit derselben Conjunction ein solches hochwichtiges Werck ist, das in der sämmtlichen Fürsten und Stände General-Versammlung billich votiret und daselbst reiff- und treulich berathschlaget werden muß, dabey auch nachricht zu haben nöthig sein wird, auf was für Conditiones die fürgehende Länder solche Conjunction stellen (Es wäre denn, daß man den Herren Abgesandten eine General-Vollmacht zuschicken und ihrer Discretion das gantze Werck vertrauen wolte, solches doch auch von denen Herren Fürsten und Ständen sämmtlich geschlossen werden müste) alß sehen wir kein ander Mittel, alß daß auf erfolgte Anheimkunfft Ihr Fürstl. Gnaden, Herzog Heinrich Wenzels und der andern Herren Abgesandten, die zurückgefördert werden sollen, sobald es Ihr Fürstl. Gn. das Königl. Oberambt befinden und für gut ansehen wird, eine General-Zusammenkunfft der sammtlichen Augspurgischen Confession-Verwandten Fürsten und Stände angesetzt und ausgeschrieben werde.

Letztlich bey der Tractation mit den Herren Abgesandten aus Oberlaußnitz wißen wir unßers Theils nichts zu erinnern, alß daß wir sehen, dieselben Herren Gesandten in den Gedancken seyn, man solte ihnen größern Beystand versprechen und sich höher angreiffen, alß sie den andern Ländern zu begegnen vermögen. Ob nun wohl Arithmetica proportio ihre rationes hat, so hielten wir doch propter commune Religionis Negotium unvorgreiflich dafür, man solle es mit ihnen, alß unßern Glaubengenoßen und Mitchristen, so genau in diesem Passu nit nehmen, sondern nach Bezeugung der Herren Böheimen und Mährer, im Fall dieselben ihres Theils dazu stimmten, sich auch was höher angreiffen vnd solches den Herren Abgesandten in Benennung der Quota vertrauen; Jedoch, wie gemeldt, stellen wir dieß alles zu Ew. Fürstl. Gnaden hochvernünftigem weitern nachsinnen und verbessern, Deroselben zu Gnaden unß gehorsamlichen empfehlende.

Datum Jagerndorff den 15. May Anno 1619.

## Allgemeine Verhandlungen

beim

F ü r s t e n t a g e i m J u n i  
1619.

---



## Ausschreiben

zum Fürstentage auf den 10. Juni an die Evangelischen.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. V., membr. 3.)

Ew. Lbd. mögen wir freundlicher wohlmeynung nicht bergen, wasmaßen unß gestriges Tages von den Evangel. Ständen des Königreichs Böheimben ein Schreiben an die Herren Fürsten und Stände Augsp. Confession zukommen, in welchem Sie nit allein notificiren, daß auf den 15. Juni bald kommend ein General-Landtag oder Zusammenkunft des Königreichs Böheimb und der incorporirten Länder, alß nicht weniger auch der Oesterreichischen Landen zu Prag angestellet, und daß auch darzu dieselben Länder allerseits durch Ihr Vollmächtige Abgesandten erscheinen würden, sondern auch gebethen, die erst abgereisete Schlesische Gesandten wiederumb mit Plenipotenz zu solchem Landtage zu recht abzuordnen.

Weil dann die Wichtigkeit deren Sachen und Nothwendigkeit erfordert, neben deme, daß sonsten auch von den Mährischen Ständen Schreiben an die Herren Fürsten und Stände lautend einkommen, eine allgemeine der Herren Fürsten und Stände Zusammenkunft zu Wiederbringung eines langgewünschten Friedens und beständigen Ruhestandes anzustellen, dadurch wieder zu gutem, heilsamem Regiment gelanget werden möchte, wir unß auch dazu des künftigen Monaths Juni den 10. doch Abend zuvor in der Stadt Breßlau einzukommen von Oberambtswegen entschlossen:

Alß ist solchem nach unser gebührendes Ober-Amts-Ermahnen, für die Personen freundliches Ersuchen, Ew. Lbd. in Anmerckung der hohen Angelegenheit dieses und der andern anraynenden Länder sich nicht verhindern laßen, ernnenen Tages bey der Herren Fürsten und Stände Zusammenkunft erscheinen und dem gemeinen besten mit gesampter reifflicher Berathschlagung neben andern getreuen Landes-Ständten treulich fürgehen helfen wolle. Und weil auch aus aller Orthen Nachricht einkommt, die Zeiten sich je mehr und mehr gefährlicher anlaßen und darumb desto unvermeidentlicher Nothdurft seyn will, dermahleins zu deren unlängst von den Ständen zurückgenommenen und wieder auf allernechste Zusammenkunft verschobenen Defensions-Ordnung<sup>1)</sup>) gäntzlichen zu schlüßen:

Alß zweiffeln wir nit, Ew. Lbd. auch in demselben Werck allerdiengs zu erscheinen und Ihr dasselbe zu gewißem Schluß und fördersamstem Werckstellen zu richten angelegen seyn lassen werden.

Und thun Ew. Lbd. hierbey Göttlicher Obhalt treulich empfehlen.

Datum Brieg den 21. Mai Anno 1619.

In Simili.

An Jaegerndorf, Pleß, Glogau, Münsterberg, Oelßen, Trachenberg, Oppeln, Bresslau, Mielitsch, Schweidnitz, Sagan und Stadt Schweidnitz.

<sup>1)</sup> Von dieser Zurücknahme erfahren wir nur durch obige Notiz.

### Ausschreiben

**zum Fürstentag auf den 10. Juni an die katholischen Stände.**

(Buckisch, Religions-Aceten, lib. IV., cap. V., membr. 2.)

Unßere freundliche gefließene Dienste etc. [Es folgt der erste Absatz aus dem vorstehenden Schreiben an die evangelischen Stände.]

Wiewohl nun solcher der Böheimischen Stände Ansinnen an die Fürsten und Stände Augspurgischer Confession allein gerichtet, und was bißhero zwischen Böheimen und Schlesien vorgegangen, dasselbe vermöge deren zwischen beyderseits Evangelischen Ständen geschloßenen Union erfolget,

Dennoch weil diesem Werck nicht wenig politische Sachen mit cohaeriren und insonderheit allen und jeden Ständen dieses Landes billig hochangelegen, damit bey der fürstehenden allgemeinen der Länder Zusammenkunft auf Mittel und Wege zu Wiederbringung des lang gewünschten Friedens und beständigen Ruhestandts in gutem und heilsamem Regiment getrachtet werde, beyneben auch andere nothwendige Landes Sachen fürfallen, darunter denn sonderlich noch die von den Ständen unlängst zurückgenommene und auf die allernechste Zusammenkunft verschobene Defensions-Ordnung sich befindet, welche in längerem und vollkommenem Anstandt zu lassen, weil die Zeiten aller Einkommenden Nachrichtung nach sich je länger je gefährlicher anlaßen, uns keinesweges verantwortlich:

Alß haben wir einer unvermeidlichen Nothdurfft befunden, eine schleunige allgemeine Zusammenkunft der Herren Fürsten und Stände anzustellen, Und so wir Unß dann darzu den 10. nechst kommenden Monaths Juny in der Stadt Breßlau, jedoch abends zuvor einzukommen, von Oberampts wegen entschloßen, Gelanget solchem nach an Ew. Lbd. unser gebührendes Ersuchen, Sie wollen in Anmerkung der hohen Angelegenheit des gemeinen Wohlstandes zu solcher Zusammenkunft von den Ihrigen gewiße Personen abzuordnen und dem gemeinen Besten mit gesammter Berathschlagung treulich fürgehen zu helfen, sich ohnbeschweert erzeigen, denen wir dabey zu freundlicher, wohlgefälliger Dienst Erweisung jederzeit gewilligt.

Datum Brieg den 24. May Anno 1619.

In Simili.

An Teschnischen Vormunden, Herzog zu Troppau vnd Warttenberg.

**Memoriale.**

(Breslauer Rathsarchiv.)

Als Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. der Durchlauchte, Hochgeborene Fürst vnd herr, herr Johann Christian, Herzog in Schlesien, zuer Liegnicz vndt Briegk, Obrister Haubtmann in Ober vnndt Nieder Schlesien, aus der für das Vatterland habenden treuherczigen sorgfeltigkeit vmb dringenden hohen anliegens willen eine allgemeine der herren F. F. vnd St. in Schlesien Zuesammenkunfft fördersamb auszueschreiben, vnnachbleiblicher notturffterachtet, Seindt neben ihrer L. vnd F. Gn. die hoch vnd vorgedachte löbliche Stände theils in person, theils vermittels der Abgesandten auff den 10. Junii in Breßlaw vnseumig einkommen, alda nach abgehörter proposition<sup>1)</sup> folgenden Schlußes sich geeiniget vnd selbigen vmb beßerer nachricht vnd stettiger observantz willen in ein memorial zue bringen resoluiret.

1. Erstlichen, Da von dehnen aufm Prager Schloß in Beheim geordneten Euangelischen Directorn ein schreiben einkommen, darin die herren F. F. vnd Stende Augsp. Confession vmb anderwerts absendung zue deme nach Prage auf den 15. Junii ausgeschriebenen General Landtag, bei welchem sich neben derer der Cron Beheim incorporirten Länder, auch der Ober vnd Nieder Oesterreichischen Abgesandten vnzweiflich befinden vnd auf wiederbringung gewünschten friedlichen wohlstandes ihre gedancken vnd tractaten richten würden, alles fleißes nachbarlich ersuchet werden, haben zue solcher absendung die gesambten Fürsten vnd Stende sich willig befunden, auch Ihre Lbd. vnd Fürstl. Durchlaucht der herr Erczherczog Carln, Bischoff zue Brixen vnd Breßlaw, so weit sie zue wohlstandt des allgemeinen Vatterlandes und Wiederbringung heilsamenfriedens angesehen, sich gancz geneigt erkleren, Doch selbige durch Erczherczogliche Siegel zue befestigen<sup>2)</sup>, in etwas bedenklich sein lassen, Nichts minder bittende, solch ihr friedliebendt, wohlmeinend gemüete vnd aufrechte des Vatterlandes achthaltung in dieses memorial einzutragen, sich deßen als versichert vnnachbleiblich zue getröstet, maßen solche ihre Lbd. vnd hochf. Gn. erklerung die der Augsp. Confession beygethane Fürsten vnd Stende beydes in freundlicher, gehorsamer annemlichkeit empfunden, vmb dero beharliche continuation alles vleiße gebeten, als auch mit gleichmeßigem affect vnd gebührlicher accomodirung danckbar entgegen zue gehen sich willig bereit erkleret.

2. Nechst diesem vnd fürs andere haben ihre Künegl. Mait., vnser allergneditgster herr, die auf iüngst gehaltener zuesammenkunft vmb gegenwertiger des Vatterlandes hohen nott willen geschloßene reseruaten der Biergelder<sup>3)</sup> zue relaxiren vnd selbige zue ablegung der Kayserlichen schuldenlast vnd vberheüfftten interessen der königl. Cammer auszuegeben

Absendung  
auf den Pra-  
gischen Land-  
tagk.

Biergelder-  
relaxirung.

<sup>1)</sup> Die Proposition des Oberlandeshauptmanns hat sich nicht erhalten.

<sup>2)</sup> Vergl. die Abhandlung des Herausgebers im 7. Bd. der Zeitschrift für schles. Gesch. S. 242. Ueber das Protocoll des Landeshauptmanns, welches sich auch für diesen Fürstentag erhalten hat, vergl. oben S. 88.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 89.

gnedigste ansinnungk gethan. Wie nun die löblichen F. F. vnd Stende sich hierin schuldigster willigkeit befinden möchten, Also wird Sie die vbermeßig cumulirte des Landes bedrengüß dahin anmahnhen, solchem ihrer Königl. Mait. gnedigsten ansuechen mit gehorsambster entschuldigung dieser vrsachen halben zue begegnen, das in derogleichen auch wohl ringerer noth solche reseruation vorhin vblich geschehen vnd erfolget, deswegen an ihre Maitt. aniecko gehorsambster schriftlicher bericht vnndt deduction abgangen ist.

Herrn  
Bischofs  
Cammerdi-  
ner berau-  
bung.

3. Vngerne vnd nicht ohne sondere bewegnüs ist den gesambten F. F. vnd Stenden zu uernehmen gewesen, wie ihrer Lbd. vnd hochfürstl. Durchl. Cammerdiener, so in des löblichen hochdeutschen Ritterordens sachen nachm Lande Crain verschicket, durch das Mährische volckh beraubet, hernach von etlichen Böhmischen Soldaten angerennet, von freyer straßen abgerissen vnd zu einer vnbillichen rancion gezwungen worden, diesem vnfüegsamen beginnen nicht allein zue verdienter abstraffung vnd der Versprochenen Rancion relaxirung, sondern auch zue sicherer der straßen befreyst durch gebührliche mittel schleunig abzuehelffen, die F. F. vnd Stende bey den Böhmischen Directorn vnd Graffen von Thurn höchste bemühung anseczen wollen.

Craiß Ober-  
sten Herr  
Gottfried Rie-  
bisch, Her-  
czog Heinrich  
Wenczel, Her-  
czog Georg  
Rudolff, Herr  
Ernst von  
Zedlitz.

4. Viertens seindt in Neulich gerichteter Defensionordtnung etliche aussecze zue Compliren desideriret, nuumehr bey dieser zuesammenkunft ergenczet vnd einhellig beschloßen worden, das erstlich aus dem Ober Craiß Herr Gottfriedt Riebisch, aus dem andern Craiß Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. Herczog Heinrich Wenczel zuer Bernstadt, aus dem dritten Crais Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. Herczog Georg Rudolff, aus dem Vierden Crais herr Ernst von Zedlicz vnd Plumenaw auff Leippa zue Craisobristen erwehlet vnd aus angeborener vnzweiflich beywohnender liebe vnd zueneigungk gegen dem Vatterlande zue etlichermaßen ergötzung obliegender sorgfältigkeit vnd mühewaltung in dehme vor iahren deputierten soll erhalten vnd Vermocht werden sollen.

Besoldung  
der beueh-  
lichleüt.

5. Gestalt ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. vnd ihnen zur releurirung obliegenden fleißes zue befelchshabern, Rittmeistern, Capitenen, Leüttenant, fendrichen angeseßene eingeborne vnd patrioten billich vntergeben vnd selbige zue Excitirung ihres fleißes mit einer Jahresbestellung: einem Rittmeister 400, einem Leüttenant 300, einem Fendrich 200 flor., einem Capitan 300, einem Leüttenant 200 vnd einem fendrich . . . floren, doch mit schwindung der liefergelder vnterhalten vnd beygeordnet werden sollen.

Landes und  
krigs Räthe  
zum Defen-  
sionswerk.

6. Welchem billig nachfolget, das fürs Sechste der Außsacz der Reiterey Quota bis nach der musterung vnd eingelieferten Rollen zu uerschieben ist.

7. Es hat vors Siebende nöttig sein wollen, zue vollstrecklung des lang getriebenen defensionswergks neben dem Kay. Oberambt gewiße Landes vnd krieges Räthe zue depuitiren, vnd seindt aus der F. F. stimmen ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. Herczog Heinrich Wenczel, Herr Carll Hannibal von Dohnaw, Herr Joachim Malczan vermocht, aus den Erbfürsten-thümbern der oder die Jenigen Haubtleute oder andere, so die Fürstenthümer Schweidnicz,

Oppeln, Münsterberg, Breslaw schicken möchten, Von den Stetten aber Hanns Wierth zuer Schweidnicz vnd Nickel Leücart zu Franckstein, Rathsvanter nominiret worden.

8. Solchen Defensionwergs nicht geringstes teil hat auch die einschaffung der munition vndt notwendigen kriegsvorraths sein wollen, welches direction herrn Abraham von Dohnau committiret vnd zue solcher erzeugung 30000 Taler aus der Capitalschaczung verwilligt ist.

9. Wie auch fürs Neünde ihm die aufsicht vndt Verwahrung der Schlesischen grenze vnd päche, vnd was der sachen notturfft erforder, dabei fortzustellen, anuertrauet worden, doch also, das Ihme vf beschenes ansuechen iedes ortts Obrigkeit hierouon nachrichtliche Resolution vnd gutachten eingeben, dasselbe hernach zue einer deliberation communiciret wierdt.

10. Es hat zum Zehenden bey etlichen Stenden zweiflich sein wollen, was vnter dem Nahmen gemeiner Geistlichen in der Capitalanlage zu uerstehen. Ist hierauff befunden, das solches nur respectu der Prälaten geseczet, nit aber auff bettelmünche oder andere Eleemosynarios, welche ihren vnterhalt aus beysteuer guettherziger leütte samlen vnd suechen müßen, zu uerstehen sei.

11. Obwohl vors 11. bey icziger zuesammenkunft die Dienstboten von knechten vnd Mägden, sowohl die handwerksgesellen geregter Capitation einzuschließen erinnert worden, ist doch dieses der vrsachen halben verblieben, das die Defensionordtnung vnd Collecten albereitzue ihrem schlüß gebracht vnd menniglich zuer nachricht divulgiret worden.

12. Was zum Zwölften den Vnterscheidt der pauern anreicht, bleibet es bey dem außacz vnd einhellig geschloßener anlage vnd ist ohnedies vnter den Erb- vnd besatzten pauren in dem patent vnterschieden. Der abgebrantzen Leüte beysteuer halben wierdt ieder ortts Obrigkeit bey gewißen mitleidentliche direction zue pflegen wißen.

13. Es haben vors Dreyzehende die gesamte F.F. vnd Stende hoher, vnumbgenglicher Notturfft befunden, zue erseczung der andern ins Königreich Beheim gewilligten Hüelffen 2000 Mann zu fueß vnter des Herrn Abraham von Dohnaw Guberno zue werben, Deme denn mitgegeben worden, die andern befech zuförderst mit Patrioten zue bestellen vnd so uiel immer möglich außer Landes die werbung zue richten.

14. Sindt ihm auch zue Musterplaczen die Stette Lemberg vnd Hain angewiesen.

15. Darzue wie auch zue andern vnnachbleiblichen des Landes ausgaben vnd Nothwendigkeiten vff künftigen Bartholomei 20 Thlr. vom 1000 einzuebringen, vnterdeßen nichts minder mit vnseümlicher Darlage des Termins Georgi vmb lieferung leidlich assignirter quoten von den vorigen Resten einzukommen, geschlossen worden.

16. Maßen dann einhellig gewilliget, das hinfurt bei allen Zuesammenkünfften die Liquidation der Restanten von den abgeordneten iedes orttes vnfehlbar mit gebracht, durch eine von dem Königl. Oberampte deputirte person wieder solche Restanten bey ihren

Ambtern, Obrigkeiten vnd Gerichten vnnachleßlich geklaget vnd hierauf schleünige Justitz ertheilet werden solle.

Vmbwechſe-  
lung der An-  
lehensposten.

17. Wie auch vors Siebenzehende, das die vngewißen zue wenig Wochen gerichtete anlehen mit großen vff Jahreszeit felligen posten, wo immer möglich, vmbgewechselt werden, die gesambten F. F. vnd Stende ihnen wohl belieben laßen.

Gesinde-  
Ordnung.

18. Vors Achtzehende ist bey ihr Lbd. vnd F. Gn. dem Königl. Ober Amt von denn Landesbestellten ein Extract der gesindeordnung<sup>1)</sup> einkommen, welchen zue ihrer ersehung vnd censur copialiter die Stende haben vnd erlangen, also dann ihr guettachten bei nechster Zuesammenkunft abgeben wollen.

Balger-  
ordnung.

19. Der Erbfürstenthümber vnd Stede erklerung vber der Balgerordtnung<sup>2)</sup> ist anieczō erfolget; weil solche nach der Policeyordnung dieses Landes vndt vnterschiedtlichen Fürstentagesbeschlüßen wegen desiungen mutwilligen Volckes, Rappier, Tölche vnd ausforderung zue formiren sein wollen, werden ihre Ld. vnd Fürstl. Gn. das Oberamt hieron durch den Landesbestelten gebürliche anfügung zue thun wißen.

Barthel  
Koselowßki.

20. Wegen ausfolgung deßen vff Kay. Mait. lobsehligster gedechtnuß befelch eingezogenen Bartel Koselowßky<sup>3)</sup> haben die F. F. vnd Stende sich dahin geeiniget, das er den Oppischen Landtstenden kegen einstellung eines annehmlichen Reuerses, dieses dem Landtfriedt vnschädtlich zue sein, die Justitz schleünig ohne verzueg vnd saumsal in dieser sachen ergehen zue lassen, auch den Joachim Gaschinsky alles Zuspruchs, vnfüegnis vnd vngelegenheit genzlich zue sichern vnd zue befreyen, sollte hingegeben vnd gelaßen werden.

Herrnbergks  
alimentation.

21. Vnd weil der verhaftete Herrnbergk<sup>4)</sup> in seiner Verwahrungkh von alimentation vnterschiedlich angehalten, hinkegen, wie bericht einkommen, er Hernberg wohl leben vnd sich sustentiren mag, ist ihm sein begehren nicht unbillich vorwaigert.

Weißgerber  
zur Schweid-  
nitz vnd Jauer  
mit denen  
Breßlawi-  
schen.

22. Was vors Zwei vnd Zwanzigste die Weisgerber zuer Schweidnicz vnd Jauer vber die Zeche alhier in Breslaw geklaget, wißen sich die F. F. vnd Stende des Jenigen schlusses, so Ao. 1604 vorgangen, wohl zu erinnern, ist auch allen rechten vnd billigkeit gemeß, das iede Obrigkeit ihren Vnderthanen recht spreche vnd außtheile, Wie dann auch iedes Fürstenthumb die Oberzeche bey sich hat. Doch weil die von Breßlaw hierin ihren bericht einzuebringen sich angegeben, lässt man es dahin gestellet sein.

Beütnischer  
Brücken  
demolition.

23. Die von der Stadt Glogaw instendig gesuechte demolition der Beütnischen Brüecken<sup>5)</sup> wierdt bies zue anstellung schleüniger Commission vnd besichtigung verschoben vnd hinterhalten.

24. Den Einnehwern, so zuer Capitulationanlage deputieret, ist allen ingesamt mit einem gratial vber von 600 Thlr. semel pro semper vff diese iczige Contribution zue begegnen, auch mit dem hiebeuorn erinnerten Oelßnischen Hoffrichterderhalben Handlung zue pflegen.

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 92 u. 93. <sup>2)</sup> Vergl. oben S. 93 u. folg. <sup>3)</sup> Vergl. oben S. 91. <sup>4)</sup> Vergl. oben S. 91. <sup>5)</sup> Vergl. acta publica 1618. S. 152.

25. Zum 25. ist bewillget, das das Jenige Legatum, so außm Neissischen in die Graff- Ausfolgung  
schafft Glacz geordnet<sup>1)</sup>), kegen einen Reuers der Landstende vnter des Landes insiegel, vff des Neussi-  
ebenmeßigen faal vnd sonsten mit ausfolgung der Erbschafften vnd anderenforderungen schen Legati  
gleiches zue thun, hingelaßen werde. in die Graff-  
schaft Glatz.

26. Wie gerne die gesambten F. F. vnd Stende sich gegen dem herrn Melchior Rechen- H. Melchior  
bergk erweisen wolten, Sehen Sie doch nicht, wie seine sachen von dem Glogischen Ambts- von Rechen-  
verwalter innen dieser Zeit zue auociren vnd ihren priilegien einbruch zue thun sey. berg.  
Darinn er daselbst seine angelegenheit wierdt zue befördern wißen.

27. Ebenmeßig haben die Hrn. F. F. vnd Stende des herren Laßla Zedlitzes iterirtes H. Laßla  
petitum<sup>2)</sup> bey vorigem beschlus verbleiben laßen. Zedlitzes  
petitum.

28. Des Obristen von Sollern Durchzueg ohne einige insinuation vnd begrüßung be- Obristen von  
schehen, Ist F. F. vnd Stenden fast vngleich fürkommen, Soll anders nicht als in Beglei- Sallern  
zung ieden orts geordneter Commissarien vnd zwardt vnter einem Reuers allen schaden zue Durchzueg.  
gelten, zuegelaßen werden, werbungen aber dieser ortte anzustellen, verbotten sein, auch solches durch Ober Amts patenta allen Stenden menniglich zuer nachricht ehist ausgefer-  
tigett werden<sup>3)</sup>.

29. Dauidt Wernern, Zeugwarttern, welchem in der F. F. vnd Stende angelegenheiten David Wer-  
etwa ein Roß vmbgefallen, ist nach außacz des Ober Ambts mit einer recompens zue ners recom-  
gratificiren. pens.

30. Herrn Ernst Heinz, der Schlesischen Canczley Registratoren, ist vmb geleisteten H. Ernst  
treuen fleißes nach des Ober Ambts befindtnuß durch einen gesandten vff seiner Tochter Heinczes Re-  
Hochzeit mit einer verehrung zue willfahren. compens.

31. Der Opplischen Landstende vnd Breßlischen Raths intercession wegen über Intercession  
N. N. soll an den könig in Polen geschrieben, derselbe vmb abstellung dergleichen vor die Oppli-  
violentien vnd vnbefuegten Repressalien zue schuczhaltung der Compactaten ertuecht schen Land-  
wesen. stende vnd den Rath zu Breßlaw wegen der Polischen Repressalien.

32. Wie auch wegen Daniel Galwiczes zuer Bernstadt vielfeltiges ansuechen noch Daniel Gal-  
mügliche forderung erfolgen soll. wiczes peti-  
tum.

33. Hierkegen sehen F. F. vnd Stende nicht, wie Sie zuwieder voriger schlüße des Dauid  
Dauid Weitzes petitio deferiren mögen. Darumb er hierdurch abgewiesen wierdt.

34. Schließlichen vnd vors Vier vnd Dreisigste ist der abgebrantten Stadt Strelen mit- Dauid  
leidentlich bewillget, dasienige zue reichen, was vor diesem der Stadt Goldtbergk beyge- Weitzes peti-  
steuert worden.

Actum Wratisl. in Conuentu P. P. et Statuum Silesiae. 21. Junii Ao. 1619.

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 92. <sup>2)</sup> Vergl. oben S. 92. <sup>3)</sup> Der Vorfall ist sonst nicht weiter bekannt.

## Fürstentagsschluss

d. d. Breslau, 20. Juni 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. V., membr. 5.)

Demnach der Durchl., Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Christian, Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, Obrister Hauptmann von Ober und Nieder Schlesien etc. einer sondern Nothdurfft befunden, bey diesen gantz gefährlichen und kummerhaftesten Zeiten einen allgemeinen Fürsten-Tag und Zusammenkunft der Herren Fürsten und Stände in Ober und Nieder Schlesien, die auch darzu theils in Persohnen, zum mehrentheils aber durch Dero fürnehme Gesandten in starker Anzahl erschienen, auf den 10. dieß Monaths Junii anhero in die Stadt Breßlau auszuschreiben, und dabey unter andern des gemeinen Landes Angelegenheiten den Herren Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession mit mehrerem fürzuhalten, wasmaßen die von den löblichen dreyen Evangelischen Ständten des Königreichs Böheimb verordnete Herren Directores und Land Räthe denselben durch Schreiben vom 17. abgewichenen Monaths May, so Ihro Lbd. und Fürstl. Gnaden den 23. ejusdem eingehendiget worden, mit mehrerm zu erkennen gegeben, welchergestalt Sie nunmehr die für diesem mehrfältig gesuchte Conjunction mit dem Marggraffthumb Mähren zu glücklichem Fortgang gebracht, mit denselben Herren Mährischen Ständen, alß nit weniger auch den Ober und Niederlaßnitzischen, ingleichen den Ober und Niederösterreichischen auf den 15. des Monaths Junii zu endlichem Beschluß und Vollziehung einer sämmtlichen Union in Prag zusammen zu kommen und darauff gebethen, daß die Herren Fürsten und Stände Augspurg. Confession zugethan zu solcher angestellten Zusammenkunft, Unionis Tractation und Capitulation, alß durch welche eintzig und allein ein heilsamer und beständiger Friede im Königreich Böheimb verfaßet und aufgerichtet werden müße, ihre Abgesandten mit genugsamer Vollmacht wiederumb vermögen und abordnen, dadurch den gemeinen Berathschlagungen beywohnen und einen gewünschten guten Frieden-Schluß zu Ehren des Allmächtigen und aller dieser Länder sowohl der lieben Posteritaet Wohlfahrt machen helffen wolten:

Alß haben die Herren Fürsten und Stände Augspurg. Confession hierauf nicht unbillig in Erwegung genommen, nachdem nunmehr leyder am Tage, welchergestalt durch Anstiftung friedhäsiger Leuthe, welche zu mehrung und Aggravirung der Religions-Beschwerden bey diesen Ländern von Zeit zu Zeit gantz eyfrig geholffen, und wie Sie aller derselben Ermilderung und Abstellung nach äuserstem Vermögen jederzeit gehindert, alßo nochmahlen alle friedliche Mittel täglich zu hintertreiben, sich zum höchsten gemühet, alles in diesen Landen in dermaßen schwehre Confusion und Zerrüttung gerathen, daß dieselbe leichtlich zu äuserster Gefahr und Periclitirung des gantzen status publici und privati und schwehrer verderblicher Veränderung in Religions- und Profan-Sachen außlauffen dörffte, wofern nicht durch zeitigen Rath und bequeme Mittel solchem Uebel, so viel immer mög-

lich vorgebauet vnd die entstandene Schwierigkeit zu beständiger friedlicher Accommodirung gebracht würde; daß derselben bösen Leuthe friedhäsige Rathschläge es über dieß alles noch so weit gebracht, daß nunmehro fast alle sichere Friedens-Mittel gleichsam verschwinden wollen und nechst Gottes des Allmächtigen sonderlicher Fügung, die in Seinen Händen stehet, darvon keines mehr übrig gelaßen worden, dann daß die Evangel. Stände der Länder, hintangestellet aller Gefahr, Kosten, Ungelegenheit und Difficultaeten nach dem Exempel dero löblichen Vorfahren, und wie auch in dergleichen kummerhaften Läufigten noch vor wenig Jahren mehr geschehen, ihren Recurs zu einer einmütigen Zusammenkunft nehmen und mit einträchtiger Conjunction all ihres eusersten Vermögens sich der übergroßen Beschwehrden selbsten würcklich entschütten und die zugelaßene Religions-Freyheiten und Privilegien zu conserviren und auf die liebe Posteritaet fortzubringen, nicht weniger auch dardurch ihnen einen beständigen und sichern Frieden zu acquiriren, sich unterwinden, allermaßen auch nunmehr das Königreich Böheimb sammt den incorporirten Landen und Ober und Nieder Oesterreich solche Intention alß vorgemeldet, albereit genommen, welchem nach, ob es wohl nicht ohne, daß solch Mittel nicht außer sonderliche Gefährlichkeiten gestellet werden mag und sonst nicht wenig Beschwehr mit sich bringet, dennoch weil es zu Ehren Gottes des Allmächtigen und Erhalt- und Fortbringung der wahren allein seigmachenden Evangelischen Religion und Erlangung eines aufrechten, deutschen, sichern und zuverlässlichen Ruh und Friedstandes angesehen, auch dergleichen Einigungen und Conjunctionen, und zwar nicht ohne Approbation und Gutheißen der hohen Obrigkeit und aller ehrbaren Welt in diesen Landen mehr denn eines voriger Zeit pro bono publico fürgenommen worden, und kein Zweifel ist, daß derselbige allgewaltige Gott sein Wort Selbst fördern, das geringe Häufflein schützen und zu solcher einmütiger, heiliger Zusammensetzung Seine Gnad und Seegen verleyhen werde:

Haben die Herren Fürsten und Stände Augspurg. Confession derowegen und in mehrer Anmerckung, daß Sie hiebevorn sich ohne dieß mit dem Königreich Böheimb in genauer Verfaßung und union zu dergleichen Assecuration vermittelst deutscher Concession und Genehmhabung der hohen Obrigkeit befinden, desto weniger Ursach gehabt, sich von solcher Verfaßung auszuschlüßen.

Und darumb nit allein zu deren Vollziehung auf ein ansehnliche Absendung nacher Prag in das Mittel der aus andern Ländern ankommenden Herren Gesandten geschloßen, sondern auch darzu die Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herren, auch Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Ehrenveste, Hochgelehrte, Wohlbenahmte und Ehrsame, Wohlweise Herren Heinrich Wentzeln, Herzogen zu Münsterberg in Schlesien, zur Oelße und Bernstadt, Graffen zu Glatz, Herrn auf Sternberg und Jaischwitz etc., Herrn Joachim Malzan, Freyherrn von Warttenberg auf Mielitsch und Freyhahn etc., Hertwig von Stitten auf Pommerschütz, Rößnitz, Stieberwitz und Windorff, Chur- und Fürstl. Brandenburgischen Geheimbunden Rath und Landes-Hauptmann des Fürstenthums Jagerndorff etc., Andreas Geißlern auf

Pohlsdorff und Golsdorff, beyder Rechten Doctor und des Fürstenthums Liegnitz Cantzlern und Landesbestellten etc., Georgium Gerhardum, beyder Rechten Doctor, Oelßnischen Cantzlern etc., Albrecht von Rohr zu Seyffersdorff, der Fürstenthümber Schweidnitz und Jauer Landesbestellten, Balthasar Schimonsky von Schimony auf Polowitz und Witten-dorff etc., Nicklaßen den Jüngern, Freyherrn von Burghauß auf Johnsdröff etc., Ernst von Gruttschreibern auff Zopkendorff und Stabelwitz etc., Georgium Rumbaum, der Stadt Schweidnitz Syndicum, und Samuelem Roth, Bürgermeistern zu Freystadt, gebührend ver-mocht und erbethen.

Und wiewohl sie in keinen Zweiffel stellen, es werden die andern Länder sammt und sonders ihre der Herren Fürsten und Stände standhaft Treue bey dem gemeinen Religions-Weesen aus diesem zur Gnüge verspühret haben, daß Sie Sich gegen den läblichen Böheim-bischen Ständen mit einrächtiger würcklicher Hülffleistung nach Erforderung der Unions-Verwandtnuß albereit, wie sichs erheischt, erzeiget und noch zu erzeigen im Werck seyn:

So haben Sie doch zu desto mehrer deren Vergewißerung, und damit Sie Sich der-mahleins der lang geschwebeten und je mehr und mehr aggravirten Religions-Beschwehr-den so viel möglich gantzlich erladen möchten, Sich dahien verglichen, daß allen und jeden Religions-Verwandten, so bißanhero Bedrängnuß erduldet, alß nehmlich zu Rattibor, Oppeln, Skotschau, Schwarzwasser, Puntzen, Diehielau, Oberglogau, Brustau, Striegau, Liebenthal, vermittelst einer jeden Orths, Standes oder Ambts Hülffen der verordneten Landes-Eltisten und Rechtssitzern von dato inner Monaths Frist Krafft deßwegen außgefertigter Decreten mit völliger Restitution der abgenommenen Kirchen, freyen Religions-Exercitii, Handels und Wandels, auch Bürger- und Meister-Rechtens, und was solchem allen mehr anhängig, von ihren Beschwehrden lediglich geholfen und förders Schutz ge-halten, nicht weniger auch bey der Stadt Troppau der Evangelischen Gemein die grosse Kirche, weil die sonderlich ihnen aus einem vitioso und niemals zugestandenen Titul einer vom Bischoff zu Ollmütz angemasten Praetension de facto vor Jahren, kurz für dem erlangten Mayt. Briefe abgenommen und den Catholischen, die doch derselben zu dem Gottesdienst nicht bedorfften, wieder eingethan und die Bürgerschafft bey Ihr Lbd. und Fürstl. Gnaden dem Herzog zu Troppau deßwegen im besten entschuldiget werden solte.

Anlangend aber die Stadt Neyße, sind deroselben Gravamina und deren Abhelfung aus sonderlichen erheblichen Bedenken mit Ihrer Lbd. und Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, dem Herrn Bischoff, alß die Sich auch alles gleichen anerbitten laßen, auf weitere Tracta-ten, so Ihr Lbd. und Fürstl. Gnaden dem Königl. Oberamt mit bequemer occasion und Zuziehung Erlauchter Persohnen nach Befindnuß fürzunehmen, anvertrauet und die Nei-sische Evangelische Bürgerschafft indessen zur Geduld ermahnet worden.

Und so auch Beysorge zu tragen, daß die schädliche Sect der Jesuiter, nachdem sie aus den benachbarten Landen Böheimb und Mähren ausgeschafft, nicht etwann in dieses

Land Schlesien, welches sonsten biß anhero aus Gottes sonderer Gnad und Barmherzigkeit dafür gnädiglich behüttet worden, ihre bose Mord-Practiken darinnen zu verüben, einschleichen möchte, als sie sich wohl vor etlichen Jahren unterstanden, ist förderst einhelig geschlossen worden, daß durch öffentliche Patenta dieselbe verwarnet und von aller Einschleichung bey Verlust Leib und Lebens, als auch andere ihnen nicht Unterschleiff zu geben, bey Verlust der Ehren und Vermögens abgehalten werden sollen.

Es ist auch versehen worden, daß hinführō keinem Praelaten, Abt und andern Geistlichen gestattet werden solle, einige Contribution, alß gleichwohl bißhero geschehen, zu Hinder- und Verdrückung der Evangelischen Religion zu leisten.

Endlichen, obwohl die Herren Fürsten und Stände Augspurg. Confession alßobald bey Erlangung des Mayt. Briefes sich gegen einander deutlich erklähret, daß sie zu deßen manutenirung biß auf den letzten Athem einander treulich und standhaftig beystehen wollen, solches auch nunmehro in unterschiedenen Occasionen im Werck mit ebenmäßigen Treuen erwiesen: So haben Sie doch nichts minder zu allem Ueberfluß, und daß sich ein Standt auf den andern in begebendem Nothfall desto beständiger zu verlaßen, sich ferner nachfolgendermaßen geeiniget und verglichen: Einigen und vergleichen Sich hiermit Krafft dieses Schlußes und an Eydes statt für Sich und alle Posteritaet zu ewigen Zeiten und zu Lob und Ehren Gottes des Allmächtigen, daß Sie nicht allein Sich des Aussatzes des ertheilten Mayt. Briefes in allen deßelben Clauseln, Punckten und Articuln beständig verharren, sondern auch, ob jemand, weß Würden oder Herkommens (jedoch der Königl. Mayt. zu Böheimb eigene Königl. Persohn in alle Wege außgenommen) Geistlichen oder weltlichen Standes er seye, niemanden außgeschloßen, von dem höchsten biß zu dem niedrigsten sich entweder in Ihr Königl. Maj. Nahmen, oder für sich, oder in weß Nahmen es immer beschehen könnte oder möchte, unterstehen wolte, sie die Herren Fürsten und Stände Augspurg. Confession, oder einen unter ihnen, oder ihrer allerseits Unterthanen und Glaubens-Genoßen, sie seyn gleich unter Geistlichen oder weltlichen, Catholischen oder Evangelischen geseßen, in ihrer christlichen Religion oder darzu gehörigen Freyheiten und Privilegien, Kirchen, Schulen, Consistorien anzufechten, zu turbiren, oder aus einiger Praetension, so vor diesem die Catholischen zu Stiftern, Clöstern, Kirchen und Schulen, auch Consistorien, Renthen, Einkommen gehabt haben möchten, und die anitzo bey den Evangelischen in obgedachten Ländern stehen und im Brauch erhalten worden, sie die Evangelischen antasten wolten, sie für einen Man stehen, beysammen standhaftig und fest halten und das äuserste, alß Leib, Guth und Blut biß auf den letzten Bluts-Tropffen zu Beschützung der Evangelischen Lehre, Kirchen, Schulen, Consistorien, und was diesem allem anhängig, bey einander zusetzen sollen und wollen, alles an Eydes statt und sonder Gefähr.

Geben zu Breßlau, bey gehaltener Zusammenkunft den 20. Juny Anno 1619.

Und zu mehrer Urkundlicher Versicherung unter der Herren Fürsten und Stände

Augspurg. Confession und derer wegen der Erbfürstenthümber und Städte mit erklärter genugsamer Macht ihrer Herrn Principalen darzu erschienenen Gesandten unterzogenen Handtschrift und aufgedrückten Fürstl. und Freyherrl. Secreten und angebohrnen Pett-schafften verfertigt.

### Antwort

an König Ferdinand auf die zwei Schreiben vom 14. Mai und 2. Juni, d. d. Breslau, 19. Juni 1619.

(Buckisch, Religions-Aeten, lib. IV., cap. V., membr. 6.)

Durchlauchtigster etc. Und demnach bey dieser unßer Zusammenkunfft allhier von mir dem Ober Amt Unß andern Fürsten und Ständen auf Ew. Königl. Mt. gnädiges schriftliches Begehren vom 14. abgewichenen Monaths May vnd vom 2. dieß Monaths Juny erfolget, mit mehrerm fürgehalten worden, was nit allein Ew. Königl. Mayt. zu Bezeugung dero friedfertigen Gemüths mit Confirmation der Stände in Böheimben Privilegien, Beförderung der Interposition, Abschaffung aller feindlichen Attentaten Ew. Königl. Mayt. Kriegs-Voleks, alß auch mit Fürschlagung einer Absendung zu Ew. K. Mt. zu nothwendiger Unterredung Ihr bißhero furzunehmen, sonderlich angelegen seyn laßen, sondern auch wie Sie der gnädigsten Zuversicht zu Uns wären, Demnach alles dieß bey den Böheimischen Ständen nichts verfangen wollen, wir allezeit zu Behuff des gemeinen Bestens endlichen darob seyn würden, damit solch Ew. Königl. Mayt. friedfertig angewendete Sorgfältigkeit auch anderen Theiles erkennet, dasselbe zum Frieden wohl anermahnet, die Sache nicht schwehr gemacht und E. K. Mt. an Fortstellung derer Mitteln, so zu Wiederbringung eines geruhigen Weesens angesehen, gehindert werden mögen, solchem nach auch unß förderst anheimstellen, ob wir zu dergleichen angedeuteten Unterredung etzliche unsers Mittels nach E. K. Mt. Hofflager ehestens abordnen möchten.

Wie wir nun solch angezeigte E. K. Mt. friedfertige Sorgfältigkeit von Deroselbten billich zu gehorsamstem Dancke erkennen, und daß E. K. Mt. darinnen gnädigst zu contnuiren Ihr auch förderst angelegen seyn laßen wollen, gehorsamst zu bitten Ursach haben: Alßo geruhen und mögen E. K. Mt. in Unß allerseits dieses gnädigste Zutrauen wohl setzen, daß vermittelst unser Consilien und Zuthat bey dem gantzen Werck nicht allein die Sache keinesweges schwehrer gemacht, oder auf rechte, friedliche Mittel einige Hinderung beygefützt werden solle, indem wir uns ein mehrers nicht, denn den lieben Frieden, und daß allen Religions-Bedrägnüßen Innhalts der ertheilten und confirmirten Concession und Privilegien würcklich und zu Grund abgeholfen und wir der hochbeschwerlichen, unerschwindlichen Kriegs-Kosten und Gefährlichkeiten dermahleins geübriget und entnommen seyn möchten, wünschen thun, sondern daß wir uns auch andere zu solchem Zweck zu lencken und anzumahnen gerne allermöglichstermaßen angelegen seyn laßen wolten.

Es geruhen aber E. K. Mt. gnädigst zu ermeßen, demnach gleichwohl unß täglich

fürkommt, daß E. K. Mt. eine große Anzahl fremden Kriegs-Volcks über alle unßere Zuversicht in das Königreich Böheimben von allen Seiten einführen laßen, welches gleichwohl nit ohne seyn kan, daß es nit albereit zu der Zeit, alß die friedlichen Mittel zum stärksten im Fürschlag und es zu denen Attentaten, so seit deßn fürgegangen, noch nicht kommen gewesen, geworben und aufn Fuß gebracht sein muste, wie schwehr dannenhero solche friedliche Mittel zu deren stattfindung bey allen Theilen bey so beschaffenen Dingen und so ansehnlicher Kriegs-Armada zu habilitiren seyn werden, und ob nicht dadurch das Mißtrauen nur gemehret, unschuldig Blutvergießen desto ehr verursachet und euserste Desperation zu besorgen seyn wolle.

Und ob auch zwar in Abordnung gewißer unßers Mittels Personen zu der angeziehlten Unterredung an Unß nichts erwinden solte, haben doch E. K. Mt. nicht ohnschwehr abzunehmen, daß durch solche Absendung eines einzelnen Landes, wenn die andern nicht auch darzu kommen solten, bevoraus bey so gestalten Sachen, alß itzt gemeldet, der fürhabende Effect nicht allerdiengs zu erreichen seyn würde.

Derowegen E. K. Mt. wir gehorsamst zu bitten haben, unß nicht allein hierunter im besten der Zeit entschuldiget zu halten, sondern auch solche Mittel und Wege gnädigst zu ergreiffen, wodurch nit mehr Holtz zum Feuer getragen, sondern vielmehr von würcklicher Abhelfung der Religions- und andern Beschwehrden mit Hindanstellung aller gefährlichen Weiterung und Blutvergießens ein rechter augenscheinlicher Anfang gemacht werden möge.

Alß wir denn auch wegen Bestellung einer Fuß-Post von Breßlau aus nacher Wien E. K. Mt. gnädigstes Begehren gehorsamst verstanden, haben wir darauff einer Nothdurft befunden, E. K. Mt. gehorsamst zu berichten, daß derogleichen Posthaltung voriger Zeit der Königl. Schlesischen Cammer und nicht den Fürsten und Ständen obgelegen.

Derowegen wir auch nochmahlen bitten E. K. Mt. es dabey gnädigst zu bewenden, Ihr nichts zuwieder seyn laßen wolle. Und thun Deroselben uns dabey zu Königlichen Gnaden empfehlen. Datum bey unßerer Zusammenkunft in Breßlau den 19. Juny Anno 1619.

Andres Schreiben der Fürsten und Stände Augsburger Confession an den König Ferdinand  
vom 19. Juni 16.9.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Durchlauchtigster etc. Vndt sollen, E. K. Mt. gehorsambst nit vorenthalten, was maßen auß E. K. M. vom 17. abgewichenen Monats an mich, das Oberamt, abgegangenem schreiben wier anderen allhier versambleten Fürsten vndt Stände nach notturfft gehorsambst verstanden, was E. K. M. wegen förderreichung der Biergelder vndt relaxierung der deßwegen gebrauchten reservaten gnädigst von vns begehret vndt mir, dem Oberamt, bey vns andern durch vleißiges ermahnen zue erhebung gnädigist committiret vndt aufgetragen.

Ob wir nun aber wohl kegen E. K. M. vns hierinnen gehorsambst gern accommodiren wolten, indehme auch nit wenige der Stände vnd Inwohner dieses Landes an solcher bewilligung, damit dieselbe Ihren richtigen fortgang haben möge, selbst verinteressiret: So

geruhent doch E. K. Mt. gnädigist zue beherzigen, daß wir vns, seidhero wir die Zeiten in so schwere Confusion vnd verwirreten Zuestandt gerathen, vngeachtet andere Länder alle der gleichen Bewilligungen alsobaldt zueruckgezogen vnd zue behuff Ihrer Landesdefension angewendet, dennoch die gantze Zeit vber vnd bießhero deromaßen willsamb vnd gutthertzig erfinden lassen, das wir auch das wehnigste an den beschehenen freyen verwilligungen zueruck oder inne zue behalten nicht fürgenomen, in gewißer Zueversicht, Gott, der Allmechtige indessen würde gnade vnd seegen verliehen haben, daß alle Confusion zue friedlicher accomodierung gedeyen vnd wir vnserer trewhertzigen gutwilligkeit empfindlich genießen mögen. Demnach aber die Zeiten je mehr vnd mehr kümmerlich vnd beschwerter einfallen vnd denselbten nach täglich schwerere auffwendungen diesen Landen zuewachsen, so von den Contributionen vnd Anlagen genczlich zue erheben vnd erschwinden vnmöglich: Alß seindt wir gleichsamb wieder vnsern willen vnd zum theil eigenes darunter versirendes Interesse gedrungen worden, vns der von alters hero allwege den gutwilligen hüelffen beygesetzten Reservaten, das nemlich so oft vnd dick das gemeine Land eine solche gelegenheit betreffe, das es deren selbsten benötiget, demselben solche zuruck zu halten vnd für sich zue gebrauchen, in alle wege frey vnd bevorstehen solle, zue erindern vnd bey diesen sorghafften, schweren Zeiten dem gemeinen wesen zuestatten zue gebrauchen, haben auch zue anderwerts erheb- vnd beförderung des gemeinen Landes angelegener notturft, wie embsig wir vns auch darüber bekümmert gemacht, dennoch kein ander mittel an die Handt bringen mögen, derowegen an E. K. Mt. vnsere gehorsambiste bitt, vns ob diesem vnserm vnvormeidlichen Anliegen gnädigst vor entschuldigt zue halten, das sie auch desto geneigter zue thun dannenhero vrsach haben werden, vnd wir vns zu geschehen gehorsambst vertrösten, das vngeachtet vnserer schweren bedrengüs vnd gleichmeßigen vorbehaltüs vnd reservaten dennoch diejenigen Bewilligungen, so zue derschuldenlast für diesem beschehen, in ihrem fortgang vnd allerdings vuverhindert bleiben, mit welchem E. K. M. wir vns zue Königlichen Gnaden gehorsambst empfehlen. Datum bey unserer Zuesammenkunft in Breßlau, den 19. Juny anno 1619.

E. K. M.  
gehorsambst

N. N. Augspurgischer Confession verwandte Fürsten vnd Stände in Schlesien.

König Ferdinand an den Ober-Landeshauptmann, Herzog Johann Christian von Brieg,  
Wien d. d. 14. Mai 1619.  
(Breslauer Raths-Archiv.)

Ferdinand etc. Hochgeberner Oheimb vnd Fürst, Lieber getreuer. Wir haben so wohl aus deinem, als Vnserer gehorsamen Fürsten und Stände an vnns gegebenen schreiben verstanden, was bey iüngst zue Breßlaw gehaltener Zuesammenkunft vorgelauffen, vnd was wegen der Böhmisichen vnruhe, vnd daß derselben, wie auch den Religionsbeschwerden noch zuer zeitt nicht wüercklichen abgeholfen, gereget worden.

Wie wir nun durch die eingeantwortete versprochene Confirmation der Priilegien vnndt dabey der schulden halber gethane Erklerung, die in der abgenommenen Erbhuldigung einuerleibte Conditiones wüercklichen erfüllt vnd angeregte pflicht dardurch nunmehr purificiret: Also was vnser hochtragendes Königliches Ambt betrifft, seindt wir sonderlich darauf bedacht, wie vnnser Königreich vnd Länder in friede vnd ruhe geseczet, wieder recht vnd billichkeit niemandt beschweret, vnd sowohl wier bey dehme, was vnns, als vnsere Vnderthane, bey dem, was ihnen gebühret, geschützett werden mögen.

Derentwegen wier dann nit allein den Stenden vnsers Königreichs Beheimb ihre habende priilegien allermaßen Vnserm Reuers gemäs Confirmiret vnd bestettiget, sondern haben vnns auch das von Weilandt vnserm geliebten herren Vettern vnd herren Vattern, Kayser vnd Khönig Matthias, Christmildeste gedechnüs, albereit vorgenombene Interpositionswerckh bey ihrer LLLLd. den Chur- vnd Fürsten alles vleiße angelegen sein lassen, Inmittels dem Kriegesuolckh nichts thättliches, außer abgedrungener defension vorzunehmen anbeuholen, Darneben auch den Landtverderblichen verwüstungen vnndt andern vnordtnungen, so bieshero im Königreich Beheim vorgelauffen, vmb so viel desto beßer zue remediren, dehnen aus allen Stenden im Königreich Beheim auffm Prager schloß versambleten personen zugeschrieben, das Sie eczliche aus ihrem mittel an vnsrer Khönl-Hofflager abordtnen wollen, damit wier vnns mit denselben der Notturft vndterreden können, alles mehrers inhalts beyligender Copey, so wier Dier albereit vor diesem zugeschicket, vnns aber wegen gefährlichkeit des weges wiederumb zuerueckhbracht worden. Wann Du dan daraus gnuegsamb zu uernehmen, das obwohl mehr erwehnte Vnruhe bey vnsrer Regierung ihren vrsprung nicht genommen, wier doch, was zue hinlegung derselbten dienstlich, an vnns nichts erwinden lassen wollen, Gleichwohl aber von ienem theil einzige gewiße Antwort bieshero nicht erfolget, zue geschweigen, Das mit ihrem Kriegesuolckh innegehalten vnd bey demselben wie dem Vnserigen die thättigkeiten obangedeutetermaßen abgeschafft, sondern von ihnen uielmehr von tage zue tage weiter fortgefahren, im Erczherczogthumb Oesterreich vast in vnsrem Angesicht Städte vnd Flecke belegt vnd wier bey also gestalten Sachen vnndt kriegesempörungen vns der defension nicht zu entblößen genottrengt worden.

Diesem allem nach seindt wier zue Dier gnediger zuuersicht, Du werdest in erwegung des gemeinen bestens neben den andern Vnsern gehorsamen Fürsten vnd Stenden, wie ihr euer beywohnenden discretion nach wohl zue thuen wißet, darob sein, damit die friedfertige sorgfeltigkeit, so wier krafft vnsres hochtragenden Khönl. Ambts vorwenden, auch ienes theiles erkennet, die sache nicht schwerer gemacht vndt wier an vortstellung der Mittel, so zue wiederbringung eines geruhigen Wesens angesehen, gehindert werden mögen.

Inmaßen wier dann auch den gehorsamen Fürsten vnd Stenden gnädigst anheimb stellen, ob Sie zu uorangedeuteter vnderredung eczliche ihres mittels anhero an vnsrer Königliches Hofflager verordnen wolten. So viel dann die in Religionssachen sich in

beeden Landen erhaltende beschwerden anlanget, haben wier vnns albereit vor diesem erkleret, das wier denselben der gebühr nach abzuehelffen im werckh wehren.

Ob auch wohl die pflicht Vnsers Dier Vertrauten Oberambts hette abgeleget werden sollen, So tragen wier doch gegen Dier das gnädigste vertrauen, haben auch deine gegen vnns gehorsambste deuotion, deren wier wiederumb in allen vorfallenden Occasionen in gnaden wollen vnuergeßen sein, so weit erkennet, das du inmittels alles, was vnser Königl. hoheit vnndt Vnsers Ober Ambts Notturfft mit sich bringet, dir zum treulichsten lassen anbefohlen, auch vermöge der vnns albereit geleisteten Erbhuldigung das Jenige, was Vnsern Nucz vnd frommen anlanget, zue befördern eüberst bevließen sein wirst. Wien den 14. May Anno 1619 Vnserer Reiche etc.

Ferdinandt.

Sdenco Ad. Popel de Lobcowiz,

S. R. Bohe.<sup>ae</sup> Cancellarius.

#### Post Scriptum.

Hochgeborner Oheim vnd Fürst. Demnach auch billich vorzusinnen, wie bey ieczigen leüfften die erheischende Notturfft durch Schreiben aus vnsern Königl. expeditionen ins Landt Schlesien vnd von dannen wieder anhero sicherlich zu bringen, Als ersuchen wier dich gnädigst, Du darob sein vnd es dahin richten wollest, damit eine Fußpost von Breßlaw aus bies an vnser Khönigl. Hofflager alhier gelegt vnd dardurch beides vnsere vnd des Landes angelegenheit befördert vnd vortgestellet werden möge. Dat. ut in lit.

König Ferdinand an den Ober-Landeshauptmann, Herzog Johann Christian von Brieg,  
d. d. Wien den 17. Mai.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Ferdinandt etc. Hochgeborner Oheimb, Fürst, vnd lieber getreuer. Wier werden gehorsambst berichtet, was maßen von vnsern gehorsamen Fürsten vnd Stenden daselbst in Schlesien bey iüngst gehaltener allgemeiner Landes Zuesammenkunft die hieuor gehorsambst bewilligten Biergelder, dauon bies dahero einestheils die iährlichen interesse von dehnen bey der Cammer hafftenden starcken schuldenposten abgereicht, theils aber zue des hafftwesens Notturfft in das Hoffzahlambt zue den bestimbten Termin abgeführt, vnbewust aus was vrsachen, suspendiret vndt eingezogen worden sein sollen.

Wann aber dieses vnserm Schlesischen Cammerwesen zum höchsten beschwer- und kümmerlich fürnemlich darumb fallen würde, das Sie, die Cammer, solcher gestalt nit allein zue ablegung der überheüfften Interesse von den verbürgeten Capitalien einziges mittel bey dehme ohnedic peace ist verteüfften vnd gancz bawfelliigen Cammerstandt nit hette, sondern auch das, so hieuon auff vnterhaltung des Hoffstats deputiret, zue unserer mercklichen vngelegenheit vnd schaden dahinden bleiben müste, deßen wier vns doch zue ihnen, den

gehorsamben Fürsten vnd Stenden, in erwegung wir uns gegen denselbten mit confirmirung der priuilegien vnd aufunnsnehmung der Landesschulden so gnedigst vnd ganez väterlich erzeiget, keinesweges nit, sondern uielmehr deßen in gnaden versehen wollen, das Sie hinwieder ihnen vnd dem Lande selbst zum besten dasienige, was zue bezahlung der im Lande verseßenen Interessen vnd abtragung der schulden, wie auch zue vnserer nottürfftigen vnterhaltung vnd Taffel deputieret vnd albereit verwilliget, weiter gehorsambst folgen vnd keinen mangel an ihnen erscheinen laßen werden: Als ersuechen wier dich hiermit, gnedigst begehrond, du wollest mehr ermelten vnsern gehorsamben Fürsten vnd Stenden dieses mit mehrern vmbstenden beweglich zue gemüethe führen vnd Sie beynebenst von tragendem Oberamtswegen zue gehorsamster willfährigung in solchem vnserm billichen ansuechen alles vließes vermahnen, des vnzweifflichen versehens, Sie sich hierinnen gehorsambst vnd treüherczig gegen vnns erweisen vnd sich der fernern abgebung vnd erfolglaßung ihrer einmahl vorwilligten Contributionen nicht verweigern werden, Wie du gehorsambst wohl zue thun weist. Vnd bleiben dir mit Königl. Gnaden iederzeit wohlgewogen.

Geben in der Stadt Wienn den 17. May Ao. 1619 Vnserer Reiche etc.

Ferdinandt.

König Ferdinand an Herzog Johann Christian, d. d. Wien, 2. Juni 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. V., membr. 4.)

Ferdinand etc. Hochgebohrner Oheimb, Fürst, Lieber Getreuer. Wasmaßen Du Dich auf Vnßer jüngstes gnädigstes Schreiben in gehorsamster Antwort erklähret, daß Du unßer friedfertiges Gemüth und Sorgfältigkeit mit gehorsamstem Danck erkennest, auch solches den gehorsamen Fürsten und Ständen, so auf den 10. dieses Monaths Juni, wegen des auf den 15. selbigen Monaths im Königreich Böheimben angestelten General-Landtages (so doch gleichwohl uns, alß Könige zu Böheimb allein auszuschreiben gebühret, welches anitzo an seinen Ort gestellet) in Breßlaw beysammen seyn werden, fürbringen, an Dir auch in allem demjenigen, was zu Wiederbringung eines geruhigen Weesens und Abschneidung aller weitern Ungelegenheit dienstlich, nicht erwinden laßen wollest, Solches alles ist Uns gehorsamst fürgetragen worden.

Wie wir nun Dein gehorsamstes Erbitten wegen der angedeuteten Abwendung aller gefährlichen Weiterung zu sonderbahrem, gnädigstem Wohlgefallen auf und annehmen, alßo und dieweil Du aus dem, was Dir bißhero albereit communiciret, zur Genüge verstanden, was maßen wir alßbald nach tödlichem Abgang unßers geliebten Herrn Vettern und Herrn Vatern, Kaysers und Königs Matthiae, Christmildeste Gedächtnuß, dem im Königreich Böheimb hinterlaßenen Kriegs-Volck nichts feindseeliges fürzunehmen anbefohlen, wir auch solches denen aufm Prager Schloß aus allen Ständen des Königreichs Böheimben

versammelten Persohnen andeuten laßen, wie auch ingleichen dem Kriegs-Brauch nach solcher Stillstandt dem Graffen von Bouquoï durch einen Rittmeister in dem Böheimischen Lager angekündiget worden, so hat doch dieses alles eben so wenig, alß daß wir gewisse Persohnen aus ihrem Mittel unßerm jüngst Dir gethanen Zuschreiben nach zu einer Unterredung begehret, noch znr Zeit was verfangen wollen, sondern wie uns der Persohnen halber eintziges Beantwortungs-Schreiben von ihnen nicht erfolget, und was sie sich in Antwort sonst vernehmen laßen, zu nichts anders als zu einer Verzögerung, darunter immittelst allerhand Gefährlichkeiten entstehen könnten und entstanden, gerichtet, alß ist anstatt des Stillstandes auf ihrem Theil mit den Waslen je länger je mehr fortgefahren, starke Muster- und Werbungen sowohl außer- als innerhalb des Landes angestellet, unßer Kriegs-Volk, so sich zu Zeiten des getrösteten Stillstandes mit Nothdurfft versehen wollen, feindseliger weise überfallen, theils gefangen, theils niedergehauen, im Erbherzogthumb Oesterreich Städt und Flecke belägert, bestürmet, und was dergleichen mehr fürgegangen und noch täglich fürgehet. Dahero dann, weil die Continuirung der Waffen und derselben Lauff mit jenem Theil nit wollen aufgehalten werden, so giebt die Vernunft selbst, daß wir bey alß gestalten Sachen unßere Hülft nicht außschlagen oder die Verfaßung dagegen sperren<sup>1)</sup> und deroselben die Hände binden laßen können, sondern je nichts weniger thun mögen, alß waß unß von jenem Theil gleich abgedrungen wird.

Wenn unß aber nichts mehreres angelegen, alß den geliebten Frieden in unßer Königreich Böheimb wieder zu bringen, auch einzig und allein dahien bedacht zu seyn, damit solcher ohne Weiterung zu Werck gerichtet werden möge:

Alß befehlen wir Dir hiermit, gnädigst begehrend, Du wollest es bey jetziger Zusammenkunft und allen andern occasionen, wo Du es Deiner beywohnenden Discretion nach von nöthen zu seyn ermeßest, dahien zu richten Dich bemühen, damit unsere gnädigste väterliche Meynung erkennet, jenes Theil zum Frieden wohl angemahnet, alle Weitläufigkeiten abgeschafft, und durch friedliche, billiche Mittel alles in einen geruhigen Standt gesetzt werden möge.

Wie wir uns dann sowohl bey vorstehender Zusammenkunft alß sonst gantz gnädigst versehen, Du werdest das Deinige treulich thun, und weil wir an statt anderer Fürsorgen unßer gnädiges Vertrauen in Dich setzen, uns im Werck erweisen, daß durch Deinen angewandten Fleiß und der gehorsamen Fürsten und Stände gegen Uns tragende Devotion jenes Theil zum Friede gebracht, wie auch sonst, was unßere Königl. Hoheit und Reputation betrifft und unßer Dir anvertrautes Oberambt erfordert, zu unßerm gnädigsten Wohlgefallen gerichtet worden sey.

---

<sup>1)</sup> Eine andere Abschrift hat noch unverständlicher: nicht ausschlagen oder verlaßen, dagegen versperren u. s. w.

Solches alles wollen wir gewiß gegen Dir und den Deinigen in Königlichen Gnaden unvergeßen lassen.

Geben in der Stadt Wien den 2. Juny Anno 1619, Vnserer Reiche etc.

Ferdinand m. p. p. a.

**Fürsten und Stände an die böhmischen Directoren, d. d. Breslau, 21. Juni 1619.**

(Buckisch, Religions-Aceten, lib. IV., cap. V., membr. 7.)

Unsern günstigen Gruß etc. Was die Herren, Ew. Gnaden und Ihr, schriftlich uns zu erkennen gegeben, welchergestalt nunmehro das vielfältig gesuchte und bißhero von etlichen Personnen verhinderte Conjunctions-Werk zwischen dem Königreich Böhmen und den löbl. Evangelischen Ständen in dem Marggraffthumb Mähren einen glücklichen Success und langgewünschten Effect erreichtet, Und dannenhero die wohlgedachte Stände zu vollkommenrer Erörtherung und Bekräfftigung der wchlangefangenen, auch zu Tractir- und Schlußung mit den andern benachbarten und theils unirten Landen Vereinigung ihre Gesandten nach Prag abzuordnen, sich erbethen, und darauff die Herren Ew. Gnaden und Ihr gebethen, weil Sie hierzu den 15. erscheinenden Monaths Juny für gut angesehen und den wohlgedachten Herren Mährischen Ständen, wie auch denen Herren Oesterreichern denselbten albereit angedeutet, wir wolten unsere Gesandten auf berührte Zeit zu solcher Tractation unbeschwehrt anderweit vermögen und abordnen, haben wir aus dem bey itzt unserer in Breßlau General-Zusammenkunft eingehändigten Schreiben mit mehrerm vernommen und daßelbe in nothdürftige Erwägung gezogen.

Wenn wir denn keine Ursache haben von dieser gesampter Länder wohlmeynenden Intention außzusetzen, Alß haben wir unß zu Beförderung des gemeinen Besten gegen den Herren, Ew. Gn. und Euch, soweit zu bequemen und nicht allein auf eine ansehnliche gehorsamste Absendung zu schlüßen, sondern auch zu Dero Uebernehm- und glücklicher Verrichtung die Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn u. s. w. [es folgen die auf Seite 157 erwähnten Namen] zu erbitten und zu vermögen und dieselben mit genugsamer Instruction zu versehen und abzuordnen, nicht unterlaßen wollen, so sich auch ehesten Tages auf die Reiße begeben, gegen den 4. Tag künftigen Monaths July nacher Prag verfügen, das fürhabende Unions-Werck treulich befördern und daß, so sie sonst in Commissis, äusersten Fleißes und Möglichkeit nach zu dirigiren und zu richten, Ihnen bestens angelegen seyn lassen werden.

So wir den Herren, Ew. Gnaden und Euch nachrichtlicher Antwort nicht bergen wollen, dieselbte Göttlicher Obacht hiermit treulich empfehlend. Breßlau bei allgemeiner unßerer Zusammenkunft den 21. Tag Juny Anno 1619.

N. N. A. C. verw. Fürsten und Stände in Ober und Nieder-Schlesien.

(Im Breslauer Rathsarchiv ist vorstehendem Schreiben folgendes Postscript angefügt:)

Waß die Herren E. Gn. vnd ihr abermahl vnd sonderlich bey vnserer iczigen Zusammenkunft alhier in Breßlaw schriftlichen wegen der in der Vnion begrieffenen vnd vor diesem vnterschiedlichen gefoderten anderen Hüelffe mit voraugenstellung des in starcker Anzahl feindlich anziehenden vnd dem Königreich Böheimb annahenden kriegesvolcks vnd heranbringender gefahr vnd besorgenden schadens bey vnns ansuechung gethan, das haben wir vernommen vnd in nottürfftige erwegung gezogen.

Vndt ob wir zwar niemals anders gesinnet gewesen, denn alle dehme, darzue wier vermöge der zwischen vnns aufgerichteten vnd confirmierten Conjunction verbunden, eiferigk nachzuesetzen, die Herren Ew. Gn. vnd ihr auch vnzweiffelichen vnd kein andres von vnns in der that verspüret werden haben: So haben wir doch bieshero aus dehnen den Herren, Ew. Gn. vnd Euch vnterschiedlichen zue gemüette geführten wichtigen vnd erheblichen vrsachen vnd verhinderung diese andere Hüelffe nicht abschicken können noch mögen, In sonderer anmerckhung, das wegen beschehenen vnd noch continuirenden vielfeltigen werbungen von kriegespräparation in den benachbarten orten in diesem vnserm Vatterlande nicht wenige gefahr zue besorgen, das des Landes Gränczen von dem geworbenen Volcke gänzlich zu entblößen wir billichen bedencken getragen, sondern uielmehr auch dem Königreich Beheimb selbsten zum besten die Gefahr aufzuehalten der sonderen Notturfft erachtet, derowegen weil die folge der Vnion nit allein auf der zueschickung des volcks, Sondern auch das ein Vnirtes Mittglied dem andern zue frommen alle gefahr gleichsamb per diversionem aufhelt vnd hintertreibet, bestehen thuet:

Alß seindt wir der genczlichen Zuversicht, die Herren E. Gn. und ihr werden ob dem bishero geschehenen Verzug einige beschwer zue führen, noch Vnns, die wir auch aus angesogenen motiven diese andre Hüelffe noch ferner im Lande wohlbedürfftende gewesen, diesfahls zu uerdencckhen nicht vrsache haben. Alldieweil aber wir aus der herren Ew. Gn. vnd euerem schreiben so uiel vernehmen, Das die gefahr in dem Königreich Beheimb sowohl von dem im Lande liegenden, als im starcken Anzuge nachfolgenden kriegesvolcke von tage zu tage größer vnd sorgsamer werden solle: Alß haben wir vnns dahin vereiniget, ob es schon mit großer beschwer vnd gefahr dieses Landes beschiecht, sonderlich weil vnns wißendt, das die Herren, Ew. Gn. vnnd ihr, mit der Reuterey genugsamb versehen vnd zue ihrer Defension mehr fuesvolckh dann zue Roße bedürfftēn werden, dies Land aber des Reisigen Zeuges wegen des wohlberietenen, geschwinden besorgenden feindes alhier mehr benötiget, die folgende in der Vnion versprochene andere Hüelffe an fuesuoleckh vnd dann zue erfüllunge vnnd complirung der Zahl der 1500 Pferde, so albereit in Beheim, noch die übrigen 340 Reutter ehistes als möglich erfolgen zue lassen, Jedoch zweiffeln wir nicht, die Herren, Ew. Gn. und ihr, werdet dieses volckh nichts weniger dann das vorige mit Proviant gegen leidlicher bezahlung, so uiel von nötten, zue befördern nicht vnterlassen, vnd dann mit diesen ausgedrückten conditionen, so bey abschickung der ersten hülffe,

sonderlich wegen der vff alhier im Lande ereigenden nottfahl hiezuor bedingten zurueckforderung des volcks reserviret vnd vorbehalten.

Versehen vnns demnach, die Herren, E. Gn. vnd ihr, werdet mit diesem vnserm anerbieten vnd möglicher hüelffeleistung content vnd zufrieden zue sein, auch abermahlen vorigen Revers zue renoviren vnd vnter ihrem Siegel beglaubten schein zue geben vndt denselben vnserem verordneten kriegscommissario bey vorföhrung<sup>1)</sup> des Volcks zu zustellen, wie auch durch wehm die herrn, Ew. Gn. vnd ihr, solches vnser kriegsvolekh an den Gränczen anzunehmen vnd fortzuführen gemeinet, vnns mit ehistem zue eröffnen kein Beschwer tragen.

Vnd das haben Wir den Herren Ew. Gn. vnd Euch zue nachrichtlicher antwort nit bergen sollen. Dieselben Göttlicher Protection treulich empfehlende,

Breßlaw den 21. tag Junii Anno 1619.

Böhmischa Directores an die schlesischen Fürsten und Stände, d. d. 15. Mai 1619.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Durchlauchtige, Hochwürdige u. s. w. Aus E. F. G. der herren E. G. vnd Eürem gnädigen, freündlichen vnd Nachbarlichen schreiben vom dritten diez haben wir vnderdienst-, gehorsamb vnd freundlich verstanden, wasmaßen dieselbe sich wegen der von ihnen gebetteten andern Vnions Hüelffe vnd gefasthaltung zuer dritten entschuldigen, benebens aber vnns in gnaden vnd freundtschaft vorsichern, das auff begebenden nothfahl, den Gott gnädiglich verhüette, bemelter vnser mit einander aufgerichteten Vnion ein wüerckliches, aufrechtes genügen beschehen solle. Nun vernehmen wir ie sehr vngerne, das die angedeute gefehrlichkeit vnd besorgnüs von den benachbarten ortten nit ab, sondern zunimbt, daher denn billich vnd ganz notwendig ist, das E. F. G. vnd ihr auff die versicherung des Landes vnd alles zum besten zeitlich bedacht sein; Wüntschen derohalben vnd wolten gerne, das es bederseits vnnötig wehre, ein mehres kriegesuolckh zue beschreiben vnd also auch E. F. G. vnd Euch dieser andern hüelffe halber ferner nit zue behelligen, dieweil aber von angesehenen ortten hero intimiret wüerdt, das ein frembdes Spanisches uolckh, albereit vf des heiligen Röm. Reichs boden angelanget, welches den Pas in diesem Lande bey den lóblichen Reichsständen starckh vrgiret, ia es berichtet des Herzogs in Bayren F. Durchl. in dero newlichem schreiben an vnns, das Sie auff instendiges an suchen Königes Ferdinandi demselben ankommenden volckh albereit den paß bewilliget hetten: Als wollen wier der tröstlichen Zuuersicht leben, E. F. Gn., die herren, E. Gn. vnd ihr, werden solche dießeits schwebende gefahr in nicht weniger consideration haben vnd es etwa also dirigiren, auff das zwar das Landt Schlesien angedeuteter maßen versichert,

<sup>1)</sup> Die Vorlage hat: verlierung.

vns aber auch im fahl ie das Spanische kriegesuolck in diese lande einbrechen wolte, ein mehrer beystandt durch fortSendung zum wenigsten der anderen hüelffe geleistet werden möge. Maßen E. Fürstl. G., die herren, E. Gn. vndt Euch, wier darumb nachmahls hiermit vnterdienstlich, gehorsamb- vnd Nachbarlich gebeten haben wollen.

Das beinebens auch E. Fürstl. G., die herren, E. G. vnd ihr, dero hochansehenliche Fürstliche, herrliche, Adeliche vud fürnehme herren Gesandten vmb derer dabey angedeuteten vrsachen willen wiederumb zueruecke begehren wolten, würden wier zwar viel lieber gesehen vndt vernommen haben, das dieselbe noch eine guette Zeit bey vns verharren vndt mit ihren fürtrefflichen Consiliis, deren wier seithero in vortrewlichster Correspondentz sehr wohl genoßen, vnns und dem gemeinen wehsen beystendig vnd beförderlich hetten sein mögen: Demnach es aber E. F. G. den herren, E. Gn. vndt Euch, diesmahl also wohlgefallen vndt vor guett angesehen, wollen wier vns hierinnen vnterdienst-, gehorsamb- vnd freundlich auch accommodiren, Erkennen auch vndt rühmen hiermit nochmahls billich mit hohem danckh, das E. F. G., die herren E. G. vnd ihr, auf vnser ofters vnd vleißiges ansuechen hoch vnd Wohlgedachte herren Gesandten zue vns anhero abgefertiget, Sie bey vnns bies ieczt verbleiben vnd so ansehenliche, lóbliche assitentz erweisen laßen.

Wier ersuechen aber vnd bitten E. F. G., die herren E. G. vndt Euch, vnterdienst-, gehorsamb-, freundlich, dieselben geruhen vndt wollen ins künftig, wann durch verleihung des Allmechtigen die Interessierte vnd Vnirte Länder auff gewiße Zeit vnd ort zuesammen kommen, wenn es sonst die notturft erfordern vnd wir E. F. G., die herren vndt Euch gebürlich wiederumb ersuechen vnd erinnern würden, diese hochansehenliche bottschafft bey vnns sich wieder einstellen vnd das angefangene werckh neben Göttlichem beystandt zue beförderung des gemeinen bestens zum gewünschten vnd glückseligen ende bringen helffen laßen. Im vbrigten werden hoch vnd wohlgedachte herren Gesandten nach vnserer zu E. F. G. den herren, E. G. vndt Euch habenden dienst- vnd freundschaft nach ihrer, ob Gott wil, glüecklichen anheimkunfft von allen occurrentis vnd fürnemlich, was zwischen ihnen vnd vnns in vnterschiedlichen wichtigen artickeln freundlich, auch vertreülich vnd nachbarlich vnd allerseits wohlmeinendt tractiret, bewilliget vnd geschlossen worden, hochbescheidentlichen, freundlichen vnd verstendigen bericht vnd relation zue thun, zweifels ohne nicht vnterlassen.

Vndt wier seindt E. F. G., den herren E. G. vndt Euch, mit aller wilfhrigkeit angenehmen dienst vndt freundtschafft fernes zu erweisen gefließen, mit denselben vnns in des Almechtigen schuez vnd obhalt treülich befehlende. Datum Prag den 15. Maii Anno 1619.

E. F. G. der herren E. G. vndt E.

N. N. N. von allen dreyen Euangelischen Stenden des Königreichs  
Beheimb verordtnete Directorn vnd Land Räthe  
aufm Prager Schloße.

## S c h r e i b e n

der böhmischen Directoren an die schlesischen Fürsten und Stände Augsburger Confession,  
d. d. 17. Mai 1619.

(Breslauer Raths-Archiv.)

Durchlauchtige, Hochwürdige etc. E. E. F. F. G. G., die Herren E. E. G. G. vnd ihr, werden von deroselben nunmehr von hier abgereiseten hochansehenlichen vnd vornehmen herren Gesandten des Gottlob glüeckseligen Successus in dehme bey den Herren Euangelischen Ständen des Marggraffthums Mähren seithero vielfeltig gesuechten, aber durch etliche böse, vngetreue personnen starck verhinderten Coniunctionswerckh mit diesem Königreich Böheimb freündlich, gnedig vnd dienstlich sein berichtet worden. Demnach aber die gehaltene Zuesammenkunft zu Brien inmittelst geschlossen vnd wohl ermelte herren Stände gegen vns durch vnsere herren Gesandten eine so lóbliche vnd tapffere Resolution vndt erkläzung, wie die beiliegende transferirte abschrift<sup>1)</sup> ausweiset, wiederafahren vnd danebens sich erbotten, alsbald nach verstreichung der vorstehenden heiligen pfingstferien ihre ansehenliche Gesandten zue Vollkomlicher erörterung vnd becräftigung der mit vns also angefangenen, Sowohl auch zue tractir- vnd schließung mit den andern benachbarten vnd theils vnirten Landen einer gleichmeßigen vereinigung anhero abzuordnen, Hierauf wier nun den 15. Junii nechstkünftig als einen geraumen vnd den Ländern beheglichen Termin vor guett angesehen vnd wohlgedachten herren Mährischen Ständen, wie auch den herren Ober vnd Vnter Lausiczern, ingleichen dehnen herren Ober vnd Vnter Oesterreichern Freündt- vnd Nachbarlich zu ersuchen angedeutet haben sollen:

Als ist vnd gelanget an E. etc. die herren E. etc. vnd Euch vnterdienstlich gehorsambes vnd freundliches bitten, Sie geruhen vnd wollen hoch vnd Wohlgedachte herren Gesandten auf vorberüerte zeit zue solcher angestelter Zuesammenkunft, Vnions-tractation vnd Capitulation, als durch welche einig vnd allein der heilsame bestendige friede befördert vnd verfaßet werde, vns vnbeschwert mit gnuegsamber plenipotenz wiederumb anhero vermügen vndt abordtnen, denen allgemeinen berathschlagungen beyzuewohnen vnd einen gewünschten guetten friedensschluß zu ehren des Allmechtigen vnd aller dieser Länder, sowohl der geliebten posteritet wohlfart machen helffen. Inmaßen E. etc. die herren E. etc. vnd ihr dero hochberümbtem eifer vnd von Gott habenden sonderlichen discretion nach solches selbst vor nothwendig vnd ersprießlich erachten werden

<sup>1)</sup> Diese Abschrift fehlt; sie würde wahrscheinlich über die Vorgänge berichten, welche sich in Mähren entwickelten, als der Graf Thurn mit seiner Armee Ende April dort eingerückt war. Die bis dahin durch die Bemühungen des Cardinals Dietrichstein und Karls von Zierotin von der Teilnahme an den böhmischen Unruhen zurückgehaltenen mährischen evangelischen Stände entbanden sich jeder Rücksicht und fielen mit Enthusiasmus den Böhmen zu. Am ausführlichsten werden wir über diese Ereignisse unterrichtet durch C. A. Müllers fünf Bücher vom böhmischen Kriege, S. 167 u. folg.; vergl. auch des Herausgebers Aufsatz: Das Verhalten der schlesischen Fürsten und Stände bei der Wahl Friedrich V.“ in der Zeitschrift des schlesischen Geschichtsvereins Bd. VII., S. 232 u. folg.

vnd wier vmb so uiel weniger in dieselbe einigen zweifel seczen, Sie zue einhelliger Zuesammenhaltung vnd schleüniger hienaußführung vnnsers rechtmeßigen Christlichen Propositi gnedig, grosgünstig, nachbar- vnd freündlich geneigt vnd bereit sein, Allermaßen wier mit Gottes beystandt auf gleichen fahl erböttig vnd benebenst E. E. F. F. G. G. den herren E. E. G. G. vnd Euch zue angenehmen, gehorsamen vnd freündlichen Diensten vndt allem guetten iederzeit befleißt sein, Mit denselben vnns in schucz des Allerhöchsten befehlende. Datum aufm Prager Schloß, den 17. May Anno 1619.

E. E. F. F. G. G. Der Herren E. E. G. G. vndt Euer

Vnterdienstwilligste, gehorsambe N. N. N. von allen dreyen Euangelischen herren Stenden des Königreichs Beheimb verordnete Directores vnd Landt Räthe aufm  
Prager Schloß.

Die Directoren Böhmens an die Augsburger Confessions-Verwandten Fürsten und Stände in Schlesien,  
d. d. 3. Juny 1619.

(Breslauer Rathsarchiv.)

Durchlauchtige, Hochwürdige etc. Wiewol wier im wenigsten nit zweiffeln, E. etc. die herren, E. G. vnd ihr, werden aus eigener bewegnüs vnsers beiderseits geliebten Vaterlandes hochdringender notturft ohne mehrfeltiges vnser ansuechen vnd erinnern bey ihrer iczo anderweit angestelten ansehenlichen Zuesammenkunft (zu welcher wier ihnen Gottes, des Allmechtigen gnade vnd Segen wüntschen) all das Jenige, was dem gemeinen Nucz zum besten vnd insonderheit zu uersicherung dieser Länder wieder deßen feinde dienstlich vnd nötig sein kan, zu berathschlagen vnd auch ins werck zu richten, gnedig, günstig, freündlich vnd Nachbarlich gesinnet vnd entschlossen sein: Dennoch haben wier nicht vnterlassen mögen, E. etc. die herren E. G. vnd Euch, hiermit vnterdienst-, gehorsamb- vnd freündlich zu erinnern vnd nochmahls zue gemüeth zue führen, wie die gefahr, sowohl von dem im Lande liegenden, als im starcken anczueg nachfolgenden feindlichen kriegesuolckh (so sich den gewissen kundtschafften nach auf drey Regiement zue fues vnd 2000 Pferdt belauft) von tag zue tag größer vnd sorgsamer werde, indem sie sich der Gränzen vnd päße dieses Königreichs vnterschiedlicher ortten zu bemechtigen, gar gegen Prag anhero zue streiffen vnd zum wenigsten die Profiant vnd munition dardurch abzuschneiden sich vnterstehen werden, welche außer Landes vnd im heiligen Römischen Reich nit allein keinen auffenthalt oder opposition befunden, sondern durch ihre gewalt vberall durchdringen vnd sowohl bey der Stadt Vlm, als auch ihrer Fürstl. Durchlaucht Herzogen in Beyern etc. mit Schiffen, Profiant vnd andern notturfft, wie das beyliegende Fürstliche schreiben<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fehlt.

copialiter mehrers ausweiset, förderung vnd vorschub, nur das man des kriegesuolcks von dannen desto ehender entlediget werde, erlangen, Das Sie demnach bey so habender commoditet von Regenspurg aus an vnsere gränczen fort marschiren können<sup>1)</sup>.

Dieweil dann einer so großen kriegesmacht vnsere armada an so vnterschiedlichen ortten mit großer beschwer vnd gefahr sich würdt opponiren müssen, zudem der herr General, herr Graff von Thuern, ein zimbliches uolckh zue Roß vnd fues mit sich in Mehren vnnd Osterreich genomben vnd zue glüeckseliger Expedition der angefangenen Vnirung der Länder nothwendig gebrauchen vnd also vnsere armada sehr uiel zertheilet sein muß: Als leben wir der gutten zuuersicht, E. etc. die Herren, E. G. vnd ihr, werden die augenscheinliche gefahr vnd notwendigkeit hochverständig consideriren vnndt zue vnuerlenger fortwendung der in vnsrer mit einander habenden Vnion verschriebenen andern hüelffe desto willfähriger sein, durch solche fernere, wüerckliche, Nachbarliche assistentz vns vnd allesamt vnierte Länder, vnsere Weiber vnd kinder mit allen priuilegiis vnd freyheiten wieder vnsere sämbtliche feinde defendiren, vnd was mit Gott wohl angefangen, in seinem Nahmen auch zue guettem ende vollführen helffen.

Darumb E. F. G., die herren E. G. vnd Euch, wir anderweit vnderdienst-, gehorsamb-, freundt- vnd Nachbarlichen bitten, gleicher gestalt auch, das Sie dero fürnehme herren Gesandten mit völligem gewalt vnd zue rechter Zeit anhero senden, die Confoederates mit dehnen andern Landen, sowohl uiel andere Hauptpuncta, so zue erledigung vnsrerer lang empfundenen grauaminum in religionis vnd politischen sachen, vnd wie solche zue remediren vnd wir ins künftig anders vnd beßers zue versichern weren, zue berathschlagen, zue schließen vnndt mit Gottes Beystandt in effect bringen zue helffen, damit wier doch einmal auf den weg des friedens kommen vnd dieser Lande verderblichen beschwerden ein ende ersehen könnten.

Warzue E. F. G. die herren E. G. vnd ihr vnsers guetten wißens gnädig, günstig, freundt- vnd Nachbarlich für sich selbst, sowohl als wier, gar geneigt vnd willig sein werden. Dehnen wir auch etc. Datum aufm Prager Schloß den 3. Juny 1619.

E. E. F. F. G. G. etc. Gn. Der herren E. E. G. G. vnd Euer  
Vnterdienstwilligste, gehorsambe N.N.N. von allen dreyen Euangelischen herren  
Stenden des königreichs Beheimb verordnete Directores vnd Land Räthe aufm  
Prager Schloß.

<sup>1)</sup> Es ist dies die Zeit, wo Bouquoí im Rücken des vor Wien lagernden Thurn Miene machte, auf Prag loszurücken, wo auch die Unirten, Kurpfalz an der Spitze, erklärten, es sei ihnen unmöglich, das vom Elsass heranziehende spanische Volk aufzuhalten. Vergl. Müller fünf Bücher vom böhmischen Kriege, S. 174.

### S c h r e i b e n

der Directoren in Mähren an die Evangelischen Fürsten und Stände in Schlesien, d. d. Brünn den 20. Mai 1619<sup>1)</sup>).  
 (Breslauer Rathsarchiv.)

Durchlauchtige, Hochgeborene Fürsten etc. Vnd sollen E. E. etc. den herren E. G. vnd Euch vnderdienst-, freundt- vnd gehorsamlich nit bergen, wie das im Königreich Hungern (zwar nicht mit gesambten Ständt vnd Spannschafften, sondern nur eczlicher weniger anderer personen Consens vnd bewilligung) eine anzahl uolckhs von 6000 geworben wüerdt, deßen theils schon in Oesterreich albereit ihren fues fortgeseczt hat.

Wenn wier nun gnuegsame nachrichtung haben, das Sie auch dieses vnser Vaterlandt anzuefallen gesinnet vnd wier vnns mit der löblichen Cron Beheimb General, herren Grauen von Thurn vnd deßen uolckh noch diese wochen sich zue coniungiren entschloßen:

Als gelanget an E. E. F. F. G. G. die Herren E. G. vnd Euch, als vnsere gnädige herren vnd geliebte herren Nachbarn, als incorporirte, auch ob Gott wiel, in kurczem confoederirte, vnnser dienst- vnd gehorsamblich bitten, Sie wollen nit alleine ein wachendes auge auf die Polnischen Gränczen ihres theils haben, sondern auch von ihrem in beraitsschafft habenden uolckh mit fünffzehnhundert Mann zue fues und 500 zu Roß aufs aller ehist, so es müeglich, an vnser geliebtes vaterlandt Gränczen ruecken, allda Sie von vnsern Abgeordtneten Commissarien angenommen vnd gegen den Vngerischen Gränczen, dieselben vor allem einfahl zue bewahren, abgeführt werden sollen. Damit aber solches uolckh ohne beschweer der Landleüthen vnd deren armen Vntersaßen derer orten möchte durchs landt gefürt vnd dieselben vor allen vngelegenheiten der Soldadescha verhüttet werden, bitten wier E. E. F. F. G. G. die herren E. G. vnd Euch, dienst-, freundt- vnd gehorsamblichen, Sie wollen deren Hauptern vnd befehlichshabern solches kriegesuolcks ernstlich afferlegen, das Sie guett Regiment halten, den Armen man, noch iemandt nicht belestigen vnd Sie auch mit ihrer vnterhalt- vnd besoldung also versehen, damit Sie vberall vmb ihren paaren pfennig zehren können vndt den ohne das mit schweren gaben bedrengten gemeinen Mann mit bemühung seiner Nahrung zue beschweren nicht vrsach haben. Wie nun solches zue vnserer vnirten samentlichen heil vnd wohlstandt, auch künftiger erbawlicher confoederation geraichtet, Also seindt vmb E. E. F. F. G. G. die herren E. G. vndt Euch wier auff begeben- den fahl vnderdienst-, freundt- vnd gehorsamblich zue beschulden vnd zu uerdienen iederzeit, erböttig, willig vnd geuließen. Vndt thuen E. F. G. den herren E. G. vnd Euch, zue angenehmen Nachbarlichen diensten, vnnß sämentlich in schucz der Göttlichen Allmacht treu vnd gehorsamblich empfehlen. Datum Bryn den 20. May 1619.

N. N. vnd N. der Standt des Marggraffthums  
 Mähren verordnete Directores vndt Landräthe.

<sup>1)</sup> Eine Antwort der Schlesier auf obiges Schreiben hat sich nicht vorgefunden; jedenfalls hat sie ablehnend gelautet.

**Directores vnd Land Räthe des Marggraffthums Mährern an Johann Christian, Herzog von Brieg, Ober-Landeshauptmann in Schlesien, d. d. Brünn, den 16. Mai 1619.**

(Breslauer Rathsarchiv.)

Durchlauchtiger, Hochgeborener Fürst, gnediger herr etc. Vnd sollen hiermit E. F. G. vnterdienst- vnd gehorsamlich nit bergen, Das wier aus sonderen beweglichen vrsachen mit den herren Stenden des Königreichs Beheimb auf dero uelfeltiges ersuechen vnns neülicher tage gancz freundlich verglichen vnd dahin vereiniget, wieder alle berüertes Königreiches vnd deßelben incorporirten Lande heimliche oder öffentliche wiederwertige vnserm besten vermögen nach einander beyzustehen vnd assistenz zue leisten. Vnndt weil man von den Polnischen vnd Hungerischen Gränczen bei Teschen hero sich am meisten zu besorgen hat, es möchte dannen etwa vnersehens ein einfahl in dieses vnser geliebtes Vatterlandt beschehen:

So ist derowegen an E. F. G. hiermit vnser vnterdienstliches, gehorsambes bietten, Sie geruhen auf dieselben ort vleißige vnd wachtsame obacht zue geben, gnedig zu uerordnen, vnd wenn sich vber kurz oder lang derer ortte etwas gefehrliches anspinnen solte (welches doch Gott der Allmechtige gnädig verhüetten vnd abwenden wolte) vnns deßen eilents vnd auff der post erinnern zue lassen, damit wier vnsern gemeinen feinden mit möglicher Defension vnd gegenwehre, wie die Notturft erforderd, widerstandt thun möchten.

Wie nun solches zue vnser samentlichen heil, nucz vnd sonderer wolfart gereichert, Alßo seindt E. F. G. auff alle vnd iede vorfallenheit wir wiederumb alle angenehme, nachbarliche, mögliche dienste zu erzeigen schuldig vnd beuließen. Vnd thun E. F. G. Göttlichen schuez, vns aber zue gnedigem, gewehrigem bescheidt treülich empfehlendt. Geben Brienn, den 16. May Anno 1619.

N. N. N. Directores vnd Landt Räthe  
des Marggraffthums Mähren.

**Decret der Fürsten und Stände an die vier Teschener Gemeinden, d. d. Breslau, den 21. Juni 1619.**

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., membr. 4.)

Demnach bey itziger wehrender allgemeiner Zusammenkunft die Herren Fürsten und Stände zu Breßlau diejenigen, so der Augsp. Confession zugethan, zu end- und gründlicher Abhelffung aller und jeder von vielen Jahren her höchlich geklagten Religions-Bedrägnüß, so ihre Glaubens- und Confessions-Genoßen hien und wieder in unterschiedlichen Städten, Flecken und Dörffern durch Sperrung der Kirchen und Schulen, Abschaffung Dero Diener und allerhand schädliche Abschneidung ihrer bürgerlichen Gewerb, Handwercker, Urbar und Nahrung, zuwieder dem starcken Aussatz des so theuer erlangten und confirmirten Kays. und Königl. Mayt. Briefes über das freye Exercitium der Christlichen Evangelischen

Religion ohn alles Scheutragen angethan, sich nunmehro durch einen gleichsinnigen Schluß verglichen und vereiniget, und aber zu solchem christlichen Vorhaben und deßen würcklichen Fortstellung von hoch und wohlgemelten Herren Fürsten und Ständen dieses für das glimpflichste Mittel eracht worden, daß nehmlich bey jedwedem Standt, Amt und Obrigkeit, oder in deren Abgang des Orths Landes-Eltesten und Rechtssitzern die endliche Erledigung dergleichen Religions- und entsponnenen politischen Beschwehrden ungesäumbt im Nahmen der gesammten Augsp. Confession zugethanen Herren Fürsten und Stände fortzustellen durch öffentliche Decreta auferlegt werden solle:

Wenn Sich denn in den zwey Gemeindten der Stadt Skotschau und Schwartzwasser, sowohl den Dorffschaftten Puntzen und Diehlau ebenmäsige Gravamina bißanhero befunden, denen auch in keinerley wege auf andere weiße remediret werden wollen: Alß wollen hiermit mehr und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände Augsp. Confession, maßen Sie solches Kraft und Innhalts des Kays. Mayt. Briefes zu thun gar wohl berechtiget, denen Wohlgebohrnen, Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten N. N. Herren und Ritterstandes, auch andern Landes Innwohnern des Fürstenthums Teschen, so der Augsp. Confession zugethan, solche Hinleg- und gäntzliche Abschaffung der Religions-Beschwehrden, wie sich dieselben zu Skotschau, Schwartzwaßer, Puntzen und Diehilau befinden werden, gäntzlich aufgetragen und committiret haben, derogestalt, daß sie durch gewiße hierzu erkiesete ihres Mittels Personen vermöge des klahren, in dem Mayt. Briefe befindlichen Buchstabens gedachten Städten und Gemeinden ihre de facto entsetzten und spolirten Kirchen und Schulen alßobald effectualiter restituiren, darmit sie sich deroselben zu Verrichtung ihres Gottesdienstes und Auferziehung der Jugend zu allen christlichen Tugenden zu gebrauchen und deßen in vielgedachtem Mayt. Briefe außgesetzten Schutzes in der That selbsten zu erfreuen haben mögen, völliglichen Macht und Gewalt geben, auch sie ins künftige wieder alle Gewaltthaten gegen männlich dabey schützen und auf den unverhofften wiedrigen, bedrängten Fall der Herren Fürsten und Stände Augsp. Confession beispringe und zuversichtige Hülffe zu gewartten haben sollen.

Wie denn die Herren Fürsten und Stände gegen mehrgedachter einer ehrbahren Landschafft (weil sie auch kurz für diesem für die gedachte bedrängte Gemeinden selbsten intercediret<sup>1)</sup>) dieser gäntzlichen zuversichtlichen Meynung und Anvertrauens geleben, sie sich in dieser Sachen, welche einzig gereichert zu Ausbreitung der Ehren Gottes, Erhaltung der reinen christlichen Evangelischen Religion und Manutenirung des hierüber so theuer erworbenen Mayt. Briefes, auch ungehinderter Beförderung eines jedweden Heyl und Seeligkeit, treulich, fleißig und aufrichtig zu bezeigen, fürnehmlich aber, daß darbey nichts übrigues und unverantwortliches mit einiger Thätlichkeit vorgenommen, die Unterthanen

<sup>1)</sup> Dieses Intercessionsschreiben der Teschner Landschaft, so wie das Erinnerungsschreiben der Rathmanne und Gemeinden Skotschau und Schwartzwasser sind, da sie durchaus nichts von Bedeutung enthalten, nicht mit abgedruckt worden. Sie stehen bei Buckisch lib. IV., cap. VI., membr. 2 und 3.

auch im übrigen zu schuldigem Gehorsamb gegen die Obrigkeit angewiesen verbleiben, nicht unterlaßen werden.

Damit auch desto sicherer verfahren werden möge, ist hierzu der Wohlgebohrne Herr, Herr Hanß George, Graff zu Hohenzollern (Tit.), gleichergestalt verschrieben worden, wenn ihme von gedachten Herren Land Ständen der Tag zu solcher Execution angedeutet werden wird, ihnen zu assistiren und diese Sache zu endlicher Werck-Stellung, doch in Fried- vnd glimpflicher Gemachsamt, zu richten zu heissen.

Zu Urkund dieses mit der Herren Fürsten und Stände und Dero Gesandten Augsp. Confession fürgedruckten Pettschafften bekräfftigt.

Actum Wratislaviae in Conventu Principum et Statuum Augustanae Confessionis Die 21. Juny Anno 1619.

An den Grafen von Hohenzollern, d. d. Breslau, 21. Juny 1619.

(Buckisch, Religions-Acten lib. IV., cap. VI., membr. 5.)

P. P. Wir mögen dem Herrn in Freundschaft nicht verhalten, daß bey itzo allgemeiner Zusammenkunft der Herren Fürsten und Stände in Breßlau von denen, so der Augspurgischen Confession zugethan, auf vielfältiges Klagen und Flehen ihrer Religions- und Glaubens-Genoßen zu Skotschau und Schwartzwaßer, Puntzen und Diehilau, gestalten der Herr für dieselben auch Selbsten intercediret, einhällig geschlossen, auch die Execution der Teschnischen Evangelischen Landschafft albereits per decretum abbefohlen worden, daß gedachten Gemeinen ihre de facto und dem Aussatz des Mayt. Briefes zuwieder spolirten Kirchen und Schulen würcklich und alßobald restituiret, auch alßo darbey vor männiglich wiedrigen und verhinderlichen Attentaten sicherlich geschützt werden sollen.

Wenn wir denn der Nothdurft befunden, dafern etwas beschwehrliches hierbey, so wir doch nicht hoffen, fürgehen solte, solche Execution im Nahmen der Herren Fürsten und Stände dem Herrn gleichergestalt zu committiren: Alß ist hiermit von Unß aus tragen- dem Oberambt und anstatt der andern Herren Fürsten und Stände der Augsp. Confession unßer in Freundschaft günstiges Gesinnen an den Herrn, er wolle mit gedachter einer ehr- bahren Landschafft im Teschnischen Fürtenthumb sich eines gewißen Tages zu Fortstel- lung dieses Werkes laut und Innhalts des angezogenen Decrets entschlüßen und so viel er etwa ohne einzige Beschwehrnuß der Leuthe nach Gelegenheit von einer Convoy der Soldaten hierzu benothiget zu seyn vermeynet, umb Verhüttung allerhand Ungelegenheit gleichergestalt mit sich zu führen und die Execution zu gebührender Würcklichkeit zu bringen, durch friedliche Gemachsamt fortzustellen, ihme obgelegen seyn lassen. Dieß beschiehet zu Beförderung der Ehre Gottes und Vollziehung der Herren Fürsten und Stände Schlußes, und wir verbleiben dem Herrn in Freundschaft mit günstigem Willen zu allem gutten jederzeit wohl zugethan.

Breßlau den 21. Juny Anno 1619.

**An den Groß-Glogauischen Amtsverweser, d. d. Breslau, 21. Juni 1619.**

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. V., membr. 3.)

**[Eingang wie im Decret an die vier Teschner Gemeinden.]**

Wann sich denn in dem Fürstenthumb Groß-Glogau, in der Stadt<sup>1)</sup> und auf derselben Dorffschaften zu Brustau<sup>2)</sup> biß anhero allerhand beschwehrlichkeit und Bedrängnügen von den Röm. Catholischen erhalten und darbey noch heutiges Tages keine Verbeßerung erfolget:

Alß wollen hiermit mehr und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände Augsp. Confession, maßen Sie solches krafft und Innhalts des Kais. Mayt. Briefes wohlbefugt, dem Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten Hannßen von Looß auf Grambschütz und Träbitsch, itzigem Ambts-Verweser gedachten Fürstenthumbs, sammt den Landes-Eltisten daselbst solche Hinleg- und Abschaffung der Religionsbeschwehrden bey gedachter Stadt Groß-Glogau und Dorffschaft Brustau gäntzlich committiret und aufgetragen haben, derogestalt, daß sie vermög des klahren in dem Mayt. Briefe befindlichen Buchstabens solche ihre angebrachte Religions-Beschwehrden gäntzlich aufheben, auch die Bürgerschafft sammt der geregten Dorffschaft aller Beschwehrden zu entledigen, und sie in ruhigem Possess und Schutz des Mayt. Briefes effectualiter zu restituiren, völlige Macht und Gewalt geben, auch sie ins künftige wieder alle Gewaltthaten gegen Männiglich dabey zu schützen und auf den unverhofften wiedrigen, bedrängenden Fall der Herren Fürsten und Stände Augsp. Confession beyspringe und zuversichtliche Hülffe zu gewartten haben sollen. [Es folgt gleichlautend der im Decret an die vier Teschner Gemeinden enthaltene vorletzte Abschnitt: Wie denn u. s. w. und der Schluß: Zu Urkund u. s. w.]

**Decret der Fürsten und Stände an die Liebenthaler, d. d. Breslau, 21. Juni 1619.**

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., membr. 10.)

**[Eingang gleichlautend wie im Decret an die Teschner Gemeinden.]**

Wenn sich denn in dem Jauerischen Fürstenthumb und Liebenthaler Gebiethe, alß auch bey dem Gestifte zu Striegau<sup>3)</sup> ebenmäßige Religions-Gravamina befinden: Alß wollen hiermit mehr und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession,

<sup>1)</sup> Die Forderungen der Großglogauer betrafen nach Buckisch lib. IV, cap. VI, membr. 5: 1. Einräumung der Sacristei oder Dresekammer in der Pfarrkirche St. Nicolai, 2. Theilung des Kirchenschatzes derselben Kirche mit den Katholischen, 3. Anteil an der Kirchenbibliothek und Einräumung der für letztere benutzten Kapelle zu Schulzwecken, 4. Einräumung der Häuser der Mansionarien und kathol. Kirchenbeamten, 5. Ueberlassung des dem kathol. Pfarrer zukommenden Zehnten zu Erhaltung des evangel. Ministerii und 6. Theilung der übrigen geistlichen Einkünfte mit den Katholiken. Ein Protest des Bischofs Karl, d. d. Neiße den 26. Juli, an den Oberlandeshauptmann findet sich gleichfalls bei Buckisch.

<sup>2)</sup> Buckisch gibt ein Attest des Glogauer Magistrats, worin der Brustauer Gemeinde auf Gewissen bezeugt wird, daß sich dieselbe ihrer Kirche seit 1564 zu evangelischem Gottesdienst bedient habe und also zur Zeit des verliehenen Majestätsbriefes sich in ihrem Besitz befand und jetzt noch notorisch befnde.

<sup>3)</sup> Ueber die Beschwerden der evangelischen Unterthanen der Stifter zu Striegau und Liebenthal ist zu vergleichen acta publ. 1618, S. 148 und 222.

maßen Sie solches krafft und Inhalts des Kayserlichen Majestät-Briefes wohl berechtiget, dem Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten Hauptmann und Landes-Eltesten des Schweidnitz- und Jauerischen Fürstenthums solche Hinleg- und gäntzliche Abschaffung der Religions-Beschwehrden, wie sich dieselben etwann befinden werden, gäntzlich aufgetragen und committiret haben, derogestalt, daß sie vermög des klahren im Majest. Brief befindlichen Buchstabens männiglich zufrieden stellen und klagloß halten sollen, mit versprechnüß, daß sie hierüber die Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände allerdiengs vertreten, schützen und schadloß halten wollen. [Schluß wie an die Teschner Gemeinden.]

**Die Fürsten und Stände an die Troppauer, d. d. Breslau, 21. Juni 1619.**

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., memb. 12.)

Demnach bey itzo in Breßlau gehaltener allgemeiner Zusammenkunft der Herren Fürsten und Stände in Schlesien die Evangelische Gemeine der Stadt Troppau umb Restituirung der vor Jahren de facto und zuwieder ihrer in Händen gehabten brieflichen Ge rechtigkeit entnommenen Pfarrkirchen daselbst alles Fleißes angehalten und die Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession aus vielen erheblichen Ursachen und Considerationen solch ihr Ansuchen nicht allein für ganz billig befunden, sondern demselben auch gebührend statzuthun, einhellig geschlossen:

Alß haben sie, die Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession, krafft der erlangten freyen Religions-Concession, vermöge deren sie männiglichen in dergleichen Bedrägnüßen Schutz zu halten schuldig, gedachter Bürgerschaft und Gemeine zu Troppau hiermit und in Kraft dieses Macht, Fug und Recht gegeben, daß sie neben Zuziehung des Edlen, Gestrengen Hannßen von Langenau und Wanderisch, der Herren Fürsten und Stände bestelten Obristen Lieutenant über 1000 gerüstete Pferde (welcher deßen nit weniger albereit befehlich überkommen) das mit gewaltsamer Entziehung der Pfarr Kirchen ihnen zugefügte Spolium würcklich abstellen und ihren Gottesdienst der wahren, allein selig machenden Evangelischen Religion fortan darinnen frey und ungehindert üben sollen und mögen; doch daß solche Einnehmung ohne Tumult oder sonst gewaltsame unverantwortliche Attentaten oder Beleidigungen der Catholischen, sondern mit gebührender Bescheidenheit geschehe.

Ueber welchem allem auch die Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession erböthig sind, dem Rath und Gemeine gegen männiglich zu vertreten und schadlos zu halten<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Buckisch (lib. IV., cap. VI., membr. 14) gibt das vom 13. Juli an den Oberlandeshauptmann gerichtete Dankschreiben der Troppauer Bürgerschaft und Rathmanne, worin sie über die ohne alle Störung vollzogene Besitzergreifung der Pfarrkirche berichten. Der Decan habe sich der Auslieferung der Schlüssel nicht widersetzt, und so sei am 30. Juni wieder die erste Predigt vor überaus zahlreich versammelter evangelischer Gemeinde gehalten worden. Der zugleich übergebene Pfarrhof und die Schule befänden sich in überaus klägлиchem Zustande.

Die Fürsten und Stände an den Fürsten von Lichtenstein, Breslau, 20. Juni 1619.

(Buckisch, Religions-Acten lib. IV., cap. VI., membr. 13.)

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst und Herr. Ew. Lbd. und Fürstl. Gnaden mögen wir aus gutter Wohlmeynung nicht bergen, demnach Ew. Lbd. und Fürstl. Gnaden gehorsame Unterthanen, die Evangelische Gemeine der Stadt Troppau, unß gantz flehentlich und beweglich angeflohen, vermittelst unßerer Intercession es bey Ew. Lbd. und Fürstl. Gnaden dahien zu richten, damit Ew. Lbd. und Fürstl. Gnaden beschehenen Vertröstung nach sie dermahleins der grosen Pfarrkirchen in Troppau restituiret werden möchten, in solcher Anmerkung, daß ihnen Dieselbte de facto und zuwieder ihrer in Händen gehabten briefflichen Gerechtigkeiten entnommen und in das kleine Kirchlein zu St. Georgen, darinnen sie sich des so gar engen Raumes halber nicht weiter zu behelffen, verwiesen worden, daß wir hierbey erwogen, obwohl Ew. Lbd. und Fürstl. Gnaden zu solcher Restitution Sich jederzeit geneigt erfinden läßen, daß Sie dennoch, wie zuvor, alß auch förders zu deme erst darüber mit dem Cardinal und Bischoff zu Ollmütz fürgenommenen Vergleich übel und schwehrer zu gelangen haben würden, Entgegen aber geregter Cardinal und Bischoff ex vitiosissimo, ja plane nullo Titulo weniger denn mit Recht und ex mero facto sich für diesen einer Praetension zu der Kirche, als auch dem gantzen loci-Ordinariat selbigen Orthes angemast, welche die Herren Fürsten und Stände ihme nicht allein niemahls zugestanden oder eingeräumet, sondern da es auch förders alß ungeändert verbleiben sollte, solches dem gantzen Lande Schlesien leicht zu mercklicher Praejudiz und Nachtheil an der Pertinenz des gantzen Fürstenthums Troppau gereichen könnte, Ingleichen daß auch die wenigen Catholischen in der Stadt Troppau ohne dieß Catholische Kirchen in der Stadt mehr, als sie deren zu ihrem Gottesdienst und Exercitio bedürftig, haben, Und derowegen aus schuldiger Pflicht gegen unßere Religions-Verwandte nicht umgehen mögen, durch einmüthigen unßern sämmtlichen Schluß ihnen die längst gesuchte Restitution der Kirchen im Nahmen des Allerhöchsten zu verwilligen, Und dem Rath und Eltesten der Gemeine daselbst Fug, Recht und Macht zu geben, solche Kirche, doch ohne einige unverantwortliche Excess, Attentat oder Thätigkeit einzunehmen und fortan ihren Gottesdienst still, friedlich, ohne einige Beleidigung der Catholischen darinnen zu üben; haben auch solches hiermit Ew. Lbd. und Fürstl. Gnaden freund- und unterdienstlich zu berichten einer Nothdurfft befunden, mit freundlich- und gehorsamer Bitte, weil es zu nichts anderm, alß oben gemeldet, angesehen, wie auch der klahren, offenen Billigkeit und Pflicht halber nicht umbgehen haben mögen, Ew. Lbd. und Fürstl. Gnaden solches nicht ungleich empfinden oder zu einem fürsätzlichen Eingriff zu deuten, ihr Anlaß nehmen, oder auch Dero Unterthanen zu einigen Ungnaden gereichen lassen wollen, sondern sich von unß vielmehr, alß auch von ihnen deßen gäntzlich versichert halten, daß wir sonst Ew. Lbd. und Fürstl. Gnaden Hoheit und billichen Respect zu aller Occasion in gebührender Acht zu halten, sie auch solches umb

Ew. Lbd. und Fürstl. Gnaden Wohlstand gegen Gott den Allmächtigen treulich vorzubitten und mit ihrem Pflichtschuldigen Gehorsamb treulich zu demeriren, jederzeit geneigt und bereitwillig erfunden werden wollen.

Und thun Ew. Lbd. und Fürstl. Gnaden hiermit Göttlicher Beschützung treulichen empfehlen.

Datum bey der Herren Fürsten und Stände Zusammenkunft in Breßlau den 20. Juny Anno 1619.

N. N. Augspurgischer Confession Verwandte Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien.

#### Der Troppauer Memorial an das Oberamt.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., membr. 11.)

P. P. Gnädiger Fürst und Herr! Es ist nicht allein, hindangesetzt allem Zweiffel, E. F. Gn. nicht unbekannt, sondern auch männlich wißend und aller Welt offenbahr, welcher gestalt die arme Stadt Troppau, so, alß man zu reden pfleget, gewißlich auf einen unglückseiligen Grundstein gesetzet und gebauet seyn worden muß, je und alle Wege viel Wiederwärtigkeiten, Beschwehrnüße und mannigfaltiges Drangsaal nicht allein wegen der vielfältigen Muster- und Abdankungs-Plätze, mehrmählicher des Kriegs-Volcks Durchzüge, der hochschädlichen Feuersbrünste und dann der schwehren und unerträglichen Schulden Last viel erleiden und ausstehen müssen, sondern wegen der wahren, allein seeligmachenden Religion und des sonnenklahren und scheinenden Lichtes des reinen und superfeinen Evangelii und Wortes Gottes, dann auch des Gotteshaußes und Pfarrkirchen alhier, zu unßer lieben Frauen genannt, und unßerer der Augspurgischen Confession zugethanen Praedicanten halben mannigfaltige Anstöße und Wiederwärtigkeit gehabt, besonders aber anno 1603, sowohl vor- als nachgehender Jahre, unangesehen wir alß ein Rath und gemeine Stadt von undenklichen Jahren hero und besag Kaysers Ferdinandi Seiligen Andenckens begnadunge, so im 1542. Jahre über einen Contract gegeben, welcher zwischen weyland George Funcken Commendatorem unter den Creutzherren deutschen Ordens alhier zu Tropau umb die Fundation der Pfarr-Kirchen getroffen, denn auch laut eines Contracts, so zwischen unsern lieben seiligen Vorfahren, einem Rath und Blasio Sibilio weyland Dohmherrn zu Ollmütz und Pfarrern zu Troppau, welcher den Donnerstag nach Aegidii im 1556. Jahre aufgerichtet worden, wahre Collatores gewesen und das Jus Patronatus gehabt.

Ob nun wohl aber dasselbe von Ihr Kayserlichen Mayt. Rudolpho seiligen Andenckens unß wegen etzlicher und weniger ungehorsamer Leuthe alhier durch ein Kayserl. Decret benommen, so ist es doch hernach unß wiederumb certa tamen limitatione aus Kayserl. Mildigkeit weiter gelassen worden, Aldar wir in besagter Pfarr-Kirchen, unangesehen auch noch zu abwechselnden Stunden ein catholischer Priester darinnen geprediget, das liebe

Wort Gottes von unßern Seelsorgern vor männigliches Hinderung gehöret und unßern Gottesdienst alß rechten christen gebühret, verrichten laßen und verrichtet, biß endlich das Geißbergische Regiment<sup>1)</sup> im 1607. Jahre anhero in die Stadt Troppau kommen und solche Kirch auf Anordnung der damahlichen Kayserlichen Commissariorum ohne einzige Vorweisung Kayserlichen Befehls oder Patents durch der Soldaten Hülffe und Vorschub, Gott erbarm es! im Monath Januarii des nachgehenden 1608. Jahres gesperret und von unß genommen worden ist, wie denn darauff den 2. Februarii der neue Commandator und angeordnete catholische Priester Nicolaus Sarcander mit groser Solennitaet und ansehnlichem Commitatu, mit Creutzfahnen, brennenden Lichtern, Trompeten und Drommeln aus dem Closter St. Wenceslai alhier geführet und in die Pfarr-Kirche introduciret und eingesetzt worden.

Was nun dazumahl, gnädiger Fürst und Herr, von unß, den unßrigen, Manns- und Weibs-Persohnen, ja auch den unerwachsenen und unerzogenen Kinderlein, so nur ein wenig den Verstand erreicht, vor Herzeleid, Jammer, Winßeln und Wehklagen gewesen, haben Ew. Fürtl. Gnaden und ein jedweder Christliebender Mensch und Liebhaber des allein seilmachenden Wort Gottes solches bey sich leichtlich zu erachten, Sintemahlen wir hernach in der gantzen Stadt, darinnen doch etliche große und schöne Kirchen der Catholischen sind, nicht ein eintziges Räumlein gehabt, unßern Gottesdienst darinnen zu befördern, das Wort Gottes anzuhören und die rechte Seelen-Speße zu suchen, sondern außer der Stadt über Feld zur Predigt, heiligen Communion und Taufe, da auch ein Täuffling unterweges, so erbärmlich zu hören, verwahrloset worden und umbkommen, öfters, zuvoraus Winters Zeiten in dem rauhen und ungestümme, kalten Wetter fahren und gehen müssen, dahiengegen die Catholischen in ihren Kirchen gar wenig anzutreffen gewesen, alda abermahls wohl zu erachten, wie beschwehrlich unß und der armen Augspurgischer Confession zugethanen Bürgerschafft solches gefallen und durch Herz und Marck gedrunnen, hätten auch wohl noch biß zu diesen Zeiten in solcher Drängung und Klemmung verbleiben müssen, wenn es nicht nochmahls zuvoraus durch göttliche Verleyhung und dann der hochlöblichen Herren Fürsten und Stände in Schlesien und anderer christlichen Potentaten und vornehmen Leuthe (denen es Gott in Ewigkeit belohnen wolle) fleißige Intercessiones und treue Beförderung bey der Römisch Kays. Mayt. Rudolpho hochlöbl. Angegendenkens dahien gebracht und Ihr Kayserliches Herz bewogen worden wäre, unß das Kirchlein alhie zu St. Georgen am Niederringe gelegen, darinnen unßere Predigten und das Wort Gottes zu hören, die heiligen Sacramenten christlich zu gebrauchen und unßern Gottesdienst anzustellen, allergnädigst zu übergeben und einzuräumen, worüber sich dann wir und die arme zuvor hochbetrübe und bekümmerte Bürgerschafft wiederumb zum höchsten erfreuet und die Predigten, sowohl die gemeinen Wochen-Gebethe mit christlichem und grossem Eyfer fleißig besuchet und vor solche grosse Wohlthat und der Fürsten und Stände treuherzige Beförderung dem Allmächtigen höchlich Lob und Danck gesaget.

<sup>1)</sup> Ueber diese Vorgänge ist zu vergleichen: Nicl. Pol Jahrb. der Stadt Breslau V., S. 40.

Wann dann aber, gnädiger Fürst und Herr, solches Kirchlein vor eine so ansehnliche und grose Gemeine viel zu enge und zu klein ist, alß haben wir unß zum öfftern herzlich gewünschet, daß wir eine größere Kirche erlangen und einbekommen möchten.

Daß aber solches Kirchlein vor dieser Stadt Evangelische Bürgerschafft viel zu enge, kann bewiesen werden mit den noch überlebenden ansehnlichen Herren Kayserlichen Commissarien und denselben lóblichen zugeordneten Räthen und Adelschafft, so im 1614. Jahre, alß der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl in Schlesien zu Troppau Herzog, regierender Herr des Haußes Lichtenstein von Niclasburg, Herr auf Feldspurg etc. unßer gnädiger Fürst und Herr, von unß zum Erbherrn angenommen worden, alhier in Troppau gewesen und in gemeldtem Kirchlein St. Georgen unßere Predigt besuchet, welche gesehen und in der That befunden, daß nicht allein solch Kirchlein mit Zuhörern des Göttlichen Worts in grossem Gedränge erfüllt gewesen, auch für allen 4 Kirch-Thüren grosse Hauffen Volcks gestanden und sonsten außer dem Kirchlein auf dem Kirchhoff gesessen, und noch über dieß auf dem Nieder-Ringe eine ziemliche Menge der Bürgerchafft und frey- lediger Handwerks-Bursche, so zur Kirchen nicht kommen mögen, gestanden, es ist auch wohl öfters geschehen, daß die Leuthe, besonders gesegnete Eheweiber, wegen des grossen Dranges in der Kirchen Kranck worden und alßo heraus geführet werden müssen, und müssen alßo viel fromme Christen, zuvoraus in den Fest-Tagen, wegen Mangelung der Stelle und Raumes in der Kirchen die Predigt unbesucht lassen.

Es wird auch hiervon der edle, mannhafte und gestrenge Herr, Hannß von Langenau und Wanderisch, der Herren Fürsten und Stände bestellter Obriste Lieutenant über 1000 wohlgerüstete Archibussier-Reither, sowohl Ihr Gestrenge untergebene Ritterschafft und reißige Knechte alhier guten Bericht zu geben wißen, wie diese Zeithero, besonders an den hohen Festen, alß nechstvergangenen Ostern, Pfingsten, Trinitatis eine ansehnliche Bürgerschafft von Handwerks-Leuthen und andern Mitwohnern öfters in die 2—300 Personen und darüber, so in unßere Kirche nicht kommen können, ihren Feld Prediger hören müssen, dahergegen am andern Theil, wie auch oben gemeldet, in der Catholischen Kirche gar wenig Zuhörer anzutreffen gewesen; Dahero wir denn, und zwar auf der Ehrbahnen Gemeine mehrmahliges Anhalten, fleißig dahin gesonnen, wie wir eine grösere Kirche wiederumb erlangen möchten.

Derowegen auch bey hochgedachter Ihr F. Gnaden, unßerm gnädigen Fürsten und Erbherren, bey Deroselben Annemung unter andern Conditionibus auch der Pfarr-Kirche gedacht und umb dieselbe beydes, bey Ihr Förstl. Gnaden und dann den hochansehnlichen Herren Commissarien in Demuth und höchsten Fleißes angehalten, aber deßen nicht der völlige und würckliche Effectus damahls erreicht werden mögen, Sind derhalben fast dahin bedacht gewesen, entweder oftgedachtes Kirchlein zu St. Georgen zu erweithern, oder aber vermöge des Kayserlichen Mayt. Briefes und Ihr Förstl. Gnaden, unßers gnädigen Fürsten und Erbherrns, Uns und dieser armen Stadt gnädig ertheilten Concession

und Privilegii eine neue und grösere Kirch in der Stadt von Grund aufzubauen, so wir aber hernach bey jetzigen Läufften und Zeiten noch in Anstand verbleiben zu lassen, rathsam erachtet und vielmehr dahien sich entschloßen, auf Mittel und Weiße zu sinnen, wie unß und unßerer der Augspurgischen Confession zugethaner Bürgerschafft die Pfarrkirche, Schule, Pfarrhoff und andere darzu gehörige Sachen wiederumb eingeräumet werden möchten, Massen dieselbe, wie auch der dazu anstoßende Pfarrthurm und Schule gäntzlich eingehet, daran von itzigem Decano nichts gebauet, noch gebeßert wird, und zu besorgen, da nicht andere Vorsehung ehester Zeit geschehen solte, solch Thurm-, Schul- und Kirch-Gebäude, maßen es von dem Regen eingeweichet und grosen Schaden nimbt, unversehens über einen Hauffen fallen und an den nahe gebaueten Häußern und darinnen wohnenden Bürgerschafft großen und unverwindlichen Schaden thun möchte, Denn auch weil Felix (so wohl per antiphrasin infelix genannt werden mag), der Decanus sich seine Vicarios und Schuldiener auf solcher Pfarr nicht wohl erhalten kann, Und damit wir [von] ihm alß hierdurch, alß einem unruhigen und wiederwärtigen Menschen, der gemeiner Stadt in der armen Bürgerschafft vielfältiges Unheyl angeseilet, desto füglicher gelosen<sup>1)</sup> möchten. Denn wie alhie fast männiglich bewust, ist er nicht ein geringer Beförderer gewesen, daß das Geißbergische Regiment alhier in die Stadt Troppau zu der armen Bürgerschafft und gantzen Gemeine höchstem und unerstattlichem Schaden geleget worden ist, sintemahl er vor selbiger Zeit, und alß er noch Prior im Closter zu St. Wenceslai alhier in der Stadt gewesen, da er vielmehr sich in weltliche und so wichtige Händel nicht hätt einmischen sollen, sondern seines Gottesdienstes und Kirchen-Gebeths fleißig abwartten sollen, vielfältige Reissen zu Gutschen, Roß und Fuß, bald an den Königl. Hof nach Prag, bald zu Ihro Hochwürden und Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Cardinal von Dietrichstein und anderer Orthe, da er die Sache füglich zu befürdern gemeynet, angewendet, sich auch je und alle Wege unß, dem Rathe und unßern Bürgern wiederwärtig erzeigte, vergebliche und unnöthige Actiones angefangen, uns und unterschiedliche Sachen, welches von seinen Vorfahren weder unß, noch unßern seiligen, lieben Vorfahren niemals geschehen, zunöthlicher weiße in Anspruch genommen, auch etzlichen unßern Mitbürgern ihre wohlhabende und wohlbebriefete Ackerstück, die sie und ihre Vorfahren über 180 Jahr in ruhigem Possess behalten und genossen, wieder alles Recht und Billichkeit abdringen und abzwecken<sup>2)</sup> wollen, maßen er auch keiner Ursach wegen seinen vorigen Orden verlaßn und sich zum Decanat begeben und gebrauchen lassen, alß daß er unter dem Schein des Rechten viel und allerhand Sachen zur Pfarr-Kirchen ziehen und bringen wolle, wie er denn deßentwegen mit unß und besagten Bürgern vor dem Herrn Landes-Hauptmann und etlichen Landes Rechtsitzern gehört worden, auch hernach wieder der löblichen Herren Fürsten und Stände in Schlesien unterschiedliche Schlüße aus der Böheimbischen Expedition Commission ausgebracht, welchem wir aber aus gehorsamb und aus Furcht der angesetzten Poen zu defe-

<sup>1)</sup> Gelosen = befreit werden. <sup>2)</sup> Abzwecken = abzwacken.

riren nicht unbillich bedencken getragen und unß in keine Verantwortung eingelaßen, was aber alda wieder unß vor Unförmlichkeit vorgenommen worden, und wie unß dem Decano biß zur Erörterung solcher Strittigkeiten auf vermeystes sein Recht alle Quartal 100 Thaler, da doch dies noch nicht contestiret gewesen, zu erlegen zuerkennet worden, würde solches alles zu erzehlen zu weitschweifig seyn wollen, da wir aber nachmahls die von beyderseits eingelegten Schrifften fleißig zusammentragen und collationiren laßen und nach Leipzig geschickt, eine Belehrung von der loblischen Juristen-Facultaet begehret, ist unß das Recht zu- und dem Decano abgekannt worden.

Und wenn Ew. F. G. alles dieses, wie er sich gegen Unß und der Bürgerschafft gehäßig erzeigte, gehorsamlich vorgetragen werden sollte, würde sich des Dienges ein großer Hauffen finden und Ew. F. Gnaden zu lesen und zu hören fast einen Verdruß bringen, denn nur kürzlich zu gedencken, hat er sich den 4. Febr. des 1615. Jahres unterstanden, unsren Bürgern und damahls gewesenen Glöcknern Thomas Polanowsky in der Kirchen, welcher heilige Orth doch sonst billig dießfalß verschonet werden sollte, ohn gegebene und ja gar geringe Ursachen mit Ungestüm anzufallen, ihn blutrünstig und heftig zu schlagen, umb den Halß gefallen und hernach selbst, nebst seinen Coadjuvanten aus der Kirchen über den Kirchhoff zum Halßeisen und alß in locum publicum, dahin man öffentliche Deliquenten zu stellen pflegt, mit Gewalt geschleppt, ihm das Halßeisen selbst umb den Halß geleget und mit eigener Hand (welches alles nicht einer geistlichen Persohn, sondern wohl einem andern gebühret) ein Schloß vorgeleget und darvon gegangen, sagend: Nun laß dir deine Obrigkeit, darauff du dich beruffest, heraus helffen. Und weil damahls grimmige und heftige Kälte gewesen, hätte der arme Mensch, wenn er nicht mit Pelzen wohl wäre verwahret worden, erfriehren und umbs Leben kommen mögen, voraus, weil er alß fast den gantzen Tag über in dem Frost und Kälte stehen müßen, da wir denn, alß wir unß solches unßern Mitbürgers angenommen, mit ihm dem Decano viel zu schaffen gehabt und leichtlich geschehen können, daß von den freyedigen Pursch- und Handwercks-Leuthen, so solch crudel Spectacul mit grosem Erbarmen angesehen, der Pfarrhoff hätte gestürmet und der Decanus mit seinem Pfaffengesindel erschlagen werden mögen. Dann auch hat er gleichfalß einen unßern Mitbürgern Gabriel Girzikowsky sammt seinem Weibe mit Prügeln fast zu tode geschlagen, alß daß sie von Barbierern besichtigt werden müßen, auch vor sie auf der Cantzel gebethen worden, und solches nur aus dieser geringer Ursache, weil er Girzikowsky Weinschenck ist und vor Schlüßung des Pfarrhoffs, darinnen er gewohnet, einsmahls nicht hineinkommen konnte, daß ihm sein Weib aufgemacht und zur Thür hineingelaßen. Wollen geschweigen, was er unß wegen Ansetzung der Kirchen Väter vor vielfältige Beschwehr gethan, und wie er sich in allerhand Sachen zu den Bürgern zancksüchtigerweiße genöthiget, ihnen ihr Vieh, so ihm doch bey seinen Aeckern nicht zu Schaden gangen, nur aus eigenem Muthwillen entweder eingetrieben, oder aber mit einer Priester Pletze heftig beschädiget und gelähmet, und wer sonst sein unordentliches Leben und II.

unpriesterliches Vornehmen, sowohl seine Geistliche Unzucht nach der weite erzehlen wolte, dem würde es gewiß fast an der Zeit ermangeln wollen.

Aus denen nun wenig erzählten und mehrern Ursachen würde uns und gemeiner Stadt wohl gedienet seyn, wenn wir dieses wiederwärtigen Mannes befreyet werden möchten.

Wann denn folgend, Gnädiger Fürst und Herr, Gott der Allmächtige an allen Orthen Seinem christgläubigen Häufflein Mittel und Wege weiset, Kirchen und Gotteshäußer zu überkommen, unß aber alß obgedacht die Pfarr Kirche alhier ohne Vorweisung Kayserlichen Mandats bey dem Geißbergischen Regiment gesperret und weggenommen worden, Unangesehen die Bürgerschafft alhier sie über Menschen Gedenken zu ihrem Gebrauch inne gehabt: Langet derowegen an Ew. Fürstliche Gnaden, alß einen christliebenden und hochvernünftigen Potentaten, auch Kayserlichen Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien vor Unß und anstatt der Augsp. Confession zugethanen Bürgerschafft und Gemeine alhier, welche unß auch ohne dieß solch Christliches Werck treulich zu befördern durch ihre alhier beygefügte Supplication höchlich gebeten und angemahnet, alß Ew. Fürstl. Gnaden gnädig hieraus zu befinden haben, die gehorsame und ganz dehmüthige Bitte, Dieselbe geruhen und wollen bey itzigen der hochlöblichen Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien in Breßlau Zusammenkunft dieses unßer und unßerer Evangelischen Bürgerschafft ganz billich und christliches Bitten und Suchen nach aller Nothdurfft vortragen lassen und selbst gnädig befördern helffen, damit auf einen Weg und Mittel gesonnen werde, wie wir, sowohl unßere liebe Posteritaet oftgedachte Pfarr Kirche, Pfarrhöffe, Schule und darzu gehörige Sachen wiederumb einbekommen und zu ewigen Zeiten in ruhigem Possess und vor Männiglichen ungehindert zu unßerm Gebrauch behalten und erhalten möchten. Und ob es nicht (doch Ew. F. Gn. hierinnen gar nichts vorgegriffen) ein Mittel wäre, daß die löbl. Herren Fürsten und Stände an hochgemeldte Ihre Fürstliche Gnaden, unßern gnädigen Fürsten und Erb Herren, wie denn wieder Ihro Fürstl. Gnaden, dafür unß der Allmächtige gnädig behütten wolle, wir sonsten nichts vorzunehmen gesonnen, ein Intercessions-Schreiben ertheilen möchten, damit Sie Selbsten aus Fürstl. Mildigkeit und angebohrner Clemenz zu Erlangung oftangedeuteter Pfarr-Kirchen, Pfarrhöffe, Schulen, vermög Ew. Fürstl. Gnaden vorhien hoch und wohlgemelten Herren Commissarien gethanen Verrostung befördern helffen wolten; Oder aber, damit unßer dieses christliche Petitum unter die andern des allgemeinen Landes Gravamina gebracht und hernach ferner von der Fürsten und Stände Gesandten in Böheimben in fleißige Achtung genommen werden möchte.

Diesem nun folgende haben Ew. Fürstliche Gnaden gleichfalß gut Wissenschaft, wie von der Weyl. Röm. Kaysерl. Mt. Rudolpho II. die arme Stadt in die Acht gethan, Der-selbten nicht allein Munition, Wehr und Waffen gänzlich weggenommen, sondern wie gemeiner Stadt, alßo auch der Zünffte und Zechen Privilegia, Freyheiten, Zechbriefe und Siegel, auch allerhand schriftliche Handvesten, Contracte und dergleichen eingezogen und

dieselben auf höchstgedachter Kays. Mayt. allergnädigsten Befehl im 1611. Jahre auf das Prager Schloß geführet und geliefert worden; Da aber nachmahls Ihr Kays. Mayt. als eines zu der Barmherzigkeit und Gütte geneigten Potentaten Herz durch erlauchter und vieler hochansehnlicher Herren Vorbitte gegen dieser armen Stadt wiederumb gesänftiget worden, alß hat Sie nicht allein die arme Stadt der verfasten acht allergnädigst wiederumb erlaßen, sondern auch Ihr allerseits Privilegia allergnädigst confirmiret und gäntzlich herauszugeben verwilliget, alda wir unßers Mittels Persohnen unsäumlich nach dem Kayserlichen Hoff umb die Privilegia und Sachen abgefertiget, der Meynung, wir Sie wiederumb dero-gestalt, wie wir Sie dahin geführet, erlangen würden, so hat sichs aber hernach wieder unßer Verhoffen im Wercke gar anders befunden, indem Sie dieselben vorhien durchsehen und unß nur der minder Theil derselben vermög beyhanden habenden kurzen Verzeichnüß, darauff unß doch sammt der Confirmation nahend bey 2000 Thaler gangen, eingeantworttet, die andern aber zur Pfarr Kirchen und andere geistliche Privilegia und allerhand Sachen, sowohl auch der Zünfften- und Zechen-Truhen sammt ihren Zechbriefen, Siegeln und der gleichen hinterhalten worden und noch werden, Und in Manglung derselben wir hier-durch in den Rechten, so obgedachter Decanus mit uns angefangen, mercklichen gehindert worden, und hat, wie zu erachten, solchergestalt Decanus listigerweiße mit unß zu seinem Vortheil leichtlich wohl ein Recht anfangen können, und ob nun wohl dieses alles bey den Kayserlichen Herren Canzelley-Officiren vielfältig gesucht worden, so hats doch nicht erlanget werden mögen, sondern ist auf die armen Zechen, da sie anders ihre Privilegia und Sachen haben wollen, wieder eine absonderliche Taxa auch nahend auf 2000 Thaler geschlagen worden, welches denn groses Geld den armen und zuvor durchs Geißbergische Regiment ausgesogenen und vorarmten Leuthen zu erlegen unmöglich ist, dahero und in Ermangelung ihrer Zech- und Handwerks-Briefe unter ihnen nicht allein bißhero grose Unordnungen und Verwirrungen entstanden, sondern auch wohl unß von kleiner Städtlein Handwerksleuthen schimpflich aufgerucket und vorgeworfen worden, sammb sie ihrer Privilegien entsetzt wären, und sich wohl ihnen öfters vorgezogen, welches den armen Leuthen zu gedulden vielfältig schmerzlich gefallen und noch fället.

Es hat zwar hocherwehte Ihr Fürstl. Gnaden, unßer gnädiger Fürst und Erbherr (welches auch Gott der Allmächtige Ihr Fürstl. Gnaden reichlich belohnen wolle) in besagter Dero Concession auch unter andern gnädig sich dahien erklähret, unß den armen Zechgenoßen allerhand hinterstellige Privilegia, Freiheten, Zechbriefe und dergleichen ohne einig Entgelt zu wege zu bringen, so aber bißhero mit guter Gelegenheit nicht füglich und wohl geschehen mögen, Ihr Fürstl. Gnaden wir auch nicht wegen Deroselbten hoch-wichtigen und vielfältigen Geschäftten gehorsamst hierinnen verdencken können, noch sollen. Wenn wir aber dann nicht zweiffeln, dieses alles mit göttlicher Hülff durch der löblichen Herren Fürsten und Stände gnädig, großgünstig und günstiges Beyrathen umb Hülff anitzo in Prag (alda wir solche Sache noch zu seyn vermeynen) und durch der Herren

Gesandten treufleißige Bemüh- und Forderung wird herfür gebracht und erlanget werden können:

Alß wollen gleichfalls E. F. G. wir vor unß und im Nahmen der gantzen Ehrbahren Gemeine, besonders aber der armen Zechgenoßen alhier höchster Demuth gebethen haben, E. F. G. zugleich auch dieses unßer anders gehorsamstes Bitten in der Herren Fürsten und Stände Mittel bringen lassen und auf einen Weg gnädig vorsinnen lassen werden, wie auch wir, diese arme Stadt und Zechgenoßen, zu solchen wieder höchstgedachter Kayserlicher Mayt. willen und Meynung hinterhaltenen Privilegien, Freyheiten, Zechbriefen, Siegeln und Sachen bey itziger der Herren Fürsten und Stände Absendung in Böheimben erwünscht und füglich gelangen, auch dieß Werck nebst oberwehater Kirchen nach allen Treuen befördert werden möchte.

Solches alles wird Gott der Allmächtige E. F. G. sowohl, auch den hochloblichen Herren Fürsten und Ständen gewißlichen nicht unvergolten lassen und wir, sowohl die gantze lóbliche Bürgerschafft und ehrbare Zechgenoßen alhier wollen göttlicher Allmacht vor Derselben glückliche Regierung, langes Leben, glückliche und wohlständige Leibes Gesundheit treuesten Fleißes anzuflehen, niemahls in Vergessen gestellet haben.

Ew. Fürstl. Gnaden hiermit sammt dem gantzen Fürstl. Hauße und lóblichem Hauße Liegnitz und Brieg Gottes Schutz, zu E. Fürstl. Gnaden aber Fürstlicher und gnädiger Affection und Neiglichkeit unß und die arme Stadt Troppau in Demuth empfehlend und erwünschter Beförderung uns in Demuth getröstend.

Ew. Fürstlichen Gnaden in Dehmuth gehorsame

Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Troppau vor sich,  
sowohl im Namen und anstatt der Gemeine daselbsten.

Fürsten und Stände an die Oppler und Ratiborer, Breslau, 20. Juny 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., membr. 19.)

Demnach bey itziger allgemeiner Zusammenkunfft der Herren Fürsten und Stände in Breßlau diejenigen, so der Augspurgischen Confession zugethan, zu endlicher und gäntzlicher Abhelfung aller und jeder von vielen Jahren hero mit Schmerzen und Wehmuth geklagten Religions-Bedrägnüsse, so ihren Glaubens- und Confessions-Genoßen hien und wieder in unterschiedenen Städten, Flecken und Dörffern durch mißgünstiges und friedhäßiges Verleiten und Antrieb etlicher unruhiger Geistlichen und weltlichen Röm. Catholischen bey ihnen sonst wohl friedliebenden Obrigkeiten biß anhero gantz unverschuldet, wieder alles Recht und natürliche Billigkeit und den starken, dürren Aussatz des so theuer erlangt- und confirmirten Mayt. Briefes über das freye Exercitium der christlichen Evangelischen Religion theils mit öffentlicher Abschaffung der Kirchen- und Schuldiener, Sperrung der Kirchen und Gotteshäuser, Verwiederung<sup>1)</sup> des Bürger- und Zech-Rechtes, Steckung<sup>2)</sup> des

<sup>1)</sup> Verwiederung = Verweigerung. <sup>2)</sup> Steckung = Erstickung, Vernichtung.

gemeinen Urbars und anderer männiglich sonst Zulaßlichen Bürgerlichen Handthierungen und dergleichen, Theils auch, nachdeme sie auf ungleichen Bericht und unter dem Schein politischer Verbrechen Kayserl. Rescripta expracticiret, mit öffentlicher Relegirung geistlicher und weltlicher Personen biß anhero, ungeachtet alles glimpflichen Erinnerns und Abmahnens, auch Vorbildens allerhand daraus besorglich erfolgenden Ungelegenheit ganz vorsetzlich und ohn alles Scheutragen angethan, sich nunmehro durch einen gleichstimmigen Schluß verglichen und geeiniget, Und aber zu solchem christlichen Vorhaben und deßen unnachbleibender Fortstellung von hoch- und wohlbemelten Herren Fürsten und Ständen dieses zum ersprießlichen und glimpflichsten Mittel an die Hand zu nehmen, die Nothdurft erachtet worden, nehmlich daß in einem jedweden aus den Erbfürsthümbern nach Gelegenheit dem Hauptmann sammt dem Landes-Eltesten, oder ja den Landes-Eltesten allein die würckliche Erledigung dergleichen Religions- und daraus entsponnenen politischen Beschwehrden ungesäumt fortzustellen, im Nahmen der gesammten Augspurgischer Confession zugethanen Herren Fürsten und Stände durch ein öffentliches Decret auferleget werden solle:

Wenn sich denn in den Fürsthümbern Oppeln und Rattibor dergleichen Religions-Gravamina bis dato mehr alß genugsam befunden, denselben auch, ungeachtet vieler der Herren Fürsten und Stände, sowohl im Kayserlichen Oberamt fürgangener treuer Erinnerung, auch ernster Anmahnungen gar nicht remediret werden wollen:

Alß wollen hiermit mehr und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession, maßen sie solches kraft und Innhalts des Kayserlichen Mayt. Briefs wohl befügt, den wohlgebohrnen, Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten N. N. Landes Eltesten und Land Recht Sitzern der vorgedachten Fürsthümber Oppeln und Rattibohr solche Hinleg- und gäntzliche Abschaffung der Religions-Beschwehrden, wie sich dieselben an einem und andern Orth derer Fürsthümber befinden werden, gäntzlich aufgetragen und comittiret haben, derogestalt, daß sie vermöge des klahren in dem Mayt. Briefe befindlichen Buchstabens erstlich der Evangelischen Bürgerschafft zu Oppeln auf deme von ihnen darzu erkaufften Platz eine Kirche aufzubauen, Pfarrer und Schuldiener zu Verrichtung ihres Gottesdienstes und Aufferziehung der Jugend zu allen christlichen Tugenden anzunehmen und zu halten, völligen Macht und Gewalt geben, auch sie ins künffig wieder alle Gewaltthaten gegen Männlich dabey zu schützen, und da ihnen was wiedriges zu deßen Verhinderung entgegengesetzt werden wolte, der Herren Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession beyspringliche und zuversichtliche Hülffe zu gewartten haben sollen. Weil sich auch die Evangelische Gemeine zu Rattibohr neben den vertriebenen Personen, wie auch der Pfarrer zu Peterwitz, Georgius Quintilianus wegen hinterhaltenen Decems vom Custode templi zu Rattibohr, sowohl die zu Ober Glogau nicht minder höchlich beschwehret, daß sie beyder Orthen zum äusersten verfolget und an ihrem Gottesdienst neben Abstrickung des Bürger- und Zechen-Rechts sammt ihrer Häußlichen Nahrung und Urbars sehr verhindert würden:

Alß werden vorgedachte Landes-Eltesten und Land Recht-Sitzer auch dieser Orth solchen Gravaminibus ordentlich zu Grunde abzuhelffen, die Exules zu restituiren, Bürger- und Zech-Recht sammt dem häußlichen Gewerb und Urbar zu öffnen und dieselben Glaubens-Genoßen zu ruhigem, freyem Schutz und Gebrauch des vielgedachten Mayt. Briefes effectualiter zu setzen, ihnen bestmöglichen Fleißes obgelegen halten.

Wie denn die Herren Fürsten und Stände gegen mehrgedachten Landes-Eltesten und Rechts-Sitzern dieser gäntzlichen zuversichtlichen Meynung und Anvertrauens geleben, sie sich in dieser Sachen, welche einzig gerichtet zu Außbreitung der Ehre Gottes, Erhaltung der reinen christlichen Evangelischen Religion und Maintenirung des hierüber so theuer erworbenen Mayt. Briefes, auch ungehinderter Beförderung eines jedweden Heyl und Seeligkeit, treulich, fleißig und aufrichtig zu bezeigen, nicht unterlaßen werden.

Deßen zu mehrer Sicherheit ist dieses mit der Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession fürgedrucktem Pettschafft bekräftigt.

Actum Wratislaviae in Consilio Principum et Statuum Augustanae Confessionis Die 20. Juny Anno 1619.

Die Oppler an die Fürsten und Stände, d. d. Oppeln, 7. Juny 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., membr. 15.)

P. P. Wasmaßen bey den Herren Fürsten und Ständen wir hochbekümmerte und zu vorhien durch zwo unterschiedene erschreckliche Feuersbrunsten verderbete arme Leuthe umb Freylaßung vermöge des von Ihro Kayserlichen Mayt. hochlöblicher Gedächtnuß ertheiletten Mayt. Briefes des Exercitii Religionis Augustanae Confessionis, sowohl umb Remediirung anderer vielen unterschiedenen Gravaminum in politischen Sachen, so unß odio Religionis angethan, nebst andern benachbarten Städten unterthänigst, gehorsamst von vielen Jahren her supplicando angehalten, deßen werden sich Dieselben gnädigst und großgünstig zu entsinnen haben, welchem Petito auch soweit deferiret worden, daß dießfallß von den Herren Fürsten und Ständen wegen Erbauung eines Gotteshaußes, sowohl aller zu solchem Geistlichen Exercitio gehörigen Nothdurfft ein Decret, so aber nunmehro durch die Feuersbrunst verdorben, unß ertheilet worden, vermöge deßelben wir denn auch zu einer Kirchen vor dem Brande eine Stelle in der Stadt umb 1450 Thaler baar erkaufft, welche wir noch biß dato, doch unerbauet, im ruhigen Possess haben, solchen Bau aber noch nechst Göttlicher Hülffe und durch Schutz der Herren Fürsten und Stände nach unßerm Armen Vermögen und durch Beyschueb treuherziger, frommer Evangelischer Leuthe, ungeacht daß wir ohne dieß bedrängte Leuthe, zu sonderm Troste unsers Elendes und unßer Seelen Heyl und Seeligkeit, sowohl der blühenden Jugend und unßer lieben Posteritaet zum besten ins Werck zu richten, denselben auch zu continuiren vermeynen.

Weil wir denn hierinnen gerne sicher gehen wolten, damit nicht etwann in Aufrich-

tung solchen neuen christlichen Werks nachmahls Verhinderung geschehen möchte, auch zuvorhien den geklagten Gravaminibus, wie wir unß denn dießfallß auf die vorhero gegebene Supplicationes hiermit referiren, abgeholffen zu seyn verwünschen thun:

Alß haben wir der höchsten Nothdurft erachtet, bey dieser allgemeynen der Herren Fürsten und Stände Zusammenkunfft de novo unßer Petitum zu erfrischen und zu urgiren, und über vorige geklagte Gravamina noch dieses zu erinnern, daß wir gar keinesweges unß eines geruhigen Zustandes in solchem Exercitio Religionis, sowohl in unßerer bürgerlichen Nahrung zu getröstet haben, ehe dann zuvorhien der Rath alhier ersetzt werde, indemme bloß nebst dem Bürgermeister zwey andere Persohnen, alß zwey von der Becker-Zeche bey der Stadt das Regiment unterhalten, dannenhero wir sich keines Schutzes zu getröstet, sondern vielmehr von Tage zu Tage allerhand Verfolgung und Attentaten zu befahren haben, wie denn leider! Gott erbarm es, der Augenschein gegeben, daß der Bürgermeister, ohngeachtet daß ihme von den Herren Ständen unßer Gravaminum halber Einrede geschehen, mit einem unßerer Glaubens-Genossen gantz unschuldiger weiße jüngsthien am Tage Corporis Christi aus blosem Eyfer gehauset, indem er die Anordnung gethan, alß sie in der Procession umb den Ring gegangen, daß ein jeder junger Meister theils in ihrer gantzen Rüstung, theils mit Musqueten und Seitenwehren aufwartten und der Procession beywohnen müße, unter welchen den einem mit Nahmen Matthäus Kern Büchsenmacher, alß derselbe nicht eilends das Haupt, weil er mit einem schweflen Harnisch angethan, auch eine Musqueten getragen, entdecket, vor seiner Thür der Bürgermeister mit einer brennenden wachßenen Kerzen umb den Kopf dermaßen geschlagen, daß er auch eine Beule davongetragen, damit aber noch nicht ersättiget gewesen, sondern denselben noch über ausgestandene Schläge ins Gefängniß werffen läßen, dadurch leicht ein Tumult und Aufruhr wäre verursacht worden.

Ob nun solches ihm gebühret, stellen wir jedes höchsten Discretion nach zu judiciren an seinen Orth, daraus denn leicht zu conjecturiren, daß der gleichen mehr Zwangs-Mittel, wie denn auch anitzo geschweige allerhand Hindernüße wegen des Bräu-Urbars, so einem und dem andern geschiehet, wenn wir in unßerm Exercitio fortfahren und unß keines Schutzes zu getröstet hätten, vor die Hand würden genommen werden.

Derentwegen gelanget an die Herren Fürsten und Stände hiemit unßer unterthänigst dehmüthigstes, gehorsamstes Biten und Flehen, ja umb Gotteswillen Biten, Dieselben geruhen doch nicht allein nunmehr dermahleins höchster Discretion nach allerhand geklagten Gravaminibus dermahlen abzuholffen, damit gewünschtermaßen wir dermahleins unßers vielfältig geschehenen Petiti fruchtbarlich genüßen und dieser Status Religionis in integrum restituiret werden möchte, sondern auch unß zusammen zukommen, welches unß bei Verliehrung Leib, Ehr und Guth inhibiret worden, wieder frey gelaßen werde und unß hierüber gnädigst, gnädig und großgünstig weiße Investituren ertheilet, mit welchen wir unß wieder allerhand vorfallenden Attentaten, so ja Gott der Allmächtige gnädiglich verhütten

wolle, schützen möchten. Deßen wird Gott der allmächtige den Herren Fürsten und Ständen hier zeitlich und dort ewiglich ein reicher Belohner seyn, und wir seynd solches tiefester Demuth nach in unterthänigstem Gehorsamb nebst unserm täglichen Gebeth zuvorbitten und zu verschulden jederzeit willig und befließen.

Hiermit die Herren Fürsten und Stände Göttlicher Protection empfehlende.

Datum Oppeln den 7. Juny Anno 1619.

Der Herren Fürsten und Stände unterthänigst-dehmüthigst gehorsame

N. N. Die Augspurgische Confession Verwandte daselbsten.

**Die Ober Glogauer an die Fürsten und Stände bei diesem Fürstentage (ohne Datum).**

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., membr. 16.)

P. P. Und können diesem nach den Herren Fürsten und Ständen auf unßer vielfältiges zuvorhien geschehenes Klagen und Bitten wegen Remedirung der eingegaben Gravaminum, damit wegen der Religion Augustanae Confessionis wir arme und bekümmerte Leuthe, auch consequenter derentwegen in andern politischen Sachen wir etliche Jahre hero belegt und aufs äuserste verfolget worden, ferner unterthänigst, dehmüthigst, gehorsamst nicht bergen, Daß wir zwar der tröstlichen Hoffnung je und alle Wege gewesen, dermahl einst die gewünschte Zeit, darauff wir denn beydes mündlichen und schriftlichen jederzeit vertröstet und zur Geduld ermahnet worden, zu erleben, darinnen wir in unßerm Exercitio Religionis zu Friede und endlicher Ruhe gelangen möchten; Alß hat zwar durch väterliche Vorsorge der Fürsten und Stände sich dießalß nechst göttlicher Hülf sich so weit unßerm Petito die Gelegenheit gezeiget, daß zwar wir nunmehro nicht allein mit unßerm Kirchen-Bau und Exercitio bis dato fortfahren können, sondern auch daß die Sachen, so in foro politico versiren, nunmehr von den Herren dieser Fürstenthümber bey jüngsthien gehaltenem Landtage zu Oppeln einhelliglichen auf eine Commission, deren wir denn mit verlangen erwartten thun, dirigiret, bey welcher Hoffnung allerhand einschleichenden und ex odio Religionis herrührenden Attentaten wird abgeholfen werden.

Weil wir aber gleichwohl zur Zeit noch inter spem et metum versiren und das höchste Gravamen noch täglich wegen Denegirung des Bürger- und Meister-Rechtes unßer Glaubens-Genoßen, welches das vornehmste, womit man unß zu debilitiren vermeynet, im Schwang gehet, wir auch die allergnädigste concession vermöge des Mayt. Briefes in acht zu nehmen, des Exercitii Religionis Augustanae Confessionis dieselbe zu corroboriren unßer lieben Posteritaet zum Besten auf Mittel und Wege zu sinnen, gnugsam Ursach haben: Alß haben wir nicht umbgehen können, noch ferner bey dieser der Herren Fürsten und Stände Zusammenkunft ein wachendes Auge zu tragen und ferner bey derselben vermöge der vorhien von unß einkommenden Ach- und Wehklagen, dahien wir unß wegen Enge der Zeit dehmüthigst referiren thun, solch unßer Petitum zu erfrischen und vorzutragen.

Und gelanget diesemnach an die Herren Fürsten und Stände unßer unterthänigst dehmüthigste Bitte, dieselben geruhen nach gnädigster, gnädiger und großgünstiger Revidirung unserer bißhero in Causa Religionis eingegebenen Gravaminum höchster Discretion nach die Sache dahien zu dirigiren, damit solchem abgeholfen und die Sache dermahleins in portum tranquillum möchte gebracht werden, sonderlich aber, damit das Bürger- und Meister-Recht ferner nicht möchte denegiret, sondern solchen, so sich ehrlich verhalten und ordentlicher weiße suchen möchten, möchte vergönnet werden, auch gnädigst, gnädig und großgünstig wegen unßerer neuen erbauten Kirchen und deren Pertinentien in sonderer Betrachtung des dießfalß vorhien uralten habenden Privilegiums der Königin Isabella hochlöbl. Gedächtnuß eine Investituram, damit wir unß in vorfallender Ungelegenheit, welche Gott gnädiglich verhütten wolle, sowohl unßer nachkommende schützen möchten, zu ertheilen. Deßen wird den Herren Fürsten und Ständen Gott der Allmächtige hier zeitlich und dort ewiglich ein reicher Belohner seyn.

Und wir sind solches auch umb die Herren Fürsten und Stände in schuldigem Gehorsamb tiefster Dehmuth nach zu verdienen jederzeit befließen und Ingedenck etc.

Die Ratiborer an die Fürsten und Stände bei diesem Fürstentage<sup>1)</sup>.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., membr. 17.)

P. P. Es wird den Herren Fürsten und Ständen sonder Zweiffel unentfallen seyn, wasmaßen wir hochbekümmerte arme, sonderlich wir verjagte exulirende seither Anno 1607 mit sonderem grosen Ach- und Wehklagen wegen vieler Punckten in Causa Exercitii Religionis Augustanae Confessionis, sowohl wegen anderer vielmehr politischer Sachen, derentwegen wir Odio Religionis angefeindet und verjaget worden, wie denn solches auch noch biß dato wehren thut, umb Remedirung derer Supplicando eingegebenen Gravaminum unterthänigst, dehmüthigst und gehorsamst gebethen haben, so aber anjetzo zu recapituliren der Nothdurfft nicht erachten, sondern die einkommenden unterschiedlichen und fast unzehlichen Supplicationes hiermit unterthänigst dehmüthigst und gehorsamst referiren thun.

Ob nun zwar je und alle Wege die Herren Fürsten und Stände, so viel die Zeit erduldet, höchster Discretion nach so weit gesonnen, wie etwan unßerm Elend succurriret und remediret werden möchte, auch allezeit zu christlicher Geduld und weltlichem Gehorsamb, deme wir auch, ohne Ruhm zu melden, allezeit gehorsamlich nachgelebet, ermahnet, wie denn auch jüngsthien bei der algemeinen alhier der Herren Fürten und Stände gehaltenen Zusammenkunft solches nicht allein den 26. April dieses 1619. Jahres geschehen, sondern auch unßere derogleichen Gravamina bey dem Opplischen ordentlichen Land Recht einzubringen

<sup>1)</sup> Das Schreiben ist undatirt. Bei Buckisch folgt demselben die Bitschrift des katholischen Raths der Stadt Ratibor an den Bischof von Neisse, Erzherzog Carl, der indes diesmal, wie Buckisch bemerkt, in Voraussicht der Vergleichlichkeit seiner Bemühungen, nicht für die Petenten einschritt.

remittiret, deßen wir unß dann hiemit unterhänigst, dehmüthigst und gehorsamst bedancken thun. Welches wir dann jüngsthien auch gehorsamlich ins Werck gerichtet und unßer schlechten Einfalt nach nebst den Opplern und Glogauern unßere Gravamina zu Oppeln bey dem jüngsthien den 27. abgewichenen Monaths allgemeinen der Herren Landes Stände gehaltenen Landtage vorgebracht, so auch denselben zu remediren, welches Gott der Allmächtige reichlichen belohnen wolle, nicht allein einhelliglich der höchsten Nothdurfft befunden, sondern auch dießfalß an die Herren Fürsten und Stände durch Dero Abgeordnete Herren Gesandten zu dieser Zusammenkunft gnädige und großgünstige Intercessiones ertheilet und gelangen laßen, derer wir dann nechst göttlicher Hülffe fruchtbarlich und zuvorhien vielfältig gewünschtermaßen endlich zu genießen der tröstlichen und gewißen Hoffnung seyn, Darbey wir es auch zwar hätten bewenden laßen.

Weil denn aber gleichwohl seither diesem obgesetzten Landtage von den Römisch Catholischen sich neue Wiederwärtigkeiten entspinnen wollen, indem man erst vergangene Woche in unßerm Gotteshause durch Ersteigung deßelben unßer Altar de novo spoliret und ganz zu schanden gemacht, alldieweil darinnen die heilige Dreyfaltigkeit abgemahlet, solches Gemählde umb und umb biß auf die Rähme ausgeschnitten, auch sich in der Gemeinde verlauten lassen, obzwar bey dem Landtage einhellig wegen Restitution und Installirung unßers Exercitii Religionis geschlossen, so wäre es allein umb eine Woche oder achte zu thun, so solte und müßte doch alles wiederumb über einen Hauffen geworffen und in den vorigen Standt gebracht werden, wollen geschweigen anderer unnützen Reden, so der Pöbel als ihr Anhang außschütten thun:

Alß haben wir gleich alß der höchsten Nothdurfft erachtet, dießfalß solches denen Herren Fürsten und Ständen zu referiren und zu erinnern nebst unterhänigst, dehmüthigst gehorsamster Bitte, Dieselben geruhen doch gnädigst, gnädig und großgünstig höchster Discretion nach nicht allein den alten Gravaminibus, sondern auch den, wie es sich ansehen lässt, neuen Einschleichungen und Attentaten, deren sie sich wohl künftig unterstehen dörfften, nicht allein im Ernst remediren, sondern auch unß zu unßerm Gottesdienst, da es auch möglichen, in die Pfarr-Kirche, sintemahl dieselbe von den Deutschen laut darüber uralten vorhandenen Privilegien fundiret und unß allein zuständig, die Pohlnisch Catholischen sich aber hierein per fas et nefas obtrudiret<sup>1)</sup>) und vor alters ihr Dohm Capitul gewesen, auf dem Schloß vor der Stadt, darzu denn auch die Schloß-Kirche, in welcher sie sich ihres Exercitii gebrauchet, allein gehörig, so aber sieder der Zeit, alß siesich in die Stadt eingeschlichen, was enger und kleiner gebauet worden, darinnen sie auch hoffentlich Raums genug, indem allein in der Sechß Vicarii gehalten, sowohl ein Obrister, so ein Jesuiter, des Nahmens Valentinus Caulovius, so unßerer Relegirten, sowohl aller andern Gravaminum vornehmster Ursacher, nebst Installirung unßers Praedicantens, so mit anitzo hier zur Stelle und Ertheilung unter der Herren Fürsten und Stände Praesulen (?) einer gewißen

<sup>1)</sup> Der Text scheint hier und im Folgenden lückenhaft und entstellt.

Investitur allen deßen, so zu solchem Vorhabenden christlichen Exercitio von nöthen, erwarttet, endlich nunmehr zu restituiren, ingleichen auch die ernste Verfügung zu thun, damit der unß exilirenden abgezwungene Revers wegen Meydung beyder Fürstenthümer Oppeln und Rattibohr zurück gegeben, cassiret und alß wir hinwiederumb, beydes an Eckern, Haab und Gut restituiret, auch unß allerhand biß anhero verursachte Schäden und Unkosten, so wir zu liquidiren erböthig, von dem Rath, so allein dießfalß Ursach, refundiret werden möchten. Solches wird Gott der Allmächtige den Herren Fürsten und Ständen hier zeitlich und dort ewiglich ein reicher Belohner seyn, so wir auch nebns schuldigem Gehorsam in tiefster Dehmuth und Unterthänigkeit gegen denselben in unßerm und der unßrigen täglichen Gebeth zu vorbitten und zu verdienen, jederzeit ganz willig und befließen etc.

Die Neisser an die Fürsten und Stände<sup>1)</sup>.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., membr. 20.)

Durchlauchtige u. s. w. Die Herren Fürsten und Stände erinnern sich gnädig und großgünstig, wasmaßen auf unß der Augspurgischen Confessions-Verwandten zur Neiß vornehmsten Theil specificirte und überreichte Gravamina in puncto Religionis die Herren Fürsten und Stände uns zu unterschiedlichen mahlen diese gnädige, großgünstige Vertrostung gethan, wir solten uns nur noch ein kleines gedulden, es wolten die Herren Fürsten und Stände gewiß denselben gnädig und großgünstig abhelffen; Und wären solche unßere neben des gantzen Landes Gravamina albereit den Herren Böheimbischen Ständen zugeschickt worden, deßen gegen den Herren Fürsten und Ständen wir uns in unßerem unterthänigen Gehorsamb zum fleißigsten bedancken thun.

Ob wir nun zwar in keinen Zweifel setzen, es werden die Herren Fürsten und Stände, sowohl auch die Herren Böheimben angeregte Gravamina der Wichtigkeit befunden haben, daß wir umb Abhelffung derselben zu bitten, mehr als zur Gnüge verursacht worden, wie wir denn auch uns ein anderes nicht persuadiren und bereden lassen, denn daß mehrbesagte die Herren Fürsten und Stände deren gnädige und großgünstige unß beschehene Vertrostung et consequenter den Mayt. Brieft selbsten würcklich werden effectuiren und mit ehestem zu einem gewünschten Ende bringen, So können wir doch nicht vorüber, sondern müssen unumbgänglichen den Herren Fürsten und Ständen in unterthänigem Gehorsamb anfügen, daß die Gemeinde Augspurgischer Confession zur Neyße uns, den Außschuß, gleichsam einer Negligenz und Nachlässigkeit insinuiret, sammb es dießfalß nur in unßerem emsigen Solicitiren mangelte.

<sup>1)</sup> Ebenfalls undatirt, doch nach Buckisch ebenfalls bei diesem Fürstentage eingereicht. Der oben S. 158 erwähnte Erlass der Fürsten und Stände hat sich nicht vorgefunden; dagegen hat Buckisch das Antwortschreiben, worin der Bischof Carl dem Ober-Landeshauptmann auf den mündlich ihm von den bischöflichen Gesandten vorgetragenen Bericht in ausweichender Weise antwortet.

Wenn dann Landkundig, daß andere dem Königreich Böheimb unirte Membra albereit dieses Beneficii genoßen, daß ihnen nur propter unionem, ungeachtet dieselben keinen Mayt. Brief habent, zu ihrem freyen Exercitio Religionis Kirchen eingeräumet worden, das Land Schlesien aber, deßen wir auch ein Theil und Portio sind, mit Böheimben nicht nur uniret, sondern demselben alß ein Membrum incorporiret ist und über dieß mit dem Mayt. Briefe, welcher auch uns concerniret, begnadet worden: Alß gelanget abermahl an die Herren Fürsten und Stände unßer umb Gottes Willen unterhänigstes, gehorsamstes, fleißiges bitten, die Herren Fürsten und Stände wolten doch uns armen, nun viel Jahre hero wegen der Religion bedrängten Leuthen entweder eine Kirche in der Stadt (in Betrachtung, daß dieselben von der Gemeinde erbauet worden) gnädig und großgünstig einräumen, oder zum wenigsten unß zulaßen, daß wir innen der Mauer (kraft des Kays. Mayt. Briefes, in welchem den Städtlein, Dörffern, Märkten solches allergnädigst zugelaßen worden) eine Kirche erbauen; Ingleichen auch, daß des zur Unschuld entleibten Hannß Buchses<sup>1)</sup> armen Witben und hinterlaßenen Kindern ein Testimonium innocentiae, und daß er nicht etwa alß eine Malefiz Persohn umbkommen, auch dem Lorentz Ulcken ein freyes, sicheres Geleithe wiederumb nach der Neiße zu den seinigen zu verreißen und alda seiner Gelegenheit nach von männiglich unbirret zu verbleiben, wie denn auch den Evangelischen, so das Bürger- und Meister-Recht nicht haben, daßelbe gnädig und großgünstig ertheilet werden möchte.

Wie nun dieses alles zu Gottes Ehre, Erweiterung der wahren Kirchen Christi, Fortpflanzung vieler Menschenseelen Heyl und Seligkeit, auch Erhaltung des Vaterlandes Privilegien und Freyheiten und Begnadigungen gelanget, mit dem Mayt. Briefe, sowohl der Herren Fürsten und Stände uns gnädig und großgünstig ertheilten Decreten und darauff erfolgten Vertröstung, ja mit den Exempeln, welche die unirte Länder itzo in dergleichen Fällen participiren, gantz und gar übereinkommet:

Alßo wollen wir die Zeit unßeres Lebens, sowohl unßere liebe Posteritaet und nachkommende solches mit unßerm inständigen Gebethe bey Gott dem Allmächtigen umb der Herren Fürsten und Stände zeitliche und ewige Wohlfahrt, auch beständige, glückliche Regierung und sonsten mit unßern unterhänigsten, Gehorsamen Diensten hienwiederumb besten Vermögens verschulden etc.

Der Herren Fürsten und Stände unterhänige, gehorsame

N. N. Gemeinde der Augspurgischen Confession zur Neyß.

---

<sup>1)</sup> Vergl. Paur: zur Geschichte von Neisse, Zeitschrift des schlesischen Geschichtsvereins I. 106.

Die Neisser an die Fürsten und Stände, . . . Juni 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., memb. 21.)

Durchlauchte u. s. w. Den Herren Fürsten und Ständen wird sonder zweifel unentfallen sein, wasmaßen wir unten verzeichnete Neyßische Bürgerskinder, so der Augspurgischen Confession verwandt und zugethan, vor diesem den Herren Fürsten und Ständen mit grossem Wehmuth und Schmerzen Supplicando fürbracht, daß wir vielfältig, sowohl mündlich als schriftlich bey E. E. Rath zur Neyße umb das Bürger- und Meister-Recht alles Fleißes sollicitiret und angehalten, Hierauß aber nur dieser Bescheid erfolget: Es stünde solches anitzo nicht mehr in E. E. Raths Macht und Gewalt, in Erwegung, daß Ihr Fürstl. Durchlaucht alle der Stadt Privilegia, Immunitates und Bürgerliche Freyheiten an sich gezogen, wären auch Ihr F. Durchlaucht noch des Sinnes, weil man solche Neuigkeiten in Religions-Sachen angefangen, daß Ihr Fürstl. Durchlaucht die Stadt ganz und gar zu einem Dorffe machen wolte, derhalben wir unßer Begehren müsten zu Hoffe anbringen und suchen, stünde auch nur bey Ihr Fürstl. Durchlaucht, Dero Gefallen nach zu Bürgern und Unterthanen aufzunehmen, welchen Sie wolte.

Ob wir nun wohl hergegen excipiret und eingewendet, es wäre ja je und alle Wege der Gebrauch gewesen, daß man solch Bürgerrecht bey E. E. Rath gesucht und erlangt hätte, wie denn solches mit unßern älteren Persohnen exemplificiret worden, Dannenhero wir der tröstlichen Hoffnung lebten, Es würde Ein Edler Rath ebenermaßen wie zuvor, auch noch in ihrer Macht haben und unß des begehrten Beneficii großgünstig genüßen lassen, so hat doch solches im wenigsten nichts fruchten wollen. Alß wir unß auch ferner beklagt, weilen wir zum Theil Weib und Kind ernähren, auch sonst die bürgerlichen Onera tragen müssen und gleichwohl des Bürger- und Meister-Rechts nicht fähig seyn solten, so könnte anders nichts folgen, denn daß wir endlich gar ruinirt, umb das unfrige kommen und an Bettelstab gerathen würden, Ist von Herrn Bürgermeister doch nur dieß zur Antwort erfolget: Es wäre darauff angesehen, daß man unß zu Bettlern und die Stadt zu einem Dorffe machen wolte, wäre auch dieses alßo unßer Bescheid, wir möchten das übrige zu Hoffe bey Ihr Fürstl. Durchlaucht suchen. Hierauß zwar wir dem Herrn Bürgermeister eine Supplication an Ihr Fürstl. Durchlaucht eingehändigt und umb großgünstige Intercession gebethen, aber vergebens.

Nachmahlen haben wir ferner und de novo bei E. E. Rath in Gehorsam wegen gedachtes Beneficii angehalten, aber keine andere Resolution erlanget, denn nur, wenn wir E. E. Rath einen Beichtzettel bringen würden, daß wir unter einer Gestalt communiciret hätten, so solte unß daßelbige zugelaßen werden, sonst aber nicht.

Wenn denn solche Denegatio des Bürger- und Meister-Rechts, welche aus der Evangelischen Religion causiret wird, dem Kays. Mayt. Briefe schnurstracks zuwieder, hierdurch wir zu Abfall des wahren, allein seligmachenden Glaubens wieder Gott und unßer

Gewißen gedrungen, unßer liebes Vaterland, ja endlich Weib und Kind verlaßen, hergegen aber in euserste Armuth und Bettelstab gerathen müssen, welches denn dem allgemeinen Vaterlande zu mercklichem Praejudiz gereichen würde:

Alß gelanget an die Herren Fürsten und Stände, wie vor diesem auch beschehen, anderwerts unßer unterthäniges, gehorsames, hochfleißiges bitten, die Herren Fürsten und Stände geruhēn doch auch dießfalß ein gnädiges, großgünstiges Einsehen zu haben und diese Anordnung zu thun, damit uns, sowohl Einheimischen, alß ausländischen, so der Augsp. Confession verwandt und sich zur Neyß ehrlich nähren wollen, nichts weniger als den Catholischen das Bürger- und Meister-Recht möchte verstatteet und hierdurch vieler furchtsamer Abfall verhüttet, auch die Mayt. Briefe in gebührenden Schutz genommen werden.

Deßen wird der Allmächtige Gott den Herren Fürsten und Ständen ein reicher Belohner seyn, und wir sollen solches umb die Herren Fürsten und Stände hinwiederum mit unßernen unterthänigen, gehorsamsten Diensten besten Vermögens verschulden.

Derer Herren Fürsten und Stände unterthänigst gehorsambste

Ernst Just. Andreas Jüttner. Simon Jacob. Tobias Keßler. Johann Groß. Adam Leschke. Adam Kluge. George Leidemit. Caßpar Langer. Martin Behr. Johann Vollert. Tobias Jesche. Tobias Klug. Und viel andere mehr, Bürger- und nicht Bürgers-Kinder.

#### Patent gegen die Jesuiten, d. d. Brieg, 24. Juni 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., membr. 23.<sup>1)</sup>

Von G. G. Wir Johann Christian, Herzog in Schlesien, zu Liegnitz und Brieg, Obrister Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien etc. Entbitten allen und jeden Ober Ambts-Verwandten und unßern Unterthanen, so hiermit ersuchet werden, unsere gefließene, freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnade und alles Gutes.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Hochwürdiger, Hochgebohrne Fürsten, Ehrwürdige, andächtige, wohlgebohrne, Gestrenge, Ehrenveste, Ehrsame, Weise, freundliche, Liebe Herren Oheimben, Vetter, Schwäger, Brüder und Gevattern, auch gute Freunde, besonders liebe Getreue.

Wir stellen in keinen Zweifel E. L. L. L. L. den Herren und Euch aus Erhöhung deßjenigen, was in verwichener Zeit und insonderheit vom 12. May des 1596. Jahres an die damahlige regierende Kays. Mayt. Christlobseeligsten Andenckens die Herren Fürsten und Stände Augsp. Confession in Ober- und Nieder-Schlesien wegen der schädlichen Sect der Jesuiter und deroselben arglistigen Practiquen und unseeligen Anschlägen, die sie wieder alle gute Policey-Ordnungen, Verfaßungen und allgemeinen Ruhe und Friedstandt in

<sup>1)</sup> Dies gedruckte und veröffentlichte Patent findet sich auch bei Londorp I. S. 578. Vergl. dazu auch oben S. 158 und 159.

allen Ländern, alß es nunmehr weltkündig, zu verüben pflegen, mit stattlicher Deduction und beweglicher zu Gemüthführung unterthänigst zu dem Ende gelangen läßen, damit weil sie albereit ihre Anschläge auf dieses unßer Vaterland Schlesien, darinnen sich nehmlich niederzulaßen und einen festen Fuß zu setzen, gerichtet, sie dardurch endlich zurück, und so viel möglich gäntzlich aus dem Lande gehalten werden möchten, allerdings bekannt und unvergessen seyn werde, weßen unßer hochgeehrte und loblche Vorfahren sich dazumahlen zugleich deutlich angegeben, nehmlich wie sie bey Einnehmung derselben Secte albereit ihrer selbst und ihrer Nachfahrer und der gantzen Posteritaet Verderben und äusersten Untergang für ihren Augen haben und sehen thäten, und keinesweges weder gegen der Kays. Mayt., noch gegen den benachbarten Landen, noch auch gegen der Posteritaet zu verantwortten hätten, Wann sie nicht bey Ihr Kays. Mayt., alß ihrer von Gott fürgesetzten höchsten Obrigkeit, solch ihren vorstehenden verderblichen Jammer klagbar machen und zu Abwendung dermaßen unleidentlichen Jochs und Bedrängnuß alle Mittel und Wege untersuchen solten.

Wiewohl aber nun der vielgütige Gott mittels Seiner Wunder-Gnade und mildreichen Barmherzigkeit (deme darfür ewiges Lob und Danck gesagt seye) damahlinger Zeit höchstermelter Ihrer Kayserl. Mayt. hochbegabtes Kayserl. Gemüth dahien regieret und gelencket, daß Sie solches allergnädigst zu Herzen und Sinnen genommen und gleichwohl dahien gerichtet, daß dieses Land von denen unruhigen Leuten dennoch befreyet blieben, So ist doch leider! nunmehr nicht allein offenbahr und am Tage, sondern auch höchlichen zu beklagen, demnach die benachbarten länder des Königreichs Böheimb der Leuth nicht geübriget seyn mögen, daß sie biß anhero mit ihrem unaufhörlichen practiciren und verfolgen alles so ferne getrieben und fortgebracht, daß kein ander Effect, dann in vielen andern Ländern der Christenheit mit kläglichen Exempeln beschehen, daraus erfolgen können und nehmlich alles in einem derselben Lande, sowohl alß den andern zu der Confusion und Zerrüttung, wie es anjetzo stehet, gedeyhen müßen.

Derowegen wir dann die löbl. Evangelischen Stände der andern Länder solchem Uebel mit gänzlicher Ab- und Außschaffung so schädlicher Leute einmahl für allemahl abzuheffen gemeinet gewesen, Alßo haben auch die Herren Fürsten und Stände Augsp. Confession in diesem Lande solches alles, wie billich, gantz beweglich zu Herzen genommen und beyneben ihnen obangezogenes Exempel ihrer loblchen Vorfahren vor Augen gestellet und sich mit einander dieses einhelligen Schlusses aus erheblichen Ursachen verglichen, sintemahl wohl zu vermuthen, daß nicht allein derogleichen Jesuitische anderer Orthen ausgeschaffte Leuthe nicht weniger, alß sie voriger Zeit zu thun in Sinn genommen, auch in diesem unserm Vaterland einzuschleichen sich bemühen, sondern auch wo etliche ihrer Favouriten und Patronen sich unterstehen dörfften, ihnen Unterschleiff und Auffenthalt zu geben, daß weder ihnen selbst noch denen andern solches einigerleyweiße gestattet, sondern ihnen den Jesuiten und ihren Anhängern, sich dieser Orthe und in diesem Lande Schlesien

einigerleyweiße betreten zu lassen, bei Leib- und Lebens-Straffe, denjenigen aber, die ihnen einigen Unterschleiß geben würden, bey Verlust ihrer Ehren, Haab, Gottes und Vermögens solches abgeschaffet und verbothen seyn solle.

Wie nun aber solchem nach wir gäntzlich nicht zweiffeln, die löblichen Catholischen Stände und Inwohner dieses Landes, so zur Ruhe und Friede geneigt seyn, die Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände hierunter so wenig, alß dero Vorfahren voriger Zeit, davon oben gemeldet, gethan, zu verdencken Anlaß nehmen, vielmehr aber befinden werden, daß kein beßer und nützlicher Anfang und Vorschueb zu Wieder-Erlangung beständiger Ruhe, Friedens und aufrechten, deutschen, sichern Vertrauens genommen werden mag, denn sich so viel möglich derjenigen schädlichen Practiquen und friedhäsigien Anschläge zu entladen, vermittelst welcher alle wohlgefaste Ordnungen, Bande und Nervi aller getreuen Verwandtnuß und guten Vernehmens sowohl zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, alß auch den freditsamen, ruhigen Catholischen und Evangelischen Ständten, ja dasjenige und genaueste Vinculum der menschlichen Societaet, so in data fide et Pactorum Observantia bestehet, in allen Landen zerrüttet, durchlöchert und zertrennet worden: Alßo hat unß von tragenden Oberambs wegen und zu desto gewißerer Beförderung des gemeinen Besten, friedlichen Ruhestandes und alten, aufrechten, guten Vernehmens zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen auf Ersuchen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände anders nicht gebühren wollen, denn solch itzt angezeigten ihren eihelligen Beschlusß hiermit zu männigliches Wissenschaft zu publiciren.

E. L. L. L. L. L. die Herren und Euch freundlich darauf in Freundschaft günstig und gnädig ersuchend und ermahnd, den unßrigen aber endlich befehlende, daß ein jedweder Fürst, Herr, Standt, Ambt und Obrigkeit an seinem Orth die gewiße und zuverlässige Anstellung verfüge, damit solchem Beschlusß und Verordnung auf alle Begebenheit würcklich nachgelebet und dawieder auch das wenigste nicht verstattet, zugelaßen oder nachgesehen werde, nicht weniger auch ein jeder, den es betrifft, sich für Schaden, Schimpf und Unglück zu verwahren haben möge.

Und wir sind Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. den Herren und Euch dabey mit freund- und angenehmsten Diensten in Freundschaft, günstigem und gnädigem Willen zu allem Guten jederzeit befießen und wohlgeneigt.

Zu Urkund unter unßerm Fürstlichen Secret verfertiget und geben Brief den  
24. Juni Anno 1619.

### Relatio prima

Der Herren Fürsten und Stände Gesandten nach Prague, sub dato Pragae den 13. May 1619.

(Provinzial-Archiv.)

Durchlauchte etc. Nachdem von E. E. L. L. F. F. G. G. den Herren E. G. vnd euch wir mit gewißer Instruction zu den lóblichen Dreyen Euangelischen Ständen im Königreich Boheimb, dem fürgeweseten Interpositionswerck vnd friedenshandlung mit vnd nebens den Euangelischen Ständen in Boheimben beyzuwohnen vnd inhalts der Unions Conjunction in puncto Religionis vnd derselben Assecuration Mit Rath vnd That nach bester möglichkeit ihnen zu Assistiren vnd vor einen Mann zu stehen, abgesendet worden: alß haben wir nicht sollen unterlaßen vnd vns Schuldig erachtet, vnserer verrichtung Schriftliche Relation zu verfaßen Vnd E. E. L. L. F. F. G. G. den Herren E. G. vnd euch vnbeschweret vnd gebührlich dieselbe abzugeben.

Berichten hierauff, daß wir sämptlichen den 5. Aprillis in Prag angelanget vnd von den Herren Directoren vnd Landt Räthen stadtlich vnd ansehnlich im Felde angenommen vnd biß in vnser Losament, beym Türken genandt, begleitet worden.

Folgenden Morgen den 6. Aprillis haben wir, weil wir vnter währender reise vernommen, das die Böhmishe Keyser-, auch zu Vngarn vnd Böhmen Königliche Maytt., vnser weiland allergenedigster Keyser, König vnd Herr, Keyser Matthias der Andere, Christmildigster gedechnuß nach Gottes vnwandelbahrem Rath vnd willen von dieser welt Seliglichen abgeschieden vnd sich deßhalb der Zustand wegen der gehabten Friedens Tractation vnd hierdurch auch vnsere Instruction in etwas geendert, Rath gehalten, wie die Proposition bey den Herren Directoren vnd Landt Räthen zu formaliren sein werde, vud vns eines gewißen conceptes verglichen, welchem nach den 8. Aprillis früh vmb 12 Vhr, weil die Audientz wegen des inzwischen treffenden Sontags vns ehender angesaget worden, in der Landts Stube der mündtliche vortrag gethan worden, wie E. E. L. L. F. F. G. G. die Herren E. G. vnd ihr mit mehrerm aus der Beylagen No. 1<sup>1)</sup>), hernach beigeheftet, zu befinden haben. Worauff dann die mehr gemelte Herren Directores sich wegen der gethanen begrüßung vnd des anerbotenen wuntsches alles fleißes bedankt vnd ferner, vngeachtet der für vnd angewendeten entschuldigung, vnd was I. L. vnd F. G. das Königliche Oberambt wegen continuirter besorglichkeit aus dem Königreich Polen Schriftlich angedeutet, so gleich die stunde, als wir zur Audientz gezogen, vns zukommen vnd eingehendiget worden vnd wir nach Notdurfft in dem beschehenen anbringen anziehen lassen, vmb die andere Hülffe vnd vnsere beföderung darzu mit allerhandt beweglichen zugemütführungen innständig angehalten. Es haben sich auch daneben gedachte Herren Directores erklärt, alles was sie bey vorgefallener Interposition befördern wollen, vns vertraulichen zu communiciren.

<sup>1)</sup> Diese folgen am Schluss der Relation.

Vnd weil wir vnter andern generaliter des landes Politische beschwer puncta mit gerüget, haben sie begehret, solche zu specificiren, mit der vertröstung, sie wolten sich in einem vnd dem andern also erweisen, das die Herren Fürsten vnd Stände wohl würden content vnd zufrieden sein können.

Nun haben wir zwart bey diesem mündtlichen anbringen nur nudè die puncta der Königlichen Wahl, Cantzeley, Troppawischen sonderung, wegen der repressalien, außfolgung der Erbschafften, wegen des landes Schlesien Privilegien auffm Carlstein vnd wegen des Zolles zu Pudeweiß angedeutet vnd angezogen, daneben vns aber zu ferner Schriftlichen außführung, wie auch zu communication der Religionsbeschwerungen angeboten.

Ob nun wol bey der den 8. Aprillis gehaltenen audientz vns die Herren Directores vnd Landt Räthe die vertröstung gethan, alles vnd iedes, worauff itzo ihre consilia gerichtet, auffs ehesten zu communiciren, So haben wir doch mehr nicht als die beylagen sub No. 2—3 erst den 12. Aprillis von drey zu vns, Hertzog Heinrich Wentzel, abgeordneten Personen empfangen, welche zugleich angehalten, daß wir ihnen vnsere Religions vnd Politische puncta vnd beschwerden vngesäumbt übergeben wolten.

Darauff haben wir den 13. Aprillis früh vnter vns Rath gehalten, vnd obwol in der beylage sub No. 2 der Titul also gesetzt, das es diejenigen puncta sein, so bei der Interposition hetten übergeben werden sollen, welches sich alles nunmehr durch thötlichen abgang der Röm. Kays. Maytt. geändert, vnsere proposition aber darauff gegangen, daß wir ihre itzige Intention, vnd worauff sie nunmehr ihre consilia zu dirigiren gemeinet, vernemen wollen: So haben wir doch gleichwol auch vnschwer aus den Beylagen verstehen können, wie sie ihren statum Ecclesiasticum vnd Politicum bey dieser Occasion recht zu formiren sich entschlossen, Dabey denn sub No. 3 in fine befindtlich, das ehe vnd zuvorn sie sich mit Ihrer Königl. Maytt. König Ferdinando in einiges tractat einlaßen, die general zusammenkunft der lender vnd der confoederation vorher gehen sollte vnd alsdann das gantze werck ingesammt von den unirten ländern würde ferner berathschlaget werden können vnd mögen.

Weil aber mit diesem allem noch viel Zeit verflißen vnd hingehen möchte vnd indeß die länder mit erhaltung so viel geworbenen volcks von tage zu tage ie lenger ie mehr der gestalt eneruiret würden, das ihnen letztlich auch die continuation schwer vnd wol vnmöglich fallen möchte, zu geschweigen das auch indeß das gantze Justitzwesen in großer Confusion bestehen würde, haben wir es der sonderbaren notturft befunden, die Herren Directores nicht allein deßen zu erinnern vnd wegen schleuniger fortstellung, was zu wiederbringung des friedens nöttig, anzumahnen, sondern auch beyneben anzudeiten, das wir mit so schweren, großen vnkosten schwerlich so lange allhier würden erwarten können, biß allenthalben bey den lendern möchte vnterbawet vnd die general zusammenkunft befördert werden. Inmaßen wir solche erinnerung den Herren Directoren den 16. Aprillis nottürftig thun vnd zugleich des landes Schlesien Religionsgravamina, wie dieselben

memorials vnd extractsweise verfaßet vnd vnter No. 4, so wol die Politischen puncta vnter No. 5 in abschriften zu finden, schriftlich vbergeben laßen.

Den 17. Aprillis haben bey vns, Hertzog Heinrich Wentzeln, in gegenwart vnd beysein meiner, Herrn Joachim Malczans vnd meiner Georgen Gerhardts, welches sich die Herren Directores vorher nicht angesaget vnd darumb die andern gesandten so bald nicht zu erreichen gewesen, etliche aus dem mittel der Herren Directorn anderweit ansuchen vnd anhalten laßen, das wir bey den Herren Fürsten vnd Ständen fleißige erinnerung thun wolten, hiemit ihnen den ständen die andere Hülffe inhalts der Union ohne weitere vorweigerung geleistet vnd gefolget würde, mit weiterer anzhung, wie anitzo die Herren Fürsten vnd Stände gar kein bedencken haben könnten, weil nunmehr nach absterben ihrer Kays. Maytt. dieses werck eine pur lautere Religionssache wehre vnd man einiger excesse, wie vorhin ihnen vngüttlich zugemeßen werden wollen, gar nichts zu praetendiren hette, dagegen aber die Religions Assecuration im allerwenigsten nicht zu verspüren, sondern fort und fort im Königreich mit rauben, plindern vnd brennen einen weg wie den andern fortgefahren vnd der feind aus dem lande nicht geschäft würde.

Darauf wir es zu ihrer der Herren Directoren willen vnd fürsatz gestellet sein laßen, daß sie dießfalß bey den Herren Fürsten vnd Ständen wegen der andern Hülffe suchen wolten, sie aber nur deßen vertröstet, das wir diß ihr mündtliches bey vns gethanes anbringen gebührlich in vnserm schreiben wolten referiren vnd indenck sein. Haben zugleich in die abgeschickten aus dem Mittel der Herren Directoren gesinnen laßen, gute beförderung zu thun, hiemit wir gesandten auf die vbergebene Politische puncta vnd artickel fördersambst beantwortet vnd mit des landes vnkosten vnd vnserer eigenen vngelegenheit in die lenge nicht dürfftien auffgehalten werden.

Den 22. Aprilis ist vns von den Herren vollmechtigen Directoren vnd Landes Räthen durch dero selben Mittels Personen, als Herrn Graffen Joachim Andre von Schlick, Friedrichen von Belaw vnd Martin Früewein, in vnserm, Hertzog Heinrich Wentzels Losament die Antwort vnd Resolution auff die von vns im Namen der Herren Fürsten vnd Stände vbergebene beschwer puneta vnter der Herren Directoren Siegel zugebracht vnd eingehendiget worden, wie selbte originaliter vnter No. 6 beygeheftet ist, mit diesem mündtlichen anerbitten, das sie bey künftigem allgemeinen Landttage diese itzige der vollmechtigen Directoren beschehene Resolution zu immerwehrender künftigen, ewigen Assecuration befördern vnd fortstellen helffen, Auch was sie anders fürfallender Occasion zu dienstfreundlichem vnd angenehmem gefallen vnd gutter begnügung thun vnd leisten köndten vnd vermöchten, ieder Zeit begierig, gefließen vnd bereit erfunden werden wolten.

Worauff wir den Herren Directoren nicht allein für die schleunige Resoluirung dieser Puncten, sowol für beschehenes dienst- vnd freundliches, Nachbarliches, guttes erbitten danck gesaget, sondern nachdem wir in genommenem abtritt vns in ertheilter Resolution

ersehen vnd darauß befunden, das der Punct der Wahl, so wol die andern Artickel zu zimlichem Contento Resolviret, im Nahmen der Herren Fürsten vnd Stände auf gebührliches referiren zu bringen vnd vberreichen angenommen, nit zweiffelnde, die Herren Fürsten vnd Stände würden nachmal wegen derer notturft weiters gegen den leblichen 3 Ständen sich zu erzeigen wißen, vnd haben vns zugleiche wie gebreuchlich zu allem günstigen willen, freundlichen, Nachbarlichen dinsten und correspondirung erboten.

Den ersten Mai als am Tage Philippi Jacobi haben sich bey vns die gesandten aus Oberlausnitz von Landt vnd Städten, welche den 27. Aprilis zu Prag angelanget, anmelden vnd sich angeben laßen, das im Namen ihrer Herren Principaln sie bey vns was for- vnd anzubringen hetten, vnd derowegen gebeten, Ihnen eine Stunde zur audientz zu bemögen<sup>1)</sup>, darauf wir den folgenden Tag den 2. Mai vmb 9 Vhr frühe in vnserm, Hertzog Heinrich Wentzels Losament ihr anbringen angehören. Seind die gesandten gewesen: Herr Abraham von Metzroth<sup>2)</sup> [Metzrath] auf Malschwitz vnd Oppeln, Landesbestallter, Rudolph von Rechenberg auf Trosta [Crusta], Baudischen [Baudissin], Oppach vnd Solang [Soland], Adam von Kils vnd [Keyh auf] Kemnitz, Abraham Kaul, beyder Rechten Doctor, Bestallter, Ambrosius Hadmar, beyder Rechten Doctor vnd Stad Syndicus zu Pudißin, M. Christophorus Stauder Rathsverwandter zu Gerlitz, vnd Christophorus Bintte [Günter], Landsverwandter zu Sittaw, vnd haben nebenst vberreichung ihres Credenzials (sub No. 7 hernach in Originali beygeheftet) vnd verrichteten gewehnlichen grußes vnd wuntsches mit mehrerm für- vnd angebracht:

Demnach von den lüblichen Euangelischen Dreyen Ständen in Böhmen ihre Herren Principal freudtlich vnd Nachbarlich, so schriftlich als durch gesandte freudtlich ersucht worden, das sie ihre gesandten nachher Prag abfertigen vnd Sich mit ihnen in negotio Religionis vnd derselben Assecuration conjungiren wolten, weren sie von ihren Herren Principaln mit gewisser Instruction abgesendet vnd hetten an neherm Dinstage der lüblichen Euangelischen Stände in Böhmen wohl verordneten Herren Directoren ihr anbringen vnd Proposition abgelegt; dieweil aber ihre Herren Principaln allezeit ihren Respect auff die vorgehende Lender vnd derselben Stände gehabt vnd sich alles guten Nachbarlichen vertrawens vnd Correspondenz gegen denselben beflüßen, hetten sie befehlich, bey vns den gesandten sich anzumelden. Bedankten sich derowegen der ihnen ertheilten audientz vnd beten an Stadt ihrer Herren Principaln, das wir bey den Evangelischen Ständen in Böhmen wegen erlangung eines Maytt. Briefes, so wol wegen anderer ihnen aufgetragener puncten gute beförderung thun, auch wie vorher iedesmal zwischen der länder abgesandten geschehen, mit ihnen genedig vnd freundlich Correspondiren, vnsere Consilia, so viel vns thunlich vnd verantwortlich, mit ihnen communiciren, auch zu vns iederzeit einen genedigen, freund- vnd williglichen aditum verstatten wollten, wie sie dann auf

<sup>1)</sup> bemögen = bewilligen. <sup>2)</sup> Die Namen sind in der Vorlage vielfach entstellt; wir geben in der Klammer die in der 7. Beilage meist richtigere Fassung. Zu bemerken ist, dass Londorp I. 632 zum Theil andere Namen nennt.

solchen fal befehlich vnd Instruction hetten, sich mit den Herren Fürsten vnd Ständen in die Religions Union vnd Conjunction einzulaßen vnd nebns Vns, was zu erhaltung dieser länder Religions vnd anderer Freyheiten vnd Sicherheit dienstlichen, besten fleißes habender Instruction nach zu befördern, der Hoffnung, wir würden vns an Stadt der Herren Fürsten vnd Stände, wie vormals rühmlich, Nachbarlich vnd vertrawlich geschehen, auch anitzo vnd dieses mal mit aller Nachbarlichen Correspondentz vnd vertrawligkeit bey diesen schweren vnd wichtigen Tractaten gegen ihnen erzeigen. Wir haben vns des beschehenen vnd angebrachten begrüßens vnd gutthertzigen wuntsches, wie auch der itzo anerboteuen Nachbarlichen vertrawlichen Correspondentz gegen ihnen genedig, günstig, freundt- vnd dinstlich bedancket vnd ihren Herrn Principaln, als auch dero gesandten gelücklichen Success vnd alle prosperitet verwüntschet, darneben angezeigteit, Ob wir wol von den Herren Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession vor dißmal darumb in specie nichts sonderliches instruiret wären, mit ihnen den Evangelischen Ständen in Ober Lausitz zu Correspondiren, das die Herren Fürsten vnd Stände nichts gewißes [wüssten], oder die wenigste andeitung ihnen nit geschehen, ob die Ober Lausnitzer Stände zu dieser absendung, oder auch der itzo angezogenen Conjunction ihre gesandten abfertigen mechten, auch deßhalben mit gehöriger Credential nicht versehen worden: So erinnerten wir uns doch freilich zurück gar wol der gutten nachbarlichen vertrewlichkeit, welche zwischen den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien vnd den lóblichen Stenden des Marggraffthums Ober Lausnitz vor alters vnd die zeit hero rühmlich were verspüret, foviret vnd erhalten worden, Derowegen wir nit zweiffeln, die hochlóblichen Fürsten vnd Stände nit allein in voriger alter Nachbarlicher vertrewligkeit, lieb vnd Correspondentz der länder zu verharren geneiget, sondern auch ihnen nicht zuwieder sein lassen würden, Ob wir gleich zu erlangung gleichmeßigen Maytt. Briefes, so wol was sie die abgesandten wegen der Union vnd Conjunction in puncto Religionis vnd sonst zu suchen vnd sollicitiren hetten, bey den lóblichen 3 Evangelischen Ständen vnd derselben vollmechtigen Herren Directoren alle möglicheforderung vnd behülfung thun, auch so weit es gebührlich vnd verantwortlich, vnsere Consilia mit ihnen communiciren vnd sich in diesem hochwüchtigen Negotio Religionis Nachbarlich bequemen wolten, vnd wie wir hierzu vnsers theiles ganz willfährig weren, also wolten wir den Herren Fürsten vnd Ständen bey der ersten gelegenheit auff der post solches gebührlich referiren, vnter dessen damit sie die Herren gesandten so viel mehr in der that noch weiter vnsere vertrewligkeit vnd Correspondentz zu verspüren haben möchten, wolten wir ihnen vnangemeldet nicht lassen, das wir die zeit über vnsers hiesigen anwesens inhalts vnserer Instruction, Ob sich zwar die intention und das vorgehabte interpositionswerck durch thötliches ableiben weiland Röm. Kays. auch zu Ungarn vnd Böheimb Königl. Maytt. vnsers gewesenen allergenedigsten Herrens Christmildester gedechnuß geendert, die verfaßete Religionsgravamina des Landes Schlesien den Herren Directoren communiciret vnd vbergeben, beyneben auch eines zimlichen gutten anfangs

der erledigung derjenigen Politischen puncta gemacht vnd erlanget hetten, welche dem Land Schlesien bißanhero obgelegen, dahergegen denn auch die lóblichen Herren Directores vns hinwieder in Abschrifften zukommen laßen diejenigen puncta vnd Artickul, so sie bey dem vorgehabten Interpositionswerck zu Eger vorzutragen entschloßen gewesen, vnd haben conclusivè vns den Herren gesandten zu aller möglichkeit, vnd das wir ehestes den Herren Fürsten vnd Ständen solches alles referiren wolten, anerboten, Welches alles sie, die Herren gesandten hinwiedervmb zu danck angenommen vnd weiter vermeldet, das vor ihrem abreisen die Stände in Ober Lausnitz eine Person vom Adel mit schreiben an das Kayserliche Oberambt in Schlesien abgefertiget<sup>1)</sup> vnd zu erkennen gegeben hetten, das die gedachten Stände anito ihre gesandten nacher Prag abgeschickt, deßwegen sie verhoffeten, das die hochlóblichen Fürsten vnd Stände sich so viel ehender gegen vns, der selben Herren gesandten, würden ihres gemüts zu erklären vnd zu resolviren haben, Inmaßen sie sich auch höchlich bedanket, das wir ihnen communiciren wollen, was in puncto Religionis bey vnserer anwesenheit fürgegangen, wären erbötig, solches bey ihren Herren Principaln zu rühmen vnd sich auch vor die Person dinstlich, freundlich vnd befleißhen hinwieder zu erzeigen, darbey es also bewendet.

Nachdem nun vns von ihrer L. vnd F. G. dem Kayserlichen Oberambt in diesem Punkt die Ober Lausitzsche gesandten betreffende den 5. Mai Schriftliche Instruktion vnd Resolution zukommen, das nemlichen den Herren Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession nicht zuwieder, gedachte Ober Lausitzer Stände in die Union einzunemmen, wenn sie nur zuvor mit den Städten in Ober Lausnitz Uniret sein vnd vngetrennet sich, mit was für succurs vnd hülffe sie pro defensione diesem Lande zu rettung kommen wolten, erkleren, auch zugleich versprechen würden, ohne der Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession vorwissen sich in nichts, das die Union oder darin begriffene defension einigerley weise betreffen könnte, einzulaßen, vnd von den Herren Fürsten vnd Ständen durch ihr L. vnd F. G. das Kayserliche Oberambt vns macht gegeben worden, mit gedachten Ober Lausitzschen gesandten, wann sonderlich zuvor die Herren Böhmischen Stände sub utraque, mit denen wir es vorher Communiciren solten, dergleichen zu thun gesonnen, die notturft abzuhandeln vnd sich wegen der Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession auch gleichmeßigen succurs vnd hülffe, wie sie sich gegen dem Lande Schlesien erkleren vnd angreiffen wolten, mit den Lausitzschen abgesandten zu vereinigen, alles nach mehrerm laut ihr L. vnd F. G. des Kays. Oberambts schriftlich erfolgten resolution: So haben wir bald folgenden 6. Mai Montags frühe hierüber nottürftig vnterreditung vnter vns angestellet, vnd weil sich es begeben, das in wehrender vnserer berathschlagung aus dem Mittel der Herren Directoren 3 Personen, als Herr Graff Johann Albin Schlick, Fridrich von Belaw vnd Martin Früewein in vnser, Hertzog Heinrichs Wentzel Losament abgefertiget

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 114.

worden, haben wir anfangs gedachter Herren Directorn anbringen angehört, welches dahin gelautet, das die Herren Directores euserlich vernommen, samb solten von den Herren Fürsten vnd Ständen wir hinwiederumb ab- vnd zurück gefodert worden sein, darüber gemelte Herren Directores, wenn es also geschehen, nit wenig erschreckt worden, sondern beten auch, das wir vor vnsere Personen an die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession beweglich schreiben vnd die beste Intercession thun wolten, damit wir noch eine kurze Zeit alhier verwartten könnten, in erwegung, das gleichwol diese Zeit über nicht alle sachen dergestalt, wie es die Notturft erfordert, hetten können erwogen werden, inmaßen den auch die sämpflichen Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession sie die Herren Directores Schriftlich hierüber anzulangen vnd alles fleißes zu bitten entschloßen waren.

Dann, so haben sie auch angemeldet, das von Ihrer Königl. Maytt., Könige Ferdinando anderweit zwey schreiben am nehern Sonnabendt als dem 3. Mai dem Schloßhauptmann solten zukommen sein vnd die Oberschrifft an die Wölgeborne, Edle, gestrenge vnd Erbare N. aus allen 3 Ständen des Königreichs Böheimb auffm Prager Schloß versamlete Personen lauten vnd halten, vnd weil itzt gedachter Schloßhauptmann im Namen der katholischen Officirer angedeitet, Ob die Herren Directores sie mündlich hören vnd die schreiben von ihnen annehmen, oder aber durch gewiße Personen abfodern lassen wolten, haben die abgeschickten aus dem Mittel der Herren Directorn gebeten, ob vns nit gelieben wolte, hierinnen vnser guttbedüncken ihnen zu eröffnen.

Hierauff haben wir die 3 abgeschickte Personen beantwortet, das es nit ohne, das von den Herren Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession durch das Kays. Oberamt wir hinwiederumb ab- und zurückgefodert worden weren, hoffeten auch, es würden die sämpflichen Evangelischen Stände vnd Deroselben vollmechtige geordnete Herren Directores vnd Landt Räthe hierunter nichts vngleiches abnehmen oder ihnen einbilden, vielmehr selbsten vernünfftig ermeßten, das wir derer orth anitzo weder ihnen, noch auch dem Lande icht was nützen könnten, weiln doch für der Generalzusammenkunft oder Conjunction der länder außer Krigessachen nichts fürgenommen vnd dergestalt alle vnkosten mit des landes zimlicher beschwer vergeblich auffgewendet vnd vmbsonst sein würden; es weren aber die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession erbetig, sobald sie von einer general Zusammenkunft der länder vernehmen würden, mit desto zeitlicher der ihrigen abfertigung anderweit sich wiederumb gebührlich zu erweisen, darumb es den ohne noth were, die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession deßentwegen zu behelligen, als welche nunmehr würden von einander abgeschieden sein vnd die zusammenkunft oder itzige fürgewesene berathschlagung allreit sich geendet haben.

So viel aber das beschehene andeiten der eingeschickten zweyer Königlichen Schreiben betreffen thete, stellten wir zu der Herren Directoren eignem nachdencken, weßen sie sich hierinnen erzeigen wolten.

Wir zwar ließen vns bedüncken vnd hielten dafür, doch vnverfenglich per discursum hievon zu reden, das angeregte Königliche Schreiben billich anzunehmen, zu eröffnen vnd nach befindung deßen darinnen begriffenen innehalts zu beantworten sein solten, ob etwa hierdurch mittel vnd wege, oder nützlicher, gutter anlaß an die handt kommen möchten, diesem übeln wesen vnd zerrüttlichen zustande des König Reichs vnd anbegränzten incorporirten Ländern ie ehe ie beßer zu remediren, da dann vielleicht der Königl. Maytt. ein vnd ander abgang, mangel vnd beschwer, vnd wie hoch den Ständen in Böhmen, so wol andern incorporirten Landen dieß vnwesen oblege, waß nahender für augen gestellet werden könnte. Nach solchem haben wir zugleich den 3 abgeschickten aus dem Mittel der Herren Directorn nottürftig fürgetragen, was wegen der Ober Lausnitzsche anwesenden gesandten vber der angesuchten Conjunction oder Union, vnd was diesen anhenget, wir von den Herren Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession Instruirt worden wehren, inmaßen wir ihnen den abgeschickten des Kays. Oberambts an vns abgegangenes schreiben integrè fürgelesen, auch davon abschrift zukommen laßen, vnd dann an sie gesinnet vnd gebeten, vns vnbeschwert zu vnserer nachrichtung zu vermelden, weißen etwa die Herren Directores der angebene Union halben zu thun gesonnen sein möchten. Vndt weil wir dann so viel vernommen, das die löblichen Evangelischen Stände vnd verordnete Herren Directores dieses ein nöttiges, nützliches werck zu sein befindeten vnd ihnen nicht allein gantz wolgefallen ließen, sondern sich darob erfreweten, das wir dieses Tractat an die Hand zu nehmen bedacht wehren, sich darnebens auch erboten, der gesandten aus Ober Lausnitz ihr anbringen vnd vbergebene Religions vnd Politische gravamina in Abschriften zu Communiciren, wie dieselbte hindennach vnter No. 8, 9 vnd 10 verzeichnet zu befinden, haben wir den 7. Mai vorgemeldete Lausitzsche gesandten zu vns, Hertzog Heinrich Wentzel, in vnser losament erfodern vnd vermögen laßen, welche sich dann auch vmb 2 vhr zu Mittage bey vns eingestellet, haben ihnen der Herren Fürsten vnd Stände meinung mit mehrem angedeitet vnd in derselben Nahmen vns erkleret, ihre Herren Principaln in die Union, welche die Evangelischen Stände in Böhmen mit dem land Schlesien auffgerichtet vnd von der Römischen Kays. Maytt. hochlöblichster gedächtnuß bestätigt worden, einzunehmen, vnd weil wir aus demjenigen schreiben, welches die Stände von Landt vnd Städten des Marggraffthums Ober Lausnitz Augspurgischer Confession an die sämtlichen Herren Fürsten vnd Stände angeregter Confession abgehen vnd durch ihre abgeschickten vberantworten lassen, so viel vermercket, das die gegenwärtigen Herren gesandten sich mit vns in tractaten einzulaßen, genugsam gevollmechtigt sein solten, haben wir es ihnen zu ihrem Bedenken vnd gefallen gestellet, Ob ihnen wolte belieben von solcher Union mit vns zu tractiren vnd sich zu erklären, welcher gestalt vnd mit was condition sie vnd die Stände von land vnd Städten vngetrennet zu solcher Union sich verstehen, vnd mit was für succurs vnd hülffe sie pro defensione diesem Lande zu Rettung kommen wolten, dabey aber dieses außdrücklich bedinget sein muste, das ohne vorwißen der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspur-

gischer Confession sich die Stände des Marggraftthums Ober Lausitz von Landt vnd Städten in das allerwenigste einzulaßen, das endlich die Union oder darinne begriffene defension einerleyweise betreffen könnte, gar nit befuegt sein solten, auff welches wir vns dann hinwiederumb Krafft vnser ertheilten Instruction gegen ihnen den Herren gesandten zu erzeigen haben würden.

Worauff sich denn gemelte Lausitzsche gesandten gegen vns mit fleiß bedancket, das wir diese vnterredung anstellen wollen, vnd darneben vermeldet, wasmaßen die Herren Directores vnd Land Räthe durch etliche aus derselben Mittel abgefertigte Personen heut fröh vor Mittage mit ihnen, den gesandten nit allein wegen der von ihnen übergebenen gravaminum, sowol in Religions als andern Politischen Puncten halber nottürftig reden lassen, sondern auch information begehret hetten, wie etwan sie, die gesandten von ihren Herren Principaln instruired worden, der Union halben zu tractiren, wolten dasselbe vns kürtzlichen referiren.

Anfänglich hätten sie mit folgenden conditionen die Union zu willigen vnd zu schlißen sich erkleret, das nemlich erstlich solche Union nit solle wieder einen Regierenden König in Boheimb gemeinet, sondern der König außdrücklich hievon ausgeschlossen sein; zum Andern wolten sie sich alles deßen, was ihnen hoc negotio diese Zeit vber fürgelauffen, fürnemlich auch was diß Politische wesen betrefe, im allerwenigsten nicht theilhaftig gemacht haben; Drittens wolten sie die Kriegs Kosten, so bißher etwan angewendet worden, nicht ertragen helffen; zum vierden, wann in begebenden Nottfellen sie dem unirten Lande den succurs vnd hülffe geleistet vnd ihr eigen Landt die gefahr selbsten treffe vnd der hülffe bedürftig würde, das sie befugt sein solten, ihre hülffe vnd Volck abzufodern. Vors fünfte solten die Unirten Lande ohne vorbewust ihrer vnd der andern Länder keinen Krieg eigenmechtig anfahen, es were denn, was etwa defensivē zu thun ein Land gedrungen würde. Vors sechste wolten sie mit durchzügen vnd Musterplätzen außerhalb ihres eigenen Volks in ihrem Lande vnbeschweret vnd verschonet sein. Zum siebenden wann die friedenstractation solte angestellet werden, das die Ober Lausitzschen wegen der Religion oder geschlossenen Union angefochten oder bedrenget würden, das die Stände in Böhmen ihnen pro quota solten assistiren vnd zu hülffe kommen. Auf solchen fall würden sie erbötig werden, hinwiederumb den Ständen in Böhmen ihre hülffe vors erste mahl mit Einhundert pferden vnd 200 Mann zu fuß, vnd wenn es die nott vnd gefahr erheischet, zum andern mal auch mit 100 pferden vnd 200 zu fuß zu thun vnd zu leisten.

Dann vnd ferner, nachdem sie, die Lausitzsche gesandten auch begehret, das die löblichen Stände in Böhmen ihnen zu erlangung eines Maytt. Briefes beförderlich sein möchten, hetten die Herren Directores vor gutt angesehen, das die gesandten selbsten ein formular eines Maytt. Briefes, sowol ein concept der Union faßen vnd den Herren Directoren vbergeben solten; Weil aber sie in ihrer Instruction dahin gewiesen worden, in solchen fällen, was communi negotio wehre, vorhin mit vns verordneten Gesandten vertrewlich

zu communiciren, hetten sie es auch dahin verschoben, beten vnd begerten, wir wolten ihnen vnser Guttachten eröffnen, ob etwa ein bedencken were, dergleichen formular oder concept des Maytt. Briefes vnd Union auffzusetzen vnd zu vberreichen, vnd do wir befinden solten, das sie eine solche notel faßen möchten, wolten sie dieselbte vns vorhin einstellen vnd verhoffen, wir würden solche notel von concept zu vbersehen vnd zu revidiren vnbeschweret sein, Vnd sintemal auch diese Union mit den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien Augspurgischer confession angesehen vnd gemeinet wehre, beten sie gleichfalls vns zu erklären, ob etwa Bedencken sein solten, wegen vorher angezogener conditionen die Unionsverfaßung einzugehen, vnd dann weil sie mit obvermelteter hülffe vnd succurs der 100 Pferde vnd 200 zu fuß dem Land Schlesien auch auff begebende felle assistiren würden, weßen sich das Marggraffthumb Ober Lausitz hinwiederumb von den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien der hülffe vnd succursus halben zu versehen haben solten. Sonsten sollte diese Union keinen andern vorstandt haben, denn das in derselben die Sämpthliche Stände von Landt vnd Städten Augspurgischer Confusion des Marggraffthums Ober Lausitz vnzertrennlich begriffen sein, auch nichts fürgenommen werden solte, was die Union oder darinnen verfaßte defension einigerleyweyse betreffend oder derselben zum praeiuditz, verfang vnd nachtheil gereichen könnte, vnd weren erbetig, sich gegen iedes Landt, welches mit ihnen uniret sein würde, also zu verhalten, das man mit ihren Herren Principala wol content, begnüget vnd zufrieden sein solte.

Auff solches der Ober Lausitzschen Gesandten anbringen haben wir ihnen kürtzlich angezeiget:

So viel etwan den ersten Punct, die Unionsverfassung vnd die darbey angezogene conditiones anreichen thäte, nemen wir zu danck an, das sie solches nicht alleine vns communiciren wollen, sondern sich auch erkleret hette, vnzertrennt von Landt vnd Städten mit den Herren Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession in Schlesien in die Union einzutreten. Die Conditiones befindeten wir vor sich selber billich zu sein, zweiffelten auch nit, das die Herren Stände in Böhmen dieselbten belieben würden, es were denn, das etwan bey der 3. condition ein bedencken wollte fürfallen, das nemlich die Ober Lausitzschen Stände die Krigskosten, so diese zeit vber auffgewendet worden, gar im wenigsten nit woltten vber sich gehen lassen. Sintemal es gleichwol an deme, das durch die Stände in Böhmen, sowol der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien geworbenes vnd vnterhaltenes Kriegs Volck auch das anbegrentzte Marggraffthumb Lausitz vor einfall vnd anderer geferligkeit gesichert vnd befreyet worden, were auch an ihme selber sogar vnbillich nit, weil sie itzo in die Union mit den Ländern eingenommen werden wollen, das etwa derer Krieges Kosten ein recompens erfolgete. Die anerbottene hülff vnd succurs betreffendt, wüsten wir nit, weßen die Herren Evangelischen Stände in Böhmen gemeint vnd bedacht sein möchten, wir müisten nur bekennen, das den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien Augspurgischer Confession solche eben schlechtlich vnd geringe fürkommen würde. So were es auch

vnsers bedünckens ihres eigenen Landes Notturfft, die hülffe vnd succurs stärcker bey der Union zu schlissen vnd zu verwilligen, sintemal sie zu erachten hetten, das die Stände in Böhmen vnd die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien die gegenhülffe vnd succurs ihnen, den Ober Lausitzschen Ständen auff keine andere oder höhere quotam vnd anzal hergegen setzen vnd leisten würden, als die ihrige anträffe, wie wir dann von den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien Augspurgischer Confession außdrücklich dahin instruiret vnd befehlicht worden, den succurs, defension vnd hülffe eben so hoch vnd auff eine solche anzal, als die Stände in Ober Lausitz sich erbitten vnd erklären würden, zu bewilligen, dannenhero die Herren Fürsten vnd Stände auff eine andere vnd größere hülffe, als auff 100 zu roß vnd 200 Mann zu fuß nit verbunden sein könnten, darumb sie wol zu erwegen, was ihrem Land mit einer solchen gegenhülf genützet vnd gerathen sein würde. Das ihnen auch zu ihrem gefallen gestellet worden, eine Notel vnd concept der Union vnd Maytt. Briefes zu faßen vnd aufzusetzen, hette vnsers erachtens kein bedencken, were aber nit nöttig, das vns von den Herren Gesandten solches zu vnserer revision vbergeben würde vnd stunde nun bey ihrer erwegung, weßen sie sich in einem vnd dem andern weiter erklären vnd erzeigen wolten.

Darauff die gesandten nach gehabtem Rathe fürgebracht, was anlange die erinnerung wegen einer recompens der Krieges Kosten, sehen sie nicht, wie die Lausitzer commodè dieses werkes sich annehmen solten; dann einmal hetten sie bey ihrem stillesitzen keine seide gesponnen, sintemal sie viel durchzüge erlitten, so auff viel Tausend Thaler antreffe, darnach hetten sie auch Krieges Volck geworben vnd vnterhalten, vberdieß ihrer Königl. Maytt. Christmildeste gedächtnuß die Contributiones einen weg wie den andern in die Landes Hauptmannschaft erleget. Es würde auch, wenn sie sich der Kriegesvnkosten solten annehmen, den andern Conditionen zuwieder lauffen, weil sie sich nicht wolten oder begerten theilhaftig zu machen der Politischen Böhmischen sachen; zu deme weren sie in Unione nicht gewesen vnd hetten die Herren Directores solches auch nit urgiret, hoffeten also, sich daran vor entschuldigt zu halten.

Das wir aber des succurses halben vff gleichmeßige anzahl Volks in der Defension vns referiret vnd auch nur auff 100 zu Roß vnd 200 zu fuß erboten, versehen sie sich, das die Herren Fürsten vnd Stände nach der proposition der Länder die hülfen anstellen vnd verwilligen würden, Wie dann hier bevor geschehen, wenn man das defensionwerck in den Ländern aufgerichtet, vnd were die aequalitas vnd proportio Arithmetica nicht de essentia Unionis, wie es im Römischen Reich die Exempla außweisen, vnd würde wol zu bedencken sein, wann die Herren Fürsten vnd Stände nur gleichmeßigen succurs thun solten, das der gestalt mit großem schaden vnd gefahr des König Reichs Boheimb vnd der benachbarten Länder dadurch die Päße nicht würden können im Marggraffthumb Lausitz versehen und gesichert werden, derowegen sie der Hoffnung lebeten, die Herren Stände in Böhmen vnd Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien die aequalitatem in dieser Union mit ihnen nit

begehrten würden. Beten schlüßlich, wir wolten vns doch nicht lassen zuwieder sein, in demjenigen concept zu ersehen, welches sie etwa in der Notel würden auffsetzen, wolten es sonsten demjenigen formular, wie der Herren Fürsten vnd Stände Maytt. Brieff vnd Union lautet, rechtmeßig formiren.

Hierauff haben wir den gesandten angemeldet, was wir wegen der im 3. Punct der Kriegesvkosten wolmeinend erinnert, ließen wir an seinen Orth gestellet bleiben, hetten auch zur Zeit nicht darüber zu difficultiren, das wir vns aber im Punct des succurs vnd gegen-hülfse auff eine größere anzahl, als auff die angebotene 100 Mann zu roß und 200 zu fuß nicht verstehen können, besagte dasselbe vnsere von Herren Fürsten vnd Ständen resolution, daran nichts irrete, was etwan wegen voriger angestelten deliberation eines defension-werks, vnd das die aequalitas nicht de essentia Unionis wehre, praetentiret werden wolte, Alldieweil die Herren Fürsten vnd Stände in dieser fürgenommenen Union von der Proportion der Länder gewichen vnd mit den Evangelischen Ständen in Boheimb auff gleichmeßige hülfse geschlossen vnd sich eingelaßen, darumb die Herren Fürsten vnd Stände bey den Ständen in Ober Lausitz ein ander Model einzuführen oder deterioris conditionis zu fahren, vnd anders als es mit den Evangelischen Ständen in Böhmen geschehen, zu thun keinesweges bedacht wehren. Vnd weil wir auff eine gleichmeßige erklerung der hülfse vnd suc-curses bloß vnd alleine instruiret wehren, wolten wir es hier mit ad referendum genommen vnd dabey erwartet haben, weßen sich solcher hülfse halben die Evangelischen Stände in Böhmen resolviren möchten. Die Notel des Maytt. Brieffes vnd Union wolten wir, wann sie vns zugestellet worden, ohne beschwer ersehen, vnd würde vielleicht keiner erinnerung bedürftig sein, Alldieweil die Gesandten dem Formular des Schlesischen Maytt. Brieffes vnd Union zu insistiren entschloßen wehren, bey welchem es also verblieben.

Den 8. Mai, als wir vns fürgenommen, auff den folgenden 10. ejusd. vns wiederumb auff den rückweg zu begeben vnd eben diesen tagk den 8. von ihr L. vnd F. G. dem Kays. Ober-ambt anderwerts schreiben zukommen, darinnen ihr L. vnd Fürstl. G. anmelden, das die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession vor gutt angesehen, vns zurück abzufodern, haben zu vns, Hertzog Heinrich Wentzeln, die Herren Directores gewiße Personen aus ihrem Mittel abgefertiget vnd zum fleißigsten vnd gantz instendig bitten lassen, das wir wo nit lenger, doch nur 8 tage alhier erwartten vnd vns gedulden wolten, sintermal nunmehr der Löblichen Stände in Böhmen abgesandten auff dem Landtage zu Brinn mit den Mährischen Ständen zu tractiren einen gutten anfang gemacht hetten, auch innerhalb wenig tagen gewiße Mährische Gesandte alhero gelangen vudt sonder Zweiffel mit den von andern ländern anwesenden abgesandten gleichfalls in puncto confoederationis würden Rath halten wollen; ingleichen wehren sie täglich der Ober-Oesterreichischen Gesandten gewertig, dahergegen, wenn wir abreisen solten, der andern Länder gesandte auch folgen würden vnd also das höchst Nottwendige werck der Conjunction mit sonderm nachtheil der Länder entweder ersitzen bleiben, oder ja doch ins weite feld gespielt werden, da doch

hiemit kein Tag, ja fast keine Stunde zu säumen were, sonderlich weil ihr Volck alreit in Mähren die Städte Iglau, Znäm vnd Brinn einbekommen vnd mit Volck besetzt, auch die Mährischen Stände den Herrn Cardinal von Ditrich Stein, Herrn Carl von Zerotin vnd den Landes Hauptmann, Herrn Ladislaw Poppeln, die bißhero alle gute intentiones der stände solten gehindert haben, innhalts der vns vorgewiesenen Zeitung in Arrest genommen. Dannenhero nit zu zweiffeln, es werden die Tractata mit den Ländern auffs ehste als immer möglich fortgestellet werden müssen, so hoffeten sie auch mit den Nieder Oesterreichischen Ständen ehstes tages gewißheit zu haben, und wir würden dergestalt von ihnen der Evangelischen Stände in Böhmen verordneten Abgesandten ins Marggraffthumb Mähren, wenn dieselben zurück gelangeten, gewissen grund haben vnd erfahren, was bey der tractation in Mähren allenthalben vorgegangen vnd worauff alles verblieben, Vnd dahero vnseren Herren Principaln gründlicher berichten können. Welche vmbstende, nachdem wir dieselben reiflich erwogen, vns derer wichtigkeit zu sein bedüncket, das wir billich ein kleinen vorzug so hoch nicht zu achten hetten, darumb wir vns diesem incident vnd für gefallenen bedenken nach vns entschlossen, vnseren auffbruch biß auff den 12 oder 14. Mai zum lengsten zu verschieben vnd zu erwarten, Ob zwischen denen tagen andere gewißheit wegen der Länder vnd derselben gesandten ankunft erfolgen möge, haben auch also bald durch einen reitenden Curirer dieses alles I. L. vnd F. G. dem Kays. Oberambt nottdürftig vnd bey tag vnd nacht zu wißen angefüget. Eben diesen tag den 5. Mai haben vns die Ober Lausitzer gesandten durch 2 ihres Mittels Personen das Concept eines Maytt. Briefes, wie sie gerne wolten vnd verwünschten dergleichen zu erlangen vnd zu vberkommen, einstellen vnd vberreichen, auch alles fleißes bitten lassen, vns in demselben concept nottürftig zu ersehen vnd vnser guttbedüncken vnd erinnerung vnbeschweret ihnen mitzutheilen, wie deßen abschrift hinten hernach sub No. 11 zu befinden, Vnd weil daßelbe dem Formular des Schlesischen Maytt. Briefes fast gleichstimmig gewesen, haben wir ichtwas dabey zu erinnern vor vnnötig geachtet.

Nachdem nun aber diese Tage andere gewißheit oder gründliche nachricht nicht zu verspüren, wie bald nicht allein diejenigen, so aus dem Mittel der Herren Directoren ins Marggraffthumb Mähren verreiset, zurück allhero gelangen, sondern auch weil sich es den einkommenden avisen nach mit dem Landtag zu Brinnen verzögert, Ob vnd wann etwa aus den Mährischen Ständen nacher Prag gesandte verordnet oder mit den Ländern einige vnterredung vnd tractat angestellet werden möchten, vielmehr zu besorgen gewesen, das bey den einfallenden heiligen Pfingstferien nichts verrichtet, wie auch zu einem oder anderm tractat Nottürftig nit instruiret vnd in so starcker anzal bey itzigem Zustandt vnd beschaffenheit alhier zu erwarten, an ihm selber vergeblich, so haben wir endtlich vns resolviret, hinwiederumb innhalts der Herren Fürsten vnd Stände bescheineten abfoderung von Prag aufzubrechen vnd in Gottes namen den 13. Mai früh von hir abzuscheiden.

Darumb wir den 11. Mai, Sonnabendts, vns bey den Herren Directoren angeben lassen,

das wir gemeinet weren, so es gelegenheit liede, vns mit ihnen zu gesegnen vnd vnsern abscheid zu nehmen, Haben auch darneben erinnern laßen vnserer intercessionen, so wir vor die Volgenadische Wittib vnd Cordula Kochin wegen ausfolgung ihrer Erbschafft gethan, nit zu vergeßen; Weil aber die Herren Directores sich erkleret, das sie aus ihrem Mittel etzliche Personen zu vns in vnser, Hertzog Heinrich Wentzels Losament abordnen wolten, zugleich auch diesen tag die Nieder Lausitzschen Gesandten vmb Audientz bey vns ange sucht, haben wir sie, die Nieder Lausitzer mit ihrem anbringen zu Mittage gehöret, welche gewesen: Herr George von Malwitz<sup>1)</sup> [Walwitz] auf der Herrschaft Straubitz, des Königlichen Landgerichtes Assessor, Joachim von Keckritz auf Banßdorff [Gambsdorf], auch des Königlichen Landgerichtes Assessor vnd Landesbestelter, Josia Neander, Landgerichts Notarius vnd bestelter, Andreas Mayer, der Rechten Doctorn. Die haben nach beschehener Salutation vnd vberreichungk ihres Creditivs, hinten unter No. 12 angehaft, vns fürgebracht: Demnach die Löblichen Stände in Böhmen sub utraque die Nieder Lausitzschen Evangelischen Stände ersuchet, aus ihrem Mittel Personen zu ihnen zu senden, vmb deliberirung etzlicher dem gantzen Corporè auch angelegenen Sachen, hetten sie sich vorgehender lender exempl nach zu Accommodiren schuldig befunden vnd ihre Personen mit gewißer Instruction abgefertiget, daby ihnen auffgetragen, weil mit den löblichen Herren Fürsten vnd Ständen ihre Herren Principaln ie vnd alle [Zeit] in gutter Nachbarlicher Correspondenz vnd vertrewlichkeit gestanden, solches auch nachmals zu perpetuiren, in alle wege erbetig weren, das sie, die Gesandten, alles vnd iedes mit vnserm Rath vnd Assistentz tractiren, handeln vnd schlißen solten, beten derowegen, wir wolten ihnen, so oft es die Notturfft erfodern möchte, einen treuen zutrit vergönnen vnd mit ihnen genedig, günstig vnd freundlich Correspondiren, vnsere Consilia, so viel thunlich vnd verantwortlich sey, communiciren vnd alle gute befördernüß erzeigen, wie sie sich hinwiederumb aller gehorsamblichen, freundlichen vnd diinstlichen, nachbarlichen willferigkeit zu befleißigen anerbitten theten. Darauff wir vns gewöhnlichermaßen bedancket vnd wie gegen den Ober Lausitzschen Gesandten geschehen, nit allein aller genedigen, gutten, Nachbarlichen Correspondenz vnd Communication der Consilien vnd andern möglichen befördernüß erbittig gemacht, sondern auch zu ihrer der Gesandten beßerer nachricht kürtzlich erzehlet, was die Zeit her in Religions und Politischen Puncten vnd beschwerden wir expediret, auch dabey zu verstehen gegeben, wie weit die Ober Lausitzschen Gesandten in Puncto Unionis vnd Conjunctionis, sowol mit den löblichen 3 Evangelischen Ständen vnd dero selben ver ordneten vollmechtigen Herren Directoren, als auch mit vns den Gesandten freundlich sich eingelaßen vnd erkleret hetten, vnd weren gewertig, worin wir vns den Gesandten mit gutter Correspondirung erzeigen könnten, solches von ihnen zu vernehmen. Deßen haben sich nun die Gesandten anderweit bedancket vnd vns anvermeldet, wie das sie instruiert

<sup>1)</sup> In der Klammer sind die Namen nach der Fassung beigesetzt, wie sie in dem erwähnten Creditiv lauten.

weren, bey den Herren Directorn sich anzugeben, daferne ihre Principaln einen gleichmeßigen Maytt. Brief mit Schlesien durch beförderung der lóblichen Evangelischen Stände in Böhmen erhalten vnd sie bey libero exercitio Religionis gelaßen, auch zu einem freyen Voto Electionis Regis Boemiae gelangen würden, auff gewiße maß in eine Union in puncto Religionis einzutreten, vnd weil sie vnserer intercession vnd recommendation zu genüssen sich getrosteten vnd diese Sachen communem statum vnd der incorporirten Länder wolstand concerniren thetten, zweiffelten sie nicht, wir würden sich gegen ihnen genädig, gutwillig vnd nachbarlich zu erzeigen vnbeschweret sein vnd im besten sie zu recommendiren nit vnterlaßen.

Wir haben vns hinwiederumb erkleret, nach deme gleich diese Stunde etliche aus dem Mittel der Herren Directorn von vns erwartet würden, das wir gebetener Maßen ihrer, der Gesandten verrichtung vnd vorhabende Intention den Herren Directorn zu schleuniger vnd gewünschter resolution commendiren wolten, zweiffelten auch nicht, dafern die Lóblichen Evangelischen Stände in Böhmen der Union halben mit den Gesandten sich einigen solten, das die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession alsdann gegen ihnen sich nachbarlich vnd freundlich bequemen würden, bey welchem es also mit den Gesandten bewendet.

Darauf seint vmb 3 vhr Abendts aus den Herren Directoren Herr Graff Joachim Andres Schlick, Friedrich von Bilaw vnd Christoph Kober zu uns kommen vnd nebens beschehenner salutation vnd gewöhnlicher offerta im Namen der sämplichen Herren Directoren angezeiget, das die Herren Directores von denen heit zu ihnen abgeordneten vnsrigen Räthen verstanden, wasmaßen wir vnsern fürhabenden Abscheid ihnen andeiten läßen, vnd musten zwar ihres teiles bekennen, das wir aus eingeführten großen, wichtigen vnd beweglichen vrsachen vnsern Abscheid vns fürgenommen hetten, weil aber das werck der confoederation auff resolution der Stände in Mähren beruhete, beten sie doch, so lange zu verwarten, biß dieselbe, so täglich einkommen würde, erfolgte. Alsdann würden wir vnsern Herren Principaln gründtliche information zurück bringen vnd verhoffentlich mit beßerm contento bescheiden können. Alldieweil sie auch bißher vns zu communiciren pflegten, was hinc inde wegen der Länder Union fürgegangen, wolten sie vns auff künftigen nehern Montag referiren, was der Nieder Lausitzschen Gesandten anbringen gewesen, auch weßen sie etwan sich entschlüßen möchten, sie zu bescheiden, welches sie ohne vnsern vnd der Herren Fürsten vnd Stände Rath vnd gutachten zu thun nit bedacht weren. Vnd wenn sie, die abgeordneten von den Herren Directoren so glückselig sein könnten, das wir auff dero fleißiges bitten vnd begehrn etlich wenig Tage vns allhier zu gedulden, erkleren möchten, wolten sie es für eine große glückseligkeit achten.

Was die Vollgenadische Wittib, so wol die Cordula Kochin wegen angesuchter außfolgung der Erbschafften betreffe, hetten sie Personen geordnet, welche mit den hinterlaßenen Kammer Räthen vnd Ratsverwanten des Raths in der alten Stadt versuch thun solten,

wie etwa hierinnen vor dißmal ein tractat vnd accordo getroffen werden möge, sonsten wolten sie bey allgemeinem Landt Tage ihrer erklerung nach diesen Punct also befödern, das in dergleichen künftigen Erbschafftfällen zu ewigen Zeitten kein eintrag dem Landt Schlesien begegnen vnd angefüget werden solle.

Auff dieses haben wir den abgeschickten mit wiederholter ausführungk vnd erzehlungk zu gemütte gezogen, wie die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession von Zeit der Union biß auff diesen Tag sich gegen den Löblichen 3 Ständen in Böhmen sub utraque verhoffentlich dermaßen in allen occasionen erzeiget hetten, das sie, die Stände billich würden content vnd mit ihnen vnd vns zufrieden sein vnd selbst nit weiter an vns mutten vnd begehren können, das wir noch lenger allhier vns auffhalten solten, weil weder ihnen noch auch der vorhabenden Union mit dem Marggraffthumb Mähren würeklich vnd in effect dadurch geholffen werden könnte, sintemaln wie vorhin angezogen, auß dem Allernechst einkommenen bericht erscheinlich wehre, das der Landt Tag in Mähren vielleicht vor 2 Tagen kaum könne oder möge angegangen seyn vnd noch etzliche wochen vorübergehen möchten, ehe dann von den Ständen in Mähren allhero gesandte anlangen, oder auch der Böhmischen Stände abgesendete Herren Directores von dannen wiederumb zurück kommen würden, deren verrichtung den auch den Herren Fürsten vnd Ständen schriftlich notificiret werden könnte, Derowegen Schlußlich auff vnserm abscheid beruhet vnd haben in continenti in meliori den anwesenden Herren Directorn solchen Abschiedt formiret vnd im Namen der Andern sämpflichen Herren Directorn vnd Landt Räthe solchen anzunemen vnd im besten zu verrichten gebeten, Benebenst vns wegen beschehener erklerung der Vollgnadischen Wittib vnd Cordulae Kochin ansuchens, so wol der vertrosteten Communication vnd bericht der Niederlausitzschen verrichtang bedancket, vnd haben zugleiche ihnen angemeldet, was etwa die Nieder Lausitzsche Gesandten gleich diese Stunde bey vns angebracht, vndt waser gestalt sie vmb vnsere intercession vnd gute beföderniß oben erzelter Maßen angesucht, welche wir vor die gemelte Gesandten hiemit in optima forma wolten gethan vnd gebeten haben, das die Löblichen Evangelischen Stände vnd derselbigen vollmechtige Herren Directores sie, die gesandten zu verhoffter gutter expedition ihnen recommendiret sein lassen wolten. Es haben aber die Abgesandten sich hierauff wiederumb aller erzeigten guten assistenz gegen den Herren Fürsten vnd Ständen vnd vns Gesandten bestes fleißes bedancket vnd gebeten, weil sie nit in der intention zu vns kommen, vnsern abschied im Namen der Herren Directorn mit vns zu nehmen, das wir zufrieden sein wolten, damit sie solches den andern Herren Directorn zubringen möchten, Nicht zu dem ende, das sie vns an vnserm vorhaben nurmehr zu verhindern gedächten, sondern das sich der gebühr nach die Herren Directores gegen vns, den Gesandten mit schuldiger vnd williger auffwartung erzeigen könnten, welches also geschehen. Montags Früh, als den 13. Mai haben vorgemelte Personen aus dem Mittel der Herren Directoren zu vns, Hertzog Heinrich Wentzel in vnser Losament sich verfüget vnd vns, sämpflichen Gesandten im Namen

aller der Herren Directorn angemeldet: nachdem dieselben erwogen hetten die von vns angewendete wichtige bedencken vnd motiven, vmb der willen wir nunmehr vnverlängt vnsern auffbruch fortzustellen bedacht, wolten vns Gesandten vorgedachte sämpthliche Herren Directores vnd verordnete Landt Räthe zu solcher vnserer abreise von dem Allerhöchsten alles glückselige vnd das beste an Gesund<sup>1)</sup> vnd anderm gedeulichen wolstandt, Hertzlichen gegünnet vnd gewünschet haben, Mit wiederholung alles guten Nachbarlichen anerbittens, geflissener dienste, liebe, freundtschaft vnd alles gutten vnd mit angeheffteter bitte, das bey E. E. L. L. F. F. G. G. den Herren E. G. vnd euch, wir sie, die Herren Directores im besten zu recommendiren nicht vergeßen wolten, welches wir dann also zu verrichten mit gewöhnlichem gegenwuntsch vnd offerta vns erklärt, vnd seind also in Gottes Nahmen diesen Tag den 13. Mai wir gesandten außer mir Landesbestalem von Prag abgeschieden.

Dieweil aber wir, Hertzog Heinrich Wentzel neben etzlicher noch anwesender der vnsrigen mitverwandten Gesandten einer sonderbahnen Notturfft befunden, das etwa ein par Tage aldorten der Herr Landesbestalte, ob nachmaln mehr gewißheit einkommen möchte, verwartten solte, zugleich aber auch an die Herren Directores eine gewisse Person möchte verwiesen vnd zurück gelaßen werden, welche dem Königl. Ober Ampt iedesmal mit fleiß vnd vmbständlich berichten vnd avisiren könste, was von Zeit zu Zeit in dem Allgemeinen wesen vorlauffen thete, vnd sich die Herren Directores zu dergleichen vertrewlichen Communication gutwillig erbotten, haben wir, Hertzog Heinrich Wentzel von vnsern Cantzeleyverwandten eine Person hinterstellig so lange zu verharren anbefohlen, biß vom Königl. Oberamt oder den Herren Fürsten vnd Ständen eine andere anordnung beschehen könne, welche dann biß anhero sonder Zweiffel die Notturfft wird gebührlich referiret haben. Welches alles E. E. L. L. F. F. G. G. den Herren E. G. vnd euch, wir zu vnserer dißmals fürgegangenen verrichtung freundlich, gehorsamlichen, in freundtschaft, dinstlich vnd vnterthänig nit bergen sollen, Des verhoffens, weil nach gelegenheit der zeitt ein mehres zu expediren vnd zu verrichten nit wol möglich, E. E. L. L. F. F. G. G. die Herren Ewer G. vnd ihr, mit dieser vnserer Verrichtung auch freundlich, genedig, in freundtschafft, günstig begnüget vnd zufrieden sein werden. Datum Prag den 13. Mai Anno 1619.

N. N. der Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession  
verordnete Abgesandte.

<sup>1)</sup> Der oder das Gesund = Gesundheit.

### Beilage I.

#### Mündliches Anbringen der Herren Abgesandten.

Der drey Evangelischen Stände im Königreich Boheimb wol verordnete Herren Directores vnd Land Räthe, Hoch vnd Wolgeborne, Edle, Gestrenge, Ehrnveste vndt wolweise, besonders liebe Herren, Gute freunde, auch Gnedige, Großgünstige Herren Nachbaren. Von den Herren Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession sein I. F. G. der durchlauchte, hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Heinrich Wentzel, Hertzog zu Münsterberg in Schlesien zur Elß vnd Bernstadt, Grafe zu Glatz, Herr auff Sternberg vud Jaischwitz &c. Nebenst vns den andern verordneten Gesandten zu den Löblichen Ständen, E. G. vnd den Herren, abgesendet worden.

Laßen anfangs den 3 Löblichen Evangelischen Ständen, E. G. vnd euch, dero günstigen gruß, freundtschafft, freundtliche vnd willigliche Nachbarliche dienste vermelden, daneben trewlich wünschen, das der Allgewaltige alle vnd iede vorhabende anschläge, Consilia vnd intentiones genedig dahin dirigiren wolle, damit dieselbten zu seines Namens Ehre vnd außbreitung der reinen Evangelischen Religion, auch zu wiederbring- vnd erhaltung bestendigen ruhigen friedens vnd wolstandes gereichen vnd gedeien mögen.

Vnd demnach die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession im frischen angedencken tragen, wie bey denselben E. G. vnd die Herren vnterschiedliche fleißige erinnerung vnd ansuchung gethan, damit die Herren Fürsten vnd Stände in ihren Consiliis diesen scopum neben vnd mit E. G. vnd den Herren vor sich behalten wolten, Wie nemlich deren beyderseits gemachten Conjunction gemäß zu prosequirung deßen, was den Unirten Ländern zu wiederbring- vnd erhaltung eines auffrechten, bestendigen vnd wol Assecuirten friedens in puncto Religionis vnd dem Maytt. Briefe nöttig vnd nützlich, möge trewliche freundtschafft vnd beharrliche Assistantz geleistet werden, vnd dannenher ange sucht vnd gebeten, mit Rath vnd That den Löblichen Evangelischen Ständen weiter zu Assistiren:

So achten zwar die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession vor vnnötig, mit weitleuftiger erzählung außzuführen, wie die Herren Fürsten vnd Stände seider der zwischen beyden Ländern in puncto Religionis auffgerichteten vnd von ihrer Kays. Maytt. Approbiren vnd bestetigten Union sich iederzeit vnd bevoraus in itzigem angenommenen defensionswerck gegen den Löblichen Evangelischen Ständen in Boheimb, als getrewen Unionsverwandten zustehet, mit hindansetzung aller gefahr, kosten vnd vngelegenheiten erzeiget, auch noch forderst zu erhaltung des freyen Evangelischen Religionsexercitii vnd deßwegen ertheilten Maytt. Briefes standhaftig zu erzeigen, begierig vnd genödtigt seyn vnd bleiben, sondern sein deßen in ihrem gewißen gesichert, das die Herren Fürsten vnd Stände von anfang dieses wercks nichts vnterlaßen, wie beydes bey der Röm. Kays. Maytt. ihren pflichten nach, vnd wie es aufrichtigen, Trewen vnterthanen gebühret, mit demüttigem

erinnern, bitten vnd suppliciren, vnd dann auch bey den Löblichen Evangelischen Ständen mit allerhand billichen vnd Nachbarlichen vnd allemal zu friedlicher, geruhiger vermittelung angesehenen vnd gerichteten erinnerungen immer zu thun vnd zu praestiren Menschenmöglich gewesen, vnd was Trewe Unionsverwandte im werck vnd in der That thun vnd leisten können oder sollen.

Vnd wie nun die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession innhalts der zwischen den löblichen Evangelischen Ständen im Königreich Boheimb vnd ihnen, den Fürsten vnd Ständen aufgerichteten vnd an eides Stadt hoch beteierten Unionsconjunction bey itzigem angenommenen defensionwerck der Religion die erste anbegerte hülffe williglich geleistet vnd vollzogen, also hetten die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession den Löblichen Herren Ständen auch mit der angesuchten vnd nechsthin begerten hülffe gerne willfahren vnd der schuldigkeit nach sich hierinnen erzeigen wollen. Es hat aber die Herren Fürsten vnd Stände daran auch zur Zeit verhindert vnd zurücke gehalten diejenige geferligkeit, welche wegen anbegrentzung des König Reichs Polen das Landt Schlesien zu besorgen vnd zu fürchten gehabt, sitemal das Landt eines großen Theils ganz bloß vnd offen, also das, da es aller bereitschafft solte entbloset sein, gar leicht durch vhrplötzlichen, vnversehenen einfall dem Landt Schlesien vnd dem anstoßenden Königreich Boheimb allerhandt besorg vnd schaden begegnen können. Vnd ob es wol an dem, das die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession denen oder andern benachbarten zu einiger feindseligkeit die Allerwenigste vrsach nit gegeben, auch zu der Königl. Würde vnd den Herrn Proceribus Regni sich dergleichen nicht versehen noch vermutten wollen, so haben doch die Fürsten vnd Stände hierunter in acht zu haben, das gleichwol das Königreich Polen noch in armis sey vnd bey solchem zerritlichen Zustandt eine geringe occasion könne herfür gesucht vnd von dem streiffenden vnd zusammen Rottirten gesindlein, welche sich des Raubens, Mordens, sengens vnd brennens [nicht ent] halten, den an begränzten vnwiederbringlicher schade angefüget werden, inmaßen allerhandt seltzame Zeittungen vnd avisen deßhalben zu vernehmen gewesen sein vnd durch angemaste zunötigkeit vnd privathändel vnd gewaltthaten an den gräntzen anlaß vnd Vrsach wil gesucht vnd vnschwer verspüret werden.

Dann so haben die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession auch nicht unbillich auff die fürgeweste interposition vnd vorstehende friedenshandlung sehen müssen vnd durch diese zurückgeholtene hülffe aller welt zu verstehen geben wollen, das die Evangelischen Stände im Königreich Boheimb vnd im Land Schlesien hierunter nichts anders als den lieben vnd werthen Religionsfrieden vnd Assecuration suchen theten, obgleich Ihr Königl. Maytt. von friedt- vnd Religionsheßigen allzeit anders vnd befremdliches eingebildet werden wolte.

Nichts desto weniger sein I. F. G. das Kays. Oberambt erbettig, der Löblichen Evangelischen stände ansuchen wegen der andern hülffe vnd begerten aufgebotts auff itzt bald

kommende Jubilate den Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession fürzutragen vnd sollen die Löblichen Herren Stände dieses Königreichs nit zweiffeln, das die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession des allerwenigsten an ihnen werden ermangeln lassen, worzu sie vermöge der Union verbunden vnd Obligat sich wißen.

Derowegen dann die Löblichen Evangelischen Stände vmb so viel mehr die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession, das dieselben anitzo so bald mit der andern hülffe nit erscheinen, dinstlich, nachbarlich, günstig vnd freundlich vor entschuldiget haben werden.

Nachmal haben die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession mit freudigem hertzen gerne vernommen, daß die weilandt Röm. Kays. Maytt., Auch zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Maytt. auff der gehorsamen Herren Fürsten vnd Stände vnd anderer getrewer Länder vntertheniges flehen, bitten vnd suppliciren Nebenst vielen ansehnlichen der Chur vnd Fürsten des Heiligen Röm. Reichs beschehenen guttherzigen intercessionen vnd wolmeinenden interpositionen dero Kays. gemütt allergnedigst gemildert vnd gesänftiget, das ihr Kays. Maytt. deroselben allergnedigst statt gethan vnd ihrer Churf. Gn. zu Sachßen die suspension der waffen vnd interposition letzlich anheim gestellet, haben sich auch schuldig erkant vnd befunden, auff beschehenes Allergnedigstes andeitten ihr Kays. Maytt. vnd erfolgte notification Ihr Churf. Gn. zu Sachsen zu der angezieleten interposition vnd friedenshandlung durch ihre F. G. vnd vns andere abgesandte zu erscheinen vnd inhalts der Union-Conjunction auff der löblichen Evangelischen Stände, E. G. vnd der Herren ansuchen vnd begehren denselben durch vnsere Personen zu Assistiren vnd in puncto Religionis vnd derselben zuverläßigen vnd auffrechten Assecuration mit vnd nebenst den Evangelischen Ständen vor einen Man zu stehen vnd mit rath vnd that nach bester möglichkeit beyzuwohnen, inhalts der Instruction vnd Commission, so von den Herren Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession I. F. G. vnd vns andern gesandten zu solchem Intent vnd ende mitgetheilet worden.

Solches nun ins werck zu richten, haben I. F. G. vnd wir andern Mitgesandten vns bey den löblichen Evangelischen Ständen E. G. vnd den Herren einstellen, vnd was bey angelegter Interposition vnd friedenshandlung die Notturfft sey vnd vns obliegen möge, an Statt vnsrer freundlichen, geliebten, auch Gnädigen, lang geehrten Herren Principaln vnd Oberen willig vnd vnverdroßen vortstellen vnd befördern wollen.

Nachdem aber I. F. G. vnd wir andere abgesandten vnter itzt angestelleter wehrender reise mit hertzlichem betrübnuß vnd trawrigem, vnterthänigstem gemütte vngerne vernommen, das die Röm. Kays., Auch zu Hungarn vnd Boheimb Königl. Maytt., vnsrer Weiland Genedigster Herr, nach Gottes vnwandelbarem Raht vnd willen aus dieser welt Seeliglich verwichener Tage abgeschieden vnd dieselbe gesegnet, des Seelen der Allmechtige gnedig sein wolle, vnd I. F. G. nebenst vns andern Gesandten nicht wißen vnd in zweiffel stehn, Ob vnd was wegen fürgehabter Interposition vnd friedenshandlung dieser Unirten Länder

zu hoffen vnd sich zu getrösten vbrig sey, So haben I. F. G. Nebenst vns andern Gesandten den Löblichen Evangelischen Ständen zu deren beliebung, guttem vnd freundlichem gefallen stellen wollen, wie sie etwa fürdenken wolten, sich zu vertrewlicher communi-cirung ihrer Rathschläge vnd intention gegen vns zu erzeigen, vnd was etwa bey so gestalten sachen vnd darunter eingefallenem Tödtlichem abgang I. Kays. Maytt. in diesem gantzen negocio Religionis zu deliberiren vnd zu befödern einer Notturft sey.

Vnd weil auch eine Zeit daher sich etzlich friedhäßige bemühet, wie sie wegen ein vnd anderer herfür gesuchten Politischen Puncten, als wegen der Wahl, vnd was diesem anhängig, Item wegen der Cantzeley, Troppawischen sonderung, der repressalien, vorwegerten Erbschafft vnd dergleichen differentz vnd strittigkeiten erregen vnd die Länder vnter einander in müßvornehmen bringen möchten, derselben erledigung aber dem Unirten Lande gantz hoch fürtreglich: Als wollen sich die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien vorsehen, es werden die Löblichen Herren Stände im König Reich Boheimb dermaleinsts solchem allem abzuhelfen vnd alles müßtrawen dadurch auffzuheben nit vngeneigt sein, wie dann auff allen fall die Herren Abgesandten erböttig weren, Schriftliche Außführung derselben Puncten, wo Nott, anitzo mit mehrem einzustellen vnd abzugeben.

### Beilage II.<sup>1)</sup>

**Verzeichnüß der Puncte, so auf den Interpositions Tag zu Eger den Herren Chur vnd Fürstlichen Interponenten haben unterthänigst vorbracht werden sollen.**

Erstlichen sollen die Gesampten Evangelischen Stände vnd alle Inwohner des Königreichs Boheimb, wie auch alle Vnterthanen (sie sein nun vnter Catholischer oder Evangelischer Obrigkeit geseßen), So der Evangelischen Religion zugethan, bey dem vom Kayser Rudolpho hochseligster gedächtnuß in puncto Religionis ertheilten Maytt. Brief, so wol bey der zwischen denen sub una vnd sub utraque, wie auch zwischen denen sub utraque selbsten auffgerichteten vereinigungen, Landtagesbeschlüssen, Kays. vnd Königl. darüber gegebenen reversen vnd Confirmationen, wie nicht weniger bey der zwischen den Ständen in Boheimb sub utraque vnd den Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nieder Schlesien Augspurgischer Confession verwandt in puncto Religionis geschlossenen, hochbetewerten Conjunction dem klaren Buchstaben nach, wie in allen andern Clauseln vnd puncten, Also auch Insonderheit, das die, so vnter Geistlicher Obrigkeit geseßen, deßen befugt sein, Kirchen vnd Schulen auff deroselben gründen zu bawen (so seidthero von den adversariis ist disputirlich gemacht worden), gäntzlichen verbleiben, dagegen aber alles, was von der Zeit an, es sey vom König oder denen sub Una in oder außerhalb der Landt Tage darwieder vorgenommen vnd anbefohlen worden, cassirt, auffgehoben vnd zu ewigen Zeitten nichts darwieder gethan werden solle.

2. Sol es bey abschaffung der Jesuiten von den Ständen aus diesem Königreich in

<sup>1)</sup> Bei Londorp, welcher I. p. 629 diese Punkte abdrückt, lauten diese vom 8. ab zum Theil ganz anders.

ewigkeit verbleiben vnd vnter keinem praetext vnd schein einiges angenommenen frembden Ordens wiederumb eingeschoben, sondern dagegen ihre fundation vnd privilegia, so sie entweder bey den Königen oder andern privat Personen expracticiret vnd in die Landt Taffel de facto einverleibet bekommen, aus der Landt Taffel wiederumb ausgelescht vnd alle ihre Collegia, Gütter, Gefälle vnd einkommen den Stenden zum besten eingezogen werden vnd ihnen entzogen.

3. Confoederation mit Vngern, Oesterreich, Mähren, Ober vnd Nieder Lausnitz &c.
4. Generaldefensionwerck mit allen bewusten Ländern, so zwar auff vnterschiedlichen Puncten beruhet, iedoch die außführung derselben biß auff der Länder zusammenkunfft gelaßen wirdt.
5. Freye zusammenkunfft der Stände in Creissen, wie vor alters gebreuchlich gewesen, welcher Artickel abermals einer weitleufigtigen außführung bedürftig.
6. Erneuerung der Erbvereinigung mit vmligenden Chur vnd Fürsten des Reichs.
7. Bandirung gewießer Personen aus dem Lande, sowol abschaffung anderer aus den Aemptern, welche alle mit einander in der Stände jüngstem beschluß verzeichnet zu befinden.

Diese 7 Artickel, deren 4 aus dem General Landt Tag 1615 genommen vnd die vbrigten 3 in der Zeit noch darzu kommen, haben die Stände auff der Jüngsten abgewichenen zusammenkunfft mit einander einhelliglichen beschloßen vnd durch öffentlichen Druck publiciren lassen, davon sie auch keinesweges zu weichen gedencken.

Folgen andere Artickel mehr, so zu des Landes Notturfft vnd auffnemen der Evangelischen Religion gehören.

8. Weil König Rudolphus Hochseligester gedächtnuß den Evangelischen Ständen die Universitet zu Prag absolutē vnd eigenthümlich zu ewigen Zeitten mit allen ihren güttern vnd zugehörungen vbergeben vnd sie dadurch plenum dominium erlanget vnd bekommen, als sollen sie vnter andern macht haben, entweder mehr gütter darzu zu kauffen, oder die itzigen totaliter oder ex parte zu verkauffen.

9. Einverleibung in die Landt Taffel der Evangelischen Kirchen, so nach erlangtem Maytt. Briefe in Präger Städten erbawet vnd darinnen in Böhmischem vnd Deutscher sprach der Gottes Dinst gevbet vnd gebrauchet wird.

10. Publicirung der newen corrigirten Landesordnung der gestalt: vorm general Landt Tage sollen aus beyden Religionen in gleicher anzal gewiße Personen verordnet werden, die das corrigirte exemplar vbersehen, revidiren vnd nachmals vffm Landt Tage den Ständen vortragen vnd alsbald vorm Landt Tags beschluß drucken lassen sollen.

11. Verbeßerung des bösen Regiments in der Böhmischem kammer, dabey vornemlichen dieser Punct in acht zu nehmen, das der König nicht macht haben solle, ohne der Stände bewilligung auffs Landt schulden zu machen, wie leider bißhero geschehen;

da der Präsident vnd Kammer Räthe darzu Rathen vnd schulden auffs Land bringen würden, sollen sie solche selbsten von ihren güttern bezahlen.

12. Restituirung der privilegien vnd freyheiten des Bürger Standes, so beruhet auff abschaffung der Kayser Richter ins gemeine, der hauptleute in Präger Städten, restituirung der Prägischen mauern vnd andern sachen mehr, sonderlichen das sie aus der Landes Ordnung als ein Cammergutt (darein sie de facto gesetzt) wiederumb gelaßen vnd bloß an die Cantzley, wie die Obern 2 Stände, wenn sie in ihrer Maytt. Namen beschicket vnd ihnen etwas vorzuhalten ist, mögen gewiesen werden; Inmaßen dann auch zum vberfluß die Städte ihre gravamina absonderlichen in die direction einantworten wollen, welches sobald es geschieht, sollen sie in gleicher gestalt den Herren abgesandten communiciret werden.

13. Auffbauung der Castellen vnd festungen in Prager Städten vnd sonstem auffm Land sol nicht bloß in des Königes, sondern I. Maytt. vnd der Stände macht zugleich stehen, viel weniger ein geworbenes volck im Landt zu halten ohne der Stände zulaß.

14. Vorkauffung der Geistlichen Güter, da dann bey keinem convent nichts mehr sol gelaßen werden, Alß so viel, daß man darvon die faulen Wenste der Münche erhalten könne.

15. Verkauffung der Königlichen vnbezahlten vnd beschuldigten Herrschafften, davon man die Cammerschulden bezahlen soll.

16. Vergleichung mit den Ständen, das kein König mehr Güter kauffen, sondern sich an den Kron vnd Königlichen Taffel Gütern (Stoley Stalky) sol genügen laßen.

17. Der vnter Cämmerer vnd Hoffe Richter, welche in des Königes vnd der Königin Städten den Rath zu vernewen pflegen, sollen sub utraque sein, dann sonsten, weil alle Königl. Städte vnd der größte theil dero selben inwohner (außerhalb Pilsen vnd Budeweis) der Religion sub utraque zugethan, würden wiederumb wie zuvorhin mit allem fleiß Catholische vnd andere vntichtige Personen eingeschoben werden. Gleicher gestalt soll der Hoff Richter nicht seines gefallens, oder wie es ihme in der Cantzley anbefohlen wird, Personen in Rath setzen, sondern dieselben darzu nehmen, so ihm in einer oder der andern Stadt von den Wahl Herren, als beeideten Personen (altem gebrauch nach) vorgeschlagen vnd darzu tichtig zu sein erkant worden.

18. Wann der Oberste Cantzler in Boheimb Catholisch, so sol dagegen der Oberste Burggraffe vnd der Vice Cantzler sub utraque sein, et sic vice versa. Es sol auch der Oberste Cantzler dem König zur resolution nichts vortragen, es geschehe dann allezeit [mit Zustimmung] des Vice Cantzlers.

19. Das Landrecht sol künftigen also besetzt vnd bestellet werden: 1. sol man darzu taugliche Personen gebrauchen, 2. so bald auch einer aus den Landtofficirern oder Landt Rechts beysitzern im Herrn oder Ritterstande mit Todt abgehet soll man sogleich ihrer Maytt. anstadt der verstorbenen aus dem Stande, darinnen sie gewesen, 4 andere qualificirte

Personen vorschlagen, daraus der König macht haben soll, einen aus ihnen heraußer zu nehmen, vnd darmit die vacirende stelle vffs lengste innerhalb 6 wochen vormöge des Landtagesbeschluß wiederumb zu ergänzen schuldig sein. Wie man aber bey vorstehendem oder künftigem Regiment das Landt Recht vffs neue bestellen sol, ist dißmal dahin geschlossen, das die Stände oder die von ihnen darzu deputirte Personen macht haben sollen, auff damaligen General Landt Tag, der zuvorhero gehalten werden muß, zu einem ieden Ampt aus ihrem Mittel 4 Personen dem Könige vorzuschlagen, darauß Ihre Maytt. eine Person nehmen vnd das Ampt oder die Rathsstelle darmit bestellen lassen sol.

20. Es sol numehr vnd zukünftig in ewigen Zeiten bey lebetag des Regierenden Königs in Boheimb kein anderer successor designiret, noch zum König (es sey vnter was schein oder expedition es geschehen möchte) angenommen werden.

21. Kein Landt Tag soll vber 14 Tage weren; Deßgleichen auch keine Replica mehr gestattet noch angenommen werden, sondern was die Stände einmal auff die Königl. proposition schlüßen, darbey sol es (der incorporirten Länder exemplar nach) verbleiben.

22. Wenn die Stände aus der gemein auff den Landt-Tagen beysammen sein vnd ihnen etwas zu berathschlagen vorgetragen wird, sol ihnen frey stehen, entweder ihre vota von Person zu Person zu geben, oder durch eine Person aus iedem Standt vorbringen zu lassen, deßgleichen sollen Ihr Königl. Hoff vnd Kammer Rechtern Rähte von der gemeine nit separaret oder abgesondert sein, sondern sich in berathschlagung vnd votiren vber eine iedere sach bey der gemeine finden lassen.

23. Der Oberste Cantzler, wie auch der Böhmisiche Cammer Präsident vnd sonstn iedweder, so auffm Landt Tage an Stat des Königes, in waserley sachen es auch sey, den vortrag thun, sollen bey berathschlagung derselben dinge nicht sein, sondern sich damals davon absondern.

24. Nachdem König Matthias hochseligster gedächtnuß alle Collaturen vnd Pfarr Kirchen auff den Herrschaften dem Prägrischen Erz Bischoff mit seiner Priesterschafft zu besetzen vbergeben, weil aber solche vbergab stracks wieder den Maytt. Brief vnd die auffgerichtete vereinigung der Stände, sonderlich an denen orthen, da die Collaturen vnd vnterthanen sub utraque sein, ex diametro lauffen thut, derowegen sol diese cessio aufgehoben vnd dagegen, [wo] die Collaturen vnd vnterthanen [sub utraque sein], vermög des Maytt. Briefes vnd vereinigung mit Evangelischen Priestern aus dem Prägrischen Consistorio sub utraque versehen werden.

25. In allen 3 Präger Städten befinden sich vnterschiedliche örter oder weichbilder, die in der Böhmisichen sprach Rozličny Prawa genennet werden, darauff die seßhaften nicht alle dem Rath derselben Stadt, sondern vnterschiedenen Geistlichkeiten Catholisches teils vnterworffen, dardurch aber vnter dem schein der freyheit allerley muttwill, leichtfertigkeit vnd ungehorsam wieder die in den Städten vorgesetzte Obrigkeit gevbet wird. Als ist man entschlossen, solche extra ordinarias Jurisdictiones einzuziehen vnd in einer ieden Stadt der

Ordentlichen Obrigkeit (doch ohne die Zinß, Intrada vnd einkommen, so den Geistlichkeiten, wie vor Alters hero gebreuchlichen gewesen, verbleiben) einzuräumen vnd daselbsten in die Stadt Bücher einverleiben zu lassen.

### Beilage III.

#### Verzeichniß, was bey etlichen Articuln Absonderlichen zu bedenken.

No. 3. Da die Confoederation mit den Ländern sich nicht allein aufn Religionspunct, sondern auch zugleich auff Politische Sachen erstrecken solte, wird davon Ober vnd Nieder Schlesien durchaus nicht außgeschloßen, sondern darinnen vielmehr implicitè begriffen.

No. 5. Ist in fleißige erwegung zu nehmen: 1. in quibus casibus seu negotiis die zusammenkünfste in Creißen können angestellet werden, 2. wo oder an welchem Orth die General Zusammenkunft aller Creiße darauf erfolgen, 3. vnd wer dieselbe außschreiben, wer darauff der Director derselben sein sol.

No. 9. Der modus wol in acht zu nehmen, durch was Mittel die einvorleibung am sichersten geschehen kan.

No. 10. Die publicirung der Newen corrigirten Landes Ordnung ist von den Catholischen 3 vrsachen halben difficultiret worden: 1. Das der Religionspunct darinnen ganz vnd gar erleutert vnd die compactata dardurch wie auch zuvorhin, Anno 1567 aufgehoben worden; 2. wegen des absonderlichen juraments der Evangelischen Stände, darinnen die Mutter Gottes vnd alle Heiligen außgelassen; 3. Anderer Rechts Artickel halben, so ansehnlich erkleret vnd dahero nicht mehr in opinione Judicum, dieselbe ihres gefallens außzulegen vorbleiben.

No. 15. Dieser Artickel ist oftmals auch bey Lebzeitten Rudolphi proponiret, aber niemals effectuirt worden, Ist aber an sich selbsten recht vnd billich vnd dienet zu der Stände vnd des Landes aufnehmen.

No. 16. Wenn es nicht geschehen solte, würde das Landt in ewigen schulden verbleiben.

No. 17. Der König hat an seinen Cron- vnd Königlichen Taffel Gütern genung zu seiner vnterhaltung, darzu ihr Maytt. noch die Bier vnd Reichsteuer gelaßen wirdt.

Damit aber schlüßlich diß werck desto beßer, schleuniger vnd sicherer mag künftigen effectuirt werden, ist die frage, Ob nicht rathsam sey, das die Länder, darunter auch Oesterreich begriffen, zuvorhin durch ihre Gesandten zusammen kämen vnd mit einander sich confoederiren möchten, in Mittels aber sich mit König Ferdinando in keine tractation mündlich oder schriftlich ad partem einlaßen, so lange nicht zuvorhin die Union aufgerichtet wirdt.

**Beilage IV.****Summarischer extract**

**Der Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession Religions Gravaminum, Memorials  
weise zusammen verfasset.**

Demnach numehr Landt vnd weldkundig worden, welcher gestalt die löblichen 3 Evangelischen Stände des Königreichs Böhemb aus vnerträglicher Bedrengniß vnd turbationen, so ihnen in ihrem freyen Religionsexercitio zu denen darüber ertheileten Kayser- vnd Königlichen Concessionen vnd Mayesteten vormittels etzlicher friedhäßiger Königlicher Böhmischer Landofficirer vnd Regierungs Räthe, die sich von der im Königreich Boheimb aufgerichteten Religions vnd Landtfriedensvergleichung mit denen, so sub una genennet werden, vnd darauff fundirten ἀμνησία für diesem selbsten ausgeschlossen, vnnachläßig beygefüget, bewogen vnd vervracht worden, wieder solche vnd dergleichen turbationes eine vnvormeidtliche defension an die Hand zu nehmen vnd die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession innhalts deren zwischen beiden Ständen vnd Ländern auff solchen eventum für diesem getroffenen vnd zu der allerbesten Assecuration zugelaßnen vnd von ihrer Kays. Maytt. confirmirten Union sich mit deren darinnen außgesetzten ersten assistantzhülfen aus denen durch vnterschiedene Fürsten-Tags Beschlüße angezogenen vnd außgeführten erheblichen rechtmäßigen vrsachen gegen den Evangelischen Ständen in Böhemb zu erzeigen vnd mit ihuen zu conjungiren sich schuldig befunden, vnd aber die Römische Kays. vnd Königl. Maytt. vnser aller Genedigster Herr, auf der Gehorsamen Fürsten vnd Stände vnd der andern getrewen Lande so eifriges vnd bewegliches anruffen vnd bitten nebenst vielen ansehnlichen der Chur vnd Fürsten des Heiligen Römischen Reichs wol meinenden, trewhertzigen intercessionen vnd anerbotenen interpositionen endlich sich allergenedigst resolviret, das solchem beschwerlichen vnwesen durch gütliche vnd friedliche mittel vormittelst der Hochansehnlichen Chur vndt Fürstlichen interponeten zu grunde abgeholfen vnd alles zerrittliche wesen auf einen zuverläßigen fried- vnd ruhestand gerichtet werden solte, dafür nachmals der Kays. Maytt. auch wir vnterthenigst danck sagen: Alß haben die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession durch vns derselben abgeordnete gesandte ihre hoch anliegende vnd hart drückende Religions Gravamina vnd beschwer mit den löblichen 3 Evangelischen Ständen des König Reichs Boheimb habenden beschwerden zu conjungiren vnd so lange, biß denselben in beyden ländern nach tenor vnd innhalt des klaren buchstabens der ertheilten Maytt. Briefe vnd der getroffenen Union auch für aller künftigen turbation, vordruck- vnd verhinderung die Länder gänztlich vnd zuvorläßig assecuriret vnd versichert worden, für einen Mann zu stehen sich schuldig vnd verbunden erkennet.

Vnd wiewol die getrewen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession mit hertzlicher wehmutt erfahren vnd mit Christlicher gedult verschmützen müssen, in diesem Lande

Schlesien das freye exercitium Religionis niemals hefftiger als seither des erlangten Maytt. Briefes vnd deßen Confirmation vnd darüber auffgerichteten Union aller orthen von der Geistlichkeit turbiret vnd angefochten worden vnd vber vielfältiges demüttiges, instendiges suppliren, klagen, bitten vnd ansuchen dennoch biß dato zu keiner ersprüßlichen erledigung kommen, oder deßhalb billiche assecuration erlangen mögen, so können doch allerhöchst gedachter Ihr Kays. Maytt. sie die gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession hierunter die schuld vnd vrsache nit beymeßen, haben auch in ihren sinn vnd gedencken niemals kommen laßen, wieder Ihr Kays. Maytt., als dero friedliebendes vnd recht väterliches hertz, intention vnd fürsorge sie mit vnterhänigsten Trewen iederzeit billich erkennet, hoch geehret vnd gerühmet haben, auch deßhalb, wie trewen vnterthanen den pflichten nach gebühret, bey derselben in aller Standhaftten Trew vngesparet alles eußersten, auch gutts vnd blutts aufrecht vnd ehrlich sich befinden laßen, niemals etwas wiedriges einzuwenden, zu attentiren oder fürzunehmen, seind auch dergleichen im wenigsten nachmals fürzunehmen oder sich anzumaßen gar nit gemeinet oder bedacht, sondern protestiren, bedingen vnd bezeugen hiemit deutlich vnd öffentlich, das alle der Länder intention, klagen, anrufen, seufzten vnd bitten, auch die aus Noth angenommene defension selbst, vnd was dabey mehr fürgegangen, einig vnd alleine entgegen vnd wieder öfflichen vnd heimlichen Religionsverfolgern vnd turbatores gerichtet worden vnd noch bloß gerichtet sey, welche vnter Ihr Kays. Maytt. Namen mit einpracticirten vngültigen Kayserlichen rescripter, resolutionen, poenal mandaten, inhibitionen, executorialien vnd in viel andere wege den friedlichen vnd ruhigen Religions Standt zu zerritten vnd die ertheiletten Maytt. Briefe heimlich vnd öffentlich, directè vnd per obliquum anzufechten vnd abzutilgen sich vnterstanden vnd bemühet, wieder welche, sie sein Geistliches oder Weltliches standes, niemandt ausgeschlossen, vom höchsten biß zum niedrigsten, für einen Mann zu stehen vnd alles das euserste biß auff den letzten bluttstropfen zuzusetzen vnd sich dadurch bester Maßen zu assecuriren, vermöge der klaren Unionsverfaßung beyden Ländern frey vnd zugelaßen ist vnd sie darzu verbunden seyn vnd von niemanden verdacht werden können. Hiernebenst wollen auch an Stadt vnd im Namen der Herren Fürsten vnd Stände Augsp. Confession wir die verordnete abgesandte deßen vns angegeben vnd verwaret haben, auch zu den lóblichen 3 Evangelischen Ständen im Königreich Boheimb vns kein anders geschehen zu lassen versehen vnd getrösten, das wir vns in gar kein disputat wieder den Maytt. Brief mit iemandem, wer der oder dieselben sein, im allerwenigsten einlaßen oder fremde Glossir-, dentung vnd interpretationes acceptiren, noch auch einige Parteylichkeit aus dem Religionswesen machen oder herfür suchen oder etwas anders vns aufdringen lassen können noch wollen, so dem erlangten Maytt. Brief vnd auffgerichteten Union per indirectum oder sonst vnter einigerley anderm praetext zum praejuditz vnd nachtheil angezogen vnd gedeutet werden könne oder möge, de quibus omnibus solennissime protestamur.

Anhengig diesem erinnern sich zwar die Herren Fürsten vnd Stände Augsp. Confession, das wie allen Christlichen Regenten von Gottes vnd tragenden hohen Obrigkeit Ampts vnd schutzes wegen oblieget, daran zu sein vnd eufrig für zu sorgen, damit in deroselben König Reich vnd Landen der guldene Religion vnd prophane friede erhalten vnd von allermänniglichen vnverrückt vnd vnzertrümmert in seinem bestendigen flor vnd wirdigkeit verbleiben vnd in Christlichen Religions- vnd gewissen sachen, darüber Gott allein zu herschen hat, niemandt bedrengt, angefochten vnd betrübet werde: Alß hetten sie die Herren Fürsten vnd Stände sampt ihren lieben voreltern vnd vorfordern mit vnterthenigstem Danck zu rühmen vnd hoch anzuziehen, das bey vnd vnter Hochlöblichster Regierung des Königs zu Boheimb, als Obersten Hertzoges in Schlesien, Christmilden vnd Seligesten angeandenckens, diese Lande wegen ihrer Christlichen Evangelischen Religion vnd deren freyen exercitii vnd vbung zimlicher maßen beruhiget vnd Assecuriret gewesen vnd von Zeit zu Zeit auß Genedigster vnd väterlicher vorsorge vnd hochbegabter Tugendt vnd pietet der hochlöblichsten Kayser vnd Könige durch sonderliche Religionsfried vnd vertrege vnd andere Kayserl. vnd Königl. vorsprechungen oder Assecurations Mittel bey ihrem exercitio Religionis Augustanae Confessionis geschützet vnd erhalten worden.

Dieweil es aber zu keiner Zeit an Religions vnd friedhäßigen leutten vnd verfolgern mangeln pfleget vnd sich iedes mal herfür thun, welche weder der Christlichen Obrigkeit geruhiges vnd friedfertiges Regiment, noch auch den vnterthanen vnd Religions Verwanten gute gemach, einträchtigkeit vnd vertrewliches vornehmen nicht gerne günnen, sondern an allerhandt gefehrlicher vnd beschwerlicher zerrittung, Confusion vnd Vnheil ein sonderbares frocken vnd freude gewinnen vnd in vorgehenden Zeitten deßhalb dem König Reich Böheimb vnd diesen eincorporirten Landen allerhand hinderung vnd beengstigung aus antrit dergleichen vnruhiger leutte begegnet vnd aber die Römisch Kays. Maytt. Kayser Rudolphus diß Namens der andere, hochmildester vnd christseeligester gedächtniß, als ein hochverständiger vnd hochbegabter Christlicher Regent vnd Potentat genungsam verspüret vnd befunden, das aus derergleichen Religionsbeirrungen Land vnd Leuten, Obrigkeit vnd Vnterthanen ein gantz besorglicher vnd gefehrlicher zustandt zu erwachsen vnd entstehen pfleget, so haben allerhöchst gedachte Kayserl. Maytt. mit dero ewigem, vnsterblichem Lob vnd Ruhm diesen Religionsbedregnüßen gäntzlichen fürkommen vnd im grunde abzuhelffen vnd durch eine sonderbare Kayser- vnd Königliche conception vnd Maytt. Brief die freie vbung vnd exercitien der Religion Augspurgischer Confession im gantzen Lande Schlesien in allen Städtlein, Dörffern vnd Orthen vnvorhindert vnd ohne Männigliches eintrag auffrichtig befestigen vnd bestettigen wollen, welche Religionsfreyheit vnd Maytt. Brief auch die itzige regierende Röm. Kays. Maytt., vnser allergnedigster Herr geliebet, gelobet vnd nebns deren darüber getroffenen Conjunction oder Union Confirmiret vnd bekrefftiget haben.

Vnd wiewol nu dieser Zeit des erlangten Maytt. Briefes vnd deßen Confirmation in

diesen Landen die größte sicherheit vnd gewißeste zuverlässigkeit eines ruhigen Zustandes der Religion vnd deren freyen vbung billich sein sollen, so seindt doch von Zeit solchen ertheileten Maytt. Briefes die verfolgungen vnd turbationes in Religion vnd gewißens sachen in dem Land Schlesien am heftigsten eingerissen, wie aus den hiernach gesetzten Religionsbedrengnüssen vnd gravaminibus handtgreifflich zu befinden.

Erstlich hat man nach erlangter Religionsconcession sich bemühet, sich dem auffrecht erlangten Maytt. Brief zu wiedersetzen vnd die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession zu beschuldigen, samb „derselbe von den Herren Fürsten vnd Ständen ingeheim, rückwerts, vngehöret der Catholischen Geistlichkeit vnd also sub et obreptitiè außgebracht worden.“ Alles zu dem ende vnd intent, das man gern eine partheiligkeit aus der Religionssache machen vnd die Herren Fürsten vnd Stände per indirectum in ein vorfengliches disputat einwickeln vnd anlocken wolle, Gestalt aus der Copia vnterm dato den 25. November 1609. Jahr vnter den Neußischen gravaminibus zu sehen, Da doch hergegen die in angezogenem Maytt. Briefe von Ihr Kays. Maytt. selbst bezeugte öffentliche vnd sonst im Heiligen Römischen Reich erschollene vnd kundbare Notorietet die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession hieran mit bestandener warheit entschuldigen thut, vnd seind die Herren Fürsten vnd Stände in diesen negotio, wie in allem andern anders nicht als fürstlich, auffrecht, öffentlich vnd ehrlich vorfahren, haben sich auch solcher beschuldigung niemals theilhaftig gemacht, vnd ist vnerneinlich, daß die Herren Fürsten und Stände Augsp. Confession frey vnd öffentlich mit vorwißen der Geistlichkeit vmb die Religions Concession angehalten, auch ein gantzes Jahr zuvorn den 18. Julii Anno 1608 diese resolution vom Kayser Rudolpho erlanget, es wolten Ihre Kays. Maytt. die Catholischen, die sich auch angegeben vnd gebeten, sie nit zu verkürzen, hierüber mit ihrer Notturft sonderlich vernemen vnd alsdann sich rechtmeßig resolviren innhalts der Kayserlichen Resolution, sub dato 18. Julii Anno 1608. Woraus dann die nichtigkeit dieses einwandes ganz Sonnenklar erscheinet, dabey auch nachmals dieses in wehrenden tractatibus in specie vorgelauffen, das Ihre Kays. Maytt., Kayser Rudolphus hochlöblichster gedächtniß das Bisstumb in puncto der erbawung Kirchen vnd Schulen von dem Maytt. Brief anfangs eximiren wollen, Maßen es noch die damaln aus der Böhmisichen Cantzeley gefertigte noteln mit mehrerm außweisen, Endtlich aber auf anhalten der Herren Fürsten vnd Stände Abgesandten dieser Punct wieder aus dem concept genommen vnd das Bisstumb in gleiche Disposition gesetzt vnd gefaßet worden, das also dieser Punct albereit damaln fürkommen vnd von Ihrer Kays. Maytt. Christseligster gedächtniß erörtert worden, welches alles auch daher noch mehr erweißlich wird, das die Kays. Maytt. solchen ertheileten Kayser- vnd Königlichen Maytt. Brief vnd die gantze Concession des freyen exercitii Religionis Augustanae Confessionis auf die utilitatem et tranquillitatem publicam, darum ein ieder auch mit seinem praeiudicio von seinem Rechten zu weichen schuldig ist, gegründet habe.

II. Man hat auch so hart den Maytt. Brief angefochten, das vngeschweret fürgegeben

worden, Kays. Maytt. hetten nicht macht gehabt den Maytt. brieff zu geben, darumb man demselben nicht deferiren wolte, da doch die Herren Fürsten vnd Stände in diesem Lande Niemals keinen andern superiorem in gewiessens vnd Politischen Sachen denn die Röm. Kays. Maytt. als König in Boheimb vnd obersten Hertzog in Schlesien, ihre von Gott fürgesetzte Natürliche vnd Ordentliche allerhöchste Obrigkeit erkant, Auch keinen andern erkennen können, wollen noch sollen, auch ihre anlichen in fürfallenden sachen alle Ihrer Kays. vnd Königl. Maytt. vnd niemand anderm zu abhelff- vnd beschützung fürzutragen, den theüren Aydt vnd Pflichten nach schuldig vnd pflichtig sein.

Vndt weysen es der Hochlöblichsten Kayser vnd Könige in Boheimb, vnd sonderlich ihrer Kays. Maytt. Hochgeehrtesten Vorfahren, Kaysers Caroli V., Ferdinandi vnd Maximiani, Christmildester angedencken, vnsterbliche Christliche thaten, andacht vnd pietat, wie dieselben, so wol im gantzen Heiligen Röm. Reich, als in dem Königreich Boheimb vnd diesen incorporirten Ländern mit auffrichtung sonderbahren Religionsfriedens vnd ertheilung stattlicher Religionsfreyheiten, Privilegien vnd allerhandt resolutionen in Religionssachen, deren noch viel fürnehme Stände dieses Landes sich erfreuen, halten vnd gebrauchen, gegen dero getrewen Landen vnd vnterthanen zu erzeigen berechtigt vnd be-mechtigt gewesen vnd deroselben viel ergehen lassen, vnd seindt die Herren Fürsten vnd Stände Augsp. Confession durch solche prae-tension, das man den Römischen Kaysern vnd Königen in diesen Landen, darinnen doch der Herr Bischoff vnd alle Geistlichkeit dem Könige auß Boheimb nichts minders als die andern Stände mit pflichten vorwand sein, alle protestatem dergleichen Religions Privilegia zu ertheilen gleichsam in Disputat ziehen wollen, nit wenig bewegt vnd bestürtzet worden.

Haben auch noch in frischem angedencken, das zu der Zeit, als der Herren Fürsten vnd Stände Gesandte neben den andern Ländern bey allgemeinem Landt Tage zur election der itzigen regierenden Kays. vnd Königl. Maytt. zum Boheimbschen Könige geschritten, eben auff erhaltung der Maytt. Brieffe vnd Privilegia das votum electionis gegründet, auch der Schutz denselben hernachmals von Ihrer Kays. Maytt. verwilliget vnd beides die Maytt. Brieffe, sowol die mit den Böhmischen Ständen sub utraque getroffene Union confimiret worden.

Woraus dann zu sehen, was dieses gravamen in effectu auff sich habe, das nemlich von den Catholischen Geistlichen ihre intention hierdurch nicht allein klar vnd offenbar wird, wie sie die verdrückung, turbation vnd verhinderung der Evangelischen Religion ihnen am höchsten und heftigsten angelegen halten vndt keinen andern vorsatz haben, dann die Evangelischen Religionsverwandten zu beengstigen, Sondern das auch der gestalt alle Assecuration bey ihnen vorgeblich vnd vmbsonst sey, weil sie diese, welche die allerbeste vnd sicherste sein sol, darauff auch diß Votum electionis in Regem Bohemiae, so wol der Schutz der Maytt. Brieffe gesetzt ist, gantz wiedersprechen vnd evertiren wollen.

III. Es hat das Gegentheil, die Catholischen Geistlichen in ihren berichten an die Kays. Maytt., so wol ans Ober Ampt in ihren befehlichen an deroselben beamptete vnd Stadt Räthe in ihren decreten, offnen Patenten vnd andern gebrauchten scharffen gebotten den Maytt. Brief vnd die erlangte Kayserl. vnd Königl. Concession nicht ohne veracht- vnd schimpfung des höchsten concedentis vnd der hochgeehreten successorn, welche denselben allergenedigst confirmiret vnd bestetiget, anders nicht angezogen, tituliret vnd genennet, als lauter thätigkeiten, eingriffe, Attentata, Newrungen vnd newigkeiten.

Woraus abermal ihre Intention, vnd wie friedfertig sie sein, öffentlich erscheinet. Solches weisen No. 1. 12. 13. 17. 18. 34. im Neusischen extract vnd in andern gar vielen Orthen die Allegirte Copien auß.

IV. So hat man sich weiter vnterstanden, fürzugeben vnd darauff zu lehnen „samb der Maytt. Brieff newer erklärung bedürffte, Item Ihre Kays. Maytt. hetten sich schon selbst allergenedigst zu einer neuen erklerung erbotten.“

Item man hat den Maytt. Brieff anders wollen glossiren, „das ihrer Kays. Maytt. meinung nicht gewesen, das Jus Kirchen vnd Schulen zu bawen denen vnterthanen zu geben, welche vnter Catholischen Fürsten geseßen.“ (Copia No. 12 im Neußischen extract.) Daher gegen der Maytt. Brieff klar vermag mit diesen formalien, „Meinen, setzen vnd wollen, bey vnsern Königlichen wortten versprechend, das vnser viel erwehnte Augspurgische Confessions Verwandte Fürsten vnd Stände sampt andern obberührten vnsern deren Orth, Landen vnd Erbfürstenthümbern getrewen vnterthanen vnd einwohnern für sich vnd ihre Nachkommen bey alle deme, was obgesetzt, gantz vnd vollkomlich in fried vnd Ruhe gelaßen, das geringste ihnen hierinnen weder von vns noch allen vnsern nachkommen, oder aber von andern Geist- vnd Weltlichen Personen zukünftigen vnd iede Zeitten einige verhinderung oder eintrag nicht geschehe oder verstattet, weniger wieder solchen Religionsfrieden einzige befehlich oder etwas dergleichen, so deßen geringste vorhind- oder verenderung vrsachen möchte, von vns, vnsern nachkommen oder sonst iemandts andern außgehen etc.“ Vnd im andern Orth „wir bewilligen vnd geben macht vnd recht darzu, das die gehorsamben Herren Fürsten vnd Stände vnd also alle vnd iede einwohner des ganzen Landes Schlesien, sie sein vnter Geist- oder weltlichen Fürsten, Herren, Commendatoren, auch in allen Erbfürstenthümbern gesessen, auffm Lande, Städten vnd in Dörffern ihre Religion frey vnd vngehindert vben, bey solch ihrer Religion, Priesterschafft vnd Kirchenordnung, welche itzo bey ihnen ist, oder dieser concession gemeß möchte auffgerichtet werden, friedlich vnd beruhiglich verbleiben.“

V. Man hat sich auch noch ferner verlauten lassen, das man wieder die Cession vnd Maytt. Brieff totalem restitutionem haben vnd auffbringen wolte. Vnd haben sich I. L. vnd F. Durchlauchtigkeit, der Herr Bischoff zu Breßlaw gegen erlauchten vnd Herrenstandes Personen mit eigenem Ertzhertzoglichem munde zu Breßlaw angegeben, das in

eventum sie sich ihrer fürnehmen gefreundeten Raths vnd Beystandes würden gebrauchen müßen. (22. November Anno 1616.)

Inmaßen dann bey der damaligen zusammenkunfft in Breßlaw den 22. November Anno 1616 zu vermercken gewesen, in dehme der König in Polen sich durch einen insonderheit abgefertigten gesandten nebns deme, das sie sich ihrer Liebe vnd Fürstlichen Durchlauchtigkeit, des Herrn Bischoffs hoch annehmen, klar angeben läßen, das sie dieselbte, als ihren nahen gefreundten mit beystand vnd hülffe nicht läßen, oder nachsehen würden, das sie wegen der Religion solche bedrengniß empfinden vnd erdulden solten, wie die Copia des Königlichen Schreibens weiset, sub litera e. No. 40 vnd No. 41.

Welches wie es mit dem ertheiletten Maytt. Brieff vberinstimme, vnd was es für ein ansehen habe, das man zu verhinderung des freyen exercitii Religionis Augustanae Confessionis solchen Mitteln nachhengen wolle, welche die benachbarten vnd anbegrenzeten Lande in ein gantz gefehrliches mißvernehmen vnd vnfried setzen vnd bringen könne, weiters außzuführen vnnötig ist.

VI. Darauff denn auch diß erfolget, das man auff seiten der Catholischen Geistlichkeit nicht allein das hochlöbliche Kayserliche Ober-Ambt in Ober vnd Nieder Schlesien, sondern auch alle gesambten Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession zimlich vor schimpflich gehalten, bald man schreiben dörffen, das Kayserliche Oberamt thete sich zu ihrer Fürstlichen Durchlaucht nöttigen vnd ihre Meineidige vnterthanen wieder ihrer Kays. Maytt. ernst bedrewliches rescript vnd wieder Ihrer Fürstl. Durchlaucht selbst, als ihre Natürliche Obrigkeit, mit hülffe vnd Raht stercken vnd schützen, also das es so weit kommen, das die auführerischen rebelln sich erkleret, sie wolten vnd könnten hindan gesetzt Ihrer Kays. Maytt. vnd des Herrn Bischoffs befehlich von dem von den Herren Fürsten vnd Ständen Ao. 1613 ertheiletten recess gar keinen Punct noch Buchstaben weichen; dieser recess aber besaget alleine das exercitium der Religion, welches denn krafft dieses anziehens eine rebellion sein muß.

Bald [hat man] öffentlich vnd vngeschewet fürgegeben, es hette das Oberamt vnd die Herren Fürsten vnd Stände in Religionssachen ihnen den Geistlichen nichts zu schaffen; wann gleich 10 oder mehr befehliche vom Ober Amt einkämen, fragte man nichts darnach. (11. November 1617 beyn Oppelschen sachen, Rattiborischer extract litera B. 5. 6.)

Bald die Evangelischen ihre Nott dem Kays. Ober Amt geklaget, hat man dörffen das Ober Amt beschuldigen, das es Meineidige vnterthanen wieder Ihrer Kays. Maytt. rescript durch vormittelung eines gemeinen wesens schützte. (Neiß 13. September Ao. 1616.)

Ja man hat geeiffert, das sich die Evangelische ans Kays. Ober Amt als an frembde Herrschaft, welche in den Erbfürstenthümbern nichts zu commendiren, gehenkt vndt gezogen hetten, vnd sie deßhalb beschuldiget, das sie ihrer pflicht vergeßen. (24. September 1616. lit. Q. No. 16 im Rattiborischen extract. 7. Julii Anno 1614. F. No. 3 im Ober-Glogauischen extract vnd passim.)

Man hette auch 2 Personen, welche im Neußschen Religionswesen zum ausschuß geordnet gewesen, so zum Kays. Ober Ampt in ihren Religionssachen verreiset, im Rückwege anhalten vnd mit einer starken Guardia gefänglichen an einen absonderlichen Ort führen, nachmals in der höchsten stille vnd geheim durch einen von frembd geholteten Scharfrichter aus Boheimb greulich torquiren vnd den einen ohne bestellung einiges Ordentlichen peinlichen processus ohne öffentliches Vrtheil vnd Recht im gefängniß enthaupten vnd doch die Herren Fürsten vnd Stände dafür halten lassen, das beide gefangene noch beim leben wehren, wie beim Neußischen extract Lit. K. No. 33 zu sehen.

Vnd obwol schwere beschuldigungen von Politischen verbrechen hernach wieder die Personen haben wollen fürgegeben werden, ist doch deßen er, der hingerichtete, niemals, wie in peinlichen Rechten vnd solchen fällen außgesetzet vnd verordnet ist, öffentlich beschuldiget, mit seiner verantwortung nicht gehöret, noch einige zeigen oder andere beweiß vber ihn dargebracht, sondern wie gemeldet Experimento antea in his terris inaudito im gefengniß in höchster geheim decolliret worden.

Ergegen ist die verfaßung des gantzen Landes Schlesien iederzeit diese gewesen vnd noch, das an Stadt des Königes zu Boheimb, als Obersten Hertzogs in Schlesien, das verordnete Königliche Ober Ampt allen Fürsten, freyherren vnd Ständen, Geist- vnd weltlichen, in vorfallenden Sachen zu Commendiren, Schutz vnd billigkeit zu ertheilen, schuldig vnd ieder manniglich dahin seine zuflucht suchen vnd nehmen kan vnd solle.

So vermag der Maytt. Brief klar mit diesen außdrücklichen formalien: „vnd gebieten darauff vnsern Obersten vnd Hauptleuten in Ober vnd Nieder Schlesien, das sie gemelte vnsere gehorsambe Herren Fürsten vnd Stände sampt allen andern hierin vormelten vnsern getrewen vnterthanen vnd einwohnern, so sich zur Augspurgischen Confession bekennen, bey dieser vnsrerer versicherung vnd Maytt. vortreten vnd schützen, selbst ihnen hierinnen keinen eintrag thun, viel weniger andern zu thun verstatten.“

„Vnd wo vber diß iemand, es sey von Geist- oder weltlichen Personen, diese vnsere Assecuration vnd Maytt. zu übertreten sich vnterstünde, zu deme vnd einem ieden zerstörer des gemeinen friedens an Stat vnsrer vnd ihres von vns ihnen anvertraweten Ampts halben greiffen, vnd also vnsere gehorsambe Herren Fürsten vnd Stände festiglich zu schützen, beschirmen vnd verteidigen sollen.“

VII. Dannenhero ist es bey den Catolischen Geistlichen dahin gerathen, das sie aus Religionssachen, vnd wann die bedrenckten Evangelischen vmb freye exercirung ihres Gottesdienstes, vmb Kirchen, Schulen, Predicanten sollicitiret, demüttig suppliciret vnd wieder ihren Bürgerlichen vnd geschworenen Eidt vnd gehorsamb das allerwenigste nicht fürgenommen, noch sonsten vnschicklich gehandelt, lauter rebellionssachen gemacht, vngehorsame vnd rebellische, Eidvergebene, Trewlose Leute gescholten, ihre Zusammenkünfte conventicula tituliret, ja endlich gar crimina laesae Majestatis ihnen zugemeßen.

Wie dann auch in einem Kayserl. Befehlichs Schreyben de dato den 15. Junii 1610.

Jahrs Ihr Kays. Maytt. anziehen, nachdem Ihr Kays. Maytt. von Ihr Fürstl. Durchlaucht dem Herrn Bischoff berichtet worden wehre, samb sich die Neußer vnter gewißem praetext zimlich wiederwertig vnd vngehorsam erzeiget, das das Kays. Ober-Ambt die Neußer zum gehorsamb solte anweisen. (Vnter lit. F. No. 6 Neusischer extract.)

Bey welchem Kayserlichen Befehlich Ihr Fürstl. Durchlaucht an Ihre Kays. Maytt. erganger Bericht gar nicht zu finden, wird auch sonst nichts angezogen, als das man vnter gewißem praetext wiederwertig vnd vngehorsam wehre.

So ist den Evangelischen Bürgern zu Oppeln begegnet, als sie ob gehorsames anhalten, das ihnen in puncto Religionis zu nöttiger vnterredung zusammenzukommen möge verlaubet werden, das solches von den Herren Fürsten vnd Ständen Christlich vnd billich zu sein befunden worden, in einem Hause deliberiret vnd ein Ober Amptsschreiben an deßelben Fürstenthumbs Haubtmann zu vbergeben gehabt, vnd de modo, wie vnd durch welche Personen solches gebührlichen befördert werden könnte, [berathen], das der Bürgermeister oder Rath sie, die Evangelische, leichtfertige leute vnd verräther gescholten, Sie darüber in solche gefängniß geworffen, da man diejenigen vbeltheter, so das leben verwircket, hinzuführen pfleget, sich auch verlauten lassen, mit Glocken Klanck das Volck zusammen zu bringen vnd das Hauß, darinnen die zusammenkunfft vnd vnterredung gehalten, zu stürmen,

Ja der Bürgermeister vngeschewet gemeldet, er wolte selbst zu solchem Haußstürmen vorangehen, wie aus dem bericht vom 13. Mai 1613 datiret, lit. d. No. 4 Opplischen extracts zu sehen.

In des Thum Capitelß zu Oppeln supplication an Ihre Kays. Maytt., darinnen sich das Capitel beschweret, das die Evangelischen zu Oppeln die Mittwoch in Karwochen einen Predicanten in ein Hauß in die Stadt gebracht vnd darinnen ihren Gottesdinst zu verrichten sich vnterständen, werden klar diese formalia gebraucht:

Vnd weil sie hierdurch Ihre Kays. Maytt. als ihren Kayser, König vnd Erb Herrn an dero höchsten Maytt. nicht wenig laediret vnd praegaviret &c. (Den 10. September 1614. Lit. Graec. H. No. 7 Opplischen extract.)

Also hat Doctor Ponzon in dero an die Kays. Maytt. gefertigten supplication, darinnen er meldet, das auf befehl Ihr Fürstl. Durchlaucht des Herrn Bischoffs zu Breßlaw von ihm solches geschehen, sich nicht geschewet anzubringen: Wie die Herren Fürsten vnd Stände Augsp. Confession eine anordnung gethan, das nemlich in 3 vnterschiedenen Städten zugleich, als zu Rattibor, Oppeln vnd Ober Glogaw kätzerische Predicanten per vim eingeföhret werden sollen.

Item es wehren wenig handtwerger, so wenig oder gar nichts zu verliehren hetten, welche aus antrieb eines vnruhigen Kopfs das exercitium eingeföhret.

Bitten I. F. D. ein ernstes befehl vnd einsehen darwieder zu haben. (Alleg. lit. H. N. 7.)

Eben dergleichen ist den Rattiborischen Evangelischen begegnet, das sie auffs Raht-hauß gefodert vnd durch den Landes-Hauptmann ein Schreiben vorgelesen worden, das sie

biß zu ihr Kays. Maytt. Resolution in exercirung ihres Gottes Dienstes solten stille halten, mit bedrohung, die wiedersetzen vnd die sich auff eine andere resolution, woher die auch käme, beruffen würden, zu Straffen. (1. Octobr. 1614, lit. deutsch & No. 5 im Rattiborischen extract.)

Also werden die Ober-Glogawischen von ihrer Herrschaft beschuldiget daß vngehorsams vnd gar einer rebellion, darumb das sie vmb das exercitium Religionis angesucht, da doch die Stadt dessen exercitii vor vndencklichen Jahren durch der Königin Isabelle privilegium Ao. 1555 vnd durch weiland Kaysers Maximiliani Anno 1572 ergangenes rescript berechtiget worden. (9. Novembr. 1614, lit. H. No. 7. Ober Glogawischer extract.)

Vnd haben die Evangelischen zur Neuß harte bedrohung bekommen, das sie alle Newigkeiten, sonderlich mit Kirchen vnd Schulbawen von demselben Tage an ab vnd einstellen solten, bey vermeidung Leibesstraffe, vnd da es nicht geschehe, würde es I. F. D. an des Kaysers Hülfse vnd sonst außer vnd inner landes nicht mangeln, da dan sie sich an ihren vngehorsamben Bürgern nach genugen rechen wolten vnd keines blutts verschonen. (20. Octobr. Litera A. No. 24. Neußischer extract.)

Vnd ziehen noch weiter I. F. D. der Herr Bischoff zu Breßlaw in deroselben schreiben ans Ober Ampt an, das man I. F. D. durch vermentelung eines gemeinen wesens (also wird die Religion describiret) die höhesten vnbillichste eingriffe in I. F. D. Jurisdiction thäte, schützten ihre meinadige vnterthanen wieder I. Maytt. Rescript, wollen diesen Drancksal I. Königl. Maytt. klagen. (30. Septembr. Anno 1616, lit. . . . No. 35.)

So ist auch diß erfolget, das I. F. D. der Herr Bischoff zu Breßlaw nicht allein die Religion vnd deren freyes exercitium in Dero Bißthumb vnd Stadt zur Neiß seinen vnterthanen zum höchsten verwegert vnd verhindert, Sondern I. F. D. haben sich auch vnterstanden, sonder Zweifel vnterm praetext des loci ordinariats, darinnen die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession keinem Bischoff zu Breßlaw niemals nichts deferiret, entreumet vnd zugestanden, sondern allemahl darwieder protestiret, in den Erbfürsten-thümben das exercitium Religionis anzufechten vnd zu turbiren, mit bericht, klagen vnd intercessionen ad partem die Kays. Maytt. zu behelligen, allerhand Kayserliche decreta, rescripta, befehl dem Maytt. Briefe zuwieder außzubringen vnd das exercitium Religionis anders nicht als thätigkeiten vnd Newigkeiten zu tituliren, wie solches im Opplischen Fürstenthumb bey der Stadt Oppeln den 5. Junii 1613 (lit. H. No. 7), Bey Rattibor den 5. vnd 6. Septembr. 1616 (lit. deutsch p. No. 15 Ratiborer Extract), Bey Ober Glogaw 11. Septembr. 1614 (Graec. Θ. No. 8). Vnd im Glogawischen Fürstenthumb zu Prostaw geschehen den 14. Januarii 1611 (lit. deutsch Υ. No. 1 zu sehen Prostawer extract.)

VIII. Man hat sich auch diß vnterstanden, wo man per directum simpliciter nicht fort vnd durchkommen können, per indirectum dahin zu richten, das Commissiones wieder den Buchstaben des Maytt. Briefes angesetzt vnd angeordnet, hernach aber allerhand effugia gebraucht, die commissiones hinterzogen, inmittelst Kays. befehlich außgewunden, nemlich

das die Evangelischen sich hinzwischen aller Thätigkeit (also ist das exercitium Religionis tituliret worden) bey hoher, ernster straffe solten enthalten. Endlich hat man solche Commissiones gantz wieder einzustellen befohlen vnd durch solche Mittel die Religionsbung verhindert.

Wie nu dieses ingemein vnd in genere schwere vnd hartdrückende Religionsgravamina sein, so zu außtilgung der Religionsverwandten in diesem Lande von Zeit des erlangten Maytt. Briefs getrieben worden, vnd dardurch der Maytt. Brief gerichtet vnd annulliret werden wollen: Also seind wieder denselben Claren buchstaben noch viel andere verhinderungen vnd turbationes erfolget, In specie zu melden, Ist den Neussischen Religionsverwandten, einwohnern vnd vnterthanen wieder den klaren, hellen Buchstaben des Maytt. Briefes begegnet.

Obwol die Herren Fürsten vnd Stände Augsp. Confession ihrer F. D. mit allerhand freundlichen vnd glimpflichen erinnerungen, ja fast mit güttigem ersuchen zu gemütte geführet, wie gleichwol den armen vnterthanen der Kirch vnd Schulenbau nit könnte vnd sollte verwegert werden, Wie auch der Orth der kirchen zu Senckwitz, welchen die Armen leute besuchen thäten, gar schwer vnd verlegen der Bürgerschafft vnd einwohnern vorfiele, indeme man mit wehmut hette erfahren mußen, das bey großer kälte vnd vngestimmen Winterwetters die Newgeborenen Kindlein, welche zur Taufe dahin getragen worden, nicht allein in ihrem gesundt schaden gelieden, sondern derselben auch gar Todt den betrübten Müttern auffs bette zurück von der Tauffe gebracht worden,

Zu geschweigen, was den Alten schwachen vnd breßhaftigen für vngelegenheit an ihrer gesundtheit begegnet, Wie man weder Copulation, Trauung oder begräbnisse der Evangelischen wiederfahren lassen wollen, Sondern die leuchen bis in die acht, theils biß in 21 Tage vnbegraben liegen lassen, wie vñvernünftige Thiere, entweder vbeliechend worden, oder ohne Ceremien fürnemlich bey der Nacht, auch gar bey großer mühe vnd vnkosten anders wohin als nach Breßlaw, Franckstein, Münsterberg, Neustadt, ins Briegische vnd Grodtgawische geführet vnd begraben werden müssen, (Lit. A. No. 4.)

Vnd [als] deßhalb zuvermöge des Maytt. Briefes dahin zu richten erinnert, das den Armen Religionsverwanten in der Stadt oder auch nur in der Vorstadt eine Kirche vnd raum zu ihrem Gottesdinst nebenst einer Schulen eingeraumet würde, so ist doch darauf allein dieses erfolget:

1. Das I. F. D. der Herr Bischoff sich erkläret, das sie ihren Evangelischen vnterthanen weder Kirch noch Schul zu ihrem exercitio vorstatten wolten vnd könnten (de dato 20. Octob. 1610).

2. Das sie zweyen Mitwohnern zur Neyß, Caspar Langen vnd Wolff Wietcken inner 14 Tagen die Stadt vnd landt zu raumen befohlen, darumb das sie den Augspurgischen Confessionsverwandten supplicationes gefertiget vnd sonsten suppliciret hetten in erlangung

des freyen Religionsexercitii, wie aus der Herren Fürsten vnd Stände schreiben an die administratores zur Neyß zu sehen (22. Januarii 1611).

3. Das, als die Evangelischen einen Predicanten zu beruffen vorhabens geworden, sie denselben keinesweges dulden wollen (24. Octobr. 1612), Sondern schaffen durch ein scharfes Patent, das sich der Predicant mit allen seinen zugethanen aus der Stadt Neyß machen solle, sonst würde es I. F. D. vnd dem gantzen Löblichen Hauß von Oesterreich an mitteln nicht ermangeln, das ihm das Bisthumb solle verboten werden (2. Septemb. 1613).

4. Vnd eiffern in einem andern offenen Patent, das sich die Neussischen Evangelischen wieder ihre pflicht an die Herren Fürsten vnd Stände vnd derselben recess gezogen, befehlen bey vermeidung I. F. D. vngnad, bey verlust aller Privilegien, haab vnd gutts, den Predicanten vnd Schuldiener angesichts aus der Stadt zu schaffen, die auffgeschlagene stelle zur Kirchen zu Senckwitz abzureißen, die Schulen einzustellen biß auf Ihre Kays. Maytt. (2. Septbr. 1613).

5. Laßen durch den Stadt Raht vnd Bürgermeister dem Außschueß einhalten, I. F. D. wolten ihnen den Evangelischen alle privilegia bey Zunfften vnd Zechen nehmen vnd sich nicht allein an ihrem haab vnd gutt vnd an ihrem Leibe, sondern auch an Weib vnd Kind rechen, welches sie in kurtzem mit schand vnd spott erfahren solten. Es sollte auch ihnen kein Handwercker, es sey Zimmermann, Schloßer, Tischler, glaser, Töpfer nichts arbeitten, solten den Predicanten abschaffen (21. 22. Septbr. 1613).

6. Fahren weiter fort vnd [gebieten] I. F. D. durch deren decret dem Predicanten, Petro Bohemo, das er alsbald des Neußischen vnrats müßig gehe, von der Stadt vnd Senckwitzschem gebiete seinen fuß setze, diejenigen, so ihm vfn wiedrigen fal weder helfen noch rathen können, nicht abhalte; daran vormeide er, was vrtheil vnd Recht gegen friedts- vnd Aidbrüchigen außgesetzt vnd Ihre Kays. Maytt. wieder die frevler vnd vbertreter der Kayserlichen rescripte in Kayserl. vnd Königl. euffer vnd schwerer straffe vorzunehmen entschloßen (19. Januar 1616).

7. Wiederholen solchen befehl vnd laßen durch ein decret vom Bürgermeister gebitten, bey verlust leibes, Ehr vnd guttes, deßen auch die Weiber vnd Kinder, neben Wittiben vnd Jungfrauen gewahr werden sollen, sich auf vnverwantem fuße zu erklären, ob sie als mein-eidige, Aidtvergeßene, trewwidrige leute alle vnd iede Newigkeiten einstellen vnd alsbald Kirchen, Pfarrer vnd Schulen abschaffen wolten (28. Septbr. 1616).

8. Vnd als die einwohner zur Neuß von einem Pawern zu Senckwitz einen gartten, an welchem Ort sie ihr Kirchlein vnd Gebewlein setzen wollen, vnd von einem Mitwohner ein Hauß zur Schulen erkauft, wird der Kauff ernstlich verbotten vnd keinesweges vorreicht, noch zuegelaßen (22. Septembr. 1613).

9. Dann wieder novum opus denunciret vnd stillestandt gebotten vnd Inhibitoriales außgebracht (13. Januarii 1614, 24. Martii 1614).

10. Dem Pfarrer vf anstiftung der Religionshäßigen die wohnung aufgekündiget (22. Junii 1614).

11. Durch den Raht zur Neuß ihme dem Pfarrerer oder Predicanten seine Hochzeit, so er auff den 11. May angestellet, zu halten verboten, vnter diesem praetext, das er sein verlöbniß in der Fastnacht Woche gehalten hette (8. Mai 1615).

12. Wird von I. F. D. geeuffert, das das Kays. Ober Ambt den Evangelischen Predicanten einen Pfarrer zur Neuß tituliret hatte.

13. Fahren weiter fort, lassen den Evangelischen alle Bürgerrecht vorbitten (22. Juny 1614, Anno 1617 Mense Majo beyn Obersachen vnter lit. a. 15, Anno 1818 Obersachen a. 18 et 1618 3. Octobr. A. 20).

Wiederholen in einem schriftlichen Bescheidt oder decret durch den Raht, das I. F. D. alle der Stadt Privilegia, freyheiten vnd Immuniteten an sich gezogen, auch in 2 decretis dem Raht ernstlich befohlen, deme darinne beschrieben befindlichen modo nach niemandem Anders weder Meister noch Bürgerrecht, er sey vor Religion was er wolle, ohn I. F. D. vorwißen zu vergunsten (7. Octobr. 1618 bey Obersachen, weiter lit. A. 21).

Wie dann die Evangelischen die gantze Zeit vber darüber vergeblich suppliciret, ange sucht vnd gebeten, vnd durch das Mittel viel Wittiben sampt ihren Kindern in großen ver terb gestürzt vnd gar viel Christliche Heyrathen vnter den Handtwerksleuten verhindert worden.

Vnd ist eben dieses das einige Mittel, dadurch vnterm schein einer Politischen sache in wenig Jahren Die gantze Evangelische Religion vnd Evangelische vntertanen vertilget vnd mit stumpff vnd Stiel außerrottet werden müssen, weil der gestalt kein Evangelischer zum Meister- vndt Bürgerrecht, vnd wann die Alten handtwercks Meister vnd Bürger ver storben, an ihrer stelle kein Evangelischer befördert werden kan.

14. So hat auch der Rath zur Neiße die Evangelische gemeine durch allerhand bedrew liche ermahnnungen vnd beengstigungen in viel wege beschweret, also das es fort das an sehen, als ob er viel leute dadurch desperat machen vnd zu allerhand confusionen vrsach suchen wolte. Inmaßen der Burgermeister zur Neyß viel seltzamer vnd vnterschiedener reden sich gebrauchet gegen den Evangelischen, Als: I. F. D. würden mit Fürsten vnd Ständen sich wol vereinigen; wo sie, die Evangelischen nun bleiben würden, das würden sie wol sehen vnd gewahr werden;

Item I. F. D. gedächtnen nicht minders tag vnd nacht darauff, wie sie der Neißer hoch mut vindiciren möchten; Item I. F. D. hetten auß ihrem Ertz Hertzoglichen Munde, als die Burgerschafft in großer Anzal beysammen gewesen, geredet, das sie die Stadt zu einem dorffe machen wolten, vnd das ehestes seltzame mutationes geschehen würden.

Item I. F. D. wehren ein Ertz Hertzog, der Röm. Kays. Maytt. naher blutsfreundt vnd ein hoher Potentat, der lange Arme vnd lange füße hetten, bald einen zum Könige in Polen,

den 2. zu ihrer Maytt., Item in Welschland zum groß Hertzog zu Florentz, ja gar zum Könige in Spanien setzen könnte &c. vnd man wolte doch dero befehlich nicht gehorsamben.

Item Als die Evangelischen hochbeklaget, das aus verweigerung des Meister vnd Burgerrechtes sie in abfall ihrer nahrung kommen vnd dergestalt gar zu betlern werden müsten, hat er zur antwort gegeben, es wehre darauf angesehen, vnd es würde auch noch darzu kommen, vnd was dergleichen beschwerlichen sachen mehr fürgegangen (den 7. Octobr. 1618 vnter den Brigischen Obersachen Lit. A. 21).

So ist es fast vnmenschlich zu hören, das man einen Bierträger, deßen weib eben in der Stunde, da er gestorben, eines kindes genesen, 8 tage nur auff einem brete viehischer weise hat liegen lassen. Als aber der Todtengräber ihn aus Christlicher liebe vnd Menschlicher erbarmde in einen Alten sarch geleget vnd der Bürgermeister solches erfahren, hat er also bald den Todten Gräber befehlig gethan, das der Todte Körper wiederumb aus dem Sarch genommen worden (in der Neußer bericht in Mense Febr. Ao. 1619 den Herren Fürsten vnd Ständen eingehändigt).

Zugleich haben sich die Evangelischen zur Neuß höchlichen beklaget, das sie in öffentlichen Predigten zum höchsten geschweret vnd injuriret, auch erschreckliche Gotteslestrige Reden wieder die hochwürdige Communion ausgeschüttet worden, Nemlich das derjenige, welcher die sacrament vnter beyder gestalt empfinge, den leidigen Teuffel empfinge, vnd was dergleichen Gotteslestrungen mehr wehren. Item man wolte keinesweges verstatten, das iemandt, es geschehe gleich per donationem intervivos, oder per testamentum, oder auff was weise es immer sein möchte, etwas zur Kirchen verehren vnd geben solle, sondern die Obrigkeit habe dasselbe zu sich ziehen wollen. Item man hette den Pawern zu Senckwitz bey harter straffe verbotten, das sie niemandt, es wehren Adels oder andere Personen, auch die Knaben, welche bey der Kirche singen, in ihre heuser, sich ein wenig darinne zu wärmen einlaßen solten. (Wie bey den Brieg. Obersachen lit. A. 26 zu sehen.)

Was aber auch die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession durch deroselben vnterthänigste berichte, außführungen vnd beschwer bey der Kays. Maytt. erlanget, was vor resolutiones, decreta vnd befehl erfolget, ist aus denselben zu befinden.

#### Kayserliche resolutiones

wegen vorgehender Religions Gravaminum.

1. Nemlich das Ihre Kays. Maytt. bloß vnd alleine vf I. F. D. ansuchen dem Kayserlichen Oberampt befohlen, weil sich die Neußer vnter gewißem praetext vngehorsamb vnd wiederwertig erzeigten, das das Ober Ampt solte dieselben zum gehorsamb anweisen (18. Augusti 1610).

2. Das ihre Maytt. befohlen, vff I. F. D. bericht, das das Oberamt dem Pöffel einige newrung (also wird das exercitium Religiones genennet) nicht solte verstatten (de dato den 14. April 1612).

3. Solcher befehlich wird wiederholet den 5. Junii 1613.
4. Befehlen nachmals weiter, das die Neußer mit dem Kirchenbau solten stille halten, mit gar schwerer vnd harter bedrewung (24. Martii 1614).
5. Rescribiren darauff ans Ober Amt, wie I. F. D. sich darauff fundirten, samb kein Kayser vnd König macht hette, in Religionssachen was anzuordnen, vnd könnte Ihre Kayserliche Maytt. nicht befinden, das der Maytt. Brief in solchem verstande, wie die Augspurgischen Confessionsverwandten anziehen, könne oder solle ausgedeutet werden, Ermahnen das Kayserliche Ober Amt ad partem, den Herren Fürsten vnd Ständen zu vntersagen, das sie dißfalls sich selbesten weisen vnd zuwieder der Intention vnd causis finalibus, darumb der Maytt. Brief aufgerichtet, dem Bischoff diß auffzudringen nicht begehren, was Ihrer keiner in seinem Fürstenthumb selbst nachgeben vnd thun würde, Sowol das sie auff den Buchstaben so hart, als bißhero geschehen, nicht dringen, bevor ab weil das uti possidetis ita possideatis auch darinnen zu finden (de dato den 7. September 1614).
6. Vnd wird solcher befehlich anderweit wiederholet vnd ferner anbefohlen, das das Ober Amt die Neußer von ihrem halßstarrigen vngehorsamb ab vnd zum gebührlichen gehorsam wenden, vnd das dem Herrn Bischoff dasjenige, so sonst kein Fürst, wenn es ihm in seinem Land beschehe, vor recht vnd billich halten würde, vnbillicher weise nicht solte auffgedrungen werden (de dato den 28. April 1615).
7. Wiederumb resolviren sich Ihre Kays. Maytt. mit befehl ans Ober Amt, das das-selbe die von Ihrer Kays. Maytt. vormals einkommende resolutiones alles ihres Inhalts ins werck richten solle vnd bey den Herren Fürsten vnd Ständen darob sein, damit die parition vnfeilbahr erfolge, Inmittelst den Neußischen einige newigkeiten nicht gestatten, sonsten vftn fall itzt gedachte Resolutiones nicht effectuirtet werden solten, oder Fürsten vnd Stände sich nicht wolten in die sache schicken, so könnten ihre Kays. Maytt. den Herrn Bischoff lenger nicht auffhalten, sondern musten geschehen lassen, das dieselben sich ihres wol hergebrachten Rechtens in ihrem Bißthumb halten vnd wircklich gebrauchen möchten (de dato 5. Augusti ao. 1615).
8. Worauff hernacher Ihre Kays. Maytt. durch ernsten befehlich den Neußischen Evangelischen vorweisen, das sie ärgerliche zusammen Rottirung, verbotene conventicula gehalten, dem gemeinen frieden zuwieder gelebet, Ihrer F. D. nach der Ober- vnd bot-meßigkeit gegriffen vnd dem Herrn Bischoff, wie es mit ertheilung des Bürgerrechtern zu halten, ziel vnd maß fürgeschrieben, bementelten ihren vngehorsamb mit dem praetext Ihrer Religion, vnter deßelben schein despactirten sie ihre Obrigkeit, hetzten den Herrn Bischoff mit Fürsten vnd Ständen zusammen; befehlen darauff, das sie bey verlust leib, ehr vnd gutts sich an gleich vnd Recht vnd an denen Mitteln, so der Ertz Hertzog iedem vorgönnet, solten vorgenügen lassen, Alle Newigkeiten vnd attentata, so sie bißhero mit auffrichtung Schulen, Kirchen, einführung der Predicanten, vnd was deme anhängig [angestellet], also bald abstellen,

Den Prädicanten vnd Schulmeistern ferner kein auffenthalt geben solten (de dato 1. Augusti 1616).

Solche vnd dergleichen lauts resolutiones sein von Ihrer Kays. Maytt. auff die eingebrachte gravamina vnd beschwer einkommen, vngeachtet der Kayserliche Maytt. Brief besaget, Es solle wieder Ihrer Kayserlichen Maytt. ertheilten Religionsfrieden vnd assecuration eintziger befehlich oder etwas dergleichen, so deßen geringste vorenderung oder vorhinderung vrsachen möchte, von Ihrer Kays. Maytt. oder deren nachkommen oder iemandt anders nit außgehen, vnd im fall gar etwas dergleichen außginge, vnkräftig seyn vnd dafür gehalten, auch auff solche gestalt weder mit oder ohne recht ichtwas gevrtheilet vnd außgesprochen werden. Vnd dieses, was in puncto Religionis bey der Neußischen Evangelischen gemeine die Zeit daher die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession zum mercklichen praejuditz erfahren müssen.

#### Religions-Gravamina vnter I. F. D. zum Kandt.

Vnlengst in diesem wehrenden vnwesen ist einem Evangelischen Bürger zum Kant, Hanß Dantz genandt, vom Pfarrer daselbst die Trawung verwiedert worden, mit vorgeben, samb es Ihre F. D. inhibiret, vnd ihm ernst anbefohlen: welcher sich hinfot der Catholischen Kirche nicht verhalten wolte, nicht solten gelübte<sup>1)</sup>, viel weniger die Trawung gestattet vnd zugelaßen werden (7. Martii 1619).

#### Der Evangelischen vnterthanen im Fürstenthumb Teschen Religions-Gravamina.

Obwol die auffm Lande vnd in Städten des Teschnischen Fürstenthumbs ihr freyes exercitium Religionis Augustanae Confessionis vber Menschenedencken ruhig vnd vnverhindert gehabt, sich deßen gehalten vnd gebraucht, auch darüber Stadlich Privilegiret worden vnd fort vnd fort im ruhigen Possess geblieben, So hat sich doch vor wenig Jahren der verstorbene Herzog zu Teschen vnterstanden, die Evangelische Kirche in der Stadt neben den zugehörigen Kirchengütern vnd einkommen zu sich zu ziehen, die Evangelische Religion zu verendern vnd die Römisch Catholische einzuführen, die Evangelische Prädicanten ab vnd aus der Stadt zu schaffen vnd Catholische Priester anzunehmen wieder der Stadt habende Privilegia vnd den Maytt. Brief. Vndt obwol die Evangelische gemeine demüttig angesucht vnd gebeten, das ihnen nur eine Kirche vor der Stadt, das Neue Begräbniß genandt (welches doch die Stadt erbawet) zu ihrem Gottes Dienst möge vergönnet werden, haben sie es doch aus antrieb vnd verhinderung der Catholischen nicht erhalten können, Sondern seind endtlich gezwungen worden

<sup>1)</sup> Gelübde hier = Versprechung, Verlöbniss.

von Ihrer F. G. dem Hertzog Seligen, das die Stadt ihre Privilegia, welche sie der Religion halben Ao. 1598 vom Hertzog erlanget, in Originali ediren vnd fürlegen müssen. Als solches geschehen, hat der Hertzog zu Teschen angeregte ertheilte Privilegia in kleine stücklein zerschnitten, das Fürstliche anhangende Siegel außgekratzet vnd verterbt vnd auff einer Schüßel durch einen knaben wiederumb zuruck der Stadt anheim geschickt vnd darauff nach abschaffung vnd verweisung der Praedicanten Augspurgischer Confession feindliche verfolgung ihnen angefüget, Also das ihres mittels fürnembste, so der Catholischen Römischen Religion nicht consentiren wollen, durch schreckliche decreta vorwiesen, die andern durch offene Patenten bey verlust leib vnd lebens anderswo ihre Kirchen auff den dörflern sich nicht finden zu lassen bedrewet, ihr viel deßhalb mit großen geldbußen belegt, endtlich durch ein ernst decret, wie ein ieder geseßen, innerdt benannter Zeit die Stadt zu reumen befohlen worden. Welches doch auch die Evangelischen gesambt zu thun gesonnen gewesen vnd die Stadt reumen wollen, inmaßen die klage mit mehrem außweiset (den 22. Augusti 1617 im Teschnischen extract).

Nicht minders haben die Land Stände vnd Ritterschafft des Fürstenthumbes Teschen an die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession suppliciret vnd berichtet, das bey lebzeit I. F. G. des Hertzogs sie sich stets befürchten müssen, das nicht mit ihnen eben dermaßen, wie mit der Stadt in Religionssachen verfahren werden möge, vnd haben gebeten, alle Turbation vnd verhinderung der Religion in künftig abzuwenden (de dato 28. Augusti 1617).

Inngleichen haben sich auch die Städte Skotzow vnd Schwartzwaßer wegen abgedrun-  
gener Privilegien, Kirchen vnd Schulen zum höchsten beklaget vnd vm schutz gebeten  
(8. Mai 1618).

Vndt wiewol Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession den geordneten vormündern des Fürstenthumbes Teschen, als I. F. D. dem Herrn Bischoff Fürstlicher Genaden, Hertzog von Troppaw vnd dem Opplischen Landes Hauptmann die Notturfft zu gemütte geführet vnd diese turbation ab- vnd einzustellen, die Städte vnd einwohner des Fürstenthumbes an der Religion nit zu vorhindern errinnert vnd vermahnet, so ist doch keine andere antwort erfolget, dann das die Herren vormünden den vnterthanen vnd einwohnern zu Teschen die Stadt Kirche nicht restituiren noch einreumen könnten, weil solches einig von der Kays. Maytt. dependire (de dato 25. Juni 1618).

Dannenhero die Bürger der Städte Teschen, Skozaw vnd Schwarzwaßer vnterschiedlich suppliciret (wie zu sehen vntter No. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15) Vnd hierdurch die Herren Fürsten vnd Stände beweget haben, Ihrer Kays. Maytt. die beschaffenheit anzutragen. Welchen dann auch diß zum mercklichen praejuditz geschehen, das den Fürstlichen vorweiseten Erben zu Teschen zuwieder der Fürstlichen Personen vnd Stände in Schlesien Fürstlichem herkommen vnd freyheit von Ihr Kays. Maytt. zu vormunden vndt curatoren Catholische Fürsten vnd Personen vnd zwar vnter denselben, die dem Fürstlichen Haub

mit Fürstlicher Freundt vnd gesippschafft gar nichts vorwandt, geordnet worden. Es haben aber von Ihr Kays. Maytt. die Herren Fürsten vnd Stände keine andere resolution erlangen können, dan das die Kays. Maytt. an die Teschnischen vormünden rescribiret, das sie sich solten erkundigen der sachen beschaffenheit vnd die billigkeit verordnen (de dato den 30. Augusti 1618).

Daher die Herren Fürsten vnd Stände endtlich vrsach gewonnen, bey der nechsthin gehaltenen zusammenkunft in Breßlaw auf so inständiges suppliciren der Landt Stände vnd Städte im Teschnischen Fürstenthumb das exercitium Religionis ihnen einzureumen.

Religionsturbation, welche der Evangelischen gemeine zu Oppeln  
seider dem Maytt. Briefe begegnet.

Als wegen der Evangelischen gemeine zu Oppeln an den Landes Hauptmann daselbst ermahnung von den Herren Fürsten vndt Ständen Augspurgischer Confession ergangen, die Bürgerschafft nicht zu verhindern, das sie einen Evangelischen Prädicanten, so oft es von nöthen, in die Stadt erfodern möchten, der ihnen vffm Raht-Hause oder sonst in einem Hause Gottes wort Predigen vnd die Sacramente administriren könnte, biß sie zu einer Kirche gelangeten, So ist doch hierauff nichts anders erfolget, Als das der Herr Landes Hauptmann sich entschuldiget, samb er dabey nichts thun könnte, sondern Ihre Kays. Maytt. solches berichten vnd deren resolution gewarten muste, bevoraus weil der Kays. Maytt. von I. F. D. dem Herrn Bischoff zu Breßlaw bericht geschehen wehre, was in der Stadt Oppeln vnd andern flecken vor newigkeiten der Catholischen Religion zuwieder fürgenommen worden (de dato den 10. Novbr. 1613);

2. Das durch Kays. decreta, wie man vorgegeben, deren aber keines den leuten vorgezeuget werden wollen, es nicht verbotten worden den Kirchbau nicht fortzustellen (5. Novemb. 1614);

3. Das die Evangelischen angefeindet, an gewinnung Bürger vnd Meisterrechten verhindert vnd mit bedrewung ernsthaffter straffe vom exercitium ihres Gottesdienstes abgemahnet worden.

Rattiborische Beschwer der Religionsverwanten.

Gleicher gestalt ist den Evangelischen Einwohnern zu Rattibor begegnet. Erstlich haben sich die Catholischen zu Rattibor nebenst etlichen Catholischen Ao. 1607 vnterstanden, ohne wust vnd willen des Rahts, Vogt, Scheppen, Zechen Meister vnd gantzen gemeine, so der Augspurgischen Confession vnd der grösste theil seind, den vralten Privilegien zuwieder in der Böhmisichen Cantzeley (vber welche damals schon alle Länder so große beschwer geführet, darüber auch Ao. 1608 das vnwesen erfolget) ein Privilegium zu gäntzlicher extirpirung der Augspurgischen Religionsverwanten außzubringen, ihrem vorgeben nach deßen Inhalts, das sie keinen zum Bürger vnd Meisterrecht, der sich nicht der

Römischen Kirche mit Aide verbinden vnd sub una Communiciren wolte, dero kinder auch zu keinem handtwerck dasselbe zu lernen kommen laßen, weniger grund vnd boden zu kauffen vorstatten dörfften, vnd welch vermeintes Privilegium doch, wann es vor außbringung des Maytt. Briefes wehre laut worden, würde es die damaln außgesetzte Landesgravamina in puncto Religionis mercklich erstrecket haben, sonderlich weil man bey der Böhmisichen Cantzeley Ao. 1608 vnd 1609 biß zu Publicirung des Maytt. Briefes gar von keinen Religionsgravamina wißen wollen.

Das vngewöhnliche vor fünff Jahren die Geistlichkeit etlichen vnd 30 Personen an einem Sonnabend beichte gehöret, an dem Morgen aber, als sie vorigem mit den Augspurgischen Confessionsverwanten gehaltenem brauche nach das Abendtal empfangen wollen, Seind sie Allesamt (vnter welchen 8 Schwangere Weiber gewesen) schmehlich abgewiesen worden (in dero den 17. Martii 1619 in Breßlaw vbergebenen supplication).

3. Das sie von den Jesuiten, mit denen gar vor wenig Jahren die Kirchen besetzt worden, allerhand schmehungen vnd bedrewungen erlitten.

4. Das man die Evangelischen darumb, das sie in dero benachbarschafft die Evangelischen Kirchen besucht, mit gefängniß vnd mit gelde gestrafft.

5. Das man ihnen gedrewet, der Stadt sie zu verweisen, da sie ihrer Procession vnd glauben sich nicht halten würden, wie dann deßwegen etzliche gefänglich eingezogen, vnd das sie am Tage Corporis Christi der Procession nicht beygewohnet, biß in 70 thaler straffe geben mußen (den 20. Martii Ao. 1615).

6. Das man die leute vor rebellanten angegeben vnd Kayserliche befehlich außgebracht, die Rädelßführer ins gefängniß zu werffen, wie dann erstlich 4 Personen ohne alle verhör vnd verantwortung zu gefänglicher hafft genommen vnd 35 Wochen darinne behalten worden (den 10. Januarii 1616).

7. Das man die leute aus den gefängnißen nicht eher erlädigen wollen, sie hetten dann caution praestiret, von den exercitiis Religionis abzustehen, welches die Herren Fürsten vnd Ständen hoch geeiffert (4. Mai 1616).

8. Das man den Evangelischen Bürger vnd Meisterrecht verbotten,

9. Keinen grundt oder hauß zu kauffen vorstattet,

10. Keine Copulation zulaßen wollen, welche nicht vorhin sub una communicaret, wie in der Klage den 20. Martii 1615 zu sehen.

11. Das man dehnen, so bey ihrem leben anderswo communiciret, nach ihrem Tode das gewehnliche begräbniß abgeschlagen, das die leiche biß in 5 tage stehen blieben, endlich außerhalb der Stadt vff eines andern Herrn grund abgeführt vnd begraben werden müssen (den 20. Martii 1616).

So haben sie eine leiche, so eine Weibes Person gewesen vnd in der geburtt mit einem Kinde vntergegangen, als man solche durch die Stadt aufs begräbniß tragen wollen, zwischen den thoren versperret vnd anderthalb Tage das Thor vorwahren lassen, biß sie

endlich die leiche vber die gräntze auff ein Dorff tragen müßen (in der Klage zu Breßlaw vbergeben 12. Martii 1619).

12. Das man beschwerliche commissiones außgebracht vnd mit denen, welche den Prädicanten vff der Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession befindung beruffen, gantz vnbilliche vnd vngehörte processus gehalten. Nemlich man hat etzliche Musquetirer vor die Evangelische Kirche gestellet, Darnach 20 Personen, der Augspurgischen Confession verwandte ins gefängniß gelegt, mit anmeldung, sie die Commissarien hetten ein definitivum von der Kays. Maytt. bekommen, müsten daselbe exequiren, weil ihnen bloß die inquisitio, nicht aber causae cognitio aufgetragen; Die Kirchen verschlossen vnd versiegelt; Den Gotteskasten zerschlagen; Den Prädicanten gezwungen, das er alle gemach vnd Kasten aufschlüßen müßen, daraus sie den Kelch vnd etliche Hostien genommen. Dieselbe Hostien in memoriam (wie einer solle gesagt haben) außgetheilet, deßgleichen zwey Altar Tücher, ein Ornath, 4 Chorrhölze, eine Kirchen Agenda vnd andere sachen entfremdet; Den Prädicanten mit Weib vnd Kindt mit mehr als 60 gewafneten zur Stadt bey Sonnenschein außgeführt; Den 4 Personen, so in die 35 wochen gefänglich geseßan, das sie auch an ihren gliedmaßen vertorben, die Stad vnd Fürstenthumb in 4 wochen zu rauinen anbefohlen, wie nach der lange solcher Process berichtet wird den 24. vnd 25. September 1617.

Bey welcher Commission denn Ihro F. D. des Herrn Bischoff zu Breßlaw gesandten der Catholischen Geistlichkeit daselbst vnd dem Thum Capitel Assistentz geleistet, I. F. D. Cantzler auch, der von Schelia, selbst Kayserlicher commissarius gewesen vnd haben Cläger, das Thum Capitel, das Kayserliche besiegelte decret, welches von den Herren Kayserlichen commissarien exequiret worden, selbst bey Handen gehabt vnd den Kayserlichen Commissarien vbergeben, vnd also ad partem bey dem Kayserlichen Hoffe außgewunden, in welchem decret fürnemlich dahin fundiret worden, Das die Evangelische gemeine zuwieder Kayser Rudolphi Ao. 1607 den Catholischen Geistlichen ertheiltes Privilegium, darin Ihre Kays. Maytt. dem Thum Capitel ihre Catholische Religion bestätigen, sich vnterstanden hetten, wieder des Herrn Hauptmans verbott vnd Ihrer Kays. Maytt. eigene ermahnung das exercitium Augustanae Confessionis anzurichten.

13. Vnd vngeachtet das Kays. Ober Amt, so wol Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession solche beschwere vnd vnbilliche verdrückung der Religion vnd vngewöhnliche Process einzustellen erinnert, das man doch weiter zugefahren vnd den Evangelischen bey 10 March geldes befohlen, sich bey der Catholischen Meß sich finden zu lassen (21. Octobris 1616).

14. Das man die Andern vnschuldige gefangene nicht ehender ledig lassen wollen, biß sie durch Bürgen caution bestellet, sich nach erfolgter Ihr Kays. Maytt. endlichen resolution wiederumb ins gefängniß zu stellen vnd sich zugleich allerhand vnruhe vnd hart verbotener Newigkeit zu enthalten (15. Novbr. 1616).

15. Das man an die Evangelischen mit gefängniß vnd anderer Bedrewung gesetzt vnd hart gedrungen, das sie vermöge eines vorgelegten Kays. befehlichs sich solten in contienti reversiren mit dem Kirchen vnd Schulbau nicht fortzufahren (den 18. Mai 1618).

16. Das man ihnen eingehalten, wie schwer sie sich an ihrer Kays. Maytt. Regalien vergriffen, in deme das sie eigenmechtiger weise einen raum zum exercitium Religionis gekauft (ibid.).

17. Das man den Evangelischen die allemal angezogene Kayserliche Resolutiones oder befehlich, ob sie gleich darumb gebeten, in abschriften zu ihrer verantwortung nicht zu kommen lassen.

18. Das man endlich von den gefänglich eingezogenen Evangelischen noch andere 6 Personen des Landes vnd der Stadt zu ewigen Zeitten öffentlich vnd bey Sonnenschein verwiesen, darumb das sich dieselben voriger Kayserlicher Resolution wiedersetzen vnd von ihrem vorgenommenen Kirchen vnd Schulen Baw nicht abstehen vnd zu der Römischen Kirchen sich nicht reversiren wollen.

19. Das man in allen Zechen anordnung gethan, das ein ieder insonderheit wegen der Religion ... bekommen solle vnd alle Diejenigen, so sich nicht würden zu der Römischen Catholischen Kirche reversiren, das gegen denselbigen mit gleichmeßiger straffe solle verfahren werden (v. Lit. B. 6. bey den Briegischen Obersachen).

Auf solche itzt erzehltermaßen fürgenommene schwere turbation vnd sonderlich den gefangenen angethane öffentliche verweisung vnd verjagung, wiewol das Kays. Ober Amt vnd die Herren Fürsten vnd Stände alle Notturfft an die Kays. Maytt. gehorsambst ange langen lassen, ist doch allein diß darauf zum bescheidt erfolget, Die Rattiborer hetten eigenmechtig einen Prädicanten in die Stadt geführet vnd das exercitium in einem Hause gehalten, welches wieder des Kaysers Rudolphi Privilegium lieffe, darumb Ihre Maytt. verursacht worden per Commissarios die vrsach desselben zu erforschen (5. Julii 1616).

Item Ihre Maytt. schreiben an Opplischen Hauptman vnd fodern einen bericht wegen der letzt Religirten Personen, was für friedliche mittel er, der Hauptman, von der Religion ihnen vorgeschlagen habe vnd sie nit eingehen wollen, so wol was es wegen obberührter Personen aller vnd Jeden insonderheit für gelegenheit habe, vnd wie sich einer vnd der ander sonst vorhalten, ehe vnd zuvor mehr erwehnte Attentata von ihnen fürgenommen worden (de dato den 30. Augusti 1618, lit. B. 12.).

Woraus klar genung erscheinet, das den öffentlich verweisten vnd Religirten Personen nichts als die Religion schuld gegeben worden,

Item das Ihre Kays. Maytt. keinen gründlichen Bericht derer sachen erlanget, vnd das den rechten vnd billigkeit zuwieder die leute bey ihren ordentlichen Landt rechten, so sie ie was verbrochen, nicht gelassen, sondern vnter Ihrer Kays. Maytt. Nahmen vnd befehl dergestalt ab executione der Process getrieben vnd solche schwere execution vnd infamation, ehe sie convinciret, außstehen müssen.

**Religionsturbation, welche der Ober Glogawischen Gemeine begegnet.**

Obwol die Stadt Ober Glogaw mit einem absonderlichen Privilegio von der Königin zu Hungern Isabelle Ao. 1555 begnadet worden, das sie ihrer Religion, deren sie sich vor sieben Jahren gebrauchet, einen Prädicanten vvorhindert halten mögen, Vnd dann von Ihrer Kays. Maytt. Kayser Maximiliano hochlöblicher gedächtniß beim exercitio Religionis Augustanae Confessionis allegenedigst geschützet vnd gelaßen worden, wie Ihrer Kays. Maytt. rescript vnter Anno 1572 klar besaget, Vnd sie also lengst vor dem ertheilten Maytt. briefe in titulata possessione gefunden worden, Haben sie doch die Evangelischen beim exercitio Religionis Augspurgischer Confession nicht lassen wollen, sondern als sie bey den Herren Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession das freye exercitium vngehindert zu vben angesucht vnd erlangt, ist ihnen solches durch einen Kayserlichen befehlich vf Ihr F. D. des Herrn Bischoff zu Breßlaw intervention vnd des von Oppersdorffs klage abgeschafft, vnd das sie von Kirch vnd Schulenbaw solten abstehen vnd es beym alten modo bleiben laßen, ernstlich anbefohlen worden, im wiedrigen fall haben Ihre Kays. Maytt. die sache auff eine Commission zu richten angeordnet (de dato 11. Septbr. 1614).

Darauf bald der von Oppersdorff einen stillestandt beim Ober Amt den Evangelischen zu Ober Glogaw biß zur Commission zu befehlen angesucht (den 18. Novembr. 1614).

Inmaßen diß das procedere ist, das Commissiones außgebracht, stillestandt in Religions-sachen geboten, darnach die Commission progressu temporis wieder vber den hauffen geworffen vnd also per indirectum das exercitium Religionis den leuten aus den henden gewunden wirdt.

2. Es ist auch den Evangelischen bald das Bürger Recht abgestrickt vnd die erkauffung liegender gründe vorwegert (29. Novbr. 1614),

3. Vom Landes Hauptmann Opplischen Fürstenthumbs dieß prae tentiret worden, das er ohne specialbefehlich der Kays. Maytt. solche Newigkeit (das ist das exercitium Religionis Augustanae Confessionis) nicht könnte einführen lassen (den 18. Januarii 1616).

4. So hat von Oppersdorff als damaliger Landes Herr, sowol der Raht daselbst befohlen, das der Prädicant sich solle von Stund an aus der Stadt machen bey poen 500 Schwerer Marck.

5. Auch noch weiter die Religionsverwandten bedrewet, sie solten zusehen, das es nicht zu einem großen Unglück kommen möchte, das man auch des Kindes in Mutterleibe nicht verschonete.

6. Man hat die Religion eine Rebellion tituliret (den 16. Januarii 1616).

7. Man hat die Mägdlein Schul abgeschaffet,

8. Diejenigen, so bey den Catholischen nicht communiciren wollen, an ihrem brew Orber vnd Bürgerlichen Nahrung gehindert (27. April 1616),

9. Ad partem Kays. befehlich außbracht, von dem angefangenen Religionsexercitio vnd Kirchenbaw abzustehen (16. Septembr. 1616),

10. Nachmals die Religionsverwandte aufs Raht Hauß erfodert, mit diesen Formalien ihnen angezeiget, dass es Ihrer Kays. Maytt. vnd ihr Königl. Würden Königs Ferdinandi befehl were, mit dem exercitio Religionis stille zu halten, oder man würde die Kirche schlüßen (5. Sept. 1617, Lit. D. 2. beyn Obersachen).

11. Man hat einen Zimmerman, so vber der Schule gebawet, darum gefänglich einziehen vnd ein Stadtrecht vber ihn halten lassen, auch bedrewet dergleichen vber denjenigen zu halten, welcher dem Zimmerman den baw abgedinget. Ibid. (l. 5. Septembr. 1617).

12. Man hat einem Fleischer, welcher etwa der Religion halben mit dem Decano in gespräch gerathen vnd sich solle vnbescheiden erzeiget haben, durch I. F. D. des Herrn Bischof zu Breslaw Commissarien ein Vrthel gesprochen, das er mit Rutten am Pranger außgestrichen vnd des Fürstenthumbs sollte verwiesen werden, weil er aber ein alter Mann ist, die Straffe auf 100 fl. Vngrisch mitigiret, ihme das Handtwerck geleget vnd in 6 wochen zu vorkauffen verordnet (den 9. September 1617, litera D. 3), Da doch des Fürstenthumbs zu vorweisen alleine aus rechtmeßigen Vrsachen Ihrer Kays. Maytt. als dem Landes Fürsten Oppischen Fürstenthumbs zustehet.

13. Man hat den Evangelischen die Kundtschafften, Geburts vnd Lehrbriefe, Item das Bürgerrecht abgeschlagen, vnd zwar auch denen, welche schon in die Zechen auffgenommen, Ihre Meisterstück verrichtet vnd etzliche Jahr Meister gewesen, Den gefenglich eingezogenen die geburtsbriefe in die Schärg-Stube<sup>1)</sup> wieder zu Ruck geschickt, den Bier vnd Weinvrber gehemmet vnd anderer gestalt nicht verstatten wollen, sie hetten dann sub Una communiciret, wie die eingegebene klage vmbständlich meldet (den 9. Novbr. 1614).

14. Man hat öffentliche Patent angeschlagen, samb sich etzliche Bürgerliche nahrung angemaßet, so nicht Bürgerrecht gewonnen, vnd dieselben für Schelme vnd vnehrliche, lose leute publiciret (15. Januarii 1618).

15. Vndt obgleich auf des Kays. Oberampts anmahnen das Patent abgenommen worden, hat man doch ein anders auffs neue angeschlagen vnd denen, so vor langen Jahren Bürger vnd Zechrecht gehabt, das Handtwerck vnd brew Vrber geleget (den 13. Martii 1618).

16. Man hat prætentiret, die libera dispositio das Bürgerrecht zu geben, weme die Herrschaft wolle, Stunde in der Herrschaft willkühr (den 30. Junii 1618).

17. Man hat im bürgerlichen huldigungs Aidt klar vorsehen, das kein Catholischer mit einem Evangelischen conversiren solle. Item das die Catholischen auff der Evangelischen deliberationes achtung sollen haben, wie es dann der Stadt Vogt thun müssen innhalts des berichts (dato den 6. Julii 1618).

18. So haben die Evangelischen Jüngsten in den Catholischen Kirchen die Lichter anzünden vnd in der Proceßion die Stäbe herumb tragen müssen. (Ibid.)

<sup>1)</sup> Schergenstube, die Stube des Gefängnismeisters.

19. Die auf den Heusern stehende Kirchengelder seind den Evangelischen aufgekündigt worden. (Ibid.)

20. Vnd hat der Erb Herr zuwieder der Stadt Privilegien die Rahtswahl zu sich gezogen, Damit sonder Zweiffel die Evangelischen zu keiner Rahtstelle nicht gelangen dürften vnd die Catholischen ihres willens gebaren können, Wieder welche beschwer, turbation vnd bedrängniß, Obwol bey Ihrer Kays. Maytt. die Herren Fürsten vndt Stände vnterhänigst vmb remedirung angesucht, ist doch allein diß erfolget, das Ihre Kays. Maytt. dem Opplischen Hauptman befohlen, diese sache vors Landtrecht zu remittiren, weil die Herrschaft nicht gestände, das es Religionssachen wehren (3. Augusti 1616).

Da es doch öffentlich am Tage vndt gleichwol mit dem Opplischen Landtrecht diese gelegenheit hat, das bey etzlichen Jahren dahero sie zu solchem nicht haben gelangen können.

#### Religions Bedrängniße der Stadt großen Glogau.

Es haben sich die Geistlichen auffm Thum vnterstanden, nicht allein ihre, sondern auch der Stadt vnterthanen in Zarbe vnd anderswo auff der Stadt grundt vnd boden wonhaftte vnterthanen, so der Augspurgischen Confession verwant, dermaßen zu bedrängen, das sie ihnen ihre Kinder in den Evangelischen Kirchen zu tauffen, der hochwürdigen Sacramente nach Christi einsetzung zu gebrauchen, auch ihre Todten bey den Augspurgischen Confessionsverwanten zu begraben verbotten, vnd so darwieder gehandelt, straffen von ihnen gefodert würden. Damit nu die Geistlichen solche Religionsbedrängniße desto beßer fortstellen könnten, hat man es zu hoffe so weit bracht, das vngeachtet der Augspurgischen Confessionsverwanten 10 mahl mehr als der Catholischen, doch kein Augspurgischer Confessions Verwanter zum Bürgermeister Amt komme.

1. Vnd sobald sich eine Rathstelle erledigt, werden von den Catholischen solche leute nach hoffe commendiret, die entweder gutt Catholisch, oder ja der Augspurgischen Confession mehr mit dem Nahmen als in der That beygethan seyn, vnd haben sich die Catholischen bemühet, ein ewiges Regiment wieder der Stadt Privilegia vnd ihre pflicht zu Constituiren.

2. So hat man Ao. 1604 der Religion halben 8 Personen nach hoffe gefodert, vber Jahresfrist droben auffgehalten, welche die Geistlichkeit für meinaidige, Gottesvergebene Rebellantin intituliret vnd angegeben; man hat sie auch von einem Officirer zum andern gejagt, biß das ihrer Zweene das leben darüber lassen müßen.

3. Vnd dieses ist auff dato continuiret worden, wann iemand sich der Augspurgischen Confessionsverwanten in ihren Religionsbeschwerungen angenommen, so ist er bald am Kays. hoffe als ein Rebellant angegoßen worden, auch [hat man] wohl Personen criminis laesae Majestatis beschuldigen dörffen, das man also die Leutte bestürzt gemacht vnd in förchten

gesetzt, das sie ihre nott nicht klagen können, auch die Evangelischen Rahts Herren (weil der Raht so gleich mit den Catholischen vnd Evangelischen besetzt wirdt) so weit bracht, das sie sich ihrer Religionsverwanten, wie ihnen wol gebühret, nicht wol annehmen dörffen.

4. Vnd Obwol die Glogawischen Städte alle, darunter fürnehmlich die Stadt Glogaw stadtlich vnd ansehnlich vber die Rahts Chure Privilegiret, so haben doch, als nach ange-nommener Evangelischer Lehre die Catholischen vermercket, das man solche Bürgermeister gewehlet, so nicht ihrer, sondern der Evangelischen Religion zugethan, die Catholischen sich am Kayserlichen Hoffe vnd bey dem Bischofflichen Oberhaupt dahin bemühet, das zuwieder solchen Privilegiis der Bürgerschaft durch Kayserliche befehlich, commissiones vnd andere Mittel dermaßen eintrag geschehen, das auch durch Geistliche Commissarien die Ordentliche elegirte Personen abgesetzt vnd andere Catholische in ihre stellen constituiert worden, Vnd ob sich wol andere wieder solche vnbilliche process gesetzt, hat man sie doch durch evocationes vnd andere Mittel dahin gebracht, das sie wol schweigen müßen, dannenhero erfolget, das der Bürgermeister stets Catholisch sein muß, die andern Catholischen Rahtsherren auch das prae für den Evangelischen haben, wie in gleichem in dem Scheppen Stuel vnd vnter den geschwornen, Maßen denn in einer Zunfft, da in die viertzig versuchte Meister vnd alle der Evangelischen Religion sein vnd nur ein eintziger Apostata, der keiner Qualiteten, wieder seinen willen, auch [auff] heftiges entschuldigen aus mangel der Qualiteten einen Zunfftmeister geben vnd allen wol versuchten Meistern vorgezogen werden müßen.

5. Vnd weil die Geistlichen, sobald ein Rahts Herr stirbet, am Kayserlichen Hoffe Personen vorschlagen, so ernennen sie keinen, der nicht Catholisch oder ein solcher Evangelischer sey, der alles, was die Catholischen vornehmen vnd thun, bewilliget, Ja vnd gutt heist.

6. Dannenhero offters die Justitz also gefördert wird, das was den Catholischen Recht, den Evangelischen vnrecht sein müße.

7. Als auch ein Evangelischer Rahts Herr gestorben vndt einen Sohn gelaßen, der bey der Evangelischen Kirche vnd Schule erzogen, hat man ihm einen Catholischen vormünder gesetzt, welcher verordnet, das der Knabe contradicentibus Agnatis in die Catholische Schule gehen müßen.

8. Es ist auch mit der Justitz so vngleich zugegangen, das als etliche Evangelische Hypothecas gehabt, ihnen dennoch ein Catholischer Chirographarius vorgezogen vnd vber geschlagenem Arest geldt außgefölgt worden.

Vnd wie weit die Catholischen für den Evangelischen in acht genommen werden, erscheinet auch daher, Als ein Catholischer das . . . . Ampt (?) versorget vnd nachmal in der Raitung große mängel sich befunden, welche ein Evangelischer, der vber der Raitung geseßien, angemeldet, deßen haben sich die Geistlichen starck angenommen, den Evange-

lischen hierüber zur rede gestellet, vnd als er in continenti alles erwiesen, ihme aufterleget worden, hiervon stille zu schweigen, dem Catholischen vngerechten Haushalter aber ist eine Jährliche provision vom Rahthause zu geben verordnet worden.

### Religions Bedrang der Pristawer im Groß Glogawischen Fürstenthumb.

Ebenmeßige turbation vnd verhinderung hat die gemeine zu Pristaw<sup>1)</sup> vnterschiedlich geklaget.

1. Wie nemlich bey Zeitten vnd regierung Kaysers Maximiliani Christmilder gedächtniß mit Ihrer Kayserlichen Maytt. genehmehabung vnd consens sie einen Augspurgischen Confessionsverwanten Prädicanten bey ihrer Kirche gehabt, dehme sie auch die einkommen oder Zehenden der Pristawischen Kirche Jährlich geliefert vnd zugestellet hetten, auch wegen angeregtem decems oder Zehenden vor vnd bey dem erlangten Maytt. Briefe von keinem Catholischen Geistlichen anstoß oder anspruch erfahren dörffen, biß anitzo, da Ihre F. D. zu Breßlaw durch den Decanum vnd Archidiaconum zu Glogaw solchen Zehenden vnd von zeit, da er vorseßen worden, abfodern theten.

2. Ingleichen das sich die Catholischen bemüheten, durch Kayserliche rescripta vnd befehliche das exercitium Religionis ihnen zu entziehen vnd zu benehmen.

3. Vnd damit Ihre Kays. Maytt. wieder die Evangelischen zu Pristaw möchten zur vngenad desto mehr beweget werden, hette man sie, die Evangelischen beschuldiget, samb solten sie durch einen Doctor zu Glogaw den Prädicanten auß eigener Macht vnd gewalt eingesetzt vnd angenommen haben, welches doch nitt geschehen.

4. Berichten weiter, das auch von den Geistlichen Catholischen diese sache dahin gebracht wehre, das dem Hauptman zu Glogaw anbefohlen worden, die Kirche zu Pristaw zu schließen, wie solches aus den Berichten sub Numeris 1. 3. 4. 9. zu sehen.

Worauff aber, als bey der Kays. Maytt die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession mit ihrem vnterhänigsten bericht vnd suppliciren einkommen, alleine diß erfolget, das Ihre Kays. Maytt. diese Religions Sache vft eine commissions verhör gestellet, so aber seinen fortgang nicht erreichehet hat (de dato den 30. Augusti Ao. 1618).

### Derer zu Liebenthal im Schweidnitzschen Fürstenthumb.

Nichts weniger hat sich auch die Ebtissin zu Lübenthal im Schweidnitzschen Fürstenthumb vnterstanden: 1. Die Einwohner daselbst zu zwingen, das sie sub una communiciren sollen, wie geklaget den 7. Julii 1614 No. 1.

2. Diejenigen, so es nicht thun wollen, mit harter gefängniß gestrafft vnd von ihnen caution gemuttet, entweder vnter Poen 100 Thaler sub una zu communiciren, oder in zweyen

<sup>1)</sup> Das Dorf heisst bekanntlich Brustau.

Monathen das ihre zu vorkauffen (7. Mai 1616, No. 2. 9. Aprillis 1616 ist die Caution, die sie volziehen sollen, datiret).

3. Vnd das man allerley zunötigung gesucht, damit die Evangelischen in vnglück vnd vngemach einrennen möchten, wie dann von deßelben stifts vnterthanen einem, Martin Siebeneicher genandt, diese beschwer angebracht worden, das der Probst zu Lübenthal ihm den Siebeneicher nicht hette wollen läßen Tauffen vnd zu Gefattern stehen, vnd als er deßen vrsach zu wißen begehret, hette der Probst injurienhandel daraus gemacht vnd ihn ins gefängniß werfen lassen, da er sich dann vor reversiren müßen, bey keiner andern Obrigkeit dasselbe zu klagen, als bey ihr der Ebtissin, Dabey aber auff der Herren Fürsten vnd Stände geführte beschwer nichts weiters erfolget, dann das Ihre Kays. Maytt. von der Ebtissin zu Lübenthal einen bericht abfodern lassen (de dato 30. Augusti 1618).

Wie nu dieses ganz beschwerliche vnd in dem Kays. Maytt. Briefe so hoch vnd eufrig vorbottene Religionsvordruckunge vnd turbationes sein, welche von Zeit des ertheilten Maytt. Briefes dieses Landes einwohner, der Augspurgischen Confession zugethan, erfahren vnd erdulden müßen, also wird die Catholische Geistlichkeit im grund vnd mit bestand auf einigen standt dieses Landes Augspurgischer Confession nichts bringen noch vorführen können, vngeachtet fast kein Standt vnd Fürstenthumb, darunter nicht Catholische Geistliche geseßen weren, vnd deren mehrer theils die beneficia dieses Landes genießen, das man sie in ihrem Catholischen Religionsexercitio oder ihren Kirchen vnd Schulen bedrenget oder gezwungen, das sie dieselben abschaffen, von der Römischen Catholischen zu der Augspurgischen Confession treten, ihre Meß oder Gottesdienst verendern vnd mit den Augspurgischen Confessionsverwantten zu ihrer Evangelischen communion sub utraque sich halten. Viel weniger das man deshalb an ihren Intradens, decimen vnd anderer gebührniß oder Geistlichen Zustandes sie vorhindern, ichtwas davon entziehen oder wieder sie vmb ihrer Catholischen Religion willen mit bedrewung der gefahr leibes, ehr vnd gutts durch öffentliche Patenta, mit geldstraffen, gefängniß, öffentlicher verweisung vnd außstoßung, mit entsetzung der ehren, oder gar mit lebensgefahr vorfahren wollen, wie es leider den Augspurgischen Confessionsverwantten mehr als zu viel begegnet, sondern seindt bey ihrer Religion vnd exercitio ruhig vnd mit friedem vorblieben. Vnd wiewol nu auch die Herren Fürsten vnd Stände vmb des gemeinen lieben friedens willen vnd zu erhaltung guten vornehmens, vortrawlichkeit vnd Correspondenz diejenigen mittel, so die Kayserliche Concession vnd Maytt. Brief selbsten andeuten vnd an die handt geben, keinesweges ergreiffen oder denselben nachhangen wollen, sondern vielmehr bei der Röhmischen Kays. Maytt., vnserm aller Gnädigsten Herrn, alle solche schwer gehorsamlich für vnd angebracht vnd so schrift- als mündlich in vielen angestelleten absendungen instendigen vnd höchsten fleißes, sie derselben mit Kayser- vnd Königlichem ernstlichem einsehen zu entschütten vnd zu befreyen demüttigest angesucht vnd gebeten, so haben doch die Herren Fürsten vnd Stände mit wehmut erfahren müßen, das nit alleine gantz schwere vnd dem

Maytt. Brief à Diametro wiedrige resolutiones, rescripta, decreta vnd befehl wieder die Augspurgischen Religionsverwandten ergangen, sondern auch das bey der allernechsten absendung Dero vornembsten Fürsten vnd Ständen, als dem Kays. Oberampte selbst auf dermaßen nothdürftige vnd genungsame mündtliche vnd Schriftliche außführung, so Ihr Kays. Maytt. vnd Königl. Würden in Kays. vnd Königl. Praesentz vnd gegenwart gethan worden, dennoch die angezogene Gravamina keiner importanz geachtet, vielmehr die hinc inde ergangene turbationes gebilligt vnd dahin angesehen worden, samb in denselben nichts wieder recht vnd billigkeit geschehen, Inmaßen solches auß Ihrer Kays. Maytt. Newlichst den gemelten abgesandten zu Wien zugestellten Resolution mit mehrem zu befinden vnd die Notturfft darwieder von den Herren Fürsten vnd Ständen in deme den 6. Octobris vorwichenen 1618. Jahres bey der zu Breßlaw gehaltenen Zusammenkunft gemachten vnd Ihrer Kays. vnd Königl. Maytt. vnterhänigst vbergebenen beschluße außgeföhret worden, Dahin man es geliebter kürzte gestellet sein läset.

### Bellage V.

#### Memorial der Politischen Puncte.

##### 1. Wahl Punct.

Was erstlich den Wahl Punct anlanget, da ist gar nicht zu vermutten, weil das Landt Schlesien damal, da es noch vnter der kron Polen gewesen, ein votum bey der Wahl gehabt, das es deßen hernach, als es sich gutwillig mit der Kron Boheimb Uniret, sich begeben haben sollte, da doch die praeteritio vnter andern mit ein vrsach gewesen, warumb es sich von der Cron Polen getrennet, vielmehr bezeugeit die Aurea Bulla Caroli 4. (welche der damaln gewesene Bischoff zu Breßlaw vnd andere Schlesische Fürsten nur 6 Jahr hernach, wie sich Schlesien mehrtheils mit der Kron Boheimb Uniret, außbringen helffen) Clar, das nicht allein die Stände in Boheimb, sondern auch die incorporirten Länder ihre Vota haben solten, vnd wehre ja gar wieder die vernunfft, das die Fürsten aus Schlesien ein Privilegium andern vnd ihnen gar nicht zum besten solten außgebracht haben; denn sollen die Böhmen vnd andere incorporirte Länder treue Mitglieder sein vnd einen König vnd Herrn haben, so müssen sie ja auch ex natura Unionis gesamt einen König wehlen vnd ein membrum dem andern nicht wieder seinen willen einen Herrn auffdringen.

Vnd ob die Stände in Boheimb deßwegen auch absonderliche Privilegia hetten, so werden doch dieselben vor der Union außgebracht worden sein vnd Jus tertii nicht lädiren, viel weniger gantz cassiren vnd aufheben können, in mehrer erwegung, das der status publicus des Königreichs Boheimb durch die Union des Landes Schlesien sich mercklich geendet, indem es durch die Accession dieses fürnehmen Landes sich vergrößert vnd dem Könige hierdurch auch der titul eines Hertzogs in Schlesien zukommen.

So haben die gehorsamen Fürsten vnd Stände auch dieses Ihr Privilegium ieder Zeit in continuirtem brauch gehalten, denn als höchst gedachter Carolus Quartus noch nicht männliche Erben gehabt, hat er bey den Herren Fürsten vnd Ständen ansuchung gethan, das, wofern er ohne Leibes Erben abgehen würde, sie Marggraff Johanneßen aus Mähren zum Könige in Boheimb annehmen wolten, welches sie dann also vorwilliget. Weil aber Kayser Carl hernach Söhne verlaßn, hat es bey dem Wenceslao, Sigismundo, Alberto, Ladislao, als die da Erben zur Kron gewesen, keiner election bedurft, hernach aber vnd nach Obberührter Könige Todt, als sich die Stände in Boheimb vnterfangen, ohne einwilligung der Herren Fürsten vnd Stände Georgium zu erwehlen, haben die Schlesier durch eine ansehnliche, stadtliche gegenwahl zu erhaltung ihres rechtens vnd possesses König Matthiam wieder die Herren Böhmen gewehlet, vnd vngeachtet das nach König Georgi Todt compulsoriales von dem Kayser Friderico, das sie König Vladislaus zum König annehmen solten, ergangen, ist dennoch König Matthias, so lange er gelebet, zum Könige wieder die Herren Böhmen erhalten worden. Nach deßen Tode haben sie Vladislaus vnd Ludovicum zu Königen durch abgesandte angenommen, Vnd obwohl etliche Potentaten sich vnterstehen wollen, König Vladislaus als einen Jungen Herrn vom Königreich zu dringen vnd solches an die Schlesier gelangen lassen, haben doch die Herren Fürsten vnd Stände sich darzu nicht bewegen lassen wollen.

Nach absterbung des Königs Ludwigs hat deßen Schwester Anna die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien abermalm angelanget, das sie den Ferdinandum zum König annehmen wolten, wie dann nachmals der Ferdinandus auch selbsten gethan vnd den Herren Fürsten vnd Ständen, das er sie nicht bald anfanges ersucht, einen Revers gegeben.

So hat höchstgedachter Kayser Ferdinandus auch damals, als er seinen Sohn Maximilianum zum Könige in Boheimb vorgeschlagen, bey den Herren Fürsten vnd Ständen solches gefödert<sup>1)</sup>, vnd obwol hernach auff einem Landt Tage die Böhmen Maximilianum proclamiret, haben die Herren Fürsten vnd Stände solches doch hoch geeuert. So ist auch vnvorleinlich, das als Kayser Rudolphus der Ander hochlöblichster gedechtniß zur Kron Boheimb kommen, die Herren Fürsten vnd Stände Ihr Jus per protestationem vndt deßen recognition salviret.

Es wißen sich auch die Herren Directores zu erinnern, das bey annehmung der nechst verstorbenen Königlichen Maytt. Königs Mattheiae Sie, die Herren Fürsten vnd Stände bey öffentlichem General Landt Tage ihr votum abgeben lassen.

Weil man aber anitzo nicht zu diesem ende beysammen, viel disputata zu halten, sondern vielmehr sich freundt- vnd nachbarlichen zu vergleichen, So stellen I. F. G. vnd die Gesandten den Herren Directoren zu erwegen, ob dieser Punct folgendermaßen zu erledigen sein möchte: Weil öffentlich vnd am Tage, das die friedhäßigen schädlichen Rähte aus böser intention die incorporirte wie von der Election eines Königes, also auch von andern Raht-

<sup>1)</sup> födern = fördern.

schlägen, so das gantze vngetrennte corpus angegangen, außgeschlossen, das auff einem öffentlichen General Landt Tage ein solcher schluß gemacht würde, das in allen vnd ieden vorfallenden angelegenheiten, die das gantze Königreich mit allen incorporirten Ländern betreffen, vnd in specie bey annehmung eines newen Herrns ohne anwesenheit aller Länder keine proposition gethan, angehöret, noch deliberiret werden solle bei verlust<sup>1)</sup> . . . . . , der darwieder handeln würde.

## 2. Troppawische Sache.

Aus der beylage vnter lit. A. werden die Herren Directores ausführlichen, gründtlichen bericht haben, wie es vmb das Troppawische Fürstenthumb beschaffen, vnd das von 600 Jahren hero vnd lenger solches zu Schlesien gehörig gewesen, das auch weder Böhmen noch Mähren einigen Anspruch darzu haben können, außer das es zu Böhmen (wie König Johannes in vita Caroli Quarti n. 50. davon redet) gehöret wie andere Fürstenthümer in Schlesien; Vorsehen sich derowegen die Herren Fürsten vnd Stände, es werden nach eingezogener information aus beygelegter Historischen deduction, die durch vnd durch mit den Originalien zu stercken<sup>2)</sup> , die Herren Stände in Boheimb sich niemanden ferner wieder sie verleutten lassen, sondern vielmehr ihnen vnd ihrer rechtmeßigen sache in künftig assistiren.

## 3. Cantzley Punct.

Wegen des Cantzley Puncts ist vnnötig, große außführung zu thun, worauf derselbe bestehet, denn Herren Directoribus solches genungsam bewust, Vnd ist anitzo nur dahin vorzusinnen, wie gleichwol die Cantzley nicht allein mit den Obersten Cantzlern, Rähten, Secretarien vnd andern Personen dermaßen bestellet werde, damit eines ieden Landes Privilegia, Rechte vnd gewohnheiten in acht gehalten vnd niemand wieder gebühr beschweret werden dörste, wie dann die Herren Fürsten vnd Stände ferner, auf was mittel solches alles zu richten, sonder zweiffel anleitung geben würden.

## 4. Privilegia vffm Carlstein.

So haben die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien zum offtern angesucht vnd an gehalten, damit diejenigen Privilegia, so vffm Carlstein vorwahrlich gehalten werden vnd das Landt Schlesien concerniren vnd dieselbte mit angehen, in glaubwirdigen vidimirten abschrifften zu des Landes Notturft möchten außgefölget werden, Welch ansuchen, wie es der billigkeit ist, auch die lóblichen Herren Stände verhoffentlich nit verweigern werden.

## 5. Repressalien.

Weiln auch vnterschiedliche Kays. resolutiones ergangen, das gegen derer incorporirten Länder Inwohnern mit den Repressalien nicht solle verfahren werden, solches auch ohne

<sup>1)</sup> Absichtliche Lücke im Manuscript. <sup>2)</sup> stärcken = bekräftigen, belegen.

dieses der Union zuwieder, So wird verhoffentlich nicht für vnbillich befunden werden, das solche hinc inde zwischen den ländern nun vnd zu ewigen zeitten möchten nachbleiben vnd derselben nicht gebraucht werden.

#### 6. Außfolgung der Erbschafften.

So ist ja auch die grösste vnbilligkeit, das der Cordula Kochin ihres leiblichen Sohnes, wie auch der Vollgnaden zu Breßlaw die Erbschafften vorenthalten, dahingegen aus Schlesien ohne difficultiren aus allen orthen Die Erbschafften in Boheimb gefolget werden, dero-wegen dieser Punct nach billigkeit dahin zu richten, das vngeachtet allerlei Privilegien aus Boheimb aller orthe von Land vndt Städten, keine außgeschlossen, die Erbschafften in Schlesien möchten gefolget, e contra solle es in Schlesien auch also gehalten werden.

#### 7. Zölle zu Budweiß.

Ingleichen wird erinnert, was wegen der Newen zölle zu Pudeweß die Städte in Schlesien, besonders in den Fürstenthümben Schweidnitz vnd Jawer ofters supplicando an-bracht, das sie nemlichen bey habenden von Kayser Carolo IV. hochlöblichster gedechniß ertheilet vnd nachgehendes confirmirten privilegien allerdinges vorbleiben vnd mit newerungen darwieder nicht praegraviret vnd commercia gesterckt werden möchten.

#### Beilage VI.

**Der Herren Directorn Resolution den Herren Gesandten ertheilet, belangend Sieben vnterschiedliche  
Puncta sub dato den 22. Aprilis Anno 1619**

ist der oben schon Seite 111 mitgetheilte Recess, auf den hiermit verwiesen wird.

#### Beilage VII.

**Das Credential der Stände des Marggraftums Ober-Lausitz für ihre Gesandten an die schlesischen  
Gesandten, d. d. Budissin den 6 April 1619**

wird, da die Namen der Gesandten schon oben S. 204 mitgetheilt vnd sonst nichts als die üblichen Formalien darin enthalten sind, hier weggelaßen.

#### Beilage VIII.

**Der Herren Ober-Lausitzer Gesandten anbringen den 30. April 1619.**

Hoch vnd Wolgebohrne Herren, Herren, Edle, Gestrenge Ritter, Ehrenveste, Achtbare, hoch vnd wolweyse, Genädige Herren vnd gute Freunde. E. G. den Herren vnd Euch enbitten die sämplichen Herren Stände Augspurgischer Confession von Land vnd Städten des Marggraftums Ober Lausitz ihre Nachbarliche, gantz willige, geflißene Dienste Neben Treuer vnd Hertzlicher Wüntschnung, das Gott, der Allmechtige, sie bey

bestendiger gutter gesundtheit lange fristen, ihnen vnd ihren consiliis mit Genaden beywohnen, allen erwünschten Success in ihren obliegen verleihen vnd alles in einen gutten, beruhiglichen vnd friedtlichen Zustand bringen vnd neben ihrer posteritet Genädiglich darbey erhalten wolle.

Vnd demnach aus E. G. der Herren vnd Ewern vnterschiedlichen Schreiben, sowol auch derer Abgesandten gethanen Mündtlichen beweglichen proposition vnd vberschickten Apologia, wie auch nichts weniger Ihrer der Herren Landtstände im Monat Augusto deß verwichenen 1618. Jahres zu E. G. den Herren vnd Euch abgeordneten mittelsfreunden ihnen beschehenen Relation vnd sonderlich aus E. G. der Herren vnd Ewrer nachfolgenden beyden Jüngsten Schreiben sie mit mehrem vernommen, wasmaßen E. G. die Herren vnd Ihr eine gute zeit hero auß anstiftung friedhäßiger vnd der Religion Augspurgischer Confession wiederwertigen leutte in Ihren Maytt. Briefen vnd gewißens Freyheiten vnd was dehme anhängig, nicht alleine höchlich turbiret, sondern auch, als sie gegen etzliche turbatores mit würcklicher Thättigkeit zu verfahren vnd darauff ein defensionwerck anzustellen vervrsacht worden, durch frembdes Krieges Volck mit Rauben, morden vnd brennen, auch vnverschonet der Weiber vnd kleinen kinder zum heftigesten bedrenget, also das auch derer dem Königreich Boheimb incorporirten Landen vor E. G. die Herren vnd euch gethane intercessiones vnd interpositiones nichts gefruchtet, sondern das im Königreich Boheimb sich aufhaltende Kriegesvolck vnterschiedlicher Plätze sich bemechtiget vnd E. G. der Herren vnd Ewer geliebtes Vaterlandt zum eusersten verheret vnd verterbet vnd dahero wol ermelte vnsere Herren Principalen freundt- vnd nachbarlich ersucht, sie wolten in diesem Christlichen des gewißens Freyheit vnd Religion betreffende wercke nach dem Exempel der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien mit E. G. den Herren vnd Euch sich conjungiren, auch ihre abgesandten nacher Prag verordnen, sich mit ihnen nicht allein in allerley die Religion betreffenden occurrentien, sondern auch, weil sich numehr das werck durch Ihrer Kays. Maytt. ableiben etwas alterirt vnd geendert, etzlicher gemeiner Artickel halben, welche bishero zwischen den Ländern etwas strittig gewesen, freundlich zu vernehmen, mit erbittung vnsere Principaln zu gleichmeßiger Participation der Religions Freyheit vnd eines Maytt. briefes, Inmaßen die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien vor diesem erlanget, zu befödern, alles nach mehrem inhalt E. G. der Herren vnd Ewren sub datis den 2. Martii vnd 11. Aprilis an vnsere Herren Principalen ergangenen schreiben: Als tragen sie nicht allein mit E. G. den Herren vnd Euch eine hertzliche Christliche condolentz vnd Mitleiden, das die bey ihnen entstandene vrnuhe zu obangedeuteten extremis gerathen, wollen aber der Tröstlichen hoffnung leben, es werde der Allmechtige Gott solche mittel gnedig an die Hand geben, dadurch sie von angezogenen gefehrlichkeiten liberiret vnd hinför bey ihren gewißensfreyheiten vnd Privilegien im gutten friedlichen wolstande lange Zeit erhalten werden mögen, sondern haben auch E. G. der Herren vnd Euerm beschehenen genedigen freundt- vnd Nachbarlichen suchen zufolge vnsere Personen mit gewißer Instruction

neben einem Credential, welches E. G. den Herren vnd Euch wir hiemit vberreichen, abgefertiget. Vndt thun gegen E. G. die Herren vnd Euch mehr vnd wolgemeinte vnsere Herren Principalen sich ganz dienst-, freundt- vnd Nachbarlich bedanken, das sie dieselben neben Ihnen in die Freyheit der Religion auff maß, wie erst gedacht, zu bringen genedig vnd Nachbarlich gemeinet sein, mit angeheffter freundlicher bitte, E. G. die Herren vnd Ihr geruhen, in solcher ihrer Genedigen, freundlichen, gutten Intention bestendiglich zu continuiren vnd zu verharren.

Auff solchen fall haben vnsere Herren Principalen vns auffgetragen, da ie der liebe friede durch alle darzu mögliche vnd erträgliche Mittel nicht zu nehmen sein sollte, mit E. G. den Herren vnd Euch, sowol der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien hoch-ansehnlichen vnd anderer incorporirten Länder Abgesandten, so zur Stelle sein möchten, vns in eventum vnd auff Ratification vnsrer Herren Principalen wegen mehr angeregter Religionsfreyheiten zu vornehmen, auch was sonstn E. G. die Herren vnd Ihr etwa weiter wegen derer in vor angeregtem Ihrem Schreiben angedeuteten gemeinen Artickeln propniren würden, anzuhören, vnd dasjenige, was allerseits zu wiederbringung des edlen Friedens vnd erhaltung gutter Correspondentz vnd vertrewlichkeit zwischen den Löblichen Herren Ständen in Boheimb vnd den incorporirten Landen Dienstlich vnd vnsrer Herren Principalen Freyheiten nicht praejudicirlich sein möge, Tractiren vnd befödern zu helffen, Inmassen wir vns dann vormöge habender Instruction hietzu ganz willig vnd Schuldig befinden, vnd thun E. G. den Herren vnd Euch vnsere Herren Principalen vnd vns zu Genediger, freundt- vnd Nachbarlicher gutter affection Trewlich recommendiren vnd befehlen. Actum den 30. Aprilis 1619.

E. G. der Herren vnd Ewre Vnterdinstwillige

N. N. N. N. N. abgesandte des Marggraffthums Ober Laußnitz  
von Land vnd Städten Augspurgischer Confession.

#### Beilage IX.

#### Gravamina

Der Herren Stände des Marggraffthums Ober Lausitz Augspurgischer Confession.

Demnach die Herren Directores vnd Land Rähte des Königreichs Boheimb aller 3 Evangelischen Stände I. G. gestriges Tages durch ihre Mittelsfreunde, die Wolgebohrnen, Edlen, Gestrengen, auch Ehrenvesten vnd wol benambten Herren, Herren Johan Albin Schlickn, Graffen zu Paßaw vnd Weißkirche, Herren auff Falkenaw, Düppaw vnd Neprotwitz, Herrn Petern Millern von Müllhausen auf Niemies, Herrn Christoph Kobern von Kobersberg, Böhmischem Buchhaltern im Königreich Böhheimb vns andeiten lassen, Ihnen vnsrer Herren Principalen gravamina in puncto Religionis vnd sonstn in schrifften zu

notificiren vnd zu entdecken: Alß thun solchem zufolge wir dieselben hiermit einschicken, wie hernach folget, mit Dienstfreundtlicher bitt, solche von vns genädig vnd günstig auff vnd anzunehmen, zu erwegen vnd vns förderlichst darauff zu bescheiden.

Erstlich das, obgleich von der verstorbenen Kays. Maytt. hochmildester gedächtniß, außerhalb was wegen des Kirchlehns zu Hennersdorff etwa vorgelauffen, vnseren Herren Principaln in der Religion kein sonderlicher eintrag geschehen, so muß man sich doch besorgen, da vnsere Herren Principaln nach dem Exempel der Herren Stände sub utraque in Böheimb, auch Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien auff fernere vnd bestendigere assecuration, als sie bißanhero erlanget, sich nicht bekümmern würden, das etliche vnzeitige, eiffrige Catholici, so einen aditum bey dem Regierenden König in Böheimb vnd Marggrafen in Ober Laußnitz haben möchten, sich embsich vnd vnnachläßig dahin bemühen würden, wie sie vnsere Herren Principalen vmb ihre itzige assecuration in puncto Religionis, welche bey weittem nicht so starck vnd mit dergleichen vorbündniß clausuliret, als der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien, bringen vnd dieselbe zu nichte machen könnten, darzu sie dann hohe Potentaten zu persvadiren viel scheinbar vngereimte vnd vnbegründete rationes, ja auch derogleichen, die von den vornünftigen Heiden verworffen worden, anzuziehen pflegen. Der Herren Stände sub utraque in Böheimb, so wol der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien ihnen zugefügter, wie der Clare buchstabe des Maytt. briefes [ausweiset], Gravaminum zu geschweigen, giebet oben erwehnetes Exempel derer im Heinerßdorffischen zwischen der verstorbenen Röm. Kays. Maytt. Löblichsten angedenkens vnd dem Wolgeborenen Herren, Herren Carll Annibalß, Burggrafen zu Donau, wol verordneten Landt Vogtts in Ober Laußnitz geschloßenen Kauffs inserirte clausul wegen des Kirchleinß daselbst, das, wann es in eines Catholischen handt in künftig gerathen sollte, ihre Maytt. ihr vorbehalten, dasselbe mit einem Catholischen Priester zu besetzen, genungsam zeugniß, durch welche Clausul derer von höchstedachter Ihrer Maytt. erlangete Assecuration in puncto Religionis mercklichen derogiret, ja Deroselben ex diametro zuwieder gelauffen. Ob nu zwar bey Ihrer Maytt., weil dieselbe am leben gewesen, vnsere Herren Principaln vmb remedirung vnd, das dieselbe vermöge derer in die Religionsassecuration eingebrachte Clausulae derogatoriae, das alles, was darwieder statuiret, null vnd nichtig sein solle, ohne das nicht zuläßig, allervntherhängest angehalten, auch zwar nachrichtung erlanget, das dieserhalber ihnen gute resolution hette zukommen sollen, die sie aber noch zur Zeit in Originali nicht bekommen, hat auch noch dieselbe, obgleich Ihr Maytt. Löblichster gedächtniß wol darzu geneigt gewesen vnd dieserhalb Genädigest anordnung gethan, von der Augspurgischen Confession wiederwertigen wol verhindert werden können, vnd muß man sich also besorgen, das derogleichen hinfür durch anstiftung friedhäßiger Leute mehr erfolgen möchte.

Dannenhero vrsach genungsam zu vigiliren vnd vmb mehrere vnd bestendigere Assecuration in puncto Religionis durch beförderung der löblichen Herren Stände in Boheimb

sub utraque vnd der andern vorgehenden incorporirten Lande Abgesanten sich billich zu bemühen, Insonderheit Aber, weil gleichwol auch diese beschwerungen mit einkommen, das das Arme wendische Pawers Volck vmb die Stadt Budißin, die doch sonst der Evangelischen Religion verwante vnd sich zu der Communion bey der Augspurgischen Confession Pristern vnd wendischen Diaconis zu Budißin finden laßen, dennoch des Predigamptes in wendischer sprache aus vorhinderung der Catholischen Geistlichkeit gantz vnd gar beraubet. Vnd Obwol in der Stadt Budißin Kirchen genung, die dem Rahte daselbst eigenthümlich zuständig, wil man es doch nicht gestatten, das man darinne das exercitium Augspurgischer Confession in Wendischer sprache mit Predigen vnd Darreichung der Hochwürdigen Sacramente üben könnte, mit Vorwenden, das dieserhalben vorträge zwischen einem Ehrwürdigen Capittel vnd Raht zu Budißin vorhanden sein solten, das die Wendischen Predigten den Catholischen Prismern alleine zuständig, welche vorträge aber irrequisitis derer von Adel auffm Lande vnd sonderlich Ihrer Churf. G. zu Sachsen, derer Dörffter vnd vnterthanen auch nach Budißin eingepfarret, vnd also in praejudicium deroselben nicht geschehen, vnd dannenhero ihren vnterthanen das gantze exercitium Religionis dardurch [nicht] abgestrickt werden können.

Wie nichts weniger vors dritte auch Christoff von Munckwitz zu Radebor, Obwol ihme das Jus patronatus samb dem Kirchlein daselbsten eigenthümlichen zustehet, er auch Ordentlich darüber belehnet vnd an demselben orth zwo Kirchen vorhanden, auch vnter allen seinen vnterthanen vnd eingepfarrten vber drey angeseßene Wirthe nicht, die sich zur Catholischen Religion bekennen vnd halten, ihme doch auß vorhinderung der Catholischen Geistlichkeit nicht zugelaßen werden wil, einen Prister der Augspurgischen Confession vnd also seiner Religion daselbsten zu halten, muß mit großer beschwer sambt seinem Weib, kindern, gesinde vndt vnterthanen fast auff eine Meil weges anderswo mit großer vngelegenheit, sonderlich zu Winters Zeit die Predigten besuchen vnd sich an frembden Orthen Neben ihnen der Communion gebrauchen.

Zum Vierden, so wil sich auch der Herr administrator zu Budißin einer newen Jurisdiction vber vnserer Herren Principaln zur Kirchen gehörigen vnterthanen vnd wiedumbßleuten anmaßen vnd den Collatoribus der Kirchen, darüber sie das Jus patronatus haben, das doch nicht von ihme, sondern von Königen zu Böheimb vormittelst derselben Aempter zu lehn gehet, hierinnen eintrag thun vnd wol zu mercklichem abbruch eines Königes in Böheimb Lehnsgerechtigkeiten eines erkentniß, welches doch dannenhero den Königlichen Aembtern immediatē zustehet, sich anmaßen. Ob nu zwar die Stände vnd dero Mittelfreunde, die es betroffen, ihme im wenigsten hierinnen nichts zugestanden, damit aber gleichwol sie die Stände in künftig vor dergleichen turbationibus gesichert, hat auch vnsere Herren Principalen diese vrsache vmb mehrere Assecuration in puncto Religionis sich zu bemühen beweget.

Zum fünftten, wann Ehesachen vorfallen, die bißanhero vor das Catholische Geistliche

Consistorium gehörig gewesen, vnterstehet sich der Herr administrator, die Parten oder auch zur action notwendige Zeugen, vnserer Herren Principalen vnterthanen, durch dero Evangelische Priester zu erfodern vnd deroselben gleichsam zu demandiren, die begehrte Personen, zu ihrer Pfarrei gehörig, für ihn zu gestellen, da doch den Pristern Augspurgischer Confession keine Jurisdiction vber der Stände vnterthanen zustehet, sie auch keinen gehorsamb bey ihnen haben können, vnd wil also sich gleichsam tacitè einer Jurisdiction vber der Stände Pfarrer anmaßen, die ihme doch niemals eingeraumet, sondern wan er dero selben vnterthanen in Ehsachen bedürftig, hette er billich dieselben per subsidium eines ieden orths Obrigkeit erfodern sollen. Diesem nun vorzukommen, vnd damit der Herr administrator nicht weiter greiffe, haben vnsere Herren Principalen billiche vrsache, sich nicht allein von seinem Consistorio gantz vnd gar zu entbrechen, vnd das sie selbsten consistoria, darinnen Ehsachen vnd dergleichen entschiden, auffzurichten befuget sein möchten, sich zu bemühen.

Also kompt auch zum Sechsten diese beschwer anitzo mit ein, das die Fraw Ebtißin zum Marien Stern zuwieder alter bey ihren Anticessoren gehaltenen gewohnheit im Rath Stuel zu Wittichenaw keinen, der nicht Catholisch, leiden wil vnd diejenigen, die der Augspurgischen Confession verwandt gewesen vnd gewißens halben die Religion nicht mutiren wollen, aus dem Raht-Stuel sonstn vñverschuldeter weise zu stoßen sich vnterstanden, vnd wil fast numehr keinen vnterthanen weder zu Wittichenaw, noch auff den Dörffern in demselben districtu annehmen vnd einkauffen lassen, er wehre dann Catholisch, alles zu schimpff, vorkleinerung vnd vortilgung der Augspurgischen Confessionsverwandten.

Ingleichem wil sie den armen vnterthanen in ihrem Städtlein Bernstadlein, obwol dieselben allzumahl außerhalb ohnegefahr zwey oder dreyer Personen der Augspurgischen Confession verwandt, nicht gestatten, eine Kirchen zu erbauen, oder nur in einem hause ihr freyes exercitium Religionis zu vben vnd einen Priester ihrer Religion auff ihre vnkosten zu halten, sondern müssen sie, die Armen leute, anderswo auff die Dörffer lauffen, sich daselbstu der Communion vnd Gottes Dienstes gebrauchen.

Sie wil sich auch zum Siebenden vnterstehen, dieweil etzliche ihrer Dörffer vnd vnterthanen in andere Kirchspiel, die nicht Catholisch vnd ihr das Jus patronatus darüber nicht zustehet, eingepfaret, sie selbsten auch, ihre vnterthanen, der Augspurgischen Confession verwandt vnd sich des ministerii daselbsten gebrauchet, zu abbruch vnd schmellelung derer daselbsten Kirchen Intradens dieselben zu zwingen, in Catholische Kirchen zu gehen, diejenigen der Augspurgischen Confession Kirchen, dahin sie von alters hero gewiedemet, zu verlaßen vnd die Religion zu mutiren. Insonderheit hat man sich zu besorgen, weil die schädliche sect der Jesuiten aus dem Königreich Boheimb außgeschafft, das sie etwa gelegenheit suchen möchten, sich in das Marggrafthum Ober Lausitz, vnser geliebtes Vaterland, einzunisteln, Dannenhero den Löblichen Ständen sub utraque des Königreichs Boheimb vnd andern incorporirten Landen, zum Meisten aber vnseren Herren

Principalen allerhand vnruhe vnd vngelegenheit entstehen könnte, Derohalben vnsere Herren Principalen vns auffgetragen, E. G. der Herren vnd Ewer, sowol der andern incorporirten Landen abgesandten guttachten zu vernehmen vnd neben ihnen vns dahin zu bemühen, wie auch demselben vorzukommen vnd ein Riegel vorzustoßen, damit obangeregte sect der Jesuiten ins Landt nicht angenommen, oder in Künftig gelitten werden möchte.

Diese vnd andere hochwichtige motiven vnd gravamina bewegen vnsere Herren Principalen billich, sich dem Catholischen Jugo der Geistlichkeit zu entbrechen vnd [vmb] dergleichen Maytt. Briefe, Inmaßen Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien vor der Zeit erlanget, oder in künftig beßer erkläret erlangen möchten, sich zu bemühen. Insonderheit aber wil ihnen gleichwol gewißens halben obliegen, auf die posteritet zu sehen vnd dieselbe in acht zu nehmen, denn weil sie spüren vnd in künftig auß den actis vnd [mit] notoritet erfahren würden, das sie, die Löblichen stände Augspurgischer Confession des Königreichs Boheimb, sowol Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien sich so embsig bemühet, damit sie ein freyes exercitium Religionis erlangen vnd dasselbe ohne alle vorhinderung vortsetzen möchten, Würde gedachte posteritet es gar vbel vermercken vnd darüber lamentiren, das vnsere Principalen ebenfals, weil sie ohne das gleich andern vorgehenden Landen bißanhero allgemeine onera gutwillig getragen, nicht auch vmb das commodum vnd also eine bestendige Assecuration Religionis, derer sie sich mit allen zugehörigen Qualiteten vnd Requisitis zu gebrauchen, bekümmert hetten, Vndt weil Kayser Rudolphus hochmildester gedächtniß in dem ihnen den Löblichen Ständen des Königreichs Boheimb, sowol auch Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien ertheilten Maytt. briefe sich genädigsten dahin erklärt, das das Königreich Boheimb, wie auch Hertzogthumb Schlesien in des Heil. Röm. Reichs Religion frieden, als deßelben führneme glieder eingeschloßen sein sollen.

Ob nu zwar daßelbe auff das Marggraftumb Ober Lausitz, als des Königreichs Boheimb einverleibtes mitglied vnd vom Heiligen Römischen Reich herrührendes Lehn auch gezogen werden könnte, weil in dem fall nit allein das Corpus, als das Königreich Boheimb, sondern auch desselbten membra, darunter das Marggraftumb Ober Lausitz, in des Heiligen Römischen Reichs schutz gehören, so besorgen sich doch vnsere Herren Principalen, es möchte auch dieserhalben von der Catholischen Geistlichkeit vnd der Religion Augspurgischer Confession auffsetzigen vnd friedhäßigen leuten viel scrupulirens geben vnd die von der verstorbenen Kays. Maytt. vnsern Herren Principalen ertheilte Religions Assecuration anders gedeutet vnd nur für eine temporal conniventz geachtet werden, das sie sich nicht gleichmeßig bemühen würden, das sie expressè in des Heiligen Römischen Reichs Religions, sowol auch ihrer der Stände in Böheimb vnd der incorporirten Länder Religionsfrieden mit eingeschlossen [würden].

Dieses alles nun vnd was diesem anhängig, treibet vnsere Herren Principalen billich, vmb gleichmeßigen Maytt. Brief, wie Herren Fürsten vnd Stände erlangt, sich zu bemühen, damit sie also vngehindert der Catholischen Geistlichkeit, sowol als dero vnterthanen ein

freyes exercitium Augspurgischer Confession, sowol in deutscher als wendischer sprache haben können, vnd das keiner von seiner Religion von seiten der Geistlichkeit oder weltlicher Obrigkeit zu einer andern vnd ihme wiedrigen Religion gezwungen werden sol; Item das sie consistoria auffrichten, ehsachen daselbsten scheiden laßen, Inspectores vber ihre Priester verordnen, damit gute einigkeit, ordnung vnd Disciplin erhalten, die ruhlosen vnd bösen, die bey ihren zuhörern nur ärgerniß zu vervrsachen pflegen, abgeschafft, andere Gottes Fürchtige eingezogen, an ihre Stat genommen vnd dardurch Gottesfurcht, Tugendt vnd erbarkeit, sowol bey den Kirchen-Dienern, als zuhörern gepflanzet, Item das ihnen zugelaßen, wann es die Notturft erfodert, de novo Kirchen vnd Schulen zu bawen, doch ohne abbruch der alten Kirchen intraden, vnd das die begräbniße von einem vnd anderm theil derogestalt zugelaßen, wie in der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Maytt. Brief begriffen, auch in andern Artickeln demselben in allen Puncten gleichförmig Assecuriret werden möchte.

Weil nun die Herren Directores vnd Land Rähte im Namen vnd an Statt der Löblichen Stände sub utraque im Königreich Boheimb sich, wie oben angezogen, durch gesandte vnd in Schrifften dahin gegen vnsere Herren Principalen freundt- vnd Nachbarlichen erkläret, das sie dieselben zu gleichem Maytt. Brief, inmaßen Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien für der Zeit erlanget, zu befödern gemeinet, dafür vnsere Herren Principalen nachmals zum höchsten danckbar: Als leben wir der gewißen Hoffnung, sie werden nicht allein in deroselben gutten intention nachmals beständig verharren, sondern auch neben der Herren Fürsten vnd Stände, sowol anderer incorporirten Länder vnd vns abgesandten auff solche befindtliche mittel trachten, wie dasselbe alles ins werck gerichtet werden möge.

Hier entgegen haben vnsere Herren Principalen vns auffgetragen, auf solchen fall vndt da sie dieselben, wie oben gedacht, zum Maytt. Brief ihrem Genedigen, freundlichen erbitten nach zu befödern nochmals gesinnet, auch zu würcklichem effect bringen würden, im Namen vnd an Stadt vnser Herren Principalen mit ihnen vnd der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien abgesandten vns in eine Union wegen der Religion auff gewiße von vnsern Herren Principalen vns mitgegebene conditiones vnd deroselben Ratification einzulaßen, vnd auff den fall, da nemlich der Religion halben der Krieg fortgestellet muste werden, de modo wie hoch ihnen vnsere Herren Principalen succurriren könnten, zu tractiren vnd dienstfreund- vnd nachbarlich zu vernehmen.

Vnd thun hiemit den Herren Directoren vnd Land Rähten I. G. vnd den Herren vnsre Principalen vnd vns zu Gnädiger, günstiger, freundlicher vnd nachbarlicher beförderung vnd freundtschafft recommendiren vnd empfelen. Actum den 3. Mai Ao. 1619.

E. G. der Herren vnd Euer Dienstwillige

N. N. Abgesandte des Marggraffthums Ober Lausitz,  
Augspurgischer Confession von Landt vnd Städten.

## Beilage X.

**Der Herren Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz von Landt vnd Städten abgesandten beschwer  
puncta in Politischen sachen, so viel derer in eil abgesetzt werden können.**

Demnach die Löblichen Herren Directores vnd Landt Rähte der 3 Evangelischen Stände des Königreichs Bohaimb gestriges Tages durch den Hoch vnd Wolgeborenen Herren, Edlen, Gestrengen, auch Ehrenvesten vnd wolbenambten Herrn Johann Albin Schlicken, Graffen zu Paßaw vnd Weißkirche, Herrn auff Falkenaw, Düppaw vnd Nepowitz, Herrn Petern Müllern von Mühlhausen auf Niemiß, Herrn Christoff Cober von Kobersberg, Böhmischen Buchhaltern im Königreich Boheimb den Abgesandten des Marggraffthums Ober Lausitz von Landt vnd Städten andeuten lassen, das [wenn] die gesandte wegen ihrer Herren Principalen etliche gravamina, sowol in Ecclesiasticis als Politicis hetten, sie dieselben aussetzen und ihnen vbergeben wolten, mit dem Genädigen, günstigen vnd freundt-Nachbarlichen erbieten, ihnen zu abhelfung solcher beförderlichen zu erscheinen, diesem zufolge über[geben] abgesandte nachfolgende puncta in Politicis:

## 1.

Erinnern die Herren Directores vnd Landt Rähte sich genädig, günstig vnd freund-nachbarlich, das sie der abgesandten Herren Principalen vor diesem vnd sonderlich in dero einem Jüngst an sie abgegebenen schreiben die Genädige, Günstige vnd freundt-nachbarliche vertröstung gethan, das sie sich mit ihnen wegen des Wahl Puncts, so zwischen dem Löblichen Königreich Boheimb vnd den incorporirten landen in etwas strittig gemacht werden wollen, zu vorgleichen gesonnen. Derowegen bitten abgesandte, diesen Punct dahin zu richten, damit die Herren Principalen mit ihrem Voto bey künftigen fällen nicht präteriret, noch vbergangen werden mögen, vnd solches auß nachfolgenden beweglichen vrsachen:

Erstlich weil das Marggraffthum Ober Lausitz sich tempore Regis Johannis nicht durch Schwerdt oder Gewalt, sondern freywillig salvis libertatibus der Löblichen Kron Boheimb einvorleiben lassen, also ist es auch billich, das der stände in Ober Lausitz Votum et suffragium in eligendo Rege requirierte.

Dann da dieselbe vors andere mit ihren stimmen vbergangen, hette es ein ansehen einer coaction, dardurch der voluntariae vnd freywilligen Incorporation mechtig praejudiciret.

Zum Dritten weisen es viel exempla, wird auch unanimi calculo omnium Politicorum approbiret, das die vnterthanen größer lieb vnd affection tragen zu ihrer Obrigkeit, erzeigen auch dehnen bestendigen gehorsamb, die ihnen mit ihrem consens vnd einwilligung, als welche wieder ihren willen atque ipsis insciis et non approbantibus vorgesetzt.

Zum Vierden wird auch durch dieses suffragium vel Votum der löblichen Kron Boheimb nichts benommen, dann derselben als dem Corpori die praerogativa vnd erste

stimme gelaßen, vnd werden alsdann der andern incorporirten Lande suffragia gradatim auch requiriaret.

Vors fünfte ist in Caroli Quarti aurea Bulla de electione Regis Bohemiae zu befinden, das Ihre Maytt. nicht alleine Ducibus, Principibus, nobilibus et communitati Regni Bohemiae die electionem concediren, sed etiam pertinentiis ejusdem, vnter welchen pertinentiis das Marggraffthumb Ober Lausnitz auch verstanden vnd gemeinet wird.

Zum sechsten wird in des Marggraffthums Ober Lausnitz Archivis mehr dann einerley nachrichtung befunden, das der Stände consens ad eligendum Regem requiriaret, wie dann auch Ao. 1549, Als König Ferdinandus dero selben geliebten Sohn, Herrn Maximilium, folgendes Röm. Kayser, zu einem successore des Böhmischen Königs designiren wollen, den Ständen solche succession durch ansehnliche Commissarien insigniren vnd begehren lassen, Ihre Maytt. für einen künftigen König in Boheimb vnd Marggraffen in Ober Lausitz anzunehmen, auch dero selben den Königlichen titel zu geben. Hierauß sich auch die Stände vnterthänigster gebühr erzeuget vnd sich ihrer Kays. Maytt. begehren aus erheblichen vrsachen gehorsamst bequemet.

Vors Siebende, weil ein Successor Regni Bohemiae nicht alleine als ein König in Böheimb, sondern auch als ein Marggraff in Ober Lausitz vigore incorporationis liberrime elegiret vnd intituliret wirdt, ist es auch aller billigkeit gemeß, das die Stände als vnterthanen eines Marggraffen in Ober Lausitz mit ihrem voto in acht genommen vnd ihnen wieder ihren willen et ipsis non requisitis kein Marggraff in Ober Lausitz vorgesetzt werde.

Zum achten, damit dieser modus, ubi omnium consensu et unanimi suffragio ein König vnd successor elegiret vnd constituiret wird, zu verhüttung allerhand distractionen, zerrittungen vnd verwirrung, wie die exempla vnd Historien genungsam außweisen, [dienen möge].

## 2. Repressalien.

Weil die Repressalien nicht allein in rechten verbotten, sondern auch in dem Landtages beschluß im Monat Januario Ao. 1602 zwischen den Herren Ständen des Löblichen Königreichs Böheimb vnd den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien gantz auffgehoben, solches auch nachmals in dem Böhmischen Landtagsbeschluß im Monat Januario Ao. 1603 auff die Stände des Marggraffthums Ober Lausitz extendiret vnd gerichtet vnd fernes durch Kaysers Rudolphi Christmilder gedächtniß sub dato den 2. Martii gemeltes 1603. Jahres ergangenes decret confirmiret vnd noch weiter durch einen von des Löblichen Königreichs Böheimb, sowol des Marggraffthums Ober Lausitz Herren Ständen deputirten Personen sub dato den 7. Junii Ao. 1611 auffgerichteten recess beliebet vnd in des Königreichs Böheimb mit Ober Lausitz angrentzenden Kreissen per patenta publiciret, aber doch denselben nicht allerdings nachkommen, sondern vielmehr mit aufhaltung der einwohner des Marggraffthums Ober Lausitz in dem Königreich Böheimb einen weg wie den andern vorfahren worden: Als bitten abgesandte diesen Punct gleicher gestalt nicht allein Genädig, günstig

vnd freundt-nachbarlich in acht zu nehmen, sondern auch vber die Landt Tags Schlüße vnd darauff erfolgte Kayserliche decreta, resolutiones, Item aufgerichtete recess vnd affigirte publica patenta zu halten vnd fernere aufhaltung vnd repressalien gentzlichen zu cassiren vnd zu ewigen Zeiten auffzuheben.

### 3. Ausfolgung der Erbschafften.

Also auch die abfolgung der Erbschafften, wenn sich solche Fälle begeben, aus dem Königreich Boheimb in das Marggraffthumb vorwiedert werden, Inmaßen dann deßwegen vnterschiedliche exempla vorhanden vnd nur dieses einige geliebter kürzte halben angezogen wirdt, das ein Doctor Medicinae N. Krantz genandt, so von Budißin birthig vnd zum Jungen Buntzlaw pro Medico sich gebrauchen lassen vnd bestellt gewesen, für 3 Jahren allda gestorben Vndt seinen leiblichen Vater zu Budißin verlaßn, ist ihm doch die Erbschafft wegen eines daselbst praetendirten vnd vorgegebenen privilegii vorenthalten worden, Dieses aber die höchste vnbilligkeit, bevoraus dahergegen die Erbschafften aus dem Marggraffthumb ohne einige contradiction vnd vnterschied an alle vnd iede orth in das Königreich Boheimb gefolget werden: Solchem nach bitten abgesandte auch in diesem Punct eine gleichheit halten zu lassen, Dergestalt vnd also, das vngearchtet aller privilegien vnd praetensionen aus allen orten des Königreichs, sowol von Landt vnd Städten alle Erbschafften vnweigerlich hinfür mögen außgefolget werden. Dagegen soll es aus dem Marggraffthumb hinwiederumb also vnd nicht anders gehalten werden.

Diß haben den Löblichen Herren Directoren vnd Landrähten auf dero andeiten abgesandte der Politischen Puncten halben, doch mit dem ausdrücklichen reservat, da ihnen wegen ihrer Herren Principalen in Politicis etwas mehr hernach zukommen möchte, sich deß gar nicht zu begeben, sondern per expressum zu reserviren, erinnern wollen.

Vnd thun den Löblichen Herren Directoren vnd Land Rähten Ihre Herren Principalen nebns sich zu allergnedigen, günstigen förderung vnd nachbarlichen Freundtschafft recom mendiren. Datum Prag den 3. Mai Ao. 1619.

E. G. der Herren vnd Ewer Dinstwillige

N. N. abgesandte des Marggraffthums Ober Lausitz Augspurgischer Confession von Landt vnd Städten.

### Der Ober Lausitzer Herren Gesandten Memorial wegen der Cantzley.

Die Löblichen Herren Directores vnd Land Rähte des Königreichs Boheimb ersuchen wir, der Land Stände des Marggraffthums Ober Lausitz abgesandte, ganz dienst-nachbarlich vnd freundlich, weil sie sich gegen der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien abgesandten dahin freundlich erkleret, das sie in künftig zu verfassung einer solchen Cantzley vorhilflich zu sein gesonnen, damit der Länder Privilegia, recht vnd gewohnheiten in acht

gehalten vnd niemand wieder gebühr beschweret, vnd aber das Cantzleywesen vnsere Herren Principalen, die gesambten Landstände des Marggraffthums Ober Lausitz nichts weniger betrifft, sie wolten in künftig, wenn es zu dergleichen tractaten vnd verfaßung kommen solte, vnsere Herren Principalen nicht vbergehen, sondern deroselben freyheit, recht vnd Privilegien nichts weniger als der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien in gebührliche consideration vnd acht nehmen.

Vnd obzwar allerhandt gravamina in justiciensachen auch vorhanden, weiln aber die Löblichen Herren Directores anitzo mit wichtigen geschefften beladen, sich auch solche bey so beschaffenem zustande nicht wol in der eil tractiren läßen: Alß leben wir der dienstlichen Hoffnung, wann in künftig dieselben vorbracht, so würden nichts weniger auch dero-wegen zu gutter erörterung derselben vnsere Herren Principaln beförderlich sein.

Vnd thun den löblichen Herren Directoren vnd Land Räthen hiemit zu deroselben genedigen, freundlichen affection sich hiemit Dienst- vnd Nachbarlichen recommendiren.

Actum Prag den 4. May 1619.

E. G. der Herren und Ewer Dienstwillige

N. N. Abgesandte der Landstände des Marggraffthums Ober Lausitz.

#### Bellage XI.

##### Entwurf eines Majestaetsbriefes für das Markgraffthumb Oberlausitz.

Wir N. bekennen für vns, vnsere Erben vnd nachkommende Könige von Bohaimben: Demnach vnsere getrewe vnd gehorsambe der Augspurgischen Confession zuethane Stände des Marggraffthums Ober Lausitz von Landt vnd Städten durch Ihre gesandten N. N. vnter andern des Landes angelegenheiten zuförderst vnd vornehmlich von vns als Regierendem König in Bohaimb vnd Marggraffen in Ober Lausitz, sowol mündlich in Persönlicher von vns ihren Gesandten gnedigst verstatteten audientz, alß auch schließlich aller-vntherhängest gebeten, das sie bey der Augspurgischen Confession vnd deroselben freyem exercitio gelassen vnd deßen von vns genungsam Assecuriret vnd versichert werden möchten, Vns auch zu erkennen gegeben, das sie weiland vom Kayser Rudolpho, sowol auch Kayser Matthiae, beyder hochmildester gedechtniß Dahn vorsehen vnd Assecuriret, das sie bey dem freyen exercitio Religionis Augspurgischer Confession, allermaßen sie deßen bey lebezeiten vnsrer hochgeehrten Herren Vorfahren, weiland Kayser Ferdinandi vnd Maximiliani Hochlöblichen andenkens in Kirchen vnd Schulen in Posses vnd vbung gewesen, vnd itzo noch sein, wie es bey antretung Kayser Rudolphi, sowol Kayser Matthiae befunden, von Männiglich vngehindert, ruhig vnd vnperturbiret gelassen vnd darüber geschützet vnd gehandhabet werden sollen, Vnd aber vns bey dieser itzigen absendung durch ihre itzige Abermals gesandte die N. N. vnterhängist vorbringen läßen, weil sie gleich den Löblichen Herren Ständen in Bohaimben, sowol auch den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien mit dermaßen vorbindlichen Clauseln nicht Assecuriret, dannenhero von der Catholischen

Geistlichkeit anlaß genommen, ihnen allerhand eintrag hierinnen zu thun, sich der Jurisdiction vber ihre Wiedemutsleute anzumaßen, etliche auß ihren Mitteln, ob ihnen gleich das Jus patronatus vnd Kirchen zustehet, dieselben ihres gefallens zu bestellen, nicht zu verstatten, ihre vnterthanen zur Catholischen Religion zu zwingen, von Kirchen Augspurgischer Confession, dahin sie für alters gewiedemet, ab zu wenden vnd in andere Kirchen zu nöttigen, der Augspurgischen Confession vorwandte aus den Rahtstüelen zu stoßen, keine vnterthanen, die nit Catholisch, einzunehmen vnd also in viel wegen der Augspurgischen Confession verwandte Stände vnd vnterthanen zu turbiren vnd in ihrem freyen exercitio der Religion Augspurgischer Confession vnd denen dazu gehörigen requisitis zu vorhindern, Mit vnterthänigster bitt, das in puncto Religionis eben dermaßen, wie die gehorsamen Stände des König Reichs Bohaimb vnd Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien von Kayser Rudolpho Hochlöblichsten angedenckens Assecuriret vnd mit einem Majestet Briefe darüber versehen, wir auch ihnen den gehorsamen Ständen in Ober Lausitz, weil sie gleich obgedachten Landen alle vnd iede onera mit getragen, vns allergenedigst zu erzeigen geruhen wolten,

Wann wir dann genedigst angesehen solches gedachter vnserer gehorsamen vnd getrewen Stände des Marggraffthums Ober Lausitz vnterthänigestes vnd demütigestes flehen vnd bitten, sowol auch die für sie von vnseren getrewen Ständen des Königreichs Bohaimb, sowol auch vnserer getrewen Fürsten vnd Stände in Schlesien gethane intercessiones vnd interpositiones, beynebenst wargenommen, was vor in convenientia daraus erfolgen könnten, da ein theil das andere in Dero bißanhero erlangten Possession des freyen exercitii Religionis turbiren, oder auch sein recht vndt gerechtigkeit, welche sie gegen einander für alters, wie auch für antrettung vnserer Regierung zu stiftern, Klostern, Kirchen, consistoria, Rendten, zehenden, einkommen vnd allen andern zugehörungen, sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatus, vel alio quovis titulo, wie solcher erdacht, auffgesucht vnd herffür gezogen werden könnte oder möchte, gehabt, in petitorio rügen, eiffern, deßwegen einander turbiren vnd bedreyen solten,

Diesem nach vnd damit demselben also in zeitten vorkommen, vnd wie im Königreich Bohaimben, Fürstenthümben in Schlesien vnter beyder Religion, nemlich den Catholischen vnd Augspurgischen Confessionsverwandten, also auch in vnserm Marggraffthumb Ober Lausnitz zwischen vnsern gehorsamen Ständen vnd getrewen vnterthanen itzo vnd alzeit standhaftige liebe, friede, einigkeit vnd vertrewlichkeit zu auffnehmung des gemeinen nutzes gepflantzet vnd erhalten, auch fürbaß kein theil beider bewilligten Religionen in seiner possess vnd exercitio Religionis bedrenget, sondern darbey geruhiglich ohne Männliches einhalt gelaßen werden möchte: Als haben wir in betrachtung aller dieser itzo gesetzten vnd viel anderer erheblicher vrsachen vndt motiven, bevoraus deren vnsern geliebten vorfahren, Kaysern vnd Königen von Böhaimb, von obgedachten vnsern gehorsamen Ständen des Marggraffthums Ober Lausitz in allen vnd ieden fürgefallenen angelegenheiten mit so standhaftiger Trewe gantz nützlichst vnd willigst geleisteten diensten, welche ihre trew-

hertzigkeit sie auch noch fernes zu continuiren sich gehorsambst anerbotten, auff gehabten genungsam bedacht vnd mit vnserm gutten wißenvnd willen, auch zuvor mit vnserer Obersten Landtofficirer, Landt Rechtsitzer, Edeln Rähte vnd lieben getrewen vnsers Königreichs Bohaimben gepflogenem reissen Raht den Artickel die Religion betreffende Genedigst dahin vermittelt vnd geschlossen, vnd zu desto bestendiger wehrender festhaltung gedachten vnsern gehorsamben der Augspurgischen Confession verwandten Ständen vnd getrewen vnterthanen solches alles mit darüber ertheilung dieses vnsers Kayserlichen vnd Königlichen offenen Majestett Briefes vorsichert vnd bestettigt.

Erstlich. Demnach die Catholischen im Marggraffthumb Oberlaußitz ihr freyes vnd vngehindertes exercitium Religionis haben, in welchem ihnen die Augspurgischen Confessionsverwanten keinen eintrag thun oder Ordnung geben, sondern vielmehr sie bey ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Klöstern, Schulen, Pfarren, stiftungen, Zehenden, zinsen, Accidentien, einkommen vnd alten gebreuchen, wie solches alles bißanhero vnd zu dato sie in besitz gehabt, dieser vnser Maytt. vnd dem interdicto uti possidetis ita possideatis gemeß ruhig vnd ohne verhinderung verbleiben lassen sollen vnd wollen.

Diesem nach vnd damit hierinnen eine gleichheit gehalten werde, bewilligen wir vnd geben macht vnd recht darzu, das die gehorsamben Stände vnd also alle vnd iede einwohner des Marggraffthums Ober Lausitz, sie seindt vnter Geistlicher oder Weltlicher Obrigkeit, Herren, Ritterstandts, Inwohner in Städten, Märkten vnd Dörffern, welche der Augspurgischen Confession verwandt sein vnd sich zu derselben bekennen, keinen außgenommen, ihre Religion nicht weniger als die Stende der Kron Bohaimben, auch Fürsten vnd Stände in Schlesien laut itzo erwehnter Confession, (Inmaßen sie solche von Zeitten vnserer hochgeehrten Anherren Kaysers Ferdinandi, Maximiliani, Rudolphi vnd Matthiae, Christmildeste gedächtniß in Kirchen vnd Schulen frey öffentlich vnd vngehindert gelehret, geübet) Also auch in künftig nicht allein in deutscher, sondern auch in Wendischer sprache lehren, vben vnd vorrichten, bey solcher ihrer Religion, Pristerschafft vnd Kirchenordnung, welche itzo bey ihnen ist, oder dieser Confession gemäß möchte auffgerichtet werden, friedlich vnd geruhiglich verbleiben, keiner aus derselben zu einer andern Religion, als wie sie dieselbe bißanhero gehabt, vngreacht vnter welcher Geistlichen oder weltlichen Obrigkeit einer geseßen oder sich aufthalten thut, gedrungen oder derowegen verjaget, viel weniger bloß vnd allein der Religion halben ab officio removiret vnd also auff keinerley weise noch wege in ihren gewißen bedrenget oder betrübet, sondern vielmehr alle vnd iede dieser Augspurgischen Confessionsverwanten bey dero selben, auch bey allen itzo inhabenden Kirchen, Gottesdienst, Schulen, Pfarren, Klöstern, stiftungen, Zehenden, zinßen, accidentien, einkommen allermaßen, wie sie solche bißanhero in Besitz vnd gebrauch gehalten, ruhig vnd vnangefochten gelaßen werden sollen.

Zum andern wollen vnd ordnen wir, das alles dasjenige, was ein theil zu dem Andern, Catholische, sowol als der Augspurgischen Confession verwandte für alters, wie auch für

vnd nach antrettunge vnserer lōblichen Regierung zu stifttern, Klōstern, Kirchen, Rendten, Zehenden, einkommen vnd allem andern Zugehörigen, sive ex prima fundatione vel ex jure patronatus, aut ex alio quovis titulo, wie solcher in petitorio erdacht, auffgesucht oder herfür gezogen werden könnte oder möchte, berechtigt gewesen oder zu sein vermeint, gantz ruhen vnd ein ieder bey deme, was er anitzo besitzet, insonderheit Kirchen vnd Schulen samb deroselben pertinentiis, vnangesehen wehme solches für alters zugehöret vnd deßhalben noch ihre Jura patronatus darauff praetendiren möchten, verbleiben, vnd deßwegen kein Theil das andere mit oder auser recht anfaßen, darinnen turbiren oder im wenigsten bedrengten sol.

Zum Dritten vorwilligen wir auch dieses, da iemandt auß den Ständen außer den Kirchen vnd Gottesheusern, welche sie anitzo innen haben, halten oder ihnen sonst zu ständig sein (bei welchen sie auch friedlich vnd stadtlich geschützet vnd erhalten werden sollen), etwa in Städten, Städtlein, Dörffern oder anderswo wolte, oder wolten mehr Kirchen, Gottesheuser oder Schulen zu vnterweiß vnd afferziehung der Jugendt auffrichten vndt bawen lassen, das solches ieder Mann, als Herrn, Ritterstandes, Städten, Städtlein, vnd einem iedern insonderheit anitzo vnd in künftig frey vnd offen stehen sol, für Māniglich vngehindert.

Zum Vierdtnen wollen wir auch der Augspurgischen Confession verwandten Ständen diese sondere genade thun, das sie ihnen consistoria auffrichten, ihre Priester alda Ordiniren lassen, auch vormitelst derselben vnter ihnen eine gute disciplin vnd ordnung erhalten, sowohl auch darinnen die fürfallende Ehesachen zwischen ihren Confessionsverwandten entscheiden mögen, doch mit diesem vorbehalt, das in erwehnten Ehe vnd Heyrathssachen fleißig auffacht gegeben werde, damit niemandt zu nahe mit dem geblüte sich vormische, vnd da es ie beschehen solte, doch der modus coercendi vnd puniendi allermaßen, wie es im Heil. Röm. Reich vnter den Augspurgischen Confessionsverwandten vnd deren wolbestalten Consistoriis in vbllichem gebrauch bißhero gehalten, observiret werde.

Zum Fünftten sollen die begräbniße Todter Leichnam in Kirchen vnd auff Kirchhöffen, wie auch das außleuten denjenigen, so darzu gepfarret, nicht abgeschlagen, gleichwol aber bey den Catholischen Kirchen vnd Pfarrern den Augspurgischen Confessionsverwandten anders nicht, denn vermöge derer bißhero gebreuchlichen vnd in viridi observantia hergebrachten Ceremonien, hinwiederumb auch den Catholischen bey des andern theiles Pfarrern eben der gestalt zugelaßen vnd ertheilet werden.

Da aber von einem vnd andern theil die begräbniß denjenigen, so ihrer Religion nicht zuegethan vnd gleichwol deroselben Kirchen eingepfarret, vorweigert [würde], sollen vf den fall solcher verweigerung die zu Deroselben Kirchen oder Pfarr, bey welcher die Leichbestattigung abgeschlagen, gebührende schuldige Rendte vnd Decem auch nicht entrichtet, sondern die Obrigkeiten zu einer andern Pfarr, oder da es ihnen gefellig, denselben zu vorwenden vnd daselbst sich oder ihre vnterthanen begraben zu lassen, befügt sein. Wegen

fremder Personen vnd leichen soll dieses alles mit des collatoris oder vorstehers der Kirchen selbigen Orts guttem wißen vnd willen vorrichtet werden, in welchen ortten aber diejenigen, so der Augspurgischen Confession sein, ihre eigene Kirchen vnd begräbniß oder gesamt mit den Catholischen nicht hetten, dieselben sollen vermöge dieser Confession, wie Kirchen vnd Gottesheuser, also begräbniß vnd Kirch Höffe auffzubawen, auch stellen darzu auszusetzen macht haben, vnd damit hierinnen nichts verhinderliches sein möge, thun wir hiemit alle befehlich vnd anordnungen, vortäge, Kauffhandlungen, so darwieder vnd in puncto Religionis außgangen sein möchten, in specie aber was etwa für der Zeit wegen verbottener Graduum in Heyrathen, weil es ohne einwilligung der stende geschehen, publicirt worden, in gegenwärtigkeit gäntzlichen cassiren vnd aufheben.

Letzlichen wollen wir auch dieses, das zu erhaltung lieb vnd einigkeit ein Part der andern, Catholische sowol als der Augspurgischen Confession verwandte, in so wie vorgesetzte vorwilligter vbung vnd gebrauch ihrer Religion, Kirchenordnung vnd erteileten gerechtigkeiten nicht eingreifen oder fürschreiben, die Geistliche in Weltliche, vnd hinwieder die Weltliche in Geistliche ämpter sich nicht eiumischen, vielweniger einander schmehnen noch verfolgen, sondern numehr als glieder zu einem Körper gehörig, einander lieben, ehren, fördern vnd beiderseits für einen Mann in allen vnsern vnd des Landes Notturften vnd angelegenheiten, es sey in mitleidungen oder andern vnvormeidtlichen Zufällen beysammen als Trewe freunde stehen vnd in summa also von heutiges tages dato an keiner von dem andern, wie aus dem Herren, Ritterstandt, also auch den Städten, Städtlein, Pawersleuten, weder von ihren Öbrigkeiten, noch von keiner eintzigen andern Geist- oder Weltliches standes Personen wegen der Religion bedrenget vnd zu einer andern, es sey durch gewalt, oder anderer Vnziemlicher weiß gezwungen oder abgeführt werden. Welches alles iedes, wie itzo erzehlet vorwilligen, vorsichern vnd bestetigen wir hiermit auß Regierender Königl. Böhaimischer vollkommenheit, macht vnd gewalt vnd als Marggraft in Ober Lausitz, setzen vnd wollen bey vnsern Königlichen wortten versprechend, das viel erwehnete vnsrer Augspurgischen Confession verwandte Stände des Marggraftthums Ober Lausitz vnd alle deßelben vnsere getrewe vnterthanen vnd Einwohner für sich vnd alle Ihre nachkommen bey allem dem, was obgesetzt, von vns, auch künfftigen Königen zu Böheimb vnd Marggraffen in Ober Lausitz biß zu einer Christlichen vollkomlichen vnd endtlichen vereinigung wegen der Religion im Heil. Röm. Reiche gantz vnd vollkömmlichen in fried vnd ruhe gelaßen vnd gleich andern bey dem Religionsfrieden des Heil. Röm. Reichs erhalten, das geringste ihnen hierinnen weder von vns, noch wie obgedacht allen vnsern nachkommen, oder aber von andern Geist- oder weltlichen Personen zukünfftigen vnd ieden zeitten einige vorhindrunge oder eintrag nicht geschehen noch verstattet, weniger wieder solchen Religionsfrieden vnd diese vnsere Assecuration einige befehlich oder etwas derogleichen, so deß geringste vorhinderniß oder verenderung vervrsachen möchte, von vns oder mehr erwehnten vnsern nachkommen, oder aber sonstem iemandes andern außgehen, oder von

iemandes anzunehmen angehalten, vnd im fall in etwas derogleichen außginge oder von iemandt angenommen würde, iedoch vnkräftig sein vnd dafür gehalten vnd auff solche gestalt weder mit oder ohne recht etwas gevtheilet oder außgesprochen werden soll.

Vnd gebieten hierauff vnserm Landtvogt vnd Hauptleuten in Ober Lausitz, itzigen vnd künftigen, das sie gemelte vnsere getrewe stände sambt allen andern hierin vermeldeten vnsern getrewen vnterthanen vnd einwohnern in Ober Lausitz, so sich zu viel berührter bewilligter Augspurgischen Confession bekennen, bey dieser vnserer versicherung vnd Maytt. Brief, wie dieselbe in allen Artickeln, Sententzen vnd Clausulen lautet, vortreten vnd schützen, selbst ihnen hierinnen keinen eintrag thun, viel weniger andern zu thun verstatten, vnd wo vberdiß iemandt, es sey von Geist- oder Weltlichen Personen diese vnsere Assecuration vnd Maytt. zu vbertreten sich vnterstünde, zu deme vnd einem ieden dero-selben als einem zustörer des gemeinen Friedens an Stadt vnser vnd ihres von vns oder mehr erwehnten vnsern nachkommen ihnen anvotraueten Amptes halben greiffen vnd also viel erwehnte vnsere gehorsambe Stände festiglich schützen, beschirmen vnd verteidigen sollen vnd wollen. Vnd diß alles bey vermeidung vnsers, vnserer nachkommen vnd künff-tigen Regierenden Königen zu Böheimb vnd Marggraffen in Ober Lausitz Zorn, schwerer straffe vnd vngenade, alles trewlich vnd vngefährlich, vrkundlich vnd vmb mehrer sicherheit willen mit vnserm Kays. vnd Königl. anhangenden größern Insigel bekreffigtet. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag.

### Bellage XII.

**Das Credential der Stände des Marggrafthums Nieder Lausitz an die Herren Schlesischen Gesandten wegen ihrer Gesandten sub dato Lüben den 29. Aprilis Ao. 1619**

wird aus denselben Gründen, wie das der Ober Lausitzer Stände hier nicht abgedruckt.

## Zusammenkunft

### der Nächstangesessenen

am 13. August.

### Ausschreiben.

(Provinzial-Archiv.)

Vnsere freuntliche dienst und was wir sonsten mehr liebes vnd guttes vermögen zuvor. Hochgeborner Fürst, freundlich geliebter herr Bruder und Gevatter. Wir mögen E. Lbd. freundlichen nicht verhalten, das Vnß gleich heutigen tages solche sachen laut inliegender beglaubten abschrift vnter handen gestoßen, welcher halben Wir von Ober Ambtswegen der vnvormeidlichen notdurft zu sein befunden, abermalen eine zusammenkunft etlicher Stände anhero in vnsere Stad Brieg auf den 12. instehenden Monats Augusti (doch abends zuvorn einzukommen) anzustellen und mit denselben des algemeinen Landes angelegene sachen trewlichen zu berathschlagen, darzu Wir dann E. Ld. bei beschaffenheit iczigen Zustandes, vnd das sich eczliche der fürnehmsten Stände außer Landes befinden, zu verschreiben nicht vnterlaßen sollen. Vnd ist demnach an E. Ld. Vnser gütliches Ober-Ambtserrinnern, für die Persohn aber freundbruderliches ersuchen, da Sie ie in Person abzukommen verhindert würden, Sie wollen iemands von den Ihrigen zu solcher beratschlagung zurecht abzuordern vnbeschweret sein, vnd dardurch obberührte des algemeinen Vaterlandes vnumbgängliche angelegenheit, vnd was etwa mehr zu deßen wolfahrt zu erwegen sein wolle, mit vnd neben Vnß vnd denen anderen vorschriebenen Ständen beratschlagen vnd schließen helfsen. Solches, wie es zu gemeinem besten gereicht, Also haben Wir es E. Ld. freundlichen anzufügen nicht vmbgehen können, deren Wir darbei zu freundlichen diensten iederzeit gewilliget. Brieg den 4. Augusti Anno 1619.

Von Gottes gnaden Johann Christian, Herzog in Schlesien zur Liegnicz  
vnd Brieg, Oberster Hauptmann in Ober vnd Nieder Schlesien.

Dem Hochgeborenen Fürsten Vnserm freundlich geliebten Herrn Brudern vnd Gevattern,  
Herrn George Rudolphen, Herzoge in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg.

### S c h r e i b e n

Der Nächstangeseßenen an die Herren Directores in Mährern, d. d. Brieg, 13. Aug. 1619.

(Provinzial-Archiv.)

P. P. Waß die herren, E. G. vnd Ihr, an Vnß das Oberambt, sowol vom 1. als auch vom 8. diecz wegen deren im Marggraftumb Mähren schwebenden feindes gefahr, vnd was sich seid demnechst damit verlauffen, sowol wie es mit dem Salderischen Regiement vnd derer alhier zu Land aufgehaltenen bewehrung vnd armatur bewand, neben freund-Nachbarlichem ansuchen vmb Zuschickung eilenden succurses vnd almöglicher dieser orte verwehrung aller wiedrigen Practiken vnd anschläge außfürlich gelangen lassen, solches ist Vnß andern nach der lenge vnd aller notdurft wol fürgetragen worden. Wie wir nun sämbtlich mit den Herren, E. G. vnd Euch, vnd denen sämbtlichen löblichen Ständen des ganczen Marggraftumbs ob deme bekümmerten Zustande vnd benötigung, so Sie bey diesen bösen gezeiten aus verbengnus des Almächtigen betroffen, billich ein trewhercziges condolentz haben vnd trewlichen verwünschen, das Sie vnd alle andere confoederirte Länder dieser verwirrung vnd vnruhe bald entnommen stehn vnd wieder zu beständigem fried-vnd ruhestand geseczt werden mögen: Also befinden Wir Vnß so willig als schuldig, dem löblichen Marggraftumb bey deßen so gefärlichem zustande mit allmöglicher hülf vnd rettung zustatten zu kommen; Solte auch gewißlich von Vnß hierin keine mühe, fleiß noch vnkosten gespart, noch an deren werckstellung einige stunde vernachläßiget werden; Machen Vns aber keinen zweifel, den herren, E. G. vnd Euch, ohne vnser erinnern, inmaßen es dann genugsam offenbar vnd am tage, vnverborgen sein werde, wie bishero der bösen fried-häßigen leute, so die Länder in deromaßen schwere vnruhe vnd confusion geseczet, arglistige anschläge furnemlich dahin gerichtet worden, auf das dieselben von vnterschiedenen orten angefallen, mit fewer vnd schwerd verderbet, die vires distrahit vnd einem ied-wedern so viel zu schaffen gemacht werden möchte, das es mit sich selbsten gnugsam zu thun vnd keines dem andern leicht succurriren könnte, Vnd wie demselben nach nicht weniger als vf andere Länder, auch auf dieses Vnser Vaterland Schlesien deromaßen Practiken angestellet zu vermercken, das Wir Vnß stündlich keines andern dann gewissen vber-fals aus der Nachbarschaft zu befahren, allermaßen hiervon teglich ie mehr vnd mehr glaubhafte vnd vnfeklbare informationes, nachrichtungen vnd warnungen aus vnterschiedenen orten einkommen vnd vervrsachen, das Vnß ie billich nichts so hoch angelegen sein sol vnd mag, denn Vnß so viel möglich in gutter gewarsam vnd bereitschaft zu erhalten. So ist den Herren, E. G. vnd Euch, nicht weniger wißend, wie hoch Wir vermöge sonder-barer Vnion denen löblichen dreyen Evangelischen Ständen des Königreichs Böhaimb ver-bunden, vnd wie Wir demselbten nach Vnß bey Ihnen vnd Ihren benötigungen mit ansehn-licher kostbarer hülfse vnd assistenz nun bis in zehenden Monat erfinden lassen vnd noch sofern darinnen continuiren, das Wir denselbten drey fändel fußvolcks, wann nicht vnsere eigene gefahr hieran noch was zurückhalten thette, noch täglich zuzuschicken verpflichtet.

Woraus denn genugsamb abzunehmen, wie nicht allein diesem Lande gancz schwer, ia durchaus vnmöglich fallen wolle, beides dem Königreich Böhaimb vnd Marggrafthumb Mähren mit würcklicher hülffe zu succurriren vnd zugleich auch für seine selbst eigene gefahr mit auß-kommlichen kräften zu stehen, sondern so auch dieses Land mit fortschickung mehrer hülffe eines oder des andern orts vber das, so albereit zuvorn beschehen, entblößet werden sollte, wie vbel denselbten beiderseits Landen dardurch würde gedienet, vnd was für gewünschte occasion dem arglistigen, geschwinden feinde, dieselben desto vngescheweter noch viel schwerer vnd verderblicher anzufallen vnd die vorhin zugestandene große noht vnd gefahr desto mehr zu stercken vnd zu vermehren, an die hand gegeben werde, Vnd wie auch hingegen bey dergleich practicirlichen leuften die aufhaltung derselbten nicht für eine geringe hülffe, assistenz vnd Nachbarliche rettung zu achten. Derowegen wie in gehabter notdürftiger Vrsachen erwiegung erwogen worden, eines neben dem andern wol zu bedenken vnd nicht allein Vnß die imminirende vnd für augen schwebende eigene gefahr für allen dingen zu gemüt zu ziehen, sondern auch solche mittel zu ergreissen, wodurch der aufn gränzen aufwartende feind so viel möglich in vorigem nachdencken vnterhalten, Vns nicht selbst die gefahr für der zeit zugezogen vnd den andern Ländern nicht größer vnd schwerer gemacht werden möge, Vnd darumb die herren, E. G. vnd Euch, alles fleißes zu ersuchen, Vnß aus solchem hinterdencken im besten vor entschuldiget zu halten, daß Wir Vnß bey so beschaffenen dingen in weitere dieses Landes entblößung, als alreit mit der Böhaimbischen Hülffe beschehen, für dieczmahl nicht einlaßen können. Seind aber nichts minder erbötig, Vnser geworbenes volck gegen den Mährischen gränzen vnd Päßen zu quartiren vnd allen fleiß zu thun, damit dieselben, so weit nur immer möglich, gesichert, der alreit dieser ort vorstehende einfahl bestes vermögens aufgehalten vnd, ob Got wil, dannenhero dem lóblichen Marggrafthumb keine sondere gefahr zustehen solle, Nicht weniger aber auch, aufn fahl sich dieser orte die gefahr nur in etwas mindern vnd alteriren vnd das lóbliche Marggrafthumb Mähren Vnsers succurses ferner bedörfend sein solte, Vnß alßdann ohne einiges hinterziehen gegen den herren, E. G. vnd Euch, also zu erweisen, das an allem deme, was getrewen Vnionsverwandten zustehet, an Vnß der wenigste mangel oder abgang erscheinen solle. Welches alles, wie es an Ihme selbst billich, aniczo vnvermeidlich vnd des lóblichen Marggrafthums selbst eigen bestes vnd notdurft ist, also wir Vnß versehen wollen, die Herren, E. G. vnd Ihr, solches auch für die Ihrige Person dahin achten vnd im besten vermercken werden, deßen Sie auch desto mehr vrsach haben, weil das Salderische Regiemeht, so von gutten vnd wol versuchten Soldaten sein sol, nunmehr bis auf die bewehrung, so etwa hier zu Land im Bistumb aufgehalten, aufn fuß bracht sein sol, welche bewehrung dann, sintemal wir vernommen, wie es damit bewand, vnd es ohne dieß damit dahin alreit gerichtet, das Sie von Neyß abgefördert vnd in der sammentlichen Stände verwahrung in Breßlaw eingenommen worden, Wir nicht weniger erbötig sein, den herren, E. G. vnd Euch, auf dero abforderung vnweigerlich außfolgen zu lassen,

gestalt Wir Vnß dann auch getrösten, weil der feind durch von Got verliehene ansehenliche Victori alreit zurück bracht worden, dafür Wir seiner Almacht billich danck sagen, derselbe noch ferner gnade vnd seegen verleihen werde, das es einiger weiteren Hülffe nicht bedörfen werde. So Wir den herren, E. G. vnd Euch, gancz trewlichen wünschen, vnd bleiben Ihnen zu günstigem, geneigtem willen, freundschaftt, willigen vnd angenehmen diensten iederzeit wol beygethan. Datum Brieg den 13. Augusti Anno 1619.

N. N. Nechstangeseßene Fürsten vnd Stände aniczo  
zum Brieg versamlet.

### Bellage I.

Die mährischen Directoren an den schlesischen Oberlandeshauptmann, d. d. 1. August 1619.

(Provinzial-Archiv.)

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst etc. E. F. G. die werden sich Zweifels ohne gnädig wißen zu erinnern, was Wir vom dato dem 20. iczt vergangenen Monats Julii der kriegspraeparation halber, so in Wien und Oesterreich daselbst fürgangen, auch wie alles auf dieses Land gemeinet, und was gefahr diesem Land zuwachsen möchte, dieselbe erinnert. Weil dann nun den 30. gemelten Monats der feind sein lengst fürgenommenes intent vollezogen, in dieß Land mit einer ansehenlichen armada von roß und fußvolk sambt ziemlicher Artolerei feindseeliger weise eingefallen, vieler flecken, Herren und Adlichen heuser sich bemächtiget, die dörffer herumb jämmerlich geplündert vnd deren eczliche in brand gestecket, sonderlichen aber in die Stad und Schloß Niclaßburg wieder Vnser verhoffen eingelaßen worden, dahero Er dann einen freyen, offenen Paß bis an Olmütz erlanget, das also nichts anders zu besorgen, dann das Er dieses gancze Land aufs euserste verwüsten vnd entlichen, da Got der Almächtige für sey, gar in grund richten wird, Vnd ob zwar nach Vnserm eusersten vermögen mit Vnserm wenigen geworbenen vnd dem Landvolek Wir Ihme widerstand zu thun gesinnet, Jedoch ist es vnmöglich, das alle örter damit versehen sein können, und tragen nicht unbillich beysorge, weil noch das Salderische Regiement nit bewehret, es möchte daßelbe von dem feind entweder getrennet, oder durch listige Practica (welches Wir Vns gleichwol nit versehen wollen) auf seine seiten gebracht werden. Was dardurch für vnheil diesem vnd andern anstoßenden und confoederirten Ländern zuwachsen möchte, ist leichter zu erachten, als zu erwarten. Bieten derowegen E. F. G. freund- und dinstlichen aufs höhest, die wollen Ihr solches zu herczen gehen lassen vnd dahin in gnaden bedacht sein, wie Wir von dem Lande Schlesien vnverzugentlich würcklichen succurriret werden mögen. Daß wollen Wir in gleichem zutragenden fahl (welches doch der Almächtige gnädig verhüttten wolle) wiederumb mit trewer nachbarlicher assistenz vmb das gancze Land Schlesien vnd E. F. G. hinwiederumb beschulden vnd verdienen. Denn da vber verhoffen Wir solten iczo hülflos gelassen vnd, welches Got ver-

hütten wolle, durch des feindes macht zertrennet vnd vberwaltiget werden solten, vnd dar-durch den confoederirten Landen vnheil zuwachsen sollte, Wolten Wir fürderst gegen dem Almächtigen vnd aller welt entschuldiget sein.

Seind von E. F. G. Vnserem gnädigen herrn einer schleunigen vnabschlägigen antwort gewärtig. Die Wir hiermit in schucz der Göttlichen Almacht freund-dienstlich vnd in gehorsamb empfehlen thun. Geben Brien den 1. Augusti Anno 1619.

E. F. G. Dienstwillige

N. N. und N. von den Herren Ständen des Marggraftiumbs Mähren verordnete Directores und Landräthe.

### Bellage II.

Die Directoren in Mähren an das Ober-Ambt in Schlesien, d. d. 8. August 1619.

(Provinzial-Archiv.)

Durchlauchtiger, Hochgebörner Fürst etc. E. Fürstlichen Gnaden Brieg den 4. Augusti datirtes antwortschreiben haben wir mit gebührender reverentz gestriges Tages zu recht empfangen, inhalt deßen anhörend mit mehrerm vernommen, thun Vnß hierauf der gnädigen Fürstlichen condolenz, die Sie ob der feindlichen in Vnser liebes Vaterland beschehenen einfahr<sup>1)</sup>) und biß dato noch wehrenden Tirannei gnädig tragen, wie nit weniger des schleunig außgeschriebenen und I. F. G. denen nechstangeseßenen von Herren Fürsten und Ständen des Herzogthiumbs Schlesien bestimbten Tages Zusammenkunft, vnd denn weßen E. F. G. sich fernes gnädig anerbieten, dienst- vnd gehorsamlich bedancken, Nebenst inständig wiederholeter voriger Vnserer biete, E. F. G. geruhēn, Vnß in dieser sachen deroselben für sich selbst aufs beste recommendiret sein laßen vnd dann auch bei hoch und wohlgedachten Herren Fürsten vnd Ständen solch negotium gnädig vnd schleunigst befördern. Berichten E. F. G. hierbei dienst- und gehorsamlich, das der feind in diesem Lande schon in die funfczig Schlößer, Dörffer vnd mühlen (darunter viel fürnehme Märckt vnd flecken) theils geplündert, theils gar in die aschen geleget, nit wenig der armen Leut entweder erbärmlich darnieder gehawet oder gefenglich hinweg geführet vnd solch sein feindliches beginnen noch bis dato vnaufhörlich continuiret. Ob nun wol Vnser geworbenes volck nunmehr aus Böhemb zurückgelanget, auch den 5. dito mit Ihme ein starckes treffen gethan, das feld erhalten und sein volck, vnangesehen dasselbig mehr dann noch eins so starck gewesen, durch Göttliche verleihung zurückgeschlagen, Wir auch den Zehenden man im Lande aufgeboten vnd gemustert: So wird doch Vnsere macht hingegen in deme mercklich geschwecht, das wir viel ort im Lande auß mißtrawen gegen denen, so sich Vnß wiederwertig vnd theils feindselig erzeigen, auch den Zehenden man zur musterung nit geschickt, mit volck beseczen lassen vnd solcher gestalt daßelbe nit wenig zerstreuen müssen.

<sup>1)</sup> Einfahr, sonst nicht belegtes Wort für Einfall.

Deß Salderischen Regiments (wiewol wir dasselbig bestes vermögens bishero befördert vnd deßen hülfeistung zu vnterschiedenen mahlen begehret, auch gleich iczo denen Herren Oesterreichischen Ständen beweglich darumb zuschreiben) sind wir bis dato noch nit versichert, wie sich dann auch noch täglich impedimenta bei demselben erzeigen, das man nit eigentlich wißen mag, wenn es entlich völlig auf den fuß gerichtet werden könnte, Immaßen dann aus jüngstem Vnserm schreiben de dato den 6. Augusti<sup>1)</sup>), welcher gestalt die Oberwehren für gedachtes Regiment newlich zur Neyß in Schlesien aufgehalten worden sein sollen, E. F. G. gnädig vernommen haben werden. Da nun deme also, bieten E. F. G. Wir wie vormahlen dienstgehorsamlich, die gnädige anordnung zu verfügen, damit solche bewehrung schleunigst Paßirt werden möge.

Wie Wir dann auch aus dienstgehorsamlichen vertrawen dieses für E. F. G. nit bergen sollen, das von vnterschiedenen orten vnß bericht zukommen, welchermaßen Ihre Fürstl. Durchl. Erczherczog Carol, Bischof zu Breßlaw, vber das gebirge gegen Mähren bis auf die grenz den weg breit reumen vnd außholtzen, auch im ganczen Bistumb vmb die Neyß man für man mit seiner besten wehr sich auf die jagt gefast zu machen, aufbieten haben laßen solle, welches, da es sich also verhielte, Vnß etwas nachdenckens gebehren würde. Bieten demnach E. F. G. dienstgehorsamlich, dieselben auf dieß alles wegen Vnserer wol zugethanen nachbarschaft, gnädiger correspondentz vnd iczt nunmehr glücklich, Got lob, zwischen den Landen geschloßener confoederation ein wachendes auge tragen, und da sich iemand aus dem Herczogthumb Schlesien feindselig gegen diesem Marggrafthumb Mähren wieder verhoffen herfür laßen würde, oder anderen solches zu thun, verstatten wolte, demselben nit allein arglistigen intent verschrenken laßen, sondern auch bei hoch vnd wohlgedachten herren Fürsten vnd Ständen, als getrewen Confoederirten sich iedwedem solchem zu opponiren, laut vorig bey E. F. G. angebrachter vnd iczt wiederholter biete, Vnß Nachbarliche schleunige assistenz geleistet werde, deßen vnsere gnädiger promotor sein, geruhnen wollen. Wie Wir dann in E. F. G. sowol die herren Fürsten vnd Stände dieses dienstgehorsame vertrawen seczen wollen, Sie vnsere biete bey sich gnädig statfinden laßen vnd ohne Vnser maßgeben in einem vnd dem andern wol zu thun wißen werden.

Vns zu E. F. G. gnädigem favor sammentlich Göttlicher Protection empfehlend. Geben Brien den 8. Augusti Anno 1619.

E. F. G. dienstwillige gefließene  
N. N. N. von den Herren Ständen des Marggrafthums Mähren  
verordnete Directores vnd Landräthe.

---

<sup>1)</sup> Das erwähnte Schreiben fehlt. Das Salder'sche Regiment scheint in Schlesien für die Mährer geworben und ausgerüstet worden zu sein; Näheres ist nicht bekannt.

# Allgemeine Verhandlungen

beim

F ü r s t e n t a g e i m S e p t e m b e r  
1619.

---

догодина 167. оцемогли

т е д м е с я 2 м и е в з л и н е с а и т

191

**Fürstentagsbeschuß  
bei dieser gehaltenen Zusammenkunft<sup>1)</sup>.**

(Provinzial-Archiv.)

Demnach Ihre Liebden vnd Fürstlichen Gnaden, der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst vnd herr, herr Johann Christian, Herzog in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg, Oberster Haubtman in Ober vnd Nieder Schlesien, eine algemeine zusammenkunft der herren Fürsten vnd Stände auf den 2. dieß Monats Septembris in die Stad Breßlaw darumb außgeschrieben, damit das bis anhero geschloßene algemeine Landesdefensionswerck dermahl einest zu endlicher werckstellung vnd effect gebracht, vnd ob was sonst mehr dem gemeinen wesen zum besten zu erwegen vnd zu provitiren nötig, in gemeine beratschlagung genommen werden möchte, Darzu auch die herren Fürsten vnd Stände sowol in eigenen Personen, als auch durch deren theils fürnehme Gesandten in starcker anzahl erschienen, Vnd aber gleich dabei der herren Abgesandten, so sich eine zeit lang hero wegen des Landes Schlesien bey der andern zur Cron Böhemb gehörigen Länder zusammenkunft in Prag befunden, verrichtungsrelation mit ins mittel kommen: Alß haben Sie nicht allein ienes, was zu vollend gänzlicher beschließ- vnd beförderung des Landes defensionswerks noch vbrig gewesen, bester möglichkeit nach zu resolviren vnd zu erledigen alles fleißes angelegten gehalten, gestalt dann solcher beschlus vnd resolution in einem absonderlichen Fürstentagsmemorial abgefaßet zu befinden, Sondern auch, weil aus gedachter der herren Gesandten relation zu vernehmen gewesen, das bei solcher der Länder zusammenkunft fürnemlich die lengst fürgehabte vnd von Weiland Kayser Matthia etc. hochlöblichster gedechnus für diesem zugelaßene Confoederation nicht allein zwischen denen zur Cron Böhaimb gehörigen, sondern auch den Oesterreichischen Landen in gewißen vnterschiedenen Puncten vnd Articuln beschlossen, Nachgehends aber vber Veränderung des Regiments gehandelt worden vnd nach reiflicher erwiegung aller bey diesen verwirreten vnd zerrütlichen zeiten abgelaufenen vmbstände kein anders befunden werden mögen, dann das König Ferdinandus, nunmehr erwehleter Römischer Kayser, sich der Regierung des Königreichs Böhaimb vnd der incor-

<sup>1)</sup> Das Ausschreiben ist datiert: Brieg den 13. August und wie immer an alle Stände gerichtet. Die Vorgänge auf der Versammlung sind eingehend behandelt in dem Aufsatze des Herausgebers: Die Confoederation der Schlesier mit den Böhmen im Jahre 1619. Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterth. Schlesiens VIII., S. 267 folg. Der Fürstentagsschluss ist abgedruckt bei Londorp I., 796, im Theatrum Europaeum I., 237 und in den actis Bohemicis I., 359.

porirten Länder aus denen in der relation weitleufig außgeföhrten vrsachen verlustig gemacht, die Stände vnd Inwohner derselbten der geleisteten Eventual Pflicht vnd holdigung eo ipso loß vnd ledig vnd befugt worden, zu einer newen Königlichen wahl zu schreiten, Maßen dann auch beschehen vnd mit einstimmiger der Stände des Königreichs Böhaimb vnd der incorporirten Länder Gesandten wahl vnd approbation der durchlauchtigste Fürst und Herr, (Titul) herr Friedrich, Pfalz Grafe bey Rhein, Churfürst etc. zu einem künftigen König vnd herrn erwehlet vnd angenommen worden, nicht vnterlaßen, dieses alles in nothdörftige erwegung zu nehmen.

Wiewol aber nun den herren Fürsten vnd Ständen iederzeit nichts liebers vnd erwünschters gewesen, dann das Gott, dem allerhöchsten Regenten vnd herrscher aller Welt gefällig sein mögen, höchstermelten Königs Ferdinandi hercz vnd gemüt nach Kaysers Matthiae tödlichem ableiben zu friedlichen vnd sanftmütigen Consiliis vnd dahin zu lencken, das S. Maytt. dasienige, was etwa im Königreich Böhaimb fürgegangen vnd Weiland Kayser Matthiam zu annehmung der Waffen durch friedhässige Leute commoviret, dahin achten können, das es cum persona, als deren reputation allein verleczet sein können, erloschen, Ingleichem das Sie die angenommene Waffen abschaffen, die bösen Rähte, als haubtvrsacher alles des entstandenen vbels, von sich laßen, das Regiment anderer Königreiche exempl nach, die sich dabey iederzeit ganz wol befunden, mit raht der Länder verbessern, der verwirreten, unruhigen Zeit was condoniren, vnd weil es alreit bey Kaysers Matthiae lebzeiten dahin kommen gewesen, das sich sowol dieses Land, als auch das Königreich Böhaimb deutlich dahin resolviren vnd erkleren müssen, das es sich ehe nicht zur ruhe begeben könnte, bis den vnerträglichen Religionsbedrengnißen würcklich abgeholfen, die darzu gehörige Religions- vnd prophanprivilegia vnd freyheiten redintegrirt vnd die Länder de amplius non turbando mit genugsamer assecuration versehen werden möchten, darinnen die Vnterthanen allerdings, wie Sie deßen ganz trewherczig erinnert worden, entgegen gehen mögen, als deßen allen S. Maytt. desto weniger bedenckens nehmen dörffen, Ja viel mehr darzu vrsache gehabt, weil deren reputation in nichts laediret gewesen, die causa belli auch, so niemals vom Kayser Matthia auf was anders, als die Kayser- vnd Königliche reputation gestellet, noch auch (weil Ihrer Maytt. schuldigkeit in vnterhaltung der einmahl confirmirten Concessionen, Privilegien vnd Vnionen, vnd was darinnen den Ländern eingereumet worden, männlich offenbar vnd vnverneinlich gewesen) gestellet werden können, mit Ihrer Kays. Maytt. leben aufgehört vnd die zeiten sich alreit so weit alterirt gehabt, das nicht mehr von brieflichen Confirmationen, sondern von realassecuratior vnd würcklicher vnterhaltung derer alreit in handen habenden Privilegien zu reden vnd wol in acht zu nehmen gewesen, Daß, wie der confirmant nicht nur zu brief vnd sigil, sondern auch zur realitet selbst iederzeit obligat vnd verbunden stehet, also die Vnterthanen, so die Confirmation empfahen sollen, neben derselben auch iederzeit die realem praestationem zu requiriren vnd zu fordern, nichts desto vnbefugter sein können, vnd das hierunter

nunmehr ein mehrers nicht gesucht noch begehret worden, denn nur dasienige zu leisten, worauf man S. Maytt. zum Herrn vnd Könige erwehlet, angenommen, derselben die Pflicht gethan, vnd was sich S. Maytt. durch brief vnd sigil zu versprechen offeriret, Auf welches, so es also fürgenommen, vnd wie es in S. Maytt. handen gestanden vnd leicht zu werck zu bringen gewesen, erfolget were, Sie die herren Fürsten vnd Stände nicht allein diese gewisse zuversicht faßen mögen, das alles das vbrige, was etwa wegen einmischung in das Regiemt, als auch beförderung des kriegswesens wieder Böhaimb bei Kaysers Matthiae lebzeiten den Ländern von S. Maytt. beschwerlich gewesen, durch bequeme mittel zwischen herrn vnd Unterthanen selbst ohne vnnötige zuziehung frembder newgesuchter Interposition wol hette accommodiret vnd in ruhigen stand gebracht werden können, sondern auch iederzeit erbötig, bereit vnd begierig gewesen, so damit nur der wenigste anfang gemacht worden were, alle mittel vnd wege zu abschneidung aller gefährlichen weiterung, aufhebung alles mißtrawens vnd, wie nicht weniger andere Stände vnd Länder zu gleichmäßigen solchen friedlichen gedancken disponiret vnd bewegt werden möchten, zu vntersuchen: So hat man doch diesem allem entgegen mit großem Herczeleid vnd weheklagen erfahren müssen, das es die bösen, friedhäßigen Rähte so weit gebracht, das wie S. Maytt. sich noch bey lebzeiten Kaysers Matthiae zuwieder deren außdrücklichen verreversirung des Regiments vnd kriegsdirection ganz notorie angemaßet, also man auch nachmalen darinnen sofern continuiret, das dieselben bösen Rähte mit Ihren passionen mehr dann die Länder selbst vnd der Vnterthanen anliegen in acht genommen, die antrettung des Regiments mit krieg, fewer, schwerd vnd vnwiederbringlicher Landesverwüstung stabiliret vnd die wieder die Privilegia zum höchsten bedrengte Vnterthanen mit brieflichen verheißenungen abgewiesen werden wollen, vnd nicht nur der wenigste scheint einiger real satisfaction oder erfüllung deßen, was man so hoch im werck zu erweisen, als mit brieffen zu bestettigen verbunden, zu verspüren gewesen, Indeßen aber allerhand Articul, sowol zwischen den Ländern vnd deroselbten Mitgliedern vnd Ständen gancz schädliche Trennung vnd factiones zu machen, angestellet, vnd welches das größte ist, auch inmittels kundbar worden, was für hochpraejudicirliche pacten mit dem Hause Spanien fürgegangen, vnd wie man alles vor vnd nach dahin bearbeitet, damit diese Länder aus deren freyheit, in welche Sie die natur selbst geseczet, vnd in deren Sie zum theil an das Königreich Böhaimb eben darumb, das Sie dieselbe desto vnverrückter erhalten möchten, aus freyem vnd vngezwungenem willen kommen, vnd aus welcher sie sich niemals einigerleiweise kreftig gegeben zu haben, in alle ewigkeit vnerweißlich bleiben wird, genommen, vnd in die euserste servitut vnd vnter einen absolutum Spanischen dominatum, davon alle nationen der Christenheit ohne vnterscheid der Religion unice abhorriren, redigiret werden möchten.

Wie nun die herren Fürsten vnd Stände Ihnen vber diesem allem billich für augen gestellet, Einmahl, das niemandem auch ipsa vita nicht vitalis oder möglich sein könne, mit ehren vnd gewissen vnter solchem Regiemt zu leben, oder das mit gehorsam zu verhalten,

vnter deme man so stadliche alte vnd new erworbene privilegia, beides in Religions- vnd prophansachen in handen haben vnd deren nicht, wie sie deren inhalts vermöchten, genißen solle; Fürs andere, das man dergleichen auch zu thun nicht schuldig wegen der vnverneinlichen relation, so zwischen herren vnd Vnterthanen fürnemlich bey denen Königreichen vnd Ländern, die Ihre gewiße leges fundamentales haben, vnd auf gewiße Privilegia nicht allein für alters außgeseczet, sondern auch den herrn angenommen, in ewigkeit verbleibet; Gestalt dann, fürs dritte, nichts newes ist, das der gehorsam, wann die Privilegien vnd Obligation des Königs nicht in acht gehalten wird, ipso jure aufhöre, sondern auch vor Jahren bey den vorigen Königen zu Böhaimb eben von dem Lande Schlesien zu beständiger assecuration gebracht vnd per contradictionem außgevbet worden; Fürs Vierde, das man dero gleichen auch darumb zu thun nicht schuldig, weil durch sonderbare Concessiones den Vnterthanen der schucz vnd defension der Religionsfreiheit vnd darzu gehörigen Privilegien von der Obrigkeit abgetreten vnd eingereumet worden, vnd hingegen dieselbe allem gehorsam gegen den wiedrigen Rescripten, befehlichen vnd anordnungen renunciret vnd sich deßen deutlich begeben; Fürs fünfte, das gegen der posteritet keinesweges zu verantworten, sich vnter die Spanische Erblichkeit, weil darzu einiges recht vnd befugnus nicht gestanden wird, mit willen zu begeben, Alß welche nichts anders, dann eusersten gewiessenzwang vnd vntergang aller freyheiten vnd die vnleidlichste dinstbarkeit auf sich treget; Fürs Sechste, das auch weder aus den alten Vnionen vnd Incorporationen, noch einigen pactis oder in andere wege nicht zu erweisen, das sich die herren Fürsten vnd Stände iemals zu derogleichen subiection obligiret vnd vnterworffen, Vielmehr aber, zum Siebenden, klar vnd offenbar, das alte Politici, auch dieienigen, welche in disputatione pro statu Monarchico vnd Tyrannico vor andern rigorosi sein, in deme vbereinstimmen vnd nachgeben, das, wann es ad eversionem legum fundamentalium gehet, man zu keinem gehorsam mehr verbunden sein vnd einen andern herrn suchen möge; Vielmehr auch, zum Achten, offenbar aus allen actis mit Kayser Rudolpho, Matthia vnd König Ferdinando fürgegangen, das allewege die freye vbung vnd vnterhaltung der Religions Concessionen, Vnion vnd Religionsdefension vnd andere darzu gehörige freyheiten vber dem versprochenen gehorsam vnd geleistete pflicht erhaben, vnd hingegen der gehorsam vnd pflicht alleweg denselben postponiret vnd nachgestellet werden; Alßdann auch, fürs Neunde, niemandem glaubhaft zu machen sein wird, das den Contrahenten in Königs Ferdinandi annehmung iemals in sin kommen, die Pflicht vnd gehorsam vf bloßes Papier, brief vnd sigil ohne realpraestation einzugehen, oder auf derogleichen mißdeutung zu acquiesciren:

Also haben die herren Fürsten vnd Stände aus dem ganzen proces leicht die rechnung machen können, sintemal die andere Länder alreit mit fewer vnd schwerd angegrieffen, das Ihnen kein ander Vortheil zu gewarten, dann das Sie etwa zu der letzten ruin vorbehalten werden dörften, vnd derowegen in communi causa mit den andern Ländern auf eine andere resolution vnvermeidlich bedacht sein müssen, Worzu Ihnen dann kein ander mittel vnd

weg offen gestanden, dann nach rühmlichem exempl einerer Königreiche vnd Länder vnter sich selbst zusammen zu kommen, mit einmüttiger Zusammenseczung sich der schweren bedrengnus selbst zu entladen vnd auf eigene vnd solche association vnd versicherung zu dencken, wordurch Sie die vrhalte freiheit, auch alte vnd neue privilegia vnd leges fundamentales, als darauf einig vnd allein das gemeine beste vnd bestendiger fried vnd ruhe, gleichsam als einer grundfeste beruhet, von vorstehendem gewißem vntergang erretten, die gemeine wolfart conjunctis animis, consiliis vnd armis conserviren vnd auf die posteritet fortbringen vnd damit dermahleinst desto einen bestendigern vnd sicheren frieden zur hand bringen möchten. Vnd weil sie sich sonderlich auch mit mehrerm erinnert, das eben zu diesem zweck für alters dieienige Vnion zwischen dem Königreich Böhaimb, Marggrafthumb Mähren, Herczogthumb Schlesien, Marggrafthumb Lansicz, welche eine incorporation vblig genennet wird, fürgenommen worden, dann auch das folgents mehr dann eins allerhand pacta super mutua defensione hin vnd wieder vnd von zeit zu zeit zwischen den Ländern fürgegangen vnd nicht weniger newlicher zeit das Königreich Hungarn nach dem Botschkayschen aufstand eben dahin, als zu einer gleichsam beständigen assecuration seinen recurs genommen, neben deme, das sich auch das Land Schlesien hinwiederumb gegen dem Königreich Hungarn, Oesterreich vnd Mähren sowol dazumahl, als auch folgends de anno 1608 bey derselben vnruhe in puncto Religionis vnd Privilegiorum mit gewißer verpflichtung eingelaßen, bis es förders die allergenaweste verfaßung vnd assecuration in puncto Religionis bald des andern Jahrs hernach mit dem Königreich Böhaimb ergrieffen vnd vermöge deren demselbten bis anhero mit allmöglicher hülfe vnd assistenz beygestanden, Endlich auch die lóblichen Stände des Königreichs Böhaimb noch ferner für hochnötig befunden, gleichsam von newem eine algemeine durchgehende verbindnus der Länder zu erhaltung der gemeinen wolfast vnd verhüttung aller vnbillichen Praktiken aufzurichten, auch deßen zulaßung vnd concession von Weiland Kayser Matthia lobseeligsten angedenkens erlanget, welche aber, vngeachtet dazu alreit de anno 1615 ein general Landtag nacher Prag außgeschrieben gewesen, dennoch durch die arglistigen Praktikanten vorhindert vnd gleichsam zerschlagen worden, ist dannenhero desto mehr erfolget, das zu erhaltung des gemeinen wolstandes vnd beständigen Religionsschuczes, wie auch der legum regni fundamentalium dieienige confoederation zwischen den Ländern notdränglich geschlossen vnd mit Cörperlichen Ayden, als auch würcklicher auftiligung aller darwieder seyenden vntreuen Patrioten befestiget werden müssen, als numehr öffentlich am Tage. Für eines.

Demnach aber hierauf so wenig möglich gewesen, in sin vnd gedancken zu faßen, das eine bestendige vnd aufrechte intention bey diesem Regiement zum frieden, oder auch zu annehm-, bestettig- vnd vnterhaltung dieser zu notwendiger assecuration aufgerichteten confoederation zu hoffen, als wenig möglich gewesen, vormals bey demselben den Majestetbrief, in causa Religionis ertheilet, in esse vnd würcklichkeit zu bringen vnd zu erhalten,

Vielmehr aber die experientz bisanhero mehrfaltig außgewiesen, das man fast immerzu ins andere oder dritte Jahr in armis oder sonst in eusersten furchten stehen müssen vnd die friedhäßigen Leute vber dem erlangten freyen Religionsexercitio sich sogar nicht zur ruhe stellen können, alßdann auch sonst allerhand actus vnd modi procedendi vor, in vnd nach der Ferdinandischen Crönung kein ander nachdencken hinterbringen mögen, Dann, so es gleich zu einem frieden gedeyen, das doch der Religionsschucz würde in höchster vngewißheit gestanden haben, vnd dannenhero auch dem frieden keine zuverläßige beständigkeit beywohnen können, neben deme, das ohne diecz keine sichere zuvorsicht auf solchen trew vnd glawben, davon man sich, ob Sie auch gleich mit Ayde bestettiget, per absolutionem invita parte altera befreyen kan vnd doch hingegen die Reciprocam partis obligationem einen weg als den andern ex debito zu erfordern vermeinet: So ist fürs andere kein ander mittel mehr vbrig geweseñ, dann, weil man bey so gestalten sachen vnd aus obgehörten vnd sonst in der herren Gesandten relation weitleufigt außgefűrten vnwiedertreiblichen vrsachen zu keiner pflicht, als welche ohne diecz mere eventalis gewesen vnd ganz a reali praestatione obligationis Regiae dependiret, mehr verbunden sein kann, sich vmb ein ander haubt, König, Obristen Herczog vnd Herrn vmbzusehen vnd more majorum zu einer andern vnd newen wahl zu schreiten, als dann durch die herren Abgesandten auch beschehen.

Vnd wiewol noch dabey wol zu erwegen fürgefallen, das solche veränderung noch ohne viel schwere kriege, blutvergießen vnd fast vnerschwingliche vncosten nicht zu behaubten sein werde, Neben deme, das ohne dieß nach gemeinem Sprichwort Omnis mutatio periculosa, Dennoch weil die herren Fürsten vnd Stände hierinnen mehr auf Got vnd das höchste gut, als auf das zeitliche, sowol auf ehr, namen, gewißen vnd die posteritet neben der sachen öffentlicher gerechtigkeit sehen vnd in acht nehmen müssen, das doch der mahleins durch dieses mittel die Länder dero habenden numehr zum höchsten aggravirten beschwerden abkommen vnd wo nicht Sie, doch endlich die posteritet zu einem sichern vnd beständigten frieden vnd ruhestand gelangen können vnd vermittels Götlichen beystandes gelangen werden: So haben sie sich sämbtlichen vnd sonderlich im nahmen des Allerhöchsten ohne einige contradiction dieses einhellenigen schlusses vnd resolution verglichen, Daß Sie alles dasienige, was dero zu deren zur Cron Böhaimb gehörigen Länder versamm lung nacher Prag abgeordnete Gesandten, beides mit beschließung der Lande newen Confoederation, als auch mit der newen Königlichen wahl König Friedrichs, Pfalz-Grafens vnd Churfürstens, abgehandelt, gewilliget vnd versprochen, in allen deßen Puncten, Clausulen vnd Articuln hiermit kreftiglich ratificiret vnd genehm gehalten haben, auch dabey standhaftig verbleiben vnd das euserste zusetzen wollen.

Deme zufolge Sie auch nicht allein die zwischen den Ländern berathschlagte instruction für die Gesandten, so zu dem newerwehleten König im nahmen aller Länder abgeschicket werden sollen, mit dem gemeinen Landessigil zu besigeln verordnet, Sondern auch wegen

des Landes Schlesien zu solcher absendung vermocht vnd deputiret: den Durchlauchtigen, Hochgeborenen Fürsten vnd herrn, herrn Heinrich Wentzeln<sup>1)</sup>, Hereczog zu Münsterberg in Schlesien zur Oelsen, Grafen zu Glatz, Herrn auf Sternberg vnd Jaischwicz, vnd die Wolgeborenen, Edlen, Gestrengen, Ersamen, Wolwaisen herrn Hanß Vlrich Schaf Gotschen, Freyherrn auf Trachenberg, herrn auf Kynast, Cämnitz vnd Greiffenstein, Albrechten von Rohr zu Seiferßdorf, der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer Landesbestelleten vnd Johann Wirthen, Rahtsverwandten zur Schweidnicz, Welehe forderst den 16. vorstehenden Monats Octobris zu Brandeß zusammenstoßen, von dannen mit einander Ihren weg nacher Prag nehmen werden.

In gleichem ist beschloßen worden, das die neue Königliche Wahl vermittels Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gnaden des Königlichen Ober-Ambts allen Ständen insinuaret vnd dabey verordnet werden solle, das ein ieder Fürst, Herr, Stand vnd Amt in seinem Fürstenthumb, gebiet, herrschaft vnd Amt solche von den Canczeln proclaimiren vnd abkündigen vnd dabey das volck zu wahrer buße, dancksagung vnd gebet für benedey- vnd prosperirung des newangehenden Regiments, erhaltung vnd fortflanzung der wahren allein seilmachenden Religion vnd wiederbringung eines heilsamen, nützlichen vnd beständigen friedestandes eifrig ermahmen vnd anhalten lassen möge.

So viel dann auch die Confoederation belanget, Obwol dieselbe, was die Augspurgische Confessionsverwandten Fürsten vnd Stände in diesem Lande betrifft, alreit an Ihrer stat durch die Pragerischen Gesandten beschworen worden, haben sie sich dennoch dahin vereiniget, sintemal solche Confoederation numehr pro lege publica & fundamentali des Königreichs vnd aller incorporirten Länder angenommen vnd trewe Patrioten von den vntrewen vnterscheiden sol, daß Sie darauf auch numehr in proprio Ihre pflicht vnd Ayd abzulegen Ihnen gefallen lassen, Inmaßen auch heute dato würcklich vnd mit angehöriger solennitet erfolget, Sowol das nicht weniger in den Erbfürstenthümbern gleichermaßen von den Land Ständen, Städten vnd sonderlich denen, so darinnen in allerley Aembtern sind, Catholischen vnd Evangelischen geschehen, auch darzu ordentliche Landtage zum lengsten auf Simonis Judae aller orte von den Aembtern gehalten, Die Aembter aber vnd Haubtleute zuvorn auf den 21. Octobris in der Stadt Breßlaw solche pflicht für dem Collegio Defensorum leisten sollen.

Also sollen auch auf bemelten 21. Octobris, doch abends zuvorn in der Stadt Breßlaw einzukommen, alle Catholische Stände, Geistliche vnd Weltliche außer Teschen, als deßen Land-Officierern durch einen Landtag die notdurft zu befördern committiret wird, als auch Commendatorn vnd status Minores, sowol die Capitularen zu SS. Johannis vnd zum heiligen Creuz vnd andere Prälaten, Abte vnd Catholische Geistliche bey der Stadt Breßlaw,

1) Weil die Böhaimbischen vnd Mährischen Stände Ihrer Gnaden Hereczog Heinrich Wenzeln etc. bey diesem actui die praecedenz nicht lassen wollen, Sind dieselben zurück blieben vnd nur die andern drey fortgezogen.

weil Ihnen bis dahin dilation<sup>1)</sup>) ertheilet worden, durch angehengte peremptorische citation vnd bey verlust Ihrer Güter, Beneficien, Gestifter, haab vnd vermögens, sich zu der Confoederation zu bekennen vnd die zu beschweren, erfordert werden. Den Catholischen Geistlichen sol auch aller orte, wo die, als vorgemeldet, fürkommen werden, angezeigt werden, Weil es die höchste vnbilligkeit, das bishero die Stifter vnd Catholischen Geistlichen dem Bischof absonderliche Stewern vnd Contributionen, auch ofters zu verdruck- vnd hinderung der Evangelischen leisten müßen, Da doch dergleichen jus collectandi ad jura territorii gehörig, derer sich der Bischof nirgends als an orten vnd enden seines Bistums zu gebrauchen befugt, das solches durch die specialconfoederation für das Land Schlesien genczlich abgestellet vnd einem iedwedern Stift vnd Geistlichen förders zu thun bei Poen 1000 Thaler verbotten sein solle.

Weiln auch die Confoederation vermag, das die Haubtleute in den Erbfürstenthübern der Evangelischen Religion sein sollen, werden die Land Stände iedes Erbfürstenthumbs, da Catholische Haubtleute oder Verweser gefunden werden, schuldig sein, dieselben Ihres Ambtes zu befreyen vnd indeß Evangelische Ambts Verweser zu seczen, bis künftig Ihre Königl. Maytt. hiervber weitere verordnung thun werden.

So werden auch die Stände vnd Aembter in acht zu halten wißen, das wo die Catholischen in einer Stad alleine Rahtsstellen haben, daß Ihnen so viel Evangelische, damit der Rahtsstul halb mit Evangelischen vnd halb mit Catholischen beseczt sei, zugeordnet werden, Doch mit diesem bescheide, das die Burgermeister allewege der Evangelischen Religion zugethan vnd wol qualificirte Leute sein sollen.

Welchem nach dann, als gleich insonderheit bey dieser zusammenkunft wegen des Catholischen Rahts zu Oppeln vnd für diesem wegen deßen zu Rattibor beschwer einkommen, dem herrn Land-Richter, Rechtssiczern vnd Landesbestelleten der Fürstenthüber Oppeln vnd Rattibor hiermit von den sämbtlichen herren Fürsten vnd Ständen committiret vnd aufgetragen wird, dergleichen Rahtsveränderungen, als iczt aus dem 18. articul der Confoederation gemeldet, daselbsten in beiden Städten mit allerehestem anzustellen vnd beyneben von denen bishero gewesenen Rahts-Personen richtige Raytung Ihrer administration zu nehmen, vnd da was vrichtiges dabey befunden würde, daßelbe in beßere ordnung zu richten.

Wo aber die menge der Evangelischen zu finden, weil die Confoederation deutlich besaget, das daselbst die Rahtsstellen vnd Stad-Aembter mit Evangelischen beseczt werden sollen, Ist forders auch wegen der strittigkeiten, so bei der Stadt Großenglogaw der Rahts-Chur halber fürgelauffen vnd bey dieser der Stände Zusammenkunft auch vorkommen, geschlossen worden, Demnach die samentliche Bürgerschaft vber die Rahts Chur privilegiert,

1) Ueber diesen Aufschub, so wie über das Verhalten der Geistlichkeit, namentlich des Breslauer Domkapitels vergl. den oben erwähnten Aufsatz des Herausgebers: Die Conföderation der Schlesier mit den Böhmen u. s. w. S. 282 folg.

derselben gerechtigkeit aber de facto entseczt sein solle, Indeßnen aber auch die Evangelische Bürgerschaft in weit stärckerer anzahl als die Catholischen sich befinden solle, das nicht allein bemelte Bürgerschaft vermittels des Ambts Verwesers fordersamen Ambtsverordnung, darzu der bald kommende 9. tag Octobris aus gewißen vrsachen bestimmet, vnd deme die herren Fürsten vnd Stände deßwegen die Edelen, Gestrengen Herrn Heinrichen von Stange vnd Stonsdorf auf Sasterhausen, Raben vnd Hellersdorf, Fürstlichen Liegniczischen Raht, vnd herrn Christopen von Zedlitz vnd Newkirch auf Eichholz vnd Dohnaw, auch Fürstlichen Liegniczischen Raht, Hofe Marschall vnd Hoferichter zur Liegnicz zugeordnet, in angezielte gerechtigkeit der Rahts Chur, so weit dieselbe erfindlich, restituiret, die Rahts Chur alsobald vermöge der Privilegien vnd alten herkommen fürgenommen vnd insonderheit also gerichtet werde, damit nach dem 19. articul der Confoederation die Rahtstellen alleine mit Evangelischen beseczt vnd sonst bei solchem actu gegen den Catholischen vnd sonst nichts vnordentliches fürgenommen werden möge.

Es haben auch die herren Fürsten vnd Stände für nötig befunden, zu handhabung mehrgeregter Confoederation gewiße Defensores zu verordnen vnd darzu beniemet vnd vermocht, neben Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gnaden dem Königl. Ober Amt aus der Fürstenstimme: die durchlauchtigen, Hochwürdigen, Hochgeborenen Fürsten vnd Herren, Herrn Johann Georgen Marggrafen zu Brandenburg, Herrn George Rudolphen, Herczog in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg, Herrn Heinrich Wenczeln vnd Herrn Carl Friedrichen gebrüder, Herczoge zu Münsterberg in Schlesien, zur Oelsen etc. vnd die Wolgeborenen Herren, Herrn Joachim Malzahn, Freyherrn von Wartenberg vnd Penczelin auf Militsch etc. vnd Herrn Johann Vlrich Schaf Gotsch, Freyherrn auf Trachenberg; Auß den Erbfürstenthümbern iederzeit die Haubtleute, doch derogestalt, das deren iedem aus demselben Fürstenthumb eine Person vom Lande sol zu vertrettung, wann einer oder der andere abzukommen verhindert würde, adiungiret vnd dem Königlichen Ober Amt zur nachricht ehestes tages denominiret werden. Auß den Städten haben die von Schweidnicz Johann Wirthen, Rahtsverwandten, Guhraw Eliam Held, Rahtsverwandten, vnd Frankenstein Nicolaum Leuthart, Rahtsverwandten ernennet, welche allerseits auf den 20. Octobris alhier in Breßlaw erscheinen, folgenden morgen Ihren Ayd zum Defensoren Amt leisten, forders von den Catholischen Ständen, Commendatoren vnd Breßlawischen Geistlichkeit, wie oben gemeldet, das Jurament zur Confoederation annehmen sollen.

Decretum in Consilio Principum & Statuum Silesiae Augustanae Confessiones die ultimo mensis Septembris Anno 1619.

**MEMORIALE,**

d. d. Breslau, 1. October 1619.

(Provinzial-Archiv.)

Demnach I. Lbd. vnd Fürstl. Gn. der durchlauchtige, hochgeborne Fürst vnd herr, herr Johann Christian, Herczog in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg, Oberster Haubtmann in Ober- vnd Nieder-Schlesien, deroselbten tragenden Ambts sich billigen erinnert vnd keinesweges gegen dem gemeinen Vaterland verantwortlich zu sein erachtet, das hochnötige vnd lengst vnter handen gehabte Defensionswerck, sonderlich weil sich die Zeiten ie lenger ie gefährlicher ereignen, in fernerem anstand verbleiben zu lassen, sondern auf rath-sames gutachten vnd billiches befinden der nechstangeseßnen Fürsten vnd Stände zu endlicher werckstellung dieses, wie auch zu deliberir- vnd beförderung anderer des Landes angelegenheiten auf den andern Tag Septembris dieß lauffenden 1619. Jahres in Breßlaw eine algemeine der Herren Fürsten vnd Stände Zusammenkunft von Ober Amtswegen außgeschrieben vnd gehalten, Auch dabei neben endlicher schließung der General Defensionordnung andere folgende Puneta in deliberation genommen vnd darauf mit denen anderen herren Fürsten vnd Ständen eines gewissen schlußes sich vereinigt: Also ist derselbe zu künftiger nachricht, beßerer vnd beständiger observantz in dieß Memorial gebracht vnd aufgezeichnet worden.

1. Vnd wann fürs Erste zu dem außtrag sowol des fußvolcks als der Reuterei, so zu der fürhabenden notwendigen vbung vnd des Landes defension in künftig zu gebrauchen sein sol, bis nach angestelleten des ganczen Landes Generalmusterungen vnd eingelieferten Rollen bey jüngst im monat Julio gehaltenem Fürstentag nicht zu gelangen gewesen, sondern notwendig auf andere Zeit verschoben werden müssen, Ihro Lbd. vnd Fürstl. Gn. der Königliche Oberhaubtmann auch nach volzogener musterung vnd verstreichung des ange-seczten Termins wegen vnnachlässiger einbringung der bemelten muster Rollen, als die dieses werks einziges fundament sein, mit Oberambtserinnerungen vnd ermahnnungen bey den Ständen an Ihnen nichts erwinden lassen, Vnd aber ohngeachtet deßen theils gar nichts, theils vnvollkommen dieselbten einbracht vnd also bey angestelleter derer revidirung großer mangel vnd defect verspüret, Indeme im Opplischen Vier vnd Sechzig von Adel, so mit nahmen neben Ihren dörrfern von den Aembtern specificiret, Die herrschaft Friedeck gancz, Der Ziganischen Erben antheil in der herrschaft Freystad gancz, Das gut Steubendorf gancz; Im Liegniczschen Fürstenthumb die Stad Steynaw vnd dann Neun vnd zwanzig vom Adel, die auch mit nahmen angeseczet, Im Saganischen Fürstenthumb Sieben vnd Zwanzig Dörfler außengelaßen worden: So haben doch nichts desto minder die herren Fürsten vnd Stände dafür gehalten, weil dieser mangel nicht sonderlicher importanz, auch wann schon im Pausch iemandem in etwas zu viel oder zu wenig gethan, keine schlechte proportion ad totum sein vnd die vngleichheit in utraque parte nit hoch anlangen würde,

daß wegen dieser wenig seumigen noch zu warten vnd das gancze werck ersiczen zu lassen nicht rahtsam sein solle, Vnd haben derowegen solchen defect durch gewiße deputirte ersehen lassen, denselbten nachmals erwogen vnd möglicher gleichheit nach im Pausch ergänzet. [Es folgt die schon oben S. 117 und 118 in den Fürstentagsbeschuß vom April aufgenommene Vertheilung der Mannschaften auf die vier Kreise, welche sich dann auch in der im März 1620 beschlossenen Defensionsordnung wiederfindet.]

2. Zum andern sol diese iczt benente quota ex omni numero durch den Crayß Obersten neben den Ständen oder iedes orts Obrigkeit von den tauglichsten außgekieset vnd nachmals der vbung vntergeben werden, Welche die herren Crayß Obersten vnd befehlichshaber bester möglichkeit bey vnd ohne musterungen habender Instruction nach fortzustellen nicht vnterlaßen werden.

3. Zum dritten, hiermit ferner die notdurft hierinnen befördert vnd [das Volck] zu bemelter vbung vnter die fändel außgetheilet vnd in eine gewiße ordnung gebracht werden möge, haben sich die herren Fürsten vnd Stände vereiniget, iczt bemelten außschußes Rollen innerhalb vierzehnen Tagen zu verfertigen, iedwedere Person mit seinem nahmen zu specificiren vnd bey dem Königlichen Ober Amt einzuschicken.

4. Eß soll fürs Vierde auch dieser außschus ex publico mit notwendigen Ober vnd Vnterwehren versehen vnd ausgerüstet werden. Wann aber bey der herren Fürsten vnd Stände zeughauß ein schlechter vorraht von wehren vorhanden, daßelbe auch in diesen gefährlichen Zeiten nicht gancz zu entblößen: Alß wird iedweder Stand vnd Herrschaft die seinigen so viel möglich bewehren vnd die vncosten von denen zu solchem werck gehörigen anlagen decurtiren vnd abkürzen. So sol auch zu diesem ende für die herren Fürsten vnd Stände eine notdurft von bewehrung vber vorigen vorraht bestellet vnd eingeschaffet werden.

5. Zum fünften, belangend die Reuterey, hat sich bey derselbten Rollen einbringung noch großer defect, allerhand varietaet vnd vngleichheit ratione fundamenti befunden. Denn eczliche Stände haben es auf eines ieden wilkür gestellet, dannenhero einer stärcker als der andere sich erzeigt vnd viele nur mit Einem roße fürgeritten; etliche haben gar nichts geschickt, etliche haben keine Rollen eingebracht, sondern nach ohngefährlichem gutdüncken eine Summe in Pausch angegeben, etliche haben es auf die Vorwerge vnd Dorfschaften geachtet, vnd diese haben zwar die meisten fast anbracht, Etliche haben das fundament auf die Ritterdienste geseczet, Dannenhero das gancze werck, so eine gleichheit durch vnd durch darinnen sein soll, auf einerlei gewis fundament hat gerichtet werden müssen.

Vnd haben also die herren Fürsten vnd Stände Ihnen für allen andern modis belieben lassen u. s. w. [Es folgt nun unter No. 6, 7 u. 8 der Abschnitt No. 12 aus der oben schon gegebenen Defensions-Ordnung S. 120 bis zum vorletzten Absatz.]

Außschuß sol  
außgekieset  
werden.

Rollen des  
außschusses  
beim Ober  
Amt einzu-  
schicken.

Bewehrung  
des aus-  
schusses.

Reuterey-  
defect.

9. Zum Neunden, weil zu diesem iczt erzehleten modo zu gelangen etwas von Zeit

gehören wird, die geworbene Pferde auch mit den assistantzen in Bohaimb vnd Mähren mehreres vertheilet: Alß haben die herren Fürsten vnd Stände wegen besorgender gefahr

500 deutsche Pferde, deren bey vorigen werbungen aufgerichteten bestellungen nach de novo zu werben geschloßen, hierzu befehlichshaber benennet vnd deren erkiesung, wie auch die fortstellung der ganzen werbung Ihren Fürstlichen Gnaden dem Königl. Oberambt vnd herrn Generaln anheim gestellet.

Deren musterung ist durchs loß in die Bischofliche Stad Grotkau geleget vnd transferiret worden.

10. Hierüber ist noch ferner vnd zum Zehenden wegen bevorstehender gefahr vnd schwierigkeiten dieser zeiten geschlossen worden, das ehe vnd zuvor man zu völliger Defension mit der Reuterei gelangen möge, der modus de anno 1588<sup>1)</sup> für die hand genommen vnd eine gewiße quota der Reuterei vf die Stände geschlagen werden solle. Dieweil aber hierbey vermerckt worden, das bey den Stenden seider bemeltem 88. Jahr allerhand alterationes sich ereignet, Vnd aber zu so viel gewißerer ab- vnd zutheilung bey iedem Crayß vnd Stande zu gelangen sein möchte, Seind abermals gewiße deputirte niedergeseczet worden, welche die anno 88 außgeseczte quoten vbersehen, die fürgelauffene änderungen erwogen, des Fürstenthumbs Troppaw quoten, so seider deßen von Schlesien sich separiren wollen, beiseit geseczt, Deß Fürstenthumbs Großenglogaw quoten der 300 Pferde wegen eingewendeter beschwer vmb 70 Pferde minuiret vnd alles ad statum praezentem accommodiret. Diese Ihre verrichtung vnd beschehene abtheilung haben Fürsten vnd Stände beliebet vnd acceptiret, vnd sind folgendermaßen die Roß iedem Crayß vnd Stand zugeschlagen worden. [Es folgt die oben von Seite 121 ab mitgetheilte Vertheilung der Reiterei auf die 4 Kreise.]

11. Zum Eilften, diesen modum zu effectuiren vnd die assignirten quoten aufzubringen vnd in bereitschaft zu halten, Sol iedweder Stand sich mit den seinigen darüber vergleichen vnd die Rollen gleichfalls innerhalb Vierzehn Tagen beim Ober Ambt einzubringen vergleichen. Die quoten aufzubringen soll sich ieder Stand mit den Seinigen ver-

12. Vnd weil fürs Zwölftie die bey voriger der herren Fürsten vnd Stände zusammenkunft erwehlete vnd vermochte herren Crayß Obersten wegen der iczigen schweren Zeiten, vielem reisen, großer Zehrungen, vnd dann das Sie vf Ihre vncosten einen Obersten Leutenambt zu desto beßerer vbung des Landvolcks bestellen wollen, zu der für Jahren außgeseczten vnd deputirten recompens nicht vermocht vnd behandelt werden mögen: So ist denselbten, sonderlich weil Sie den von Ihnen selbst erkieseten vnd bestelleten Obersten Leutenambten hiervon 400 floren sold zu reichen sich anerboten, zu mehrerer ergeczung, obliegender sorgfältigkeit vnd mühwaltung Jährlichen 1200 Floren von der einkommenen

<sup>1)</sup> Im October 1588 kam es auf einem zu diesem Zwecke gehaltenen Fürstentage zu einer auf 4 Jahre gütigen Defensionsordnung.

Werbung  
500 deutscher  
Pferde vnd  
deren Muster-  
platz.

Interims-  
Außsatz zur  
Reuterey  
dem ao. 88  
geschlossen  
modo nach.

Die quoten  
aufzubringen  
soll sich ieder  
Stand mit den  
Seinigen ver-

Crayß-Ober-  
sten vnd  
deren sowol  
der Obersten  
Leutenambt  
besoldung  
betrifft.

Capitalschlagung zu entrichten bewilliget, wie auch mit notwendiger Instruction versehen worden.

13. Maßen dann auch zum Dreyzehenden zu etlichermaßen relevirung obliegenden fleißes in vorigem beschluß beniempte Befehliche zu roß vnd fuß mit tauglichen wol qualificirten Personen aus denen, so albereit von der Fürstenstimme in publico beniemet vnd nach innerhalb Vierzehen Tagen von den Erbfürstenthümbern vnd Städten beniemet werden sollen, beseczet vnd dieselbten mit einer leidlichen besoldung von Ihrer Lbd. vnd F.F.G.G. des Königl. Ober Ambts, herrn Generals vnd kriegs Rähte befindung versehen vnd bestellet werden sollen.

14. So ist zum Vierzehenden von denen herren Fürsten vnd Ständen der sonderen notdurft befunden, Jährlichen den außschuß zu roß vnd fuß zweymahl, sowol im herbst als im Früling zu mustern vnd in gute vbung vnd ordnung bringen zu lassen, Dannenhero die bemalte herren Crayß Obersten mit den Ständen iedes Crayßes zusammen getroffen vnd sich, wo vnd vf welche tage die musterungen fürgenommen vnd fortgestellet werden sollen, folgendermaßen verglichen: [Es folgt die oben S. 122 folg. mitgetheilte Ordnung der Musterungen.]

15. Zum funfzehenden, kann die erste musterung nicht sobald gehalten werden, weil man in den praeparatoriis noch nicht fertig, doch weil es ein notwendiges werck, ist Sie doch noch diesen herbst fortzustellen, wanns gleich etwas nahe an Weihnachten kommen sollte.

16. Zum Sechszechenden, hiermit desto beßer mit der vbung des fußvolckes verfahren vnd dabey gute ordnung gehalten werden möge, ist geschlossen worden, ob schon die quoten vngleich, daß dennoch in iedweder Crayß das fußvolck in fünf fänlein, die zu roß aber in drey fahnen abzutheilen, Außer in dem vierden Crayß, da die Reuterei in zwei fahnen zu richten sein sol; Solte aber künftig eine difficultet hierbei fürfallen, sol es allezeit vf beschuhene erinnerung der herren Crayß Obersten geändert vnd verbeßert werden.

[17 und 18 von Beschaffung von Kraut und Loth und eines Artikelsbriefes lauten ebenso wie oben S. 120 No. 8 und 10.]

19. Zum Neunzehenden, die vbung des Landvolcks, außer dem gemachten außhub, wird iedes orts Obrigkeit oder Stand selbst fortstellen, doch derogestalt, das solche vbung vnter des Crayß Obersten inspection verbleibe vnd Er genawe aufacht habe, damit dieselbe auch wie recht vnd dem Lande zum besten fortgetrieben werde.

20. Fürs Zwanzigste, betreffend den vorraht an Artolerei, Baw vnd schanczzeug, wie auch mit der ingrundlegung der gränzen vnd Festungen ist albereit damit ein zimlicher anfang gemacht vnd sol forder damit continuiret werden.

21. Zum Ein vnd Zwanzigsten, wann dieß hohe werck fortzutreiben, geld von nötthen gewesen, als nervus rerum gerendarum, vnd aber bey anfang dieses defensionwercks zu

Befehlshab  
er be  
langend.

Musterungen-  
außsatz.

Musterung  
sol noch für  
Weihnachten  
gehahen  
werden.

Richtung  
vnter die  
Fahnen.

Landvolk sol  
von jedem  
Stand geübet  
werden.

Artolerey,  
Baw, schantz-  
zeug vnd in-  
grundlegung  
der gränzen  
vnd Festun-  
gen betref-  
fend.

diesem ende von Fürsten vnd Ständen auf eine Capitalschatzung geschlossen, auch dieselbe mehrern theils an gehörigem ort eingebbracht worden, Vnd ob nach bescheinem vberschlag derselben von denen hierzu insonderheit deputirten Personen so viel befunden

Capital-schatzung sol wiederumb auf Termin Regum ein-bracht wer-den.

worden, das dieselbe nicht eine zum defensionwerck ergebliche Summa außtragen vnd die notdurft deßelben fortzustellen, nicht außkömlich sein würde: Alß haben sich die herren Fürsten vnd Stände dahin vereiniget, das solche der vorigen verordnung vnd geschlossenem modo nach reiteriret vnd vf das künftige fest Trium Regum von des Landes Inwohnern abermals bey Ihren Obrigkeitzen abgegeben vnd an vorigen deputirten ort nachmals eingebbracht werden solle.

Restanten an der Capital-schätzung sollen durch Execution ein-bracht werden.

22. Vnd sintemal, fürs Zwey vnd Zwanzigste, noch eczliche Stände in einbringung dieser capitulation auch auf vnterschiedene Ober Ambtsermahnungen im retardat verblieben: Alß sol solche, vermöge des geschloßenen modi executionis, da sie sich sonst nicht wollen weisen lassen, manu militari einbracht, vnd was dieczfals dem kriegsvolck assigniret wird, durch die Stewern hinwiederumb erseczet werden.

Handwergs-gesellen vnd dienstboten sollen in die capitation mit eingeschloßen werden.

23. Vnd ob wol, fürs Drey vnd Zwanzigste, bei icziger Zusammenkunft die handwergs-gesellen vnd diinstboten gedachter Capitation einzuschließen erinnert worden, Ist doch dieses aus anderen bedenklichen vrsachen für dießmahl im nachstande verblieben.

24. Zum Vier vnd Zwanzigsten, die Personen, so bemelte Capitalschaczung bey iedweder Stande eingenommen vnd dieczfals bey Ihren Lbd. vnd Fürstl. G. dem Königl. Oberhaubtman eine recompens gebeten, sollen wegen gepflogener mühewaltung für dießmahl von iedweder Tausent, so Sie eingenommen, Acht Thaler abzukürzen vnd für sich zu behalten, befugt sein.

Muster Rollen vnd be-kentnusnotu-ln inner 4 wochen bey Poen einzu-bringen.

25. Zum fünf vnd Zwanzigsten, die oben bemelte vnd noch außstehende muster Rollen neben den bekentnusnotułn werden von iedweder Stande innerhalb Vier wochen vollend einzubringen, oder dem Lande Einhundert Floren Vngrisch zu erlegen, schuldig sein. Vf welchen fahl derselbe Stand bey seinen seumigen Vnterthanen sich wiederumb wird zu erholen haben.

Capital-schaczung durch bekent-nusnotułn zu probiren.

26. Fürs Sechs vnd Zwanzigste, die Capitalschaczung sol durch die bekentnusnotułn nachmals probiret vnd derer einbringung, wie sichs erheischt, verificiret werden, zu welcher ersehung dann vnd collationirung das Ober Amt gewisse Personen niederzusezen sich anerboten.

27. Fürs Sieben vnd Zwanzigste, anreichende die Defension des geworbenen volcks, demnach aus allen quartiren starck vmb geld sollicitiret vnd von dem kriegsman gegen der zunahenden Winterszeit zu notwendiger kleidung vnd anderen seinen angelegenheiten mit einem erheblichen sold Ihn zu versehen, alles fleißes gebeten worden, Vnd aber der herren Fürsten vnd Stände Cassa von den vielfältigen liefergeldern, newen werbungen, musterungen, vorlehens fürs Bohaimbische kriegsvolck vnd derogleichen des Landes außgaben erschöpft, Von den Biergeldern auch bishero mehrers nicht denn 5201 Thaler 28 groschen  $11\frac{1}{2}$  heller

eingebracht, durch den Termin Bartholomei, so zwar albereit verstrichen, aber noch zur zeit davon wenig oder nichts einkommen, die notwendigkeit nicht zu erheben gewesen: Alß ist zu etlichermaßen befriedigung des Soldatens vnd abführung anderer des Landes vnnach-bleiblicher außgaben vf künftig Martini Funfzehen vom Tausent einzubringen, vnterdeßen aber nichts minders mit vnseumiger darlage des Termins Bartholomei, auch abführung aller vnd iederer Reste, halb auf Galli, halb auf Andreeae, bey vermeidung der geschloßenen execution vnd einquartirung des geworbenen volcks (denen iczund bald anstat baarer zahlung diese Reste assigniret vnd angewiesen werden sollen) von iedweder Stand abzuführen geschloßen worden.

Newe Stewer  
Termin vnd  
einbringung  
der alten  
Reste betref-  
fend.

28. Dieweil, zum Acht vnd Zwancigsten, die Biergelder vorigem schluß nach zu hülfte notwendig genommen vnd hierzu angewendet werden müssen, Vnd aber zu besorgen, das durch bestellung newer Einnehmer allerlei confusionen erfolgen vnd keine gewiße forma hierinnen sein möchte, So wird es in künftig bei den alten Biergelds Einnehmern allerdings verbleiben vnd dieselbten mit dem respect vf die herren Fürsten vnd Stände, beförderst aber vf Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. den Königlichen Oberhaubtmann hiermit gewiesen werden.

Biergelder  
vnd deren  
Einnehmer  
betreffend.

29. Zum Neun vnd Zwancigsten, vmb der ansehnlichen des Landes spesen willen, vnd das durch die vorige mittel dem wesen nicht genug gerahten, ist auf ein ansehnliches Anlehen be- vorlehen geschloßen worden, solches, wie immer möglichen darzu zu gelangen sein möchte, langend.

30. Zum Dreißigsten, daß aber dieß anlehen dem Lande abzuführen vnd die andern onera zu ertragen, nicht so gar schwer fallen möge: Als sol anderer exempl nach eine anlage oder vngeld<sup>1)</sup> vf allerhand consumptabilia geschlagen werden, Darüber dann zu weiterer der herren Fürsten vnd Stände deliberation vnd befindung ein gutachten vnd vber- schlag aufzusezen, von der Fürstenstimme deputiret worden: herr Hanß Marschalch vnd herr Anthonius Schulcz, aus den Erbfürstenthümbern wollen die Breßlawer iemanden denen adiungiren. Die Städte haben nominiret: herrn Chrysostomum Schubart von Lemberg, welchen Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. der Oberhaubtmann eine Person zuzugeben, wie auch einen tag zu diesem werck ehests zu bestimmen, sich anerboten.

Auf allerhand  
Consumptibi-  
lia sol ein vn-  
geld geschla-  
gen werden.

31. Zum Ein vnd Dreißigsten, Alßbald der Termin Bartholomei vnd die Stewer Reste einbracht, wird den Soldaten Zwey fällige Monat sold abzuführen vnd gutzumachen, nachmalen auch Monatlich mit eines halben Monats sold vorlehensweise bis zu endlicher ab- danckung zu versehen sein.

Soldaten sol  
zwei Monat  
sold gezahlet  
vnd ein halb  
Monat sold  
vorgeliehen  
werden.

32. Zum Zwei vnd Dreißigsten, die Zolle, bier- vnd außfuhr groschen, so der Königl. Mayt. gehörig, da werden Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. die Königliche Schlesische Cammer anzuermahnen nicht vnteraßen, das geld, so davon einkommen vnd beyhanden, anders wo- hin nicht dann zu zahlung der Landesschulden vnd lösung der Patriotenbürgschaften, auch

Schlesische  
Cammer sol  
die bey han-  
den habende  
vnd noch ge-  
fällige ein-  
kommen  
allein Fürsten  
und Ständen  
berechnen.

<sup>1)</sup> Ungeld hiess jede in ausserordentlichen Fällen auferlegte Steuer.

in künftig bis auf weitern bescheid mit allen der Cammer einkommen vnd außgaben Ihren respect auf die Fürsten vnd Stände zu haben vnd nicht anders wohin dann zu den Schleisschen schulden anzuwenden vnd davon niemand anders als den herren Fürsten vnd Ständen Rechnung vnd bescheid zu geben, oder das das vorige vf wiedrigen fahl bey Ihnen selbst eigenen Personen gesucht werden solte, gewärtig zu sein.

33. Fürs drei vnd dreißigte, die Münsterbergischen vnd Francksteinischen Landstände, so sich erklaget, das sie bis anhero mit den contributionibus vnd durchzügen ganz erschöpft vnd mit den Stewern ferner folge zu thun Ihnen vnmöglich fallen wolte, vnd dannenhero eine recompens der erlieten schaden oder nachlas des Termins Bartholomei gebeten worden, sollen zur geduld vermahnet vnd zu beßerer gelegenheit vnd friedamen Zeiten ver-

Münsterberg-  
vnd Franck-  
steinschen  
Landschaft  
ansuchen be-  
treffend. wiesen werden. Wegen des N. Cinea Soldatens, so den neuen vergoldeten knopf zu Franckstein auf dem Rathsturm durchschoßen, ist zu inquiriren vnd derselbe nach gebühr abzustraffen. Die zu beförderung des Vaterlandes angelegenheden von der Stad fürgeliehenen vnd zu tote gerittenen Poststraße sollen Ihnen auf genungsam specificirte vnd approbierte liquidation vnd bescheinigung nach gebühr vnd aus der Stewer Cassa bezahlet werden.

Veränderung  
der quartier. 34. Zum Vier vnd dreißigsten, die gebetene verordnung wegen der quartir alhier im Lande sol Ihren Lbd. vnd F. F. G. G. dem Königl. Ober Amt vnd herrn General Feld Obersten vnd den Kriegsrähten hiermit anvertrawet sein.

Wegen  
Beutnischen  
Brücken-  
bawes. 35. Zum fünf vnd dreißigsten, Aus der abgeordneten Ober Ambts Commissarien eingebrachten relation ist so viel befunden, das die zu Beuten newerbawete Brücke dem lande nicht schädlichen vnd der Glogawer Zollgerechtigkeiten dardurch nichts benommen, Indeme die lastwagen alle auf die Stad Glogaw verwiesen werden solten, Herr Schönaich zum Carlat sich auch anerboten, im fahl der noht solche brücke abzuwerfen: Alß sol dieselbe, wie Sie iczo erbawet, vnterdeßen verbleiben, der Stad Glogaw habend recht aber hiermit per expressum reserviret, auch Ihnen zu inhaltung der Landstraßen wegen der fuhrleute Ober Ambts Patenta ertheilet werden.

Klein Glo-  
gawische Vn-  
terthanen be-  
treffend. Herrn Opperßdorfs zu Glogaw Vnterthanen, so sich beschehenem schluß nach nicht armiren noch mustern lassen wollen, sollen zum gehorsam ermahnet werden.

Wegen Herrn  
Seyfried  
Promniczes  
gesuchter im-  
mission in die  
herrschaft  
Pleß. 36. Fürs Sechs vnd Dreißigte, herrn Seifrieden von Promnicz, so sein jüngst zum Brieg bey der nechsten engen der Augspurgischen Confessions Verwandten Stände Zusammenkunft beschehenes suchen wiederholet vnd vermöge eines Kayserlichen Vrthels, so bey lebzeiten Ihrer Kays. Mayt. verfaßet und nach deren tödlichen ableibung erst publicirt worden, die immission in die herrschaft Pleß bieten thut, Kan für dieczmal nicht gewilfahret, sondern sol zur gedult vermahnet werden.

37. Zum Sieben vnd dreißigsten, Herr Heinrich Anßhelm von Promnicz, so von der Kays. Maytt. zu der herrschaft Pleß possession gelaßen, mit dieser condition, das Er alle vnd iede neue vnd alte Anlagen abführen solte, Vnd aber dieselbe bey seiner innehabung

mercklichen geheuffet vnd eine verzögerung auf der andern suchen thut, Sol peremptorié von Ihren Lbd. vnd Fürstl. G. dem Ober Amt citiret, vber seiner vermeinten einsage gehöret vnd zu gewißer der Reste einbringung angehalten, Im wiedrigen fahl die herrschaft sequestriret, bis zu völliger abführung innenbehalten werden. Des sequestris Person zu erkiesen, sol dem Königlichen Ober Amt vnd nechstangeseßenen Ständen anvertrawet sein.

Pleßische  
Stewerrest  
berefend.

Auß dieser herrschaft sol herr Heinrich Anßhelm seinem herrn brudern, herrn Seifrieden alimentationis loco vermöge auf der herren Fürsten vnd Stände beschluß außgefertigten Ober Ambts Decreti jährlichen in zweyen Terminen 3000 Thaler zu entrichten vnd bis zu außtrag der oben bemelten rechtssachen gut zu machen verbunden sein.

Herrn Seyfried von Promnicz sol-  
len aus der  
herrschaft  
Pleß jähr-  
lichen 3000  
Thaler ent-  
richtet wer-  
den.

38. Zum Acht vnd Dreißigsten, weiln herr Seifried von Promnicz sich hierdurch be- schweret vnd nicht vergnüget zu sein erachtet vnd durch eine protestation sein habendes recht zu salviren vermeinet, deßen allem auch eine Recognition gebeten, Alß ist Ihm die- selbe von dem Ober Amt außzugeben, auf alles was recht, verwilliget worden.

Herrn Sey-  
fried Prom-  
nicz von  
seiner pro-  
testation Re-  
cognition zu  
ertheilen.

39. Fürs Neun vnd Dreißigte, wegen des rationirten Bürgermeisters zu Pleß sol an den König in Polen, wie auch an den Krakowski geschrieben vnd vmb abstraffung des Nikolewski gebeten werden.

Rantionirten  
Bürgermei-  
ster zu Pleß  
belangend.

40. Anlangend fürs Vierzigste die von den herrn Hanß Ernsten, herrn von Sprinczen- stein vnd herrn Melchior von Rechenberg in eadem causa wegen der Warttenbergischen Güter gebetene Intercession, wird Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. das Königl. Ober Amt beiden an das Glogawische Amt vmb verhelfung der billigkeit zu ertheilen verwilliget.

Herrn  
Sprinczen-  
stein vnd  
HerrnRechen-  
bergen Inter-  
cession zu  
ertheilen.

41. Fürs Ein vnd Vierzigste, herr Grafe von Hohenzollern wegen seines kriegsrests wird bis nach ablegung der Landesschulden zur gedult anzumahnen oder zu der Königlichen Cammer zu remittiren sein.

Herrn Gra-  
fen von Zol-  
lern kriegs-  
rest betref-  
fend.

42. Fürs Zwei vnd Vierzigste, Schusterzeche zur Schweidnicz, so gebeten, Sie bey Ihrem posses des freyen Lederkaufs zu schützen, wird bey Ihrer Obrigkeit schucz vnd hülfe zu suchen vnd zu gewarten haben.

Schuster-  
zeche zur  
Schweidnitz  
anreichend.

43. Zum Drei vnd Vierzigsten, die Stad Rosenberg, so erstattung der vncosten bietet, welche sie auf die falschen münzer gewendet, Wie auch der gefangene Herrnberg, so ali- mentation oder dimission suchen thut, Sollen beiderseits zur gedult vermahnet werden.

Stadt Rosen-  
berg vnd ge-  
fangenen  
Herrnberg  
berefend.

44. Zum Vier vnd Vierzigsten haben die herren Fürsten vnd Stände aus trewem Christlichen mitleiden zu etlichermaßen ergeczlichkeit des erlittenen großen Brandschadens der Fürstlichen Stad Brieg aus der Stewer-Cassa 3000 Thaler zu geben, wie auch auf drey Jahr die abgebranneten der Biergeleider zu befreyen bewilliget.

Abgebrann-  
ten zum Brieg  
berefend.

45. Zum fünf vnd Vierzigsten vnd leczten, belangend die Schlesische Cancelley bey dem Königlichen Hofe zu Prag, wil man sich mit den herren Ständen in Bohaimb vf andere mittel vergleichen, Sollen die noch dabee verbleibenden Personen auch licenziret, ihre restirende besoldung bis auf iczo Michaelis, so viel von Schlesien Pro rata kombt, Ihnen

Schlesische  
Cancelley be-  
langend.

außgezahlet vnd mit deme, was auf die Lausiczer kommt, Sie mit derselben rata an Sie gewiesen werden. Actum Wratislaviae in conventu generali Principum et Statuum, die 1. Octobris Anno 1619.

**Bestallung auf die vermochten Crayß Obersten.**

(Provinzial-Archiv.)

Demnach die herren Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder Schlesien bey diesen gefährlichen leuften einer sonderen hohen notdurft befunden, nach dem exemplē dero lobllichen Vorfahren auf mittel vnd wege bedacht zu sein, wie eine algemeine zuvorläßige Defensionsordnung im lande aufgerichtet vnd dardurch das gemeine Vaterland so viel immer möglich in gutter sicherheit erhalten werden möchte, Vnd solchem zufolge nit allein eine gewiße anzahl zu roß vnd fuß aus der manschaft des Landes zu solcher defension nach den vier Crayßen des Landes deputiret vnd verordnet, sondern auch denselbten gewiße Crayß Obersten, Oberste Lieutenambte, Ritmeister, Capitainen vnd andere befehlichshaber, so viel dazu von nöthen erachtet worden, fürgestelllet: Alß haben Sie zu einem Crayß Obersten für den Ober oder ersten Crayß, darzu gehören die Fürstenthümer Oppeln vnd Rattibor, Fürstenthumb Teschen sambt denen für alters darzu gehörigen herrschaften, Skotschow, Schwarzwäßer, Bilitz, Friedeck, Freystad, Fürstenthumb Jägerndorf sambt zugehörigen herrschaften, Fürstenthumb Troppaw vnd herrschaft Pleße, vermittels einhellicher wahl deren in solchen Crayß gehörigen Stände bestellet vnd angenommen den Edlen, Gestrengen herrn Gotfried von Riebisch auf Karitaw(?), Zaudicz vnd Schwedendorf, vnd damit Er seines Ambts desto vnfeilbarer vnd embsiger warzunehmen haben möchte, mit nachfolgender Instruction versehen:

1. Erstlich wird von Ihme erfordert, sintemal Ihme die ganze inspection vnd achthalting des Landes defensionswerks im Obern Crayße vertrawet wird, das Er sich darinnen dem gemeinen Vaterlande zum besten trew, gewehr vnd fleißig erzeige vnd insgemein darob sey, damit das ganze defensionswerck, wie es von den herren Fürsten vnd Ständen beschloßen, zum förderlichsten in allen stücken, vnd wo es hanget vnd langet, an seinem ort ins werck gestellet, mit steter vbung continuiret, in seinen angehörigen orten erhalten vnd von zeit zu zeit vnverruckt fortgebracht werde.

2. Fürs andere wil Ihme obliegen, auf alle occasionen gute acht zu haben vnd richtige kundschaften zu halten vnd anzustellen vnd auf alle begebenheit zeitliche fürsehung zu thun, damit, ob einige gefahr seinem anvertraweten Crayße zu handen gehen wolte, dieselbe durch zeitliche avisirung des Ober Ambts vnd zuvorläßige gute bereitschaft deßelben Crayßes so viel möglich abgewendet oder aufgehalten werde.

3. Fürs Dritte sol Er nicht allein dasienige Landvolck zu roß vnd fuß, so die herren Fürsten vnd Stände in seinem Crayße zur defension ausgesetzet, sondern auch das vbrig

Landvolck in seinem Commando haben vnd alles möglichen fleißes daran sein, das daßelbe beiderseits in tauglicher bewehrung, gutter ordnung vnd nützlicher vbung vnterhalten werden möge.

4. Darum auch, fürs Vierde, zur zeit der feindesgefahr die Obersten Lieutenambts mit dem zur defension deputirten volcke gar oder zum theil, wie es der General Feld Oberste ordnen wird, den fortzug nehmen vnd Ihme, dem General, zuziehen, die Crayß Obersten aber in den Crayßen mit dem vbrigten Volk verbleiben vnd weitern aufbots vnd nachzugs, ob der von nöthen befunden würde, erwarten sollen.

5. Fürs fünfte sol Er die Päße, Städte vnd Festungen des Ihme anvertraweten Crayßes in gutter obacht vnd sicherheit halten.

6. Fürs Sechste wil von nöthen sein, das er den außschus ieden Crayßes, so zur defension geordnet wird, in richtige rollen bringe, dieselben richtig halte, vnd so oft durch tödlichen abgang oder herzutretendes alter, wie dann ein ieder, wann Er vber fünfzig Jahr kommt, wieder frey zu sagen sein wird, oder in andere wege sich dieselben verändern, sie wieder ergänze.

7. Fürs Siebende sol Er denselben außschus zu fuße, also auch sonst die gancze Reuterei des Jahres zweymahl in seinem Crayße mustern vnd dabey besehen, wie die Reuterei berieten, wie Sie mit rüstung vnd waffen versehen, wie Sie derselben mächtig, wie Sie sich in zug- vnd schlachtordnung, in kehren vnd wenden schicke.

8. Weil aber, fürs Achte, nit wol sein kan, das gewiße mustertage angestellet werden, oder das auch zugleich der gancze Crayß gemustert werde, Sol Er bey den musterungen zu roß vnd fuß in dreij theile abtheilen vnd sich des tages halber mit den Ständen, die eine oder die andere musterung betrifft, vergleichen, doch aber es also anstellen, das im Früling zwischen Ostern vnd Pfingsten vnd im Herbst zwischen Michaelis vnd Martini dieselbe musterungen eigentlich fürgenommen vnd allewege in dreij musterungen die gancze anzahl zu fuß vnd wieder in dreyen die ganze Reuterey in dem Crayße zur musterung gebracht werde.

9. Fürs Neunde Sol Er die andern befehlshaber in gutter ordnung vnd inspection vnd dahin halten, das ein ieder sein Amt getrewlich verrichte vnd sonderlich der vbung des fußvolcks trewlich vnd embsig fürgehen vnd von sich einige nachlässigkeit nit verspüren lassen.

10. Fürs Zehende Sol Er dieselbe vbung in Städten vnd Dörffern nachn fähnlein, die Er wird nach gelegenheit außzusezen wißen, also abtheilen, damit die befehlichshaber desto stetter herumb kommen mögen.

11. Vnd ob Er wol, fürs Eilste, zu solcher vbung die befehlichshaber fürnemlich zu gebrauchen, Sol doch auch Er, der Crayß Oberste, wie dieselbe von Zeit zu Zeit verrichtet wird, selbst nachsehen vnd, was mangelhaft, verbeßern.

12. Auf das Er auch, zum Zwölften, damit desto besser fortzukommen, Sol Ihme zu

aller fürfallenheit iedes orts Obrigkeit die hand bieten vnd die Ihrigen zu ablegung schuldiger gebühr mit ernst anhalten.

13. Fürs Dreyzehende, weil es an vbung vnd musterung des außschußes nit genung, sondern auch das vbrig Landvolck in Städten vnd Dörffern durch nützliche vbung zur defension des Vaterlandes geschickt zu machen, einer iedweden Obrigkeit vnd herrschaft anvertrawet worden, Sol der Crayß Oberste, ob gleichwol dieczfals der herren Fürsten vnd Stände beschluß vnd ordnung gebührende nachgegangen werde, ein auge darauf haben vnd es an gebührlichem anmahnen, zurahten dieczfals auch nicht ermangeln lassen.

14. Entlich, wie Er in dem ganczen werck seinen respect fürnemlich auf das Ober Amt vnd zugeordnete Kriegs Räthe haben sol, also wird Er in allen fürfallenden mängeln insonderheit dahin seinen recurs nehmen, dieselbten bey Zeit anzumelden vnd deren abstellung, als auch sonst alles billichen schuczes dannenhero zu gewarten haben.

Vnd weil auch alles mit Instruction zu begreiffen, nicht wol möglich, wird das vbrig des Crayß Obersten discretion anvertrawet, derselben nach alles zu des gemeinen Vaterlandes besten vnd gutter sicherheit pro occasione zu dirigiren vnd zu richten, Welches, wie sichs die herren Fürsten vnd Stände zu Ihme gänzlichen versehen, also gegen Ihme hinwiederumb mit genaden, freundschaft vnd allem gutten zu erkennen, vnvorgeßen sein wollen.

Für solche seine bemühung haben förders die herren Fürsten vnd Stände Ihme zu einer Jährlichen besoldung bewilligt vnd ausgeseczet . . . . Thaler<sup>1)</sup>.

#### Zu Crayß Obersten sind bestellet:

Im Obern vnd Ersten Crayß Herr Gotfried von Riebisch auf Karithaw, Zauditz vnd Schwedendorf, Fürstlicher Margräflicher Jägerndorfischer Raht etc.

Im andern Crayß Ihre f. gn. der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Heinrich Wentzel, Hertzog zu Münsterberg in Schlesien, zur Oelsen vnd Bernstad, Grafe zu Glatz, Herr auf Sternberg vnd Jaischwitz etc.

Im dritten Crayß Ihre f. gn. der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr George Rudolph, Hertzog in Schlesien, zur Liegnicz, Brieg vnd Goldberg etc.

Im Vierden Crayß Herr Ernst von Zedlitz auf Leippa vnd Blumenaw etc.

Welchen dann dergleichen bestallungen ausgefertiget worden.

Die außtheilung iedes Crayßes ist in vorhergesetztem Fürstentags Memorial zu befinden.

#### Bestallung auf die Ritmeister.

Exordium ut supra.

1. Erstlich sol Er Ihme für allen dingen angelegen sein lassen, dem gemeinen Vaterlande allenthalben trew vnd gewehr zu sein, nach deßelbten bestes zu trachten vnd allen schaden, gefahr vnd verderb nach höchstem vermögen abzuwenden.

<sup>1)</sup> Im Fürstentagsschlusse wurden 1200 Thaler ausgesetzt. Siehe oben S. 292.

2. Fürs andere sol Er seinen respect aufn Crayß Obersten vnd deßen Obersten Leutenamt haben vnd denselben allen schuldigen gehorsam vnd folge erzeigen.

3. Fürs dritte Sol seines Ambts sein, seine vntergebene Rittersleute in dem Ober-Crayß, wann es Ihme angesaget vnd der mustertag bestimmt wird, zur musterung aufzuführen vnd sich mit Ihnen zu vergewißen, das sie sich mit gutten starcken Roßen, die sich wol regieren lassen, berieten machen, mit gutten Rüstungen ohne Panczer, als auch Pistolen, so mit einer hand zu handeln, sowol gutten seitenwehren vnd tauglichem eigenem gesindel versehen vnd gefast sein.

4. Fürs Vierde Sol Er dieselben lernen ordnung halten, im Zug drey in einem glied reiten vnd in einer schlachtordnung fünffe, aus der Zugordnung in schlachtordnung bringen vnd Sie eine weile, vnordnung zu vermeiden, drinen reiten vnd sich mit abschießen, wieder laden, kehren vnd wenden vben lassen.

5. Fürs fünfte, wann aufgeboten wird, sol der Ritmeister schuldig sein, mit seiner fahne fortzurücken vnd alßdann seinen respect anstat des Crayß Obersten, so er nicht fortzeucht, auf deßen Obersten Leutenamt haben, vnd was von deme mit Ihme angeordnet wird, demselben gehorsamlich nachkommen.

6. Alßdann aber auch, fürs Sechste, die Ihme anvertrawete fahne Reuter in gutter ordnung vnd gehorsam halten, das Sie nit ausschweißen vnd schaden thun, sondern sol des armen Landmanns schonen, kein geld oder schatzung von Ihme nehmen und sich an seinem sold, als dene Er von der zeit des fortzugs, wie bey den herren Fürsten vnd Ständen in dero kriegsbestallungen herkommen, haben sol, begnügen lassen.

7. Fürs Siebende Sol Er gute ordnung in reien vnd gliedern halten, damit alle verwirrung vnd vnordnung vermieden bleibe vnd den ort, wohin Er mit seiner fahn gestellet wird männlichen vertrette.

Für solche seine bemühung Ihme die herren Fürsten vnd Stände zu einer Jährlichen Besoldung gewilligt . . . . Thaler<sup>1)</sup>), vnd wann Er fortzeucht, die Monatliche besoldung wie bei den herren Fürsten vnd Ständen herkommen, dagegen die Jährliche besoldung aufhören soll.

#### Bestallung auf die Capitainen.

1—2. Exordium 1 & 2 artic. ut in Ritmeister bestallung.

3. Fürs dritte Sol seines Ambts sein, die vntergebene fändlein fleißig zu vben vnd zu dem ende nach der gemachten abtheilung vmbher zu reisen.

4. Fürs Vierde Sol Er auch die Vnterbefehlichshaber wol abrichten, damit Sie hernach auch die vnterhabende knechte recht vnterweisen können.

5. Die vbung sol, fürs fünfte, sein, das Sie wol lernen den Spieß brauchen, mit den Mußqueten wol vnd förderlich vmbgehen, Ihre reyen vnd glieder, vnordnung zu vermeiden, wol halten, auß zugordnung in schlachtordnung zehn man hoch sich stellen.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 293, 13.

6. Fürs Sechste, wann das aufbot geschiehet, sol Er schuldig sein, mit seinem fändlein fortzuziehen vnd alßdann seinen respect anstat des Crayß Obersten, wann Er nit fortzeucht, auf seinen Obersten Leutenambt haben, vnd was von deme mit Ihme angeordnet wird, demselben gehorsamlich nachkommen.

7. Alßdann auch, fürs Siebende, das Ihme vntergebene fändlein in guttem gehorsam vnd disciplin halten, das es nit außschweife vnd iemandem schaden thue, sondern sol des armen landmans schonen vnd kein geld oder schaczung von Ihme nehmen vnd sich an seinem besold begnügen laßen.

### J u r a m e n t,

So die Evangelischen Herren Fürsten vnd Stände zu der Confoederation geleistet.

(Provinzial-Archiv.)

Ich N. schwere Got dem Almächtigen, das Ich alle vnd iede zwischen denen zur Cron Böhaimb gehörigen Landen bey jüngst gehaltener deren Zusammenkunft aufm Prager Schloß den 31. July dieses laufenden 1619. Jahrs aufgerichtete, beschloßene vnd von aller Länder Gesandten besiegelte vnd mit dem Ayd bekraftigte Vnions Articul in genere alle Länder ingesamt vnd ein iedes Land absonderlich betreffend, standhaftig, fest vnd vnvorbrücklich halten und allem vnd iedem, was darinnen verordnet, aufrecht vnd trewlich nachkommen, auch mich darinnen keinen menschen hohes noch niedrigen Standes, auch keine genad noch vngenad, freundschaft noch feindschaft, geschenck oder vertröstung, wie auch durch keine tractaten vnd also auf keinerlei weise vnd wege, wie menschenlist solches erdencken könnte, abwenden lassen werde. Alß mir Got helfe.

Diesen vorhergesetzten Ayd haben den 1. Octobris Anno 1619 öffentlich geleistet: I. F. G. Herezog Johann Christian zur Liegnitz vnd Brieg, Oberster Haubtmann in Ober vnd Nieder Schlesien etc.; I. F. G. Marggrafe Johann George zu Jägerndorf, General Feld Oberster; I. F. G. Herezog George Rudolph zur Liegnitz vnd Brieg etc.; An stat Ihrer F. G. Herzogs Carl Friedrichs zur Oelsen Herr Hanß von Marschalch vnd Berbißdorf auf Schmolz, Fürstl. Raht vnd Hoferichter; I. G. Herr Hanß Ulrich Schaf Gotsch, Freyherr auf Trachenberg.

Aus den Fürstenthümbern Schweidnitz vnd Jawer: Herr Ernst von Zedlitz auf Leippa vnd Blumenaw; Herr Christoph Sigmund von Roth auf Habendorf, Hoferichter des Hirschbergischen Weichbildes.

Aus dem Fürstenthumb Großenglogau etc.: Herr Fabian von Kotwicz auf Weißholz; Herr Christoph George von Berger auf Freywaldaw vnd Hermsdorf etc.

Aus den Fürstenthümbern Oppeln vnd Rattibor: Herr Hanß von Pückler auf Schedelaw etc.

Aus dem Fürstenthumb Münsterberg: Herr Nicol von Burghauß, Freyherr auf Stolcz, auf Jonßdorf; Herr Achatius von Näse auf Buchelßdorf, auf Raudnitz vnd Raschdorf.

Aus dem Fürstenthumb Breßlaw: Herr Adam Dobschütz auf Sylmenaw, Haubtmann der Stad vnd Weichbildes Breßlaw; Herr Hanß von Diebitsch auf Lübenaw vnd Sorge; Herr Christoph Henscher, D., der Stad Breßlaw Syndicus.

Von den Städten. Stad Schweidnitz: Hanß Wirth, Rahtsverwandter; Balczer Leuschner. Jawer: Friedrich John. Striegaw: Sebastian Kütner. Buntzlaw: Zacharias Preller. Lewenberg: Chrisostomus Schubert, Caspar Renhart. Reichenbach: Johann Gebauer. Landeshutt: Georg Fischer, Hanß Heinrich, Groß Glogaw: Johann Wappenstücke. Freystad: Thomas Großnas. Guhraw: Michael Jemmer, Elias Held. Sprottau: George Rumprecht. Münsterberg: Balczer Wolf. Frankstein: Nicol Leuthert. Newstad: Friedrich Bilizer. Sagan: Johann Roht, Caspar Wiesener. Namßlaw: Achilles Ruht. Newmarkt: Michael Brawer.

Den folgenden 22. Octobris haben diesen Ayd beschworen, so den ersten abwesend gewesen: Herr Caspar von Warnßdorf auf Gießmansdorf, Haubtman der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer; Herr Hanß von Loß auf Gramschicz, Verweser des Fürstenthums Großenglogaw; Herr Wenczel von Zedlicz auf Schönaw vnd Zyrus, Haubtman des Fürstenthums Sagan; Herr Philipp von Vnruhe auf Ober vnd Nieder Gorp, der Land Stände Saganischen Fürstenthums bestelleter.

Auf diesen tag sind zwar auch erschienen: Herr Andreas Kochticzki, Freyherr auf Kosel, als icziger zeit verordneter Ambtsverwalter der Fürstenthümber Oppeln vnd Rattibor, vnd Herr Hanß von Buchta auf Puschina vnd Domeczko etc, haben aber berichtet, das Sie alreit bey dem Landtage in den Fürstenthümben Oppeln vnd Rattibor die Confoederation beschworen.

Mehr haben diese Confoederation auch zu Prague beschworen die aldhin abgeordnete Herren Gesandten aus Schlesien, so dieselbe schließen helfsen, welche gewesen: I. F. G. Herezog Heinrich Wenezel zur Oelsen vnd Bernstad; I. G. Herr Joachim Malzahn, Freyherr von Warttenberg vnd Penczelin, auf Militsch etc.; Herr Hartwich von Stütten auf Pommerschwicz, Roßmirez, Chur-, auch Fürstlich Brandenburgischer geheimer Rath vnd Landeßhaubtman des Fürstenthums Jägerndorf etc.; Herr Andreas Geißler auf Polßdorf vnd Golßdorf, der Rechter Doctor, Comes Palatinus Caesareus, auch Fürstl. Liegn. vnd Briegischer Raht vnd Canezler zur Liegniez, sowol der Herren Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien Landeßbestelleter; Herr Georg Gerhard, der Rechte Doctor, Fürstl. Münsterbergischer Oelßscher Raht vnd Cancler, Vnd diese aus der Fürstenstimme. Aus den Erbfürstenthümben: Herr Albrecht von Rohr zu Seyferßdorf, der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer Landeßbestelleter; Herr Balcer Schiemonßki von Schiemoni auf Palowicz vnd Wittendorf, außm Oppischen; Herr Ernst von Grüttschreiber auf Stabelwicz, außm Breßlawischen. Von Städten: Herr George Rümbaum, Syndicus der Stad Schweidnitz, vnd Herr Samuel Roht, Bürgermeister zur Freystad.

### S c h r e i b e n

des Kaysers Ferdinand an den Raht zu Breßlaw<sup>1)</sup>.

(Provinzial-Archiv.)

Ferdinand der ander, von Gottes gnaden Erwehleter Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Böhaimb König. Erbare, liebe getrewe. Ihr habt aus Vnserm jüngsten, wie auch vorgehenden vnterschiedenen schreiben verstanden, wasmaßen nach tödlichem abgang Weiland Vnsers geliebten Herrn Vettern vnd Herrn Vatern von denen Vnß im Königreich Böhaimb wiederwertigen alle friedliche wege vnd mittel verächtlich außgeschlagen vnd dagegen anstat gebührenden gehorsams Vnß mit allerhand feindseeligkeiten vnd despecten begegnet worden. Nun ist Euch wohl wißende, daß höchstgedachter Vnser geliebter Herr Vetter vnd Herr Vater dero hochgeehrten Vorfahren, bevorab Kaysers vnd Königs Ferdinandi exempl nach vnd inhalt der Cron Böhaimb Privilegien, darauf sich für diesem die Herren Fürsten vnd Stände selbst beruffen, Vnß, als der von Königlichem geblüt vnd ein Einigel<sup>2)</sup> höchstgedachten Königs Ferdinandi vnd der Königin Annae, so eine Erbin des

<sup>1)</sup> Dies Schreiben, welches, wie das Liegnitzer Copialbuch der Fürstentagssachen bemerkt, „die Ritterschaft aus den Erbfürstenthümben in Ihren votis (weil sie berichtet worden, das dergleichen auch an alle Haubtleute in den Erbfürstenthümben einkommen) gleichsam fürchtig gemacht, ist zur nachricht hiermit registriert worden.“ Ein ähnliches Schreiben an die Hauptleute ist nicht vom Kaiser, wohl aber von seinem Bruder, dem Bischof Carl unterm 21. September ergangen. Sein Inhalt ist in Buckisch Religions-Acten lib.. IV., cap 9, membr. 2 und bei Londorp I., 844 auszugsweise mitgetheilt.

<sup>2)</sup> Einigel oder Enikel = Enkel.

Königreichs, nach gethaner verzicht beider Ihrer Lbd. Erczhertzogs Maximiliani Christmildester gedächtnus vnd Erczhertzogs Alberti, für einen König anzunehmen vnd zu publiciren, sowol dem Königreich Böhaimb als den incorporirten Landen fürgetragen vnd nit allein die Stände der Cron Böhaimb auf solchen fürtrag Vnß für Ihren König erkennet, ordentlicher weise gekrönet, Vnß die Pflicht geleistet, sondern auch die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien ebenermaßen einhellig vnd ohne einzigen andern respect Vnß für Ihren König vnd Obersten Herczog in Ober vnd Nieder Schlesien angenommen, erkleret vnd publiciret, auch die Erbholdigung dem herkommen nach abgeleget. Vnd weil in obberührtem Land- vnd Fürstentagsfürtrag die bey Vnseren Vorfahren hergebrachte gewöhnliche conditiones, alß nemlich, das Wir Vnß der administration, hersch- vnd Regierung des Königreichs bey Ihrer Maytt. vnd Lbd. lebetagen nit, sondern erst nach deroselben tod anmaßen vnd alßdann den Ständen Ihre Privilegia confirmiren solten, einverleibt vnd darauf die Pflicht geleistet worden: So wißet Ihr Euch selbst guttermaßen zu erinnern, das Wir die regier- vnd herschung Vnsers Landes Schlesien höchstgedachter Ihrer Maytt. vnd Lbd. mit bestellung der Aembter vnd sonst iederzeit gelassen vnd Vnß deroselbten nit eher bis nach dero tod angenommen, Da Wir dann allerdings dem von Vnß gegebenen revers gemäß den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien Ihre Privilegia confirmiret vnd bestetiget, auch die hinterlaßene schulden auf Vnß genommen. Wie nun Ihr vnd andere beambte vnd Einwohner Vnsers Landes Schlesien, da Wir Vnß der Schlesischen Regierung bey mehr höchstgedachter Ihrer Maytt. vnd Lbd. lebzeiten mit gebot vnd verbot angemaßet, (als aber doch, wie obberührt von Vnß nit beschehen,) solchen geboten gehorsam zu leisten, nit schuldig gewesen weret, sondern billich Ewern respect auf Ihre Maytt. vnd Lbd. als damals Regierenden König gehabt hettet: Also seid Ihr nach Ihrer Maytt. vnd Lbd. tod vnd erfolgter versprochener confirmation der Privilegien vnd vbernehmung der schulden kraft Ewer Pflicht vnd Zusag für Got vnd der erbaren welt Vnß gehorsam vnd gewärtig zu sein vnd Vnsere ehr, nucz vnd frommen zu befördern verbunden. Dahero dann, weil obberührte Pflicht, so einmahl Got vnd Vnß geschehen, nunmehr gänzlich Ihren würcklichen effect erreicht: So seczen Wir hierin keinen zweifel, Ihr werdet sambt Ewern Ambts Vntersaßen nicht deren Vnß im Königreich wiederwertigen vngehorsam, sondern Ewerer Vorfahren trew vnd gehorsam rühmlich nachfolgen, bey Vnß vnd Vnserm Hauß Euch standhaftig erzeigen, Ewre pflicht vnd gewissen bedencken vnd Euch vnd die Ewerigen nit in ruin vnd gefahr seczen. Weil aber, ohngeachtet sich die Herren Fürsten vnd Stände in Ihrem jüngsten schreiben gegen Vnß in gehorsam erklärt, das Sie die Böhaimben zu friedlichen mitteln zu lencken Ihnen wolten angelegen sein laßen, zu geschweigen, das Sie sich für sich etwas vntersangen solten, nicht desto weniger Vnß fürkombt, Indeme Wir alhier zu Franckfurt wegen des heiligen Römischen Reichs vnd der ganzen Christenheit obliegen, anfangs als ein König zu Böhaimb, mit den andern Vnseren Mit Churfürsten, denen Wir auf Ihr einträgliches anhalten das Böhaimbische vnwesen beyzulegen albereit

vertrawet gehabt, darzu auch tagfart auf den 20. Novembris schirstkünftig angeseczt, ver-  
samlet gewesen, folgends von Ihnen zum Römischen Kayser vnd höchsten weltlichen haubt  
der Christenheit erhoben worden, daß inmittels in Vuserem Königreich Böhaimb ein ganz  
richtiges attentat mit einer vermeinten wahl solle fürgegangen vnd die Gesandten aus  
Vnserm Herczogthum Schlesien ins mittel gezogen worden sein. Diesem allem nach, vnd  
dieweil Wir in Euch ein sonderbar gnädigstes vertrawen seczen, auch bishero im werck ver-  
spüret, befehlen Wir Euch gnädigst, Ihr wollet solches gedachten Eweren Ambts Vnter-  
saßen einhalten, einem ieden absonderlich, wie auch die Communen vnd zunften für Euch  
erfordern, Sie Ihrer Privilegien, so Sie von Vnsern hochgeehrten Vorfahren, Kaysern vnd  
Königen empfangen, vnd wie wol sie sich dabei befunden, trewlich erinnern, das von Got  
vnd billigkeit wegen Vnß zustehende recht vnd Ihre pflicht Ihnen für augen stellen, die  
gefährliche vnd weit außsehende wichtige vnd eigenmächtige thätigkeiten, so deme zuwieder  
fürgenommen, da man Vnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten, so Vnß selbst für einen  
König in Böhaimb erkennet, deme Wir Vnß neben anderen als einem Mitler in den Böhaim-  
bischen sachen vertrawet, welcher Vnß zu seinem Kayser vnd Haubt erhoben, gegen Vnß  
verheczten wollen, Ihnen wol außführen, wie bishero Vnser Land Schlesien von Vnß väter-  
lich gemeinet<sup>1)</sup> vnd alle gefahr von demselben abgewendet, fürhalten, in was für gefährli-  
keit sie sich stecken vnd dardürch vmb alle Ihre zeitliche wolfart (so Wir doch gnädigst  
gerne vermieden sehen wolten) bringen würden, erinnern, Dagegen vnd da Sie, wie Wir  
Vnß keines andern versehen, ihre trewwillige, pflichtschuldige standhaftigkeit Vnß erzeigen  
werden, Sie Vnsere Kayser- vnd Königliche gnad, vnd das Sie nicht weniger, als bey  
Vnseren hochgeehrten Vorfahren in gedeihlichem wesen erhalten vnd bey Ihren privile-  
giens, ehr, haab vnd güttern geschüctzt werden sollen, versichern. An deme beschiehet  
Vnser gnädigster, zuvorläßiger wille vnd meinung. Geben in Vnserer vnd des heiligen  
Reiches Stadt Frankfurt am Mayen, den 13. tag des Monats Septembris im 1619., Vnserer  
Reiche des Römischen im Ersten, des hungrischen im andern vnd des Böhaimbischen im  
dritten Jahre.

Ferdinandt.

Stenco Ad. de Lobcowitz,  
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum sac. Caesareae Regiaeque  
Mts. propriae.

<sup>1)</sup> meinen = herzlich lieb haben.

**Der Bischof an das Ober-Amt, d. d. Neisse, 20. Juli 1619.**

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VI., memb. 22.)

Unsern freundlichen Gruß, dienst und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvorn.

Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Oheimb, Bruder und Gevatter. Unß haben die zu der jüngst gehaltenen Fürsten Zusammenkunft abgeordnete Commissarii zuvor schriftlichen, als nachmahlen durch den Gestrengen, unsern lieben Getreuen, Johann von Scheliha und Trzuchau(?) Ihro Kays. Mayt. und Lbd. zu Hungarn und Böheimb, sowohl unßers freundlich geliebten Herrn Brudern Ertzherzogen Leopoldi zu Oesterreich etc. Rath und unßern Geheimben Rath und Hoff-Cantzlern, Comitem Palatinum und Equitem Auratum mündlich zu vernehmen gegeben, Welchermassen die dazumahl bey einander versammelte Herren Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession unß ersuchen laßen, damit wir unß umb des gemeinen Bestens willen wegen des freyen Exercitii gegen denselben bequemen und condescendiren wolten, in Meynung, solches nicht allein zu gäntzlicher Vertraulichkeit gelangen, sondern auch dem gemeinen Unwesen und Zerrüttung zu erwünschter Hinleg- und Einigung eine starcke Bahn gebrochen werden möchte, und weßen sich dagegen hinwiederumb wohlermeldte Herren Fürsten und Stände gegen unß offreriret, anerkähret vnd anerbothen, wie solches alles mit weitläufiger Ausführung unß ferner gehorsamst referiret worden.

Wie Wir nun jederzeit begierig, den allgemeinen Wohlstandt dieses Vaterlandes, so viel Unß, als einem treuen Fürsten, Mitglied und Standt ereignet<sup>1)</sup>, nach euserster Möglichkeit zu trachten<sup>2)</sup> und zu befördern:

Alß ist unß niemahlen zuwieder, sondern vielmehr erwünscht gewesen, unß alles deßen an unßerm Orth zu befleißien, was zu gutem vertraulichen, deutschen und aufrichtigen Vernehmen, Glimppf und Gemach mit den gesammten Herren Fürsten und Ständen dienlich und gedeyhlich seyn möge, ungeachtet uns auch öftters zu gar einem andern hien und wieder Anlaß gegeben worden, so wir viel lieber Uns als das gemeine Vaterland wehe thun und entgelten haben laßen.

Dannenhero wir vermittelst unserer Gesandten uns zu mehrmahlen dieses unsern offenen und gutherzigen Gemüths, daß wir auch unsere Selbst eigene Ertzherzogliche Person in dieses Vaterlandes Angelegenheiten nicht verschonen wolten, gegen den gesammten Herren Fürsten und Ständen angeben und anvermelden laßen, daß allein zu wünschen, es wäre alles alßo aufgenommen und verstanden worden, alß es von Uns redlich, treu und aufrecht gemeynet, und daß es allein umb des Vaterlandes gemeinen Ruhestandt und rechte Vereinigung der Gemüther im Ernst zu thun gewesen wäre.

<sup>1)</sup> ereignen hier in dem sonst seltenen Sinne von gebühren. <sup>2)</sup> trachten trans. = bedenken, erwägen.

Dieser beständigen Gedancken sind wir noch, und soll unß lieb seyn, mit Ew. Lbd. uns freundlich und Brüderlich zu vernehmen und auf zuverläßige Mittel fürzusinnen, so zu dem angeziehlten Zweck des einträchtigen Ruhestandes erspießlich und unßern Fürstlichen Gerechtigkeiten unnachtheilig außschlagen möge.

Demnach aber wir anitzo bey Anwesenheit unsers so fürnehmen Gastes<sup>1)</sup> hierzu nicht gelangen mögen, müssen wir es biß zu deßelben von unß Abreißen gestellet seyn lassen, da wir unß denn mit Ew. Lbd. gewißer Zeit und Stell unßer verträlichen und verhoffendlich fruchtbahren Zusammenkunft zu vergleichen nicht unterlaßen wollen.

So wir Ew. Lbd. freundlich und Brüderlich erinnern wollen, und seynd Deroselben zu freundlich Brüderlichen angenehmen Diensten jederzeit gefließen.

Geben in unser Stadt Neyß den 20. July Anno 1619.

### S c h r e i b e n

des Bischofs an das Ober Amt, d. d. Neisse, 24. Sept. 1619.

(Buckisch, Religions-Aceten, lib. IV., cap. IX., membr. 4.)

Unßern freundlich willigen Gruß, dienst und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Oheim, Bruder und Gevatter. Wir können Ew. Lbd. freundlich und brüderlich nicht verhalten, demnach unß glaubwürdig fürkommen, welchermaßen auf vngleiches Angeben unßeres freundlich geliebten Herrn Bruders, Kaysers Ferdinandi Lbd., die Gemüther aus etzlichen Ständen des Landes Schlesien was irre gemacht, hierdurch sie auch fast auf höchstermeldter Kays. Mayt. alß obersten Herzogs in Schlesien Repudiation die Gedancken werfen sollen, daß wir nit allein aus natürlicher brüderlicher Schuldigkeit, sondern auch aus rechter Begierd dieses Vaterlandes friedlichen Wohlstandes uns selbsten anheischig gemacht, daß dieses Vaterland weit eines andern vnd beßern, alß etwann ungöttlich eingebildet werden wolle, von der Kays. Mayt. sich zu getröstten, aller und jeder Freyheiten, Privilegien Erweiterung, nit aber die geringste Schmählerung würcklich zu hoffen und sich zu versichern haben solle, gestaltsam Ihr Kays. Mayt., Dero sorgfältiges väterliches Gemüth durch Dero unß alßbald darauf ohngefähr einkommen-des Handbriefflein, deß Copey wir Ew. Lbd. hiermit freundlich einschlüßen thun, genug-samb anerkähret und unßere unfehlbare Vorgewisserung hiermit bestättiget haben.

Wenn denn Ew. Lbd. Ihr Kays. Mayt. aufrechte deutsche Gutwilligkeit ohne Falsch und List erkennen können, auch darneben Ihr Kays. Mayt. Selbsten, alßo auch wir an Ew. Lbd. das freundliche und unfehlbare Vertrauen stellen, daß Sie nicht allein an Ihrem Theil die irgehenden Gemüther zu wahrer Schlesischer Beständigkeit leiten, sondern auch von tragenden Kays. Ober Ambtswegen allen sorglichen Gefährlichkeiten Dero hohen Ver-

<sup>1)</sup> Es war dies der Sohn des Königs Siegismund von Polen, des Schwagers vom Bischof Karl.

nunfft nach fürsinnen werden: Alß haben wir umb so viel desto mehr Ursache genommen, E. Lbd. hiermit freundlich und Brüderlich zu begrüßen und Dieselbte aller treuen Kays. und Königl. Vergeltung, wie auch unßers gantzen lóblichen Haußes freundlichen Erwiederung dagegen zu vergewißen. Verbleiben darneben Ew. Lbd. zu freundlichen Brüderlichen diensten jederzeit gantz gefließen.

Geben in unßerer Stadt Neyß den 24. Septbr. Anno 1619.

**Antwort der Herren Fürsten vnd Stände auf der Mährischen Gesandten Ansuchen<sup>1)</sup>.**

(Provinzial-Archiv.)

P. P. Waß an Vnß die Herren E. Gd. vnd Ihr nicht allein für diesem vnterschiedlich in Schriften, sondern auch numehr vermittels dero ansehnlichen vnd fürnehmen Herren Gesandten, des Wolgeborenen Herrn, auch Edlen, Gestrengen Ritters Herrn Georgen von Wirben vnd Freudenthal auf Helfenstein vnd Leipnicz vnd Herrn Wenzel Bitowßki von Bitow auf Bistricz vnd Prusinowicz mündlichen vortrages wegen der schweren feindesnoht vnd gefahr, so das lóbliche Marggraftumb Mähren bey diesen gefährlichen zeiten betroffen, vnd damit Wir zu dero desto ehendern abwendung vermöge Vnserer beiderseits Vnionsverwandnus Ihnen mit Vnserer assistenz hülffe, wo möglich von Eintausent gerüsteten Pferden bey tag vnd nacht zu statten kommen möchten, mit mehrerem gelangen lassen, solches haben Wir nach aller notdurft verstanden vnd mit besonderem fleiß erwogen. Wie Wir nun mit den Herren E. Gd. vnd Euch ob dem erklärreten ganz gefährlichen feindlichen zustand billich ein Christliches, trewhercziges vnd nachbarliches mitleiden tragen vnd von dem Allerhöchsten trewlichen verwünschen, das seine Almacht alle feindliche anschläge vnd verderbnus von diesen Landen allerseits abwenden vnd dieselbe bald wiederumb zu beständigem ruhe- vnd friedefstand bringen wolle, Also solte Vnß hiebevorigem Vnserem vnterschiedenen andeuten nach lengst nichts liebers vnd angenehmers gewesen sein, dann das Wir vns eines vnd des andern mahls des gesuchten succurses ohne einiges hinterziehen vnd bedencken erzeigen mögen, Dann Wir Vnß hierzu nicht allein vermöge alter vnd newer Compacten vnd Vnionen ganz schuldig erkennen, sondern auch der Nachbarlichen gutten affection nach iederzeit ganz willig befunden. Waß aber Vnß seidhero für täglich androhende vnd imminirende sorgsame gefährlichkeit neben deme, das Wir dieses ohne diecz weitschweifige vnd zu großem theile ganz offene Land mit den ansehenlichen hülffen, dem lóblichen Königreich Böhaimb nun viel Monat nach einander geleistet, starck entblößet, hiervon ab- vnd zurückgehalten, Wollen wir nicht zweifeln, die Herren E. Gd. vnd Ihr aus Vnserer, der nechstangeseßenen Fürsten vnd Stände zuschreiben sub dato Brieg den 13. Augusti Anno 1619 alreit mit mehrerm verstanden, als auch Vnß nicht weniger darunter im besten entschuldiget genommen

<sup>1)</sup> Das Credential der Gesandten ist datiert Brünn den 9. September und enthält nur die gewöhnlichen Formalien.

haben werden. Welchem nach, ob sich zwar die besorgende gefahr seid deßen nicht alleine in nichts abgestillet, sondern vielmehr von tage zu tage vberhand nehmen will, Vnß auch, weil Wir von geworbener Reuterey vber drey Compagnien nicht im Lande vnd ohne diecz auf neue ersterckung derienigen, so dieses Jahr vber bey der Böhaimbischen armada in euserste ermattung, abgang vnd mangel Roße vnd gesindels gediegen, täglich bedacht sein müssen, zu dem begehrten succurs weniger oder fast keine gelegenheit offen stehet, vnd Wir dannenhero nicht geringe vrsache hetten, auf Vnserer hiebevorn eingewendeten entschuldigung auch nachmals zu beharren: So haben Wir iedennoch auf der Herren E. Gd. vnd Ewer so bewegliches ansuchen nicht vnterlaßen wollen, bey dieser vnserer Zusammenkunft mensch- vnd mögliche mittel zu vntersuchen, wordurch den Herren, E. Gd. vnd Euch Wir etlichermaßen Vnsern wolgeneigten Nachbarlichen willen mit zuschickung einer assistantzhülfe zu erkennen geben möchten, Vnd demnach Wir sonderlich nach vberlegung der eusersten möglichkeit vnd iczigen Vnsers angeregeten zustandes auf ein höhers nicht zu kommen vermocht, Vnß mit einander dahin vereinigt vnd verglichen, Inmaßen dann solches auch der ohnlengst zwischen den Ländern der Cron Böhaimb getroffenen Confoederationsaußsaczung allerdings gemäß, das Wir den Herren E. Gd. vnd Euch an zwey Compagnien Vnsers Schlesischen kriegsvolckes, so erst für zweyen Monaten ins Königreich Böhaimb verschickt worden, vnd dann von einer Compagnia, so aniczo in der Stad Troppaw quartieret, fünfhundert gerüstete Pferde, sobald als nur iedes orts dieselben zu erheben möglich, zuschicken, Vnß auch nicht weniger auf einbrechende größere gefahr, die Got gnädiglich abzuwenden geruhe, iederzeit gegen den Herren, E. Gd. vnd Euch, als Vnseren lieben freunden vnd Nachbaren deromaßen erfinden laßen wollen, das an allem deme, was getrewen Vnionsverwandten zusteht, an Vnß kein mangel oder abgang verspüret werden solle, Jedoch mit diesem sonderbaren beding vnd vorbehalt, wo diesen Landen, da Got für sey, einige gefahr zu handen gehen solte, das Vnß Vnsere assistantzhülfe gar oder zum theil wieder abzufordern iederzeit bevorstehen<sup>1)</sup> vnd ohne einige verweigerung wiederumb zurückgefölget werden sollte. Mit welchem Wir außer zweifel stellen, die Herren, E. Gd. vnd Ihr für dießmahl nachbarlichen vnd im besten zufrieden sein werden, Also Wir Vnß hinwiederumb dero wolmeinendem anerbieten nach von Ihnen vf alle begebenheit gleichmäßiger wilsamkeit vnd treuer achthaltung vnfehlbarlich getröstet vnd den Herren, E. Gd. vnd Euch, dabey auch sonst zu günstigem, geneigtem willen, freundschaft vnd angenehmer diensterweisung iederzeit wol beygethan verbleiben. Datum bey Vnserer Zusammenkunft in Breßlaw, den 19. Septembbris Anno 1619.

<sup>1)</sup> bevorstehen hier im Sinne von zustehen; vergl. Grimm Wörterbuch I., 1758.

## S c h r e i b e n

des Grafen Emerich Thurso in Hungarn in volmacht des Fürsten in Siebenbürgen<sup>1)</sup>.

(Provinzial-Archiv.)

Durchlauchte, Hochgeborne, Großmögende, Gestrenge, Namhafte Herren, Wolwaise, fürsichtige Herren Nachbarn, wolangenehme, sonders trewe vnd gunstige freunde vnd Confoederaten. Ewrer Gnaden seind meine willige dienst [zuvor. Ich] vnterlaße nicht in meinem täglichen gebet von Got dem Almechtigen gute gesundheit vnd glückseeligen zustand in allem Ihrem fürhaben zu verwünschen, Vnd zweifele gar nicht, E. Gd. werden gute wißenschaft albereit haben, was aniczo in diesem löblichen Vngrischen Königreich für ein Zustand sey, das nemlich Ihre f. G., der Herczog von Siebenbürgen, Mein gnädigster Herr, mit nicht kleiner kriegsmacht bis an die hungarische gränzen (dafür Got lob gesaget) glücklich fortgezogen vnd bereits viel orter vnd Städte vnter seine macht genommen, zu was ende, wird die Zeit am besten eröfnen<sup>2)</sup>; Dannenhero Er auch wegen der Zuneigung vnd Christlichen liebe, so Er zu seinen lieben Confoederaten vnd vmbliegenden Ländern treget, sich nicht beschweret, eben in dieser sachen seinen absonderlichen Legaten (welchem Ich auch meinen trewen diener wegen der Herren Evangelischen Stände vnd Rähte dieses Königreichs zugegeben) vergangene tage bis nach Prague zu Ihren Gd. den Herren Directoren vnd Regenten des Königreichs Böhaimb, Marggrafthums Mähren, Ober vnd Nieder Schlesien vnd Lausicz, mit großen vncosten vnd beschwerlichkeit der reise abzufertigen vnd denen seinen willen vnd meinung durch gedachten Abgesandten zu vernehmen gegeben, Welches dann E. Gnd. sonder Zweifel von deren damals daselbsten anwesenden Gesandten albereit werden berichtet worden sein.

Wann dann dieses gereichert zu dem algemeinen nuz vnd besten vnd sich erstreckt zu erhaltung nicht allein vmbliegender Crayß vnd Christlicher Länder, Achte Ich dafür, es werde niemand zu finden sein, welcher sich hierwieder seczen vnd von der einmahl volzogenen Confoederation abreissen werde. Die eigene noht erforderls, das Wir ein vernehmen mit einander haben vnd in einerley verfaßung vnd gedancken bey einander stehen vnd in denen glücklich angefangenen sachen glücklichen fortgang vnd gewünschten außgang erwarten sollen. Wie dann vnter anderem Ihrer F. Gd. vnd der Herren Evangelischen Stände vorerwehnte legaten bey den Herren Directoren angehalten, das Sie bey diesem Zustande etwas von kriegsvolck auf eine gewiße zeit in Hungarn vorleihen wolten, welches Ich auch für etlichen tagen bey Ihren Gnaden den Herren Mährern durch meinen eigenen

<sup>1)</sup> Das Schreiben ist ursprünglich in böhmischer Sprache verfasst, doch in dem Liegnitzer Copialbuche, aus dem es entnommen, schon übersetzt. Eine Antwort liegt nicht vor.

<sup>2)</sup> Ueber dies Auftreten Bethlen Gabors und seine Theilnahme an der Conföderation der Böhmen u. s. w. vergl. den schon erwähnten Aufsatz des Herausgebers in der Zeitschrift des Vereins für schles. Geschichte Bd. VIII., S. 293 u. folg., so wie Firnhaber: Actenstücke zur Aufhellung der ungrischen Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 28, S. 361 und Bd. 34, S. 165.

diener gleichergestalt sollicitiret, vñ welche meine requisition Sie mir gute hofnung gemacht, das Sie hierinnen sich nicht beschweren wolten, vnd weil in Schlesien das Volck in bereitschaft lege, haben Sie es trewlich zugesaget. Derowegen langet an E. Gnd. als trewe Nachbaren vnd Confoederaten mein freund- vnd fleißiges bieten, Sie wollen sich nicht beschweren, solches kriegsvolck, nemlich 500 Reuter, so zur genüge außgerüstet, anherein in Hungarn zu mir so schleunig als immer möglich (weil der verzug iederzeit schädlich ist) abzufertigen vnd Ihnen eine besoldung verordnen, bey welcher Sie, so lange Sie etwa alhier verbleiben möchten, außkommen vnd niemandem wegen notleidung schaden zufügen dörften. Wir haben sich auch bereits verwilliget, sobald Ihre f. gd. alhero gelangen werden, Ihnen den Herren Mährern etliche tausent Heyducken zu hülf zu schicken vnd mit genugsamer zahlung zu versorgen, das Sie daran ein guttes außkommen werden haben können, Wie auch einen eigenen Curirer anhero zu mir abzufertigen, mit welchem Ich zuvor von dieser sachen außm grunde mündliche vnterredung halten vnd den willen vnd fürhaben Ihrer f. gd. hierdurch E. f. gd. desto sicherer zu verstehen geben könnte, Wie ich dann nicht zweifle, E. f. gd. werden dieses auch vmb Ihrer selbst willen desto schleuniger zu wercke zu richten nicht vnterlaßen.

Newes haben Wir aniczo alhier nichts anders, dann das Vnser Palatinus mit dem Erzbischofe aus dem Königreiche entsprungen vnd davon gelauffen, wordurch Vnß, die Wir es mit dem Vaterlande trewlich meinen vnd darüber trawrig sein, in diesem heiligen vnd Got wölgefälligen werck ein angenehmer vnd sicherer weg eröfnet worden.

Im vbrigten biete E. f. gd. Ich ferner, Sie geruhen dieses Vnser icziges aufnehmen nicht abzuschlagen vnd sich mit zuschickung des gebeten volcks Vnß gleichsam wie darleihen(?), Dann Wir tag für tag Ihrer f. gd. von Caschaw mit dem kriegsvolck alhero erwarten, zu welcher Wir alßdann mit diesem volck zu stoßen gedencken. E. f. gd. vnd E. gd. erweisen Vnß hier einen angenehmen, vberal ruhmwürdigen vnd der ganczen Christenheit nützlichen dienst vnd gefallen, welches Wir bey aller fürfallenheit wiederumb zu beschulden Vnß verbunden [halten], vnd wünschen denselben alle glückseelige wolfart vnd glücklichen zustand, Einer würcklichen antwort durch einen absondern menschen erwartende. Geben auf dem Schloß Bytten den 20. Septembris Anno 1619.

E. F. G. vnd Gnd.

Nachbar, freund vnd Confoederant, zu allen dinsten iederzeit bereit.  
 Graf Emrich Thurso von Bettlehem falvo, Grafe von Crain vnd derer  
 Grafschaft Oberster vnd Ihrer f. G. des Fürsten in Siebenbürgen  
 plenipotentiarius vnd Stadhalter.

### S c h r e i b e n

der böhmischen Directoren an den Herzog Johann Christian von Brieg, Oberlandeshauptmann  
in Schlesien, d. d. Prag den 18. September 1619.

(Buckisch, Religions-Acten lib. IV., cap. VIII., membr. 3.)

P. P. E. Fürstl. Gn. werden aus der Relation der Herren Fürsten und Stände in Schlesien jüngst alhier gewesenen hochansehnlichen Herren Gesandten und anderm gnädig dieß auch vernommen haben, daß wir mit einander einhelliglich darauff verblieben, daß gewiße Personen aus jedem Lande deputiret und zu Ihr Mayt. unßerm erwehlten gnädigsten Könige und Herren mit der albereit berathschlagten und approbirtten Instruction abgesendet werden, zu solchem Ende auch auf den 29. dis alhier zusammen kommen sollen. Dieweil denn die Zeit herbey rucket, wir aber der Herren Gesandten aus jedem Lande Denomination nicht erwarten können, haben wir für gut angesehen, die Instruction ad mundum schreiben, nur das erste Blat zu Inserirung der Herren Gesandten Titul und Nahmen unbeschrieben zu lassen; Immittelst [wir] solches den Herren Mährern und förders auch E. Fürstl. Gnaden zur Besiegelung übersenden. Daß aber wir das Land-Sigill noch nicht unterstellen lassen, ist darum geschehen, daß wir es in solcher Eil (sintemahl gar ein neues gefertigt werden muß) nicht völlig ausgearbeitet haben können und gleichwohl darbey nichts verabsäumt wißen wollen.

So ersuchen und bitten E. F. G. wir hiermit unterdienstlich und gehorsamlich, dieselbe geruhnen immittelst das Schlesische Land-Siegel (wie in dergleichen wichtigen Expeditionen bräuchlich seyn mag) neben dem Mährischen aufdrucken vnd die Instruction Zeigern dieses, unserm Directions-Cancelley-Verwandten, Leopold Hinnern, versiegelt wiederumb zu stellen lassen, damit derselbe ferner zu den Ständen der Marggraffthümer Ober- sowohl auch Niederlaußnitz verreissen und gleichfalß die Siegelung begehren und aufdrucken lassen möge; alßdann und nach Benennung der Herren Gesandten soll und wird in derselben Allhierseyn die Instruction alhier compliret und ergänzet werden können.

Und weil auch das Credential-Schreiben wegen nothwendiger Dénominirung der Herren Gesandten auf alle Länder zugleich nicht kann gerichtet und mit dem Landes-Sigel beschloßen werden, hielten wir fürs beste zu seyn, daß jegliches Land ihren Gesandten ein sonderbahr Credential zustellen und in demselben auf die habende sämtliche Instruction sich referiren möchte. Welches, weil es je der Gesandten Siegelung halber anders nit seyn kan, E. F. G. Ihr gnädig auch alßo belieben lassen wolle, damit diese Legation umb so viel schleuniger umb eigentlich bestimmte Zeit fortgehen und alßo dardurch die gemeine Wohlfart befördert werde.

Verbleiben beynebens E. F. G. zu angenehmen Diensten jederzeit befießen.

Datum aufm Prager-Schloß den 18. September Anno 1619.

## Instruction

für die Gesandten an den neuerwählten König Friedrich. (Prag, 28. August 1619.<sup>1)</sup>

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VIII., membr. 1.)

Anfangs sollten und würden der lóblichen Länder, alß der dreyen Stände des Königreichs Böheimben, des Marggraffthums Mähren, Ober- und Niederschlesien, wie auch beyder Laußnitz wohlverordnete Herren Gesandten, an welchem Orthe Sie Ihr Königl. Würden betreffen würden, umb Audientz gebührlich anhalten und auf erfolgte gnädigste Verleyhung in erst specificirter Länder Nahmen derselben Credential-Schreiben nach beschehener unterthänigster Dancksagung wegen gnädigst erlangter Audienz mit allem Fleiß präsentiren und darneben Ihr Königlichen Würden von Gott gute Gesundheit, glückliche langwierige Regierung, auch allen andern Königlichen Success herzlich und gehorsamlich wünschen und denn Ihr Königlichen Würden in Anerbittung ihrer unterthänigsten dienstlichen Devotion mit sonderem unterthänigstem Fleiß vermelden, wie daß Sie aus erheblichen Ursachen und Motiven den Durchl. großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand, ihren vorigen Herrn und König (welcher ihnen beynebst andern vielfältigen Auflagen und Beschwehrnüssen ein unerträglich Hispanisch Joch ihren Gewißen und der incorporirten Länder so theuer erkaufter und erworbener Legum fundamentalium Freyheit zu wieder auf ihre Hälße zu legen Sich unterstanden) rechtmäsig verbothenerweiße<sup>2)</sup> vom Königl. Sitz removiret vnd an deßen Stadt Ihr Königl. Würde wegen Ihrer Hochfürstlichen Tugenden und Qualitäten, mit welchen Sie vor andern Potentaten von Gott sonderlich orniret und geziert wären, umb Ihrer nöthigen Requisitten wegen vor einen König in Böheimben, Marggraffen zu Mähren, Herzogen in Ober- und Nieder-Schlesien und Marggraffen zu Ober- und Nieder-Laußnitz elegiret und publiciret hätten, thäten auch nach beschehener Protestation, daß sie nichts anders, als nur Gottes Ehr, der Religion und des geliebten Vaterlandes Libertaet und Freyheiten dadurch sucheten, die Königl. Böhm. Cron, Stuhl und Scepter im Nahmen der Stände und mitincorporirten Ländern Ihr Königl. Würden mit aller Reverenz und Ehrerbittung unterthänigst offeriren, mit auch angeheffter unterthänigster Bitt, Ihr Königl. Würden Sich vor Ihnen von den sämtlichen Ständen mit schuldigster Ehrerbittung erwehlten und von Gott Selbst gegebenen König, Regenten und Herrn erkennen, ehren und achten, auch Sie zu allem Königlichen und Laudesfürstlichen Schutz gnädigst empfohlen haben wolten, damit Sie alßo ihrer aufrecht erworbenen, wohlhergebrachten, von vielen Königen confirmirten und bestättigten Privilegien, Religions- und Policey-Wesen, Rechten, Gerechtigkeiten, guten und alten lóblichen Ordnungen ohnunterdrückt genüßen und sich derselben erfreuen möchten.

Gleicher Gestalt solten auch Ihr Königl. Würden die Herren Abgesandten unterthänigst

<sup>1)</sup> Gedruckt bei Londorp I., 716. <sup>2)</sup> verboten hier noch im alten Sinne = entboten, geboten.

erinnern und bitten, daß sie ihre sammt der Incorporirten Länder Confoederation nichts weniger alß andere deßelben Königreichs und Landes habende General- und Special-Privilegia, Freyheiten vnd Mayt. Briefe und alles, was zum Religions- und Prophan-Frieden nützlich und von nöthen, gnädigst confirmiren, bestättigen, sie darüber schützen, erhalten und nach allem deß Begriff und Inhalt gnädigste Satisfaction wiederfahren lassen wolte.

Zu welchem Ende dann Ihr Königl. Würden der angezogenen Capitulation und beschloßnen Confoederation wegen eine glaubwürdige Abschrift die Herren Legaten gehorsamst übergeben solten: Immaßen denn auch erst- und ehengemeldete Herren Gesandten unterthänigst bei Ihr Königl. Würden anhalten solten, daß Sie nach löslicher des Königreichs Constitution und Satzung die Königl. Residenz zu Prag haben wolte, damit alß sich derselben getreueste Landes-Unterthanen ihres Rechts daselbst erholen und desto füglicher von Ihr Königl. Würden an solchem Orth beschützt und beschirmet werden möchten.

Gestalt denn auch oft erwähnte Herren Gesandten Ihr Königl. Würden den Modum der Königl. Crönung und derselben Ceremonien gar zu eigen heimstellen solten, selbige eigenes Ihres Gefallens und Gudünckens zu verfaßen, auch solche Ihrer Hochfürstlichen Discretion nach aufs allereheste zu effectuiren und ins Werck zu setzen.

Darneben solten auch die Herren Gesandten Ihr Königl. Würden unterthänigst bitten, daß (weil hiebevor die vornehmsten Rathstellen und Officia der Cron Böheimb nach wohlhergebrachtem Brauch und Gewohnheit des Königreichs allezeit aus denen dreyen Ständen und den mitincorporirten Ländern erwehlet worden wären) Sie alßobald nach Antrettung Ihres Königlichen Regiments tüchtige, wohlqualificirte Persohnen, denen das Königreich und unirter Mitglieder, Recht, Privilegien, gute Ordnungen, Gesatz- und Gerechtigkeiten kundig und wohlwißend wären, allezeit umb und bey Ihr haben, ihnen auch alle nothwendige gebährliche Unterhaltung gnädigst verschaffen wolle.

Ferners sollen Ihr Königl. Würden die abgefertigte Herren Gesandten allerunterthänigst anbringen, wie nehmlich das gantze Königreich sammt deßelben incorporirten Ländern sich nicht allein alles gnädigsten Schutzes und christlicher löslicher Regierung gehorsamst versehen, Alß hinwiederumb Sie im geringsten keinen Zweifel hätten, Ihr Königl. Würden darauf bedachtseyn würden, wie nunmehr Ihr Königl. Würden Scepter und Regierung dieses Königreichs und incorporirter Länder zu guttem Aufnehmen kommen, in Ihrem Flor erhalten und dasjenige, was zum Königreich Böheimben rechtmässiger weiße gehörig gewesen, so immer möglich, wiederumb erlanget werden möchte. Inmaßen denn die Herren Gesandten Ihr Königl. Würden auch darbey bitten solten, daß Sie sobald nach Ihrer Ankunft ins Königreich nichts in andern Ländern, auch im heil. Röm. Reich, was der Cron Böheimb gehörig, ohne derselben vorgehabte Deliberation und Berathschlagung bekräftigen wolte.

Dieweil auch dieses Königreich Böheimb und incorporirte Länder nicht ein Erbkönigreich, sondern ein freyes Wahlkönigreich wäre und dannenhero die Vota in Erwehlung eines Königs allezeit frey und ungezwungen verbleiben, auch sonst von niemand geeifert

und in Disputat gezogen werden solten: So lebten zu Ihr Königl. Würden das Königreich und deßelben incorporirte Länder in gehorsamster Zuversicht, wolten auch dieselbe durch ihre wohlverordnete Herren Abgesandte oder Abgeordnete unterthänigst angelangt und gebethen haben, Ihr Königl. Würden diesem allen geruhen und dieses Königreich und mitincorporirte Länder umb Erhaltung derselben freyen Wahlgerechtigkeit wegen mit deroselben Königl. Briefe gnädigst versehen und versichern und dann auch alles und jedes, was zu dieses Königreichs und der incorporirten Länder Erhaltung nothwendig und nützlich wäre, alß ein ordentlich erwehlter und gegrönter König zu Böheimb gnädigst confirmiren, assecuiren, auch in keinerley wege von dieser Cron und incorporirten Ländern ichtwas alieniren, darvon verwenden und veräusern, sondern alß ein König in Böheimb vertheidigen und beschützen wolle.

Was aber über Erzählung dieser Punkte die Herren Abgeordnete nach ihrer Discretion der Cron Böheimb und incorporirten Ländern nütz- und ersprießlich zu seyn, weiters bey sich selbst erachten würden, wolten sie ihnen solches heimgestellt und dieser Verrichtung wegen ihnen sämmtlichen dergleichen gebührliche Freundschafft und danckbahrliche Dienste wiederumb anerbothen haben.

### D e c r e t u m

der Fürsten und Stände vor die Neißer.

(Provinzial-Archiv.)

Die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession in Ober vnd Nieder Schlesien haben mit mehrem angehöret vnd vernohmmen, Was an dieselbten abermahl die Evangelische Bürgerschaft in der Stadt Neiß vmb entliche abhelffung Ihrer beschwerden mit einreumung einer Kirchen in der Stadt oder Concession zu newer aufbauung derselbten sambt einem begräbnuß in der Ringmawer, alß auch mit freyer verstattung des Bürger- vnd Meister Rechtens supplicando gehorsamlich gelangen laßen, Vnd Wie Sie darauf mit vnterlaßen, angeregtes Ihr suchen in nottürftige berathschlagung vnd erwegen zu ziehen, Also geben Sie Ihnen hiemit diesen nachrichtlichen bescheidt:

Wiewohl Ihnen, den Herren Fürsten vnd Ständen nicht lieb, das supplicanten bißanhero mit so oft vortrösteter hülff vnd remedirung Ihrer beschwerden so lang aufgehalten worden, das dennoch solches auß vnvormeidlicher necessitet vnd erheblichen, wichtigen vnd der gemeinen ruh- vnd wolstandt des ganzen Vaterlandes betreffenden vrsachen erfolget vnd nicht geendert werden möge, bey deme es dann auch nochmahl nur bewenden muße, Indeme die Herren Fürsten vnd Stände auch förderst vnd noch zur zeit nicht befinden khönnen, wie Sie bey so gestalten sachen vnd des gemeinen wesens zustandt so plötzlich vnd gleichsam ex abrupto zu einer enderung füglich zu gelangen.

Demnach sich aber die zeiten ie mehr vnd mehr also anlaßen, das hofnung zu haben,

nunmehr nach vnd nach beßere vnd bequemere occasion zu Ihrer contentirung vnd zufriedensezung an die handt khommen werde, neben deme, das auch nunmehr die zu gemeiner religionsdefension vnd schuz zwischen denen zur Cron Böhmen gehörigen Landen bißhero berathschlagte assecuration vnd verfaßung genzlichen aufgerichtet vnd volnzogen, vnd dannenhero die Herren Fürsten vnd Stände wie mit deren genzlicher werckstellung anderswo, also auch bey der Stadt Neiß teglich im Werckhe:

Alß werden sich supplicanten noch eine gar wenige zeit, vnd biß die Herren Fürsten vnd Stände mit erheischender der sach notturft vollend durchkhomben mögen, in geduld vnd dieser gewissen zuversicht zu erhalten wißen, das Sie dißfahls nicht weniger alß andere des Landes Inwohner in Ihrem anliegen in kurtzem in angehörige vnd billiche acht genommen werden sollen.

Wornach Sie sich zu richten. Zu Vhrkundt etc. vltimo Septembris 1619, unter der Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession aufgedruckten Fürstlichen vnd Freyherrlichen Secreten vnd angebornen Petschafften außgefertiget.

**Die Neißer an die Stände. Im September 1619.**

(Buckisch, Religions-Acten lib. IV., cap. XI., membr. 1.)

Was für große Wiederwärtigkeiten, Bedrengniß und Trübsal neben vnverwindlichen Schäden und Unkosten, sowohl anderer Ungelegenheiten wir arme wegen der Religion hochbedrängte Leuthe der Augspurgischen Confession verwandt, nun in das eilfste Jahr hero mit großer Geduld erlitten vnd ausgestanden haben, solches ist in Grund der Wahrheit mehr mit Gedancken zu erwegen und zu muthmaßen, als mit Worten auszusprechen. Unter welchem kümmernuß doch unß dieses zu mercklichem Trost, Aufenthalt und standhaftter Geduld bißhero gelanget, daß die Herren Fürsten und Stände unß je und alle wege mit deren gnädigen und großgünstigen Sollicitationibus, versprechen und gewissen Zusagung gleichsam erquicket und ermuntert haben, indeme die Herren Fürsten und Stände zu unterschiedlichen mahlen sich expresse und klahr resolviret, es sollte eigentlich in kurzer Zeit unßern, als der armen wegen der Religion hochbedrängten Leuthen Gravaminibus würcklich abgeholfen werden, darzu unß dann nicht allein die andern unirten Länder (über unsere ohne das unzweifelhafteste und gewisse zuversicht) herzhafft gemacht, welche an ihren und unseren Glaubensgenossen, die mit der gleichen Kümmernuß und Bedrägnüssen der Religion halben beladen gewesen, so herrliche, denckwürdige, zu Gottes Ehre, vieler Menschen Heyl und Seeligkeit, auch zu Erhaltung des Majest. Briefes gereichende Exempel außgeübt und ihren Beschwehrden abgeholfen, sondern haben die Herren Fürsten und Stände auch albereit (dafür man Gott, dem allmächtigen, Billich Lob, Ehre und Danck zu sagen schuldig) in diesem Lande Schlesien den benachbarten Städten, Kirchen und Stellen zu freyem Exercitio Religionis gnädig und großgünstig verordnet, daß es nunmehr an nichts

fehlet, denn nur, daß auch wir arme, so viel Jahre hero Bedrängte und zum höchsten bekümmerte arme Leuthe wegen so vielfeltigen, mit christlicher Geduld ausgestandenen Trübsalen würcklich sollen ergötzet und unsren Gravaminibus endlich abgeholffen werden.

Wenn dann unßer unterthäniges, gehorsames, hochfleißiges Suchen und Bitten und Begehren nicht weniger alß der andern unßerer Religions-Verwandten in dem Majest. Briefe fundiret und gegründet ist, daßelbe auch vornehmlich zu Gottes Ehre, Ausbreitung der wahren christlichen Kirchen, Erhaltung deren wohl und treu erworbenen des allgemeinen Vaterlandes Privilegien gereichert, auch vieler Menschen Seelen Heyl und Seeligkeit, sowohl die Herren Fürsten und Stände uns so vielfältig die gnädige und großgünstige Vertröstung gethan, wir solten versichert sein, daß unbern Gravaminibus und Beschwehrden mit ehestem solte abgeholfen werden, wie dann solcher tröstlichen Zusage unßere Glaubens-Verwandten in diesem Lande Schlesien würcklich genoßen und fähig worden: Alß gelanget nochmahlen an die Herren Fürsten und Stände unßer umb Gottes willen unterthäniges, gehorsames, hochfleißiges Bitten, die Herren Fürsten und Stände geruhen doch, unß armen, so viel Jahre hero wegen der Religion bedrängten Leuthen entweder eine Kirche in der Stadt (sintemalen dieselben von der Gemeinde erbauet worden) gnädig und großgünstig einzuräumen, oder zum wenigsten unß zu verstatthen, daß wir inner der Mauer (krafft des Kays. Majest. Briefes, in welchem den Städten, Städtlein, Dörffern, Märckten etc. solches allergnädigst zugelaßen worden) eine Kirche, Begräbnüß, und was deme mehr anhängig, erbauen möchten, ingleichen auch die gnädige, großgünstige Verfügung zu thun, damit den Evangelischen, so das Bürger- und Meister-Recht nicht haben, daßelbe solle zugelaßen, wie denn auch des zur Unschuld entleibten Hannß Buchßes armen Wittben und hinterlaßenen Kindern ein Testimonium innocentiae, und daß er nicht etwann alß eine Malefiz-Persohn umbkommen, gnädig und großgünstig ertheilen zu lassen, und sonst auf unß ein väterlich wachendes Auge zu haben, damit wir wegen allerhand befahrender Ungelegenheit sicher seyn mögen.

Solches alles umb die Herren Fürsten und Stände die Zeit unßers Lebens sammt unßerer lieben Posteritaet mit inständigem Gebethe bey Gott wegen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt und sonst mit unterthänigen, gehorsamen Diensten hienwiederumb besten Vermögens zu verschulden, wollen wir unß so willig als bereit finden lassen.

Derer Herren Fürsten und Stände

unterthänig gehorsame

N. N. Gemeinde der Augspurgischen Confession zur Neyße.

**D e c r e t u m**

der Fürsten und Stände für Oppeln vnd Ratibor.

(Provinzial-Archiv.)

Die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession in Ober vnd Nieder Schlesien haben mit mehrem angehöret vnd vernohmnen, was an dieselbten die Euangelische Bürgerschafft der Stadt Oppeln abermaln vmb abhelfung Ihrer Religionsbeschwerden, vnd damit sie sonderlich mit einer Kirchen in der Stadt, das Ober Closter genant, bedacht oder sonst mit beföderung zu bezahl- vnd erbawung der erkaufften kirchstellen vorsehen, auch zu beßerem ihrem schuz mit ersezung der Rathsstellen gewieße richtigkeit getroffen, vnd weil der Herren Fürsten vnd Stände ihnen pro libero religionis exercitio erstmals ertheiletes Decret durch die vnlengst bey der Stadt entstandene fewersbrunst vertorben, daßelbe renoviret werden möchte, supplicando gehorsamblich gelangen läßen. Wiewol nun die Herren Fürsten vnd Stände ihnen in solch ihrem anliegen gnedig vnd gerne allerdings geholfen sehen wolten, Dennoch weil ihnen durch des Landes Schlesien in puncto religionis erlangten Maiestetbrief nicht freygelassen, Catholische Ordensleutte ihrer Kirchen, possession vnd inhabung zu entseczen, sich auch zu fortvpflanzung alles friedlichen wolstandes vnd gleichmeßigen schuczes gegen beiderlei Religionsverwanten nach gedachtem Mayt. brief zu rich-ten ganz schuldig erkennen:

Alß hat supplicanten in ihrem suchen wegen des Obern Closters für dißmal vnd bei so gestalten sachen nicht gewilfaret werden mögen. Da aber supplicanten gewieße vnd bequeme mittel an die hand bringen könnten, solche Kirche oder Closter mit guttem freyem willen der Ordensleutte zu erlangen, sol ihnen daßelbe willig gegönnet vnd vnvorschrencket sein. Außer diesem aber werden sie sich nach besage vnd inhalt des Mayt. briefes vnd der Herren Fürsten vnd Stände für diesem darauf gerichteten vnd ihnen ertheileten Decreti entweder der erkaufften stellen vnd newer aufbauung einer besonderen kirchen zu halten, vnd da sie dazu auch nicht mittel haben können, sich inmittelst biß zu beßerer gelegenheit der freyen Religionsvbg in einem hauße zu gebrauchen wießen.

Weil aber gar billich, daß das Rathauß daselbst, als nicht weniger auch zu Rattibohr vermöge deren zur Cron Böhaimb gehörigen Landen aufgerichteter confoederation zugleich mit Euangelischen vnd Catholischen Raths Personen in gleicher anzahl, doch daß darunter in alle wege der Bürgermeister ein Evangelischer vnd sonst wol qualificirte Person sey, beseczt werde:

Alß sollen die verordneten Landofficirer vnd Rechtsiczer der Fürstenthümer Oppeln vnd Ratibor, denen dies auch hiermit von den Herren Fürsten vnd Ständen committiret vnd aufgetragen wirdt, aufs allereheste eine ordentliche Rahts Chur beides in der Stadt Oppeln, alß auch zu Rattibor nach außweisung des 18. Artickels der Confoederation anstellen, sowol auch wegen voriger administration gebührende genawe raitung abfodern, den alten Rath zu

vertrettung der befindlichen mängel anhalten, vnd wo es sonst von nötten, zu gleichmeßigem schucz beiderlei Religionsverwanten erheischende anordnung verfügen, Alßdann auch das vor Jahren der Evangelischen Bürgerschafft zu Oppeln zu vorvburg der Euangelischen Religion von den Herren Fürsten vnd Ständen ertheilte Decret im Ober Amt aufgesucht vnd entweder vnter des Königlichen Ober Ambts Recognition, oder genezlich vnter der Herren Fürsten vnd Stände gesambten aufgedruckten Secreten vnd Petschafften vernewert außgegeben werden.

Zu Vhrkundt etc. vltimo Septembris 1619.

### Memoriale

der Oppelner vom 2. September 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. XI., membr. 3.)

Und können E. F. G. Gn. und Gunsten diesemnach über vorhergehendes vielfältiges Suppliciren abermahls unterthänigst, gehorsamst und dehmüthigst nicht bergen, Demnach wir arme der Stadt Oppeln Innwohner, durch die leidige Feuersbrunst zu zweymahlen verderbte Leuthe, gleichwohl für das zeitliche, dessen wir dardurch entsetzet worden, nunmehro durch der Herren Fürsten und Stände gnädige väterliche Vorsorge und treuherzige Handdarreichung durch die verordneten Herren Land Richter und Herren Rechtsitzer mit Darzuziehung etzlicher Deputirten Außschuß, vornehmlich von dem Lande des Opplischen und Rattibohrischen Fürstenthums dieß, so unßer Heyl und Seeligkeit, derentwegen wir allerhand Verfolgung eine geraume Zeit außstehen müssen, darnach auch so viel, sonderlich alte, verlebte Leuthe herzlich gewünschet vnd gehoffet, erlanget, indeme wir nach der 26. Augusti jüngsthien geschehenen Einweisung zur Erlaubung einer Evangelischen Kirchen, Schul, Pfarrhoffs und deßen andern allen Zugehörungen den 1. Tag dieses instehenden Monaths September auch unßer Exercitium Religionis öffentlich interim mit Predigen und Communiciren, darzu sich eine starcke Menge Volckes, beydes in der Stadt und vom Lande, alß daß auch solcher Orth fast nicht zureichen wollen, verfüget, vermöge göttlicher Hülffe durch einen erbethenen wohlgelehrten Herrn Prädicanten, so wir über etliche Meil Weges mit unßern Unkosten, ungeachtet daß wir wenig oder nichts in unßrem Vermögen, auch keine Fabricam von dem wenigsten Heller haben, abholen müssen, in einem Hauße alhier den Anfang gemacht, dafür wir zuförderst Gott im Himmel, nachmahls den Herren Fürsten und Ständen und denen sämmtlichen, so unß in unßrem kümmerlichen zustand allezeit mit treuem Rath beygestanden, höchlichen dancken, auch ferner bitten thun, daß solch angefangenes grosses und christliches Werck in gutem Fried und Ruhe durch unß, so lange Gott, der Almächtige, unß das Leben friestet, fortgepflanzet und auf unsere liebe Nachkommende mit Nutz transferiret werden möchte, darzu dann auch gewiß zuförderst der Herren Fürsten und Stände väterliche Hülffe und Auge, nachmahls treuherziger Christen

Vorschub und gutwillige Hülffe, wie auch nichts destoweniger mit Vorsetzung (sic !) gewisser Öbrigkeit bey dieser Stadt, deren Schutz unß (wie dann unmöglich, daß wir allezeit die Herren Landrechtsitzer, dahien wir dann vorige Zeit gewiesen worden, bey der Hand haben und erlangen können und derer Hülffe, so wir eben von dem Rath selbsten rebus sic stantibus angefochten würden, zu getröstten haben möchten) höchlichen von nöthen, derentwegen dann dießfalß bey den Herren Fürsten und Ständen unsere Nothdurfft bey dieser algemeinen Zusammenkunfft zu erkennen zu geben und umb Remeditirung zu bitten, wir hiermit verursacht worden.

Und zwar Erstlichen, so ist uns armen hochbekümmerten Leuthen wegen des Exercitii Religionis Augustanae Confessionis per Decretum gleichsam eine Investitur vor etzlichen Jahren, und zwar vor dem ersten Brande unter der Herren Fürsten und Stände sämmtlichen Pressalen, so wir für ein sonderliches Kleynod gehalten und unser beste Schutz-Wehr bey vorgefallener Ungelegenheit in puncto Religionis gewesen, gnädigst, gnädig und großgünstig ertheilet worden, solches aber durch den Brand gäntzlich umbkommen und verdorben, wir deßen alß gäntzlich entsetzt und dießfalß nichts in Händen haben, so unßern Wiedersachern gar lieb zu hören und darüber ein sonderliches Frohlocken haben.

Vors Andere, so ist notorium, wasmaßen wir arme gäntzlich in eusersten Grund verderbet und an Bettelstab gerathen, dermaßen daß wir auch anjetzo in grosem Kummer stehen, welchergestalt wir die 1450 Thaler, so wie wir vor etzlichen Jahren zu Erkauffung eines Haußes und Platzes zu der Kirchen abführen sollen, welches unß aber gantz unmöglichen, so wir nicht etwann treuhertzigen Beyschubes und Hülffe uns zu getröstten haben solten, sondern noch ferner, wie leider bißanhero geschehen, in grosen Schaden wegen der nichtzahlung solches Anlehns, so albereit auf etliche 100 Thaler anlauffen, gerathen würden, daß auch endlich der Bau auf solcher Stell unß möchte (weil solcher nicht bezahlt) inhibiret werden, zu welcher Inhibition denn der Rath, so bloß, wie ferner die Herren Fürsten und Stände berichtet sollen werden, selbstander nebst dem Bürgermeister, so auch allein das Factotum allezeit gewesen, gar willfährig und bereit seyn würde, damit alß nochmahlens wir müde gemacht und von dem angefangenen Exercitio würden abstehen müßen.

Darzu denn vors dritte auch, wie vorgemeldet, kommen würde, so auch nicht das geringste, daß wir unß keiner Hülffe und Schutz bey dem Rathe zu getröstten haben, viel weniger zuvorsichtlichen haben würden, wann der Status rei publicae, wie bißanhero leider geschehen, sollte fortgetrieben werden, sintemahlen bloß und allein der Bürgermeister mit zwey Raths-Persohnen von der Becker-Zeche, so keine adjungirte Rathsherren, welche alle denn Catholisch, zum höchsten eyfrig etliche Jahr regieret, allerhand der Stadt liegende Gründe alieniret, die Gelder zu sich genommen, hievon, wo sie hin gewendet, niemanden keine Rayttung gethan, ingleichen dann auch mit den von den Herren Fürsten und Ständen unß armen abgebrannten aus dem Steuer-Ambt gnädigst bewilligten 4000 Thaler ihres Gefalles gebahret, darvon alßbald der Catholischen Kirchen baar tausend Thaler

entrichtet, auf das andere 1000 zwar eine Außtheilung auf unß arme Leuthe, da dann, weil unßer nicht eine gewiße Anzahl, gar ein geringes pro rata kommen, gemacht, hergegen aber auch alßobald, damit wir deß nicht habhaft werden möchten, ein anders, dardurch wir nur gedruckt und dieß, was die Herren Fürsten und Stände unß aus Erbarmung ertheilt, aus den Händen spielen mochten (sic!), wieder unß erdacht und vorgeben, sammb einer oder der andere vor etzlichen Jahren auf das Rathhaus restiret, wieder zurück innen behalten und alßo dieß mit einer Hand gegeben, mit der andern aber wieder genommen; aber wo solcher vermeynter zurückbehaltener Rest und die andern 2000 Thaler hin angewendet worden, hiervon ist niemandem wissend, wie es dann auch der Augenschein giebet, daß nichts an Bauung der Stadt-Mauren, Thürmen und andern nothwendigen Gebäuden in dem wenigsten gebessert, ungeachtet daß auch die Herren Fürsten und Stände sonderlich zu diesem Ende auch die Biergelder auf sechs Jahr bewilliget, so von ihnen gleichfalß eingenommen, wollen geschweigen, was andere treuherzige Leuthe von Städten und Lande hin und wieder beydes an Getreyde und baarem Gelde unter unß zu theilen, gutwillig eingearworttet, der Empfang aber nirgends für Außgab berechnet wird, und alßo ihres Gefallens mit gemeiner Stadt Haab und Guth und Einkommen erwehnter Eleemosynen, sammb es allein das ihrige wäre, gebahren, so nirgend erhöret worden; auch nicht begehret, vermöge hiesiger Stadt Privilegien den Rath, wie vor alters mit Sechß Personen ersetzen zu lassen, bloß zu diesem Ende, daß sie nachmahls mit unß ihres Gefallens gebahren und, wie bißanhero leider geschehen, ihres Gefallens und eigenen Nutzens mit unßerm beyderseits Religion Bürger und Innwohner mercklichen Schaden gebrauchen möchten; Welchem Unheyl aber, ob Gott will, zu remediren, den Herren Fürsten und Ständen an Mitteln, wann Sie solches höchster Discretion nach beherzigen, nicht mangeln wird, sondern wir arme getrösten uns auch in dieser unßer oberzehlten Nothdurfft gehört zu werden.

Alß gelanget diesemnach an E. F. Gn. Gn. und Gunsten unßer unterthänigst, dehmüthigst, gehorsames bitten, Dieselben geruhen doch gnädig und großgünstig das vor etlichen Jahren ertheilte und wie obgemeldt Verbrunnene Decret in puncto Exercitii Religionis aufsuchen zu lassen und dasselbige wie vorhien de novo ertheilen und confirmiren und solches zwar meistentheils unserer lieben Posteritaet zum besten, auch uns mit einer gnädigen, väterlichen Beysteuer zu was Bezahlung der erkaufften Stelle in Gnaden behüfflich zu erscheinen, was Dero gnädiger Willen und Gefallen seyn möchte, damit ja in Verbleibung dessen wir nit etwann möchten verursacht werden, solche, sonderlich so wir durch Gerichtszwang hierzu möchten gebracht werden, wiederumb abzutreten, welches aber Gott gnädiglich verhütten wolle.

Wiewohl auch zwar wir dahien bedacht seyn wollen, wie ehst möglichen auf die erkauffte Stellen unßere Kirchen möchte erbauet werden, so fället uns doch jetzo dieser große Kummer und Nachdencken vor, daß zur Zeit noch nicht das wenigste, ja gar nichts zu Beförderung solches Wercks, weder an baarem Gelde noch Vorrath und Zeuge vorhanden,

daß alß solches zu befördern ohne ferner Schuldenlast, wie dann auch die Zeit wegen bevorstehendem Winter gar kurz, unß unmöglich, derentwegen ja wir unß die glückseligsten zu seyn verwünschen, wie denn auch viel vornehme Adels-Persohnen alhier der gäntzlichen Meynung und tröstlichen Zuversicht, auch unß dahien ermahnet, bey den Herren Fürsten und Ständen Ansuchung zu thun, wann wir bey den Herren Fürsten und Ständen, darumb wir dann auch hiermit dehmüthigst, unterthänigst und gehorsamst bitten thun, über unß voriges Bitten gnädigst, gnädig und großgünstig möchten gehöret werden, damit wir auf deren väterliche Anordnung und Gutachten durch die lóblichen Herren Land-Recht-Sitzer und Adjuncten voriger gehaltener Commission, an welche wir zwar solches auch alßobalden supplicando gelangen läßen, so sich aber aus Ursachen, daß solches damahls nicht in ihren Commissis zu thun gestanden, entschuldiget, etwann in eine Kirche alhier, deren vier vorhanden, sonderlich in dem Ober-Closter, darinnen gar selten zwey Ordens-Mönche, wie denn auch jetzt geschiehet, zu befinden, welche dann aus Furcht die vergangene Nacht, alß die Commission folgendes Tages gehalten werden sollen, sintemahlen es lautbar gewesen, daß wir darein mit unßerm Exercitio sollen eingewiesen werden, selbsten alle und jede ihre Sachen außgetragen und geflüchtet, der Meynung alß ihren Abschied zu nehmen, möchten interim angewiesen werden, in sonderer Anmerkung, daß unß solche bauständig zu halten in der EYL viel leichter vorfallen würde, ja auch zu Zeiten Herrn Malzans Freyherrns, damahls gewesenen Hauptmanns seel., in solchem Closter und Kirchen durch einen Priester die Evangelische Lehr etliche Jahr geprediget, der Gottesdienst mit Reichung der hochwürdigen Sacramenten, Tauffen, Trauungen und Begräbnüßen ohne jedermannliche Verhinderung verrichtet worden, nach diesem auch, alß ermelter Priester wiederumb von hinnen weggezogen, weil die Geistlichen ohne dieß übermäßige Kirchen gehabt, das Niedercloster auch ungefehr 60 Jahr wüste gestanden, das Obercloster aber bald nach Abzug gemelten Priesters die gantze Gemeine, wie dann derer noch etzliche beym Leben, so es kundig, solche Kirche zu ihrem Begräbnuß viel Jahre gebraucht, der verstorbenen Leichen mit deutschen Psalmen und anderen geistlichen Gesängen dahien zur Erden bestättiget, hernach aber wieder vor kurzen Jahren erst durch die Ordens-Leuthe, weil wir keinen Schutz, sowohl als andere nicht gehabt, mit was Recht unß unwißend, besetzt worden, anjetzo aber wiederumb gar in ein Abnehmen kommen.

Und schlüßlich gnädigst, gnädig und großgünstig nachzusinnen, wie etwann durch die zuvorhien bey der Commission verordnete Herren Land-Rechts-Sitzer, oder von denen bey der jüngsten Commission Adjuncten Persohnen ehest von dem Burgermeister und den zwey Rath-Persohnen richtige Raytung in Beyseyn des Stadt-Außschuß abgenommen, auch nachmahls, Wie vor alters und vermöge der Privilegien völliglichen mit tauglichen, friedliebenden und gemeiner Stadt nützlichen Raths Persohnen, derer Hülff und Schutz wir unß auch in Nöthen zu getrösten haben möchten, der höchsten Discretion nach ersetzt möchte werden.

Deßen wird der Herren Fürsten und Stände Gott der Allmächtige ein reicher Belohner seyn, so wir auch in unßerm täglichen Gebeth zu verbitten jederzeit nebenst schuldigen gantz willigen Diensten höchster Möglichkeit nach befleißien und Inngedenck seyn wollen etc.

Oppeln den 2. September Anno 1619.

Der Herren Fürsten und Stände

unterthänigst, debmüthigst gehorsame

N. N. die Augspurgischen Confession-Verwandten daselbst.

**D e c r e t**

der Fürsten und Stände an die Falkenberger, d. d. Breslau, 1. October 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. XI., membr. 9.)

Demnach bey jetzo im Monath September zu Breßlaw gehaltener Zusammenkunft der Herren Fürsten und Stände in Schlesien die Evangelische Gemeinde in Falckenberg, im Opplischen Fürstenthumb gelegen, alles gehorsamen Fleißes berichten lassen, wie sie zu Forttreibung ihres Evangelischen Gottesdiensts sich mit einem kleinen Kirchlein bey dem Schloße daselbsten mit großer Bedrägnuß wegen des häufigen Volks behelfen müssen, dahergegen die Catholischen, welche sich in gar weniger Anzahl und nit fast über 20 angegebene Männer befinden thäten, die große geraume Stadt-Kirchen bey der Probstey, welche sie neben der Schulen in bauständigem Wesen erhalten, dem Probst und Vicarien von ihren Aekern den Zehenden geben und ihre ordentliche Accidentia entrichten thäten, innen hielten, und dieselbte mehrentheils gleichsam leer befunden würde, und hierauff dehmüthiglich gebethen, es geruheten hoch- und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände die gnädige Verfügung zu thun, weil sonderlich auch ihre Evangelische Erbherrschaft das Jus Patronatus über die gedachte Stadt-Kirche erkaufft und biß zu dato ohne Zuspruch erhalten hätte, daß ihnen, gedachten Evangelischen Bürgern und Innwohnern daselbst sich auch gedachter Kirchen zu freyer Uebung ihres Gottesdiensts mit Bether, Predigten und spendirung der heiligen Sacramenten der Augspurgischen Confession gemäß neben den Catholischen alternativ zu gebrauchen, frey gegeben werden möchte:

Alß haben Sie, mehr hoch- und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession dieser gedachten Evangelischen Gemeinde zu Falckenberg gehorsames Ansuchen zur Genüge erwogen und darbey befunden, daß solches in Betrachtung vieler im Röm. Reich, Schlesien und Laußnitz Exempeln nit unziemlich, gedachten Catholischen daselbsten sammt dem Probst auch zu dem geringsten Eintrag oder Schaden nicht gelanget, ihnen aber den Evangelischen zu bequemer Fortstellung ihres Religions-Exercitii gar wohl ersprießlich sein kann, weil eben diese Kirche sammt der Schulen mit dem Probst und Vicarien von ihnen bauständig erhalten und unterhalten worden, auch die Herrschaft daselbsten wegen habenden Juris Patronatus, insonderheit wann es ohne Eingriff und

Verdrückung der Catholischen beschiehet, solches zu thun nicht unbefugt, und ihnen, gedachter Evangelischer Bürgerschafft zu Falckenberg hiermit und in Krafft dieses Macht, Fug und Recht gegeben, daß sie auf Anordnung des Gestr. (Tit.) Ernst Poser's, jetzigen Pfandes-Innhabers vielgedachter Herrschaft Falckenberg nach Vorzeigung dieses Decreti, gestalt ihm solches ebenermaßen vom Königlichen Oberamt auch zugeschrieben worden, in gedachter Stadt-Kirchen zu Falckenberg ohne Eintrag des Propstes, Vicarien und anderer Catholischen daselbst ihren Gottesdienst der wahren allein seigmachenden Religion fortan alternativ nach friedlicher Vergleichung mit dem Probst üben und fortstellen sollen und mögen, doch daß dieses alles wie anfangs, alß auch nachmahlen jederzeit ohne Tumult oder sonst gewaltsame Attentaten und einzige Beleidigung der Catholischen sammt den ihrigen beschehen solle.

Deßen zu Urkund und mehrerer Sicherheit haben die Herren Fürsten und Stände Ihre Fürstl. und Freyherrl. Secret, angebohrnen und gewöhnlichen Pettschafften hier vorzu stellen, eingewilligt und anbefohlen.

Actum Wratislaviae in Conventu Principum et Statuum Silesiae Augustanae Confessio nis Die prima Octobris Anno 1619.

Die Falkenberger an die Fürsten und Stände, d. d. 7. September 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. XI., membr. 8.)

P. P. E. E. F. F. G. G., E. G. und die Herren haben Ihnen bißanhero die freye Uebung Christlicher Religion, und was zu derselben christlichem Aufnehmen und Gedeyhen gereicht, Fürstlich und hochrühmlich laßen angelegen seyn, alß daß viel fromme Hertzen deßen zu ihrer Seelen Heil und Seeligkeit sich mercklich zu erfreuen gehabt.

Alß leben auch wir, die Evangelischen zu Falckenberg der unterthänigsten Zuversicht, es werden E. E. F. F. G. G., E. Gn. und die Herren unß nicht weniger alß andern gnädig und großgünstig geneigt seyn, zu demjenigen, was bey denselben wir zur freyen Uebung unßerer christlichen Religion in Unterthänigkeit und Dehmuth suchen, gnädig und großgünstig zu verhelffen, Und können E. E. F. F. G. G., E. Gn. und den Herren unterthänig und dehmüthig nicht verhalten, obwohl zu Falckenberg eine geraume Kirche ist, darinnen wir unsere Evangelische Religion geruhiglich treiben und üben könnten, solche Kirche auch der gebittenden Herrschaft daselbst vērmöge Kaysers Rudolphi hochlöblicher Gedächtnuß erfolgten allergnädigsten Kauff-Briefes und darüber eingestellten Urbarii mit dem Jure Patronatus zugehörig, So haben wir doch Deroselben bißanhero nicht gebrauchen können aus Ursachen, daß der Probst und die Vicarien mit etlich wenigen Catholischen, deren über 20 angeseßene Männer nicht seyn, dieselbe einig und allein für sich gezogen, sondern haben unßern Gottesdienst in der Schloß-Capellen, welche unßere gnädige Herrschaft seel. für diesem nur für Sich und Dero Hoffgesinde bauen lassen, verrichten und

gleichwohl die Kirche in der Stadt beyneben der Schulen in bauständigem Wesen erhalten, auch dem Probst von unßern Aeckern die Zehenden geben und den dreyen Vicarien ihre ordentlichen Accidentia entrichten, darneben unßere Praedicanten und Schuldienner auch besolden und deßhalb gemeine Kosten und Anlagen machen müßen. Weil aber unßere Evangelische Gemeine in der Stadt ziemlich groß und noch viel eingepfarrte von Adel neben einer starcken Anzahl Bauerschafften von den Dörffern in unßer Kirch-Spiel kommen, alß daß wir oftmalhs in der Schloß-Kapelle nicht Raum haben, sondern unterm freyen Himmel bißweilen im Regen und Schnee stehen müssen und gleichwohl neben den Catholischen in obgemeldeter Stadt-Kirche genugsam Raum zu Verrichtung unßers Gottesdienstes haben könnten:

Alß gelanget an E. E. F. F. G., E. Gn. und die Herren unßer unterthäniges, dehmüthiges Bitten, Dieselben geruhnen gnädig und großgünstig es dahin zu dirigiren, daß wir in bemeldter Stadt-Kirche mit und neben den Catholischen, die von unß im geringsten nicht beschwehret werden sollen, unßere Evangelische Religion, wie an andern vielen Orthen bräuchlich, ungehindert exerciren, üben und treiben, auch darbey vor männiglich geschützt und gehandhabt werden mögen.

Dann wann wir gleich gern eine neue Kirche bauen wolten, so seynd wir doch des vor Jahren außgestandenen Brand Schadens halber, welchen wir noch nicht verwunden, alß unvermögend, daß wir die Unkosten hierzu nicht erschwingen können, Hierumb E. E. F. F. G. G., E. Gn. und die Herren unßern Bitten desto gnädiger und williger statt geben werden. Das gereichert zu Gottes Ehren, der wird es auch, wie wir Ihn hierumb Tag und Nacht anruffen wollen, E. E. F. F. G. G., E. Gn. und den Herren mit langwieriger Gesundheit, glücklicher Regierung, Fürstl. Prosperitaet und aller gedeyhlichen Wohlfahrt reichlich erstatten.

Und wir seynd nach unßerm eusersten Vermögen mit Darsetzung Guts und Bluts in unterthänigem Gehorsamb und gantz willig zu verdienen befießen.

Datum Falckenberg den 7. September Anno 1619.

E. E. F. F. G. G., E. Gn. und der Herren

unterthänige, gehorsame und unterdienstwilligste

N. N. Evangelische Gemeinde aldar.

### Memorial

der Gemeinden zu Görseuffen und Neudorf.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. XI, membr. 6.<sup>1)</sup>)

P. P. Und sollen demnach wir arme, im Gewißen hochbedrangte Leuthe bei der Volkreichen Gemeinde Görseuffen und Neudorff am Lemberg unterm Liebenthalischen Catho-

<sup>1)</sup> Buckisch setzt dies undatierte Memoriale in den August, jedenfalls wohl etwas zu spät, da ein günstiger Bescheid der Fürsten und Stände, der uns freilich wie manche ähnliche Decrete nicht mehr vorliegt, zu den im folgenden Bericht des Commendators von Zedlitz erwähnten Schritten der Görissiefener Gemeinde Veranlassung gewesen sein wird.

lischen Gebieth gelegen, Ihr Fürstl. Gn., Hochwürden, Gnaden, Gestrengen, Ehrenvesten und Weißheiten unterthänigst nicht verhalten, daß wir nun in die 23 Jahr hero in unßerer wahren christlichen Religion und Glaubensbekänntnüß heftig bedränget und im Gewißen zum höchsten betrübet worden, zu deme unß von unßerer Lehnsherrschaft, dem Herrn (Tit.) Commendatore von der Striegau Ihro Gnaden ein Catholischer Priester nach dem andern in unßere Kirchen wieder unßern Willen und dem bey unßern Vorfahren gebräuchlichen Exercitio Religionis zuwieder eingesetzt worden, welche nicht allein vor sich ein leichtfertiges und hochärgerliches Leben geführt, sondern auch allwege zum höchsten dahien gearbeitet, daß sie uns in dem wahren, in Gottes Wort gegründeten und in der rechten Augspurgischen Confession wiederhohlten Glauben, so wir von unßern Eltern und Groß Eltern empfangen und meistentheils bey demselben erwachßen und alt worden sind, mit Macht dringen möchten.

Dannenhero nicht allein viel unter unß in grosen Verderb ihrer Nahrung gerathen, durch öfters auferlegte Geld Straffen außgeschöpfet, ja wohl bißweilen durch ziemlich langwierige schwehre Gefängnüße umb ihre Gesundheit und Nahrung kommen sind, sondern auch, was das allermeiste ist und mit keinen Thränen genungsam kann beweinet werden, viele, beydes in ihrem Leben und dann auch an ihrem letzten Ende, versäumet worden, besonders aber die liebe Jugend in demjenigen, was zu Beförderung christlicher Tugenden und ihrer Seelen Seeligkeit erforderet wird, unwiederbringlichen Schaden gelitten und dieß-falß sehr verwildert ist.

Denn ob es wohl vor etlichen Jahren durch treue Beförderung der höchstloblichen Fürsten und Stände, die in solcher Bedrägnüß von unß zu unterschiedlichen mahlen fruchtbarlich angeflohen worden, endlich dahien bracht worden, daß wir die benachbarten Kirchen, so unßerer christlichen Religion zugethan, besuchen und alda communiciren dörf-fen, doch weil selbige Kirchen den meisten weit abgelegen, ihrer viele wegen alters und Leibes Schwachheit so weit nicht gehen können, die Jugend zu solchem weit abgelegenen Kirch-Gang gar übel zu bringen gewesen, auch sonston allerhand unvermeidentliche Verhindernüß vorgefallen, hat wahrlich dem Gottesdienst seine Gebühr, wie wir wohl herzlich gewünschet hätten, gar nicht geschehen können, dadurch ohne allen Zweifel vieler Menschen Seeligkeit, leider Gott sey es geklaget, hindangesetzt worden.

Wann wir aber Gewißens halber solchem Unheyl, so viel immer möglich ist, begegnen und abhelffen müssen, bevorab weil in unßern Gemeinen weit über 3000 sind, die Gottes Wort hören können und auch daßelbe nach Anleitung der Augspurgischen Confession herzlich zu hören begehren: Alß haben wir mit wohlbedachtem Rath, deßen wir unß bey verständigen erhohlet, in vergangenem Winter die hochloblichen Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien in dieser unßer hohen Noth supplicando unterthänigst und dehmüthigst angeflehet, mit höchster Bitte, daß wohlemeldte hochlobliche Fürsten und Stände wegen der Liebe, so sie zu unßer wahren christlichen Religion tragen, sich unßerer

treulich und christlich annehmen wolten, damit wir zu dem freyen Exercitio Religionis, von dem wir schon vor 23 Jahren wieder Gott und alle Billigkeit gedrungen worden seyn, ehistes wiederumb gelangen möchten, da wir armen Leute denn zum höchsten rühmen müssen, daß die hochlöblichen Fürsten und Stände nicht allein unßer dehmüthige Supplication in Gnaden angenommen und vermercket, sondern unß auch diese gewünschte Antwort wiederfahren lassen, daß wir bey dem (Tit.) Herrn Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vns eines gewissen und endlichen Bescheides zu getrösten und derselben zu gewartten haben solten, welche gnädigliche und erfreuliche Resolution wir sammt und sonderlich sammt den unßern zu höchster Freude unßerer Herzen empfunden und Gott vor diese hohe Wohlthat herzlich dancken mit unterthänigster Erbittung, solche stattliche Beförderung mit unßerm andächtigen Gebeth zu Gott vor dero hochlöblichen Fürsten und Stände Wohlergehen zu beschulden.

Wann wir dann aus allerhand Umbständen Unß einer gewünschten Resolution bey dem Kays. Ambte in den Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer versehen, haben wir nicht unterlaßen, bey ermeldtem Kays. Amt umb genannte demselben von den hochlöblichen Fürsten und Ständen insinuirte Resolution bittlich anzusuchen, da wir dann diese Antwort bekommen, daß unß zwar laut des Mayt. Briefes freystehen sollte, zu würcklicher Uebung unßerer Augspurgischen Confession eine Kirche auf unßere Unkosten zu bauen und einen Pfarr darauf zu besolden, daß wir aber solten die vorige Kirche sammt den Decimis zu öffentlicher freyer Uebung unßers Exercitii wieder bekommen, könnte unß wohl nicht zugelaßen werden, weil dieses gantz wieder den Mayt. Brief wäre, auch die von den hochlöblichen Fürsten und Ständen Ihme dießfälß insinuirte Resolution dergleichen nicht besagte.

Ob wir nun wohl alle einmüthiglich bekennen müssen, daß unß diese von wohrmeldtem Kays. Ambte angemeldete Resolution erfreulich gewesen, jedoch dieweil wir vernommen, daß diejenigen in Schlesien, so neben unß in selbigem Fürstentage umb Beförderung des wahren Gottesdiensts angehalten, ihre vorige Kirche wiederumb erlanget hätten, haben wir nicht unterlaßen wollen, die hochlöblichen Fürsten und Stände, auf die wir nechst Gott alle Hoffnung in dieser Noth setzen, höchster Dehmuth supplicando noch einmahl wegen freyer und bequemer Uebung unßers christlichen Gottesdiensts zu ersuchen.

Wann wir dann beydes durch die großen Geld Straffen, so unß wegen der Catholischen Priester wieder Gott und Billichkeit vorige Jahre afferleget worden, und dann auch anjetzo durch die schwehren Zeiten und Kriegs-Läufften also erschöppet sind, daß unß eine Kirche vor unßern Gottesdienst zu erbauen und einen Pfarrer auf unßere Unkosten zu erhalten, fast unmöglich fallen will, überdieß auch kein einiger Mensch in beyden Gemeynden ist, der sich des Catholischen Priesters gebrauchte oder im wenigsten zu gebrauchen gedächte:

Alß gelanget an die hochlöblichen Fürsten und Stände unßer beyden Gemeinden Görseuffen und Neudorff höchst dehmüthiges, unterthäniges bitten, die hochlöblichen Fürsten und Stände, die wir hiebevor in diesem schweren Kummer fruchtbarlich angeflohen haben,

wollen diese gnädige Affection gegen unß ferner erhalten und wegen der Liebe, so Sie zu unßer wahren Religion tragen, ja umb Gottes Ehr und Barmherzigkeit Willen unß in diesem christlichen, Gott wohlgefälligen und zu so viel tausend Seelen Seeligkeit nothwendigen Werck dahien vermittelten helffen, daß wir zu Beförderung unßers christlichen Gottesdienstes unßere Kirche sammt den Decimis, so wir anjetzo dem Catholischen Priester geben, wieder zu unß bekommen und mit einem der Augspurgischen Confession verwandten Seel Sorger versehen werden möchten.

Sofern auch die hochlöblichen Fürsten und Stände nach ihrer hohen Discretion befinden möchten, daß ja die Decima nicht gantz zu erhalten, so wollen doch die hochlöblichen Fürsten und Stände unß dahien befördern, daß wir die Kirche neben den halben Decimis zu fruchtbarlicher Fortsetzung des Gottesdienstes erlangen mögen, worinnen wir aber den hochlöblichen Fürsten und Ständen gar nichts vorgeschrieben, sondern alles und jedes dero selben Fürstlichen Gutachten und Gefallen heimgestellet haben wollen, des sondern hohen und herzlichen Vertrauens, die hochlöblichen Fürsten vnd Stände, alß nechst Gott unßere Patronen und der Göttlichen Wahrheit besondere mächtige Beförderer, werden sich unßerer, alß umb Gottes Ehre willen so viel Jahr heftig bedrängten Leuthe in Fürstlichen Gnaden wohlthäglich annehmen und die Sache endlich dahin dirigiren, daß so nicht die Decima, jedoch, weil kein einiger Mensch im Dorff ist, so Catholisch wäre, die Kirche sammt dem Pfarrhoff (welcher keine Wiedemuth hat) unß zu Verübung unßeres Gottesdienstes vergönnet und eingegeben werden möchte.

Daran verrichten die hochlöblichen Fürsten und Stände, was Gott im Himmel angenehm ist, ihrem hochlöblichen Nahmen zu ewigem Ruhm gelanget, ja zu Beförderung vieler 1000 Seelen Seligkeit höchlichen dienet.

Wie wir unß nun gäntzlicher Hülfte und Rathes bey den hochlöblichen Fürsten und Ständen getrösten, alßo wollen wir hinwiederumb solche große, herrliche Beförderung mit höchster Dehmuth und Unterthänigkeit erkennen und denen hochlöblichen Fürsten und Ständen langes Leben, Glückseelige Regierung von Gott erbitten, der solche unß erzeugte Wohlthat denenselben zeitlich und ewiglich reichlich belohnen wird.

Ew. Fürstlichen Durchlaucht und Hoheiten

unterthänigste, gehorsamste, demüthige Supplicanten

N. N. N. N. Scholtzen, Schöppen, geschwohrne Eltesten, alle Einwohner der christlichen Gemeinde Görseuffen und Neudorff.

## Bericht des Freyherrn von Zedlitz, d. d. Warmbrunn 1. September 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. XI., membr. 7.)

P. P. Und denselben kann ich unvermeidlich nicht bergen, obwohl das Jus Patronatus der Kirchen zu Görseuffen bey meiner Commenda zu Lemberg meinem Ritterlichen Orden immediate zuständig, meine Antecessores, wie auch ich vor und nach erlangtem Majestät-Briefe biß zu dato in continuata Possessione derselben verblieben, meine und des Jungfräulichen Closters Liebenthal Unterthanen zu Görseuffen und Neudorff zu gemeldter Kirchen gewidmet, sich auch derer jederzeit außer der Communion, darzu sie auch weder von mir, noch der Liebenthalischen Herrschaft gar nicht gedrungen worden, gebraucht, daß doch jetzt gesagte Unterthanen sich eine zeit hero unterstanden, der Kirchen nicht allein sich gantz und gar zu enteusern, dem Catholischen aldar anwesenden Priester, so sich doch still und eingezogen verhalten thut, allerhand Despect zu erweisen, sondern sie haben auch vor etlichen Monaten ohne eintziges mein Vorwißen einen jungen zum Predigt Amt unqualifizirten Menschen mit grosem Comitatu in die Kirchen introduciret, darinnen vor sich Predigen thun lassen, den Catholischen Priester zu keinen Kindtauffen, Copulationen und Begräbnüßen mehr adhibiret, mit allerhand heim- und öffentlichen Bedräuungen abschrecken wollen und den Kirchenschreiber daselbst die Begräbnüße an des Pfarrers statt zu bestellen genöthiget, alles unter dem Praetextu eines freyen Exercitii Religionis, so von E. E. F. F. G. G. Gnaden und den Herren ihnen ihrem Bericht nach concediret und zugelaßen worden sey.

Nun kann ich mich wohl leichte selber bescheiden, daß E. E. F. F. G. G. Gn. und die Herren obgenannten Görseuffischen Unterthanen ihre Religion auf einen solchen Modum zu exerciren nicht werden verstattet haben in Bedenken, daß solches dem Kays. Mayt. Briefe, alß aus welchem Fundamento die Concession beschehen müste, und deme im Mayt. Briefe begriffenen interdicto: uti possidetis, ita possideatis, è diametro zuwieder laufen würde.

Demnach gleichwohl vielbemeldte Unterthanen ihr Propositorum je mehr und mehr continuiren, ich auch glaubwürdig berichtet werde, daß sie ihnen einbilden, von E. E. F. F. G. G. Gn. und den Herren bey jetziger Ihrer Zusammenkunft zu erhalten, daß ihnen meines Ritterlichen Ordens Kirche, ihres Gefallens darinnen zu gebahren, eingethan werden sollte:

Alß ersuche E. E. F. F. G. Gn. und die Herren ich hierdurch gehorsamb-, dienst- und freundlich, Sie wollen den Unterthanen zu Görseuffen, daferne sie mit dergleichen unbillichem Petito vorkommen, nicht allein nicht deferiren und sie davon abweißen, sondern auch sie anhalten und auferlegen, daß sie meinen Ritterlichen Orden in seinem habenden Jure Patronatus, wie auch meinen Pfarrer daselbst in Verrichtung des Gottesdiensts unbeirret lassen.

Inmaßen denn E. E. F. F. G. Gn. und die Herren verhoffentlich thun und meinen Ritterlichen Orden andergestalt nicht bedrängen lassen werden.

Solches bin umb Dieselbten ich gehorsam zu verdienen schuldig und befließen.

Geben zu Warmbrunn, den 1. September Anno 1619.

Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. G. und der Herren

gehorsamer, ganz williger

Ladislaus von Zedlitz, Freiherr,

S. Johannis Hieros. ord. Commendator.

### Memorial

der Gemeine zu Rasselwitz.

(Buckisch, Religions-Acten lib. IV., cap. XI., membr. 5.<sup>1)</sup>)

Gnädiger Fürst und Herr etc. Wiewohl unß gutermaßen wißende, daß Ew. Fürstl. Gnaden bey jetzigen schwehren Zeiten zuvorhien mit vielen hochwichtigen Geschäftten occupiret und beschwehret seyn und derohalben E. F. G. wir gantz ungern molestiren, so dringet unß doch unßer hohes Gewißens Anliegen, daß zu E. F. G., alß unßer Asylum, wir unßere Zuflucht nehmen, der guten Zuversicht, Gott der Allmächtige durch E. F. G. unß väterliche Hülff werde wiederfahren lassen.

Und ist demnach dieses unßere große Noth und Anliegen: Es seynd vor 30 und mehr Jahren unßere Vorfahren und theils auch wir der Evangelischen Religion und Augspurgischen Confession mit Mund und Herzen zugethan gewesen, haben auch unßern eigenen Evangelischen Pfarrer gehabt, der unß das reine und unverfälschte Wort Gottes zugetragen und die heiligen Sacramenta nach laut der Einsetzung und Ordnung unsers Heylandes und Seeligmachers Jesu Christi administriret hat; aber ungefähr vor 45 Jahren hat unßere damahlige Obrigkeit<sup>2)</sup> unß einen Römisch Catholischen Priester eingesetzt, mit unßerem, die wir noch davon leben, und unßer Antecessorum grosen Wehmuth und Herzenleid.

Wiewohl wir nun jederzeit der Augspurgischen Confession mit dem Herzen verwand gewesen, so haben doch wir arme einfältige Leuth meistentheils mit dem Munde zu der genannten Catholischen Kirchen unß bekennen, auch unßere Weib und Kinder darzu halten müssen. Was aber dieses für eine grose Beschwehrnuß und Bedrägnuß sey, hat Ew. Fürstl. Gnaden nach Ihrer hochvernünftigen Discretion ohne unßere weithläufige Erzählung leichtlich zu ermeßen. Wir geschweigen jetzt von anderer Bedrägnuß, daß nehmlich nicht vor gar vielen Jahren wir umb 100 Marck gestraffet worden seyn, alß dem Röm. Catholischen Priester auf dem freyen Felde im Flachß ein Schaden geschehen, da doch nie erwiesen worden, daß jemand aus unßerer Gemeinde Ihme denselben zugefüget, und sonst

<sup>1)</sup> Das Datum fehlt, doch ist mit Buckisch das Schreiben in den September zu setzen. Eine Antwort der Fürsten und Stände liegt nicht vor. <sup>2)</sup> Der Graf Hans v. Oppersdorf (?).

nach besage der gemeinen Rechten Noxa caput sequatur; Daß alß unß aus unßerer Gemeinde ein genannter Lutherischer gestorben, der Röm. Cathol. Priester Ihne mit den gewöhnlichen Ceremonien nicht hat zur Erden bestatten laßen wollen, und alß wir gleichwohl denselben wieder seinen Willen auf den Kirchhoff geleget, er unß allezeit bedräuet, daß wir ihn wieder ausgraben würden müßen; Daß er unß mit ungewöhnlichen Exactionibus übersetzt und seines Gefallens aussauget, Welches aber alles wir gerne mit Geduld verschmerzen wolten, wann wir nur in unßerer Kirchen unßere freye Religions-Uebung haben solten, damit wir ohne Hindernuß mit unßern Weibern und Kindern einträglich beysammen Gott loben und die liebe Jugend in wahrer Gottesfurcht und reiner Lehre von Kind auf unterweisen laßen könnten.

Wie nun wir darumb Gott den Allmächtigen lange Zeit inbrünstlich angeruffen, alß seyn wir auch höchlichen erfreut, nachdem wir vernommen, daß die Confoederirte Länder der Cron Boheimb auch den Gewißens-Frieden und das Liberum Exercitium Religionis ihnen so hoch haben angelegen seyn laßen, haben demnach unß länger nicht erhalten können, sondern eihellig entschloßen, nach Gott dem Allmächtigen E. F. G. umb gnädige Hülff in Unterthänigkeit anzuruffen.

Diesemnach gelanget an E. F. G. diese unterthänige Bitte, Ew. Fürstl. Gnaden geruhen auch auf unß arme bedrängte Leuthe ihr gnädig, christlich mitleidentlich Auge zu wenden und umb Gottes willen die gnädige Verordnung zu thun, daß wir von der Römisch Catholischen Fünsternuß nun einmahl befreyet und unß das helle reine Wort Gottes nach Innhalt der Augspurgischen Confession in unßerer Gemeinde und Kirchen geprediget werden möge.

Solches, daß es ohne das gantz christlich ist, wollen wir E. F. G. in unterthäniger Danekbarkeit ohne Unterlaß nachrühmen und den König aller Könige für E. F. G. Fürstlichen Wohlstand und Seelen Wohlfahrt dehmüthig stets anzuruffen in kein Vergeßen stellen.

Ew. Fürstlichen Gnaden

unterthänige, Gehorsamste

Scholtz, Elteste, Geschwohrne und gantze Gemeinde zu  
Deutsch Raßelwitz im Ober-Glogauschen gelegen.

### S c h r e i b e n

der Groß-Glogauischen Landstände, d. d. Glogau, 21. September 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VIII., membr. 5.)

P. P. Ew. Fürstl. Gn. sollen wir gehorsamlich nicht verhalten, wasmaßen wir berichtet, sammb noch bey continuirender der Herren Fürsten und Stände Zusammenkunft neben andern hochwichtigen Deliberationibus Deroselben vermochte Herren Abgesandten von Prag wiederumb angelanget und mit Deroselben Relation einkommen seyn solten,

ingleichen was nit allein in puncto Confoederatioris, sondern auch Electionis novi Regis von den sämmtlichen vereinigten Ländern zu Prag deliberiret, auch geschlossen, und waßer-gestalt unßre der itzigen Herren Fürsten und Stände Zusammenkunft beyzuwohnen ver-mochte Abgesandten aus Mangelung genugsamer Vollmacht solchen letzten Punkt ad refe-rendum anzunehmen, billich Ansuchung gethan, auch von Ihr Fürstl. Gnaden Ihnen dazu Dilation ertheilet worden.

Wie nun vor erwehnte Frist E. F. G. wir gehorsamlich Danck sagen, alßo bezeigten wir mit Gott und unßrem Gewißen, daß unß nie in Sinn kommen, wir unß auch nicht einbilden können, daß etwann dergleichen vorgehen solte, sonderlich aber weil König Ferdinandus nie zuvor vernommen oder auch den Ländern dessentwegen nichts insinuiret worden, derentwegen wir auch unßere Abgesandten nit darauff instruiren oder Vollmacht ertheilen können.

Ob unß nun wohl nicht wenig, sondern höchlich bedenklich, in diesen Sachen ohne Consens der sämmtlichen Landsäßen, so wegen Enge der Zeit wir nit verschreiben können, uns in etwas zu erklähren, viel weniger einzuwilligen, so verstehen wir doch aus der Herren Fürsten und Stände Herren Abgesandten uns in puncto Electionis von E. F. G. zugeschick-tten Relation so viel, daß nicht allein solche Electio albereit zu Prag von der sämmtlichen unirten Länder anwesenden Herren Abgesandten deliberiret, sondern auch Communi suffra-gio ein neuer König erwehlet, haben auch beyneben Bericht eingezogen, daß außer der Schweidnitzischen, Unßerer und der Münsterbergschen Land-Stände Abgesandten und etzlicher anwesende Städte, so umb Frist solches den ihrigen zu communiciren angehalten, von den andern sämmtlichen Herren Fürsten und Ständen solcher der Fürsten und Stände Herren Abgesandten Verrichtung in allem approbiret und beygepflichtet worden.

Wie wir alßo re non amplius existente integra, zudem daß wir albereit überstimmet, nit sehen, wie wir uns von den Herren Fürsten und Ständen separiren könnten: Alß haben wir, wie schwehr unß solches unvernommen des Landes vorgefallen, auch da wir nicht alle übereinstimmen, nicht thun könnten, nicht allein unsere vorige Gesandten, sondern auch von neuem vermochte hiermit abgefertigt, denselben auch mit gegeben, sich in die-sem Puncto von den Herren Fürsten und Ständen nit zu separiren, auch was sonst zu deli-beriren übrig, mit den sämmtlichen zu berathschlagen und so viel möglich ihrer besten Discretion nach des allgemeinen Vaterlandes Nothdurfft befördern zu helfen.

So Ew. Fürstl. Gnaden wir gehorsamst nicht bergen sollen, dieselbe hiermit der gött-lichen Protection und zu Ew. F. Gnaden Diensten uns gehorsamst empfehlend.

Datum Glogau den 21. September Anno 1619.

Ew. Fürstl. Gnaden gehorsambe

N. N. Anwesender Ausschuß und Landes-Eltesten  
Glogauischen Fürstenthums.

### S c h r e i b e n

der Stadt Gross-Glogau, d. d. 20. September 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VIII., memb. 4.)

Von Königl. Macht wohlverordneter Herr Ober-Hauptmann und andere läbliche Herren Fürsten und Stände Evangelischer Confession unßers gemeinen Vaterlandes.

Durchlauchte, Hochgebohrne Fürsten, Wohlgebohrne Freyherren, Edle und Gestrente, Ehrenfeste, wohlweiße, insonders gnädige Fürsten, g. g. groß und günstige Herren.

Neben Erwünschung zeitlicher und ewiger Wohlfahrt und Offerirung unßer unterthänigen, gehorsamen und befließenen Dienste haben wir von dem Edlen, Ehrenvesten, Hochgelehrten und wohlbenahmten Herrn Balthasar Wilprath, der Rechten Doctor, vernommen, was uns wegen geschloßener Confoederation und Erwehlung eines neuen Königs fideliter fürbracht worden.

Weil wir denn Gottes sonderbahre Schickung und Providenz, wie auch hochvernünftige, wichtige Rationes dieser Wahl und Confoederation erkennen, dahoo desto weniger Ursach zu cunctiren haben:

Alß thun wir uns gegen den hochansehnlichen Herren Gesandten unterthänig, gehorsamb, unterdienstlich und freundlich solcher Verrichtung bedancken. Wollen auch allem demselben als treue Patrioten neben den andern Städten nachkommen und darbey Leib, Ehre, Gutt und Blut zusetzen, wie unbere Meynung wohlgedachter Herr Doctor Balthasar Wilprath mit mehrem berichten wird, deme wir neben ohne dieß habendem Credit Glauben zu geben bitten.

E. E. F. F. G. G. Gn. G. Gestr. Gestr. und die Herren bey Eyl in Schutz des höchsten, uns aber in Derer in E. E. F. F. G. G. G. Gestr. Gestr. und Gunsten empfehlende.

Groß-Glogau den 20. September Anno 1619.

E. E. F. F. G. G. Gestr. und den Herren

Unterthänigste, gehorsame, dienstwilligste

N. N. Evangel. Gemeine und ganze Bürgerschafft daselbst.

### R e l a t i o

der Herren Fürsten vnd Stände Gesandten, so sie auf iczt gehaltenem Fürstentage übergeben,  
d. d. Prag, 6. September 1619.

(Provinzial-Archiv.)

Durchlauchte, Hochwürdige u. s. w. Vnd demnach E. E. L. Lbd. F. F. G. G. etc. Die Herren vnd Ihr auf vorgehabte nothdürftige, Reiffliche Berahtschlagung für Gutt angesehen vnd befunden, anderweit vnß zue den Löblichen dreyen Euangelischen Ständen Im Königreich Bohaimb auf deroselben beschehenes ansuchen abzuesenden, mit vnd nebenst den

Stenden der andern Incorporirten Länder, sowohl des Erzherczogthums Oesterreich Dienige intention zue beföddern vnd fortzustellen, welche gemelte Stende vnd Länder zu erhaltung der Euangelischen Religion vnd der andern Freyheiten, privilegien vnd außseczungen Der Länder, alß auch zue wiederbringung eines endelichen bestendigen vnd sichern friedstandes in aufrichtung einer einmüttigen Conjunction vnd beschließung gewißer der Länder verfaßung vnd darzu gehörigen Capitulation für sich genommen, vnß auch deßhalb mit notwendiger Instruction vnd plenipotenz versehen: So haben wier Vnß schuldig befunden, E. E. L. Ld. F. F. G. den Herren vnd Euch vnserer vorrichtung schriftliche Relation gebürlich abzulegen.

Berichten hierauf, daß ob wier sammentliche Abgesandten zwart den 3. July nacher Prag angelanget vnd gegenwärtig gewesen, vnß auch der loblischen Euangelischen Stende verordneten vollmechtigten Herren Directoren vnd Land Rähten zeitlich angemeldet vnd vmb Audientz angesuchet, wir dennoch ehender nicht mit vnserm anbringen alß biß den 8. Ejusdem gegen Eilff Vhr vmb dieser vrsach willen gehöret werden können, Daß man stündlich in Hoffnung gestanden, es würden der andern Länder gesandte inzwischen derselben Zeit Sich herzu gefunden vnd eingestellet haben. Weil es aber bloß an der Oesterreichischen Stende Ob der Enß vnd an der Nieder Lausiczschen Gesandten gemangelt, Sintemahl vngewieß, ob aus dem Königreich Hungarn Jemandt möchte abgesendet werden, Seint gemelten 8. diecz der Anwehsenden Länder Gesandte, alß man zuvor in den Kirchen alhier eine freie Predigt vnd gebete gehalten vnd der Länder Gesandte aldahin von den Herren Directoren vnd von dannen auf die Burg begleitet worden, zur audientz ordentlichen freigelassen vnd mit Ihrem anbringen vnd proponiren nach einander, doch Jedtwedes Landt absonderlich, gehöret worden.

Waßergestalt nun wier bey den verordneten Directorn vnd Landrähten Vnseren mündlichen fürtrag vnd proposition angebracht, wollen vnd geruhen E. E. L. Ld. F. F. G. G. die Herren vnd Ihr aus dem hierbei vnter No. 1<sup>1)</sup>) schriftlich verfasseten Memorial notdürftig ersehen vnd abnehmen. Worauf dann die nachgemelten Herren Directoren Anfangs Mündtlich Sich wegen gethaner Begrüßung vnd gutthercziger Verwünschung, sonderlichen auch deren anderweit beschehenen ansehentlichen Absendung Alles besten Vleiße bedanket, Sich zue aller Nachbarlichen treuen vnd standhaftten Zusammensezung, vertraulichen, schuldigen correspondenz anerbotten vnd hernacher schriftlichen ihre beantwortung gethan, wie vnter No. 2 aus dem Memorial, gestalt es übergeben worden, zue befinden.

Haben auch zugleich die in einem Memorial schriftlich verfaste Proposition vnd die darinnen begrieffene Generalpunct vber der fürhabenden conjunction vnd confoederation der Länder, wie Jedtwederm Lande absonderlichen, also auch vnß die fernere consultation vnd berahtschlagung eingehendiget vnd überreicht, Inmaßen solche originaliter mit No. 3

<sup>1)</sup> Leider fehlen diese und alle folgenden Beilagen.

bezeichnet ist, vnd weil die Herren Gesandten deß Marggraffthums Mähren, alß daß vorgehende Landt, über solchen confoederations Puncten vorher Raht gehalten vnd wier erwarten müssen, bieß Dieselben Ihr votum erlediget haben würden, Sindt wier Rahts worden, nach anleitung habender Instruction vnsre verrichtung bei den anwehsenden Gesandten inzwischen abzulegen, vnd nachdem wir den 10. July frühe vmb 9 Vhr die Audientz bey den Mährischen gesandten bekommen, haben wir vnß zue Ihnen in Ihr Losament verfüeget auser des Liegnitzischen vnd Oelßnischen Canzlers, Albrechts von Rohrs vnd George Rhümbaumb's Personen, welche zue Revidirung der Confoederations Puncten deputiret worden, vnd nach angebrachter gewöhnlicher Salutation vnd andern nachbarlichen affecten mit vberreichung Vnsers Credentials nach Notturft vnd der Lenge angezogen vnd zue gemühte geführet, in was vortrewlicher, gutter, nachbarlicher correspondenz mit dem Löblichen Marggraffthumb Mähren daß Landt Schlesien Jederzeit sich befunden vnd bey aller fürfallenheit vnd begebenen Notthfällen alle mögliche vnd Nachbarliche Assistentz einander geleistet, vnd das dannenhero die Herren Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession das nachbarliche gute Vertrawen zue den Löblichen Stenden des Marggraffthums Mähren geseczt hätten, Sie in solcher gutten vertrewligkeit nicht allein Continuiren vnd verharren, Sondern auch bey dem Jeezigen Zuestandt vnd gefehrlichkeit des Königreichs Böhaimb vnd Incorporirten Länder nachmalen mit den Herren Fürsten vnd Stenden vnd an deroselben statt vns den Abgeordneten Gesandten gern vnd williglich correspondiren, die consilia, so viel es sich thun vnd vorantwortten liesse, communiciren Vnd zueförders das fürhabende hochwichtige werckh der confoederation der Länder alles möglichsten vnd besten vleisses befödern helffen würden, Inmassen anstatt der Fürsten vnd Stende wir gleicher gestalt solches gegen den herren Gesandten zue thun erböttig wären, Vnd wie solches mit mehrem angebracht vnd verrichtet worden, Worauf Sich dann die Mährischen Gesandten deß zuentbotenen grusses vnd anderer beschehener Nachbarlichen erbieten vleissig, dienstlich, freundt- vnd Nachbarlich bedancket vnd zue aller gutten vertreulichen Correspondenz ihrer consiliorum, soweit es verantwortlich, sich erkläret.

Den 11. Ejusdem, alß sich bey Vnß, Herczog Heinrich Wenzeln die Mährischen Gesandten anmelden vnd anstadt Ihrer Herren Principalen bey vnß vnd den sämbtlichen Schleßischen Gesandten etwas vorzuebringen in commissis hetten, anzeigen, auch deßhalb vmb Audientz ansuchen lassen, haben wier dieselbten den folgenden 12. tag Julii vmb 9 Uhr frue mit Ihrem anbringen gehöret, welches gleicher Gestalt nach geschehener gewöhnlicher Salutation deßen Inhalts gewesen, Daß die Löbl. Mährischen Euangelischen Stende in frischem angedencken behielten, waserley für treuligkeit vnd gute correspondenz das Marggraffthumb Mähren vnd das Land Schlesien einander in allen occasionen erwiesen, vnd wie die Mährischen Stende darinnen zue beharren vnd aufrecht zue continuiren ganz begierig wehren, auch solches Vns noch weiter zue versichern schon den Abgesandten in Ihrer Instruction mit gegeben hetten, So sie hiermit wolten bester Form vnd maß gethan,

vnd dazue anerbothen haben, Mit vnterdienst-, freundlichen vnd Nachbarlichen Bitten vnd ersuchen, daß anstatt Vnserer Herren Principaln wir vnß in ebenmässiger vertreulicher Correspondentz Ihnen erzeigen vnd in diesen consultationibus Publicis vnsere consilia Ihnen Communiciren wolten, deßen wir vnß dann nach gethaner Dancksagung vnd nachbarlicher resolvirung zue thun willsam erkleret.

Eben diesen Tag zue Mittage nach 2 Vhr haben wir auff beschehenes anmelden die Oberlaußnitzsche abgesandten gehöret, welche nebenst vberreichung Ihres Credentials wie gewöhnlich sich auch gegen den Herren Fürsten vnd Stenden vnd vnß, deroselben Gesandten, aller gutten vortreuligkeit vnd zuesammensezung anerbotten vnd die Consilia mit Ihnen zue communiciren gebeten, so wier consulto modo zue danck angenommen vnd zue aller verantwortlichen communication zue versehen vnß erkleret, Wie wier dann hienwiederumb den Gesandten den 15. Ejusdem in ihrem Losament zugesprochen vnd gleichermassen mit vbergebung vnsers Creditivs gewöhnliche Salutation vnd Officia abgeleget, vnd also hinc inde vns gegen einander verbunden vnd zu Nachbarlichem gutten vertrawen resolviret. Dieweil es sich aber mit den Herren Mährischen Abgesandten in Ihrer consultation ziemlich verzogen, wie auch von ferne vormercket, daß Sie gerne sehen möchten, wan wir Ihnen vertraulich communiciren wolten, was etwa wegen des Landes Schlesien vor special Articull den statum publicum concernirend wir an der Hand hetten, So haben wir zue beföderung der Rahtschläge vnd gewinnung der Zeit etlichermassen in Abschrieff eine delineation der fürnembsten special Punct, welche in die fürhabende confoederation vnd derselben capitulation wegen des Landes Schlesien zue bringen vnd einzeverleiben sein solten, Ihnen den 14. huj. vberreichen vnd daß solches anders nicht alß vff die in Ihrer proposition vorbemerckte Intention vnd zue erweisung nachbarlicher vertreuligkeit angesehen vnd gemeinet, andeuten lassen, So sie denn zue sonder großem Danck vnd gefallen erkennet vnd angenommen. Den 18. diecz vmb 9 Vhr frühe ist vns wie den Herren Directoren in Abschriefften der Mährischen Gesandten angegebenes schriftliches votum inß Deutsch transferirt vberschicket worden, deßen lauts, wie beygelegt No. 4 zue befinden.

Darauf wir alßbaldt nottürftig Raht gehalten vnd vns mit einander eines voti vnd guttachtens, wie etwa beides die General Confoederations Puncten zue schließen vnd auch wegen des status Publici des Landes Schlesien die Special Punct solcher Confoederation zue inseriren sein sollen, einhelliglich verglichen, denselben auch folgenden tages, den 19. Ejusdem früe vmb 7 Vhr im Directorio abgeben vnd vberreichen lassen, deßen Lauts, wie vnter No. 5 zu ersehen.

Den 23. Julii seindt die Landstende auß Böhmen zue der angestellten Zuesammenkunft oder General Landtag in grosser Anzahl erschienen vnd vnter sich selber dem herkommen nach Raht gehalten. Dieweil es sich aber eczliche tage verzogen, daß wir nicht wissen können, was etwa der Confoederation halber fürgehen oder beschlossen werden

möge, haben wir durch Vnsere, Herzog Heinrich Wenczels Rähte die Herren Directores vnterschiedliche mal wolmeinendt erinnern lassen, Damit doch mit den Consiliis vnd deliberationibus publicis etwas mehrers maturiret vnd mit der Lande Vnstatte<sup>1)</sup>) vnd vngelegenheit die sache nicht so lange aufgehalten würde. Darauff hat man nun den 26. Julii zue vnß, Herzog Heinrich Wenczeln in vnser Losament von den Stenden des Königreichs Böhaimb eczliche Personen abgefertiget vnd vnß ersuchen vnd bitten lassen, das wir zue revidirung derer in den Confoederations Puncten von der Länder Gesandten bescheineten ordentlichen erinnerungen etwa in der Person vff die Burg in das gewöhnliche Ziemmer vns begeben oder auß Vnßerin Mittel eczliche Personen abordnen wollten.

Wir seint aber Rahts worden, vnß sämbtlich hinauf zu uerfuegen vnd also diesen tag einen Anfang gemacht vnd die von der Lande abgesandten colligirte vnd zuesammen verfasste vota oder erinnerungen vber die Confoederations Punct revidiret. Wie wir in gleichem dann folgenden 27. durch gewisse Deputirte alß mich, Herttwigen von Stütten, Andream Geißler, Georg Gebharden, Albrecht von Rohren vnd Georgen Rhümbaum, auf der Burg vmb 6 Vhr frue zusammenkommen vnd anfangs vnter vnß den deputirten selbst eine vnd andere erinnerung erwogen, nachmaln aller Wege der Stende in Böhmen, Sowohl der andern Länder Gesandten zue Ihrem Willen vnd gefallen stellen lassen, Ob nicht alle Länder zue solcher deliberation zuegleich in den Personen sich einstellen vnd vmb gewinnung der Zeit gesamt die Concepta der Stimmen berahtschlagen helffen wolten, Welches Sie denn also beliebet, vnd seint von den Herren Directoren vnd Stenden des Königreichs Böhaimb auß allen Stenden die Personen erschienen: Alß vom Herrenstandt (ex directione): Herr Paul von Rezian, Herr Peter von Schwanbergk, Herr Graf Joachim Andreas Schlick, Herr Wenczel von Budowicz; (von der gemein): Herr Albrecht Krzinetzky, Herr Heinrich Slawata, Herr Hannß von Ruppa, Herr Hanß Friedrich von Opperßdorff.

Ritterstandes (ex directione): Herr Friedrich von Biela, Herr Wenczel Dworseczky, Herr Albrecht Pfefferkorn, Herr Felix Petiebeßky<sup>2)</sup>; (von der gemeine): Herr Heinrich Thein, Herr Sebastian Zietzky, Herr Peter Pestegk, Herr Adam Silber.

Bürger Standt (ex directione): Herr Johann Orssanowßky, Herr Adam Engel; (von der gemeine): Herr Dauid Kuckla, Altstädter Rahtsverwandter, Herr Hannß Budniger, Herr Paul Juliß, Neustädter Rahtsverwandter, Herr Johann Kochel, Steinseifer Rahtsverwandter.

Die andern Gesandten aber auß Mähren, Ober vnd Nieder Lausicz sind gesamt in den Personen gewehsen vnd mit vnd nebenß Vnß deputirten vor angestelleter Revidirung Raht gehalten. Ob wir nun wohl von 6 Vhr frühe biß an 7 Vhr abends vnapgeschieden beisamen blieben, So haben wir doch, weil der Puncte in der General Confoederation, sowol was in Special Articuln ein Jedes Landt zue erindern gehabt, ziemlichen viel, die Stimmen auch vnterschiedlich, alleß nicht absolviren können, Sondern Montags frühe wieder zuesamen

<sup>1)</sup> Unstate = Unbequemlichkeit, molestia. <sup>2)</sup> Ueber die meisten dieser Personen vergl. Gindely, Beiträge zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, XXXI. Bd., S. 40 und folg.

kommen müssen, vnd haben diesen tag, sowohl auch folgenden Dienstag mit solcher Deliberation zuegebracht, sonderlich weil der Punct der Künftigen Wahl eines Königeß in Böhmen, wie die Länder Ihre Vota haben solten, allerhandt disputat vnd dubia an die Handt gegeben, biß man entlich diesen tag Sich genzlich vnd einhellig der General Confoederation verglichen vnd folgenden tages, alß Mittwochs solche öffentlich zue Publiciren, zue vnterschreiben, besiegen vnd zue beschweren entschlossen.

Darauff ist Mittwochs den 31. Julii solches mit dieser Solennitaet verrichtet worden: Frühe hat man in allen Evangelischen Kirchen daß gebethe vnd Dancksagung zue Gott fleißig angestellt; vmb 8 Vhr seindt Wir sämtliche Gesandte von etlichen auß dem Mittel der Herren Directoren auf die Burgk in daß Zimmer, welches vnß zur Consultation angewiesen gewest, begleitet, vnd alß Wir das aufgefertigte Original, so aniczo publiciret werden sollte, mit dem Concept collationiret vnd recht befunden, in die Landstuben durch gewiße Personen committiret, in die Session gewiesen vnd Erstlich von Herrn Wilhelm von Ruppa in Böhmischer, hernach von Joachim Andrea Grafen von Schlickh in Deutscher sprache angezeiget worden, wasergestalt vermittelst Göttlicher hülffe die Stende in Böhmen vnd der anwehsenden Länder Gesandten Sich nunmehr durch gepflogene fleissige Consilia vnd treue zuesambensetzung vber dem Confoederations Werckh geeiniget vnd daßelbe zue Gottes des Almechtigen Ehre vnd der gesambten Länder aufnehmen, sowohl aller zeitlichen vnd Ewigen Wohlfart geschlossen, Also daß nunmehr weiter daran nichts ermanuelte, Alß daß Sie nunmehr in dieser hochansehenlichen versammlung in Böhmischer vnd Deutscher Sprache abgelesen, nachmalß besiegt, vnterschrieben vnd mit einem Leiblichen Ayde beschworen würde, vnd weil dann allein zue bethen, auf das solche Confoederation zue Seines Göttlichen Namens Lob, Ehr vnd Preiß, zue der Länder Wohlstandt vnd bestendigem frieden gelangen möchte, so wolte ein Jedtweder ihn durch ein hertzliches gebeth anruffen. Darauf ist man auf die Knie gefallen vnd in der stille das gebethe vorrichtet worden. Nach welchem die verfassete Confoederations Articull in Böhmischer Sprache, darnach durch D. Caspar Lucke in Deutscher Zungen ex cathedrā öffentlich vnd deutlich abgelesen vnd folgendes auch in Böhmischer Sprache von den anwesenden Stenden vnd Directoren der Cron Böhmen vnd den Abgesandten auß Mähren gesamt in Deutscher Sprache, aber von Vnß den Schlesischen vnd Ober vnd Nieder Laußnitzschen Gesandten zuegleich das Jurament, wie es vorgesprochen, geleistet vnd auß großen stücken 3 Mahl das Salve, Sowohl auch auß den Mußqueten von den Soldaten vnd der Bürgerschafft, welche in allen Prager Städten in Ihren Wehren gestanden, geschoßen vnd nachmals mit allen glocken eine halbe stunde lang geleutet worden. Daß Original solcher Confoederation in Deutscher vnd Böhmischer Sprache, so hier wol verwahret beigelegt, wirdt zuegleich mit vbergeben vnd ist in Abschrift sub literā A. hier zue finden.

Den 1. Augusti ist nichts fürgangen; den 2. haben die Herren Böhmischen Stende vnd Directores vnß, Herzog Heinrich Wentzeln zue erkennen gegeben, waßmaßen Sie es einer

notturfit befindeten, der Lender Abgesandten zue vermögen, daß dieselbten gar, oder durch einen Ausschuß mit Ihnen zuesammen komben vnd nebenst Ihnen den Punct Deliberiren helften wolten, Ob vnd was dem Könige Ferdinando solte zue schreiben sein, vnd gebeten, Ihnen von Vnsern Mitgesanten eczliche Personen daczue zue verordnen, So wir auf gehabten gesambten Raht gethan vnd hierzue die vorige Personen, doch anstadt Albrecht von Rohrs wegen der Böhmisichen Sprache Baltzer Schiemunßky vnd den Bürgermeister zue Freystadt deputiret, welche diesen ganczen Tag biß vff 4 Vhr Abendts, Wie Ingleichen den folgenden dritten Augusti frue beysammen gewehsen vnd nach denen hinc inde gewechselten Consiliis diesen Punct dahin gerichtet: Weil von den Landtständen Ihr viel Albereit verrückt vnd gleichwol noch viel andere Puncta, alß wegen der Confoederation mit den Oesterreichischen Gesanten, wegen der Special Articull der Incorporirten Länder zue Expediren vbrig verblichen, wolte man in jeczt erzehlten Puncten vorttfahren vnd dieselbe so viel möglich erledigen. Vnter dessen, weil es Sich eczliche Tage verziehen möchte, Könte den andern noch anwehsenden Land Ständen anheimb sich zue begeben vorlaubet vnd auf den 15. Augusti alle Landstände, Euangelische vnd Catholische, wiederumben beruffen vnd zuesammen alhero beschieden werden, alßdan würde dieser Punct, was wegen des Königs Person zu deliberiren, reifflich vnd endtlich erwogen vnd erörtert werden. Montags den 5. Augusti hat man zue keinem Consilio darumb kommen können, daß Sich die Oesterreichischen Gesandten vnter der Ennß wegen der Confoederation ihren orts noch nichts erkleret gehabt, die Special Punct aber der Länder ins Böhmische auß dem Deutschen so eilendts nit transferiret werden mögen.

Dinstags den 6. vnd Mittwochs 7. Augusti ist man wiederumb auf der Burg zuesammen kommen vnd haben denen Deliberationen auß Vnserm mittel die ieczt erst Vorher genante deputirte Personen vnd Mittgesandten beygewohnet, da dann die Herren Directores Sich anfangs vor entschuldigt zue halten gebeten, daß sie wegen stetig fürfallender hochwichtiger gescheffte mit den Herren Gesandten ein vnd anders sich schleunig zue berahtschlagen verhindert worden, vnd nachmalen dieses Inhalts proponiret: Nachdem in der aufgerichteten Confoederation auch dieser hochnöttige Punct vnd Articull begrieffen, daß nemblich ein Generalcapo vnd haubt vber die Christliche Armada solle erhebt vnd geseczt werden, So hetten Sie, die Herren Directores, diesen Punct auch zue erwegen nit vnterlassen, vnd Obwol vnterschiedliche Fürstliche Personen im Rahtschlag fürgewesen, so weren doch deren teils also befunden worden, das keine koffnung wehre, vnter denselben Fürstl. heubtern eines zue erheben, vnd damit die sämbtlichen Herren Gesandten der Länder ihre gedancken vnd meinung vornehmen möchten, so hetten Sie auf I. F. G. Herrn Marggraffen von Brandenburg, Joachim Ernsten von Anspach, vnd vff I. F. G. Fürst Christian von Anhalt gezielet. Was nu Ihr F. G. Herrn Marggraffen von Anspach betreffe, wehren diese Bedencken dabey, das I. F. G. der löbl. Vnion, sowol dem Könige auß Franckreich mit Kriegsdinsten verbunden, vnd musten daher Sich besorgen, daß I. F. G. schwerlich

würden solche Bestallung eingehen vnd auf Sich nehmen wollen, aber diß auch ganz schwer sein, Wann I. F. G. an beiden oder mehr ortten das Generalat bestellen vnd vertreten solten.

Darumb Sie darfür geachtet, dafern I. F. G. Fürst Christian von Anhalt hiezue zue vermügen, es solten die Länder mit Ihrer F. G. Person wol vnd zum besten vorsichert vnd vorsorget sein, Stelleten es aber zue der Anwehsenden Gesandten vernünftigem nachdencken vnd befindung und hetten auch einer notturfft zue sein erachtet, die ieczigen bestelleten Herren Generale hierüber mit Ihrem Guttbedünken zu vernehmen, Inmassen Sie solches schriftlich albereit begehrt hetten. Darauf haben der Länder Abgesandten nach einander Ordentlich votiret, vnd nachdem man Sich gegen den Herren Directorn der Treuherczigen fürsorge bedancket, endlich einhellig dahin geschlossen, Weil öffentlich vnd zur gnüge bekandt, mit was hohem vnd Fürstlichem Verstandt vnd andern hochrümblischen qualitetn Ihr Lbd. vnd F. Gnd. Fürst Christian von Anhalt, von Gott begabet vnd orniret wehren vnd fürnemblich in Kriegßsachen hocherfahren, Also das Ihr Lbd. vnd Fürstl. G. wegen solcher stetiger Kriegs Dienste vnd vbung, derer Sie Sich in Niederlandt, Franckreich, in Hungarn vnd in andern Orten gebrauchet, ein ewiges Lob erlanget vnd vberkommen, vnd diese iczige Militia nach Niederländischer vnd Vngrischer Manier geführet würde vnd gleichsamb mixta wehre, deren beiden manier Lbd. vnd F. G. gnungsam kündig, daß gar nit zue zweifeln sey, wen Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. hierzu zue vermügen vnd zue erbieten wehren, daß dieselbe für ein General vnd haubt dieser Christlichen Armada der vnirten Länder nützlich vnd Rhümblich würde fürgestellet vnd gebranchet werden können.

Derowegen eß dahin zue richten, damit zue Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. etwa eine ansehenliche Person, so derselben annehmlich, mit Credential im Nahmen der gesambten vnirten Länder abgefertigt vnd Ihr Lbd. vnd fürstl. Gn. der Länder Intention vnd Sin angedeutet vnd angetragen, benebenst der Abgeschickten Person von den Herren Directoren in geheimb vnd Vertrawen eine waß mehrere Information vnd Deduction ieczigen zuestandes der Böhmisichen militiae gethan würde, auf das Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. per discursum nit allein den Statum praesentem militarem darauß erwegen vnd erkennen, Sondern auch so viel leichter deroselben gemüthe vnd meinung von sich verspüren lassen vnd hernacher mit Ihr Lbd. vnd F. G. weiteres vnd nöttigeres tractat hierauff angestellet vnd volczogen werden könnte, wie es dann auch gar recht vnd billich geschehen, das die Jeczige Herren Generaln mit Ihrem guttbedünken hierüber gleichergestalt vernommen werden, auf daß alles mit desto beßerer Affection, glimpf vnd vertreulichkeit in khünftig möge zuegehen vnd erfolgen.

Vnd weil Sich es begeben, das der Wolgeborne Herr, Herr Achatius, Herr vnd Burggraff zue Donaw, Churf. Pfalczischer Raht, haubt- vnd Amtmann deß Stifts Waldt Sachsen, alhier zue stelle vnd anzuetreffen gewehsen, haben die Gesandten der Länder sämbtlich seine Person zue solcher Vorrichtung zue vermügen sich bemühet, welcher es auch

gutwillig auf Sich genommen vnd mit einem Credentialschreiben zu Ihr Lbd. vnd F. G. abgefertigt worden, des lauts vnd Inhalts, wie solches hinten No. 6 abcopiret zue befinden ist. Dieweil aber Wohlgedachter Herr Achatius von Dohna Sich in Ihr Lbd. vnd Churf. Gn. des Churfürsten in der Pfalcz Diensten befunden, hat man es der notturft zue sein vermeinet, an Ihr Lbd. vnd Churf. Gn. gleichergestalt ein schreiben abgehen zue lassen vnd Ihr Lbd. Churf. Gn. gebürlich zu ersuchen vnd zue bitten, das nit allein dieselbten gutwillig vnd gnedigst vorwilligen vnd erlauben wolten, Damit Ihr Lbd. vnd Churf. Gn. Raht vnd diener solche mühwaltung bei hochgedachten Ihr Fürstl. Gn. Christians zue Anhalt möge verrichten vnd ablegen, sondern auch vor Dero eigene Churf. Person, wie Ihr Lbd. vnd Chr. Gn. wohl thun könnten, hochermelten Fürst Christians zue Anhalt Lbd. vnd Fürstl. Gn. dahin freundlich vnd wohl bewegen vnd affectioniren helfen, das I. Lbd. vnd Fürstl. Gn. in der Confoederirten Länder vnd der anwehsenden Gesantten gebührliches vnd fleißiges ansuchen vnd bieten sich freundlich vnd gnädig erweisen vnd zue desto Schleunigerer vnd Eylenderer beförderung dieses hochwichtigen werks, daran numehr den Ländern nicht die wenigste wohlfart vnd occasion zue fortstellung der Eusersten angelegenheit bewendet vnd gelegen wehre, Ihr belieben lassen wolle, in aigner Fürstl. Person vmb weiterer Nüczlichen vnterredung alhero gegen Prage sich zue erheben vnd auf die zue Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. geseczte grosse Confidentz mit dero guttem vnd gnedigem Raht vnd Fürstl. gewonheit solches alles, waß mit Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gnd. zue reden vnd zue tractiren sein möchte, facilitiren nach mehrem Laut des gefertigten schreibenß, dessen Abschrift hinten vnter No. 7 beigeleget ist.

Alß nun auch dieser Punct auf ein interim dergestalt Expediret gewehsen, hat man eben dieser Tage die Erklerung der Oesterreichischen Abgesandten Ob vnd vnter der Enns, wie dieselben vormeint, mit den incorporirten vnd vnirten Landen in eine<sup>1)</sup> Confoederation vnd verbündtniß einzuetreten vor die handt genommen, vnd weil das Formular des Ober Oesterreichischen Gesandten ordentlicher vnd Richtiger, alß der andern vnter der Ennß verfasset vnd nach dem Inhalt vnd tenor der vnirten Länder albereit beschworenen Capitulation gerichtet vnd accommodiret gewehsen, Ist dasselbe vleissig vnd nottürftig erwogen, vnd wiefern sich einzuelassen oder die Capitulation zue formiren sey, die erklerung geschehen, Inmassen auß dem hinten hernach No. 8 angehafteten concept vnd beygeseczter correctur vnd ferner zue vermercken.

Darüber haben angeregte Oesterreichische Gesandte die folgende tage wiederumb Raht gehalten vnd Derselben erklerung eczliche tage hinterzogen. Den 9. August gegen 11 Vhr zue Mittage haben vns, Herzog Heinrich Wentzeln, die Herren Directoren anmelden vnd bietten lassen, nachdehme waß wichtiges vorfielle, darüber der Länder gesandten solten zue vernehmen sein, Wir wolten auß dem mittel vnserer Gesandten gewisse Personen verordnen,

<sup>1)</sup> Die Vorlage hat merkwürdiger Weise „Keine“ was offensichtlicher Schreibfehler, da im 17. Jahrhundert nicht mehr daran zu denken ist, kein in der alten Bedeutung von ullus zu fassen.

welche nebenst Ihnen die sache anhören, auch, da möglich, die sachen berahschlagen helffen köndten, worauf, alß wir, Herczog Heinrich Wentzel, vnd die Andern gesandten außer Herrn Maleczans vnd Herrn Landesbestelleten vnß hierauf auf daß Schloß begeben, haben vnß aus dem Mittel der Herren Directoren die hierczue deputirte nach beschehener Dancksagung vor die wilfährige erscheinungk angezeiget, wie daß die anwehsende Mährische Abgesandten den sämmtlichen Herren Directoren mit sonderbahrer Besorgnüß hetten fürgetragen vnd angebracht, sam wehre zue Ihnen ein Reutender Curirer von den Ständen vnd Directoren daselbst alhergeschickt vnd heut ankommen mit bericht, das der feindt einen starcken einfahl ins Land gethan, mit rauben, morden vnd Brennen grosse Tyraney vorübete, viel Kirchen aufschlüge, der Todten gräber eröffnete, die Leichen ganz abscheulicher weise an die Kirchthüren vnd auf die Altar stellete, vnd vnchristlich, vnbarmherczig vnd grausamblich verführe, vnd wehre derselben in solcher macht, daß Sie mit Ihrem Volck Ihme wiederstandt zue thun nicht vermöchten, beuorab daß Sie ein fast gancz offenes Landt hetten vnd mit dem Landt Volck die Städte vnd Schlösser beseczen müssen, vnd wehre am Neheren montag den 5. Augusti bey der musterung ein ziemblich Scharmüzel vnd scharffer Conflictus mit dem feinde getroffen worden, Also das zu beyden seiten zue Roß vnd Fuß Mehr alß 1000 Mann Todt geblieben, vnd hette man doch bey abfertigung des Curirers nicht wiessen können, wer das Feld behalten, vnd weil der Feindt vnterschiedliche ortte mit Rauben, Plündern vnd brennen anfielle Vnd Er mit seiner macht ihnen vberlegen, Beten die hochgedachten Stände oder Directores alles höchsten fleißes vnd gancz beweglich, das die Confoederirten Länder Ihnen vermöge vnd inhalts der beschworenen Vnion Succuriren vnd mit etwas von Volck zue Roß vnd Fuß zue hülffe kommen wolten, welches obwol gemelte Mährische Abgesandte auch bey vnß den Schlesischen Gesandten vor sich selbst anbringen vnd ebenmessig vmb Succurß ansuchen würden, hetten Sie doch die Herren Directores bittlich angelanget, auch vor Ihre Personen bey vnß das beste zu reden vnd zue befördern, welches Sie die Herren Directores Ihnen, den Mährischen Gesandten nicht abschlagen mögen. Damit wir aber nachricht hetten, wessen von den Directoren die Mährischen Gesandten beschieden worden, bestünde solches darauf, daß neben deme, daß Sie billich mit dem Marggraffthumb Mähren dieses des Feindes Einfals vnd grausamkeit halber treue condolirung trügen, es gleichwol fast das ansehen hette, samb die iczige Directores in Mähren selbsten hierzue Vrsach gegeben, daß Sie ohne vorbewust der Stende vnd der hiesigen anwesenden Abgesandten sich vnterstanden, dem Erczherczog Leopoldo zue schreiben vnd zue bieten, damit durch das Kriegsvolck das Marggraffthumb Mähren nicht angefallen würde, wodurch per obliquam dem feinde andeutung geschehen, daß man deßwegen in fürchten vnd zagheit stehen müste, dann auch daß Sich gedachte Directores gemechtiget, die vorhin vberzeugten<sup>1)</sup> Landes Stende, alß den Cardinal von

<sup>1)</sup> überzeugen = überführen.

Dietrichstein, Fürst von Lichtenstein vnd Carl von Tscherotin auf freyen Fuß zue lassen, Ihnen nach wie zuevor zu glauben vnd gar für Ihre Commißarien zue gebrauchen, auch deroselben vntreue Landt Kinder in Ihrer Zuerückkunft mit aller freudigkeit anzunehmen, Ihnen vor freuden ohne Mäntel biß auf die gaßen entkegen zue kommen vnd aufs beste Sie zue Charitiren, welches darumb erinnert würde, das hien fürder dergleichen vnterlassen werden solle. Auf das aber dem Marggraffthumb Mähren in solcher bedrohung vnd nott zugesprungen würde, hetten die Herren Directores der Cron Böhaimb verordnung zue thun Sich entschloßen, daß von dem Kriegsvolck in Böhmen biß in 600 Pferdt vnd etwas Fusvolckes in Mähren zum Succurs zugeschicket werden solte.

Ingleichen hette sie der Oesterreichische Gesandte Ob der Enß ersuchet, das Sie durch schreiben vorsehung thun wolten, damit das Sollerische Regiment in Mähren vorbleiben möchte, weil dasselbe sonsten ohne grosse gefahr zwischen deß Feindes Läger, dardurch es zue Marchiren hette, nicht würde durchkommen können, Stellete aber zue Vnserer der Schlesischen Abgesandten, wie auch zu Denen aus Ober- vnd Nieder-Laußnicz bedencken, was wir hierbey allerseits befördern möchten.

Wir haben also baldt darüber mit einander Raht gehalten, vnd weil die gefahr vor Augen, gleichwol inhalts der aufgerichteten Confoederation dem Marggraffthumb Mähren man zum Succurß vnd hülffe verbunden, vns gegen den abgefertigten Personen auß dem mittel der Böhmischen Herren Directoren erkleret: Nachdem in zweyen Vnterschiedenen Landen, alß Böhmen vnd Mähren, des feindes einfahl vorhanden, wehren wir erböttig, dem Marggraffthumb Mähren auf ieczo alßbaldt mit 1000 zue Fuß vnd 500 zue Roß zue hülffe zue kommen vnd bey dem Schlesischen General-Obristen I. Lbd. vnd Fürstl. Gn., dem Herrn Marggraffen zue Jägerndorff es dahin zue richten, damit alßbaldt so viel volcks zue Roß vnd Fuß von dem unter sich habenden Volcke in Mähren abgeschicket würde, vnd weil daß Landt Schlesien in solchem fahl, da 2 Lande zuegleich feindlich angefallen werden, den Stenden in Böhmen nur mit der halben hülffe alß 1500 zue Fuß und 500 zue Roß zu succurriren schuldig vnd dergestalt in Böhmen diese Quota auf heute, oder ja in wenig tagen hernach einen weg wie den andern würde gaenz vnd vor voll geleistet sein, Indeme albereit in Schlesien 1000 zue Fuß wiederumb gemustert vnd den Stenden in Böheimben dauon solte zuegeschickt werden, würde den Ständen alhier wegen der Schlesischen gebührlichen Quota dardurch kein abbruch angethan vnd zuegefuegt.

Die Ober vnd Nieder Laußnicz'schen Gesandten aber haben eingewendet, daß wie gerne vnd willig Sie dem Marggraffthumb Mähren auch succurriren wolten, es doch Ihnen in solcher Eyl zue thun unmöglich, denn Erstlich hetten Sie kein geworben volck auf dem Fuß, vors andere wehre auch von Ihnen Ihren Herren Principalen die Confoederation vnd derselben Capitulations-Articull, auß mangel, daß Sie die Gesandten noch selber keine Abschrift dauon erlanget, nicht zuegeschickt worden; Vors dritte hetten Sie den Herren in Böhmen zue einer Hülffe wegen des vnterhaltenen Kriegsvolcks 80,000 Schock am Gelde

auf gewisse Termin herzugeben vnd zue entrichten verwilliget, Dagegen Ihnen zugesaget worden, Daß Sie das Jeczige Jahr zue weiterer hülffe nit sollen gedrungen oder beschweret werden, vnd dannenher gebeten, sie vor dißmahl vor entschuldiget zue halten.

Solch vnsere erklerung haben die Abgeschickten des Mittelß der Herren Directorn alß baldt zue referiren vnd vnß derselben meinung weiter zue entdecken sich erbotten, Weil es aber vber Verhoffen vnterdessen die andere Directores hienuntergezogen, ist die berahschlagung biß auf den folgenden Zehenden verschoben worden. Ob wir nun wohl gedachten 10. Augusti, alß am Tage Laurentii auf der Burg über diesen Punct weiter zu deliberiren vnß angehoben vnd auf vnser andeuten die Herren Directores frue morgents bei solcher deliberation sich einzustellen erkleret, ist doch diesen Tag solche vorgenommene berahschlagung zurückhergangen, weil man hiesiger Orte Fest Laurentii hochfeyerlich begehen pflegt vnd mit ansagung der Stunde ein Ihrthumb praetendiret worden, welches wir gleichwohl bey gedachten Directorn gebährlich eyfern, vnd das wir es nit Vnbillig hart empfindeten, andeuten lassen. Darauf sich gegen vnß, Herzog Heinrich Wentzeln, die Herren Directoren durch drey Ihres mittelß in vnser Losament geschickte Personen dessen zum Höchsten entschuldigen vnd solches nicht befremdlich oder vngnädig aufzunehmen noch anderß, als daß es auß Irthumb vnd vbersehen hergeflossen, außzuelegen vnd zue deuten bitten vnd ansuchen lassen, haben zuegleich in vnsern vnd der Andern mitgesandten willen gestellet, ob wir durch gewisse deputirte morgen Sonntags den 11. vmb 8 Vhr frue zue weiterer deliberirung schreiten vnd auf der Burg zuesammen kommen wolten, So wir vnß auch gelieben lassen vnd die vormalß deputirte darzue Verordnet, da dann des Succurses halber in Mähren weitere vnterredung vnd deliberation angestellet, beynebenst auch denen anwesenden Gesandten auß den Ländern dieses proponiret worden: nachdem die Herren Directores auß derjenigen Abgesandten relation, So die Stende in Böhmen mit gewisser Instruction vnd schreiben an daß Churfürstl. collegium nach Franckfurt abgefertigt, vernommen, wie daß der außgeschriebene Wahltag vmb dieses incidents willen biß vf den baldt volgenden 20. huius solle differiret vnd vorleget worden sein<sup>1)</sup>, ob nemlich die im Königreich Böhaimb entstandene vnd noch wehrende Zerrüttung nicht vorhien hinzuelegen vnd zue stillen vnd erst in Böhmen vnd überall im reiche friede zue machen vnd zueförderst die frembden Nationen, die Erger alß der Türcke selbst gehauset, abzueschaffen vnd alßdann erst zur wahl zue schreiten sey, vnd aber nicht allein den Stenden in Böhmen, Sondern den andern Incorporirten vnd vnirten Ländern hoch vnd viel daran gelegen, daß durch nottürfftige vnd genugsame schriftliche deduction bey dem Churfürstl. Collegio noch weiter im nahmen der gesambten Länder außgeführt würde, warumb König Ferdinandus bey so gestalten sachen inhalts der güldenen Bulla vnd des Königreichs Böhaimb wolhergebrachten Priuilegien nicht könne noch solle zue Seßion vnd votirung zuegelaßen vnd deßhalb mit

<sup>1)</sup> Vergl. L. v. Ranke: Zur deutschen Geschichte vom Religionsfrieden bis zum dreissigjährigen Kriege. Sämmtliche Werke Bd. VII., S. 257 und 301 folg.

einiger Wahl anders vorfahren werden, es wehre denn, das von wegen des Königreichs Böhaimb die stende desselbten zue solchem wahltag der übligkeit Nach vorschrieben vnd mit Volmacht alldahin abgesendet werden, mit fernerem ansuchen vnd bietten, daß das hochlöbliche Churfürstl. Collegium hierinnen den Ländern nichts praejudicirliches fürgehen lassen wolte, Stelleten derowegen den Anwesenden Gesandten der Länder zue Ihrer befindung, Ob sie solches werck gesamt wolten vorstellen helffen, vnd Ob es nicht der höchsten Notturfft, an Ihr Churfürstl. Gn. zue Sachsen eine gewieße Person abzuesenden, welche neben Vorreichung einer glaubwürdigen Abschrift solcher gefasten schriftlichen deduction auch mündlich bey Ihr Churfürstl. G. wegen dieses hochwichtigen wercks weiter erinnerung thuen und diese Lande im besten Ihr Churfürstl. G. recommendiren möchten.

Worauff denn den ganczen Sontag vber biß vff den Abendt vmb 4 Vhr die anwesende deputirte mit der andern Lender Gesandten hierüber consultiret; weil aber die Mährischen Gesandten zue dem proponirten Punct, daß nemlich die gesambten Länder anieczto an das Churfürstl. Collegium nach Franckfurt die Notturfft angeczogenermaßen schreiben vnd außführen solten, auß angegebenem defect vnd mangel hierzue habender Instruction vnd Vollmacht sich nicht vorstehen wollen, In dem andern Punct aber wegen der Hülffe vnd des Succurses, welche den Ständen in Mähren von dem in Böhmen liegenden Schlesischen Kriegsvolck wolle geleistet vnd darmittie gewilfahret werden, die Herren Directores des Königreichs Böhaimb mit mehrem angeczogen, wie aniczo stündlich der Feindt in Böhaimb zum Aufbruch Sich gefast gemacht, auch der einkommenden Kundtschafft nach albereit von Budweiß aufgebrochen vnd mit einer ziemblichen macht fortgeruckt, darbey aber noch vngewiß wehre, waß für intention vnd anschlag er vor sich habe, vnd wohin dieselbe gerichtet sein möge, vnd dannenher alles fleißes gebeten, in betrachtung solcher Plötzlicher gefahr vnd nott Ihre Armada durch derogleichen abforderung eines theils Schlesischen Kriegsvolcks nicht wolle geschwecht, sondern bey derselben gancz gelassen vnd etwa ander mittel gefunden werden, wie dem Marggraffthumb Mähren dennoch auß dem Landt Schlesien mit Hülffe zuegteelet würde, Seint solche beide Puncte diesen Tag hinterzogen vnd ad referendum biß auf den folgenden Montag genommen worden.

Den 12. huius, Montags seint wir sambtliche Gesandten wiederumb auf die Burg gezogen vnd nach gehaltener nottürftiger berahschlagung ietz Erster gemelter beiden Puncten halben vnß dahin voreiniget vnd vorglichen:

Was den begerten Succurb vnd die Schlesische hülffe dem Marggraffthumb Mähren zue thun betreffent wehre, weil wir befindeten, das man sich den Einkommenden Kundtschafften nach deß feindes in Böhmen vnd seines einfalß stündlich zue befahren vnd zue besorgen hette vnd gewiß, daß Er albereit weiter vorgeruckt vnd sich der Stadt Tober<sup>1)</sup> nahen thete, vnd es freilich hochgefährlich, die Böhmische Armada zue schwechen vnd

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich Tabor.

der Gestalt dardurch daß feindeß einfahl oder fürhabenden anschlag leichter zue machen, So erklereten wir vnß dessen, daß Ob das Landt Schlesien zwart bey icziger Volczogenen Confoederation auf ein Mehrers nicht alß zur halben hülff vorbunden, wir dannoch in ansehung der für Augen schwebenden gefahr bey vnsern Herren Principalen vnß dahin bemühen wolten, Damit den Mährischen Stenden mit 3 Fahnen zue Roß der gestalt succurriret würde, daß zwey Fahnen Reuter auß den geworbenen, so noch in Schlesien vnd an den grenczen gegen Mähren am nechsten einquartieret seien, vnd eine fahn von I. L. vnd F. G. daß Herrn Marggraffen zue Jägerndorff vntergebenen Reuterey nebest etwas von fußvolck, welches ohnediez in Schlesien von Neuem geworben, auch albereit vfm fuße vnd täglich gemustert werden sollte, Eilendes in Mähren vnter des Herrn von Lunpenburgs (?) commando zue hülffe vnd Rettung abgeschickt würde, Massen wir vnß erbotten, an das hochlöbliche Ober Ambt solches schriftlich gelangen zue lassen, haben Es auch alßbaldt inß werck gerichtet vnd dessen Inhalts geschrieben, wie vnter No. 9 zue befinden, mit welcher Vnserer erklerung sowol die Herren Directores in Böhmen, alß auch die anweh-sende Mährischen Abgesandten zufrieden gewesen.

Anreichend aber die schriftliche außführung, welche an das Churfürstl. Collegium in der Reichstadt Frankfurt versamlet, wegen Königs Ferdinandi Person von den Ländern gesamt auszufertigen angemuttet vnd begeret worden, Nachdem die Mährischen Abgesandten sich zue diesem Punct aus angezogenem mangel habender Instruction oder volmacht vber allerhandt beschehene zuegemüttführung nicht verstehen könnten, were es vnß hochbedenklich, wenn die Länder gesamt in solche ausfertigung nicht willigen könnten, aber sonderlich vnd alleine mit den Stenden in Böhmen desgleichen zue vollziehen, würde auch der Gestalt den Stenden in Böhmen mehr verhinderlich als fürträglich sein, Dero-wegen damit es nicht ein ansehen einer Trennung der Länder bey dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio vnd sonst gewinnen dürfie, würden die Stende in Böhmen diese Ihre hochangelegene Notturfft, wie sie einen guten anfang schon vorher gemacht, vor sich selbsten zue befördern vnd fortzuestellen wißen, Wir vnsers teils waren erböttig, da wir bey dem Concept, wenn es außgesetzt worden, zue aller Landen besten etwaß zue Considiren vnd zue erinnern haben möchten, dasselbe gern vnd willig zue thun vnd zue vor-richten. Vnd weil die Gesandten auß Ober vnd Nieder Laußnicz Sich mit vnserm voto conformiret, ist es also darbey vorblieben vnd diesen Abendt das Concept, wie es dem Churfürstl. Collegio solte überschickt werden, den anwehsenden sämbtlichen Gesandten der Länder abgelesen worden, so des lauts außgefertiget gewesen, wie hinten No. 10 zue ersehen<sup>1)</sup>.

Folgenden Dinstags den 13. Augusti haben vnß, Herczog Heinrich Wenczel, die Herren Directores bietlich anlangen laßen, aus vnserm mittel etwa two Personen zue Ihnen auf das

1) Zu finden bei Londorp I., 661 und bei Nic. Pol Jahrb. der Stadt Breslau V., 170 folg.

Schloß zu uermögen, welche mit vnd nebenst den Mährischen vnd Ober vnd Nieder Laußnitzschen Abgesandten noch weiter vnterredung wegen außfertigung daß fürhabenden Schreibenß an das Churfürstl. Collegium vnd absendung einer Person an Ihr Lbd. vnd Churfürstl. G. zue Sachsen anstellen könnten, zue welchem Ende wir dann Herrn Hartwig von Stietten, haubtmann zue Jägerndorf, vnd vnsern Canzler George Gerhartten abgeordnet, vnd ob nun wohl die Herren Directores Ihnen anvormeldet, daß gleich den Mährischen Abgesandten von Ihren Herren Principalen eine andere vnd solche Vollmacht zuekommen wehre, krafft deren sie alleß daßjenige mit vnd nebenst den Andern Incorporirten Ländern berahtschlagen vnd beschliessen helffen könnten vnd möchten, was zue des allgemeinen Wesens besten gereichen thete, vnd Sich dannenhero vorsehen wolten, daß nunmehr die Mährischen Abgesandten nicht bedencken haben würden, daßjenige deductions schreiben, so an das Churfürstl. Collegium abgehen solle, mit vnd nebenst den andern Landen zuegleich fortzustellen, vnd das es von vnß vnd den sämtlichen Schlesischen Gesandten ebenermaßen geschehen möge, alles vleisses gebeten, Je dennoch weil mit vnd nebenst vns baiden ieczt gedachten deputirten Personen die Mährischen Gesandten erwogen, das dafern im Nahmen der Gesambten Länder an das Churfürstl. Collegium solle etwas ausführliches geschrieben werden, gar ein ander formular vnd Concept würde aufgeseczt vnd dabey mehr Zeit angewendet werden müssen, dieselbte aber Deromaßen Enge vnd Kurz an der hand wehre, das zue besorgen, es möchte eher mit der session vnd voto bey dem Chur- vnd Wahltag alles volczogen vnd fürübergegangen sein, alß solch schreiben alda hin könnte gebracht vnd vberreicht werden, Ist es bey voriger Meinung vnd gefertigtem schreiben vorblieben, alleine diecz demselben balt im eingang bey vnd zuegeseczt worden, daß die Stände in Böhmen mit Rath vnd guttachten der sambtlichen Incorporirten Länder mit solcher außführungschrift anderweit bey dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio hetten einkommen müßen.

Dabey aber haben der sämtlichen Länder Abgesandte es vor hochnöttig vnd dem ganczen wesen möglich (?) vnd ersprißlich erachtet, das an Ihrer Lbd. vnd Churfürstl. G. den Churfürsten zue Sachsen auß dem mittel der Herren Directoren eine annembliche Person mit gewissem schreiben oder Credential abgesendet vnd I. Lbd. vnd Churfürstl. Gn. im Nahmen der Stende in Böhmen vnd der anwehsenden sambtlichen Gesandten der Confoederirten Lande gebeten würde, daß I. Lbd. vnd Churfürstl. Gn. bey dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio mit Ihrer hochansehnlichsten Stimme vnd erinderung es dahin befödern vnd dirigiren helffen wolten, damit wegen der Wahl eines Römischen Kaysers nichts fürgenommen würde, bis zuevorher Alleß zerrittliche wesen in Böhmen vnd andern Incorporirten Ländern gestillet vnd in Ruhigen friedtstand gebracht vnd dagegen die frembden Nationen, welche grausamer vnd vbler als der Türk h das Landt verhergen vnd an Todten vnd Lebendigen Vnmenschlicher vnd fast vnerhörter Weise saeviren thäten, auß dem Königreich Böhmen vnd des heiligen Römischen Reiches grundt vnd boden abgetrieben vnd die

Länder davon gesaubert worden wehren, vnd weil hierzu der Wohlgeborene Herr, Herr Joachim Andreä Graff von Schlickh von d. Holeitsch, Graue zu Passau vnd Weißkirchen, Herr auf Schwiga vnd Rowin (Nowin?) vermocht vnd erbeten worden, ist den folgenden 14. Augusti daß concept deß Credentials revidiret vnd mit einhelliger Berahschlagung der Länder Gesandten zue standt gerichtet vnd gefertiget worden, des Lauts, wie vnter No. 11 befindlich.

Eben diesen 14. Augusti seint wir vnd der Andern Länder Gesandte zuesammen kommen, vnd weil sich dermalen einest die Oesterreichischen Gesandten Ob der Enß erkleret, waser Gestalt vnd weise Sie zue der Länder Confoederation treten vnd sich mit denselben einlassen wolten, hat man das formular vbersehen, vnd wie wohl wegen des Succurses in nottfällen keine gewisse quota außgedruckt, Sondern in der bloßen generalitet gelaßen worden, hat man doch vmb dieses passus willen, vnd daß keine Quota nicht außgedrucket vnd specificiret, solches werck lenger aufzuehalten bedencken getragen. Damit aber vnter eines vnd zuegleich auch mit den Oesterreichischen vnter der Enß diese confoederation volczogen werden köndte vnd man so offtmaln die Aydliche beteuring nicht wiederholet vnd die Körperliche Aydeßleistung geschehen dürfste, Seint die Länder darauf verblieben, daß durch gewisse deputirte auß den Herren Directorn noch diesen abendt die Oesterreichischen vnter der Enß vernommen würden, weiln ohne dicz denen vnter der Enß der vorzueg vnd vorsiecz für denen Ob der Enß gebürete, Ob Sie gleicher gestalt zue einer Capitulation der Confoederation auch etwa in ebenmässiger generalitet sich zue vorstehen vnd dieselbte schließen zue helffen nicht weiter bedencken haben wolten, worauf sich dann auch gedachte Oesterreichische Gesandte vnter der Enß einer gewissen capitulation verglichen, so den volgenden 15. ejusdem zue einem original ingroßiret worden.

Den 16. Augusti ist die publication der mit beiden Oesterreichischen Landen vnter vnd Ob der Enß aufgerichteten confoederation fürgegangen Vnd dieselbe mit solcher solennit, wie zuvor vnter den incorporirten Ländern geschehen, angestellet vnd verrichtet worden, Indehme der Länder Abgesanten auß Mähren, Schlesien, Ober vnd Niederlaußnicz vnd Nachmaln die Oesterreichischen vnter vnd Ob der Enß ordentlich vnd absonderlich von etlichen auß dem mittel der Herren Directoren in die Landtstuben begleitet vnd in ihre session gewiesen, Nachmaln von Herrn Wenczeln von Ruppa eine kurcze sermon wegen fürhabender publicirung deutsch committiret, daß gebete Knieendl in der stille vorrichtet vnd Erstlich die capitulation der confoederation, so mit denen vnter Oesterreichischen, darnach auch die Andere, welche mit denen ober Oesterreichischen beschlossen, von der cathedra öffentlich durch D. Caspar Luckh in großer Vorsamblung der Landt Stende abgelesen, Darauf in deutscher Sprache von allen Ländern zuegleich, alß Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober vnd Nieder Laußnicz, Ober vnd vnter Oesterreich Eydlich beschworen, Endlich vnterschrieben vnd besiegelt worden. Die beiden originalien solcher confoederationscapitulation wegen vnter vnd Ob der Enß werden hiermit vbergeben vnd seint in glaubwürdigen

abschriften dieser Relation beigeheftet vnter No. 12 vnd 13, daß Jurament aber, so die Länder geleistet, sub No. 14 zue befinden.

Alß man nun 3 Mahl salvam auß den Stücken vnd die Mußquetirer geschossen, seindt die Länder wiederumb auß der Landtstuben begleitet vnd diesen Tag weiter nichts fürgenommen worden.

Den 17. Augusti, Sonnabendts seindt die Landt Stende des Königreichs Böhmen zusammen kommen vnd vnter sich Raht gehalten, Damit wir aber die Zeit nicht vorgebenß dörfften verlieren, haben wir vnß selbst vnter einander mit denen Mährischen vnd Laußnitzschen Gesandten vorglichen, daß wir die hinterstelligen special Puncten der Stände in Böhmen, Sowohl der Mährischen, Schlesischen vnd beider Laußnitzschen noch einest revidiren vnd dermalen zue stande richten wolten, derentwegen wir durch obigen außschuß mit den andern Gesandten solches werck auch diesen Tag zu absolviren vns bemühet, Dieweil aber von den Herren Directoren vnd den Mährischen Gesandten niemandt zur stelle erschienen, ist es auch diesen tag ersiczen blieben.

Den 19. Augusti, Montags, alß vnß die Herren Directores abermalen in Ihr mittel zue kommen erbieten lassen vnd wir in vnserm gewöhnlichen Zimmer erschienen, haben Sie vnß durch eczliche Personen angemeldet: Nachdehme wegen Königs Ferdinandi Person dieser Punct zue berahtschlagen hinterstellig vorblieben, Ob nemlich Er zue beantworten vnd zue würcklicher Regierung zue admittiren, oder wessen Sich die sämbtlichen Länder gegen Ihm zue erzeigen, vnd aber die Drey Evangelischen Stände der Cron Böhaimb auf ordentlich abgehörte votirung einhellig dahin geschlossen, Das aus deren in der Proposition eingefüreten vnd andern behaupteten vrsachen vnd motiven König Ferdinand zum Regiment keines weges nicht kündte zuegelaßen, Sondern weil sich Ihr Königl. Würden selber deßelbten Königreichs in viel wege verlustig vnd vnfähig gemacht, sollte vnd muste Er billich daruon außgeschlossen werden: Alß wolten Sie vnß gleicher Gestalt, wie den Herren Mährischen Gesandten auch geschehen, die schriftlich verfassete proposition hie-mit eingestellet vnd gebeten haben, daß wir dieselbe in Reißliche erwegung nemen vnd nachmaln auf der Mährischen Gesandten abgehörtes votum vnsere meinung anzeigen vnd eröffnen. Die proposition ist dessen Laut vnd inhalts gewesen, wie in copie vnter No. 15 zue befinden<sup>1)</sup>.

Diesen tag ist von I. Lbd. vnd Churfürstl. vnd Fürstl. Gnaden Churfürsten Auß der Pfalez vnd Fürsten Christian von Anhalt durch Herrn Achatium, Burggraffen vnd Herrn von Dohnaw, diese erklerung auf vorgezeigte Credential, so mit No. 16 vnd 17 notiret, mündtlich erfolget, Daß nemlich Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalt daß beschehene anbringen wegen angetragenen Generalats über die Evangelische Christliche armada der Länder im Königreich Böhmen zue freundlichem vnd gnädigem danck vnd

1) Ueber diese Vorgänge ist zu vergleichen der schon oben S. 337, Anmerkung 2 angeführte Aufsatz von A. Gindely S. 51 folg.

guttem willen erkennete, weil aber daß werck an Ihm selber wichtig, Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. auch vor allen Dingen mehrere nachricht in eezlichen Puncten haben müssen, hetten Sie gedachtem Herrn von Dohnau in einem schriftlichen Memorial Dieselben aufzeichnen vnd vermercken lassen, darüber, sobald Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. Nottürftiger bericht zuekommen, wolten Sie alßdann ferner gegen den Stenden vnd der Länder Abgesandten sich resolviren. Jeczt angezogenes Memorial ist vnter No. 18 beigehefftet.

Den 20. Augusti haben die Mährischen Gesandten vnß ihr votum, wie sie es gefasset vnd publice abzulegen gemeinet, vorher vnd ad partem communiciret. So deßen kurzen inhalts gewehsen, das Sie auf Reiffen Bedacht kein anderß wegen Königs Ferdinandi Person befinden vnd votieren könnten, alß was die Euangelischen Stende in Böhmen in Ihrer Proposition außgeführt vnd darauf Ihr votum begründet hetten, Nemlich daß König Ferdinand zum Regiement keinesweges nicht zuezulassen sey, dagegen wir der Communication vns bedancket, vnd zue Ihrem willen gestellet sein lassen, wie sie Publicé solch Ihr votum abgeben vnd Formiren wolten. Ob wir nun wohl zue anhörung solches voti nicht erfodert worden, ist es doch von den Mährischen Gesandten ebenmässiges Lauts, wie Sie ad partem vermeldet, in publico den Stenden fürgetragen vnd mit den Böhmischen Stenden, daß der König zum Regiement nicht zue admittiren geschlossen worden. Den 21. haben wir gleicher gestalt vnter vnß Raht gehalten vnd mit allem höchsten fleiß Dieses schwere Thema hinc inde vnter vnß ventiliret vnd nach allen vmbständen bestes verstandes vnd möglichkeit erwogen, Vnd weil Ihr Lbd. vnd F. G. Herr Marggraß von Jägerndorf gleich zue Prag in der Person anzuetreffen gewehsen, haben Wir, Herzog Heinrich Wentzel, I. Lbd. alß einen vornehmen Standt des Landes Schlesien zu solcher deliberation ersuchen lassen, vnd daß Ihr Lbd. auch mit deme vernünftigen Consilio vnsrem Collegio beygewohnet freundlich vermocht, vnd obwol Wir gesandten sämtlich vnß die Hochwichtigkeit dieses Puncts, Sowol alß die darunter besorgende grosse gefahr vnd weitere vnaufhörliche feindseligkeiten vnd der Länder äußersten verderb genugsamb vor augen gestellet vnd nicht unschwer abnehmen können, in was schweren vnd bekümmerten zuestandt die Länder hierdurch geachten, vnd was für grosse difficultates aller Orte vom hauß Oesterreich, dem Königreich Spanien vnd andern Orten Sich herfür thun vnd euserste gewalt wieder die Länder zue befürchten vnd außzustehen sein würde, wan König Ferdinand der Böhmischen Cron verlustig bleibe vnd ein ander haubt dem Königreich vnd Ländern gesucht vnd fürgesetzt werden solte, So haben wir doch auch ein ander theil bonitatem et Justiam causae zue consideriren gehabt, vnd wie gleichwol im iczigen Böhmischen wesen der Rechte Zweck in diesen Puncten, alß vff dem haubtfundament bestehe, alß einmal in gesuchter vnd begerter Rechtmeßiger vnd billicher Regierung der Länder, darnach in Wiederaufrichtung vnd vnuorbrichlicher erhaltung der legum fundamentalium vnd anderer priuilegien vnd freyheitten der Länder, vnd drittens in Abschaffung aller vnbillichen religionsverfolgung vnd ergegen in freyer verstattung vnd zuelassung, die Euangelische Religion inhalts der Maiestet Brief

vnd confessionen aller orte zue üben vnd zue exerciren, welches hauptfundament mit Gott,  
 gewiessen, Ehren vnd verantwortung gegen der Posteritet, vnd so wir Vns vnd alle vnsere  
 actiones vnd handlungen mit der hohen Obrigkeit anfangs von König Ferdinando, hernach  
 mit Kayser Rudolpho de Anno 95, 96, 604, 608, 609, 611 vnd folgendts der nechstabgeleibe-  
 ten Kays. Mayt. biß auf diese Zeit fürgegangen, nicht selbst verdammen vnd nichtigen  
 wollen, keinesweges nicht gelassen oder hindangeseczt werden könne, vnd weil auß der  
 vorgehenden Länder Intention vnd darauf geseczte Fundament, mit welchem biß vff den  
 heutigen Tag des Königs Ferdinandi procedirung vnd die kegenwertige vnuorschuldete  
 verhergung der Länder übereinkombt vnd einstimmet, So viel darzue thun vnd ver-  
 führen, nicht schwer zu sehn, das vnter Königs Ferdinandi Regiement zue diesem haupt-  
 zweckh zue gelangen oder dieses hauptfundament zue erhalten nicht wol möglich, auch  
 andere mittel nicht vbrig, Sondern daß balt in primo limine die evertirung aller legum funda-  
 mentalium, Ja der gancze Status publicus vnd dagegen die acquirirung vnd stabilirung  
 eines absoluti dominatus Leider Gottes genungsam vor augen, also daß man auch lieber  
 dahin resolviret worden, die Churfürstl. (?) Länder dem Kriegsvolek ganz Preiß oder sonst  
 verlohren zue geben, alß von der gefasten Meinung abzuestehen, haben wir, wie schwer  
 vnd bekümmert es immer vns fürgefallen, die Ehre Gottes, die Freyheit vnd libertet des  
 vatterlandes, vnsere Ehr vnd gewissen allen andern fürstossenden difficulteten expediendi  
 rei oder des eventus zweifelhaftigkeiten fürseczen vnd anteponiren müssen, Vnd seint so  
 viel mehr dahien gedrungen worden, daß die vorgehenden Länder Böhmen vnd Mähren  
 Einhellig mit einander gestimmet, vnd wie bey so offenem Kriegk, vnd da die vorgehenden  
 Länder nicht allein in armis, Sondern auch noch viel genawer vnd Enger alß durch vorige  
 incorporation oder union geschehen, in eine Neue confoederation getreten vnd mit Cörper-  
 lichem Aydschwur vnd beteuerung öffentlich Sich verbunden vnd pro conservando Reli-  
 gione et legibus fundamentalibus, pro patriae libertate et privilegiis vor einen Man zue  
 stehen versprochen, mit vnserer singularitet nichts außzuerichten vermocht, auch da wir  
 vnß hetten separiren sollen, anders nicht zue gewartten gehabt, dann daß gar leicht in das  
 Land Schlesien der sedes belli gewelzet vnd die genzliche ruina dem Lande aufgeladen  
 würde, Inmassen auß ebenmeßigem Bedencken, das Böhmen vnd Mähren mit einander ein-  
 stimmig, die Beiden Marggraffthümer Ober vnd Nieder Laußnicz ungeachtet Sie klar vnd  
 öffentlich angezogen, daß Sie hierczue weder mit instruction noch volmacht versehen, mit  
 Ihrem Voto den Ländern beygetreten vnd Sich im Wenigsten vff einige zuerücknehmung  
 vnd anstellung anderer consultation im Lande referiren dörffen, da ergegen wier in Vnsere  
 Instruction also versehen worden, das dieselbe exquisite clausuliret ist ad liberam pro  
 salute pub. agendi et concludendi cum clausulae ratificatoriae nulla ad referendum facta  
 mentione, Ist auch hiebeuorn Ao. 1608 nicht bei weit so ansehenlicher legation plenissima  
 potestas consilium ex re praesenti capiendo erteilet vnd der modus assecurationis, dardurch  
 in eventum non redintegratorum privilegiorum der gehorsamb Kayser Rudolpho gleichsamb

aufgekündiget, darüber auch nachmaln die Fürsten vnd Stende mit Ihrer Kayserlichen Maytt. in starkes disputat kommen, ratihabiret worden, Wie dann gleichermassen Anno 1611, da die veränderung des Regiments mit Kayser Rudolpho erfolget, bey welcher bey weitem so starcke vnd grosse beschwer vnd außführung nicht fürgegangen, alß in kegenwertigem Zuestandt Königs Ferdinandi Sich befindet, die dahmalige gesandten keine dergleichen special Volmacht gehabt, Sondern sich nach den vorgehenden Ländern gerichtet, welches dann auch für diesem alle wege den sichersten außschlag gegeben, Sintemal in öffentlichen Kriegen Sich nicht auf alles instruiren lesset, Sondern müssen die consilia ex re praeSENTI genommen werden, Gestalt dan auch in vnserer Instruction klar vnd außdrücklichen dasselbe Vorsehen, vnd haben in diesem ganczen negotio die gesambten Herren Fürsten vnd Stende in Schlesien Sich vnterschiedlich, waß des Königs Ferdinandi Regierung betrifft, kegen den König selber schriftlich erklärret, daß Sie mit annehmung des Regiments den vorgehenden Ländern nicht fürgreiffen köndten, Sondern vielmehr auf dieselbe sehen vnd nach demselben sich richten wolten. Derowegen haben wier im Nahmen Gottes vnß in vnserm voto mit den vorgehenden Landen, Böhmen vnd Mähren confirmiret vnd von denselben beschehenen wichtigen fundamenten vnd motiven nicht abweichen können, vnd Seindt denselben auch Ober- vnd Nieder-Laußnicz beygestimmet vnd Ihre Fundamenta kürczlich darauf gerichtet gewehsen<sup>1)</sup>:

Erstlich, weil König Ferdinandt alle leges fundamentales huius Regni & Provinciarum zue evertiren sich vnterstanden, Indeme das aus der Ersten außseczung des Königreichs vnd also aus den verfaßungen vnd Privilegien Kaysers Friderici, Caroli IV., aus den gegebenen Reversen, aus der Landesordnung, auß den Chronicis genugsam zu ersehen vnd vnwiedertreiblich wahr, das [das] Königreich Böhmen, darunter die incorporirten Länder auch begrieffen, ein freyes Wahl Königreich sey, vnd das kein König anderß nicht, als durch öffentliche, freye, ordentliche, vngezwungene Wahl dazu gelangen könne, Ja das vielmehr derjenige, so zuwieder den Privilegiis vnter anderm schein dazu komben, oder auch welcher alle Haubtprivilegia vnd Landesverfaßung evertiren will, sich selbsten alles deßen Rechtens verlustig machet, König Ferdinandt aber nicht dergestalt durch ordentliche Wahl, Sondern vnter einem andern Titul vnd wieder die Privilegia, nemlich durch eines Sohnes annehmung mit ausschlißung anderer darzu gehörigen Länder wieder die Auream Bullam, Revers vnd Zusagen die Königliche Cron vberkommen, solches auch nit freywilling geschehen, Sondern theils von Stenden durch corruptiones, mit großen anerbotenen, auch würcklich gethanen gaben vnd beschenkungen, die andern aber mit harten bedrewungen vnd solcher furcht, die auch wol also beschaffen, das Sie in constantissimum quemque fallen könne, solche obtiniret vnd zu wegen gebracht.

Dann auch, das König Ferdinand, ohne der Stende vorbewust vnd willen alle obange-

---

1) Im Auszuge bei Nic. Pol. Jahrb. der Stadt Breslau V., 177.

zogenen Privilegia vnd freyheiten der Länder in die gancze wahlgerechtigkeit durch die  
 puncta mit dem hausse Spanien aufheben vnd aus dem Wahl Königreich ein Erblandt  
 machen wollen, dergestalt, das wan die Linie Königs Ferdinandi Männlichs Geschlechts  
 in abnehmen gerathen würde, Alsdan daßelbe Königreich vnd darzugehörige Lande hin-  
 wiederumb mit Erblichem Recht an den König in Spanien, seine Erben vnd Nachkommen  
 gehören vnd anheim fallen sollte, Inmaßen König Ferdinand das Königreich vnd die Länder  
 auf heut vor seine Erbländer vnd Erb Vnterthanen anziehen dürften, Welches ein solch  
 Hohes vnd schweres vnwiederbringliches praejudicium auf sich treget, dergleichen gegen  
 freyen Wahl Königreichen vnd Ländern beschwerlicheres nicht füglich erdacht vnd ange-  
 fügt werden kan, Sintemahl auf solche weise das gancze Königreich Behmen vnd die incor-  
 porirten Länder aus Ihrer freyheit vnd auffrecht hergebrachten vnd biß anher erhaltenen  
 libertet in eine vnerträgliche Erbligkeit, Ja gar in eine servitut bey vnd in dem Königreich  
 Hispanien gerathen vnd gedeien müsten, kündte auch kein anders allen Landen zu gewar-  
 ten sein, dann das zugleich mit vnd durch solche Erbligkeit der Lande alle andere vnter  
 der freyen Wahl des Königreichegs genossene vnd biß auf den heutigen tag dennoch erhaltenen  
 Religions vnd prophanfreyheiten, Maiestetbriefe vnd dergleichen, der Länder  
 Edelste vnd theuerste Cleinodter, ganz annulliret vnd genichtiget vnd anstatt derselben  
 die Spanische inquisition eingeführet, mit denselben die Länder gar erfülltet, auch endlich  
 in die euserste gefahr des gewißens vnd der Seelen verseczt werden müsten, Ja es würde  
 dergestalt dem König in Spanien, seinen Erben vnd Successoren zu freyem willen, belieben  
 vnd eigenem gefallen stehen vnd ganz nicht schwer dahin zu bringen sein, das dieses  
 Königreich vnd darzu gehörige Lande auf begebende künftige fälle nicht mit geringem  
 schimpff so vieler hochansehnlicher Fürstlichen Familien vnd heuser, die auch aus  
 Königlichem geblüt entsprossen, vnd deren Hochgeehrte Vorfahren lieber gutt vnd blutt  
 vnd das Leben gelassen, als das Sie sich in dergleichen servitut hetten sollen dringen vnd  
 bringen lassen, Auch an andere frembde vnd außländische Potentaten transferiret vnd  
 gleichsamb wie andere geringschäcige Sachen hingegeben werden können, Vnd in Summa,  
 wan diese pacta vnd die darauf gerichtete Regierung vnd Crönung Königs Ferdinandi in  
 ihrem vigor vnd krefften sein solten, wehre an Ihm selber vff den heutigen tag das gancze  
 Königreich Böhmen vnd alle incorporirte Länder seiner ordentlichen verfaßung, der freyen  
 Wahl vnd aller andern freyheiten in denen zwischen allen Ländern alten vnd neuen  
 gemachten vnd theils durch einen Körperlichen Aift bestettigten Vorbündtnissen vnd Con-  
 foederationen ipso facto entseczt, vnd müsten dergestalt die Länder vnter sich selber ratione  
 factae unionis eidtbrüchig vnd einander trewloß werden vnd bleiben.

Derowegen so habe sich Ferdinand durch dieses alles selbsten den privilegiis, die Er vmb-  
 stossen wollen, vnfähig vnd deßen, was Er an solchen privilegiis haben können, verlustig  
 gemacht.

Zum andern: weil König Ferdinand seinem gethanen juramento nicht nachkommen, sondern allenthalben das contrarium erwiesen.

Als da das jurament besagt, das er die Länder bey Ihren freyheiten vnd privilegiis schüzen wolle, Er König Ferdinand dagegen alle Privilegia wegen der freyen Königlichen Wahl sich vmbzustossen bemühet.

2. Da das jurament Ihn verbunden, nichts zu alieniren, Er durch die ieczt angezogene Spanische pacta nicht einen theil des Königreichs vnd Landes, sondern das gancze Königreich der Spanischen Linien vbergeben, vngeschickt ein vnwidertreibliches axioma ist, das kein König ohne Vorwißen der Lande oder Stände in einem freyen Wahl Königreich nichts alienando fürnehmen könne oder sol, auch da er dergleichen hinterrucks zu gefährlichkeit der Länder thue, sich desselben verlustig mache.

3. Da Er in juramento versprochen, das Königreich nach vermögen viel mehr zu vermehren vnd zu erweitern, das Er dagegen solches mit Kriegesmacht zum Höchsten angefallen, einen großen theil Landes in Böhmen vnd Mähren ohne einzige an die handt gebrachte rechtmeßige vrsach verwüstet, Ja die Länder dem Kriege gancz Preiß gegeben.

4. Da Er in seinem jurament zusagt, alles dieses zu thun, was zu des Königreichs Ehr vnd Wolfart gereicht, das Er hingegen die Stände für rebellien angezogen vnd dieselbten als die ärgsten Feinde, Ja ärger als Türcken vnd Heiden verfolget: So habe Er durch dies, das Er seinem jurament zuwieder vnd zwar, ehe Er noch zum Regiment kommen, solches alles fürgenohmmen, sich selbsten dieses Königreichs vorlustig gemacht, vnd wie die relatio vnd reciproca obligatio zwischen Herren vnd Vnterthanen auf einer Seiten trew vnd Schuez, auf der andern trew vnd gehorsam erforder vnd König Ferdinand allein aus feindlichem gemütte trew vnd schucz ohne Vrsach fahren lassen, So habe auch eo ipso des Vnterthanen trew vnd gehorsam billich aufgehört.

Zum Dritten: weil König Ferdinand seinen gegebenen Reversen vnd der Assecuration in viel wege Vorseczlich zuwieder gehandelt vnd also die auf condition gesetzte annehmung vnd Crönung zum Könige nicht adimpliret. Als da der Revers besaget, Er wolle die annehmung in Königl. Gnaden erstatten, das Er kegen die Länder anstatt solcher Königl. Gnade biß zu dato alle feindseligkeit vnd solche grausamkeit empfinden vnd aussprechen müssen, dergleichen Christlich verstorbenen vnd lebendigen der Türkische Tyrann oder andere Vnchristen vnd Heiden niemals zu üben gepflegt, vnd doch solche Tyranney allein vmb der Religion willen bis auf den heutigen tag prosequiret vnd fortgestellet.

Da der Revers besaget, das König Ferdinand sich der Regierung bey lebzeiten Kaysers Matthiae nicht annehmen wolle, Er sich derselben gänzlich vivente Imperatore vnterwunden, indem Er inscio, invito & prohibente Imperatore des Kaysers geheimbsten Rath vnd Director arcani Consilii, Cardinal Clösel, welchen Ihre Mayt. in allen wichtigsten Consiliis dieses Königreich vnd Lande betreffend, adhibiret, abgeschafft, 2. Selbst Ihme der König

das Directorium zugezogen, 3. bey den Rathschlägen sich selbst befunden, 4. des Kaysers decisiones seines gefallens geendert, 5. Souiel an Ihm gewesen, alle Mittel des Kriegs befördern helffen, 6. der Ordinanten gegen dem Kayserlichen Kriegs-Volck vnd dem General Bucquoi sich bemächtiget, 7. Seinen Räthen nach Gräcz wegen einfürung des Kriegs Volcks in Böhmen befehl gethan, 8. Wie nicht weniger durch den Michna an die Pilßner alle anordnung verfüget vnd wie dergleichen viel darzuthun vnd zu erweisen ist.

Da der Revers, so dem Lande Schlesien gegeben worden, klar vermag, das König Ferdinand bey Zeit Ihr Mayt. Lebens ohne der Herren Fürsten vnd Stände beliebung der Regierung des Königreichs Böhmen vnd dieses Herzogthums Schlesien sich nicht anmaßen wolle, Das Fürsten vnd Stände gleichwol von keiner beliebung das allerwenigste nicht, sondern dieses wißen, das vber vorhin specificirte anmaßung des Königreichs vnd der Länder dies erfolget, das in Puncto Religionis vff König Ferdinandi wieder die Evangelische Religions-Verwandte zu Rattibor des Religionswesens vnd dessen freyen exercitii sich zu enthalten befehl vnd ordinantz die Römisch Catholischen daselbst sich beruffen vnd produciret vnd die Fürsten vnd Stände bey vorgewesener absendung, welche die leczte vor Ihrer Mayt. Tode gewesen, erfahren mußen, das Sie ehender nicht köndten beschieden werden, biß König Ferdinand, so damaln abgereiset, wiederumb anwertig vnd zur stellen sein würde, vnd gleichwol eine dem Maiestetbrieff vnd Concessionen gancz wiedrige resolution erwarten müßen.

Da der Revers besaget, das König Ferdinand alle vnd iede Privilegia, wie Kayser Matthias gethan, confirmiren solle vnd wolle, daß er zum heftigsten die Stände darwieder praegraviret 1. durch die angezogene Spanische pacta, 2. das er den öffentlichen Krieg bloß nur vmb der Religion willen anfangen helffen und biß vff diesen tag continuiret, 3. Das König Ferdinand Vrsach gegeben, das sich der Status seider dem Revers ganz immutiret, also das man bey Ihrer Mayt. lebezeiten mit Ihrer confirmation der Maiestetbriefe vnd anderer Privilegien nicht zufrieden sein können, Sondern vmb abhelfung der Gravaminum wieder die privilegia vnterhänigst gancz instendig neben genugsamer assecuration gesucht, vnd das [Sie] sich derer assecuration anders als durch bloße Brieff vnd Siegel, mit welchen die Länder zwar vormaln auch statlich genug vorsehen, aber im wenigsten assecurirt vnd gesichert gewesen vnd sein können, kegen keinem Lande erbieten, noch weniger praestiren wollen, Sondern auf der intention vorblieben, die Länder mit Kriegsmacht an sich zu bringen, wie es denn daher am tage vnd öffentlich, das die ganze Zeit über, als der Länder Abgesandte in die zwey Monat zu Prag bei einander versamlet vnd Ihnen zum höchsten angelegen gehalten, alle mittel vnd wege gerne an die handt zu bringen vnd nichts zu vnterlassen, was immer in diesem Königreich vnd Lande zu wiederbringung eines gewünschten fried- vnd ruhestandes gelangen köndte, vom Könige Ferdinando die allerwenigste andeutung oder Vorschlag einiger zuvorläßigen assecuration der Privilegien, sowol der Religion, als prophan Sachen nicht zu vormercken gewest, auch noch nicht ist.

Derowegen so habe König Ferdinand durch dieses, das die im Revers angezogene vnd vorwilligte conditiones keinesweges erfüllt, sich der Länder selber verlustig gemacht, Inmassen solches klar vnd außdrücklich die Revers melden, das die Länder vff solchen fall keinen gehorsam zu leisten schuldig, oder auch mit keiner Vnterthenigkeit oder Pflicht verbunden sein sollen.

Worauß dann nun dieses erweißlich werde, das durch dieses Königs Ferdinandi nichthaltung des juraments oder erfüllung der Zusagen die Länder des in eventum vnd auf condition geleisteten Juraments der Aides Pflicht loß worden wehren.

1. Dann weil die Juramenta vnd Revers auf gewiße conditiones gerichtet vnd aber solche von König Ferdinando, wie sich es gebühret, nicht adimpliret, Sondern viel darwieder vorgenommen worden, folget an sich selber, das auch die Vnterthanen weiter nicht verbunden sein können, cum liceat ab obligatione recedere, ubi conditio non adimpletur.

2. So wehre auch bey allen historien befindlich, wann die Könige die pacta oder Juramenta violiret, das die Vnterthanen fidelitatem & obedientiam zu resigniren befugt gewesen, auch solche resigniret haben, wie dessen Exempla vorhanden bei Schweden, Schottland, Dennemarck, Niederland, Schweicz, Vnd weiset es sonderlich aus das neuliche Exempel mit Kayser Rudolpho Christmildester gedencken, vngeachtet die Länder wieder höchst gedachte Kays. Maytt., als die damaln biß in die 36 Jahr an einander die Länder regieret, damaln bey weitem so uiel an feindlicher thättigkeit oder verkürzung der Privilegien nicht, Sondern allein den Passauischen einfall zu prätendiren gehabt, als sie leider Gottes wieder König Ferdinandum, welcher doch in die Regierung noch nicht kommen, zu klagen haben.

3. Es sey in Rechten versehen, wan ein theil von den pactis abweicht, das auch das andere theil ohne scheu dauon abweichen könne, vnd weil dan oben ausgeführt, wie König Ferdinand den pactis, juramento vnd Reversalibus zuwieder sich erzeiget, sey es öffentlich, das die Länder an Ihrem theil nicht weiter darzu verbunden.

4. Ingleichem sey vnter Herren vnd Vnterthanen eine aequalis fidei relatio vnd heiße: trew Herr, trew Knecht; wen nun der Herr diejenigen mit Kriegsmacht verfolget, die Er zu schützen sich verbunden, so fielle die Trewe auch, mit welcher die Vnterthanen hinwieder sonst obligat wehren.

5. Vnd solle doch auch das Juramentum nicht ein Vinculum iniquitatis & injustiae sein, welches aber würde geschehen müßen, wann dem Herrn frey stünde, von seinem Jurament abzuweichen, darkegen die Vnterthanen Ihme Juramento verbunden bleiben sollen.

Was nun weiter in der Proposition dieses Memorandum betreffe, ob dem König Ferdinand zu schreiben sein solle oder nicht, hette man dieß in acht zu nehmen, dafern an den König zu schreiben, das etwas gewißes würde geschlossen vnd eine petition formiret werden müßen, Dann sonst, da es eine bloße insinuation sein solte, es gar keinen effectum haben würde. Solten aber die Länder in diese gedancken kommen, das dem König Ferdinando

die confoederation, alle obigen angezogenen wichtigkeiten hindangeseczt, zugeschicket werden oder das der König die confoederatio willigen solle, So hetten die Länder dieser Zwey gewiß zu gewarten: erstlich würde man sich aller feindtseligkeiten dardurch begeben, welche von König Ferdinands seiten her fast vnerhörter vnd vnmenschlicher weise mit raub, mord, brandt vnd Tyranny nit vorübergelassen, also gar, das Er die Lande öffentlich dem Kriegs Volck Preiß vnd verloren gegeben, vnd die Verheergung der Lande anstatt der Königl. Gnade aufnehmen.

Dann so würde man die Länder mit anerbietung der Tractaten, welche doch in dem Juramento vber die confoederations Artickel gancz ausgeschlossen werden, vnd mit verlengerung der antwort dermassen aufhalten vnd verzögern, biß man sich auf des Königs seiten ie mehr vnd mehr mit außlendischer, frembder Hülff zum höchsten gestercket, alle Vortheil den Ländern verschnietten vnd mit gewalt dieselben alsdann vnterzwungen hette, Weil doch bißher schlecht glauben vnd trauen bey dieser vnseeligen Verfolgung zu spüren gewesen.

Vorß andere würden die Länder gar nicht gesichert sein können, daß die confoederations Artickel der König eingehen oder halten würde; Dann einmahl weisete solches die von dem Könige in seinen Erbländen voriger Zeit vorgenohmmene Verfolgung vnd eifer wieder die Euangelische Religion, die albereit biß auf den heutigen tag in diesem Königreich vnd Landen euserst befördert vnd fortgetrieben würde.

2. Dann so wehre es noch daher abzunehmen, das der König bey antrettung der Vätterlichen Länder juramento sich verbunden, das er nemlich die Keczer zu vertilgen vnd außzurotten sich euserst bemühen vnd angelegen seyn lassen wolte.

3. Ingleichem das juramentum aurei velleris, welches ein Jeder, der den guldenen fließ empfahet, leisten muste, die Keczer auszurotten vnd die Römische Catholische Religion aufs höchste vnd euserste zu beschützen, zu befördern vnd zu vermehren.

4. Item das König Ferdinand den Jesuitern fast also gar ergeben, das obgleich dieselben von allen Landen proscribiret, Er dieselben bey vnd vmb sich, sowol als die andern vntreuen Räthe halte, von welchen doch dieses vnheil vnd der ganze erbärmliche Zustand der Länder entsprungen, vnd die noch fort vnd fort vff der Länder ruin vnd Vntergang sich harte seczen vnd denselben befördern thetten.

5. Ja das König Ferdinand, wie man darfür gewiß helt, den Jesuiterorden selbst angenommen vnd Ihme vnmöglich sey, die Religion derogestalt zuzulassen.

6. So begehre auch der König keine tractata, sondern hette sich vielmehr vnterschiedlich verlauten vnd erkleren lassen, das er ohne vorbewust vnd rath des hauses Spanien vnd anderer Römisch Catholischen Potentaten zu einigen tractaten sich nicht vorstehen köndte vnd alleine mit gewalt durchdringen wolte, welches auch daher glaublich, das ein Vornehmer Kayserl. Officirer gegen einen Churfürstlichen Gesandten sich dieser Worte ver-

lauten lassen, das das Haub Oesterreich ohne Consens des hauses Spanien, bey welchem die vom Kayser Carolo Quinto auffgerichtete primogenitur wehre, nichts krefftiges weder im Reich, noch in diesen Landen disponiren oder vorgeben könne.

7. So könne auch der König wegen des Babstes excommunication, derer der König gewißlich gewertig sein müße, die confoederations Puncten immer mehr willigen vnd vor sichern, wie es das Werck weise.

8. Vnd hetten herkegen sich die Länder aydlich vnd theuer verbunden, das Sie leib vnd leben, gut vnd blutt vnd das allereuserste bey der Religion, Maiestettbrief vnd confoederation seczen wolten, dahero es gancz vorgebllich, die confoederations-Artickel dem Könige fürzuschlagen. Vnd ob es wohl nicht ohne wehre, das man auf solchen weg des Kriegs vnd der feindlichen verheergung sich ie lenger ie mehr vnd grösster zu besorgen vnd zu befürchten, so hetten doch die Länder vff die bonitatem & justiciam causae sich nebenst Gottes Hülffe zu verlaßan, Vnd weil es doch allein vmb die vertilgung vnd ausrottung der Euangelischen Religion zu thun, würden die Euangelischen Potentaten von diesen Christlichen Landen nicht abseczen, 2. Ihre Hülften desto getrösteter leisten, 3. Bey der vorstehenden Wahl des Römischen Reichs vnd dieser Lande wolfart desto begieriger befördern, 4. Vnd die Länder aus der ieczigen confusion durch ordentliche wehlung eines Christlichen Haubtes desto ehender gelangen, In welcher Sie sonsten doch vnter des Königs Ferdinandi Bekandten verfolgung stettigs würden stecken bleiben müssen. 5. Die Summa: Gott würde die Seinigen vnd sein wort vnd Ehr selber zu schüczan wissen, Dann Welch Land Gott schücz, das müße wieder aller Menschen gedancken erhalten werden, Weil bey Ihm kein vnterschied wehre zu helffen vnter vielen, oder da keine kraft ist.

Es könne vnd solle auch die Länder hieuon nicht abwendig machen, das man wolle enkegen seczen, samb die feindseligkeiten vnd alles, was der König Ferdinand mit allerhandt verfolgung vnd grausamkeit verüben laßen, alleine die Böhmen vnd gar nicht die andern Länder angienge, Sintemal noch bey Lebezeiten Kaysers Matthiä Christmildesten gedenckens diese Sache eine gemeine Sache aller Länder worden wehre, Indem man sich mit dem Volck, mit den hülffen, mit den Religionsgravaminibus vnter einander coniungiret. Aniczo wehre man per confoederationem verbunden, alle vor einen Man zu stehen, Ingleichem wehre das Schreiben an das Churfürstliche Collegium nach Franckfurt, sowohl die Credentiales an die Churfürsten mit rath vnd guttachten aller Länder beschehen vnd erfordere ohnedieß die alte incorporation, das man sich der Mitglieder vnter sich selber annehme, vielmehr sey es billich, das es vnter den glaubengenossen in puncto Religionis, als darumb es angefangen worden, beschehe. Vnd ist aus dieser nach der lenge eingeführten deduction von den sämtlichen Landen in den Stimmen, wie sie ordentlich einander gefolget, als in dem ersten voto der Stände in Böhmen, darnach der Abgesandten in Mähren, Drittens der Unserigen, Vierdens der Ober Laußniczer, Fünftens der Nieder Laußniczer vnd Sechstens mit dem voto conclusivo der Böhmischen Stände einhellig beschlossen

blieben, wie König Ferdinand sich selbst der annehmung, Crönung vnd Huldigung verlustig gemacht vnd die Länder vor sich selbst dannenher Ihrer geleisteten Pflicht ledig worden vnd nicht thulig sey, absonderlich dem Könige zu schreiben, sondern diese eingeführte motiven in eine Schrift zu uorfaßen vnd dem heiligen Römischen Reich, allen Chur- vnd Reichs-Fürsten, Ja der ganczen Welt die Vnschuldt der Länder offenbahr zu machen. Alß wehren die Länder befugt, vff ein ander Christliches Haubt zu dencken Vnd diesem Königreich vnd incorporirten Landen einen andern König vnd Herrn zu erwehlen, Inmaßen mit dieser der Länder votirung biß auf den 22. huius, an welchem die Stände in Böhmen Ihr votum conclusivum publice in Böhmischer vnd deutscher sprache von der Cathedra schriftlich abgelesen, so des lautes gewesen, wie No. 19 zu sehen, sich die consultationes verzogen.

Den 23. Augusti haben die Stände in Böhmen vnter sich selber weiter in der Landstuben consultiret, vnd ist verlautet worden, das Sie wegen eines neuen Haubtes oder Königs zu tractiren angefangen hetten. Eben diesen tag ist auf der Stende in Böhmen verordnung die Catholische Bürgerschafft vnd Einwohner in den Prager Städten aus allerhand besorg böser Practiken vnd falschheit disarmiret vnd die Oberwehren Ihnen benohmmen worden, da dann vnter wehrender disarmirung den ganczen tag von dem geworbenen vnd in Prag losierten Fuß-Volck Vier Fendlein Knechte in Ihren Wehren gestellet gewessn, hierdurch Aufflauff oder ander vngelegenheit fürzukommen vnd zu verhütten, maßen es dann auch ohne alle confusion abgegangen. Vnd obwol diesen tag den 23. ejusd. die Herren Directores eczliche auß dem mittel der Vnsrigen zu Ihnen abzuordnen angesucht vnd gebethen vnd wir, Hertwig von Stitten, George Gerhardt, Albrecht von Rohr, Balcer Schimonßki vnd Samuel Roht bey Ihnen Vnß eingestellet, der ander Länder Gesandten auch aus Mähren, Ober vnd Niederlaubnicz gegenwertig gewesen vnd von den Herren Directoren durch gewiße deputirte wegen elegirung eines andern Haubtes vnd Königs einen discurs mit den Gesandten anzustellen, verordnung geschehen, so haben doch die anwehsende gesandten der Länder auß allerhandt hochwichtigen bedenken, weil es ohnediß an den Abendt kommen, solches zu deferiren vnd etwaß zu hinderziehen, einer notturfft befunden, derowegen es folgendes tages den 24., alß am tage Bartholomei, so man feyerlich gehalten, vnd den 25. Sontags also verblieben. Inzwischen haben vnß die Mährischen Abgesandten denjenigen beschluß communiciret, welchen die Stände in Mähren vber der getroffenen vnd beschloßnen confoederation der Länder vnd zu deßen effectuirung in ihrer versammlung verfaßet, so deßen Lauts, alß No. 20 außweißet, zu befinden.

Montags den 26. Augusti ist vns von den Herren Directoren zu verstehen gegeben worden, das die Stände in Böhmen sich noch weiters diesen tag mit einander vnterreden vnd endlich einigen würden, was den Ländern vor ein Christliches Haubt könnte zum Regenten fürgeschlagen, nominiret vnd zu der Länder votir- vnd eligirung fürgetragen werden, Vnd weil sich fast derselben fünff wolten in der Wahl finden, Als nemlich Dennemarckh, Chur-Pfalz,

Chur-Sachsen, Saphoy vnd Siebenbürgen, solte Vns, sobaldt sich die Stände in Ihrem voto würden verglichen haben, dasselbe nichts weniger als den andern Gesandten propniret werden.

Wir haben inzwischen vnter Vns selber auch hieron discurriret vnd in generalibus diesen hochwichtigen Punct besten fleißes ponderirret vnd erwogen, auch Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. den Herrn Marggraffen zu solchem vertrawlichen consilio vermocht vnd erbeten vnd aus hochwichtigen motiven kein anderes befinden können, denn das wir diesen Paß mit vnd nebenst den andern Ländern aniczo bey nunmehr so gestalten Sachen würden erlangen helffen müssen.

Darauff haben vns Dienstags den 27. Augusti die Herren Directores in Ihr mittel zu kommen, die Proposition anzuhören vnd dieselbe zu berathschlagen erbieten lassen, da denn in Vnserer sämbtlichen vnd der andern Länder gesandten Anwesenheit erstlich in Böhmischer, nachmals in Deutscher Sprache dieses Inhalts der Fürtrag geschehen: Indeme es des Königreichs vnd der incorporirten unirten Länder vnvermeidliche notturft erheische, auf ein Christliches haupt vnvorlengt zu sinnen, welches dieser Cron vnd den Ländern zum König, Regenten vnd Herrn solle oder könne durch ordentliche Wahl erhebt vnd fürgeseczt werden, So hetten Sie, die Stende diese tage auf vorhergegangenes inbrünstiges, herzliches seuffzen vnd gebethe zu Gott, der allein Könige vnd Regenten ein vnd abseczt, mit einander fleißig consultiret, vnd wie Sie nun dieses befunden, das man in solchem hohen Werck auff keine perfection, welche in dieser welt nicht zu finden, gehen könne oder solle, Also bezeugten Sie vor Gott, das Sie hierunter keinen eigenen nucz, Ehrgeiz, vota deprecata, privatpassiones, corruptiones oder ichtwas dergleichen ansehen vnd suchen, Sondern einig vnd allein dieses zum Zweck Ihnen vnd den sämbtlichen Ländern fürseczen thetten, wie Sie von Gott vnd aus seiner gnadt, Hülff vnd Segen ein Christliches Haubt vnd Regenten erbieten vnd erkiesen möchten, Vnter deßen schucz vnd glücklichen Regierung sie vnd die Länder Ihrem Gott dienen, Christliches Leben führen vnd in fortpflanz- vnd erhaltung der reinen Euangelischen Religion vnd des Vaterlandes libertet vnd Freyheit Ihnen vnd der Posteritet einen geruhigen vnd gewünschten Zustandt dadurch befördern helffen köndten, hetten auch das feste Vertrauen zu Gott, Er werde diese Ihre Christliche intention zu seines nahmens ehre vnd ausbreitung seines Wortes seelig, gewünscht vnd wohlgerathen lassen.

Wolten hiemit im nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit den Ländern nominiret, wie zugleich mit Ihrem ersten voto fürgeschlagen haben zu einem König in Böhmen vnd Regenten der sämbtlichen Lande den Durchlauchtigsten, Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friedrichen, Pfalczgraffen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseßen, Churfürsten vnd dieser Zeit in denen Landen des Reiches Schwaben vnd Fränkischen Rechtes Vorstehern vnd Vicarium, Herzogen in Bayern, vnd solches vmb der hochfürstlichen Qualiteten, mit welchen Ihre Churfürstl. Gnaden vor anderen Potentaten von Gott

sonderlich orniret vnd gezieret wehren, vnd den nöttigen requisiten, so bei einem solchen Haubt vnd Regenten zu consideriren billich. Dann erstlich wehren Ihr Churfürstl. Gn. von Jugendl auf wol vnd tugendlich auferzogen vnd ednciret, führten ein Christliches vnd Gottseliges leben, wehren auch, ob Sie zwar noch ein Junger Herr, eines fürtrefflichen Judicii, Sintemal von Gott nicht nach dem alter vnd Jahren Verstandt vnd weißheit gegeben werde, Sondern wer in seiner Furcht Ihn darumb ansuchen vnd bietten thete. So wehren Sie allezeit vmb Vornehme vnd entweder vmb Kriegsverständige oder Weltweise leute gewesen, vnterschiedlicher Sprachen kundig vnd also literis & armis recht vnd wol instruiret. Dann so führeten Ihre Churfürstl. Gn. Ihr Regiment löblich, halten arm vnd reich gleiche justitz, befleissen sich vornehmer Leute, hielten ein formatum consilium, wohneten gerne den Rathschlägen bey, lebeten meßig, im reden bedächtig, vnd wehre an diesem Herrn keine praecipitantz noch obstination zu spüren, führeten einen ansehenlichen hoff von Graffen, von Herren vnd vom Adel vnd würden Ihres hohen Judicii halben in hochwichtigen Rathschlägen gerühmet, liebeten das gemeine wesen hoch vnd bemüheten sich ernstlich vnd ohne schew darinnen, Vnd ob Ihr Churfürstl. Gn. wol der reformirten Religion zugethan wehren, würde doch in Ihrem Lande ein Jedweder in gewißen vnd Religionsexercitiis vnbetrübet vnd vnangefochten gelassen, also das zu Ihrer Churfürstl. Gn. sowol die Euangelischen als Römisch Catholischen verwandten sich gleichmeßiges Schuzes zu versehen, auch die Länder deßen bey diesem Haubt vnd Herrn vorgewißert wehren, das alles dieses, was in Religions vnd Prophan Sachen mit Bestättigung der Länder habenden Freyheiten, privilegien, Recht vnd gerechtigkeiten, Sowol der aufgerichteten confoederationscapitulationen versprochen vnd vollzogen werden sollte, dergestalt auch gewißlich vnuerrückt würde gehalten vnd die Zusagen nicht vmbgestossen werden. Vnd weiln auch nochmaln der ieczige Zustandt dieses Königreichs vnd incorporirten vnd vnrnten Länder ein solches haubt vnd Regenten erheische, welcher mit würcklicher Hülffe den Ländern zuspringen vnd dieselben der vnbillichen, vnrechtmessigen bedrengnüß vnd verfolgung entledigen helffen könnte, wehre bey diesem Herrn auch dieses requisitum anzutreffen, dann Ihre Churfürstl. Gn. nicht allein vor sich als ein vornehmer Churfürst des heiligen Römischen Reichs vnd desselben Vicarius Ihre macht vnd grosses ansehen hetten, Sondern stünden auch mit den Vornembsten heubtern vnd Potentaten in sonderbarer hohen Verwandnus, hetten den König aus Groß Brietannien zum Schwähern, den König von Dennemarck, König in Francreich vnd die weltlichen Churfürsten zu nechst Verwandten, den Princz Moriczen zum nechsten Vettern, den Herzog von Bullion zum Schwagern, die Starcken zu Bundsgenoßen, wehren das haubt der deutschen Christlichen union vnd mit gutter correspondenz mit Sophoy, Venedig vnd Schweicz, hetten Schweden, die See vnd Hansee Städte zu Freunden, bey allen Vornehmen Reichs Städten in gutem Credit, Stünden mit dem Fürsten in Siebenbürgen vnd Oberhungarn in Freundschaft, also das die Cron Böheimb mit diesem Herrn aller derer freundtschafft vnd hülffen, welche sonsten mit

großer mühe vnd langer Zeit pflegt zu erfolgen, auf einmal fast ohne mühe vnd vncosten behkommen, erhalten vnd mit deren Hülff, macht vnd Assistentz aller Ihrer feinde macht mit hülffe des Allerhöchsten ausstehen vnd derselben begegnen könne.

Endtlich hetten Ihre Churfürstl. Gn. deroselben gnedigste affection in viel wege bey diesem ieczigen vnwesen der Cron Böhmen vnd den incorporirten Ländern mit rath vnd that genugsam erwiesen, Sich dieses Wercks auch in eigener Person vnd sonst auf andere occasiones treulich vnd bestendig angenohmmen, dann billich Ihr Churfürstl. Gn. hierfür nicht allein allerschuldigster vnd gebürlichster Danck zu sagen, Sondern auch zue würcklicher Danckbarkeit die Länder obligat sich befinden solten; Tetten also dieses alles zu der nachgehenden Länder weiterm freyem voto vnd election stellen.

Den 27. August, Dinstags, haben nach gehaltenem Rathschlag die Abgesandten aus dem Marggrafthumb Mähren in Ihrer Sprache öffentlich mit Ihrem voto beygestimmt vnd Ihr Churfürstl. Gn. Ihr freyes votum gegeben, also das Sie klar vnd rund angezeigt, das Sie vor sich vnd anstatt Ihrer Herren Principalen gar kein einziges bedencken hetten, auf dieses Christliche Haubt vnd Regenten zu stimmen vnd Ihre Churfürstl. Gn. zu einem Marggraffen in Mähren zu erwehlen, wehren auch der Christlichen Hoffnung zu Gott, das es zuförderst zu seiner Göttlichen ehr vnd außbreitung seines wortts vnd nahmens, dem Königreich aber, Ihnen vnd den andern Landen zu seeligem aufnehmen, prosperirung vnd giede<sup>1)</sup>, wie auch friedlichem wolstandt gereichen werde, welches Sie von Gott herczlich wünschen vnd allen Ländern treulich vergönnen thetten.

Wir haben nachmals gleichergestaldt die proposition vnd der vorgehenden Länder vota fleißig erwogen, auch anderweit Ihr Liebd. vnd Fürstl. Gn. den Herrn Marggraff zu Jägerndorff zu solcher vnserer Consultation vermocht vnd nach gewißen kein anders befinden können, dan das wir den vorgehenden Landen mit vnserm freyen voto nur würden nachfolgen müssen, haben auch keine motiven vnd rationes solcher erheblichkeit ergreiffen mögen, vmb derer willen wir von solchem solenni actu electionis ohne des Landes Schlesien höchstes praeiudicirtes nachtheil, schwere besorglichkeit, befrembdliche einbildungen mit gewißen vnd ehre außseczen vnd solchem actum turbiren vnd vorhindern köndten, Sondern haben auch im nahmen Gottes publicè vnsere Wahlstimmen vff Ihr Churfürstl. Gn. gerichtet vnd dieselben zum Könige in Böhmen als Obersten Herzogen in Schlesien elegiret vnd gewehlet, mit wiederholung Christlichen wuntsches, vnd seindt die Gesandten aus Ober Laußnicz vnd nach Ihnen die aus Unter Laußnicz mit votirung nachgefolget, vnd ob Sie gleich Sich von Ihren Herren Principalen hierzu in specie allerdings nicht instruiret zu sein gemeldet, haben Sie doch angezogen, das Sie kein Vrsach hetten, von diesem Christlichen Haubt mit Ihrer Wahlstim abzutreten, Sondern wolten in Gottes nahmen Ihre Churfürstl. Gn. vor einen Marggraffen beeder Laußnicz anstatt Ihrer Herren Principalen liberé eligiret vnd gewehlet haben cum pio voto, wie die vorgehenden Länder gethan.

<sup>1)</sup> Gedie = Gedeihen.

Darauff haben die Stände in Böhmen Ihr votum conclusivum publicé hierzugethan, vnd seindt Ihr Churfürstl. Gn. ohne einige allerwenigste erinnerung von allen Stimmen ganz einhellig eligiret worden.

Nach vorbrachter election ist man auf die knie gefallen, mit stillem geist ein Jedes sein gebeth verrichtet, das Te Deum laudamus Böhmisch vnd Deutsch vnd hernach ein Lobgesang in Böhmischer vnd allein Gott in der Höhe sey Ehr etc. Deutsch gesungen, aus den Stücken vnd von den Mußquetirern daß salva eczliche mahl geschossen vnd hernacher mit allen glocken in den Prager Städten geleuttet vnd also dieser actus solennis vollbracht worden.

Den 28. Eiusdem, Mittwochs, hat man im Rathschlag vor notwendig befunden, das den Weltlichen beiden Churfürsten, Sachsen vnd Brandenburg, durch ein Schreiben gebürlichen notificiret würde, was wegen Königs Ferdinandi Person, Sowohl darauff einhellig fürgenommenen vnd fortgestelleten freyen election mit Ihr Churfürstl. Gn. Chur-Pfalez fürgangen, gestalt des gefertigten Schreibens Copey hinten mit No. 21 notiret außweisen thutt.

Den 29., Donnerstags, seindt wir wiederumb in der Landstuben zusammenkommen vnd auf gehabte consultation mit der andern Länder gesandten dahin geschlossen, das es die wichtigkeit der Sachen nebenst dem bekümmerlichen Zustandt des Königreichs vnd der Länder nicht anders erheische, dan das Ihrer Churfürstl. Gnaden, Chur Pfalez, als nunmehr einhellig von den Ländern erwähltem König in Böhmen, Schriftliche notification der beschehenen election im nahmen aller Länder erfolge vnd etwa durch ein Par Personen aus den Böhmischen Stenden Ihr Churfürstl. Gn. solche insinuationschrift mit gebürender reverentz vberschickt vnd sowol münd- alß schriftlich an Ihre Churfürstl. Gn. aus dem Königreich Böhmen vnd incorporirten Ländern vvorlengt eine ansehnliche Legation abgefertigt vnd Ihre Churfürstl. Gn., wie sichs erheischet, solenniter & cum debita reverentia die Königliche Cron mit Vnterthenigkeit vnd subiection offeriret werden solte. Solchen Schreibens Copia ist vnter No. 22 in abschrift hernach gehefft zu befinden.

Den 30., Freitags, ist zwar abermaln raht angesaget worden, Seind wir auch sämbtlichen mit der andern Länder Gesandten zusammenkommen, gleichwol als wir vormercket, das die Zeit solte vergeblich vorüber gehen, haben wir selbsten Anlaß genohmen, den Herren Directorn vnd der andern Länder Gesandten anzuermelden, wie das wir nunmehr vns lenger alhier aufzuhalten nicht bedacht, Sondern entschlossen wehren, auf die instehende Woche vns von hinnen zu erheben, damit wir bei noch wehrender Zusammenkunft der Herren Fürsten vnd Stende, so nacher Breßlau auf den 2. Septembris vnd folgende tage verleget worden, zeittig anlangen vnd den Herren Fürsten vnd Stenden vnserer verrichtung gebürliche relation ablegen können. Weil wir vns aber bedunkten lassen, das noch eczliche wichtige puncta hinderstellig wehren, an deren erledigung den Ländern in gemein nicht

wenig gelegen, Stelleten wir es zu der Stende in Böhmen zuförderst vnd dan der andern Länder Gesandten dijudication, was etwa hiebey zu thun sein möge. Dann weil es in der notturft, an Ihr Churfürstl. Gn. Chur Pfalez, als den erwehleten König zu Böhmen eine ansehenliche Legation von allen incorporirten Ländern ehistes tages abzuschicken, würde dauon zu reden sein:

1. Ob ein Jedes Landt der incorporirten zu solcher Absendung eine oder mehr vornehme angesessene Standes Personen sollte beniemen oder abordern.
2. Weil die Länder zimlich von einander abgelegen vnd solches werck vber gebür nicht wolte zu uerzegern sein, ob nicht bey gleichem zu schlissen, wen vnd
3. Zu welcher Zeit die Absendung solte fortgestellet werden, an welchem orte der Länder Gesandten sich versameln möchten,
4. Was für eine instruction den Gesandten zu ertheilen, vnd wie die capitulation derselben zu verfassen, damit eines Jedern Landes Gesandte an Ihre Herren Principalen solches desto zeitlicher könnten gelangen lassen, vnd die Länder mit den Ihrigen hierüber consultiren.

Nachmaln was zu beschlissen wehre, wan der Länder Gesandten Ihre Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalt nicht solten erwarten können.

Item ob es nicht auch der hohen notturft sein wolle, mit der Länder Gesandten rath zu halten wegen der Feindesgefahr, wie es etwa anzustellen, das doch im läger das Kriegswesen besser bestellet vnd dem feinde so uiel raums zu plünder- vnd verherigung einer vnd andern Stadt, dorff vnd Fleckens vnd erbärmlichen hinwürgung des vnschuldigen Volkes nicht gelassen werde, wie leider bißhero geschehen, Weil man doch nur endlich rund heraus sagen vnd bekennen muste, das es ja zu erbarmen, das die ganze Zeit vber das Christliche Kriegsvolk fast keinen oder schlechten abbruch dem feinde gethan, sondern denselben vor Ihren augen einen ort nach dem andern mit gewalt erobern, plündern, absengen vnd abbrennen lassen, Dadurch nicht vnbillich die Länder bewegt werden könnten, selber mit vnd nebenst den Stenden der Cron Böhmen hierüber Rath zu halten, vnd weil man in communi periculo mit einander stehe, auch ein Landt des andern verderb vnd vntergang nicht anders als des seinigen gefahr zu aestimiren habe, in zeiten vnd ehe die gefahr gar vberhandt nehme, was immer Mensch- vnd möglich in treuen vorzusinnen vnd anzustellen, welches wir doch wolmeinend hetten erinnern wollen.

Worauff sich die Stände in Böhmen sowohl als der andern Länder Gesandten der gutherczigen fürsorge gegen vns fleißig bedancket vnd für gut angesehen, das morgen diese vnd andere puncta mit einander die Länder deliberiren möchten, vnd ist man folgenden morgends den 31. Augusti frue gegen Acht Vhr wieder zusammen kommen vnd hierüber rath geschlagen vnd einhellig sich mit einander deßen vorglichen, Das zu fortstellung der fürhabenden Legation an den erwehleten König von Jederm Lande, als Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober vnd Nieder Laußnicz eine oder mehr Personen, so viel etwa Jederm Land

belieben möchte, beniemet vnd auf desselben Landes vncost zu solcher verrichtung abgeordnet werde, Welche deputirte Personen mit einander auf den 29. Septembris alhier zu Prag zusamen sich samblen vnd alßdan forder zu Ihrer Königl. Würden Ihren Weg fortnehmen sollen.

Das Credential vnd die Instruction für die Gesandten zu fertigen vnd die contenta (?) der selben richtig zu verfaßen, ist vor bequem angesehen worden, das aus Jederm Lande zwo Personen zu solcher deliberation niedergeseczt vnd eines concepts sich vorgleichen, vnd alsdan von allen Ländern weiter berathschlaget vnd zu stande gebracht würde, vnd weil die besiegelung solcher Credential vnd Instruction mit Jedes Landes Landsiegel füglicher vnd bequemlicher als mit andern der Stände gewöhnlichen Secret vnd Siegel volzogen werden köndte, Ist man darauf verblieben, das die Stende in Böhmen die vorfertigte Instruction vnd Credential sobaldt möglichen in das Marggraftumb Mähren, von dannen in Schlesien vnd endlich in Ober vnd Nieder Laußnicz durch eine gewiße Person zu solcher besiegelung einschicken wollen.

Betreffend aber den Punct wegen des Kriegswesens soll derselbe bis zu Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalts Ankunft verschoben bleiben.

Diesen tag nach Mittag seind wiederumb die deputirten zusammen kommen, vnd weil eczliche absonderliche Artickel, welche den Ländern hiebeuorn allerhandt vngelegenheit geursacht, vnd an derer erledigung viel gelegen, auch bald anfangs mit vnd bey der Confoederation in deliberatione gewesen, in endlichen Schluß vnd vergleichung zu bringen hinterstellig vorblieben, Seind dieselben vleißig revidiret, ordentlich zusammen verfaßet vnd mit der Länder einhelligen Befindung resoluiret vnd beschlossen vnd zu mehrer bekräftigung von der Länder Gesandten ratificirt vnd besiegelt worden, derer abschrift hierbey vnter No. 23 beygelegt zu befinden.

Montags den 2. Septembris seind Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalt alhier zu Prag angelanget, zu deren Wir, Herzog Heinrich Wenczel vns in der Person also baldt begeben, vns mit derselben ersehen vnd in vnserem vnd der andern Schlesischen Gesandten nahmen dieselben empfangen vnd mit Ihr Lbd. vns freundlich besprochen.

Folgenden tag den 3. Septembris seindt wir mit den andern Gesandten aus den Landen zusammen kommen, vnd was mit Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalt zu tractiren sein solle, vnterredung gepflogen vnd dahin mit einander geschlossen, das gewisse Personen von den Stenden in Böhmen vnd aus dem mittel der Länder anwehsenden Gesandten deputiret vnd zu Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalt in deroselben losirung abgeschickt vnd durch dieselben im nahmen aller Länder gebürlich empfangen vnd die gewöhnlichen Curialia verrichtet würden. Wie dann aus vnserm mittel hierzu vermocht worden I. H. Joachim Malczan, Hertwig von Stitten vnd Ernst von Grutschreiber, vnd weil Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. zu uorstehen gegeben, das Sie sich alhier vor dießmahl gar nicht würden aufhalten können, ist den Deputirten committiret worden, mit Ihr Lbd.

vnd Fürstl. Gn. nebenst beschehener Dancksagung, das dieselben vff der sämbtlichen Länder anwesenden Gesandten schriftliches ansuchen vnd bietten sich in der Person anhero zu erheben geneigt vnd willig gewesen, sich in Vnterredung vnd tractat einzulassen vnd Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. zu bewegen, das Sie das Generalat vber die Euangelische Armada im Königreich Böhmen auf sich nehmen wolten, Inmassen dann den deputirten mehrere information gethan worden, wiefern vnd weit Sie sich wegen des Interteniments vnd Vnthalts, da ie Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. darauf kommen solten, zu erkleren hetten.

Es haben aber Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalt in solcher angestelter Conuersation anfangs wegen vbernehmung angetragenen Generalats etzlichermaßen darumben difficultiret, das Ihnen bey nunmehr zunehmenden Jahren vnd verliehrenden Leibeskräfftien fast beschwerlich falle, mit solchem müheseligen, hochwichtigen Werck sich zu beladen, dann auch das Sie des Zustandes vnd der beschaffenheit dieser der Länder militiae vnd armadae ganez nicht kundig, vnd sei denn billich, vorhin eczlicher nöttigen praeparatorien halber vorgewißert zu sein, Nachmaln dahin erkleret, das wie Sie Jeder Zeit dem gemeinen wesen zum besten vnd beförderung Gottes Ehre vnd der Euangelischen Religion, so uiiel an Ihren krefften gewesen, sich willig vnd gerne zu bequemen vnd aufs möglichste darbey sich zu erzeigen begierig: Als hetten Sie nicht Vrsach, den löblichen Ständen vnd hochansehenlichen Landen Ihre Dienste zu verweigern, Sondern wolten in Gottes nahmen das angetragene Generalat vff sich genommen haben, Bedankten sich kegen den Landen, das dieselben zu Ihr diese affection geseczt hetten, vnd weil Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. vor allen Dingen das Exercitium militare vnd wie das Kriegswesen anieczo beschaffen, lustriren vnd in augenschein zu deren nöttigen information nehmen vnd bringen müssen, wehren Sie erbötig, noch diesen tag alhier aufzubrechen vnd ins läger sich zu begeben, hernacher würde es die gelegenheit selber weisen, wie vnd was mit Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. zu beschlissen einer notturft sein möchte. Vor welche erklerung Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. die deputirten gebürlichen Danck gesaget, vnd ist vor gutt angesehen worden, das mit Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. ins Läger abzureisen Herr Achatius, Burggraff vnd Herr zu Dohnaw, vermocht würden, welcher nachmaln referiren köndte, was etwa Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. hetten nöttig zu sein befunden. Welches dann auch geschehen vnd von Ihr Lbd. vnd Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalt noch diesen Abendt von hier wiederumb abgezogen vnd in das Böhmisiche Läger Ihren weg genohmmen.

Mittwoch den 4. September haben Wir vns bey den Herren Directoren anmelden lassen, das wir nunmehr vns lenger nit könten auffhalten, Sondern wehren gemeinet, vnsern Abschied von den Herren Directoren zu nehmen, haben vns darauff mit einander nach hoffe begeben vnd mit den Herren Directoren gebührlich gesegnet, welche sich dann auch wiederumb gegen den Fürsten vnd Stenden vnd vns dero iederzeit vnd allermeist auch bey iecziger vnserer anwesenheit erwiesenen auffrechten vnd trewen bestettigung vnd alles andern höchstes vleisses bedancket. Was zu beförderung vnd fortstellung des gemeinen

Wesens von den Herren Fürsten vnd Stenden Ihnen den Sambtlichen Stenden in Böhmen liebes vnd guttes begegnet vnd durch vnsere Personen mit rath vnd that Ihnen erzeiget worden, wehren es mit solcher bestendiger affection, Treu vnd fleiß, Wie von trew unirten vnd mit einander herzlich vereinigten es zu geschehen biellich, hinwiederumb bey allen occasionen vmb die Herren Fürsten vnd Stende vnd vns zu verdienen vnd zu verschulden erbötig vnd beten, den Herren Fürsten vnd Stenden Ihre gehorsame, willige, freundliche Dienste im besten zu recommendiren.

Dieweil aber das Concept der Instruction, wie etwa an die Königl. Würden dieselbe den Gesandten sollte ertheilet werden, zu deliberiren vnd zu vbersehen vbrig, beten Sie morgenden tages zu solcher deliberation in Ihrem mittel vns einzustellen, So dan auch den folgenden, als 5. September geschehen, das Concept revidirt vnd zu stande gerichtet worden, vnd wir also vollendts vnsern genczlichen Abschiedt genommen vnd sein den 6. Freytags von Prag abgereiset.

Welches alles E. E. Lbd. Lbd. vnd F. F. G. G. den Herren vnd Euch wegen vnserer alhier fürgegangenen Vorrichtung, wir zu völliger Relation freund-, vnterdienst- vnd gehorsamlich hiemit ablegen vnd den ganczen verlauf der Sachen referiren sollen, E. L. L. vnd F. F. G. G. den Herren vnd Euch, freund-, vnterdienst- vnd gehorsamlich ersuchent vnd biettent, Sie mit solcher vnserer Verriechtung freundlich, gunstig vnd gnedig zufrieden sein, vnd das wir es anderer gestalt bei so hochwichtigen Sachen nit vorrichten mögen, vns freundlich, gunstig vnd gnedig zu trauen. Denen Wir vns zu freundlichen vnd gehorsamen vnterdienstlichen Diensten hiemit im besten empfelen vnd recommendiren.

Datum Prag, den 6. September 1619.

N. N. der Herren Fürsten vnd Stende in Schlesien Augspurgischer Confession zugethan, ieczo zu Prag anwesende Gesandten.

### Confoederations - Acte

vom 31. Juli 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. VII., membr. 1. <sup>1)</sup>)

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes, des einigen Gottes, hochgelobet in Ewigkeit. Amen.

Demnach die von unß Ständen des Königreichs Böheimb verordnete Directores, Regenten und Räthe des Landes vermöge Dero von uns ihnen gegebenen Macht durch Patenten unß, allen dreyen Ständen dieses Königreiches eine Zusammenkunfft auf den Dienstag nach

<sup>1)</sup> Gedruckt u. d. T.: Artickel, welche in aller dreyer Herren Stände des Königreichs Böheimb auffm Prager Schloß gehaltenen Zusammenkunfft, so sich Dienstag nach Maria Magdalena angefangen vnd den Sambstag nach Johannis Enthauptung geendet, berathschlagt vnd geschlossen worden seyn. Prag 1619. 4<sup>o</sup>, ferner bei Londorp I., S. 635.

Maria Magdalena, sonsten den 23. Tag Monaths July ausgeschrieben und auf das Prager Schloß geleget, zu welcher unßer Zusammenkunfft und Versammlung Ihro Gnaden die Herren Stände des Marggraffthums Mähren, auch Ihro Gnaden die Herren Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien<sup>1)</sup>, als incorporirte Glieder, wie nicht weniger Ihro Gnaden die Herren Evangelischen Stände in Nieder und Ober-Oesterreich ihre ansehnliche Abgesandten mit Vollmacht abgefertiget haben.

Welche Herren Abgesandten aus allen itztgedachten Ländern, nachdem Sie mit unß erwogen, welchermaßen verwichener Zeit, alß wir Stände dieses Königreichs Böheimben auf Ihro Königl. Mayt. Rudolphi II. dieses Nahmens hochlöblicher Gedächtnuß, unßers allergnädigsten Königs und Herrns gnädiges Ersuchen und Intercession vermöge unßerer Privilegien und Freyheiten aus unßerm freyen und gutten Willen Ihro Fürstl. Durchl. Erzherzog Matthiam zu Oesterreich, Dero Mayt. Herrn Brudern, erstlich zu einem designirten, dann auch zu unßerm König und Herrn gewählt, angenommen und gegrönet, daß damahlen Ihro Königl. Mayt. unter andern Articuln uns Ständen dieses Königreiches darzu gnädigst bewilliget, auch Ihren Revers darüber gegeben, daß wir Stände dieses Königreichs vnd deme incorporirte Lande, sammt andern Ihro Mayt. Ländern, nehmlich mit Ihro Gnaden denen Herren Ständen des Königreichs Hungarn, sowohl auch Herren Ständen des Erzherzogthums Oesterreich, eine gewisse Confoederation aufrichten möchten, welches alles beschehen und beschehen sollen zu dem Ende, damit zuförderst der dermahlen in Religions-Sachen aufgerichtete und von Ihro Mayt. dem Könige genugsam confirmirte heilige Friede erhalten und ein jedes Land sich ihrer Privilegien und Freyheiten gebrauchen und alßo dem Allmächtigen Gott und ihrer Obrigkeit in Frieden dienen könnten, Die bösen Leuthe aber, welche jederzeit unßere gnädigste Obrigkeit wieder die Stände und Innwohner der Königreiche und Land zur Ungnad angefrischt, des Landes Freyheiten und Privilegia zu nichte gemacht, zu Krieg und Unfrieden Ursach gesucht, ja nicht allein die Länder und deren Inwohner, sondern auch die Obrigkeit Selbst zu größten Ungelegenheiten und vielem unschuldigen Blut Vergießen, damit sie sich deßen so leichtlich nicht mehr unterwinden dörftten, gebracht.

Darzu auch, damit solche Confoederation zwischen denen Ländern vollzogen würde, von Ihro Königl. Mayt. laut Dero gnädigstem Versprechen und Revers denen Ständen ein General-Landtag, zu dem auch alle andern Länder erfordert würden, hat außeschrieben werden sollen: So haben doch die bösen und schädlichen Leuthe vnd sonderlich etliche aus denen dieses Königreichs Obristen Landt Officirn und Land Recht-Beysitzern der Römischen Religion sub una mit ihren betrüglichen Listigkeiten und Practiquen nicht allein solches, damit die Confoederation nicht aufgerichtet würde, verhindert, sondern alß sie bey gethanen Landtage auch andere mit solchem Ihro Kays. Mayt. gethanen Revers zugesagte, diesem Königreich und anderen nützliche Articuln umgestoßen und sich denen Ständen dieses

<sup>1)</sup> Die Gesandten der Ober- und Niederlausitz sind durch Versehen ausgelassen worden.

Königreichs sub utraque für öffentliche Feinde dargestellt und die ganze Königliche Gewalt an sich gezogen, nicht allein denselben von Ihro Kays. Mayt. Kayser Rudolpho denen Ständen dieses Königreichs aufs freye Exercitium unßerer Christlichen Religion sub utraque ertheilten Mayt. Brieft, ohngeachtet auch der in selbem ausgesetzten schwehren Straffen, desgleichen auch die zwischen beyden Theilen aufgerichtete Vereinigung zu nichte gemacht, die Leuthe der Religion halben auf mancherley weiße bedränget, dieselben zu ihrer Religion wieder offenes Verboth mit Gewalt gezwungen, andere mit langwierigen Gefängnüssen beängstiget, die Kirchen zerstöhren und verpetschieren lassen, schwehre Bedrohungen gethan, denen mit Ihro Königl. Mayt. Bewilligung verordneten Defensoren, wie auch den Ständen die dero Bedrägnüssen halber Zusammenkünfften verbothen, sie zu schwehren Straffen unschuldiger weiße verurtheilet und letztlich ihnen den Ständen sub utraque alles Gehör bey Ihro Kays. Mayt. versperret, maßen dieß alles weitläufftiger durch eine und die andere ausgegangene Apologie der gantzen Welt kund gethan worden: Alßo da wir Stände deren bösen Leuthe wegen keine Verbeßerungen in unßern Beschwehrnüssen erlangen kundten und von ihnen, wie gemeldet, alles Gehör bei Ihro Kays. Mayt. unß verschloßen, seynd wir aus solcher unumbgänglicher Nothdurft auf etliche aus ihnen, alß Zerstörer des gemeinen Friedens zu greiffen verursacht worden, und (nachdem wir gewust, daß dieselben, wie auch ihre Gesellen und Mithelffer durch solche der Majestät Briefe und Privilegien Umbstoßung und Bedrägnüsse der Leuthe Ursach zu Unfrieden und Krieg längst gesucht und suchen, und daß sie nit unterlaßen würden, Ihro Kays. Mayt. wieder dieß Königreich zum Krieg zu bewegen) ein Defensions-Werck zu Erhaltung unßerer Freyheiten, Weib, Kind, Haab und Guth anzustellen.

Und ob zwar wir alßbald damahls Ihro Kays. Mayt. solches nach Wien durch ein Schreiben berichtet, daß solche Defension nicht wieder Ihro Kays. Mayt. gesinnet und angestellet sey, sondern zu selbsteigenem Ihro Kays. Mayt. und dieses Königreichs Besten wieder jeden, der Ihro Kays. Mayt. und diesem Königreich Schaden zufügen wolte, und daß wir Stände Ihro Kays. Mayt. getreue Unterthanen verbleiben wolten, dehmüthigst bittende, Ihro Kays. Mayt. geruheten, Sich wieder unß Stände dieses Königreichs zu etwas anders nit zu bereden lassen; Jedoch hat solches abermahl keine statt finden können, sondern dieselben Feinde haben Ihro Kays. Mayt. dahin bewogen, daß Ihro Kays. Mayt. durch große Macht eines feindlichen Kriegs-Volks einen grosen Theil dieses Königreichs verbrennen, ausplündern und viel Dero Inwohner, wie auch die kleinen Kinder unschuldig ermorden und alßo darinnen erschreckliche Tyranny verüben lassen. Und wann förders Gottes Schutz und die von unß angestellete Defension, wie auch die von Ihro Gnaden der Herren Fürsten und Stände in Schlesien Hülffe, sowohl auch der Herren Stände des Marggraff-thums Mähren, deren Kriegsvolk mit dem unßrigen zusammengestoßen, auch andere von Gott hierzu verliehene Mittel und Hülffe nicht gewesen wären, hätten dieselben Feinde schon

längst leicht ihre Boßheit über diesem Königreich und andern umliegenden Ländern gänzlichen vollzogen.

Wann dann dieß feindliche Volck auch nach Ihro Kays. Mayt. tödlichem Abgang in diesem Königreich sich aufgehalten und noch aufhalten thut, auch durch Ihro Königliche Würden, König Ferdinandum von Tag zu Tag sich stärcket vnd gnugsame Tyranny, wo es nur kan, mit Schwerd, Feuer und Raub noch viel ärger alß bey Weyl. Ihro Mayt. Kaysers Matthiae Lebens Zeiten verübet, dieses auch öffentlich reden thut. es sey ihm solches von König Ferdinando zu thun anbefohlen, vnd demnach es keine andere Bezahlung zu hoffen, demselben dieß Königreich gleichsam zu einem Raub übergeben worden, Mit welchem feindlichen Volck nicht allein diesem Königreich und andern incorporirten und umbliegenden Ländern gedrohet, sondern auch albereit in dem Marggraffthumb Mähren dergleichen Tyranny und Grausamkeit verübet wird, und anitzo allen diesen Ländern hoch und viel daran gelegen, daß sie sich sämmtlich in die heilige, lang gewünschte, auch zuvor von Ihro Kays. Mayt. zugelaßene und bewilligte Confoederation begeben, und hernach mit einem gesammten Rath vor diesen vnd andern ihren Feinden sich vorsehen und defendiren möchten: derowegen haben wir Stände des Königreichs Böhemb mit Ihren Gnaden den Herren Ständen des Marggraffthums Mähren, wie auch Ihren Gnaden den Herren Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien und Ständen in Ober- und Nieder-Laußnitz, alß diesem Königreich Böhemb incorporirten Ländern, nicht weniger mit Ihren Gnaden den Herren Ständen des Erzherzogthums Ober- und Nieder-Oesterreich durch eines jeden Landes insonderheit mit genugsamer Vollmacht ansehnlichen Abgesandten solche vollkommene Confoederation und Vereinigung aufgerichtet, dieselbe mit Jurament, auch unsern Siegeln, Handschriften bekräftiget, welche von Wort zu Wort also lautet:

Demnach der Allmächtige Gott, in dessen Händen aller hohen Potentaten und Regenten Herzen stehen, auch alle Veränderungen der Lande herrühren, es alßo gerichtet, daß die Länder Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz, theils aus freyer Gutwilligkeit, theils aus anderen wichtigen Ursachen anfangs zu dem Königreich Böhemb ohne einzige Erblichkeit, so dem Könige hieraus zuwachsen könnte, sich geschlagen und hernacher durch die von damahligem Römischen Kayser und den sämmtlichen Churfürsten des Reichs aufgerichtete Incorporation zusammen verfaßet, auch als treue Mitglieder gegen einander in eine solche Societaet und brüderliche Einigung gesetzt worden, daß man billich der Trennung halber einigen Zweiffel nicht hätte haben sollen, maßen solches alles aus dem Instrumento der angezogenen Incorporation, wie auch aus etzlichen guldenen Bullen, vielen absonderlichen aufgerichteten Pactis und vorgegangenen Handlungen mehr denn genugsam offenbahr, Und aber sich jederzeit friedhäßige Leuthe gefunden, die öfters aus schlechten, liederlichen Ursachen und auch bösen, hochschädlichen Principiis und passionirten Rathschlägen allerhand Mißtrauen, Verbitterungen und Schwierigkeiten gestiftet, Welches

auch diese Lande mit höchstem Schaden erfahren und gedulden müssen, indem es sich nicht allein Anno 1608 ziemlichermaßen zu einer Trennung dieses Corporis ansehen lassen und bey itzigem so betrübten und kümmerlichen Zustande fast dergleichen practiciret werden wollen: Alß haben die obangezogenen sämmtlichen Länder albereit vor etzlichen Jahren einer unvermeidlichen Nothdurft zu seyn erachtet, sich in etwas genauere und zwar solche Verbindnuß einzulaßen, dardurch allen feindseeligen, untreuen Practicanten gesteuert, hingegen gutes, beständiges Vornehmen zwischen der hohen Obrigkeit und den Unterthanen, auch den Ländern unter sich aufgerichtet, alles in ruhigen Wohlstandt gesetzt, gleichmässiger Schutz allen Ländern, Ständen und Einwohnern ohne Unterschied der Religion gehalten, auch in durchgehender Gleichheit die Justiz nach eines jeden Landes habenden Verfaßungen, Freyheiten, Privilegien und wohlhergebrachten Gewohnheiten befördert werden möchte, und daß in allen Nothfällen, sonderlich wo sich dergleichen Turbationes, beydes in Religions- und Regiments-Sachen ferner finden wolten, ein Land dem andern mit desto beständiger Zusammensetzung beistehen könnte.

Zu solchem Ende nun ist bey der nächstverstorbenen Röm. Kays. Mayt. Anno 1611 und hernach bey gehaltenem Landtage zu Budeweiß dergleichen Confoederation unterthänigst gesucht und erhalten und hierzu Anno 1615 der General-Landtag ausgeschrieben worden.

Aldieweilen aber diejenigen, so biß anhero in allen Landen so viel Bedrängnuß und Beschwerd angerichtet und die Verfolgung der Evangelischen Religion euserst fortzustellen sich bemühet, durch ihre geschwinde List so viel böses damahlen gestiftet, daß solch hochnützliches Werck ersitzen bleiben müssen, indeßnen die Länder in diesem kläglichen und erbärmlichen Zustand, wie vor Augen gesetzt worden, alß daß derjenige, so nit eine christliche Condolenz träget und sich dieses weit aussehenden und einig und allein aus Verdrückung der Evangelischen Religion herrührenden Unwesens, dabey albereit Leuthe und Lande ziemlich erschöpfet und viel Landes verwüstet worden, nit treulich anzunehmen begehret, ohne alle Erbarmung seyn und gleichsam ein steinern Herz haben müßte, Dieß Königreich und andere Land aber ohne eyfrige Zusammentrettung ins künftige für dergleichen und mehrerm Unglück nicht wohl gesichert sein können, so haben aus diesen und vielen andern erheblichen und hochwichtigen Ursachen bey dieser gehaltenen General-Zusammenkunft die Evangel. Stände der Länder Böheimen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz sich in nachfolgende Confoederation begeben, solche auch die Herren Stände der Cron Böheimb zwar sämmtlich, die andern Länder aber durch ihre vollmächtige Abgesandte mit einem leiblichen Eyde Innhalts der hernach gesetzten Notul beschworen: Wir N. N. N. N. schwören Gott dem allmächtigen, in unßer und unßer Principalen und aller derselben Nachkommen Seelen, daß wir und Sie alle diese aufgerichtete, beschloßene und von aller Länder Gesandten besiegelte und bekräftigte Unions-Articul in genere, alle Länder ingesammt und ein jedes absonderlich betreffend, nun und zu

allen künftigen Zeiten standhaftig, fest und unverbrüchlich halten und allem und jedem, was darinnen verordnet, aufrecht und treulich nachkommen, auch sich davon keinen Menschen hohes oder niedriges Standes, auch keine Gnad noch Ungnad, Freundschaft noch Feindschafft, Geschenk oder Vertröstung, wie auch durch keine Tractaten und alßo auf keinerley Weg und Weiße, wie Menschenlist solches erdencken könnte, abwenden laßen werden, als ihnen vnd unß Gott helfe etc.

Bezeugen aber darneben vor Gott und der Welt, daß die hochnothwendige christliche Union und Bündnuß niemandem zum unbillichen Verdruck und Nachtheil, sondern allein zu Beförderung Gottes Ehren, zu beständigem Schutz und Rettung eines jeden Landes Privilegien und Freyheiten und dahien angesehen sey, damit die unirte Länder nach ihren Verfaßungen, Privilegiis und Freyheiten regieret, die freye Uebung der Religion Innhalts der Böhmischen und Schlesischen Majest. Briefe haben und auf alle unverhoffte weitere Turbirung ein Land dem andern mit Treuen bey- und zuspringen möge.

1. Demnach aber der Allmächtige hierzu auch seine Gnad und Seegen gebe, weilen diese Confoederation fürnehmlich wegen der Defendirung der Religion angesehen, haben sich die Länder zuförderst dahien geeiniget, daß alle und jede Religions-Verwandten nach Anweisung der Evangelischen Lehr und Bekänntnuß auch ein christliches Leben und Wandel führen, fürsetzliche sündliche Laster, öffentliche Aergernuß, Heucheleyn, es sey wo es wolle, meiden und verhütten, auch darzu auf den Cantzeln fleißig angemahnet und durch die Obrigkeiten mit ernstlicher Straffe angehalten werden solten.

2. Diesemnach so soll Anfangs in diese Confoederation eingeschlossen und derer sich zu gebrauchen haben der König, sofern Er die Privilegia, Majest. Briefe, Concessiones und diese Confoederations-Articul in gnädigster Obacht hält und darnach Sein Regiment anstellen wird, auch in Religions- und Justiz-Sachen allen Landen ohne Unterschied der Religion gleichmäßigen Schutz halten wird.

3. Der König soll mit keinen Jesuiten, außländischen Botschafften, noch Räthen in Sachen die Länder betreffend, nicht Rath halten, auch dergleichen außländische Personen zu vornehmen Officiren und Räthen oder andern Expeditionen, noch zu keinen Rathsstellen oder andern bürgerlichen Aembtern gebrauchen.

4. Und sollen die Jesuiten nun und zu ewigen Zeiten in diese unirte Lande, es sey unter was Praetext oder Orden es immer wolle, nicht eingeführet. Und wo sie oder ihre Discipul noch vorhanden oder heimlicher weiße einschleichen möchten, gäntzlich abgeschafft, derselbe Orden auch, darinnen sich die Jesuiten und ihre Discipul verstecken und befinden werden, seiner Einkommen und Güter verlustig seyn und zu deßelben Landes Defension gezogen und confisciret werden; Dagegen ihre Fundation und Privilegia, sowohl alle und jede, worauß immer beschehene Vorsehungen, so sie entweder bey den Königen oder andern privat Personen expracticiret und auf eines Landtages Relation in die Landtaffel des Königreiches Böheimb de facto einverleibet bekommen, aus der Landtaffel

wiederumb gelöschet und alle ihre Collegia, Gütter, Gefälle und Einkommen dem Land zum Besten anheimfallen.

5. Auch soll in diesen unirten Landen kein neuer Orden über die, so itzo in einem Lande seyn, mehr eingeführet werden.

6. Ingleichen sollen auch die Stiffter, Kirchen, Clöster und derselben Pertinentien, so anjetzo theils öde und verlaßen stehen, theils auch zu Schulen und andern der Evangelischen Gottesdiensten eingerichtet seyn, in der Evangelischen Stände Händen, Gebrauch und Disposition itzo und zu allen Zeiten gelassen werden.

7. Zuförderst aber soll der König die Majestät-Briefe und Concessiones in Religion-Sachen, wie auch die Anno 1609 zwischen den Evangelischen Ständen in Böheimben und Schlesien getroffene und von Königl. Majestät confirmirte Union, auch die zuvor von Weyl. Kayser Matthia hochl. Gedächtnuß Anno 1614 den Landen zugelaßene und hiermit aufgerichtete vnd vollzogene Confoederation sammt deren einverleibten Punckten ad literam ohne einige Restriction oder per Consequentiam zugezogene Deutung cum solenni renuntiatione der in etlichen Consiliis und Geistl. Constitutionibus befindlichen Exception de fide Haereticis non servanda nec non Absolutionis a Juramento cujuscunque confirmiren.

8. Alle Kirchen in den unirten Ländern Böheimben, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlaußnitz in allen Städten, Marcktflecken, Dörffern und allen Orthen, welche Kirchen die Evangelischen anitzo inne haben, sollen nunmehro und zu immerwährenden Zeiten ohne einige Hinderung und Eintrag, wie und von wem solche immer erdacht und auf die Bahn gebracht werden könne oder möge, verbleiben.

9. Es sollen alle diese unirte und confoederirte Länder, so keine absonderliche Majestät-Briefe über das freye Exercitium Religionis haben, alß Mähren, Ober- und Niederlaußnitz, und welche sich zu dieser Capitulation begeben möchten, sich des Böheimbischen und Schlesischen Mayt. Briefes in allen Clauseln, Punckten und Articuln zu Uebung des freyen Religions-Exercitii zu gebrauchen befugt seyn.

10. In allen unirten Landen, auch in allen Städten derselben, sie gehören entweder Ihr Königl. Mayt. oder der Königin, auch aller und jeder geistlichen und weltlichen Obrigkeit zu, ingleichen auf allen Marcktflecken und Dörffern soll das freye Exercitium der Evangelischen Männliches und weibliches Geschlechts Personen nach jedes Landes und Orthes Sprachen und Verfaßungen der Böheimbischen und Augspurgischen Confession, auch Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen und Begräbnuß darzu zu erbauen, wie auch Evangelische Priester und Schulmeister einzusetzen, verstattet und zugelaßnen, auch ein jeder in seiner Kirchen die alten Ceremonien seinem christlichen Gewissen und Gottes Wort nach zu behalten oder fahren zu lassen befugt seyn. Hergegen aber umb beßerer Einigkeit und Verhüttung allerhand Schwierigkeiten und Verbitterungen das Schmähen und alle Personalia von den Cantzeln und sonsten bey allerseits Religions-Verwandten gäntzlich und bey Straffe der Remotion ab officiis verbothen seyn.

11. Ingleichen sollen in diesen unirten Landen keine Stifter oder Beneficia, es seyen Bißthümber, Abteyen, Commenden, Probsteyen, Prälaturen oder dergleichen hinführo den Außländischen, sondern bloß und allein denen Eingebohrenen deren zur Cron Böheimben gehörigen Länder, alß welche für frembde nicht zu achten, conferiret und über diese Stifter oder Beneficia, die sie anitzo haben, hinführo keine mehr auf Land-Güttern, weder vom Könige noch jemands andern gestiftet werden.

12. Alle Röm. Catholische in allen unirten Landen sollen Juramento allen Ständen eines jedweden Landes sich obligat machen, wieder den ertheilten Majest.-Brief und Vergleichungen wegen des freyen Exercitii Religionis nichts zu thun, noch vorzunehmen, mit ausdrücklichen Renunciationen der in etlichen Consiliis und geistlichen Constitutionibus befindlichen Exception de haereticis non servanda Fide, nec non Absolutionis a Juramento, sowohl anderer Concilien, Statuten, Ordnungen und Aussatzungen, so dem Mayt. Brief zuwieder.

13. Kein Röm. Catholischer soll, wie zu den hohen, also auch zu den niedern Aembtern, ingleichen in Städten zu den bürgerlichen Aembtern nicht gebrauchet werden, er obligire sich denn zuvor bey Leistung der Ambtpflicht solenni Juramento, die Majest.-Brief, Uniones und insonderheit diese Capitulation zu halten cum renunciatione, wie im 7. und 12. Artieul begriffen.

14. Kein Röm. Catholischer Standt vom höchsten bis zum niedrigsten soll in denen unirten Ländern, da sie vorhanden, geduldet werden, der sich nicht ebenermaßen zu den Religions-Concessionen und Unionen, fürnehmlich aber zu dieser Verfaßung obligat mache, mit obiger im 7. und 12. Articul angezogenen Renunciation.

15. Es soll sich auch in allen diesen unirten Landen kein Röm. Catholischer hohen und niedern Geistlichen Standes unterstehen, unter einem Praetext, wie solcher herfürgesucht werden möchte, den Loci ordinarium oder eine Jurisdiction über die Evangelischen in Geistlichen, noch weniger aber in weltlichen Sachen zu gebrauchen.

16. In Böheimben sollen die Aembter mit Evangelischen Personen ins künftige besetzt werden. Der Obriste Burggraff, der Obriste Cantzler, beyde Burggraffen zu Carlstein, Obriste Landschreiber, Cämmerer, der Prager Schloßhauptmann, Obriste Müntz-Meister und beyde Hoffe-Richter; In Mähren: Der Landeshauptmann, Obriste Land-Cämmerer, Unter-Cämmerer, Obriste Landschreiber; In Schlesien: der Oberhauptmann, wie auch alle Hauptleuthe und Cantzler in den Erbfürstenthümben; In Ober- und Nieder-Laußnitz: Beyde Landvoigte, auch Landes- vnd Amtshauptleuthe und Land-Richter.

17. Und damit qualificirte Personen zu obgedachten hohen und Landes-Aembtern gebrauchet werden mögen, soll allenthalben die Denomination gewißer Personen in jedem Lande den Ständen, die Confirmation aber dem Könige zustehen, und was Böheimb und Mähren betrifft, von einem jedweden Stande, welchem nun ein Amt zuständig, ohne Impediment und Verhindernuß des andern Standes zu einem jeden Amt vier Personen benannt

und aus denselben von dem Könige eine Persohn erwehlet und zum Amt confirmiret werden; Jedoch daß solches, was diese Benennung der Ambts-Persohnen in Böheimb und Mähren betrifft, den Herren Fürsten und Ständen in Schlesien, sowohl den Land-Ständen aus Ober-Laußnitz an ihren Concessionibus und Privilegiis unnachtheilig seye.

18. In denen Städten in allen unirten Landen, da die Rath-Stellen mit Röm. Catholischen nur allein biß dato besetzt, die sollen hinführo zu künftigen Zeiten dieselben Rath-Stellen halb mit Röm. Catholischen und halb mit Evangelischen ersetzt werden, doch daß die fürnehmste Persohnen, als der Primas oder in andern Landen, da kein Primas ist, die Bürgermeister der Evangelischen Religion zugethan und wohl qualificirte Persohnen seyn.

19. Wegen der 3 Präger und andern Städte in Böheimben, Schlesien und Mähren, Ober- und Niederlaußnitz, da die Menge der Evangelischen zu finden, sollen die Raths-Stellen allein mit Evangelischen Persohnen jetzt und zu ewigen Zeiten ersetzt werden.

20. Zu dem Ende sollen alle Privilegia und Kauff-Briefe und dergleichen, so zu Unterdrückung der Evangelischen ausgebracht worden, oder zu diesem End und Zweck gerichtet, wie zu Budweiß, Pilsen, in Mähren fast in allen Königlichen Städten, in Schlesien Oppeln, Rattibohr und andern Orthen, in Ober-Laußnitz Wittingau, Bernstadt, Ostritz, Hennersdorff unter dem Königsholtz, gantz null und nichtig seyn, an welchen Orthen aber die Evangelischen unter den Catholischen zu befinden, soll ihnen gleicher Schutz gehalten werden.

21. Die Evangelischen soll man keiner Orthen in allen unirten Ländern von Aembtern, auch von Bürger- und Meister-Rechten umb der Religion willen absetzen, sondern beyderseits Religions-Verwandten gleiche Commercia, Handthierung und Handlung freygelassen und verstattet werden, Und da einige Obrigkeit das Bürger- und Meister-Recht verwiedern wolte, soll es bey derselben auch ferner nicht gesucht, sondern von dem Standt, Amt, hohen Obrigkeit des Orthes, oder den verordneten Defensoren des Landes gegeben und die Leuthe darüber geschützt werden. Die Präger aber und andere freye Städte des dritten Standes im Königreich Böheimb sollen bey ihren Freyheiten wegen Annehmung zum Bürger-Recht verbleiben.

22. Und weil diese Länder, alß Böheimb, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlaußnitz keine Erbländer seyn, sondern auf freyer Wahl bestehen, auch theils sich aus bloser Gutwilligkeit hierzu geschlagen, so soll kein König Sich unterstehen, etwas in Praejudicium hiervon zu disponiren.

23. So soll ins künftige bey Lebzeiten eines regierenden Königs kein anderer designiret, vielweniger zum Könige erwehlet oder gecrönet werden, es sey denn, daß es die unirten Länder selbst vor eine Noth erachten und begehrten würden.

24. Die Juramenta sollen auch künftig bloß und allein auf den König und keinen Erben gerichtet werden, und weil der König den vorgehenden Landen, alß Böheimben und Mähren, sich durch ein Jurament verbündlich machet, alß soll solches hinführo gleicher-

gestalt mit den nachfolgenden Landen, alß Schlesien, Ober- und Niederlaußnitz, ehe und zuvor die Landeshuldigung geschicht, gehalten werden.

25. Die neulicher Zeit wegen des Königreichs Böheimb und deßelben incorporirten Länder hinter derselben Wust und Willen aufgerichtete Pacta mit dem Hauß Spanien, und was dergleichen mehr seyn möchte, sind zwar an ihm selbst null und nichtig, werden aber hiermit cassiret und aufgehoben.

26. Es sollen auch nun und zu ewigen Zeiten alle Consilia, so das ganze Corpus angehen, und sonderlich wenn ein König zu Böheimb erwehlet werden soll, gesammt gehalten und ohne Anwesenheit aller Länder, alß Böheimben, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz keine Proposition angehört, noch weniger was darauf votiret werden. Es wäre dann, daß ein Land, aus hochwichtigen, hochdringenden Ursachen nicht erscheinen könnte; auf solchen Fall sollen die andern anwesenden Lande nichts destoweniger mit Election des Königs fortzufahren und zu beschlüßen Macht haben; Deme denn die Abwesenden nichts weniger beyzutreten und Folge zu leisten verbunden seyn sollen.

27. Und wenn ein König erwehlet werden sollte, sollen hierzu die unten benannten Defensores des Königreichs Böheimben einen General-Landtag den Ständen dieses Königreichs, item den Ständen des Marggraffthums Mähren, den Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien, auch Ober- und Niederlaußnitz außschreiben und auf das Prager Schloß benennen.

28. Wie nun den Herren Ständen in Böheimben, wenn es zur Wahl eines neuen Königs solte kommen, das Jus vocandi zugelaßen, alßo sollen sie auch hernach bei der Zusammenkunft aller Länder proponiren und dabey allezeit einen Herrn nominiren und vorschlagen und darauff das erste Votum haben, darnach die Herren Stände in Mähren das andere, die Herren Fürsten und Stände in Schlesien das dritte, die Oberlaußnitzer das vierde, die Niederlaußnitzer das fünfte, die Herren Stände in Böheimben das sechste und alßo das votum conclusivum. Wenn es sich aber wieder Verhoffen begebe, daß paria vota gemachet würden und durch wichtige Motiven solche nicht geändert und ratihabiret werden könnten, alßdann und auf solch äusersten Fall soll per Sortem der Schluß gemacht werden und die Länder dabei gäntzlich acquiesciren.

29. Wenn nun ein König diese Confoederation confirmiret und nach derselben das Regiment anstelle, soll Er sich dieser folgenden General-Defension in allen Nothfällen, jedoch mit Rath der Länder wieder alle Feinde und Wiederwärtige zu gebrauchen haben.

30. Solte aber wieder alles Verhoffen ein König dannoch wieder die Religions-Concessiones, Uniones, auch diese aufgerichtete Verfaßung was attentiren, so diesem allen zuwieder, alßo daß die Länder zu der Defension gedrungen würden, Auf solchen Fall sollen alle Stände dieser unirten Königreiche und Provinzien ipso facto ihrer gethanen Pflicht loß und ledig seyn und dieses, was sie hernach fürnehmen werden, zu einiger Beleidigung der Königlichen Hoheit und Majestät nit angezogen oder gedeutet werden.

31. Es soll aber auch der König nicht befugt seyn, ohne der Länder Einwilligung einen Krieg anzufangen, auch keine Werbung anzustellen, weniger frembdes Volck in diese Länder einzuführen, noch einige Guarnisonen ins Land und Städte einzulegen, oder jemandem den Lauff, Durchzug, Musterung- oder Abdank-Platz zu verstatten.

32. Ferner soll auch der König nicht Macht haben, in einigem unirten Lande Castella oder Festungen ohne der Länder Consens oder Einwilligung zu bauen.

33. Ingleichen soll der König auch auf kein unirtes Land förder und zu ewigen Zeiten ohne derselbigen Einwilligung einige Schuld machen und die Stände und Städte zu keiner Bürgschaft dringen.

34. So viel nun die Bestellung des Regiments betrifft, weil, wie oben im 16. Articul außgesetzet, der Obriste Cantzler Evangelischer Religion seyn solle, Alßo sollen alle Länder, wie vor alters bey der Böheimischen Canzelleÿ verbleiben, Jedoch daß mit den Vice-Canzlern und Secretarien gehalten werde, wie bey eines jedes Landes Erinnerung zu befinden, da auch der Böheimischen Cammer halben fernere Erklärung zu vernehmen seyn wird.

35. Insonderheit, dieweil vermög alter Gewohnheit der obriste Cantzler des Königreichs Böheimen bey Ihr Königl. Mayt. Hoffe stetiges seyn und bleiben soll und schuldig ist, damit aus der Böheimischen Hoff-Canzley keine Befehliche, sowohl im Nahmen Ihr Königl. Mayt., alß auch jemand anders, wer der immer wäre, wißendlich ausgefertiget werden, die da wieder die Majest.-Briefe, Lands-Ordnung, Rechte, Freyheiten, althergebrachte Gewohnheiten und Gebräuche oder Satzungen, wie auch alles dasjenige, darnach sich die incorporirten Länder reguliren und richten, einigerley weiße lauffen, und da auch etwas dergleichen ergiene, daß es doch vor unkräftig und ungültig gehalten werden solle, alß soll es nachmahlen dabey verbleiben und solche zuvor nie gewesene, ungewöhnliche, wieder sich selbst lauffende, unnöthige, zu verkleiner- und Verschmählerung der Länder und eines jedweden habenden und eingeführten Rechts, Freyheiten und Gewohnheiten gereichende Befehliche gar nicht gemacht, noch angenommen werden. Entgegen sollen diejenigen Schreiben, welche in Ihrer Königl. Mayt. Nahmen an die Stände dieser confoederirten Länder, oder an das Land-Recht, oder Einwohner insgesammt oder absonderlich fürnehmlich aus der Böheimischen Canzelleÿ gethan werden, mit solchem Glimpf, mäßig- und Bescheidenheit, wie bey Zeiten der vorgewesten Böheimischen Könige Christlöblicher Gedächtnuß im Brauch gehalten worden, hinführo ohne deren zu Nahegehung oder unnöthige Bedrohung der Ungnaden geschehen und ergehen.

36. Kein Obrister Officier des Königreichs Böheimb oder sonst jemand in selbem Königreich soll befugt seyn, wieder einen Einwohner des Margraffthums Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlaußnitz umb einigerley Sache willen, die da die Mährischen, Schlesischen, beyde Laußnitzischen Rechte angehen möchte, Repressalia zu gebrauchen, oder sonst einiger Thätigkeit sich zu unterstehen, Wie ingleichen die incorporirten Länder gegen

dem Königreich Böheimb zu thun auch nicht befugt seyn, sondern ein jedwedes confoederirtes Land bey seinen Rechten gelaßen und nach deßelben Land-Ordnung, Proceß und Aussatz in- und nicht ausserhalb desselben Landes verfahren werden.

37. So sollen auch von itzt an und zu künftigen ewigen Zeiten alle und jede Erbschaffen aus einem jeden unirten Lande in das andere, alß aus Böheimb in das Marggraffthumb Mähren, ins Land Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz und aus diesen wiederumb in Böheimb, und also wie gemeldet reciprocé aus einem Lande ins andere seinen rechtmäsig Erben von Land und Städten, denen solche Erbschaffen zustehen, ohne Verweigerung außgefoglet werden.

38. In Böheimb, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlaußnitz soll kein Unterthan ohne Fürweisung eines Loßbriefes oder Kundschaft auf- und angenommen, auf Abforderung aber solche [solchen?] Persohnen aus einem Lande in das andere ohne Entgeldt gefolget werden.

39. Und weil die Evocationes den Ländern zu sonderm Gravamini gereicht, so soll keiner aus den Einwohnern des Marggraffthums Mähren, des Landes Schlesien und beyder Laußnitz im Nahmen Ihro Königl. Mayt. aus der Böheimbischen Canzley auf solche Maaß und Weiße, daß solches unter einigerley Buß und Strafe muste gehalten werden, erforderet werden. Sondern da jemand aus den Einwohnern der confoederirten Länder aus erheblichen, wichtigen und genugsamen Ursachen je solte und müste zu erfordern seyn, soll der oder dieselben aufs ehesten als möglich wiederumb abgefertiget und erlaßen und über 14 Tage lang nicht aufgehalten werden, sondern nach Ausgang solcher Zeit auch ohne Antwort sich nach Hauße ohne Besorgung einiger Straff und Ungnade zu begeben unverschrencket seyn.

40. Gegen einem jeglichen aber aus allen freyen [dreyen?] Ständen, der sich auf solches Erfordern einstellet, soll gebührlich Ansehen und Bescheidenheit im Reden und Fürtrag der Ursachen seiner Erforderung gehalten und gebraucht und ein jedweder, hohes und niedriges Standes, zeitlich fürgelaßen und vor Außgang der gemeldeten vierzehn Tage expediret, oder je auf eine andere Zeit verabscheidet und darneben verstattet werden, daß der oder dieselben Erforderte einen oder mehr gute Freunde zum Beystand mit sich nehmen, welche mit und neben ihnen, da ihnen was fürgetragen würde, anhören, was darauff zu antwortten, einrathen und seinetwegen die Nothdurfft anbringen und reden mögen.

41. Und wiewohl wieder diejenigen, welche zum rechten angeseßen, keine Commissiones in Ihro Königl. Nahmen in Rechts-Sachen aus der Böheimbischen Canzelley ins Marggraffthumb Mähren, ins Land Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz billig ausgehen sollen, Jedoch da sich solches zuträge und von Ihro Kays. Mayt. etwann eine Commission aus gewißen Ursachen in die confoederirten Länder ausgeschrieben und angeordnet würde, sollen keine andere Persohnen, alß eines jeden Landes Einwohner zu Commissarien benennet, auch außer desselbigen Landes die Commission an andere Orthe oder Lande nicht verrichtet werden.

42. Wie denn auch kein Einwohner der incorporirten Länder gezwungen seyn soll, sich dergleichen Commission zu unterwerffen, sondern dafern er sich hierzu nicht gutwillig verstehen wolte, in seinem Gefallen und Willen stehen, ob er solche Commission annehmen, oder für sein ordentliches Recht sich ziehen und berufen wolle, bey welchem ein jeder soll gelassen werden.

43. Es soll auch in die Böhmeische Canzelle keine Klage der Einwohner oder Untertanen der Marggrafschaft Mähren, des Landes Schlesien und beyder Laußnitz angenommen oder einige Befehlich darauf oder derentwegen ausgefolget, sondern der Sachen Klagen und die Beschwehr jedes Landes Einwohner an deßelben Orths ordentliche Obrigkeit remittirt und in das Ordinarium Judicium zurückgewiesen werden.

44. Kein Königlicher Befehl, der entweder mit Unbewust des Königs oder in Ihro Mayt. Nahmen ausgangen und sich zu Verhinderung oder Verkleinerung der Stände von Land und Städten in den confoederirten Ländern Rechten, Freyheiten und Ordnungen ziehen thäte, soll künftig aus keiner Expedition ausgegeben werden, auch die Stände nicht schuldig seyn, solchem Befehlich gnügen zu thun, oder nachzuleben.

45. Und obwohl die Evangelischen in obberührten Landen allein diese Confoederation und Defension schlüßen, so sollen doch die Röm. Catholischen Stände und Stiffter, wenn sie sich obgesetztermaßen zu den Majest.-Briefen und Religions-Concessionen auch dieser Union obligat machen und ruhig, friedlich, ohne Anstiftung böser Practiquen wieder die Evangelischen leben, gleichfalß hierinnen begriffen und des Schutzes wieder ihre und unsere Feinde sich zu gebrauchen haben.

46. Diese Confoederation der Länder und die aufgerichtete General-Defension soll in folgenden Fällen gebrauchet werden: Wenn von den Zusagungen, Privilegien, Mayt. Briefen, Confirmationibus und alle deme, was versprochen worden, abgewichen und darwieder was angeordnet würde.

47. Wenn auch die Ober- und Unter-Officierer dieser Confoederation gemäß nicht bestellt und ersetzt werden wolten.

48. Wieder die Röm. Catholischen Stände und Stiffter, auch wieder diejenigen Personen, die zu Landes und bürgerlichen Aembtern sollen gebrauchet werden, die sich zu Haltung der Maj. Briefe und Religions-Concessionen nicht obligiren und der in etlichen Consiliis und Geistlichen Constitutionibus befindlichen Exception in puncto de fide haereticis non servanda et de absolutione a Juramentis nicht renunciren wollen.

49. Wann ein Obrister und Land-Officier, auch sonst jemand, sowohl aufm Land als bey den Städten, insonderheit Bürgermeister, Primas und Raths-Personen sich ferner unterstehen wolten, wieder die Evangelische Religion was zu praticiren, oder wenn die Röm. Catholischen die Evangelischen zu ihren Processionen und anderen ihren Religions-Exercitien zuwiederlauffenden Ceremonien, mit waserley Prätext oder fürgeben es immer geschehe, zwingen wolten.

50. Wenn man auch die freye Zusammenkünften der Evangelischen, auch der vorgesetzten Defensoren dieser Confoederation per directum sive indirectum zu hindern sich unterfangen wolte.

51. Oder da sich jemand diese Confoederation zu trennen oder anzufechten anmaßen würde.

52. Wenn sich auch ein Land nachmahlß von dieser Confoederation abziehen, oder in Nothfällen die andern verlaßen und alßo diesem allen, was hiermit geschlossen wird, nicht wücklich nachsetzen wolte, so sollen die andern confoederirten Länder dasjenige Land, so sich entbrechen will, wieder zurecht bringen; Die Schäden und Unkosten aber, darin die andern Länder gesetzt würden, soll dieses abfällige Land allein zu tragen und gut zu machen schuldig seyn, auch mit Hülff der sämmtlichen unirten Länder dazu gehalten werden.

53. Wenn auch jemand, wer der auch seye, dieser confoederirten Lande eines feindlichen angreifen und anfallen wolte, wieder denselben, wie auch wieder alle die in obberührten Punkten begriffenen Personen soll die General-Defension gebraucht werden.

54. Wenn in künftig, es sey der König oder wer der auch wäre, jemanden aus den unirten Landen wegen deßen, was in dieser Defension vorgegangen, bedrängen und denselben etwann einen andern Prätext geben wolte.

55. Damit aber auch alles in einer gewissen Verfaßung bestehe, haben sich die Länder Böheimb, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlausnitz zusammén auf ewige Zeit verbunden, bey einander fest vnd standhaft zu halten, in allen Nothfällen auch dieser Confoederation gemäß vor einen Mann zu stehen, Guth, Blut und alles das äuserste bey einander zuzusetzen.

56. Doch sollen alle diese unirte und sonderlich die zur Cron Böheimben gehörige Länder itzo und ins künftige für anders nicht, als für treue Mitglieder gegen einander geachtet, genennet und gehalten werden und außer der Präcedenz der Länder, wie solches von alters hergebracht, ein Land über das andere keiner Superioritaet sich anzumaßen haben.

57. So soll auch kein Land das andere und in demselben ein Stand den andern an seinen habenden Rechten, Freyheiten, Landes-Verfaßungen und Privilegien bedrängen, sondern ganz unbirret laßen.

58. Und so soll und will auch kein Land unter diesen Confoederirten nun und zu ewigen Zeiten nichts attentiren oder fürnehmen, das im allerwenigsten dieser Confoederation oder Defension zuwieder.

59. Weil auch der höchsten Nothdurft, daß ein jedes Land seine gewisse Defensores habe, sollen von einem Lande dem andern dieselben inner 3 Monaths Zeit notificiret werden, die sollen in einem jeden Land mit einem sonderbahren Jurament verbunden werden, alßo:

Ich N. N. gelobe und schwöhre Gott, dem Allmächtigen, daß ich in diesem mir von den

Herren Evangelischen Ständen anvertrauten Amt dem Vaterlande und den andern unirten Königreichen und Landen zum Besten treue und gewehr seyn, alles das, was vorlauffen wird, was diese Confoederations-Capitulation in allen Clauseln in sich hält und begreifft, fleißig in acht nehmen, auch in treuen einrathen helffen und darob seyn, damit deroselben allenthalben würcklichen nachgelebet werde, mich auch von diesem allen nicht abwenden lassen, weder Gnad noch Ugnad, Geschenck noch Vertröstung, Freundschaft noch Feindschafft, sondern beständig bei dem Vaterlande halten und verharren, und was in Consiliis und sonsten vorlauffe, niemandem offenbahren und vertrauen, sondern mit mir in die Gruben nehmen wolle, Alß mir Gott helffe.

60. Wenn auch einer abstirbet, soll zum allerehesten, alß es nach eines jedes Landes Gelegenheit geschehen kann oder mag, die Stelle ersetzt und den andern Defensoribus in den confoederirten Landen alßbald notificiret werden.

61. Und diese Defensores sollen sich nach eines jeden Landes absonderlich ihnen ertheilten Instruction verhalten und jährlich, wenn es der Nothdurfft, an einem gewissen Orth zusammen kommen und Rath halten.

62. Wenn nun Gravamina an einem Orthe sich erregen wolten, sollen die Persohnen, welche die Beschwehr betreffen, solche den Defensoribus an einem jeden Orthe andeuten, dieselben sollen Rath halten, wie solchem abzuhelfen, vnd wofern sie es vor nothwendig befinden werden, solches alßobald an den König oder seine Stadthalter in einem jedweden Land gelangen lassen und der König denselben von Zeit der bescheineten Ueberantwortung inner sechs Wochen abhelffen.

63. Wenn aber solche in gedachter Zeit nicht erlediget würden und sie es auch für sich alleine beyzulegen nicht vermöchten, sollen sie es den gesamten Ständen in jedem Land fürtragen und dieselben gleichfalß allen Fleiß anwenden, damit solchem abgeholfen werde.

64. Wenn aber dieselben durch bequeme Mittel die Sachen nicht vertragen oder denselben Rath schaffen könnten, sollen sie es hernach an die Herren Defensores der sämmtlichen Confoederirten Länder gelangen lassen, die sollen an einem gewissen Orth zusammen kommen und Rath halten, wie aufs glimpflichste diesem Wesen zu begegnen und alßdann das Land, so Rath suchet, bescheiden.

65. Es sollen die Böhembischen Defensores das Jus vocandi derer aus den andern vereinigten Ländern Defensoren haben, wie mit mehrern der 67. Articul solches erklären wird, und soll weder vom Könige, noch jemandem andern ihnen solcher Zusammenkünften halber keine Inhibition oder einige Verhindernüs geschehen, der Orth aber der Zusammenkunft soll seyn Prag, oder welcher Orth nach Gelegenheit der Zeit und Gefahr am gelegesten und bequemsten.

66. Wann nun die Sachen zur Defension gelangen solten, werden die sämmtlichen Herren Defensoren in Treuen einrathen und das Werck befördern helffen.

67. Es sollen aber alßdann die Defensores dieses Landes, das sich der Defension gebrauchen muß, die Direction auch das Jus vocandi reliquos haben.

68. Ehe und zuvor aber eine Sache zur Defension kommet, sollen alle mensch- und mögliche Mittel aller Orthe ordentlich, glimpflich und mit Bescheidenheit vor die Hand genommen werden.

69. Es soll auch keinem Land frey gelaßen werden, ohne vorgehenden Rath und Einwilligung der unirten Länder und Mitglieder sich zu einigen Extremis zu begeben.

70. Was nun die General-Defension anlangt, da haben sich die Länder Böheimben, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlaußnitz deßen geeiniget, daß ein Land dem andern mit denen Hülffen, wie sie solche einander hiermit versprechen, in allen begeebenen Nothfällen unaussetzlich und ohne Tergiversation bey- und zuspringen wolle.

71. Vnd weil der Nothdurft ist, daß ein jedes Land unter sich selbsten in einer gewissen Verfaßung sey, damit die andern Länder wißen, wie sie sich in der Noth auf einander verlaßen, und wen sie hierbey ersuchen müßten: Alß soll ein jedes Land seine eigene Verfaßung aufs beste und schleunigste befördern und alßdann, was geschloßen worden, den andern Ländern innerhalb 6 Monathen zuschicken.

72. Und nachdem es auch schwehr, mit geworbenem Volck außzukommen, soll ein jedes Land für sich dahien bedacht seyn, wie die Unterthanen zu Roß und Fuß zwar, sowohl in Dörffern alß in Städten zur Uebung gebracht werden möchten, Damit man allemahl zum Nachdruck ein geübtes Volck im Lande habe. Die Waffen aber der Pauern sollen der Obrigkeit in Verwahrung zu behalten und nur zur Uebung ihnen herausgegeben werden.

73. Und weil ein jedes Land den Modum, wie es zur Uebung gelangen solle, auch wo die Unkosten herzunehmen, nach seiner Gelegenheit selbsten wird zu befinden wißen, soll derselbe hiermit einem jeden Lande frey gestellet seyn; Jedoch daß jährlich denen Defensoribus aller Länder von einem und andern schriftlicher Bericht zugeschickt werde, wie weit man in der Uebung fortkommen, und auf was Modum an einem jeden Orth solche an- und fortgestellet wird.

74. Was nun den General-Succurs betrifft, so hat sich Böheimb in der Quota, damit sie den andern Ländern in Nothfällen und zwar von dem ersten Zuschreiben inner 4 Wochen (welche Frist bei andern Ländern auch inne gehalten werden soll) zuspringen will, dahien erklähret:

75. Alß gegen Mähren 1000 zu Roß und 3000 zu Fuß, Gegen Schlesien 1000 zu Roß und 3000 zu Fuß, Gegen Ober-Laußnitz 150 zu Roß und 300 zu Fuß, Gegen Nieder-Laußnitz 100 zu Roß und 200 zu Fuß.

76. Mähren hat sich erklähret gegen Böheimben auch auf 1000 zu Roß und 3000 zu Fuß, Gegen Schlesien 1000 zu Roß und 3000 zu Fuß, Gegen Ober-Laußnitz 150 zu Roß und 300 zu Fuß, Gegen Nieder-Laußnitz 100 zu Roß und 200 zu Fuß.

77. Schlesien hat sich erklähret gegen Böheimb auf 1000 zu Roß und 3000 zu Fuß, Gegen Mähren 1000 zu Roß und 3000 zu Fuß, Gegen Ober-Laußnitz 150 zu Roß und 300 zu Fuß, Gegen Nieder-Laußnitz 100 zu Roß und 200 zu Fuß.

78. Ober-Laußnitz hat sich erklähret gegen Böheimb 150 zu Roß und 300 zu Fuß, Gegen Mähren 150 zu Roß und 300 zu Fuß, Gegen Schlesien 150 zu Roß und 300 zu Fuß, Gegen Nieder-Laußnitz auf 100 zu Roß und 200 zu Fuß.

79. Nieder-Laußnitz hat sich erklähret gegen Böheimb 100 zu Roß und 200 zu Fuß, Gegen Mähren 100 zu Roß und 200 zu Fuß, Gegen Schlesien 100 zu Roß und 200 zu Fuß, Gegen Ober-Laußnitz 100 zu Roß und 200 zu Fuß.

80. Wenn aber die Gefahr und Noth dergestalt überhand nehmen wolte, daß die obgesetzten Hülffen nicht erklecklich, soll alßdann ein jedes Land aufs äußerste sich anzugreifen und dem Bedrängten Land aufs ehesten als möglich zuzuspringen schuldig seyn.

81. Hierauf haben sich die unirten Lande entschloßen, einen General zu erwehlen, aber dieweil auf eine Zeit 2 oder 3 Lande können zugleich feindlich angegriffen werden, Damit nun alle Länder auf begebende Ein- und Nothfälle mit einem tüchtigen Haupt versehen, so soll ein jedes Land einen erfahrenen General-Lieutenant bestellen. Da nun eines oder mehr Länder zu einer Zeit feindlich angefochten würden, so soll auf solchen Fall deselben Landes General-Obrist-Lieutenant das Commando so lange, biß der General Selbst persönlich angelanget, führen, alßdann soll er obgemeldtes Generals Commando gewärtig und gehorsam seyn.

82. Da es sich aber begebe, daß aller Länder Kriegs-Volck in einem Land zusammen käme, so soll zwar der General im Nahmen aller andern Länder commandiren, aber die andern General-Officiers und Befehlshaber sollen ihre Stellen, wie die Länder solche unter einander in der Praecedenz von altersher üblichen hergebracht, observiren und einer dem andern succediren und nachfolgen.

83. Wann aber mehr dann ein Land wolte feindlich angefallen werden, soll nicht allein daßelbe Land seine Hülffen zurück halten, oder da solche albereit fortgeschickt, dieselbe zum Theil oder gantz wiederumb abfordern, sondern die andern Länder, so die Gefahr nicht haben, mit einem Theil der Hülffe dem einen, mit dem übrigen dem andern Lande zuspringen, nachdem die Noth und Gefahr groß seyn wird.

84. Ingleichen wenn in dreyen oder mehr Orthen ein Feind einbrechen wolte, sollen diejenige, welche keine Gefahr haben, ihre Hülffen in drey und mehr Theilen abtheilen und den Bedrängten Ländern succurriren, jedoch nachdem die Gefahr groß oder schlecht, soll auch die Proportion der Hülffe seyn.

85. Und wenn es dazu kommen möchte, daß ein Land dem andern mit der Hülffe zu ziehen müste, so soll das Land, welches in Gefahr stünde und in welchem das Kriegs-Volck gehalten werden soll, das Commando über alles Kriegs-Volck in Abwesen des General-

Lieutenant, wie es im heil. Röm. Reich in dergleichen Fällen gebräuchlich ist, so lang und fern haben, alß der Krieg in selbigem Lande währen thut.

86. Es soll auch ein jedes Land darauf bedacht seyn, wie es in Zeiten von allerhand Munition in Vorrath schaffe, und was ein jedes Land jährlich erzeuget, solches soll den Defensoribus aller Länder, doch sub fide silentii zugeschrieben werden.

87. Weil auch keine Defension ohne Geld und Verlag kan angestellet und erhalten werden, alß sollen Anfangs alle gutwillige Contributiones an Bier-Geldern und andern so lang darzu gebraucht und genommen werden, biß man einen geruhigen Friedstand erlangt, weil doch der König von den Taffel-Güttern in Böheimb und andern seinen eigenthümblichen Landen die Hoffhaltung wohl führen kann.

88. Die Stiffter, welche sich nicht derogestalt, wie oben Art. 12 unter andern außgesetzt worden, zu den Mayt. Briefen mit der specificirten Renunciation obligat machen wollen, solle man einziehen und die Einkommen zur Defension gebrauchen.

89. Die Ständt und hohen Stiffter aber, alß Bischöfe und dergleichen, die sich gleichfälß zu Haltung der Mayt. Briefe cum Renunciatione ut supra nicht obligiren wollen, soll man für keine Stände ferner halten, auch zu keiner Session kommen lassen.

90. Und da sich nun ein solcher Standt den Schlüßen wiedersetzen wolte, soll er mit Zuthat der unirten Länder zu Haltung derselben gebracht werden.

91. Welches auch mit den andern Ständten und Mitgliedern eines jeden Landes absonderlichen Fürstenthums und Orths alßo, wie itzt von den hohen Ständen gesetzt, soll gehalten werden.

92. Das übrige würde durch Contributiones erhoben werden müssen, dabey aber nicht allein auf die Defension zu sehen seyn, sondern auch, wie man jährlich einen Vorrath von Geld sammle.

93. Und soll von solchem gesammelten Gelde ohne aller confoederirten Länder Vorwissen und Einwilligung nichts an andere Orthe außer dieser Defension angewendet und verwilliget werden.

94. Wenn die Defensores aus allen Ländern jährlich zusammen kommen, sollen Sie auch von der Cassa, wie von andern zur Defension gehörigen obspecificirten Sachen einander verträulichen sub fide silentii berichten.

95. Sonsten weßen Sich die Stände eines oder des andern Landes bey den Land-Tägen, Fürsten-Tägen und Zusammenkünften der Länder einmal entschlüßen, und was Sie dem König auf die Proposition zur Antwort geben und verwilligen, dabey soll es allemahl endlich verbleiben und nichts darwieder repliciret werden. Oder da auch einige Replicirung geschehe, dasselbe die Stände anzunehmen nicht schuldig, sondern von einander zu ziehen und zu verreisen befugt seyn. Wofern auch nach ihrem Hinwegreisen von den übrigen etwas geschlossen würde, sollen die andern demselben Satisfaction zu leisten gar nicht verpflichtet stehen.

96. Es soll auch kein Landtag über 14 Tage währen, es sey denn, daß die Stände selbst dem gemeinen Wesen zum besten deßßen eine Nothdurft erkennen würden.

97. Dasjenige, was wegen den Personen und treulosen Kindern des Vaterlandes die Stände in Böheimben bey der nechstverwichenen Zusammenkunfft beschloßen, daß eines Theils derselben nicht im Lande, und die andern in keinen Aembtern gelitten werden sollen,

98. Ingleichen was die Stände der confoederirten Länder deßhalb itzo und künfftig beschlußen möchten, soll Innhalts angenommenen Beschlußes effectuirt werden und bey solchem Schluß verbleiben.

99. Endlich soll bey nächstkünfftigem Landtage erwogen und zu End gebracht werden, in waßerley gestalt die Erbvereinigung mit Ihren Churfürstlichen Gnaden und andern umbliegenden Ländern erneuert werden solle.

100. Und diese vorhergesetzte Confoederations Capitulation soll einem jeden Lande an seiner Verfaßung, Privilegien, Freyheiten, Rechten, Statuten und allen wohlhergebrachten Gewohnheiten allerdings unschädlich und unnachtheilig seyn.

Zu Urkund deßßen hat der Außschuß der obangeregten Stände in Böheimb und der andern Länder anwesende Gesandten Ihre Secret und Insiegel aufgedruckt und mit eigenen Händen sich unterschrieben.

Actum aufm Prager Schloß bey öffentlich gehaltener General-Zusammenkunfft aller obangezogenen Länder, den 31. Tag Monaths July im 1619. Jahre.

## Zusammenkunft der Defensoren

am 21. October.

Ausschreiben des Oberlandeshauptmanns vom 4. October.

(Provinzial-Archiv.)

Vnsere freundliche Dienste etc. zuvor. Hochgeborner Fürst etc. Welchergestalt bei der in Prag gehaltenen General-Zusammenschickung der zu Böhaimb gehörigen Länder die Stände vnd vollmächtigen Gesandten aus vnwiedertreiblichen vrsachen die vnvormeidliche Resolution nehmen müssen, daß den Ländern keineswegs rathsam, noch gegen der posteritet verantwortlich, bei dem vorigen Regiment zu verbleiben, sondern zu einer neuen Königlichen wahl geschritten und zu einem künftigen Haupt, König vnd Herrn vermittels der Länder freyheiten einhellig erwehlet vnd den Landen fürgestellet worden der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst, Herr Friedrich, Pfalcz Graf beim Rhein, des heil. Röm. Reiches Ercztruchsas und Churfürst, Herzog in Bayern, Graf zu Veldencz vnd Spanhaimb etc. solches auch also von den Herren Fürsten vnd Ständen Augsp. Confession bei nechstgehaltenem Fürstentage in Breßlaw ratificiret vnd angenommen worden, ist E. Lbd. vnverborgen. Wenn dann für gut angesehen worden, daß solche notgedrängte Abtretung von dem alten Regiment, als auch die neue Königliche wahl bey allen Ständen von den Canczeln öffentlich abgekündigt vnd publiciret, nicht weniger auch das volck zu wahrer bußfertigkeit, dancksagung vnd gebet für benedey- vnd prosperirung des newangehenden Regiments, erhalt- vnd fortflanzung der wahren allein seeligmachenden Religion vnd wiederbringung eines fritsamen zustandes ermahnnet vnd angehalten werde: Alß zweifeln wir nicht, das E. Lbd. solches in dero Land vnd Fürstenthumb numehr mit ehestem ins werk zu stellen, Ihnen angelegen sein lassen werden<sup>1)</sup>.

Vnd weil E. Lbd. auch wißend, daß dieselben zur handhabung der Lande Confoederation neben andern Ständen zu einem Defensor verordnet vnd zu erster der Defensorum

<sup>1)</sup> Nach einer Bemerkung des Liegnitzer Copialbuchs, dem dieses Schreiben entnommen, erfolgte die Publication in den Kirchen der Stadt Liegnitz am 13. October.

Zusammenkunft der 21. d. M. Octobris, doch abends zuvor in Breßlaw einzukommen bestimmet worden: Also ist vnser anmahnen, für dero Person freundliches ersuchen, E. Lbd. wolle auf solche zeit zu Breßlaw bey solcher Zusammenkunft sich einstellen, für allen dingen die zu solchem Ambte außgesetzte Aydespflicht ablegen und neben den andern Ständen die erheischende notdurft befördern helffen etc. Datum Brieg, den 4. Octobris 1619.

Von Gottes gnaden Johann Christian,

Herzog in Schlesien etc.

Dem Hochgeborenen Fürsten etc. Herrn George Rudolphen,  
Herczoge in Schlesien zur Liegnicz vnd Brieg.

### Jurament

zum Defensorn Amtb.

(Provinzial-Archiv.)

Ich N. N. globe vnd schwere Got dem Almächtigen, das Ich in diesem mir von den Herren Evangelischen Ständen anvertraweten Ambte dem Vaterlande vnd den andern unirten Königreichen vnd Landen zum besten trew vnd gewehr sein, alles das, was furlauffen wird, was diese Confoederations Capitulation in allen Puncten vnd Clausulen in sich helt vnd begreiffet, fleißig in acht nehmen, auch in trewen einrathen helffen vnd darob sein, damit derselben allenthalben würcklich nachgelebet werde, mich auch von diesem allen nicht abwenden lassen, weder genade noch vngenade, geschenck noch vertröstung, freundschaft noch feindschaft, sondern beständig bey dem Vaterland halten vnd verharren, vnd was in consiliis vnd sonstem vorlauft, niemandem offenbaren noch vertrawen, sondern mit mir in die gruben nehmen wolle. Alß mir Gott helffe.

Dieß Jurament haben geleistet: Ihre Fürstl. Gd. Herzog Johann Christian zur Liegnicz vnd Brieg, Oberster Haubtmann in Ober vnd Nieder Schlesien; I. F. G. Herczog George Rudolph zur Liegnicz vnd Brieg; I. F. G. Herczog Heinrich Wenczel zu Münsterberg vnd Oelsen; Anstat I. F. G. Marggrafe Johann Georgens zu Jägerndorf deroselben geheimer Raht vnd Haubtmann des Fürstenthums Jägerndorf, Herr Hartwich von Stütten auf Pommerschwicz, Roßnicz etc.; Anstat vnd im nahmen I. F. G. Herczog Carl Friedrichs zu Münsterberg vnd Oelsen deroselben anwesende Rähte Herr Hanß von Marschall auf Schmolecz, Hoferichter zur Oelsen vnd Herr D. Georg Gerhard, Canzler.

Außm Herrnstand: Herr Joachim Malzahn, Freyherr von Wartenberg vnd Penezelin, auf Militsch vnd Freyhan; Anstat Herr Hanß Vlrich Schaf Gotsches, Freyherrn auf Trachenberg, Herrn auf Kinast, Greifenstein vnd Kämnicz deroselben anwesende Rähte: Herr Nicol von Niebelshicz auf Labschicz vnd Kalden Brünnicz, Haubtmann der freyen Herrschaft Trachenberg; Herr D. Laurentius Freytag, Trachenbergischer Canezler.

Aus den Erbfürstenthümbern vnd Erstlich:

Aus den Fürstenthümbern Schweidnicz vnd Jawer: Herr Caspar von Warnßdorf auf Gießmannsdorf, Landeshaubtmann der Fürstenthüber Schweidnitz vnd Jawer vnd deßen Adjunct Herr Friedrich von Gelhorn auf Peterßwaldaw, Rogau vnd Weigelßdorf, Landeß Eltester derselben Fürstenthüber, Welcher zwar zu diesem mahle nit zur stellen gewesen, auch seines theils, weil der landtag noch nicht für sich gegangen, nit deputiret gewesen, aber doch vom Herrn Haubtmann angegeben worden, das Er beim Ober-Ambt sein Jurament ablegen wolte.

Aus dem Fürstenthumb Grossenglogau: Herr Hanß von Loß vnd Simsen auf Gramschiez vnd Trebitsch,

Verweser des Fürstenthums Großenglogaw; Herr Hanß von Schönaich, Freyherr auf Carolat, Beuten etc., so auch zwar deputirt, aber zu diesem mahl nit erschienen, sondern angegeben worden, das Er sich ehests e'nsteilen vnd das Jurament ablegen wolte.

Aus den Fürstenthümbern Oppeln vnd Rattibor: Herr Andreas Kochtiezki, Freyherr auf Kosel, Ambtsverwalter solcher beiden Fürstenthümer, vnd Herr Hänß von Buchta auf Buschina vnd Domeczko etc.

Aus dem Fürstenthumb Sagan: Herr Wenzel von Zedlicz auf Schönaw, Zirus vnd Quariez, Haubtmann, vnd Herr Philipp von Vnruhe auf Ober vnd Nieder Gorb, Landesbestelleter solcher Fürstenthümer.

Aus dem Fürstenthumb Münsterberg: Herr Niclas von Burghauß vnd Stolez, Freyherr auf Jonßdorf, Verweser des Fürstenthums Münsterberg; Herr Achatius vón Näfe und Buchelßdorf, auf Raudniez vnd Raschdorff etc.

Aus dem Fürstenthumb Breßlaw: Herr Adam Dobschütz auf Silmenaw, Haubtmann des Fürstenthums Breßlaw, vnd Herr Ernst von Grütscsreiber auf Stabelwicz.

Aus den Städten: Herr Hanß Wirth, Rahtsverwandter zur Schweidnicz, weil Er aber mit in der absendung zum newen König, sol Er das Jurament noch ablegen. Die andern beide haben es für dißmahl nit geleistet, als Herr Elias Held, Stadschreiber zum Guhraw; Herr Nicol Leuthert, Rahtsverwandter zu Franckstein<sup>1)</sup>.

### Jurament

**Auf die Capitularen zu Breßlaw<sup>2)</sup>.**

(Provinzial-Archiv.)

Ich N. schwere Got dem Almächtigen, das Ich alle vnd iede zwischen denen zur Cron Böhmb gehörigen Landen bey jüngst gehaltener deren Zusammenkunft aufm Prager Schloß aufgerichtete, beschloßene vnd von aller Länder Gesandten besiegelte vnd mit Ayd bekräftigte Vnionsarticul in genere alle Länder insgesamt vnd ein iedes Amt absonderlich betreffend, nun vnd zu künftigen zeiten standhaftig, fest vnd vnverbrüchlich halten vnd allem vnd iedem, was darinnen verordnet, aufrecht vnd trewlich nachkommen, insonderheit aber ruhig vnd friedlich vnd ohne anstiftung einiger bösen Prakticken wieder die Evangelischen leben, auch wieder die ertheiletten Majestetbriefe vnd Concessiones vber dem freyen Religionsexercitio nichts thun oder fürnehmen, mich auch darinnen keinen menschen hohes noch niedrigen Standes, keine genade noch vngenade, freundschaft noch feindschaft, geschenk noch vertröstung, wie auch durch keine tractaten, noch auch einige absolution a juramento, oder einige Geistliche Constitution, oder Concilien Decret de haereticis non servanda fide, als deren Exceptionen vnd behelfen allen vnd ieden vnd wie Sie dero gleichen erdacht werden mögen, Ich hiermit für iczt vnd inskünftig kräftig rēnuncire, vnd

1) Hiezu macht das Copialbuch folgende Bemerkung: Auf diesen tag seind nun zwar auch vermöge vorigen Fürstentagsbeschlusses zu beschwerung der Confoederation erfordert worden: Ihre Fürstl. Durchl. Erczherezog Carol zu Oesterreich, Bischof zu Brixen vnd Breßlaw, Wie auch I. F. Gd. Herzog Carol zu Troppaw, vnd dann Herr Carl Hannibal, Burggraf zu Dohnaw, Herr auf Wartenberg etc. Weil Sie aber alle außer Landes gewesen vnd man nicht wißen können, ob Ihnen auch in dieser enge der zeit die citationes zukommen, Ist geschlossen worden, das Sie vom Ober Ambte anderwerts gefordert werden sollen.

2) Diesen Eid legten nach dem Liegnitzer Copialbuche die später verzeichneten Capitularen nach Uebergabe der Vollmachten am 22. October auf dem Rathhaues ab. Ueber die Vorgänge bei vnd vor diesem Act ist der schon erwähnte Aufsatz des Herausgebers im VIII. Bd. der Zeitschrift S. 282 u. folg. zu vergleichen.

mich also auf keinerlei weg vnd weise, wie menschenlist solches erdenken könnte, abwenden lassen werde, vnd dieses alles bey der von Got vnd Weltlichen rechten außgesetzten straffe des meinaydes, auch verlust meiner beneficien, haab, guttes vnd vermögens, so Ich im Lande Schlesien haben möge, so dem gemeinen Lande durch derogleichen nichthaltung anheim gefallen sein sol. Alß mir Got helfe etc.

Von Capitularen sind auf diesen tag zur stelle gewesen vnd haben geschworen: Herr Nielas Troilo von Lest, Decanus, Herr Sebastian Hartman von Königsheim, Archidiaconus, Herr Christoph von Strachwicz, Cantor, Herr Casparus Doß etc., Herr Petrus Gebawer etc., Herr Martinus Kolßdorf, Suffraganeus etc., Herr Fridericus Berghius etc., Herr Sigismundus Seifrid, Herr Sylvester Waibelius etc.

### A n t w o r t

vom Königlichen Ober Amt an den Bischof zur Neyß, d. d. 29. October 1619.

(Provinzial-Archiv.)

P. P. Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürst, freundlicher, geliebter Herr Ohaimb, Bruder vnd Gevatter. E. Lbd. freundlichen zu berichten sollen Wir nicht vmbgehen, das E. Lbd. an Vnß de dato Warschaw vom 17. diecz außgefertigtes schreiben Vnß gleich bey deren verwichener tagen in Breßlau gehaltenen zusammenkunft derer im Lande verordneten Defensoren wol behändigt worden, welches Wir nicht vnterlassen mögen, Ihnen nach anleitung deßen begriefs vnd erheischenden sonderbaren notdurft gebührend zu communiciren.

Wie Sie nun daraus verstanden, das E. Lbd. von Ihnen die einquartirung des kriegsvolcks in der Stad Neyß, als auch die vnmittelbare erforderang der Thum Capitul zu St. Johann vnd heiligen Creucz in Breßlaw zu ablegung des Juraments vf der Länder Capitulation beschwerlichen fürkommen. Also ist Ihnen nicht wenig zu gemüt gegangen, das eben dieses gegen Ihnen mit deromaßen vnverhofter anzüglichkeit geantet werden wolle, weßen nicht allein Sie nach gelegenheit der iczigen schwierigen gezeiten vnd vf einstimmige allgemeine resolution aller zu Böhaimb gehörigen Länder so wenig vmbgang haben, als sich solcher resolution zuwieder bey einiger singularitet erhalten oder mainteniren können, Sondern was auch in E. Lbd. abwesenheit vnd vngewißheit deren wiederzurückkunft anders keinesweges zu dirigiren vnd anzustellen gewesen, da man nit in einer gancz gefährlichen vngewißheit vnd täglich zunehmendem mißtrauen mit den Römisch Catholischen in diesem Lande noch lenger verharren wollen, so aber den Herren Fürsten vnd Ständen laut der angezogenen capitulation gegen den andern Landen keinesweges verantwortlich sein mögen, vnd ob sie sich auch E. Lbd. anerbietens, ob accommodirung des Neyßischen Religionswesens dabey nicht vnbillich erindert, Sind sie doch hingegen auch in zuvorsicht gestanden vnd noch, E. Lbd. nicht weniger bey sich bewegen werden, wie viel derogleichen tractaten vergeblich von Ihnen gepflogen, wie wol in den andern Landen den Königen

selbst nicht geschehen, Sie E. Lbd. außm wege gehalten vnd von Ihren offenbaren erlangten Rechten blos vnd allein zu E. Lbd. vnd deren hohen Hauses observantz mit großer geduld vnd vmbs besten willen gewichen vnd es doch zu nichts zuvorläßigem bringen mögen, Insonderheit aber vnd fürnemlich, wie sich die iczigen geschwinden zeiten indeßen so vnversehens alterirt, das es numehr zu andern vnd zwar solchen mitteln gediegen, welche entlich beide Ehrwürdige Thum Capitul selber (als denen zuwieder Ihrem gewißen nichts zugemuttet, solcher fahl auch deutlich außgezogen worden,) für gut, löblich, erfreulich vnd zu wiederbringung gutten, friedlichen vernehmens vnd alter vertrewlichkeit ganz bequem öffentlich erkannt<sup>1)</sup> vnd bekannt vnd darauf nicht weniger von den Evangelischen Ständen in schucz vnd alle aufrechte liebe vnd trew auf vnd angenommen worden.

Welchem allem nach auch die herren Fürsten vnd Stände in deme, was die Stad Neyß belanget, sich zu E. Lbd. nachmal gänzlich versehen, das E. Lbd. Sie bey diesen geferlichen leuften, da gleichwol Ihnen teglich zu allerhand nachdenken occasion an die hand kombt, gar nicht verdencken werden, das sie sich, sowol für das gemeine Vaterland, als auch dem Bistumb selbst zum besten derselben haben versichern, alsdann auch sonstn sich eczlichermaßen in deme verhalten müssen, was numehr im ganczen Königreich Böhaimb vnd den incorporirten Landen pro lege publica vnd fundamentali zu wiederbringung eines dermaleinst bestendigen ruh- vnd friedestandes, niemanden aber zu einiger vnbillichen verdrückung angenommen worden vnd gegen den andern Landen anders nicht zu verantworten stehet, Welches, wie es die bey geregter zusammenkunft anwesende Stände bey den Sachen erwogen, also E. Lbd. Wir hierbei wohlmeinentlich vnerinnert nicht laßen sollen, deren Wir iederzeit zu angenehmer gewierigkeit vnd diensterweisung so befließt als geneigt.

Datum Brieg, den 29. Octobris Anno 1619.

Von Gottes Gnaden Johann Christian.

### S c h r e i b e n

vom Bischofe zu Breßlaw an den Oberlandeshauptmann, d. d. 17. October 1619<sup>2)</sup>.

(Provinzial-Archiv.)

P. P. Hochgeborener Fürst, freundlicher, geliebter Ohaimb, Bruder vnd Gevatter. Wir haben aus Vnsers hohen Capituls zu Breßlaw Vnß anhero beygefertigtem bericht, wie ingleichem von Vnseren Rähten gancz schmercztlich vernehmen müssen, welchermaßen von

<sup>1)</sup> Nach einer Notiz bei Buckisch erklärte der Archidiaconus des Domecapitels Hartmann vor der Eidesleistung: da die Conföderation keinen andern Zweck habe, als zwischen beiden Religions-Verwandten gutes Vertrauen zu erhalten, alles Mißtrauen bei Seite zu setzen und Friede und Einigkeit zu stiften, so hätte ein jeder von ihnen befunden, daß sie solchen Eid mit gutem Gewissen thun, denselben auch gar wohl verantworten könnten.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei Londorp I., 845.

E. Lbd. bemeltes Capitul zu ablegung eines Aydes der Böhaimbischen capitulation halber von Ober Ambtswegen erfordert vnd bald hernach in Vnsere Fürstliche residentz Stad Neiß ein fänlein Knechte eingeleget worden. Ob Wir Vnß nun wol, sowol von E. Lbd. als den anderen Fürsten vnd Ständen des Landes Schlesien kein anderes einbilden laßen, dann das Sie Vnserm die gancze Zeit vber erkanten vnd hinforder continuirlich offenem, trew vnd wolmeinendem gemüt gleichmäßige gegenseczung vnd gedancken anerzeigen würden, Bevorab weil E. Lbd. vnenfallen sein wird, wie Wir Vnß auf der Herren Fürsten vnd Stände samentliches ansuchen ohngeachtet des zerrütlichen zustandes, darin Wir Vnß niemalu geflochten, wegen eines gebürlichen vergleichs des Neißnischen wesens beides schrift-, als jüngsthin durch Vnsern Hofe Canzler mündlich den Herren Fürsten vnd Ständen zu ehren vnd dem Lande zu erweißlicher satisfaction anerkleret vnd erboten, auch im vbrigen an Vnß nichts erwinden haben laßen, was irgend dem gemeinen Vaterlande zum besten sich ereignet: Also ist Vnß dagegen gleichwol sehr befremdet fürkommen, daß Vnser Capitul vnd vntergebenes standhaftiges Collegium zu etwas von E. Lbd. wolte vnmittelbar angehalten werden, davon Wir als der erste Landes Stand die wenigste wißenschaft erlanget, weniger Vnsere zum Fürstentag abgeordnete zu dergleichen schlüß oder rahtschlag, so gleichwol statum publicum zum höchsten concerniret, begrüst noch gebraucht worden<sup>1)</sup>), zumahl E. Lbd. gute wißenschaft tragen, das den Capitularen ohne Vnser wißen vnd wollen, sowol als anderer Fürsten vnd Stände communiteten sich in ichtwas einzulaßen nit gebühre, Daß es also nit allein den gemeinen Landesverfaßungen, der Stände freyheiten vnd vhralten vbligkeiten zuwieder gleich scheinen, sondern Vnß auch ein schweres nachdencken an andern orten erwecken thut, daß die Soldaten zugleich mit E. Lbd. schreiben in Vnser Stad, da Wir Got lob noch von keiner so großen noht daselbst wißen, eingeführet worden.

Wann Wir dann, wie oben berührt, Vnß vmb das Land Schlesien eines beßern vertrawens verdient zu haben, besonders aber zu E. Lbd. aller freund- vnd brüderlichen gewierigkeit versichert zu sein vermeinen: Alß ersuchen E. Lbd. Wir hiermit freundbrüderlichen, dieselbe Vns mit dergleichen vnmittelbaren Ober-Ambts-Anschaffungen vber Vnser Haubt Capitul verschonen vnd in Vnserer abwesenheit Vnß, als dem ersten vnd bey dem Lande getrew haltenden, vngtrenneten Stande keine nachtheilige vorgrief von Ober-Ambts vnd aller billigkeit wegen wiederfahren, sondern Vnß mit E. Lbd. vnd denen gesamten Herren Fürsten vnd Ständen in bestendigem ruhigen glimpf, vernehmen vnd veranlaßung erhalten vnd verbleiben laßen. Daß gereicht zu gemeinem besten vnd gleich-

<sup>1)</sup> Da die bischöflichen Gesandten früher jede Beteiligung an der Gesandtschaft der Stände nach Prag abgelehnt hatten, konnten sie auch nicht zur Berathschlagung über die Resultate dieser Gesandtschaft zugezogen werden. An der übrigen Thätigkeit des letzten Fürstentages hatten sie thätig Theil genommen.

schuldigkeit, Vnd Wir verbleiben E. Lbd. zu freundbrüderlichen diensten befießen. Geben Warschaw, den 17. Octobris Anno 1619.

Carl, von Gottes gnaden Erczherczog zu Oesterreich, Herczog zu Burgund, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister deutschen Ordens in Deutsch- vnd Welschen Landen, Bischof zu Brixen vnd Breßlaw, Grafe zu Tyrol.

E. Lbd. threwer vnd dienstwilliger Oheimb, Bruder vnd Gevatter bis in den Dott Carl.

#### Die Neißer an die Defensoren.

(Buckisch, Religions-Acten lib. IV., cap. XIV., membr. 1.<sup>1)</sup>)

Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürsten u.s.w. Obwol die Herren Fürsten und Stände bei nechstgehaltener Zusammenkunft in Breßlau uns armen und eylft Jahr lang wegen der Religion hochbedrängten Versicherung gethan, es sollte nicht weniger alß den andern Innwohnern des Landes Schlesien unßern Gravaminibus würcklich abgeholfen werden, allein daß wir unß gar ein kleines gedulden solten, wie dann auf solche gnädige und großgünstige Vertröstung, auch mit der Herren Fürsten und Stände Secretis bekraftigten und unß ertheilten Assecuration albereit gleichsam ein Praeambulum und Anfang gemacht worden, Sintemahlen nun die Herren Fürsten und Stände unß zu desto beßerm Schutz und Stärckung der geschöpfsten Hoffnung derer geworbene Soldaten anhero nach der Neyß legen laßen, jedoch und weilen der Sohn Gottes Selbst spricht: Suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan: Alß haben wir nicht unbillich zu seyn erachtet, den Herren Fürsten und Ständen unßer hochbedrängtes Anliegen nochmahlen durch dieses Memorial zu erfrischen, nicht zweiffelnde (weilen in dem 8. Artickel der Confoederation des Königreichs Böhemb und der incorporirten Länder außdrücklich caviret und gesetzt worden, es sollte der neue König confirmiren, damit alle Kirchen-Concessiones und Privilegia in den unirten Ländern, welche die Evangelischen anjetzo innen halten und besitzen, ihnen zu immerwehrenden Zeiten ohne einige Verhinderung und Eintrag verbleiben sollen), es werden nun gewißlich die Herren Fürsten und Stände vor des neuen Königs Ankunft in Schlesien die vielfältig gnädige und großgünstige unß ertheilte Vertröstung wegen Kirchen, Schulen, Begräbnüß [erfüllen] und was deme anhängig, sowohl des Meister- und Bürger-Rechts eine solche Ordnung machen, deren wir unß zu erfreuen haben werden.

Damit aber unß umb so viel desto füglicher möchte geholfen werden, sollten den Herren Fürsten wir in unterthänigem Gehorsamb nicht verhalten, was es mit den Kirchen zur Neyß vor eine Beschaffenheit habe, alß nehmlich, daß die Kirch zu St. Jacob vor alters

<sup>1)</sup> Eine Antwort auf dies undatierte, aber in den October fallende Schreiben hat sich nicht vorgefunden.

von der Gemeinen Stadt und dem gantzen Lande ohne einige Hülf und Beyschub der geistlichen erbauet worden, wie dann auch in der alten Stadt die Kirchen St. Johannis und Mariae in Rosis genannt, der Gemeine in der alten Stadt zuständig und Pfarr-Kirchen gewesen. Auch wird in der Kirchen Mariae in Rosis des Jahres nicht mehr denn einmahl in der Kirchweyhe eine Predigt gehalten, sonsten stehet sie gantz ledig. Die zu St. Johannis aber besingen die Dohmherren durch die Vicarios, welche ihr Collegium vor alters von Ottmachau nacher Neyß transferiret, die Pfarr-Kirche eingenommen und die bißhero inne gehalten haben, da sie doch eigentlich der Gemeine in der alten Stadt Pfarr-Kirche ist, Welches auch bey Lebens Zeiten des Bischoffs Martini geklaget worden.

Aus diesem unterthänigen Bericht werden die Herren Fürsten und Stände sonder zweiffel umb so viel desto leichter nachzusinnen haben, auf welchem Weg unß am füglichsten könnte gerathen werden, bevoraus, weil anjetzo leyder, Gott erbarme es! viel Exempel der umbliegenden Städte, so durch Feuersbrunst verdorben, vor Augen schweben, deren Inwohner das ihrige nicht haben retten können, ob sie schon zur Stelle gewesen, was sollte dann mit unß armen Leuthen geschehen, da sich etwann auß Gottes Verhängnuß ein solcher Fall begeben sollte und wir etwann in abgelegenen Orthen unßers Gottesdiensts abwartten müsten und nicht zur Stelle seyn könnten? Welches die Herren Fürsten und Stände verhoffentlich auch in gnädige und großgünstige Consideration ziehen werden.

Weilen aber die Confoederation im 18. Artickel expreße vermag, daß in den unirten Ländern, da die Raths-Stellen mit Röm. Catholischen nur allein biß dato besetzt worden, hinführö und in künftigen Zeiten dieselben Raths-Stellen halb mit Röm. Catholischen und halb mit Evangelischen sollen ersetzt werden, doch daß die vornehmste Persohnen, alß der Primas oder Bürger-Meister, der Evangelischen Religion sollen zugethan seyn, alß wollen wir gleichfalß der unfehlbahren Hoffnung leben, sintemahl solche mutatio und Aenderung der Raths-Stellen fürnehmlich dahien gerichtet, damit die Evangelischen umb so viel desto beßern Schutz haben, auch beyderley Religions-Verwandten ohne Respect und Affection die liebe Justitia aequa Lance möchte ertheilet werden, daß auch in diesem Punct in gnädiger Erwegung, das auf jetzo bevorstehenden Tag Martini bey unß zur Neyß die Raths-Chur gehalten wird, die Herren Fürsten und Stände gnädig und großgünstig so eine Moderation treffen werden, damit der gantzen Stadt und Gemeine Wohlstandt, Fried und Einigkeit möchte fortgeplantzt werden. Beynebst sollen den Herren Fürsten und Ständen wir auch in unterthänigem Gehorsamb nicht bergen, daß bey unß zur Neyß weit eine grösere Menge der Evangelischen alß der Röm. Catholischen zu befinden, ob vielleicht die Herren Fürsten und Stände deren Consilia und Rathschläge auch auf den 19. Artickel der Confoederation wegen der Raths-Stellen und anderer Stadt-Aembter lencken wolten.

Endlich können wir aus christlicher Pflicht auch nicht vorüber, bey den Herren Fürsten und Ständen in unterthänigstem Gehorsamb auch wegen des zur Unschuld entleibten

Hanß Buchßes Wittib und Kinder Anregung zu thun, damit denselbigen ein Testimonium innocentiae ihres respective Mannes und Vatern gnädig und großgünstig möchte ertheilet werden.

Thun unß hierauff in unterthänigem Gehorsamb zu der Herren Fürsten und Stände gnädigen und großgünstigen, nun lang gewünschten und vertrösteten Hülff und Beförderung empfehlen. Dessen wird Gott der allmächtige den Herren Fürsten und Ständen ein reicher Belohner seyn, und wir wollen solche ruhmwürdige Wohlthat die Zeit unßers Lebens in unterthänigem Gehorsamb hinwiederumb bestens Vermögens verschulden.

Unterthänige, gehorsame

N. N. Gemeinde der Augspurgischen Confession zur Neyß.

### S c h r e i b e n

des Oberlandeshauptmanns an die böhmischen Directoren vom 4. October 1619.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. XII., memb. 5.)

Wir haben nit umbgehen sollen, die Herren und Euch hiermit zu berichten, demnach sich nunmehr der in Breßlau gehaltene und durch den gantzen Monath September verlängerte Fürsten-Tag geendiget und die sämmtlichen Herren Fürsten und Stände Augspurgischer Confession vngeschachtet vieler eingestreueten Difficultäten über der neuen königlichen Wahl und deren gäntzlichen Approbation und Ratificirung sich allerdings geeiniget, daß sie zu vorstehender der Länder Absendung zu der neu erwählten königlichen Würden wegen des Landes Schlesien vermocht und deputiret: die wohlgeborenen Herrn, unsere besonders guten Freunde, den Gestrengen, Ehrenvesten, Ehrbahren, weisen, unsern besonders lieben Herrn Hannß Ulrich Schaffgotsch, genannt von und auf Kynast, Greiffenstein und Kemnitz, Freyherrn zu Trachenberg, Herrn zu Praußnitz, Schmiedeberg, Waldau und Rauschke etc. Albrecht von Rohr und Steinseiffersdorff, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landesbestallten, und Johann Wirthen, des Raths zu Schweidnitz, und es dahien gerichtet, daß sie den 18. dieß Monaths zu Brandeyß zusammenstoßen und folgenden Tages sich mit einander in Prag einstellen werden, Welchem anhängig dann auch zwar die Herren Fürsten und Stände dahien vorgesonnen, weil Sie die Nachrichtung, daß Ihr königl. Würden desto angenehmer seyn würde, so bey solcher Absendung Sich eine Erlauchte Fürstliche Persohn aus den Landen befinden sollte, solches auch ohne daß dem gantzen Lande zu Erhebung vorstehender Capitulation desto fürträglicher erachtet, daß Sie in eventum, wann es alßo für gut gehalten und bey dieser Absendung einer Fürstl. Persohn die principal Commission wegen aller Länder insgemein aufgetragen und alßo eine Stelle deren Stande gemäß gegönnt werden könnte, den hochgebohrnen Fürsten, unsern geliebten Vettern, Brudern und Gevattern, Herrn Heinrich Wentzel, Herzogen zu Münsterberg in Schlesien, zur Oelß, Graffen zu

Glatz, Herrn auf Sternberg und Jaischwitz etc. hierzu vermocht und erbethen, so Sr. Liebden unß auf solche Art bewilliget. Wann unß aber nicht bewust, was die Herren und Ihr hierinnen gesinnt seyn möchten, haben wir solches zu deren Erwegenß und Gefallen stellen, auch beynebenst erwarten wollen, ob noch für der Gesandten Aufbruch die Herren und Ihr ihre Meynung unß hiervon zu erkennen geben wolten<sup>1)</sup>.

Und wiewohl auch gedachter Gesandten Fortzug was ehender angestellt werden können, ist es doch für unnöthig erachtet worden, weil der Herren und Euer Directions-Cantzley-Verwandter erst den 30. September mit der Instruction von Breßlaw nacher Ober-Laußnitz abgereiset und dannenhero leicht zu vermuthen, daß die Laußnitzischen Gesandten für dem 18. dieß nit wohl in Prag würden anzulangen vermögen. Welches wir den Herren und Euch zu mehrerer Nachricht anzufügen nit unterlassen sollen, denen wir mit Freundschaft, günstigem und gnädigem Willen zu allem guten jederzeit geneigt. Datum Brief den 4. October 1619.

Johann Christian.

### S c h r e i b e n

der Herren Directoren in Böhemb an das Königl. Ober Amtb, d. d. 4. October 1619.

(Provinzial-Archiv.)

P. P. Gnädiger Fürst vnd Herr. Wiewol wir gar nicht zweifeln, die löblichen Herren Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder Schlesien werden numehr nach alreit verfloßenem Termin Ihre deputirte Herren Gesandten zu Ihrer Königl. Mayt., Vnßerm gnädigsten erwehleten König vnd Herrn, schon auf die Reise anhero vermocht vnd abgefertiget haben, Jedoch sollen vnd können E. F. G. Wir dißmahl vnterdienst- vnd gehorsamlich nicht verhalten, das höschstermelter Königlichen Mayt. auf deroselben gnädigste resolution, so Sie Vnß heut ingeheim anvertrawen laßen, Wir vnterhäniest zuentboten haben, das Vnsere der gesambten Länder Gesandte eigentlich vnd praeceise auf den 15. diß Monats gewißlichen in der Stad Eger ankommen sollen. Dieweil dann dieser angesetzte tag vnfelbarlich inngehalten vnd gar nicht prolongiret werden mus: So ersuchen E. F. G. Wir dienstliches vnd gehorsames fleißes hiemit, Sie geruben solche beförderung zu thun, das wo ie vber verhoffen die Herren Gesandten noch nicht von dannen aufgebrochen weren, Sie keinen tag

<sup>1)</sup> Die böhmischen und mährischen Stände ließen dem Herzog den durch die Uebernahme der „Principal-Commission“ bedingten Vortritt nicht; darum blieb derselbe zurück und nahm erst später mit jenen Gesandten und dem noch besonders zugeordneten Oelsnischen Rathe und Kanzler Dr. Gerhard an den Krönungs-Feierlichkeiten in Prag Theil. Das Schreiben der böhmischen Directoren, worin diese Weigerung enthalten war, hat sich nicht erhalten; nur durch eine Notiz des Liegnitzer Copialbuchs erhalten wir hiervon Kunde.

oder stund mehr seumen, sondern alle verhindernus außm wege seczen vnd fleiß anwenden wolten, damit Sie vf ermelten 15. diß mit vnd neben den Vnserigen vnd denen Herren Mährischen Gesandten in der Stad Eger, (Sie nehmen gleich den weg Ihrer beliebung nach zu, wo Sie wollen) gewis anlangen vnd also außer Gottes gewalt an dieser legation kein seumnis geschehen möge. Welches Wir den Herren Ständen beyder Marggraftümber Ober vnd Nieder Laußnicz gleichfals durch eilende boten insinuiren lassen. Demnach auch Wir einen general Landtag mit allen diesen der Cron Böhaimb incorporirten Landen auf den 27. dieses Monats, geliebts Got, zu halten außgeschrieben haben, Vnß darauf eines gewißen tages zur Königlichen Crönung miteinander zu vergleichen, sintemal Wir, Got lob, nun guttermaßen, doch in hoher geheim versichert sein, das Ihre Königl. Mayt. vmb dieselbe zeit gewißlichen in der Person alhier sein werden, So ersuchen vnd bieten E. F. G. Wir ferner dinst- vnd gehorsamlich, dieselbe geruhien, bei den hoch vnd wolgedachten Herren Fürsten vnd Ständen es dahin zu mitteln, das auf benenten tag den 27. hujus anderweit dero fürnehme Gesandten mit plenipotenz anhiero erscheinen, der alßdann angestellten Crönung beywohnen vnd also mit beystand des Allmechtigen das fürhabende gute werck glücklich vnd ansehenlich beschließen helffen mögen, daß gewißen versehens, solche beide legationes zu den praefigirten Terminen vnfehlbar in loco sein vnd keines theiles daran einig saumsal vorgehen werde, Wie E. F. G. der höchsten notdurft zu sein, hochverständig wol erachten, auch die vrsachen, worumben die obige legation eben auf Eger vnd beide auf die angesetzte tage dirigiret, ingeheim verbleiben lassen werden. Vnd Wir sein E. F. G. zu angenehmen, auch gehorsamen diensten iederzeit bereit. Datum Prag den 4. Octobris Anno 1619.

E. F. G. dienstbefließene, gehorsame

N. N. N. von allen dreyen Evangelischen Herren Ständen des Königreichs  
Böhaimb verordnete Directores vnd Land Räthe aufm Prager Schloß.

### S c h r e i b e n

des Königs Siegismund III. von Polen an die schlesischen Fürsten und Stände vom 18. October 1619.

(Provinzial-Archiv.)

Sigismundus III. Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Massoviae, Samogitiae, Livoniaeque etc. nec non Suecorum, Gottorum Vandolorumque haereditarius Rex.

Illustres, Magnifici, Generosi, Nobiles et Spectabiles Amici & vicini, grātē nobis dilecti. Postquam de funestae rebellionis facibus in Regno Bohemiae quorundam temeritate incensis anno superiori nuncium accepissemus, venit nobis subito in mentem subvereri, ne eadem

quoque contagione Vicina Silesia comprehendenderetur et in arma contra legitimum Principem versa volens vidensque ultrò sibi non mediocria accerseret pericula. Qua de re cum ad Illustrates & Generositates vestras aliquoties literas nostras diligenter perscriberemus, quibus pro vicinitate et conjunctionibus pactisque atque foederibus pacem tranquillitatemque cupiebamus, suspiciosissimo tempore ea spe sustentabamur, quod se fore in officio Illust. & Gn. vestrae pollicebantur neque a legitimi magistratus sceptro sese abhorrere ostendebant. Nunc non secus rem accidisse atque in ipsis principiis suspiciati sumus & non obscuri rumores multo ante hac pertulerunt & nuper Serenissimi Archiducis Caroli Affinis & Cognati nostri charissimi adventus ad nos<sup>1)</sup> satis declaravit. Dolemus sané magnopere que miramur, vicinos nostros nobisque multis nominibus devinctos ea coepisse consilia, quae nunquam exitum solent sortiri foelicem. Cum enim legitimus magistratus a Deo sit constitutus, eiusque vicem in terris gerat, eo ipso vindice non possunt illi nisi miserandum facere naufragium, qui obedientiae legitimaeque auctoritatis perfringunt repagula. Quod si id incuriae alicujus susciperetur praetextu, minus fortè mirandum accideret, sed cum anteactis omnibus temporibus clementia semper & lenitate legitimum Imperium Sereniss. Domus Austriaca temperavit, sane qua de causa illud juste detractari possit planè non videamus. Jam verò cujus mentis sit ultrò se periculis exponere, cum sine periculo quiescere liceat, ipsismet Illustratibus & Generositatibus cogitandum accuratius relinquimus. Atque hunc tantum legitimi Principis contemptum, cui se jure jurando Illustrates & Generositates vestrae obstrinxerunt, cumulari audimus novo quodam & gravi ausu contra Ecclesiam Wratislaviensem, quam propositis quibusdam articulis Deo & justitiae repugnantibus cogi ad juramentum accepimus, quod nisi praestetur (praestari autem contra conscientiam planè non postest) vim ruinamque furor minitatur. Quin illud etiam ad nos perlatum est, post discessum ad nos Serenissimi Archiducis nonnullos milites vocantibus quibusdam subditis, quos rebellio & novarum rerum cupiditas in transversum agit, Nissam esse submissos clavesque illius civitatis magno eiusdem Serenissimi Archiducis Episcopi Vratislaviensis praecipue praeripere voluisse eo solummodo praetextu, ut civitas ab iis in absentia Serenissimi Archiducis a periculis si quae fortè imminarent, defendeteret. Non ignorant sine dubio Illustrates & Generositates vestrae, Ecclesiam hanc a divae memoriae antecessore nostro Vladislao erectam & dotatam esse ejusque patrocinium atque defensionem ad nos ex compactatorum formula pertinere. Quare etiam atque etiam Illustrates & Generositates vestrae secum considerent, possintne salvis pactis ac foederibus quicquam tale contra eam Ecclesiam moliri. Nos quidem ut intactam illibatamque in his motibus relinquant, ne majoris perturbationis causa inde oriatur; etiam atque etiam Illustrates & Generositates vestras hortamur, ac planè dissimulare non possumus, filiam eam nostram esse, cuius est

<sup>1)</sup> Der Bischof war Mitte September von Neiße nach Warschau zum Könige, seinem Schwager geflüchtet.

mater Metropolitana Regni nostri Ecclesia Gnesnensis. Proinde nihil dubitari potest, quicquid filiae acciderit, id quoque ad matrem pari modo pertinere. Sciunt praeterea Illustrates & Generositates vestrae, cum serenissima Austriaca familia tam arctas nobis necessitudines totque pacta nova & antiqua intercedere, ut tam prospera quam adversa communia nobis esse cum ea merito arbitremur. Quae propterea ad Illustrates & Generositates vestras perscribenda esse existimavimus, ut quo animo nos esse in tali causa oporteat, aperiremus & si quo modo fieri posset ab hisce periculis consiliis Illustrates & Generositates vestras abduceremus. Vixerunt Majores Illustratum & Generositatum vestrarum sub imperio ejusdem Serenissimae familiae Austriacae per multos annos paraté & tranquillé; non dubitamus posse simili modo Illustrates & Generositates vestras eadem pace tranquillitateque frui multaque incommoda, quae tale bellum consequuntur evitare, si turbulenta consilia cum sanioribus commutare et ad officium redire voluerint. Quare cum in animum induxerimus ad Status Ordinesque Bohemiae cum auctoritate legationem nostram mittere, quae de pacificatione rerum omnium tractaret & si facultas aliqua daretur, hasce nubes atque procellas, quae concitatae sunt, consilio et aequa rerum moderatione discuteret, poterunt quoque Illustrates & Generositates eadem oportunitate amplectendae pacis uti & si placuerit consilio potius quam armis telam, quam orsae sunt, finire. Non dubitamus autem, Serenissimum Imperatorem Ferdinandum arbitrium nostrum acceptaturum & eidem ascensum suum non difficulter praebiturum. De sua igitur voluntate Illustrates & Generositates vestrae facient nos quamprimum certiores & haec omnia, quae suscipimus, a sincero existimabunt animo pacisque perstudioso proficiisci. Cum enim Illustratibus & Generositatibus vestris optime cupiamus, nollemus eas in hos scopulos incidere, quos nulli penitus sine naufragio sunt praetervecti, cumque foederum atque pactorum Vicinitatisque nexu copulatos nos esse cum Illustratibus & Generositatibus vestris sentiamus, ab iis separari nos nullo modo posse profitemur, nisi se prius illae a jure gentium omniqe justitia atque humanitate separaverint. De coetero optima quaeque Illustratibus & Generositatibus vestris precamur & salvas eas incolumesque esse volumus. Datum Warsoviae die decima octava mensis Octobris Anno Domini MDCXIX, Regnorum nostrorum Poloniae XXXII, Sueciae XXVI.

prs. 22. Octobris Anno 1619.

Sigismundus Rex.

Illustribus, Magnificis, Generosis ,Nobilibus  
ac Spectabilibus Statibus et Ordinibus Du-  
catus Silesiae, graté nobis dilectis.

### S c h r e i b e n

des Königs von Polen an den Oberlandeshauptmann Herzog Johann Christian von Brieg,  
d. d. 17. October.

(Buckisch, Religions-Acten, lib. IV., cap. XIV., membr. 4.)

Sigismundus etc. Illustris Princeps, Amice et Affinis charissime.

Non potest latere, uti arbitramur, Illustr. vestr. Nos Superiore Anno ad Bohemicos motus in ipsis Principiis sedandos diligenter operam nostram contulisse et non solum Status ordinesque Bohemiae Literis nostris ab Armis revocare voluisse, sed aliquoties etiam ad ordines statusque Silesiae perscripsisse, ut Societatem sibi cum illis nullam putarent, qui legitimi Principis Authoritatem contra omne jus fasque violassent.

Qua quidem in Re, cum ordines Silesiae optimam suam Voluntatem ostenderint ac in officio se fore pollicerentur, permansuros eos in ea Sententia, quae ad tranquillitatem esset tutior et ad multa commoda accommodatior, minime ambigebamus, Suspicionibusque, quae nobis non nulla de iis oriebantur, liberabamur. Nunc non solum variis nunciis sed adventu etiam ad nos Serenissimi Archiducis Austriae, Caroli, Cognati et Affinis nostri charissimi confirmatur, eos cum Bohemio socia Arma sumpsisse et pari modo excusso legitimi Magistratus Sceptro tumultuari.

Sed cum magna multaque secum trahat pericula ingentesque calamitates parere soleat, pro nostra cum iis vicinitate et Amicitia pactis foederibusque inter nos confirmata, perscribendum ad eos duximus, nos cum Ordinibus Statibusque Bohemiae de componendis iis Rebus, quae inter illos et Serenissimum Imperatorem Ferdinandum in Controversiam veniunt, per Legatum nostrum velle agere, si suam hac in parte Voluntatem nobis aperuerint pacemque sibi et hoc nostrum propositum cordi esse ostenderint. Proinde Status quoque Ordinesque Silesiae si voluerint, eodem nostro Studio hacque Rerum amice componendarum commotidate uti poterunt. Ea autem Spe sumus, Serenissimum quoque Imperatorem Ferdinandum nostro arbitrio se permissurum ratumque habiturum.

Quod nostrum ab optimo animo profectum consilium, ut ad exitum perducatur, erunt non nullae in eo Illustr. vestr. partes. Cum enim primum locum apud eos pro Sua praerogativa Illustr. vestr. obtineat, pertinere ad eam maxime videtur, Authorem se illis ad Pacem tranquillitatemque praebere, et ab iis conatibus graviter dehortari, qui omnibus abominandi Deoque ipsi] invisi nunquam nisi tragicos sortiantur eventus.

Perfertur ad nos praeterea, Ecclesiae cathedr. Wratislav. Status Ordinesque Silesiae, nisi Articulos quosdam Pietati Justitiaeque repugnantes Juramento comprobarit, vim rui-namque minitari et post discessum ad nos serenissimi Archiducis Austriae non nullos Mili-tes Nissam submisisse clavesque illius Civitatis praeripere voluisse, non alio colore quaesito, nisi quod defensionem civitati in Absentia Sereniss. Principis praestare vellent aut quod

Cives quidam Nissenses id poposcissent, quos constat insolentia et perversitate rerumque novarum cupiditate ad Rebellionem stimulari.

Quod factum cum in magnum Praejudicium serenissimi Archiducis Austriae et Episcopi Vratislav. cedat cumque Ecclesia Wratislaviensis ex antiqua fundatione Serenissimorum Antecessorum nostrorum ad nostrum Patrocinium ac Defensionem pertineat et Jurisdictioni Ecclesiae nostraræ Gnesnensis metropolitanae subesse debeat, videat Illustr. vestra, si quid illi tale ejusque bonis possit accidere, in quo non pacta nobiscum simul foederaque violentur.

Quibus de Rebus omnibus ut Illustr. vestra fusius cognoscat, mittimus ad eam generosum Remigium Taliesky Secretarium nostrum, cui Illustr. vestra nostram plenam adhibebit fidem, benevoleque Aures suas accomodabit.

Coeterum Ordinibus Statibusque Silesiae Author erit, ut si sese ampioribus nolint implicare difficultatibus, penitus Ecclesiam Wratislaviensem ejusque bona intacta atque illibata relinquant ac potius de ineunda Pace sedulo agitent, qua desperata gravissimo Bello ardere omnia maximisque calamitatibus concuti necesse est. Sed haec quidem ipsa diligenter Secretario nostro exponenda reliquimus, Illustr. vestrae, quod reliquum est, integrum sanitatem bonaque omnia precamur.

Datum Warsoviae Die 17. mensis Octobr. Anno 1619. Regnorum nostrorum Poloniae 32, Svetiae 26.

Sigismundus Rex.



## Orts-, Personen- und Sach-Register.

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>A.</b> Absendung, Egerische, Seite 38, 41, 82 folg., 97, 144.<br/>     — Prager 38, 82, 103, 104, 107, 110, 111, 114, 144, 157, 167, 201, 286, 287, 333 folg.<br/> <b>Albert</b>, Erzherzog 12, 304.<br/>     — König 254.<br/> <b>Anhalt</b>, Fürst Christian 339, 340, 341, 349, 365, 366.<br/> <b>Anlehen</b> 154.<br/> <b>Anna</b>, Königin 254.<br/> <b>Ansbach</b>, Marggraf Joachim Ernst 339.<br/> <b>Anstand</b>, siehe Stillstand.<br/> <b>Arbeiterordnung</b> 92.<br/> <b>Artillerie</b> 293.<br/> <b>Auras</b> (Auriß), Burglehen 118, 122.<br/> <b>B.</b> <b>Baiern</b>, Herzog 7, 9, 17, 84, 169, 172.<br/> <b>Balgerordnung</b> 41, 93, 154.<br/> <b>Bandirung</b> gewisser Personen 222.<br/> <b>Bekenntnisnotuln</b> 294.<br/> <b>Belau</b>, siehe Bilau.<br/> <b>Berger</b>, Georg v., auf Freywaldau und Hermsdorf 302.<br/> <b>Berghius</b>, Friedrich 389.<br/> <b>Bernstadt</b> 45, 123.<br/> <b>Bernstädtlein</b> (Oberlausitz) 261, 375.<br/> <b>Bethlen Gabor</b> 310.<br/> <b>Berun</b> (Beraun) 142.<br/> <b>Beuthen a. O.</b> 123, 142.<br/>     — Brücke zu, 154, 296.<br/>     — in Oberschlesien 122, 142.<br/> <b>Biergelder</b> 39, 40, 89, 151, 161, 164, 294, 295, 384.<br/>     — Einnehmer 39, 295.<br/> <b>Bila</b> (Bilau), Friedrich von, 203, 206, 215, 337.   </p> | <b>Bilitz</b> , Herrschaft, Seite 117, 121, 122, 142, 298.<br><b>Bilitzer</b> , Friedrich 302.<br><b>Biłowitz</b> 142.<br><b>Bitowsky</b> , Wenzel von Bitow auf Bistritz 308.<br><b>Blumenau</b> , siehe Zedlitz.<br><b>Böhmen</b> , Directoren 17, 25, 29, 30, 32, 63, 65, 66, 67, 74, 75, 77, 78, 81, 103, 105, 106, 108, 109, 111, 144, 146, 151, 156, 167, 170, 201, 310, 312, 334, 338, 339, 342, 343, 344, 346, 347, 349, 359, 360.<br>— Hilfen gegen Mähren etc. 382.<br>— Stände 106, 149, 201, 346, 349, 350, 358, 359, 363, 364, 367, 371, 376.<br>— Wahlkönigreich 352.<br><b>Bohemus</b> , Peter 237.<br><b>Bolkenhain</b> 123.<br><b>Bonschau</b> (Beneschau?) 142.<br><b>Botzkay</b> , Aufstand 138, 285.<br><b>Buquoi</b> , Graf von 9, 12, 13, 17, 70, 102, 166, 173, 355.<br><b>Brandeis</b> 45, 287, 394.<br><b>Brauer</b> , Michael 302.<br><b>Breslau</b> , Bischof 58, 100, 231, 232, 234, 235, 242, 245, 248, 253, 288.<br>— Bisthum 118, 122.<br>— Capitel 58, 287.<br>— Fürstenthum 118, 128, 153.<br>— Rath 303.<br>— Stadt 36, 88, 92, 123, 129, 141, 150, 151.<br>— Stände 149.<br><b>Brixen</b> , Bischof von 100.<br><b>Brieg</b> , Fürstenthum 118, 122, 123.<br>— Herzog, siehe Johann Christian.<br>— Stadt 91, 141, 297. | <b>Brünn</b> , Landtag, Seite 171, 212, 213.<br><b>Brustau</b> (Brostau, Prustau) 158, 178, 235, 251.<br><b>Buchs</b> , Hans 196.<br><b>Bucheldorf</b> , siehe Näfe.<br><b>Buchta</b> , siehe Puchda.<br><b>Budissin</b> 260, 266.<br><b>Budniger</b> , Hans 337.<br><b>Budowicz</b> , Wenzel von 337.<br><b>Budweis</b> 31, 70, 91, 223, 345, 371.<br>— schlesische Truppen bei B. 5, 69.<br>— Zoll bei B. 113, 202, 256.<br><b>Bulle</b> , goldene 265, 344, 370.<br><b>Burggraf</b> , oberster in Böhmen 223, 374.<br><b>Burghaus und Stolz</b> , Niclas, Freiherr auf Schiltberg und Johnsdorf, Cammerpräsident 45, 62, 111, 158, 302, 388.<br><b>Burgkart</b> , Peter 91.<br><b>C.</b> <b>Cammer</b> , schlesische 101, 161, 164, 295.<br>— böhmische 222.<br><b>Cammerpräsident</b> 224.<br><b>Cammerschulden</b> 89.<br><b>Canzelei</b> , siehe Hofcanzelei.<br><b>Canzler</b> , oberster 223, 224, 374, 377.<br><b>Capitaine</b> 301.<br><b>Capitalschatzung</b> 126, 127, 128, 294.<br><b>Carl IV.</b> 254, 255, 256, 352.<br><b>Carl V.</b> 230.<br><b>Carl</b> , Erzherzog, Bischof von Breslau und Neisse 68, 87, 95, 100, 151, 178, 195, 238, 278, 303, 306, 307, 388, 389, 392, 397, 399.<br><b>Carl von Lichtenstein</b> , Herzog von Troppau 35, 180, 183, 343, 388. |
|--|--|--|

- C**arl Friedrich, Herzog von Oels, Seite 36, 289, 302, 387.  
**C**arlstein, Privilegien auf dem 113, 202, 255.  
 — Burggrafen zu 374.  
**C**arolath (Carlat) siehe Schoenaiach.  
**C**aurovius, Valentin 194.  
**C**hurfürstencollegium z. Frankfurth 344, 346, 347, 358.  
**C**hursachsen, siehe Johann Georg.  
**C**ollaturen 224.  
**C**ommerowßky 92.  
**C**ommissionen in Rechtssachen 378, 379.  
**C**onföderation 27, 222, 225, 281, 287, 288, 314, 336, 338, 341, 343, 346, 348, 357, 358, 367 folg., 392.  
 — Acte 367.  
**C**onjunction der Länder 30, 44, 51, 64, 66, 144, 146, 156, 167, 171, 201, 204, 208, 221.  
**C**onvocationen, siehe Zusammenkünfte.  
**C**reuzburg (Kreuzberg) 40, 122, 142.  
**C**rossen, Herzogthum 130, 142.  
**C**rumann, Herrschaft 31.  
**D**. Dampierre, Graf von 70, 76, 80.  
**D**änemark 359.  
**D**antz, Hans 241.  
**D**ebitz, Jodocus Martin 3.  
**D**efension der Länder 376, 380, 382, 384.  
**D**efensionsordnung für Schlesien 115, 129, 131, 136, 139, 149, 150, 153.  
**D**efensionswerk 35, 36, 37, 45, 88, 97, 105, 151, 152, 153, 219, 222, 281, 290, 298, 369.  
**D**efensoren 369, 375, 380, 381, 386, 392.  
**D**ennhoff, Hauptmann 40.  
**D**epositionen der Waffen 10.  
**D**eutschleipa 122.  
**D**iebitsch, Hans auf Lübenau und Sorge 302.  
**D**ietrichstein, Kardinal von 28, 184, 213, 343.  
**D**iehilau 158, 176, 177.  
**D**ienstboten 92, 93, 153.  
**D**irectoren, böhmische, Seite 17, 25, 29, 30, 32, 63, 65, 66, 67, 74, 75, 77, 78, 81, 103, 105, 106, 108, 109, 111, 144, 146, 151, 156, 167, 170, 201, 310, 312, 334, 338, 339, 342, 343, 344, 346, 347, 349, 359, 360, 363, 366, 394, 395, 396.  
**D**isarmirung 14, 15.  
**D**obschütz, Adam auf Silmenau 127, 302, 387.  
**D**ohna, Abraham von 126, 153.  
 — Achatius von, Burggraf 340, 341, 349, 350, 366.  
 — Hannibal von 35, 152, 259, 388.  
**D**ohnau, siehe Zedlitz.  
**D**ometzko, siehe Puchta.  
**D**oß, Caspar 389.  
**D**ucaten, gute 40, 41.  
**D**worsetzky, Wenzel 337.  
**E**. Eger 16, 17, 47, 52, 62, 77, 84, 395, 397.  
**E**ichholz, siehe Zedlitz.  
**E**inspänner 91.  
**E**lbel, Heinrich von 124.  
**E**ngel, Adam 337.  
**E**rbfürstenthümer 293.  
 — Haupteute 49, 152, 288, 289.  
**E**rbshaftsausfolgung 50, 92, 113, 155, 201, 256, 266, 378.  
**E**rbvereinigung 222, 385.  
**E**vocationen 378.  
**F**. Falkenberg, Kreis 122.  
 — evangelische Gemeinde 323 folg.  
**F**elix, Decan zu Troppau 184.  
**F**erdinand I., Kaiser 94, 181, 230, 254, 351.  
**F**erdinand, König 89, 93, 97, 99, 102, 103, 160, 162, 164, 165, 167, 169, 202, 207, 225, 248, 267, 281, 282, 284, 303, 305, 307, 339, 344, 346, 349, 350, 351—59, 370, 398, 399.  
**F**estungen, Aufbau der 223.  
**F**ischer, Georg 302.  
**F**rankenstein, Fürstenthum 118, 122.  
 — Stadt 123, 296.  
 — Stände 296.  
**F**reiburg 123.  
**F**reystadt (oberschl.), Herrschaft 122, 290, 298.  
 — (niederschl.) 123.  
**F**reystadt, Bürgermeister, siehe Roth.  
**F**reytag, Laurentius, Seite 387.  
**F**reywaldau 142, 302.  
**F**riedeck, Herrschaft 117, 122, 142, 290, 298.  
**F**riedenstractation 58, 82.  
**F**riedland 123.  
**F**riedrich, Kaiser 254.  
**F**riedrich, Kurfürst v. d. Pfalz, erwählter König von Böhmen 7, 9, 17, 282, 286, 313, 349, 359, 360, 362, 364, 386.  
**F**rüwein, Martin 203, 206.  
**F**uchs, Oberst 70.  
**F**unck, Georg, Commendator 181.  
**F**ußpost nach Wien 161.  
**F**ußvolk 140, 290, 293, 299.  
**G**. Gallwitz, Daniel 155.  
**G**aschinsky, Joachim 154.  
**G**ebauer, Johann 302.  
**G**eisbergisches Regiment 182, 184.  
**G**eisler, Andreas, Landesbestallter und Kanzler auf Polsdorf u. Golsdorf 42, 45, 111, 157, 303, 307.  
**G**eistlichkeit, katholische 232.  
 — Breslauer 289.  
**G**elhorn, Christoph von 3.  
 — Friedrich von, auf Peterswaldau, Rogau und Weigeldorf 387.  
**G**enerale, böhmische 68.  
**G**eneralfeldobrist 299, 383.  
**G**enerallandtag Böhmens 113, 149, 151, 165, 285, 336, 371, 376.  
**G**eneralsueurs 382.  
**G**eorg, König von Böhmen 254.  
**G**eorg Rudolf, Herzog von Liegnitz 145, 152, 273, 289, 300, 302, 387.  
**G**erhard, Georg, Oelsnischer Kanzler 45, 111, 146, 158, 303, 337, 347, 359, 387, 395.  
**G**erstmann, Balthasar, von Bielitz 92.  
**G**esindelohn 42.  
**G**ießmannsdorf, siehe Warnsdorf.  
**G**irzikowsky, Gabriel 184.  
**G**latz, Grafschaft 68, 92, 155.  
 — Graf zu, siehe Heinrich Wenzel.  
**G**leiwitz (Gleibitz), Kreis 122.  
 — Stadt 142.  
**G**logau, Amtsverweser 178, 297.

- Glogau, Capitel, Seite 122.  
 — Fürstenthum 118, 122, 123, 178, 292.  
 — Rathswahl 288.  
 — Religionsbeschwerden 158, 249.  
 — Stadt 45, 142, 154, 178, 250, 251, 296.  
 — Stände 149, 331.  
 — Weichbildsstädte 45.
- Gnesener, Metropolitankirche 398, 400.
- Goldberg 123, 155.
- Goldgulden 40.
- Golsdorf, siehe Geisler.
- Gorb, siehe Unruh.
- Görseiffen 325, 329.
- Gottesberg 123.
- Gräbnig, Commende 117, 122.
- Gramschütz, siehe Loos.
- Grätz 106.
- Greifenberg 123.
- Greifenstein, siehe Schafgotsch.
- Großburg, Halt 118, 122.
- Großnas, Thomas 302.
- Großpeterwitz, Burglehen 118, 122.
- Grotkau 123, 292.
- Grünberg 92, 123, 142.
- Grünthal, Jacob von 9, 11, 12, 14, 15, 31.
- Grüssau 123.
- Grütschreiber, Ernst von, auf Zopkendorf und Stabelwitz 45, 111, 158, 304, 365, 388.
- Günter (Binte), Christophorus 204.
- Guhrau 92, 123, 142.
- Güter, geistliche 223.  
 — Kron- und Tafel- 225.
- Habendorf, siehe Roth.
- Hadamar, Ambrosius, Dr. jur. 204.
- Hainau (Hein) 123, 153.
- Hartmann, Sebastian, von Königsheim 389.
- Hauptgeld, siehe Capitalschatzung.
- Heinrich Wentzel, Herzog von Münsterberg zu Oels und Bernstadt, Graf zu Glatz, Herr auf Sternberg u. Jaischwitz 36, 45, 111, 124, 128, 146, 152, 157, 202, 203, 206, 208, 212, 214, 216, 217, 218, 287, 289, 300, 303, 335, 337, 338, 341, 342, 344, 346, 350, 365, 387, 394.
- Heinrich, Hans, Seite 302.
- Heinrichau 123.
- Heintze 155.
- Held, Elias 128, 289, 302, 388.
- Hellersdorf, siehe Stange.
- Hennersdorf (Oberlausitz) 259, 375.
- Henscher, Christoph 3, 302.
- Hermsdorf, siehe von Berger.
- Herrnberg 91, 154, 297.
- Herrnstadt 123.
- Hilfe, schlesische, nach Böhmen 3, 67, 69, 70, 73, 74, 103, 107, 110, 153, 168, 169, 383.  
 — an den Kaiser 89.  
 — nach Mähren 174, 343, 345.
- Hinner, Leopold 312.
- Hirschberg 123.
- Hoberg, Christoph von, Obristlieutenant 143.
- Höckner, Hans 42.
- Hofanzelei, schlesisch-lausitzische 39, 90, 93, 113, 201, 229, 255, 266, 297, 377.
- Hofrichter 223, 374.
- Hohenzollern, siehe Johann Georg.
- Hohfriedeberg 123.
- Hollet, Caspar, Einspännerger 91.
- Hradecky 15.
- I.** Intercessionen 35, 43, 91.
- Interpositionswerk 7, 9, 12, 13, 18, 23, 24, 25, 35, 43, 46, 47, 49, 64, 65, 73, 74, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 97, 101, 107, 150, 163, 201, 202, 206, 219, 220.
- Isabella, Königin von Ungarn 193, 235, 247.
- J.** Jablunka 142.
- Jägerndorf, Fürstenthum 117, 121, 122, 129, 149, 298.
- Markgraf, siehe Johann Georg.
- Münzfälscher 39.
- Räthe 145.
- Stadt 142.
- Jauer, Fürstenthum 113, 118, 123, 256, 327.
- Landesbestallter, siehe Rohr.
- Stadt 123.
- Jenner, Michael 302.
- Jesuiten 50, 158, 198, 221, 244, 261, 357, 372.
- Johann, Markgraf von Mähren 254.
- Johann, König von Böhmen, Seite 264.
- Johann Christian, Herzog von Brieg und Liegnitz, Oberlandeshauptmann von Schlesien 7, 8, 25, 29, 30, 35, 62, 65, 69, 71, 77, 78, 82, 83, 88, 97, 99, 106, 109, 151, 156, 162, 164, 165, 175, 273, 281, 290, 302, 312, 387, 390, 399.
- Johann Georg, Kurfürst v. Brandenburg 71, 177.
- Johann Georg, Kurfürst v. Sachsen 6, 7, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 21, 22, 35, 43, 44, 62, 65, 74, 77, 82, 83, 84, 98, 99, 101, 102, 345, 347, 360.
- Johann Georg, Markgraf zu Jägerndorf 69, 71, 289, 302, 343, 346, 350, 360, 362, 387.
- Johann Georg, Graf zu Hohenzollern, Generalobristlieutenant 42, 137, 143, 177, 297.
- Johannisthal 143.
- John, Friedrich 302.
- Johnsdorf, siehe Burghaus.
- Juliß, Paul 337.
- Jungbunzlau 266.
- Jurament zur Conföderation 302.
- K.** Kalden-Brißnitz, siehe Niebel-schütz.
- Kamenz (Camentz) 123.
- Kaplicz 29.
- Karitaw, siehe Riebisch.
- Kaschau 311.
- Kaschinsky, Joachim 154.
- Kaul, Abraham, Dr. jur. 204.
- Kemnitz (Cämnitz), siehe Schafgotsch.
- Kern, Mathäus 191.
- Kessler, Tobias 198.
- Keyh, Adam von, auf Kemnitz 204.
- Klasnitzky, Ernst von, auf Kleindeutschen, Oelsnischer Rath und Marschall 65.
- Klein-Oels, Commendator von 91.
- Klesel, Kardinal 354.
- Kober, Christoph, von Kobersberg 215, 258, 264.
- Köben 123.
- Kochel, Johann 337.
- Kochin, Cordula 214, 215, 216, 256.
- Kochtitzky, Andreas, auf Kosel 3, 303, 388.

Köckritz, Joachim von, Seite 214.  
 Kolsdorff, Martin 389.  
 Kosacken 75.  
 Kosel, Kreis 122.  
 — Dorf, siehe Kochtitzky.  
 Kosolowsky 91, 154.  
 Kotwitz, Fabian von, auf Weißholz 302.  
 Krakowsky 297.  
 Krantz, Dr. med. 266.  
 Kreise Schlesiens 117, 118, 122, 125, 298.  
 Kreisoberste 119, 120, 122, 125, 133, 134, 152, 291, 292, 293, 298, 301.  
 Kriegsvolk, böhmisches 67, 73, 343.  
 — kaiserliches in Böhmen 73, 98, 106, 161, 163, 172.  
 — — in Mähren 276, 277, 347.  
 — passauisches 22.  
 — schlesisches in Böhmen 3, 5, 106, 309.  
 — spanisches und italienisches 80, 106, 161, 169, 170.  
 Krzinetzky, Albrecht 337.  
 Kuckla, David 337.  
 Kupferberg 123.  
 Kütner, Sebastian 302.  
**L.** Labositz 15.  
 Labschütz, siehe Niebelschütz.  
 Ladislaus von Böhmen 254.  
 Lahn 123.  
 Landämter, böhmische 50.  
 Landeck 142.  
 Landesdefension, siehe Defensionsordnung.  
 Landesordnung, neue 222, 225.  
 Landhutter 91.  
 Landrecht 223.  
 Landshut 123.  
 Landtag 224, 384, 385.  
 Landvolk, Uebung des 293, 298, 300.  
 Lange, Caspar 236.  
 Langenau u. Wandritsch, Hans von, Oberstlieutenant 143, 179, 183.  
 Lausitzen, Landvögte und Landrichter 374.  
 — Markgräfthümer 51, 351, 370, 376.  
 — Nieder- 39, 78, 171.

Lausitzen, Nieder-, Gesandte, Seite 214, 272, 337 folg., 343, 347, 348, 352.  
 — — Kriegshilfe 383.  
 — — Stände 214, 312, 334, 371, 375.  
 — Ober-, Markgrafthum 265 folg.  
 — — Gesandte 144, 146, 204, 205, 208, 209, 256, 312, 336, 337, 343, 346 folg., 352, 358, 362, 364, 365, 368, 370, 376, 395.  
 — — Stände 78, 114, 115, 171, 206, 265, 268, 371.  
 — — Kriegshilfe 209, 210, 211, 383.  
 — — Union 208—212, 215, 216.  
 Leipa, siehe Zedlitz.  
 Leobschütz (Lübschütz) 122.  
 Leopold, Erzherzog 306, 342.  
 Lest, Troilo von 389.  
 Leuschner, Balzer 302.  
 Leuthardt, Nic. 128, 153, 289, 302, 388.  
 Lichtenstein, siehe Carl.  
 Liebau (Lieba) 123.  
 Liebe, J., kaiserl. Secretär 6.  
 Liebenthal (Lüenthal) 123, 178, 251, 252, 325, 329.  
 Liegnitz, Fürstenthum 118, 122, 123.  
 — Herzog, siehe Georg Rudolf.  
 — Stadt 141.  
 Lischau 69, 71.  
 Lissa (Burglehen) 118, 122.  
 Lobcowitz, Zdenco 6, 63, 164, 305.  
 Loos, Hans von, auf Gramschütz und Träbitsch 178, 303, 387.  
 Loslau (Laßlaw), Herrschaft 117, 122.  
 Löwenberg (Lemberg) 123, 153, 325, 329.  
 Lublinitz, Kreis 122.  
 — Stadt 142.  
 Lucke, Caspar 338, 348.  
 Ludwig, König von Böhmen 254.  
 Lüben 123.  
 Lübenau, siehe Diebitsch.  
 Lumpenburg, von 346.  
**M.** Mähren, Markgrafth. 37, 51, 66, 144, 156, 274 folg., 335, 343, 370, 376.  
 — Directoren 274, 276, 277, 310.  
 — Stände 64, 104, 106, 107, 171, 212, 369, 370, 371, 376.

Mähren, Gesandte Seite 216, 308, 335 folg., 342, 345 folg., 358, 362, 364 folg., 368, 396.  
 — Hilfen 382, 383.  
 — Oberster und Unterer Landkämmerer 374.  
 Majestätsbrief, schlesischer 48, 49, 51, 53, 58, 60, 221, 224, 227 folg., 240, 252, 285, 355, 358, 369, 372 folg.  
 — oberlausitzischer 205, 209, 212, 213, 257, 262 folg., 373.  
 — niederlausitzischer 215, 373.  
 Mainz, Kurfürst von 7, 9, 17, 84.  
 Maltzahn, Joachim, Freiherr von Wartenberg und Penczelin, Herr auf Militsch und Freyhan 45, 111, 128, 145, 152, 157, 289, 303, 322, 342, 365, 387.  
 Malwitz, siehe Walwitz.  
 Mansfeld, Ernst, Graf von 23, 24.  
 Mansfeldisches Volk 20.  
 Marienstern, Aebtissin von 261.  
 Marschalk u. Berbisdorf, Hans von, auf Schmoltz 3, 127, 295, 302, 387.  
 Marschwitz, siehe Säbisch.  
 Matthias, Kaiser 5, 6, 10 folg., 52, 63, 87, 163, 165, 201, 224, 254, 267, 281 folg., 354, 355, 358, 368, 370, 373.  
 Mathias, König von Ungarn 254.  
 Maximilian, Kaiser 93, 100, 230, 235, 247, 251, 254, 267.  
 — Erzherzog 304.  
 Mayer, Andreas, Dr. jur. 214.  
 Melander, gen. Schwarzmann von Schwarzenthal, Otto von 93, 101.  
 Metzibor (Mesibor), Herrschaft 122.  
 Metzrath, Adam, auf Malschwitz und Oppeln 204.  
 Michna 355.  
 Mieskow 38.  
 Militsch, Herrschaft 118, 122, 123, 142, 149.  
 Miller (Müller), Peter, von Mühlhausen auf Niemies 258, 264.  
 Minderjährige 41.  
 Mislowitz 142.  
 Moskau 75.  
 Mühlbock 123.  
 Münsterberg, Fürstenthum 118, 122, 123, 128.

- Münsterberg, Herzog, siehe Heinr. Wenzel.  
 — Stadt, Seite 92.  
 — Stände 149, 296.
- Münzfälscher 39.
- Münzsorten 41, 92.
- Münzsteigerung 40.
- Munkwitz, Christoph von, auf Ratisbor 260.
- Musterplätze 134, 158.
- Musterrollen 290, 294.
- Musterungen 119, 122, 140, 293, 299, 377.
- N.** Nächstangesessene 1, 73, 273.
- Näfe, Achatius von, auf Bucheldorf, Raudnitz und Raschdorf 302, 387.
- Namslau, Kreis 122.  
 — Stadt 92, 123.
- Naumburg a. B. 123.  
 — a. Qu. 123.
- Neander, Josias 214.
- Neiße, Bisthum 123, 235, 275, 390.  
 — Bischof, siehe Karl.
- Domcapitel 234, 391.  
 — evangel. Gemeinde 195, 197, 235, 237 folg., 315 folg., 392.  
 — Legat 92, 155.  
 — Rath 238.  
 — Stadt 158, 237, 277, 389, 391 folg., 398, 400.
- Neudorf 325, 329.
- Neudörlein 39.
- Neukirch, siehe Zedlitz.
- Neumarkt 122, 123.
- Neustadt 122.
- Neustädtel 123.
- Niclasburg 276.
- Niebelschütz, Nie. von, auf Labischütz und Kaldenbrünnitz 387.
- Nikolewsky 297.
- Nürnberg 84.
- O.** Oberamt, königliches 87, 89, 90, 93, 97, 100, 116, 136, 146, 158, 164, 232, 233, 248, 289, 292, 293, 300.
- Oberglogau 158, 192, 234, 235, 247.
- Oberlandeshauptmannschaft, Besetzung der 374.
- Oberreicht 88.
- Obristlieutenants 299, 301.
- Oderberg 122.
- Oels, Fürstenthum, Seite 118, 122, 123.
- Herzog, siehe Carl Friedrich.
- Hofrichter 154.
- Stände 149.
- Oesterreich, Erzherzogthum 3, 4, 5, 11, 25, 37, 51, 65, 368.
- Landtag 64.
- Stände 64, 334.
- Gesandte 339, 341.
- ob der Ens 28, 29, 66, 106, 151, 157, 166, 171, 334, 343, 348, 370.
- unter der Ens 144, 213, 348, 370.
- Olmütz 110, 276.
- Bischof 158, 180.
- Oppeln, Fürstenthum 39, 117, 121, 122, 128, 153, 298.
- evangel. Gemeinde 158, 188, 189, 190, 234, 243, 318 folg.
- Kanzler 3.
- Landeshauptmann 242, 243, 246, 247.
- Münzfälscher 39.
- Pfandschafter 38, 121.
- Rath 288.
- Stadt 122, 234, 243, 318, 375.
- Stände 149, 154, 155.
- Oppendorf, Hans von 37, 247, 296, 330.
- Hans Friedrich 337.
- Orssanowsky, Johann 337.
- Ostra 142.
- Ostritz 375.
- Ottmachau (Utmachau) 123, 393.
- P.** Parchwitz 123.
- Passel, Konrad, Dr. jur. 3.
- Pässe Verwahrung 126, 134, 153.
- Patschkau 123.
- Penczelin, siehe Malzahn.
- Pestegk, Peter 337.
- Peterswaldau, siehe Gelhorn.
- Peterwitz 189.
- Petiebesky, Felix 337.
- Pfalz, Kurfürst, siehe Friedrich.
- Pfefferkorn, Albrecht 337.
- Pilsen 10, 11, 22, 23, 24, 223, 375.
- Pilsener 23, 355.
- Pitschen 123.
- Pless, Bürgermeister 92, 297.
- Herrschaft 117, 121, 122, 296, 298.
- Stadt 142.
- Polanowsky, Thomas 185.
- Pohlsdorf, siehe Geisler.
- Polen, König, Seite 57, 58, 69, 92, 155, 232, 297, 396, 398, 400.
- Königreich 67, 69, 70, 76, 219.
- Krone 64, 69, 78, 81.
- Senatoren 65.
- Polkwitz 123.
- Polowitz, siehe Schimonsky.
- Pommereschwitz (Pommerschwitz, Pommerschütz), siehe Stitten.
- Ponzon, Dr. 234.
- Poppel, Ladislaus, Landeshauptm. von Mähren 213.
- Poser, Hans 92.
- Prag, 45, 64, 75, 92, 145, 201, 287, 334, 341, 355, 365, 394.
- Erzbischof 224.
- Kleinseite 22.
- Drei Städte 224, 359, 363, 375.
- Universität 222.
- Prausnitz 123.
- Preller, Zacharias 302.
- Priebus 39, 123.
- Primkenau 123.
- Privilegien, Confirmation 93, 100, 110, 162, 315, 355.
- Prockaw 3.
- Promnitz, Anselm, Freiherr von 90, 296, 297.
- Seifried 296, 297.
- Puchda (Buchda) Hans von, auf Puschina u. Dometzko 40, 303, 388.
- Pucher I. A. 11.
- Pückler Hans v., auf Schedlau 302.
- Puntzen 158, 176, 177.
- Puschina, siehe Puchda.
- Q.** Quintilianus, Georg, Pfarrer 189.
- R.** Raben, siehe Stange.
- Rappisch, Wolf, Rittmeister 40.
- Raschdorf, siehe Näfe.
- Rasselwitz, ev. Gemeinde 330.
- Rathsstellen-Besetzung 51, 59, 288, 375.
- Ratibor, Fürstenthum 39, 117, 121, 122.
- Evangel. Gemeinde 158, 188, 189, 193, 234, 243, 318.
- Kanzler 3.
- Pfandschafter 121.
- Stadt 122, 234, 375.
- Rauden 123.

- Raudnitz, siehe Näfe.  
 Rauschke, siehe Schafgotsch.  
 Ruzian, Paul 337.  
 Recess zwischen Böhmen u. Schlesien 111.  
 Rechenberg, Melchior von 155, 297.  
 — Rudolf von, auf Crusta, Baudissin, Oppach und Soland 204.  
 Regiment, Fuggerisches 48, 70, 76, 80.  
 — Sollerisches 155, 143.  
 Reichenbach 123.  
 Reichenwalde 122.  
 Reichstein 92, 123.  
 Reiterei 120, 121, 139, 290, 291, 292, 299.  
 Relation der Gesandten 201, 333.  
 Religionsgravamina der evang. schles. Fürsten und Stände 226.  
 — der kathol. Stände 52.  
 — der Gem. zu Brustau 158, 251.  
 — — Dicbilau 158.  
 — — Gross-Glogau 178, 249.  
 — — Kanth 241.  
 — — Liebenthal 158, 178, 251.  
 — — Neisse 236 folg. 316.  
 — — Ober-Glogau 158, 247.  
 — — Oppeln 158—243.  
 — — Puntzen 158.  
 — — Ratibor 158, 243.  
 — — Schwarzwasser 158.  
 — — Skotschau 158.  
 — — Striegau 158, 178.  
 — — Teschen 243.  
 — — Oberlausitzer 258.  
 Renhart, Caspar 302.  
 Repressalien, böhmische 50, 113, 201, 255, 377.  
 — lausitzische 265.  
 — polnische 155.  
 Reste der Lausitzer 93.  
 — siehe Steuerreste.  
 Restanten 153.  
 Revers der böhmischen Directoren 30, 31.  
 Riebisch, Gottfried v., auf Karitaw, Zauditz und Schwedendorf 152, 298.  
 Rittmeister 300.  
 Rössnitz, siehe Stitten.  
 Rogau, siehe Gelhorn.
- Rohr und Stein, Albrecht von, zu Steinseiffersdorf, Landesbestallter der Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer, Seite 45, 111, 145, 287, 304, 335, 337, 339, 359, 394.  
 — David von 42, 158.  
 Rosenberg, Kreis 122.  
 — Kreis 142, 297.  
 Roth, Johann 302.  
 — Samuel 45, 303, 359.  
 — Christoph Siegm. von, auf Habendorf 302.  
 Royn 122.  
 Rudolf II., Kaiser 22, 93, 100, 114, 138, 141, 181, 182, 221, 222, 225, 228, 245, 246, 254, 262, 265, 267, 284, 324, 351, 352, 356, 368, 369.  
 Rümbaum, Georg, Synd.v. Schweidnitz 45, 111, 158, 303, 335, 337.  
 Ruprecht, Georg 302.  
 Ruppa, Hans von 337, 338.  
 — Wenzel 348.  
 Ruth, Achilles 302.  
 S. Säbisch, Adam 3, 91, 127.  
 Sagan, Fürstenth. 118, 122, 123, 290.  
 — Ritterschaft 39.  
 — Stadt 123.  
 — Stände 149.  
 Saltern, Regiment 275, 278.  
 Sasterhausen, siehe Stange.  
 Savoyen 360.  
 Schafgotsch, Hans Ulrich, Freiherr auf Trachenberg, Herr auf Kynast, Kemnitz und Greifenstein, Prausnitz, Schmiedeberg, Waldau u. Rauschke 287, 289, 302, 387, 394.  
 Schatzung von 1527. 131.  
 Schedlau, siehe v. Pückler.  
 Scheliha u. Trzuchau, Joh. von, auf Tarnitze, Kanzler von Oppeln und Ratibor 3, 245, 306.  
 Schilling, Siegmund 72.  
 Schimonsky von Schimony, Balthasar auf Polowitz u. Witten-dorf 158, 303, 339, 359.  
 Schlabant, Kreis 122.  
 Schlawau 142.  
 Schlick, Graf v., Andreas 203, 215, 337, 338, 348.  
 Schlick, Graf von, Albin 206, 258, 264.  
 Schmiedeberg 123.
- Schmolz, siehe Marschalk.  
 Schömberg 123.  
 Schönaih, Fabian v., zum Carlat 37. 296.  
 — Hans von 388.  
 Schönau 123.  
 — siehe Zedlitz.  
 Schubart, Chrysostomus 295, 302.  
 Schulden, kaiserliche 93, 101.  
 — Landes 97, 165, 295.  
 Schulz, Antonius 295.  
 Schwanberg, Peter v. 4, 29, 31, 337.  
 Schwarzwasser 158, 176, 177, 242, 298.  
 Schwedendorf, siehe Riebisch.  
 Schweikers 5.  
 Schweidnitz, Fürstenthum 113, 118, 122, 123, 128, 152, 256, 327.  
 — Landesbestallter, siehe Rohr.  
 — Stadt 149.  
 — Syndicus, siehe Rümbaum.  
 — Schusterzeche 297.  
 — Stände 149.  
 Schweinitz 106.  
 Schwiebus 123.  
 Seidlitz, Christoph von, Grottkauischer Hauptmann 127.  
 Seifersdorf, Hedwig 91.  
 — siehe Rohr.  
 Seifried, Siegmund 389.  
 Selawicz 15.  
 Senkwitz 236, 237.  
 Sibel, Blasius 181.  
 Siebenbürgen 360.  
 Siegismund, Kaiser 254.  
 — IV., König von Polen 396—400.  
 Silber, Adam 337.  
 Silberberg 123.  
 Silbergroschen, böse 92.  
 Silmenau, siehe Dobschütz.  
 Skotschau (Skoschow) 142, 158, 176, 177, 242, 298.  
 Slawata, Heinrich 337.  
 Soller, Oberst 155, 343.  
 Sorau 142.  
 — Halt 123.  
 Sorge, siehe Diebitsch.  
 Spanien, Königreich 350, 353, 354, 358.  
 Sprinzenstein, Hans Ernstv. 297.  
 Sprottau 123.  
 Stabelwitz, siehe Grüttschreiber.

- S**tangenu. **S**tansdorf auf Sasterhausen, Raben und Hellersdorf, Heinrich von, Seite 289.
- S**tauder, M. Christophorus 204.
- S**teinau 123, 290.
- S**teinseiffersdorf, siehe Rohr.
- S**ternberg, siehe Heinrich Wenzel.
- S**teubendorf, siehe Stubendorf.
- S**teuer 89.
- S**teuereinnehmer 42, 89.
- S**teuerkasse, General- 89, 120.
- S**teuerrechnung 35, 37, 38, 39.
- S**teuerreste 295.
- der Opplisch. Pfandschafter 36, 38.
  - von Pless 90.
  - von Teschen 37, 38, 90.
  - von Troppau 38.
- S**tieberwitz, siehe Stitten.
- S**stillstand der Waffen 15, 17, 70, 77, 79, 80, 166.
- S**itten, Hartwig von, auf Pommereschwitz, Rössnitz, Stieberwitz und Windorf 111, 157, 303, 337, 347, 359, 365, 387.
- S**tonsdorf, siehe Stange.
- S**trachwitz, Christoph von 389.
- S**trahendorf, Heinrich zu 101.
- S**trehlen 155.
- S**triegau, Stadt 123, 178.
- Commendator, siehe Zedlitz.
- S**tabendorf (Steubendorf) 118, 122, 290.
- S**suspension der Waffen 10, 12, 16, 18, 47, 79, 82, 99, 220.
- T**. **T**abor (Tober?) 345.
- T**aliesky, Remigius 400.
- T**arnitze, siehe Scheliba.
- T**arnowitz 142.
- T**eschen, Abgeordnete 90.
- Fürstenth. 71, 92, 117, 121, 222, 298.
  - Herzog 35, 241, 242.
  - Landschaft 71, 177, 242.
  - Rath und Bürgerschaft 71.
  - Stände 92, 287.
  - Vormünder 71, 150, 242.
  - Stadt 142.
  - vier Gemeinden 175.
  - evangel. Gemeinde 241.
- T**halenberg, Friedr. v. 10, 11, 12.
- T**hein, Heinrich 337.
- T**hurn, Graf von 152, 173, 174.
- T**hurso, Emmerich Graf v. 310, 311.
- T**ieffenbach, von, Oberst 70.
- T**ost 122.
- T**schirnau 123.
- T**rachenberg, Herrschaft 118, 122, 123.
- Regierung 36.
  - Stadt 142.
  - Stände 149.
- T**räbisch, siehe Loos.
- T**rebritz 123.
- T**roppau, Fürstenthum 38, 112, 180, 292, 298.
- evangel. Gemeinde 179, 180, 181.
  - Herzog 35, 38, 150, 158, 242.
  - Sonderung der Stände 50, 130, 202, 255.
  - Stadt 38, 117, 122, 142, 158, 188, 309.
  - Steuerrest, siehe Steuerrest.
- T**ürken, Gefahr 36.
- U**. **U**lberdorf 117, 122.
- U**lcke, Lorenz 196.
- U**ngarn 37, 51, 174, 285, 310, 334, 368.
- U**nion, von 1609 81, 105.
- der Länder 44, 47, 48, 49, 51, 114, 208 folg. 216, 285, 373.
- U**nruh, Philipp von, auf Ober- und Nieder-Gorb 303, 388.
- U**nterkämmerer 223.
- V**. **V**ladislaus, König 254.
- V**ollgnad, Wittwe 215, 256.
- W**. **W**ahl des Königs 50, 96, 112, 202, 204, 253, 264, 338, 345, 353, 375, 376.
- des Bischofs 58.
- W**aibelius, Sylvester 389.
- W**aldau, siehe Schafgotsch.
- W**aldek, Witwe 91.
- W**aldenburg 123.
- W**allstein, Adam von 6, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 28, 110.
- W**allwitz, George auf Straupitz 214.
- W**ansen 123.
- W**appenstück, Johann 302.
- W**arnsdorf, Caspar v., auf Giessmannsdorf 303, 387.
- W**arta 123.
- W**artenberg, Herr von, siehe Malzahn.
- Herrschaft 118, 122, 150.
  - Stadt 123, 143.
- W**eidenau 123.
- W**eigeldorf, siehe Gelhorn.
- W**eissgerber, Schweidnitzer 154.
- W**eissholz, siehe von Kotwitz.
- W**elleru, Pass 70.
- W**enzel, König 254.
- W**erner, David, Zeugwärter 155.
- W**eitz, David 155.
- W**ierbsky, Heinrich von 3, 124.
- W**iesner, Caspar 302.
- W**ietke, Caspar 236.
- W**illprath, Balthasar, Dr. jur. 333.
- W**indorf, siehe Stitten.
- W**inzig 123.
- W**irben und **F**reudenthal, Georg von, auf Helfenstein u. Leipnig 308.
- W**irth, Hans 128, 153, 287, 289, 302, 388, 394.
- W**ittendorf siehe Schimonsky.
- W**ittichenau (Oberlausitz) 261, 375.
- W**ohlau 123.
- W**olf, Balzer 302.
- W**olff, Rittmeister 40.
- W**ulda 70.
- W**uldern 31.
- Z**. **Z**auditz, siehe Riebisch.
- Z**edlitz und **N**eukirch, Christoph von, auf Eichholz und Dohnau 289.
- Lassla v., Commandator zu Striegau 91, 155, 326, 329, 330.
  - und Plumennau, Ernst, auf Leipa 152, 300.
  - Wenzel, auf Schönau und Zyrus 303, 388.
- Z**iegwärter 42.
- Z**iegenhals 123.
- Z**ierotin, Karl von 213, 343.
- Z**ietzky, Sebastian 337.
- Z**igan, Erben 290.
- Z**igeuner 91, 108.
- Z**irkwitz 123.
- Z**obten 123.
- Z**opkendorf, siehe Grüttschreiber.
- Z**uckmantel 142.
- Z**üllichau 130, 142.
- Z**ulauf 118, 122, 123.
- Z**ülz, Kreis 122.
- Juden 40, 91.
- Z**usammenkünfte, freie 51, 222, 380.
- Z**yrus, siehe Zedlitz.
- Z**wettel, Abtei 4, 5, 19, 26.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

II, III, IV,  
300,

Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

4070/II S



001-004070-02-0